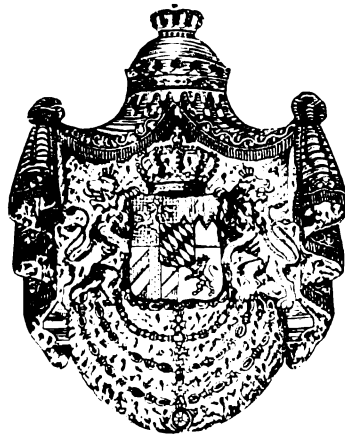


Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1903.

M ü n c h e n.

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern 1903.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
25. Novbr. 1902.	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz dem Landgerichte Zweibrücken gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Schuhfabrikanten Johann Johann in Münchweiler an der Rodalb gegen das Aerar erhobenen Anspruch wegen einer Bauholzberechtigung betr.	Beil. I.	1—8.
16. Dezember 1902.	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Landgerichte Neuburg a. D. gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Lehrer und Mesner Ludwig Steinle in Schwennenbach gegen den Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach erhobenen Anspruch auf Leistung sogenannter Kirchentrachten betr.	Beil. II.	9—16.
27. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betr.	1.	1.
27. " —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr.	1.	2.
28. " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr.	1.	3.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
28. Dezember 1902.	Bekanntmachung, die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Führung der Handelsregister betr.	2.	5.
30. " —	Bekanntmachung, einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betr.	1.	3.
31. " —	Bestätigungs-Urkunde, das Freiherrlich Adolf von Büsing-Drville'sche Familienfideikommiß Zinneberg betr.	10.	69.
2. Januar 1903.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	2.	6.
5. " —	Bekanntmachung, Abänderungen im Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	2.	7.
6. " —	Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903 betr.	2.	8.
10. " —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuerfachen betr.	3.	11.
10. " —	Bekanntmachung, Aufhebung und Neuerrichtung einer Försterstelle betr.	3.	12.
13. " —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	3.	12.
13. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	3.	13.
13. " —	Bekanntmachung, Tuberkulin betr.	3.	13.
21. " —	Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der R. Staatsseisenbahnverwaltung betr.	4.	15.
24. " —	Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betr.	4.	16.
24. " —	Bekanntmachung, der Personalstand der Notariatskammern betr.	4.	18.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
24. Januar 1903. 21. März 1903.	Bestätigungs-Urkunde, das Bernhard Freiherrlich von Hirschberg'sche Familienfideikommiß Weiherberg betr.	16.	163.
5. Februar —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betr.	5.	23.
9. " —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	5.	24.
10. " —	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von dem bayerischen Kriegsministerium dem Obersten Landesgerichte gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem preussischen Hauptmann und Batteriechef Hugo Naila in Graubenz gegen den bayerischen Militärfiskus geltend gemachten Anspruch auf Ueberlassung eines Chargenpferdes oder Zahlung von 940 <i>M</i> betr.	Beil. III.	17—30.
11. " —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr.	6.	27.
17. " —	Bekanntmachung, Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches betr.	6.	28.
24. " —	Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf den Bodensee-Dampfschiffen betr.	7.	51.
25. " —	Bekanntmachung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betr.	8.	53.
25. " —	Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.	9.	63.
26. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	8.	59.
26. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lindau betr.	8.	59.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
26. Februar 1903.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber durch die Stadt- gemeinde München betr.	8.	60.
26. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber betr.	8.	61.
5. März —	Bekanntmachung, Aenderung des Standortes der 63. Infanteriebrigade (5. R. Sächf.) und der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des XII. (1. R. Sächf.) Armeekorps betr.	27.	368.
13. " —	Bekanntmachung, Aenderungen in der Land- wehrbezirkseinteilung im Bereiche des R. Preußi- schen I., IV., XII. (1. R. Sächf.) und XIX. (2. R. Sächf.) Armeekorps betr.	12.	122.
16. " —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuld- verschreibungen auf den Inhaber betr.	12.	123.
22. " —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisen- bahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	12.	124.
24. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Sitz des Notariats Lauf betr.	12.	124.
26. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kaminfehrer betr.	15.	159.
27. " —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär- Transportordnung für Eisenbahnen betr.	12.	115.
28. " —	Bekanntmachung, den Verkehr mit Süßstoff betr.	12.	125.
31. " —	Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachver- ständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiter- versicherung der R. B. Staatseisenbahnver- waltung betr.	11.	97.
1. April —	Bekanntmachung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.	13.	136.
1. " —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär- Transportordnung für Eisenbahnen betr.	13.	129.
1. " —	Bekanntmachung, Aenderung der Militär- Transportordnung für Eisenbahnen betr.	15.	160.
2. " —	Bekanntmachung, die Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen betr.	14.	137.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
3. April 1903.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betr.	15.	160.
8. " —	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung der 2. Preuß. 33. Infanterie-Brigade betr.	17.	173.
9. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Ludwigshafen a. Rh. betr.	16.	172.
17. " —	Bekanntmachung, Aufhebung und Errichtung einer Försterstelle betr.	19.	307.
21. " —	Abschied für den Landrat von Oberbayern.	18.	175.
21. " —	Abschied für den Landrat von Niederbayern.	18.	197.
21. " —	Abschied für den Landrat der Pfalz.	18.	213.
21. " —	Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg.	18.	230.
21. " —	Abschied für den Landrat von Oberfranken.	18.	244.
21. " —	Abschied für den Landrat von Mittelfranken.	18.	259.
21. " —	Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg.	18.	276.
21. " —	Abschied für den Landrat von Schwaben und Neuburg.	18.	291.
28. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	20.	309.
28. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betr.	20.	310.
29. " —	Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	20.	310.
1. Mai —	Bekanntmachung, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betr.	20.	311.
6. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bamberg betr.	20.	313.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
10. Mai 1903.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuorganisation der Rentämter betr.	21.	315.
10. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betr.	21.	340.
11. " —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr.	22.	343.
11. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	23.	345.
15. " —	Bekanntmachung, Abänderung des Gräflich von Büdler und Limpurg'schen Familienstatus betr.	23.	346.
15. " —	Bekanntmachung, die Aenderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern betr.	23.	348.
15. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betr.	23.	351.
18. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bad Kissingen betr.	23.	351.
20. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betr.	24.	353.
20. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Münchenberg betr.	24.	354.
20. " —	Bekanntmachung, das Freiherrlich von Gumpen- penberg'sche Familienfideikommiß Pöttmes betr.	25.	358.
25. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neustadt a. H. betr.	24.	355.
25. " —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betr.	24.	355.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
1. Juni 1903.	Bekanntmachung, Verlegung des R. Land- gestüttes München nach Erding betr.	25.	357.
4. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulpflicht betr. 	26.	359.
5. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	27.	367.
12. " —	Bekanntmachung, den künstlerischen Sachver- ständigenverein betr.	27.	369.
20. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	28.	371.
20. " —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisen- bahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	28.	372.
23. " —	Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr.	28.	374.
27. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber betr.	29.	379.
28. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	29.	379.
28. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber betr.	29.	380.
1. Juli —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betr.	30.	386.
1. " —	Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Prüll mit der Stadtgemeinde Re- gensburg betr.	30.	386.
4. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Revision der Notariatsgebührenordnung betr.	30.	381.
4. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	30.	387.
5. " —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuld- verschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Aibling betr.	30.	387.
7. " —	Bekanntmachung, die Gutachten in militäri- schen Straffachen betr.	31.	389.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
27. Juli 1903.	Bekanntmachung, Aenderungen der Statuten- entwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betr.	32.	391.
29. " —	Bekanntmachung, die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betr.	33.	431.
2. August —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber durch die Markt- gemeinde Bad Tölz betr.	34.	435.
8. " —	Bekanntmachung, die Errichtung neuer Be- zirksämter betr.	34.	436.
9. " —	Bekanntmachung, Verzeichnis der zur Aus- stellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	35.	437.
10. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber betr.	37.	465.
23. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeinde- einknehmer der Pfalz betr.	36.	461.
24. " —	Bekanntmachung, die Einführung der Eisen- bahn-Verkehrsordnung in Bayern betr.	37.	466.
30. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber durch die Stadt- gemeinde Gerolzhofen betr.	39.	478.
4. Sept. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Ge- fäßgcholera und die Hühnerpest betr.	38.	467.
5. " —	Bekanntmachung, die Einberufung des Land- tages betr.	39.	477.
13. " —	Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Lud- wigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen.	40.	484.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
15. Sept. 1903.	Bekanntmachung, die Eichung von chemischen Meßgeräten betr.	40.	485.
19. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr.	40.	479.
25. " —	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betr.	43.	496.
26. " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1904 betr.	41.	488.
26. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Berchtesgaden betr.	41.	489.
28. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem badiſchen Landrechte zu beurteilenden Ehen betr.	41.	487.
28. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Annweiler betr.	41.	489.
28. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	42.	491.
1. Oktober —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	42.	492.
2. " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Weingeseßes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr.	42.	492.
4. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	43.	496.
5. " —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungs-fonds für das Rechnungsjahr 1901 betr.	43.	493.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
15. Oktober 1903.	Bekanntmachung, die Zusammensetzung des K. Landesversicherungsamtes betr.	44.	498.
15. " —	Bekanntmachung, die gemeinschaftlichen Hin- terlegungsstellen betr.	44.	499.
15. " —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Amts- gerichte Bamberg I und Bamberg II betr.	45.	501.
17. " —	Urkunde über eine Stiftung zu der „Prinz- regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Berchtesgaden.	44.	497.
17. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldver- schreibungen auf den Inhaber betr.	44.	499.
19. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	45.	502.
20. " —	Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenz- konflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Ober- landesgerichte München gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Marktgemeinde Welden gegen die Distriktsgemeinde Wilsbiburg er- hobenen Anspruch auf Herausgabe des Franken- hauses in Welden betr.	Beil. IV.	31—35.
24. " —	Bekanntmachung, Militärانwärterstellen im Reichsdienste betr.	46.	503.
25. " —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Be- hörden aufgeführten Militärانwärter betr.	46.	505.
31. " —	Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatsseisen- bahnverwaltung betr.	47.	507.
1. Novbr. —	Bekanntmachung, die Vereinigung der Amts- gerichte Bamberg I und Bamberg II betr.	47.	508.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
8. Novbr. 1903.	Bekanntmachung, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen betr.	49.	513.
13. " —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr.	48.	511.
17. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	50.	655.
19. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	50.	656.
21. " —	Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betr.	50.	656.
23. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	50.	659.
1. Dezember —	Urkunde über eine Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Markttheidenfeld betr.	51.	661.
2. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	51.	663.
12. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	52.	675.
14. " —	Gesetz, den Etat des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905 betr.	52.	665.
14. " —	Gesetz, die Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt in München betr.	52.	666.
14. " —	Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betr.	52.	668.
14. " —	Gesetz, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr.	52.	669.
14. " —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr.	52.	670.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
14. Dezember 1903.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betr.	52.	672.
17. " —	Gesetz, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betr.	53.	677.
18. " —	Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.	55.	702.
19. " —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneytagordnung für das Königreich Bayern betr.	55.	699.
20. " —	Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr.	54.	681.
20. " —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Flrth betr.	54.	698.
20. " —	Gesetz, Änderungen des Hypothekengesetzes betr.	56.	703.
20. " —	Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.	56.	707.
21. " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr.	55.	702.
22. " —	Gesetz, die Änderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr.	53.	679.
24. " —	Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betr.	56.	714.
27. " —	Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.	58.	720.
28. " —	Bekanntmachung, die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfalle betr.	57.	716.
28. " —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	58.	721.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
29. Dezember 1903.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rangverhältnisse der Staatsbeamten betr.	57.	715.
29. " —	Bekanntmachung, die Amtskleidung des dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegen- heiten zuzuteilenden Personals betr.	57.	717.
29. " —	Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphen- ordnung betr.	58.	721.
30. " —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.	58.	719.
31. " —	Bekanntmachung, die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier betr.	58.	722.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 2. Januar 1903.

I n h a l t:

Stöniglich Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember 1902, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1902, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1902, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend. — Bekanntmachung vom 30. Dezember 1902, einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend. — Allerhöchste Genehmigung, die Wahl einer Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern betreffend.

Nr. 25831.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verfassung der K. Bayerischen Technischen Hochschule in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns allergnädigst bewogen, in der mit unserer Verordnung vom 27. Juni 1899 genehmigten Verfassung der Bayerischen Technischen Hochschule in München folgende Aenderungen zu verfügen:

1. Die Bezeichnungen „Direktor“, „Stellvertreter des Direktors“ und „Direktorium“ werden durch die Bezeichnungen „Rektor“, „Prorektor“ und „Senat“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 1 der Verfassung hat zu lauten: „Seine Majestät der König ernennt den Rektor der Technischen Hochschule jeweilig auf die Dauer von drei Jahren. Dem Gesamtkollegium steht die Befugnis zu, durch Wahl mit absoluter Majorität eines seiner Mitglieder für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen. Wird die Ernennung abgelehnt, so findet eine Neuwahl statt. Bei wiederholter Ablehnung der Ernennung wird der Rektor durch Seine Majestät den König bestimmt.

Prorektor ist der jeweils abgehende Rektor.

Im Bedarfsfalle werden von dem Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten Vorschriften über die Abhaltung der Wahl nach Einvernahme des Senates erlassen“.

Die Ziffer 2 kommt zum ersten Male mit dem Studienjahre 1903/04 zur Anwendung. Wir bestimmen außerdem, daß der Rektor während seiner Amtsführung den Titel „Magnifizenz“ führt.

München, den 27. Dezember 1902.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. Müller.

Nr. 8291II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
dann K. Kriegsministerium.**

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt 1902 S. 275) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 27. Dezember 1902.

Dr. Graf v. Crailsheim. Frhr. v. Asch.

Nr. 8285II.

Bekanntmachung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
dann K. Staatsministerium des Innern.**

Auf Grund der §§ 148 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463 ff.) wird für den Bereich der Post- und Telegraphen-Verwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1903 Nachstehendes bestimmt:

Die Einziehung der Beiträge für das gesamte, nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Personal erfolgt für Rechnung der Versicherungsanstalten durch die Betriebskrankenkasse der K. Bayer. Post- und Telegraphen-Verwaltung (Postkrankenkasse).

Dieser Kasse obliegt weiter auch die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordenen oder zerstörter Quittungskarten (§ 136 des Gesetzes), die Entwertung der Marken (Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 665 ff.), endlich die Abstempelung der Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer (§ 135 Absatz 2 des Gesetzes und Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 667 f.).

München, den 28. Dezember 1902.

Dr. Graf von Crailsheim. Dr. Frhr. v. Freilich.

Nr. 25473.

Bekanntmachung, einheitliche Gestaltung der deutschen Rechtschreibung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern ist die K. Bayerische Staatsregierung einer Vereinbarung zwischen den deutschen Bundesregierungen und der K. K. Oesterreichischen Regierung bezüglich der einheitlichen Gestaltung der deutschen Rechtschreibung beigetreten.

Auf Grund dieser Vereinbarung hat das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein neues Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung nebst einem Wörterverzeichnis ausarbeiten lassen.

Die hienach einheitlich für das deutsche Sprachgebiet vereinbarte Rechtschreibung hat **vom 1. Januar 1903 an** bei allen **Ausfertigungen** und **Veröffentlichungen** der sämtlichen Stellen und Behörden im Zivil- und Militärdienste des Königreiches Bayern, namentlich in allen Amtsblättern, zur Anwendung zu gelangen.

Das bayerische Regelbuch für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis ist im Verlage von K. Oldenbourg in München erschienen und kann von dort zu dem amtlich bestimmten Preise (geheftet 15 Pf., gebunden 25 Pf.) bezogen werden.

Bei den Behörden etwa vorhandene Formulare in der bisherigen Rechtschreibung können unter entsprechender Berichtigung noch aufgebraucht werden.

Wegen Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen und Unterrichtsanstalten, wofür als Zeitpunkt der Beginn des Schuljahres 1903/04 in Aussicht genommen ist, werden seitens des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten weitere Anordnungen ergehen.

München, den 30. Dezember 1902.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Seilisch. Frhr. v. Asch.
Frhr. v. Podewils. Millner.

Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eitel-
pold, des Königreiches Bayern Verweser,

haben unter'm 28. Dezember v. Js. der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Ludwig von Bayern getroffenen Wahl der Freiin Marie von Guttenberg als Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern, die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 14. Januar 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 28. Dezember 1902, die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Führung der Handelsregister betreffend. — Bekanntmachung vom 2. Januar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Januar 1903, Abänderungen im Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Januar 1903, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903 betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 51220.

Bekanntmachung, die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Führung der Handelsregister betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 103e Abs 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) liegt den Handwerkskammern ob, die Staatsbehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks betreffen. Hierzu kann sich hinsichtlich der Führung der Handelsregister besonders dann ein Anlaß ergeben, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein bestimmter gewerblicher Betrieb

dem Handwerke zuzurechnen ist, oder wenn mit Berufung auf die Handwerkseigenschaft eines Betriebs die Verpflichtung zur Herbeiführung der Eintragung bestritten wird. Die Registergerichte werden in solchen und in ähnlichen Fällen zu prüfen haben, ob es nicht zweckmäßig ist, außer den Handels- und Gewerbekammern auch die Handwerkskammern um ihr Gutachten zu ersuchen. Die Handwerkskammern können übrigens, wenn sie von der Eintragung eines nach ihrer Anschauung handwerksmäßigen Betriebes in das Handelsregister Kenntnis erhalten, an die Registergerichte aus eigenem Antriebe gutachtliche Vorstellungen richten. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Handels- und Gewerbekammern, wenn sie den Registergerichten Gutachten zu erstatten haben, mit den Handwerkskammern ins Benehmen setzen.

München, den 28. Dezember 1902.

Dr. Frhr. v. Freilichsh. Miltner.

Nr. 29216.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Bodenkreditanstalt A. G. in Würzburg wurde die Genehmigung erteilt, daß sie eine weitere Serie (Nr. XVI) 4⁰/₀ iger, bis zum Jahre 1909 unkündbarer und weiterhin im Wege der Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes binnen längstens 60 Jahren von der Emission an rückzahlbarer Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 5 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 M., innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufes in den Verkehr bringe.

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß zur Deckung der Pfandbriefe der Serie XVI nur Hypotheken mit mindestens gleicher Unkündbarkeitsdauer genommen werden.

München, den 2. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Nr. 25064.

Bekanntmachung, Abänderungen im Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 S. 44 ff.) haben im Abschnitt Lit. D „Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ folgende neuerliche Ergänzungen und Aenderungen einzutreten (vergleiche Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Seite 181, 1900 Seite 1144):

- a) In Ziffer 2d „Universität Erlangen“ ist statt „Fecht- und Schwimmlehrer“ zu setzen: „Fechtmeister“.
- b) In Ziffer 3 „Technische Hochschule“ ist am Schlusse anzufügen:
„Werkmeister, Maschinenmeister, Beleuchtungsmeister“.
- c) Ziffer 6 „Industrieschulen“ ist am Schlusse zu ergänzen durch:
„Werkmeister, Vorarbeiter“.
- d) In Ziffer 7 „Progymnasien, Lateinschulen, Kreis- und sonstige Realschulen, Kreisbaugewerkschule zu Kaiserslautern“ ist am Schlusse aufzunehmen:
„Werkmeister, Maschinenmeister und Vorarbeiter bei den Realschulen und der Baugewerkschule“.
- e) In Ziffer 7a „K. öffentliche Turnanstalt München“ ist statt „Turnwächter“ vorzutragen:
„Hausmeister“.
- f) In Ziffer 8 „Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminarien, Präparandenschulen, einschließlich der Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt und der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in München“ sind in der ersten Rubrik die Worte:
„Der Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt und“
sowie in der dritten Rubrik die Worte:
„Bei der K. Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt der Vorstand, bei den übrigen Anstalten“
zu streichen; ferner ist in der ersten Rubrik unmittelbar hinter das Wort
„Diener“ einzuschalten:
„Feizer“.

g) In Ziffer 17 „Nationalmuseum“ ist in der ersten Rubrik der ganze Vortrag abzuändern in:

„Kassier und Sekretär,
*Kanzlist,
Kanzleifunktionär,
*Oberaufseher,
*Hausmeister,
Diener“

und in der zweiten Rubrik auf gleicher Höhe mit den Worten der ersten Rubrik „Kassier und Sekretär“ einzufügen:

„zur Hälfte“.

h) In Ziffer 19 „Kuhmeshalle“ ist statt „*Aufseher“ zu setzen „*Oberaufseher“ und als Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist, (Rubrik 3) die „K. Polizeidirektion München“ zu bezeichnen.

München, den 5. Januar 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 401.

Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903 betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Dezember vor. Js. — Zentralblatt Seite 427 — ist auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 Seite 361) der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagkost .	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost .	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost . .	15 „	10 „

München, den 6. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsch. Frhr. v. Asch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. Dezember 1902 der Tochter des R. Staatsministers Grafen von Crailsheim, Marie Gräfin von Crailsheim, den Rang anschließend an die Gemahlinnen und Witwen der Staats- und Reichsräte zu verleihen;

mit Allerhöchstem Signate vom 6. Januar 1903 den R. Stabsassistenten Josef Johann Wegmann beim R. Obersthofmarschallstabe zum R. Stabssekretär II. Klasse zu befördern.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. Dezember 1902 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem R. Generalkonsul Friedrich Theodor Pürman in Bremen;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem R. Kate Ludwig Meggendorfer, Geheimen Registrator im Staatsministerium des R. Hauses und des Aeußern,

dem Bezirksingenieur bei der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen Otto Seitz in Ludwigshafen a/Rh.;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem ersten Kontrollvorstand Joseph Kosch in Ludwigshafen a/Rh.;

IV. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Wagenwärter Jakob Walter in Kaiserslautern;

V. die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Werkstättevorarbeiter Adam Wilhelm in Ludwigshafen a/Rh.,

dem Gepäckarbeiter Johann Hugg in Landau i/Pf.,

dem Güterbodenarbeiter Daniel Grunder in Winden.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Dezember 1902 dem R. Kämmerer Ludwig Freiherrn von Welfer, Präsidenten der R. Regierung von Mittelfranken, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Kommandeurekreuz I. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem R. Kämmerer Georg Freiherrn von und zu Guttenberg, Legationsrat bei der R. Gesandtschaft in Berlin, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Hausordens Heinrichs des Löwen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
am 3. Januar 1903 der R. Oberbergdirektor Karl Ritter von Ostler in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. O, Fol. 18, Act.-Nr. 129^I.

N o t i z.

Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1902 gelangten am 8. Januar 1903 zur Ausgabe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 17. Januar 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Januar 1903, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuerfachen betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Januar 1903, Aufhebung und Neuerrichtung einer Försterstelle betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1903, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Januar 1903, Tuberkulin betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens Verleihungen.

Nr. 627.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuerfachen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Art. 56 des Einkommen-, Art. 23 des Kapitalrenten- und Art. 55 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899, dann § 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1900, die Bildung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Oberberufungskommission für Steuerfachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 401) wird als

Stellvertreter des Vorsitzenden der Oberberufungskommission für Steuerfachen der Ministerialrat im K. Staatsministerium der Finanzen Ferdinand Klemm bestimmt

München, den 10. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Niedel.

Bekanntmachung, Aufhebung und Neuerrichtung einer Försterstelle betreffend.

**K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 7. Januar ds. Js. anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Februar 1903 die Försterstelle zu Helmbach=Forsthaus, Forstamts Elmstein=Süd, in eine Forstwartstelle, und die Forstwartstelle zu Wattweiler, Komunalforstamts Zweibrücken, in eine Försterstelle umgewandelt werde.

München, den 10. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Nidel.

Nr. 91.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schulbverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche, verlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber in den Verkehr zu bringen:

600 Stück zu 2000 M.	Lit. Aa	Nr. 13 401—14 000	=	1 200 000 M.,
2800 " " 1000 M.	" Bb	" 65 201—68 000	=	2 800 000 M.,
1500 " " 500 M.	" Cc	" 42 501—44 000	=	750 000 M.,
4900 Stück mit			in Summa	4 750 000 M.

München, den 13. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilich.

Nr. 424.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. wurde die Genehmigung erteilt,

1. einen Betrag von 11 268 800 *M.* älterer $3\frac{1}{2}\%$ iger Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber, für welche die Genehmigung schon früher erteilt, aber zu Gunsten der Ausgabe 4% iger Hypothekenspfandbriefe zurückgezogen wurde, eingeteilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 *M.*,
2. eine neue Serie (Nr. 43) $3\frac{1}{2}\%$ iger Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 *M.* in den Verkehr zu bringen.

München, den 13. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Seitzsch.

Nr. 29020.

Bekanntmachung, Tuberkulin betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1900, die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien in den Apotheken betreffend, wird folgendes bekannt gegeben:

Nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich — Vierte Ausgabe S. 395 — unterliegt das Tuberkulinum Kochi der staatlichen Aufsicht, welche sich auf seinen gleichbleibenden Gehalt an spezifischem Toxin bezieht, und wird in amtlich plombierten Fläschchen geliefert; auch darf das Tuberkulin gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur in den Apotheken abgegeben werden.

Die Prüfung des Tuberkulins erfolgt durch das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Die kontrollierten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektiert) und plombiert. Auf dem von dem Plombenverschlusse gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrollnummer; auf

der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler. Außerdem müssen die Fläschchen mit einer Angabe über den Ort und die Fabrikationsstätte der Herstellung versehen sein.

Vom 1. April ds. Js. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugnisse versehene Fläschchen feilgehalten und verkauft werden.

Seitens der R. Regierungen, Kammern des Innern, sind die Beteiligten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

München, den 13. Januar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilich.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember 1902 vom 1. Januar 1903 ab den bisherigen Finanzrechnungsrevisor Konstantin Seydel zum R. Intendanz-Sekretär II. Klasse bei der R. Hoftheater-Hauptkassa,

unterm 2. Januar ds. Js. den R. Kammerjunfer, Legationssekretär und Leutnant der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Edmund Freiherrn von Würzburg, und

unterm 11. Januar ds. Js. den Fideikommißbesitzer und Leutnant der Reserve des 2. Schweren Reiter-Regiments Warmund Grafen von Preysing-Pichtenegg-Moos, auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu königlichen Kämmerern zu ernennen,

mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Januar 1903 den R. Kämmerer Karl Freiherrn von Leitner in Berlin, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, von der Würde eines R. Kämmerers zu entheben.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Dezember vor. Js. dem Stallmeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Johann Maier, die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heil. Michael, und

unterm 22. Dezember vor. Js. dem Präsidenten der R. Regierung von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Ritter von Hermann, den Verdienst-Orden vom heil. Michael II. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 31. Januar 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 21. Januar 1903, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Januar 1903, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Januar 1903, den Personalstand der Notariatskammern betreffend. — Staatsdienst Nachrichten. — Ordens Verleihung. — Titel Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München. — Auszug aus der Adels Matrikel des Königreiches.

Nr. 1107I.

Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Januar 1901 Nr. 980^I (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 Nr. 6) wird hiemit gemäß § 31 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung bekannt gegeben, daß vom 1. Januar ds. Js. an an Stelle des Regierungsrates, nunmehrigen Eisenbahnbetriebsdirektors Georg Seiler, der Regierungsrat Emil von Pracher in München durch die Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen zum Beisitzer des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung berufen worden ist.

München, den 21. Januar 1903.

In Vertretung:
Staatsrat von Mayer.

Bekanntmachung, die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Der Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern, der sich aus den gemäß §§ 44, 46 der Rechtsanwaltsordnung vollzogenen jüngsten Wahlen ergeben hat, wird hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Vorstand der Anwaltskammer München.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Godin Bernhard, Freiherr von, Justizrat, K. Advokat, Vorsitzender,
- 2) Bienenfeld Friedrich, Justizrat, K. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Haas Friedrich, Justizrat, Schriftführer,
- 4) Gebhardt Heinrich, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Kiegel Theodor, Justizrat, K. Advokat,
- 6) Schuster Ludwig, Justizrat, K. Advokat,
- 7) Löwenfeld Theodor Dr., Honorarprofessor an der Universität München,
- 8) Eckert Alfred, Justizrat,
- 9) Weinmayer Leopold,
- 10) Engl Theodor, sämtliche in München,
- 11) Herzog Gustav, Justizrat in Traunstein,
- 12) Hutter Max, Justizrat, K. Advokat in Deggendorf,
- 13) Costa Dominikus Dr., Justizrat, K. Advokat in Landshut,
- 14) Langesee Joseph, Justizrat, K. Advokat in Passau,
- 15) Pfannenstiel Hubert in Straubing.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Gießen Heinrich, Justizrat, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Vorsitzender,
- 2) Merkle Karl, Justizrat, K. Advokat-Anwalt in Frankenthal, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Gebhart Anton, Justizrat, K. Advokat-Anwalt in Zweibrücken, Schriftführer,

- 4) König Karl in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Schweickert Karl in Frankenthal,
- 6) Frenckel David, R. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
- 7) Kärcher Johann, R. Advokat-Anwalt in Kaiserslautern,
- 8) Berg Balthasar, R. Advokat-Anwalt in Landau,
- 9) Ney Wilhelm, Justizrat, R. Advokat-Anwalt in Landau.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Schmitt Joseph Ritter von, Dr., Justizrat, R. Advokat in Bamberg, Vorsitzender,
- 2) Meisner Lorenz, Justizrat, R. Advokat in Bamberg, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Dieß Michael in Bamberg, Schriftführer,
- 4) Meisner Christian in Würzburg, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Meyer Gustav Ritter von, Justizrat, R. Advokat in Bayreuth,
- 6) Gleißner Joseph, Justizrat in Hof,
- 7) Dittmann Johann Adam, Justizrat, R. Advokat in Aschaffenburg,
- 8) Breitung Gustav, Justizrat, R. Advokat in Schweinfurt,
- 9) Hippeli Ludwig, Justizrat, R. Advokat in Schweinfurt,
- 10) Freudenthal Ignaz Dr., Justizrat in Würzburg.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Josephthal Gustav, Geheimer Hofrat, Justizrat, R. Advokat, Vorsitzender,
- 2) Fraun Eberhard von, Justizrat, R. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Vollhardt Oskar, Justizrat, R. Advokat, Schriftführer,
- 4) Krefß von Krefenstein Georg Freiherr, Justizrat, R. Advokat, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Berolzheimer Sigmund Dr., Justizrat, R. Advokat,
- 6) Martin Eugen, Justizrat, sämtliche in Nürnberg,
- 7) Bauer Karl, Justizrat, R. Advokat in Amberg,
- 8) Bernhold Oskar, Justizrat in Regensburg,

- 9) Grafenstein Ferdinand von in Weiden,
- 10) Feigel Heinrich, Justizrat, R. Advokat in Ansbach,
- 11) Gunzenhäuser Wolf, Justizrat, R. Advokat in Fürth.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Costa Georg, Justizrat, R. Advokat, Vorsitzender,
- 2) Weigl Max, Justizrat, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Bothmer Adolf, Justizrat, R. Advokat, Schriftführer.
- 4) Reifert Friedrich, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Herzfelder Isak, Justizrat, R. Advokat,
- 6) Prechtel Joseph,
- 7) Sand Hermann, sämtliche in Augsburg,
- 8) Reichlinger Martin, Justizrat in Kempten,
- 9) Kranzfelder Alfred, Justizrat, R. Advokat in Memmingen,
- 10) Wurzer Bernhard, Justizrat in Neuburg a. D.,
- 11) Burger Hugo, Justizrat in Eichstätt.

München, den 24. Januar 1903.

Miltner.

Nr. 3846.

Bekanntmachung, den Personalstand der Notariatskammern betreffend.

R. Staatsministerium der Justiz.

Gemäß § 20 der Notariatskammerordnung vom 4. Mai 1900 wird im Nachstehenden der aus den Neuwahlen für die zweite Wahlperiode 1903/05 hervorgegangene Personalstand der Notariatskammern bekannt gegeben.

München, den 24. Januar 1903.

Miltner.

I. Notariatskammer München.

- 1) Justizrat Heinrich Raisenberger, R. Notar in München, Vorsitzender,
- 2) Justizrat Max Fischer, R. Notar in München, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Peter Dfenstätter, R. Notar in München, Schriftführer,

- 4) Justizrat Ludwig Hünglinger, K. Notar in Passau, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Friedrich Heimer, K. Notar in Rosenheim,
- 6) Justizrat Karl Rothballe, K. Notar in Dachau,
- 7) Justizrat Heinrich Stahl, K. Notar in Landsbut,
- 8) Justizrat Christian Weidner, K. Notar in Straubing,
- 9) Justizrat Joseph Huber, K. Notar in Deggendorf.

II. Notariatskammer Zweibrücken.

- 1) Justizrat Ludwig Vogel, K. Notar in Kaiserslautern, Vorsitzender,
- 2) Justizrat Philipp Theobald, K. Notar in Ludwigshafen a. Rh., stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Jakob Diebinger, K. Notar in Ludwigshafen a. Rh., Schriftführer,
- 4) Friedrich Mahla, K. Notar in Dürkheim, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Justizrat Karl Guttenberger, K. Notar in Bergzabern,
- 6) Justizrat Theodor Krieger, K. Notar in Edenkoben,
- 7) Karl Friedrich Ling, K. Notar in Landau,
- 8) Justizrat Karl Schleip, K. Notar in Zweibrücken,
- 9) Wilhelm Weil, K. Notar in Obermoschel.

III. Notariatskammer Bamberg.

- 1) Justizrat Otto Hilpert, K. Notar in Rixingen, Vorsitzender,
- 2) Karl Wittl, K. Notar in Bayreuth, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Johann Häusner, K. Notar in Aschaffenburg, Schriftführer,
- 4) Andreas Wäckerle, K. Notar in Forchheim, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Justizrat Jakob Albert, K. Notar in Schweinfurt,
- 6) Georg Emmer, K. Notar in Hof,
- 7) Justizrat Michael Wirjing, K. Notar in Schweinfurt,
- 8) Justizrat Anton Scheuer, K. Notar in Würzburg,
- 9) Justizrat Georg Büttner, K. Notar in Bamberg.

IV. Notariatskammer Nürnberg.

- 1) Justizrat Joseph Höhl, K. Notar in Nürnberg, Vorsitzender,
- 2) Justizrat Ernst Schönamsgrubcr, K. Notar in Nürnberg, stellvertretender Vorsitzender,

- 3) Justizrat Josef Faubel, K. Notar in Nürnberg, Schriftführer,
- 4) Otto Stett, K. Notar in Nürnberg, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Justizrat Gustav Hopf, K. Notar in Erlangen,
- 6) Justizrat Franz Guth, K. Notar in Regensburg,
- 7) Franz Wittmann, K. Notar in Ansbach,
- 8) Joseph Jung, K. Notar in Rothenburg o. T.,
- 9) Ernst Kuhl, K. Notar in Weiden.

V. Notariatskammer Augsburg.

- 1) Justizrat Thomas Götz, K. Notar in Augsburg, Vorsitzender,
- 2) Justizrat Ludwig Gresser, K. Notar in Mindelheim, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Max Falkner von Sonnenburg, K. Notar in Augsburg, Schriftführer,
- 4) Karl Eggerking, K. Notar in Augsburg, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Justizrat Michael Gierisch, K. Notar in Schrobenhausen,
- 6) Joseph Greiner, K. Notar in Buchloe,
- 7) Korbinian Daimer, K. Notar in Eichstätt,
- 8) Ludwig Kuchenbauer, K. Notar in Kempten,
- 9) Justizrat Karl Dischinger, K. Notar in Dillingen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 22. November 1902 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1903 an

1. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Italienischen Hofe, Heinrich Freiherrn von Tucher, unter

Verleihung des Titels und Ranges eines Staatsrats i. a. o. D., auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Hofe zu berufen,

ferner nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde

2. den Geschäftsträger bei der Französischen und der K. Belgischen Regierung Rudolf Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, unter Beförderung zum Geheimen Legationsrat I. Klasse, auf den Posten

eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am K. Italienischen Hofe zu berufen,

3. den Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrat II. Klasse Eduard Grafen von Montgelas, zum Geheimen Legationsrat I. Klasse zu befördern,

4. den Legationsrat bei der Gesandtschaft am K. Preussischen Hofe Georg Freiherrn von und zu Guttenberg, unter Beförderung zum Geheimen Legationsrat II. Klasse, auf den Posten eines Geschäftsträgers bei der Französischen und der K. Belgischen Regierung zu berufen,

5. den Gesandtschaftsattaché Edmund Freiherrn von Würzburg zum Legationssekretär II. Klasse bei der Gesandtschaft am K. Preussischen Hofe in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Januar 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Attaché der K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Gesandtschaft am Königlichen Hofe, Joseph Grafen Wenckheim, Lieutenant in der Reserve, den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 21. Dezember 1902 allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesandtschaftsattaché Wilhelm Freiherrn von Branca in Paris den Titel eines Legationssekretärs zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 11. Januar 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer Dr. Georg Freiherrn von Hertling, lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern und ordentlichen Professor an der K. Universität München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen K. Preussischen Kronenordens II. Klasse mit dem Stern zu erteilen.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben unterm 18. Januar 1903 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika James H. Worman in München in der Eigenschaft eines Generalkonsuls anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurden einverleibt:
am 19. Januar 1903 der ordentliche Professor an der K. Universität München, Dr. Hugo Ritter von Seeliger, Direktor der Sternwarte in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 136, Act.-Nr. 1071^I,

der Oberst Franz Ritter von Beckenbauer, Abteilungschef im K. Kriegsministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 76, Act.-Nr. 1072^I,

der Generalstabsarzt der Armee, Dr. Wilhelm Ritter von Bestelmeyer, Chef der Medizinalabteilung im K. Kriegsministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 77, Act.-Nr. 1084^I; und

am 21. Januar 1903 der Oberforststrat der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, Karl Ritter von Rueff in Regensburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 64, Act.-Nr. 1208^I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 16. Februar 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 5. Februar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 9. Februar 1903, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Hoofdienst-Nachrichten. — Titel und Rang Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels Matrikel des Königreiches.

Nr. 2336.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung zur Ausgabe einer neuen Serie (Nr. XXXII) mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinslicher, jederzeit kündbarer und im Laufe von längstens $55\frac{1}{2}$ Jahren im Wege der Kündigung, Verlosung oder des Rückkaufs einzulösender Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Betrag von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M., erteilt.

München, den 5. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. In der Nr. XXXVc ist vor „Petroklastit und Saloklastit“ einzufügen:
„Minolite und Minolite I (Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, ohne oder mit Dinitrotoluol),“.
2. In der Nr. XXXVI lit. A sind folgende Aenderungen vorzunehmen:
 - a) Der Eingangsbestimmung ist hinter Ziffer 3 und vor der ihr folgenden Klammer die nachstehende Ziffer 4 beizufügen:
„4. Zentralfeuer-Pappepatronen,“.
 - b) In lit. a ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Pappe der unter 2 und 4 bezeichneten Patronen muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist. Die Zentralfeuer-Pappepatronen (Ziffer 4) müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben“.
3. Die Aenderung zu 1 tritt sofort, die Aenderungen zu 2 treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

München, den 9. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unterm 29. Januar 1903 den Obersten und Kommandeur des 4. Feld-Artillerie-

Regiments Edwin Ritter und Edlen von Raucher auf Weeg zum Königlichen Kammerer und

unterm 3. Februar 1903 den Regierungsakzessisten Karl Freiherrn von Imhoff zum Königlichen Kammerjunker,
auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Titel- und Rang-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 5. Februar 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Sekretär im R. Geheimen Staatsarchiv Dr. Karl Werner den Titel eines Archivrates mit dem Range eines Reichsarchivrates zu verleihen.

für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen R. Preussischen Roten Adlerorden IV. Klasse und

dem Kommerzienrat und Handelsrichter Max Bullinger, brasilianischen Vizekonsul in München, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehene Offizierskreuz des R. Portugiesischen St. Jakob-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 11. Januar 1903 der Gräfin Mariette von Mirbach-Geldern-Egmond, geborenen Gräfin Hoyos in München, für den ihr verliehenen R. K. Oesterreichischen adeligen Sternkreuz-Orden,

unterm 5. Februar 1903 dem R. Kämmerer und Geschäftsträger in Paris, Geheimen Legationsrat Georg Freiherrn von und zu Guttenberg, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen R. Preussischen Roten Adlerorden III. Klasse,

dem Kaiserlich Deutschen Vizekonsul in Shanghai Friedrich Freiherrn von Gebfattel als bayerischen Staatsangehörigen,

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 26. Januar 1903 der Ministerialrat im R. Staatsministerium des Innern, Alois Ritter von Rauck in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. R, Fol. 65, Act-Nr. 1508^I,

der R. Oberstudienrat und Gymnasialrektor a. D. Dr. Wolfgang Ritter von Markhauser, Mitglied des Obersten Schulrates in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 69, Act-Nr. 1506^I,

der Regierungsdirektor und Vorstand der R. Rechnungskammer, Maximilian Ritter von Huber in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. H, Fol. 88, Act-Nr. 1507^I,

am 28. Januar 1903 der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern für
Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. Karl
Ritter von Müller in München, für seine
Person als Ritter des Verdienstordens der
Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M,
Fol. 70, Act.-Nr. 1605^I und

am 29. Januar 1903 der II. Senats-
präsident am K. Obersten Landesgerichte, Ludwig
Ritter von Weis in München, für seine
Person als Ritter des Verdienstordens der
Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W,
Fol. 57, Act.-Nr. 1631^I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 21. Februar 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Februar 1903, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend. —
Bekanntmachung vom 17. Februar 1903, Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches betreffend. — Staatsdienst Nachrichten. — Ordens Verleihung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 905II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betreffend.

**K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
dann K. Kriegsministerium.**

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. ds. Mts. (Reichsgesetzblatt 1903 Seite 5) verfügte Abänderung der Militär-Transportordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 11. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim. Frhr. v. Asch.

Nr. 3988.

Bekanntmachung, Unterjuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283 ff.) und vom 3. Oktober 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 683 ff.) wird

1. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. ds. Mts. mit der im Bundesrat beschlossenen Fleischschau-Zollordnung vom 29. Januar 1903,
2. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. ds. Mts., betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, nebst einem Verzeichnisse der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch

durch Abdruck aus dem Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 7 vom 13. ds. Mts. (S. 32 ff. und S. 46 ff.) zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 17. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar ds. Js. beschlossen, der nachstehend abgedruckten Fleischschau-Zollordnung die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. Februar 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Fleischschau-Zollordnung.

I. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§ 1.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 [Reichs-Gesetzbl. S. 547] und § 5 Ziffer 1 der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen D);
2. Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 15 des Gesetzes und § 5 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen D);

3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:

- a) Vorsäure und deren Salze,
- b) Formaldehyd,
- c) Alkali- und Erdbalkali-Hydroxyde und -Carbonate,
- d) Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze,
- e) Fluorwasserstoff und dessen Salze,
- f) Salicylsäure und deren Verbindungen,
- g) Chlorsäure Salze,
- h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft

(§ 21 des Gesetzes und § 5 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen D);

4. Frisches Fleisch, das in Bezug auf die Größe (ganze und halbe Tierkörper) und auf den Zusammenhang mit inneren Organen und sonstigen Körperteilen den Vorschriften des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes sowie des § 6 der Ausführungsbestimmungen D nicht entspricht;

5. Frisches Pferdefleisch, das nicht durch eine Bezeichnung in deutscher Sprache als Pferdefleisch erkennbar gemacht ist (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes);

6. Pökel- (Salz-) Fleisch in Stücken von geringerem Gewicht als 4 kg, ausgenommen Schinken, Speck und Därme (§ 12 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 7 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen D).

§ 2.

Welche Waren unter die vorstehenden Verbote fallen, regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 1 bis 4 und § 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D.

§ 3.

Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht zu betrachten.

Als unmittelbare Durchfuhr ist nur derjenige Warendurchgang anzusehen, der sich vollzieht ohne längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zollager unter amtlichem Verschlusse (§ 10 der Ausführungsbestimmungen D).

§ 4.

Die Einfuhrverbote des § 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 6 finden keine Anwendung:

1. auf Fleisch, welches im Falle des § 26 vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet wird;
2. auf Fleisch, welches zum Reiseverbrauche mitgeführt wird. Hierher gehört insbesondere Fleisch, welches von Seeschiffen als Schiffsproviand aus dem Zollauslande mitgeführt und nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Verschluss zu setzen; von der Verschlussanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollbewachung steht (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes und § 4 Abs. 1 letzter Satz der Ausführungsbestimmungen D);
3. auf vorschriftsmäßig untersuchtes Fleisch, das aus dem Inlande nach dem Zollauslande gesendet worden ist, von da in unverändertem Zustande zurückkommt und vom Eingangszolle freigelassen wird;
4. auf Fleisch, welches nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist, unter der Voraussetzung, daß es in der vorgeschriebenen Weise ungenießbar gemacht wird (§ 21).

§ 5.

Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Einfuhrverbote des § 1 Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht von den im § 1 Ziffer 1, 2, 4 bis 6 bezeichneten Verboten Ausnahmen zulassen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes und § 9 der Ausführungsbestimmungen D).

§ 6.

Entsteht vor der Untersuchung des Fleisches durch die Beschaustelle bei der Zollbehörde der Verdacht, daß einem Einfuhrverbote wissentlich oder fahrlässig zuwidergehandelt ist, so hat die Zollbehörde die Ware vorläufig in Beschlag zu nehmen und die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, damit auf Grund der §§ 26 bis 28 des Gesetzes das Strafverfahren eingeleitet oder die selbständige Einziehung des Fleisches herbeigeführt werden kann.

§ 7.

Liegt der Verdacht einer wissentlichen oder fahrlässigen Verletzung eines Einfuhrverbots nicht vor, so ist das verbotswidrig eingeführte Fleisch unter zollamtlicher Ueberwachung in das Ausland zurückzuschaffen. An Stelle der Wiederausfuhr hat die Vernichtung der Ware

unter zollamtlicher Mitaufsicht zu erfolgen, wenn der Verfügungsberechtigte mit der Ver-
nichtung einverstanden ist oder es ablehnt, für die Zurückschaffung der Waren in das Aus-
land zu sorgen.

Ist das Fleisch verdorben oder gibt es sonst zu gesundheits- oder veterinärpolizeilichen
Bedenken Veranlassung, so ist die Polizeibehörde behufs Ergreifung der erforderlichen Sicherungs-
maßregeln zu benachrichtigen.

Nach den vorstehenden Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn im Falle des § 6 die
Einziehung des Fleisches von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt oder vom Gericht
abgelehnt wird.

Werden Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhrverbot erst bei der Untersuchung des
Fleisches durch die Beschaustelle entdeckt, so liegt die Beschlagnahme der Beschaustelle ob,
welche hiervon der Zollbehörde sofortige Mitteilung zu machen hat (§ 24 der Ausführungs-
bestimmungen D).

II. Verfahren bei der Einfuhr von Fleisch.

§ 8.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über die vom Bundesrate bestimmten Zollstellen
erfolgen. Inwieweit die Befugnisse der danach zuständigen Hauptämter von den an deren Sizen
befindlichen selbständigen Abfertigungsstellen ausgeübt werden, bestimmen die Landesbehörden.

Die Einfuhr von Fleisch kann von den Landesbehörden bei einzelnen Stellen auf bestimmte
Tage beschränkt werden.

Im Postverkehre (§ 24) sowie im Reiseverkehre (§ 11 Ziffer 1) darf Fleisch über
sämtliche, bei der unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) und im Falle des § 26 über
alle mit den entsprechenden Zollabfertigungsbefugnissen versehenen Grenzzollämter eingehen.

§ 9.

Das in das Zollinland eingeführte Fleisch unterliegt einer amtlichen Untersuchung (Beschau)
unter Mitwirkung der Zollbehörden, auf deren Zuständigkeit der § 8 Abs. 1 entsprechende
Anwendung findet.

Was als Fleisch im Sinne dieser Zollordnung anzusehen ist, regelt sich nach den
allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 bis 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§ 10.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zoll-
auslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung in unverändertem Zustande der
amtlichen Untersuchung nicht unterworfen. Als nachweislich vorschriftsmäßig untersucht gilt

nicht solches ausländisches Fleisch, welches bei einer im Zollausslande belegenen Beschaustelle untersucht und ohne vorher einer zuständigen Zollstelle zur Abfertigung nach Maßgabe des § 26 vorgeführt zu sein, durch das Ausland nach dem Inlande versendet worden ist.

§ 11.

Der Untersuchung unterliegt ferner nicht:

1. das von Reisenden zum Verbrauch auf der Reise mitgeführte Fleisch. Hierher gehört insbesondere das von Seeschiffen als Schiffsproviand mitgeführte Fleisch, sofern es nicht vom Schiffe entfernt wird; das Fleisch, welches den mutmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Inland übersteigt, ist unter zollamtlichen Verschluss zu setzen; von der Verschlussanlage kann abgesehen werden, wenn das Schiff unter besonderer Zollobewachung steht;
2. das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die unmittelbare Durchfuhr, welche im Zollpapier ausdrücklich zu beantragen ist, hat auf Begleitschein I oder Begleitzettel und unter zollamtlichem Verschluss, und zwar nach Möglichkeit unter Raumverschluss, zu erfolgen. An Stelle des Verschlusses kann auf kürzere Strecken zollamtliche Begleitung treten. Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk „Fleischbeschau“. In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

Bei der unmittelbaren Durchfuhr mit der Post kann von der Ausstellung eines Begleitscheins sowie von der Anlegung eines Zollverschlusses oder von zollamtlicher Begleitung abgesehen werden.

§ 12.

Das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch unterliegt der Untersuchung nach Maßgabe dieser Zollordnung, soweit die Landesregierungen nicht auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 13.

Bei der Einfuhr beschauspflichtigen Fleisches hat der Verfügungsberechtigte die Wahl, ob er die Untersuchung bei der Beschaustelle des Eingangsamts, sofern daselbst eine für die vorzunehmende Untersuchung befugte Stelle vorhanden ist, oder bei einer anderen zuständigen Beschaustelle im Innern vornehmen lassen will.

Er hat bei dem Eingange der Zollstelle schriftlich anzumelden, welcher Beschaustelle er die Untersuchung des Fleisches zu übertragen wünscht. Wenn nach den zollrechtlichen Bestimmungen eine schriftliche Warendeclaration zu erfolgen hat, so ist die Anmeldung in dieser zu bewirken.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb einer von dem Eingangsamte ein für allemal anzuordnenden Frist, und wird nicht die Wiederausfuhr beantragt, so ist die Untersuchung bei der Beschaustelle des Eingangsamts oder, falls sich bei diesem eine zur Untersuchung befugte Beschaustelle nicht befindet, bei einer benachbarten, von dem Amte zu bestimmenden Beschaustelle von Amte wegen vorzunehmen.

§ 14.

Findet die Untersuchung beim Eingangsamte statt, so ist zunächst eine zollamtliche Revision der Ware vorzunehmen. Wie weit diese auszudehnen ist, bestimmt der Vorstand der Zollstelle; doch ist stets mindestens die Zahl und Art der Packstücke festzustellen.

Der Fleischschau unterliegende Waren bleiben bis zur Beendigung und im Falle des § 15 Abs. 3 bis zum Beginn der Untersuchung unter zollamtlichem Verschuß oder, falls ein solcher nicht durchzuführen ist, mit Genehmigung des Hauptamtsvorstandes unter zollamtlicher Aufsicht.

Die gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Revisionen frischen Fleisches erhalten, soweit nicht der § 27 des Vereinszollgesetzes entgegensteht, den Vorrang vor denjenigen anderer, gleichzeitig vorgeführter Waren. Die Revision findet an ordentlicher Amtsstelle statt. Auf Antrag kann von dem Vorstande der Zollstelle genehmigt werden, daß sie an anderen Orten (z. B. an der Beschaustelle) vorgenommen wird. Eine solche Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn an diesen Orten geeignete Räume zur Verfügung stehen, in denen die Ware bis zur Beendigung der Revision und Untersuchung unter zollamtlichem Verschuß oder, falls der Hauptamtsvorstand dies gemäß dem vorigen Absätze zugelassen hat, unter zollamtlicher Aufsicht gehalten werden kann.

§ 15.

Als bald nach dem Eintreffen beschauspflichtiger Waren hat die Zollstelle der Beschaustelle hiervon Nachricht zu geben, sofern nicht mit dieser ein für allemal regelmäßige Zeiten für die Besichtigung und Probeentnahme (Abs. 2) vereinbart sind.

Die Beschaustelle nimmt — und zwar, soweit möglich, im unmittelbaren Anschluß an die zollamtliche Revision — die vorgeschriebene Besichtigung des Fleisches vor, entnimmt die für die Untersuchung erforderlichen Proben, deren Gewicht zollamtlich festzustellen ist, und erhält die über die Sendung vorhandenen Begleitpapiere. Den Empfang der Proben und der Begleitpapiere hat sie in einem von der Zollstelle nach Muster I geführten Ueberweisungsbuch anzuerkennen. Muster I.

Es ist zulässig, die Sendung selbst der Beschaustelle unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß zuzuführen. Die Zuführung hat der Verfügungsberechtigte zu bewirken. Ueber diese Sendungen wird von der Zollstelle ein Ueberweisungsbuch nach Muster II geführt, in welchem die Beschaustelle den Empfang der Sendungen und Begleitpapiere anzuerkennen hat. Für diese Fälle ist der Beschauer zur Sicherung des Zollanspruchs hinsichtlich des der Beschaustelle überwiesenen Fleisches auf das Zollinteresse zu vereidigen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nähere Vorschriften über den Verkehr zwischen den einzelnen Amtsstellen und den Beschaustellen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den den letzteren vorgesetzten Behörden, zu erlassen.

§ 16.

Die Zollstelle erhält, abgesehen von den in den §§ 24 und 30 der Ausführungsbestimmungen D vorgesehenen Mitteilungen, von der Beschaustelle bei Rückgabe der Begleitpapiere eine schriftliche Benachrichtigung über das endgültige Ergebnis der Untersuchung, welche den über die Sendung vorhandenen Zollpapieren anzustempeln oder als Belag zu den Zollregistern zu nehmen ist. In der Benachrichtigung ist auch die Menge der für die Zwecke der Untersuchung verbrauchten Proben anzugeben. Auf Grund der Benachrichtigung und der im folgenden Absätze vorgeschriebenen Gewichtsfeststellung hat die Zollstelle die Erledigungsspalten des Ueberweisungsbuchs auszufüllen.

Die entnommenen, für die Zwecke der Untersuchung nicht verbrauchten Proben sind der Zollstelle wieder auszuhändigen. Sie sind, sofern sie durch die Untersuchung unbrauchbar geworden sind, unter zollamtlicher Aufsicht zu vernichten, anderenfalls nach Feststellung ihres Gewichts der Sendung wieder beizufügen. Die hierzu erforderlichen Hilfsdienste sind von demjenigen zu leisten, welcher das Verfügungsrecht über die Sendung hat.

Ist der Beschaustelle die ganze Sendung zugeführt worden (§ 15 Abs. 3), so hat sie der Verfügungsberechtigte wieder zur Zollstelle zurückzuführen, sofern nicht die Abfertigung außerhalb der ordentlichen Amtsstelle genehmigt oder die Sendung auf Anordnung der Polizeibehörde zu vernichten ist. Die Zurückführung zur Zollstelle hat unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß zu erfolgen.

§ 17.

Findet die Untersuchung nicht beim Eingangsamte statt, so ist das Fleisch an das Amt, an dessen Sitz die Untersuchung vorgenommen werden soll, unter zollamtlichem Verschluß, und zwar nach Möglichkeit unter Raumverschluß, oder unter zollamtlicher Begleitung mit Begleitschein I oder Begleitzettel zu überweisen.

Die über derartige Fleischsendungen ausgestellten Begleitscheine oder Begleitzettel erhalten am oberen Rande der ersten Seite den mit Buntstift oder durch Stempelabdruck zu bewirkenden Vermerk: „Fleischschau“. In die über diese Begleitscheine oder Begleitzettel geführten Register ist an geeigneter Stelle derselbe Vermerk aufzunehmen.

Nach Ankunft der Fleischsendungen an dem Orte, an welchem die Untersuchung vorzunehmen ist, findet das in den §§ 14 bis 16 bezeichnete Verfahren entsprechende Anwendung. Die zollamtliche Revision (§ 14 Abs. 1) ist jedoch mindestens so weit auszudehnen, daß beurteilt werden kann, ob der Warenführer seinen Verpflichtungen aus dem Begleitschein oder Begleitzettel nachgekommen ist.

§ 18.

Nach Beendigung der Untersuchung und Kennzeichnung des Fleisches hat das Amt, an dessen Sitz die Untersuchung erfolgt ist, die weitere zollamtliche Abfertigung vorzunehmen.

Das auf Grund der Untersuchung freigegebene Fleisch kann nunmehr in den freien Verkehr gesetzt, auf Begleitschein I oder II versandt oder zur öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager abgefertigt werden.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, im Bedürfnisfalle zu gestatten, daß für Fleisch, welches zur öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager abgefertigt werden soll, die Untersuchung ganz oder teilweise bis zu dem Zeitpunkte der Abmeldung von der Niederlage ausgesetzt bleibt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn sich am Orte der Niederlage auch eine Untersuchungsstelle befindet.

§ 19.

Wird die Wiederausfuhr des von der Einfuhr zurückgewiesenen Fleisches von der Polizeibehörde veranlaßt, so hat sie unter Zollverschluß oder zollamtlicher Begleitung zu erfolgen. Dasselbe gilt für freiwillig zurückgezogenes Fleisch. Das zurückgewiesene oder freiwillig zurückgezogene Fleisch ist in dem Begleitpapier als solches zu bezeichnen.

§ 20.

Der unschädlichen Beseitigung beanstandeten Fleisches, welche von der Polizeibehörde veranlaßt wird (§ 28 der Ausführungsbestimmungen D), hat ein Zoll- oder Steuerbeamter beizuwohnen, sofern dadurch die Zollfreiheit des Fleisches oder eine Zollermäßigung herbeigeführt werden soll. Dieser hat über die Art der Beseitigung des Fleisches eine schriftliche Anzeige, welche Belag für die Zollregister wird, der Amtsstelle vorzulegen. Die Polizeibehörde hat der Zollstelle über Ort und Zeit der unschädlichen Beseitigung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann in besonderen Fällen von der Mitüberwachung der unschädlichen Beseitigung beanstandeten Fleisches durch einen Zoll- oder Steuerbeamten abgesehen werden. Solchenfalls hat die Polizeibehörde nach Ausführung der unschädlichen Beseitigung des Fleisches eine schriftliche Bescheinigung hierüber der Zollstelle als Belag für die Zollregister mitzuteilen.

Ist das Verpackungsmaterial nicht verbrannt oder anderweit unschädlich beseitigt, sondern desinfiziert worden (§ 28 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D), so ist es entweder nach Maßgabe seiner Beschaffenheit zu verzollen oder in das Ausland wieder auszuführen.

§ 21.

Auf Fleisch, welches nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist und seitens der Polizeibehörde nach § 29 der Ausführungsbestimmungen D ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen wird, nachdem seine Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß in der vorgeschriebenen Weise sichergestellt ist, finden die §§ 13 bis 20 keine Anwendung, vielmehr bewendet es in solchen Fällen bei dem allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsverfahren.

Letzteres gilt auch im Falle des § 22 der Ausführungsbestimmungen D.

Auf die Unbrauchbarmachung findet § 20 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Bei der Festsetzung der als zollpflichtig zu behandelnden Menge des untersuchten Fleisches und des zu entrichtenden Zollbetrags ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Für Fleisch, welches unschädlich beseitigt (§ 20) und dabei vernichtet worden ist, kommt Zoll nicht zur Erhebung. Das Gleiche gilt für die entnommenen Proben, soweit sie für die Zwecke der Untersuchung verbraucht worden oder dadurch unbrauchbar geworden sind.
- b) Inwieweit im Falle des § 21 oder bei der unschädlichen Beseitigung, die nicht zu einer Vernichtung der Ware führt, Zollerhebung eintritt, ist nach dem Vereinszollgesetze, dem Zolltarif und den dazu ergangenen Bestimmungen zu beurteilen.
- c) Ob für die von der Einfuhr zurückgewiesenen oder freiwillig zurückgezogenen Waren — einschließlich der an die Zollbehörde zurückgelangten Proben (§ 16 Abs. 2) — Zoll zu erheben ist, regelt sich nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und des Begleitscheinregulativs.

§ 23.

Wird im Falle der Bestimmung der Ware zur unmittelbaren Durchfuhr (§ 11 Ziffer 2) diese Bestimmung nachträglich geändert, so ist — unbeschadet des nach § 27 Ziffer 4 des Gesetzes etwa einzuleitenden Strafverfahrens — die Fleischschau alsbald nachzuholen. Dasselbe gilt für solche Sendungen, die über nicht zugelassene Grenzstellen in anderer Weise als mit der Post eingeführt und erst am Bestimmungsort als fleischbeschaupflichtig erkannt werden. In beiden Fällen sind die Vorschriften der §§ 13 bis 22 entsprechend anzuwenden.

§ 24.

Postsendungen mit beschaupflichtigem Inhalte sind von der Postbehörde durch die Bezeichnung „Fleischschau“ kenntlich zu machen und einem Zoll- oder Steueramte zuzuführen, an dessen Orte sich eine für die Untersuchung zuständige Beschaustelle befindet. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Sendung, deren Inhalt als beschaupflichtig nicht von Anfang an erkannt worden ist, bei der Schlußabfertigung ein solcher Inhalt vorgefunden wird und am Orte des Amtes eine zur Untersuchung befugte Stelle nicht vorhanden ist. Die Schlußabfertigung ist in diesem Falle dem Amte, an dessen Orte die Untersuchung stattfindet, zu überlassen und das Poststück der Postbehörde gegen Quittung zurückzugeben. Auf Antrag des Empfängers kann von der Weitersendung abgesehen und die beschaupflichtige Ware unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden.

Die Vorschriften des § 16 des Postzollregulativs werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 25.

Die §§ 13 bis 22 finden auf den Postverkehr (§ 24) mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Versendung von beschaupflichtigen Poststücken zur Beschaustelle, sowie von Poststücken, deren Inhalt auf Grund der Untersuchung von der Einfuhr zurückgewiesen oder freiwillig zurückgezogen wird, die Ausstellung von Begleitscheinen und die Anlegung eines Zollverschlusses oder zollamtliche Begleitung nicht erforderlich ist.

§ 26.

Fleisch, welches auf Grund des Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend, zur Versendung in das Ausland abgefertigt wird, ist unter zollamtlichem Verschuß oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen.

Beim Wiedereingangsamte hat stets die Schlußabfertigung gemäß § 11 des bezeichneten Regulativs einzutreten. Ergeben sich hierbei keine Bedenken hinsichtlich der Identität der vorgeführten mit den ausgeführten Waren, so finden die §§ 9 Abs. 1 und 13 bis 25 keine Anwendung.

§ 27.

Im übrigen finden auf die Einfuhr von Fleisch die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften Anwendung.

§ 28.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren der Zollbehörden bei den im Auslande gelegenen Einlaß- und Untersuchungsstellen werden von den beteiligten Landesregierungen erlassen.

M u ß e r I

zum

U e b e r w e i s u n g s b u c h e.

Laufende Nummer.

[illegible]

Erledigung.						Bemerkungen.
Das Fleisch ist: a) freigegeben, b) vernichtet, c) wieder aus- zuführen.	Von den Proben sind		Bezeichnung und Stückzahl der zurückgegebenen		Unterschrift des Beamten als Bescheinigung über den Rückempfang (Spalte 10b und 11).	
	verbraucht	zurückgegeben	Zollpapiere.	sonstigen Begleit- papiere.		
	kg a.	kg b.				
9.	a.	10.	b.	11.	12.	13.

M u s t e r II

zum

U e b e r w e i s u n g s b u c h e.

Bezeichnung und Stückzahl der		Unterschrift der Beschaustelle als Empfangs- bescheini- gung.	Erledigung.				Bemerkungen.
			Das Fleisch ist:	Die Sendung ist		Unterschrift des Beamten als Bescheinigung über den Rückempfang (Spalte 6 und 9b).	
Zoll- papiere	sonstigen Begleit- papiere.		a) freigegeben, b) beseitigt, c) wieder aus- zuführen.	dem Emp- fänger ausge- händigt.	der Zollstelle zurück- gegeben.		
6.	7.	8.	a.	9.	b.	10.	11.

Abdruck.

Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches.
Vom 10. Februar 1903.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaffengesetz vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1902 Seite 39*) wird für die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches folgendes bestimmt:

1. Die zur Verwendung gelangenden Stempel müssen genau die im § 26 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D angegebenen Formen und Größenverhältnisse — unbeschadet der im Abs. 5 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen — aufweisen.
2. Die Inschriften sind mit lateinischen Schriftzeichen herzustellen und in solcher Größe anzufertigen, daß sie gut leserlich sind.

Die Schriftzeichen und die Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.

3. Die Inschriften sind ausnahmslos auf geraden Linien anzubringen.
4. Jeder Stempel hat auf der obersten Zeile die Inschrift „Ausland“ zu enthalten. Bei tauglich befundenem Fleische folgt auf neuer Zeile das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen ist. Als solches Zeichen ist ausschließlich der in Spalte 2 des nachstehenden Verzeichnisses angegebene Name der Untersuchungsstelle oder die in Klammern beigefügte Kürzung anzuwenden. Die Beifügung der Amtsbezeichnung der Untersuchungsstelle hat zu unterbleiben.
5. Bei den Stempeln für Fleisch von Pferden oder anderen Einhufern wird unmittelbar nach dem Worte „Ausland“ auf einer besonderen Zeile das Wort „Pferd“ eingeschoben.
6. Die Stempel für beanstandetes Fleisch enthalten auf einer dem Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle vorangehenden Zeile die Inschrift
 „Zurückgewiesen“ bei zurückgewiesenem Fleische,
 „Zu beseitigen“ bei unschädlich zu beseitigendem Fleische,
 „Z“ bei freiwillig zurückgezogenem Fleische.
7. Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Verwendung von lateinischen oder arabischen Ziffern als Unterscheidungsmerkmale für den inneren dienstlichen Verkehr.
8. Für den Fall, daß für mehrere Zoll- oder Steuerstellen eine gemeinsame Beschau- stelle errichtet ist, bleibt die Bestimmung des Stempelzeichens vorbehalten.

Berlin, den 10. Februar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Verzeichnis

der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle	Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.	1.	2.
Aachen, Haupt-Zollamt	Aachen	Darmstadt, Haupt-Steueramt	Darmstadt (Darmst.)
Altkirch, Haupt-Zollamt	Altkirch	Deßau, Hauptsteueramt	Deßau
Altmünsterol, Neben-Zollamt I	Altmünsterol (Alt- münstl.)	Deutsch-Avicourt, Neben- Zollamt I	Avicourt (Avric.)
Altona, Haupt-Zollamt	Altona	Diebenhofen, Haupt-Zollamt	Diebenhofen (Die- benh.)
Augsburg, Haupt-Zollamt	Augsburg (Augsbg.)	Dortmund, Haupt-Steueramt	Dortmund (Dortmb.)
Avricourt, f. Deutsch-, Neben- Zollamt I	Avricourt (Avric.)	Dresden, Haupt-Zollamt I	Dresden
Baden, Haupt-Steueramt	Baden	Düren, Haupt-Steueramt	Düren
Basel (Baden), Zollamt am badischen Bahnhofe	Basel B.	Düsseldorf, Haupt-Steueramt	Düsseldorf (Düsseld.)
Basel (Elz-Lothr.), Neben- Zollamt I	Basel E.	Duisburg, Haupt-Steueramt	Duisburg (Duisbg.)
Bentheim, Neben-Zollamt I	Bentheim	Eger, Neben-Zollamt I	Eger
Berlin, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände	Berlin	Elberfeld, Haupt-Steueramt	Elberfeld (Elberfd.)
Beuthen O. Schl., Zoll-Ab- fertigungsstelle	Beuthen	Elten, Neben-Zollamt I	Elten
Bielefeld, Steueramt I am Bahnhofe	Bielefeld (Bielefd.)	Emden, Haupt-Zollamt	Emden
Bocholt, Neben-Zollamt I	Bocholt	Emmerich, Haupt-Zollamt	Emmerich (Emmer.)
Bodenbach, Neben-Zollamt I	Bodenbach (Bodenbch.)	Erfurt, Haupt-Steueramt	Erfurt
Borken, Neben-Zollamt I	Borken	Essen, Steueramt I am Cöln- Mindener-Bahnhofe	Essen
Brake, Haupt-Zollamt	Brake	Eydtuhnen, Haupt-Zollamt	Eydtuhnen (Eydt.)
Braunschweig, Haupt-Steuer- amt	Braunschweig (Braunschw.)	Fentich, Neben-Zollamt I	Fentich
Bremen, Haupt-Zollamt	Bremen	Flensburg, Haupt-Zollamt	Flensburg (Flensbg.)
Bremerhaven, Haupt-Zollamt	Bremerhaven (Bremerhn.)	Frankfurt a. M., Haupt- Steueramt	Frankfurt a. M. (Frankf.)
Breslau, Haupt-Steueramt I	Breslau	Freiburg, Haupt-Steueramt	Freiburg (Freibg.)
Bromberg, Haupt-Steueramt	Bromberg (Brombg.)	Friedrichshafen, Haupt-Zoll- amt	Friedrichshafen (Friedrhn.)
Chemnitz, Haupt-Zollamt	Chemnitz (Chemn.)	Fürth, Haupt-Zollamt	Fürth
Cleve, Haupt-Zollamt	Cleve	Fürth a. W., Haupt-Zollamt	Fürth a. W. (Furth W.)
Cöln, Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände	Cöln	Geestemünde, Haupt-Zollamt	Geestemünde (Geestem.)
Crefeld, Haupt-Steueramt	Crefeld (Crefd.)	Gera, Haupt-Steueramt	Gera
Dalheim, Neben-Zollamt I	Dalheim	Glauchau, Steueramt	Glauchau
Danzig, Haupt-Zollamt	Danzig	Glogau, Haupt-Steueramt	Glogau
		Goch, Neben-Zollamt I	Goch
		Greiz, Steueramt	Greiz
		Halle a. S., Haupt-Steueramt	Halle a. S. (Halle S.)

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle	Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.	1.	2.
Hamburg, Entenwärder Haupt-Zollamt	Hamburg E. (Hambg.)	Mainz, Haupt-Steueramt	Mainz
Hamburg, Erifus, Haupt- Zollamt	Hamburg Er. (Hambg. Er.)	Mannheim, Haupt-Zollamt	Mannheim (Mannh.)
Hamburg, Jonas, Haupt- Zollamt	Hamburg J. (Hambg. J.)	Memel, Haupt-Zollamt	Memel
Hamburg, Kehr wieder, Haupt- Zollamt	Hamburg K. (Hambg. K.)	Meg, Haupt-Zollamt	Meg
Hamburg, Meyerstraße, Haupt- Zollamt	Hamburg M. (Hambg. M.)	Mühlhausen, Haupt-Steueramt	Mühlhausen (Mühlh.)
Hamburg, St. Annen, Haupt- Zollamt	Hamburg A. (Hambg. A.)	München I, Haupt-Zollamt	München I
Heidelberg, Haupt-Steueramt	Heidelberg (Heidelbg.)	München II, Haupt-Zollamt	München II
Heilbronn, Haupt-Zollamt	Heilbronn (Heilbr.)	Münster, Haupt-Steueramt	Münster
Hof, Haupt-Zollamt	Hof	Myslowitz, Haupt-Zollamt	Myslowitz (Myslow.)
Horbach, Neben-Zollamt II	Horbach	Neumünster, Steueramt I	Neumünster (Neumünst.)
St. Johann-Saarbrücken, Haupt-Steueramt	Saarbrücken (Saarbr.)	Novéant, Neben-Zollamt I	Novéant
Kaiserslautern, Haupt-Zoll- amt	Kaiserslautern (Kaisersl.)	Nürnberg, Haupt-Zollamt	Nürnberg (Nürnb.)
Kalbenkirchen, Haupt-Zollamt	Kalbenkirchen (Kalbenk.)	Oderberg, Oesterr., Neben- Zollamt I	Oderberg Oesterr. (Oderbg.)
Karlsruhe, Haupt-Steueramt	Karlsruhe (Karlsru.)	Offenbach, Haupt-Steueramt	Offenbach (Offenb.)
Kattowig, Neben-Zollamt I	Kattowig (Kattow.)	Oldenburg, Haupt-Steueramt	Oldenburg (Oldenbg.)
Kiel, Haupt-Zollamt	Kiel	Bassau, Haupt-Zollamt	Bassau
Königsberg, Haupt-Steueramt	Königsberg (Königsbg.)	Blauen i. B., Haupt-Zollamt	Blauen i. B. (Blauen)
Konstanz, Haupt-Steueramt	Konstanz	Bosen, Haupt-Steueramt	Bosen
Kufstein, Neben-Zollamt I	Kufstein	Regensburg, Haupt-Zollamt	Regensburg (Regensbg.)
Lahr, Haupt-Steueramt	Lahr	Rendsburg, Steueramt I	Rendsburg (Rendsbg.)
Landau i. Pf., Haupt-Zoll- amt	Landau i. Pfalz (Landau)	Riesa, Zoll-Abfertigungsstelle am Hafen,	Riesa
Landshut, Haupt-Zollamt	Landshut	Rosenheim, Haupt-Zollamt	Rosenheim (Rosenh.)
Leipzig, Haupt-Zollamt I	Leipzig	Rostock, Haupt-Zollamt	Rostock
Lindau, Haupt-Zollamt	Lindau	Ruhrort, Steueramt I	Ruhrort
Lippstadt, Haupt-Steueramt	Lippstadt (Lippstdt.)	Saarbrücken (St. Johann-), Haupt-Steueramt	Saarbrücken (Saarbr.)
Lörrach, Haupt-Steueramt	Lörrach	Säckingen, Haupt-Steueramt	Säckingen (Säcking.)
Ludwigshafen a. Rh., Haupt- Zollamt	Ludwigshafen a. Rh. (Ludwigsh.)	St. Johann-Saarbrücken, Haupt-Steueramt	Saarbrücken (Saarbr.)
Lübeck, Haupt-Zollamt	Lübeck	Salzburg, Neben-Zollamt I	Salzburg (Salzbg.)
Magdeburg, Haupt-Steuer- amt I	Magdeburg (Magdebg.)	Simbach, Haupt-Zollamt	Simbach
		Singen, Haupt-Steueramt	Singen
		Stettin, Haupt-Steueramt I	Stettin
		Stralsund, Haupt-Zollamt	Stralsund (Strals.)
		Strasbourg, Haupt-Steueramt	Strasbourg (Straßbg.)
		Stuttgart, Haupt-Zollamt	Stuttgart

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle	Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2.	1.	2.
Sudervick, Neben-Zollamt I Tetschen, Neben-Zollamt I Thorn, Haupt-Zollamt Tilsit, Haupt-Zollamt Trier, Haupt-Steueramt Ulm, Haupt-Zollamt Warnemünde, Neben-Zoll- amt I	Sudervick (Suderm.) Tetschen Thorn Tilsit Trier Ulm Warnemünde (Warnem.)	Warnsdorf, Neben-Zollamt I Weener, Neben-Zollamt I Woyens, Neben-Zollamt I Würzburg, Haupt-Zollamt Zittau, Haupt-Zollamt Zwickau, Haupt-Zollamt	Warnsdorf (Warnsd.) Weener Woyens Würzburg (Würzbg.) Zittau Zwickau.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 20. Februar 1903 Allerhöchst bewogen gefunden:

1. dem von dem R. Staatsrate i. o. D. und Staatsminister des R. Hauses und des Aeußern Dr. Grafen von Crailsheim gestellten alleruntertänigsten Gesuche um Enthebung von der Leitung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern unter wärmster Anerkennung seiner ausgezeichneten, treuen und mit seltener Hingebung geleisteten Dienste stattzugeben und denselben vom 1. März ds. Js. an unter Einreihung in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienste und unter Vorbehalt des Titels und Ranges eines Königlichen Staatsministers in den dauernden Ruhestand zu versetzen;

2. vom gleichen Tage an den R. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Freiherrn von Podewils-Dörniz unter Enthebung desselben von der

Leitung dieses Staatsministeriums zum Staatsminister des R. Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold; des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 7. Februar 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem R. Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, Maximilian Freiherrn von Kramer, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 10. Februar 1903 der Ministerialrat im R. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Moriz Ritter von Leichtenstern in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. L, Fol. 56, Act-Nr. 2424^I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 26. Februar 1903.

I n h a l t :

Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf den Bodensee-Dampfschiffen vom 24. Februar 1903. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf den Bodensee-Dampfschiffen.

**K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern
und K. Staatsministerium des Innern.**

Auf Grund des Art. 88 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 wird zum Vollzuge einer von den Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarung über Einführung gleichartiger Bestimmungen zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf den Bodensee-Dampfschiffen nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1.

Auf Bodensee-Dampfschiffen dürfen Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen nicht anders als in hinlänglich geräumigen, luftigen, fahr- oder tragbaren Verschlägen (Käfigen, Gattern) befördert werden.

Gegen Kälte und Nässe sind alle auf Bodensee-Dampfbooten beförderten Tiere durch Decken zu schützen.

§ 2.

Gegenwärtige Vorschrift tritt am 1. März 1903 in Kraft.

München, den 24. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 22. Februar ds. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den Staatsrat i. o. D. Dr. Anton Ritter von Wehner vom 1. März 1903 ab zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 14. Februar 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem großherzoglich oldenburgischen Leibbüchsenpanner Johann Carstens das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael und den großherzoglich oldenburgischen Lakaien Anton Alm und Johann Thunemann die silberne Medaille des genannten Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Februar 1903 dem Ministerialrat im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern, Reichsherold und Vorstand des K. Geheimen Haus- und Staats-Archivs, Gottfried Ritter von Böhm, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene Großoffizierskreuz des Ordens der Krone von Italien, und

dem kaiserlich deutschen Vizekonsul, Dr. Friedrich Keller in Capstadt, als bayerischen Staatsangehörigen, für den ihm von Seiner Hoheit dem Khedive von Egypten verliehenen Großherrlich Türkischen Osmanié-Orden IV. Klasse die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 2. März 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Februar 1903, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lindau betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens Verleihung. — K. Griechisches Konsulat in Würzburg.

Nr. 30261.

Bekanntmachung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, wird nachstehende von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach Maßgabe des Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte bestraft werden.

Die Verordnung gleichen Betreffs, welche mit Bekanntmachung vom 18. März 1894 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Nr. 12 S. 124 ff. veröffentlicht worden ist, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ihre Gültigkeit.

München, den 25. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Feilichsch. Miltner.

Verordnung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;
- b) alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefereteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,
die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80° Celsius liegt;
- c) Schwefeläther (Methyläther), Kollobium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d) rote rauchende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;
- f) Bucher'sche Feuerlöschbösen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

- (Klasse I) mindestens 0,780,
- (Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
- (Klasse III) 0,680 oder weniger.

§ 2.

Die in § 1 lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

- c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ein-

gefüllten Körben oder Kisten zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kisten mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kasten- schiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3.

Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in § 2 Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in § 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kisten umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien- erde oder anderen, lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-erde oder anderen lockeren Substanzen eingefüllt sind.

§ 5.

Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesezt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

§ 7.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hüllen befördert werden. Diese Hüllen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§ 8.

Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ägenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschboxen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9.

Die in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaут sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§ 10.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambüsen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 12.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§ 13.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 15.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergleiche §§ 13 und 14) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- b) wer die Güter einem Anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) keine Anwendung.

§ 16.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der Beförderung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) auf der Stromstrecke unterhalb der Spijt'schen Fähre keine Anwendung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Nr. 1367II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. März ds. Js. zur Eröffnung gelangende pfälzische Bahnlinie Grünstadt—Altleiningen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912, 1897 S. 209 und 1898 S. 327 —) Anwendung.

München, den 26. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim.

Nr. 4518.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Lindau betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Lindau auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 21. bezw. 29. Januar und vom 10. Februar ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 21. Februar ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4⁰/₀iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 350 000 M und zwar:

Lit. A 50 Stück zu je 2000 M,

„ B 150 Stück zu je 1000 M,

„ C 200 Stück zu je 500 M,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 26. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsch.

Nr. 4606.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 20. ds. Mts. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 21. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe 3½⁰/₀iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 23 Millionen Mark und zwar:

Lit. A Nr. 1— 79 zu je 5000 M,

„ B „ 1—7861 „ „ 2000 M,

„ C „ 1—5510 „ „ 1000 M,

„ D „ 1—2056 „ „ 500 M,

„ E „ 1—1725 „ „ 200 M,

ausgestellt vom 26. Februar 1903 und halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, erteilt.

München, den 26. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsch.

Nr. 4052.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinssliche, verlosbare und unverlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber in Verkehr zu bringen:

Verlosbare:

800 Stück zu 5000 M	Lit. Y Nr.	1— 800 =	4 000 000 M,
7700 " " 2000 M	" T "	14 001—21 700 =	15 400 000 M,
1000 " " 1000 M	" U "	68 001—69 000 =	1 000 000 M,
1450 " " 500 M	" V "	44 001—45 450 =	725 000 M,
2700 " " 200 M	" W "	61 001—63 700 =	540 000 M,
900 " " 100 M	" X "	61 501—62 400 =	90 000 M,
Im ganzen			21 755 000 M.

Unverlosbare:

400 Stück zu 5000 M	Lit. A Serie IV	301— 700 =	2 000 000 M,
3645 " " 2000 M	" B " IV	2 401— 6 045 =	7 290 000 M,
600 " " 1000 M	" C " IV	15 001—15 600 =	600 000 M,
2100 " " 500 M	" D " IV	9 001—11 100 =	1 050 000 M,
850 " " 200 M	" E " IV	10 001—10 850 =	170 000 M,
3000 " " 100 M	" F " IV	12 001—15 000 =	300 000 M,
Im ganzen			11 410 000 M

München, den 26. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Fricktsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Generaldirektor der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen, Geheimen Oberregierungsrate August Roth in Karlsruhe, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

K. Griechisches Konsulat in Würzburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben unterm 21. Februar 1903 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der K. Griechische Konsul Friedrich Karl Ott in Würzburg in dieser dienstlichen Eigenschaft auch für den Regierungsbezirk der Pfalz anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 11. März 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 25. Februar 1903, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hoftitel-Verleihungen. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 1250II.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Nr. 49) ist bei Abteilung A „Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern“ unter Ziffer 3a an Stelle des bisherigen Vortrages (vgl. Bekanntmachungen vom 25. August 1896, 17. Juni 1898 und 2. Juli 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 46 von 1896, Nr. 32 von 1898 und Nr. 41 von 1900) zu setzen:

Staatseisenbahnverwaltung, Bodensee-Dampfschiffahrt, Ketten-Schleppschiffahrt auf dem Main und Betrieb des Ludwig-Donau-Main-Kanals.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Adjunkten * Expeditoren und * Revisoren * Oberexpeditoren und * Oberrevisoren * Eisenbahnsekretäre und * Eisenbahnverwalter Stationsdiener im Rangierdienst Stationsdiener im Weichenstelldienst Stationsdiener im Packerdienst Stationsdiener im gemischten Dienst * Stationsmeister * Oberstationsmeister * Schaffner * Zugführer Portiers * Oberportiers Bureaudiener * Bureaudiener I. Klasse * Passabdiener Schrankenwärter Streckenwärter Bauaufseher	zur Hälfte. zu einem Drittel.	Generaldirektion der R. V. Staatseisen- bahnen.	Die Stellen der Portiers sind auch im Wege der Vorrückung vom Sta- tionsdiener erreichbar. Insofern noch Bahnwär- terstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäranwärter vor- behalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärter- stellen erreichbar. Die Stellen der Strecken- wärter sind auch im Wege der Vorrückung von Schrankenwärter und Bahnwärter erreich- bar. Die Stellen der Bauauf- seher sind auch im Wege der Vorrückung vom Streckenwärter erreich- bar.

† Diejenigen Stellen, welche den Militärantwärtlern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen†.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u. s. w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Zeichner im bautechnischen Dienst Zeichner im geometrischen Dienst *Bahnmeister *Zeichner I. Klasse *Bauführer *Oberbauführer *Bauverwalter *Oberbauverwalter Heizer *Heizer I. Klasse Verkaufseher in der Fahrkartendruckerei Verkaufseher in der Steindruckerei Kanzleigehilfen *Kanzleigehilfen I. Klasse *Kanzlisten Matrosen *Steuermänner *Obersteuermänner *Ländemeister *Kapitäne *Schiffsführer *Kapitäne I. Klasse Hafenmeister *Hafenmeister I. Klasse Kanalarbeiter *Kanalaußseher *Kanalmeister	} zur Hälfte. zu einem Drittel. zur Hälfte. } zu einem Drittel. } zu einem Drittel. } zur Hälfte. } zu zwei Dritteln. } zu einem Drittel.	Generaldirektion der K. B. Staatseisen- bahnen.	

München, den 25. Februar 1903.

Dr. Graf v. Crailsheim.

† Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs bzw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 21. Februar 1903 den Gutsbesitzer Felix Thon Freiherrn von Dittmer, Leutnant der Reserve des R. preussischen Kürassier-Regiments „von Seydlitz“, und

unterm 1. März 1903 den Gutsbesitzer Edmund Freiherrn Poschinger von Frauenau, zu Königlichen Kammerjunkten, ferner

unterm 3. März 1903 den R. Kammerjunker und Legationssekretär Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf zum Königlichen Kämmerer, sämtliche auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Hoftitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 4. März ds. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Hoftitelauszeichnungen zu verleihen und zwar:

A. den der Gewerbsbezeichnung vorzusetzenden R. Hoftitel:

Aldens Christian, Inhaber der Firma
S. Vogel & Aldens, Stiderei-Geschäft,

Rastner Gustav, Teilhaber der Firma
Rastner & Callwey, Buchdruckerei,

Koppold Josef, Inhaber der Firma Josef
Koppold, Posamentier, Band- und Bortenfabrik,

Rühner Max, Teilhaber der Firma
J. von Hedel, Blumenfabrik,

Mändler Karl, Teilhaber der Firma M.
J. Schramm, Klavier- und Harmoniumfabrik,

März Franz Borgias, Inhaber der Firma
März & Sohn, Orgelbauanstalt,

Böhner Georg und Staubiger Karl,
Inhaber der Firma Gebr. Pfister, Marmorwarenfabrik,

Schöllhorn Frieda, Schneidermeisters-
Witwe (Fa. Gabr. Schöllhorn),

Treck Gustav van, Besitzer einer Glas-
malerei-Anstalt,

sämtliche in München,

Bergmann Franz, Besitzer eines photo-
graphischen Ateliers in Ingolstadt,

Kreuzer Josefa Witwe, Besitzerin eines
photographischen Ateliers in Kaufbeuren;

B. den Titel R. V. Hoflieferant:

Bernhard Max, Bankmehlgemeister,

Bernheimer Otto, Teilhaber der Firma
L. Bernheimer, Möbelfstoff-, Teppich- und
Wohnungseinrichtungsgeschäft,

Böhmeler Johann Georg, Inhaber der
Firma J. G. Böhmeler, Möbelfabrik, Möbel-
stoff- und Teppich-Großhandlung,

Cammerloher Otto von, Inhaber der
Firma M. Cammerloher, Kolonialwaren- und
Delikatessen-Geschäft,

Grünstäudl Fanny Witwe, Inhaberin
der Firma Bernh. Grünstäudl, Tapeziererei
und Dekorationsgeschäft,

Heller Johann jun., Baufmeßgermeister,
Häusler Karl, Inhaber der Firma Jo-
hann Häusler, Sattlerei und Wagenbau-
Geschäft,

Herzog Adam, Inhaber der Firma A.
Herzog, Münchner-Blumenindustrie,

Kieser Ludwig und Pfeufer Michael,
Inhaber der Firma Kieser & Pfeufer, Fabrik
und Handlung photographischer Bedarfsartikel,
Fabrikation von elektro-photographischen Appa-
raten,

Oberhammer Ludwig, Inhaber der
Firma Peter Oberhammer, Gewehrfabrik,

Rosner Friedrich, Inhaber der Firma
Rosner & Seidl, Leinen- und Weißwaren-
Geschäft,

Schwaiger Marie Witwe, Inhaberin der
Firma Heinrich Schwaiger, Seilwaren- und
Touristenausstattungs-Geschäft,

Seelos Jakob, Inhaber der Firmen J.
Seelos & M. Stulberger, Charfutierwaren-
Geschäfte,

Seidl Mathilde Witwe, Inhaberin der
Firmen A. Seidl & E. Deibl, Hutfabriken,
sämtliche in München,

Langkammerer Karl, Teilhaber der
Firma Johann Langkammerer Söhne, Liqueur-
und Essigfabrik in Ansbach,

Brad Julius, Inhaber der Firma J.
J. Brad, Schreib-, Papier- und Galanterie-
waren-Geschäft,

Martin Richard, Inhaber der Firma
E. Hofelder & Cie., Papier- und Schreib-
waren-Geschäft,

beide in Augsburg,

Heinrich Konrad, Teilhaber und Geschäfts-
leiter der Firma Gebr. Heinrich, Zinnfiguren-
fabrik in Fürth i. B.,

Meuschel Wilhelm jun., Weingroßhändler
in Kitzingen a. M.,

Graf August, Inhaber einer Papier- und
Schreibwaren-Handlung in Landau i. Pf.,

Sammereier Josef, Wassergeflügelzüchter
in Luderbach, Bezirksamts Griesbach,

Rixius Peter, Mineralwasser-Großhändler
in Ludwigshafen,

Schröder August, Kürschner (Firma A.
Schröder) in Nürnberg,

Fanderl Max; Inhaber der Firma Paul
Fanderl, Hutfabrik,

Rösch Karl, Inhaber einer Konditorei,
beide in Regensburg,

Röberle Konrad, Inhaber einer Konditorei
und Wildprethandlung in Sonthofen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich unterm 20. Februar 1903 aller-
gnädigst bewogen gefunden, dem Attaché der
französischen Gesandtschaft in München Moritz
Tailhand den Verdienstorden vom hl. Michael
IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

polb, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. Februar 1903 dem K. Leibjäger Jakob Riste und dem K. Rutscher Otto Baureß, für die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar ersterem bezüglich des Ehrenkreuzes II. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, letzterem bezüglich des Ehrenkreuzes III. Klasse des gleichen Ordens,

unterm 27. Februar 1903 dem K. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. Anton Ritter von Behner, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene Großkreuz des K. Italienischen Ordens der Krone von Italien,

dem K. Oberregierungsrate und stellvertretenden Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen Karl Becker in Ludwigshafen a. Rh., für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Kommenturkreuz II. Klasse des K. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

den K. Hofkassieren Georg Kraft und Joseph Heckler in München, für das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Allgemeine Oldenburg'sche Ehrenzeichen III. Klasse, und

dem K. Italienischen Konsul Theodor Schilling in Nürnberg, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehene Ritterkreuz des K. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 20. März 1903.

Inhalt:

Bestätigungsurkunde vom 31. Dezember 1902, das Freiherrlich Adolf von Büsing Drville'sche Familienfideikommiß Zinneberg betreffend. — Hofdienst Nachricht. — Staatsdienst Nachrichten.

Bestätigungs-Urkunde.

Das Freiherrlich Adolf von Büsing-Drville'sche Familienfideikommiß
Zinneberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof beurkundet hiemit, daß der Gutsbesitzer Freiherr Adolf von Büsing-Drville in Zinneberg gemäß Urkunde vom 22. Dezember 1900 mit Nachträgen vom 22. März, 15. Mai und 12. Oktober 1901, 21. Februar und 14. November 1902 ein Familienfideikommiß unter dem Namen: „Freiherrlich Adolf von Büsing-Drville'sches Familienfideikommiß Zinneberg“ errichtet hat.

§ 1.

Bestandteile des Fideikommisses.

A. Grundbesitz:

1. in der Steuergemeinde Glonn, R. Amtsgerichts und Rentamts Ebersberg:	
Plannummer	Flächeninhalt
3312 Wohnhaus Haus Nr. 133 in Dobelberg mit Stall und Stadel, Schupfe, Backofen und Hofraum, Gebäude zu	0,126 ha
Brandversicherung: 2570 M (zweitausend fünfhundert siebenzig Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 18. August 1899 G. Nr. 163.	

Platznummer	Flächeninhalt
3313 Grasgarten der Hausgarten, Garten, zu	0,157 ha
3314 " " " " " "	0,314 "
3325 Flußwiese, Wiese, zu	0,351 "
3330 Doppelwiese, Wiese, zu	0,389 "
3330 ^{1/2} Teil der Straße nach Niederseeon, Weg, zu	0,025 "
3338 Moosland, Acker mit Wiese, zu	0,337 "
3339 Mooswiese, Wiese, zu	0,125 "
3351 Bachland, Acker, zu	0,743 "
3352 Bachwiese mit der walzenden Puckewiese (Urbanguts-Ausbruch), Wiese, zu	0,702 "
3370 Holzacker, Acker, zu	0,259 "
3371 Holzwiese, Wiese, zu	0,249 "
3372 Zaunholz, Gehölz, zu	0,494 "
3382 Moosackerholz, Waldung, zu	3,843 "
3383 Moosackerholzacker, Acker, zu	0,334 "
3388 ^{1/2} Weiherbreiten, Acker, zu	0,471 "
3389 an der Weiherbreiten, Wiese, zu	0,157 "
3391 Weiheracker, Acker, zu	0,457 "
3394 Fangacker, Acker, zu	1,035 "
3395 Wegacker, Acker, zu	0,368 "
3402 Brunnelsacker, Acker, zu	0,378 "
3410 Stubenacker, Acker, zu	0,399 "
3412 Bergland, Acker, zu	0,603 "
3415 Messnerbreite, Acker, zu	1,523 "
3416 Breistümpflacker, Acker, zu	0,406 "
3417 Holzacker, Acker, zu	0,249 "
3418 Doppelholzbreite, Acker, zu	0,984 "
3419 Doppelholz, Waldung, zu	0,949 "
3421 Windpointacker, Acker mit Gehölz, zu	2,511 "
3569 Messerschmiedlandl, Acker, zu	0,283 "
3570 Krautacker im Niederanger, Acker, zu	0,310 "
3588 Bachwiese, Wiese, zu	0,204 "
3592 Bachland, Acker mit Wiese, zu	0,385 "
3593 im Niederanger mit dem Acker, zu	0,290 "
3594 walzenden Bachacker und Wiese, zu	0,607 "
der walzenden Hagwiese	
(Urbanguts-Ausbrüche)	

Plannummer

Flächeninhalt

3273	Bohnhaus Haus Nr. 134 in Sonnenhausen mit Stall und Stadel, Streuschupfe, Wagenhütte, Badhaus und Hofraum, Gebäude, zu	0,167 ha
	Brandversicherung: 8 430 M (achttausend vierhundert dreißig Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 9. Juni 1883 G. Nr. 164	
3265	Bohnhaus Haus Nr. 135 in Filzen mit Stall und Stadel, dann Wasenhütte und Hofraum, Gebäude, zu	0,092 „
	Brandversicherung: 6 800 M (sechstausend achthundert Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 6. November 1900 G. Nr. 165.	
3266	Hausgarten, Garten, zu	0,538 „
3267	Abdeckersfeld, Acker mit Wiese, zu	0,583 „
3268	Filzenwiese r. B., Wiese, zu	0,970 „
3268 ^{1/2}	„ l. B., „ „ „	0,077 „
3268 ^{1/3}	„ „ „ „ „ „	0,103 „
3270	Filzenacker l. B., Acker, zu	0,503 „
3272	Wasenmeisterangeracker, Acker, zu	1,353 „
3281 ^{1/2}	Leitenholz, Walbung, zu	0,017 „
3683 ^{1/2}	Bachlwiese, Wiese re. Filz, zu	0,682 „
3683 ^{1/3}	Bachlwiese, Wiese, zu	0,341 „
375	Filzenacker, Acker, zu	0,959 „
3153	Winkelholz, Wald, zu	3,067 „
383	Das Schloß zu Binneberg, Haus Nr. 136 daselbst, Schloßgebäude, Kellerhaus, Gärtnerwohnung, Wagenhalle, Drangerie, Pferdestall, Viehstall, Oekonomiegebäude, Bräuhaus mit Schänke, Kellerhaus mit Maschinenhaus, Faßhalle mit Zimmerwerkstätte, Fremdenstallung und Hofraum, Gebäude, zu	1,422 „
	Brandversicherung sämtlicher unter Haus Nr. 136 katastrierter Gebäude: 413 700 M (vierhundertdreizehntausend siebenhundert Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 24. Januar 1902 G. Nr. 166.	
384	Wurzgarten am Schloß, Garten, zu	0,064 „
292	Brunnenhaus, Gebäude, zu	0,007 „
388	Hopfengartenacker, Acker, zu	1,996 „
390	Binnebergerholz, Wald, zu	27,316 „
397a	englischer Garten, der Schloßpark, Garten, zu	9,464 „

397b	Wurzgarten mit Treibhäusern, Gartengehilfenwohnung, Garten und Gebäude, zu	0,318 ha
397c	Schloßgarten, Garten, zu	0,915 „
397d	Waldteile im Schloßpark, Wald, zu	2,155 „
401a	der untere Höhenbergacker, Acker, zu	2,334 „
401b	der obere Höhenbergacker, Acker, zu	1,789 „
403	Höhenbergwiese, Wiese, zu	3,813 „
406	Gassenland, Acker, zu	1,119 „
407	Spigentränkwiese, Wiese, zu	2,761 „
408	Hermannsbreite mit Schießstätte, Acker mit Gebäude, zu	2,817 „
409	Krumbergwiese, Wiese, zu	1,139 „
410	Brandwiese, Wiese, zu	2,978 „
412	Zinnebergfeld, Acker, zu	3,424 „
2459	Huberwiese, Wiese, zu	2,164 „
2461	Häuslerwiese, Wiese, zu	4,666 „
2464	Kapelle, Gebäude, zu	0,014 „
2473	Kapellenfeld, Acker, zu	7,577 „
2473 ¹ / ₂	Teil der Straße Kulbing-Georgenberg, Weg, zu	0,036 „
2474	Auwiese, Wiese, zu	3,919 „
2475	„ „ „ „	3,149 „
2476	Georgenbergerau, Wald, zu	47,805 „
2478	Breitwiese, Wiese, zu	6,967 „
3274	Garten mit Anger, Garten, zu	1,629 „
3275	Gartenwiese, Wiese, zu	3,843 „
3276	Westerndorferfeld, Acker, zu	3,026 „
3278	Einhartingermiesen, Wiese, zu	7,777 „
3279a	Gestüt Sonnenhausen, drei Wohngebäude, Stallungen mit Futterböden, Reitbahn, Wagenremise, Waschküche, Holzlege, Zier- und Wurzgarten und Hofraum, Gebäude, zu	1,165 „
	Brandversicherung: 259 350 M zweihundertneunundfünfzigtausend dreihundertfünfzig Mark) laut Aufnahme-Urkunde vom 24. Januar 1902 G. Nr. 260.	
3279b	Ablingerfeld, Acker, zu	5,049 „
3280	Ablingerwiese, Wiese, zu	0,975 „
3287	Holzweiher, Weiher, zu	0,386 „

Plannummer	Flächeninhalt
405 Spigentränkefeld, Acker, zu	8,299 ha
464 Holzwiese, Wiese, zu	0,324 „
465 Holzland, Acker, zu	1,946 „
2440 Breitwiese, Wiese, zu	1,496 „
2446 „ „ „ „	1,482 „
2458 Suberbreite, Acker, zu	3,655 „
2465 Hermannsdorferwiese, Wiese, zu	9,278 „
2466 Gaillingerwiese, Wiese, zu	3,248 „
2467 Gaillingerfeld, Acker, zu	2,434 „
2468 „ „ „ „	3,665 „
2469 Kapellenwiese, Wiese, zu	5,542 „
2470 Kapellenholz, Wald, zu	0,577 „
2472 Gutland, Acker, zu	0,779 „
2683 Wildholz wiese, Wiese, zu	0,538 „
2685 „ „ „ „	0,808 „
2686 Mühlwiese, Wiese, zu	0,072 „
400 unterm Höhenbergholz, Wald, zu	21,991 „
411 oberer Höhenberg, Wald, zu	8,551 „
413 Zinnenbergerwiese, Wiese, zu	1,310 „
480 ^{1/2} Wegland, Acker, zu	0,226 „
2674 Sechenbergholz, Wald, zu	2,347 „
2679 „ „ „ „	0,663 „
3233 bei der Lehmgrube, Wiese, zu	0,803 „
3236 „ „ „ „ , Acker, „	0,582 „
3238 Gemeindeflechl an der Straße, Acker, zu	0,053 „
3239 „ „ „ „ „ „ „ „	0,092 „
3240 „ „ „ „ „ „ „ „	0,046 „
3241 „ „ „ „ „ „ „ „	0,026 „
3281 Sonnenhauserleite r. u. l. d. B., Wald, zu	23,057 „
3283 Einhardingerholz, Wald, zu	26,927 „
3283 ^{1/2} Dobelwiese mit Gehölz, Wiese, zu	1,156 „
3284 Dobelwiese r. B., Wiese, zu	5,724 „
3285 Doblwiese, Wiese, zu	1,292 „
3286 Dobelholz, Waldung, zu	6,581 „
3286 ^{1/2} Kiesgrube, Dedung, zu	0,061 „

Plannummer	Flächeninhalt
5155 im kleinen Nackenbichl, Acker, zu	0,112 ha
5156 " " " ' " ' "	0,187 "
5157 " " " ' " ' "	0,099 "
5158 Wiesacker, Acker, zu	0,102 "
5159 Holzackerl, Acker, zu	0,085 "
5150 im großen Nackenbichl, Acker, zu	0,191 "
5145 " " " ' " ' "	0,198 "
5147 Bergwiese, Wiese, zu	0,228 "
5148 Bergacker, Acker, zu	0,163 "
5152 im kleinen Nackenbichl, Acker, zu	0,109 "
5153 " " " ' " ' "	0,078 "
5154 " " " ' " ' "	0,177 "
5135 im großen Nackenbichl, Acker, zu	0,504 "
5151 " " " ' " ' "	0,620 "
5149 " " " ' " ' "	0,218 "
5143 im Nackenbichl, Acker, zu	0,566 "
5136 im großen Nackenbichl, Acker, zu	0,208 "
5137 Taubenburgerloacker, Acker, zu	0,061 "
5144 langer Acker, Acker, zu	0,160 "
5134 Oberseeonerweglandl, Acker, zu	0,208 "
2425 Dornwiese, Wiese, zu	0,940 "
416 Wiese am Försterhaus, Wiese, zu	0,784 "
417 Weiherwiese, Wiese, zu	1,292 "
418 Zinnebergerhölzl, Wald, zu	1,325 "
3299 Das Wohnhaus Haus Nr. 130 in Dobelberg mit Stall und Stadel, Wagenschupfe, Badhaus, Holzschupfe und Hofraum, Ge- bäude, zu	0,143 "
Brandversicherung: 9070 M (neuntausend siebenzig Mark) laut Grundbuchs-Auszug vom 1. Februar 1901 G. Nr. 160.	
3300 der Hausgarten mit Kapelle, Garten mit Gebäude, zu	0,549 "
3301 Wurz-, Gras- und Baumgarten (der Hausgarten) mit Hanf- land, Garten mit Acker, zu	0,923 "
3302 Hausgarten und Keller, Garten und Gebäude, zu	0,593 "
3303 Hausgartenland, Acker, zu	0,726 "
3315 ¹ / ₂ Windpointwiese, Wiese, zu	0,120 "

Plattnummer	Flächeninhalt
3316 Windpointacker, Acker, zu	0,119 ha
3317 " " " "	0,277 "
3318 Wimmerland, Acker, zu .	0,555 "
3319 Windpointacker, Acker, zu	0,770 "
3321 ¹ / ₂ große Wiese, Wiese, zu	0,229 "
3322 Angerbreitenacker, Acker, zu .	0,678 "
3323 Hängland, Acker mit Wiese, zu	0,429 "
3331 Bachwiese, Moos, zu	1,366 "
3333 Spitzwiese, Wiese, zu	0,133 "
3334 Spitzacker, Acker, zu	0,191 "
3340 Angerwiese, Wiese, zu	0,334 "
3341 Wegacker, Acker, zu	0,092 "
3344 Steigland, Acker, zu	0,301 "
3345 ¹ / ₂ Hängland, Acker, zu	0,147 "
3353 Holzbreitland, Acker, zu	0,184 "
3354 Holzwiese, Wiese, zu .	1,264 "
3355 Hängland im Hubersfeld, Acker, zu	0,627 "
3356 Griesland, Acker, zu	0,242 "
3358 2 Holzäcker, Acker, zu	0,252 "
3359 2 " " " "	0,249 "
3360 Griesackerl, Acker, zu	0,146 "
3361 Haarlandl, Acker, zu	0,095 "
3362 Haarland, " " "	0,143 "
3364 Hausbreite, Wiese, zu	0,273 "
3365 " , Acker, zu	1,544 "
3366 Vieracker, Acker, zu .	0,259 "
3367 Holzbreite, Acker, zu .	0,388 "
3368 Bergwiese, Wiese, zu	0,310 "
3369 Holzland, Acker, zu	0,450 "
3374 Bergland, Acker, zu	0,293 "
3373 Hochbreite, Acker, zu .	0,729 "
3375 großes Holz, Wald, zu .	8,784 "
3403 Stöckerwiese, Wiese, zu .	0,431 "
3404 Stöckerbreite, Acker, zu	0,273 "
3405 " " " "	0,872 "

Plannummer	Flächeninhalt
3408 Kronbergland, Acker, zu	0,439 ha
3409 " " " " " "	0,264 „
3551 bei der Grundeich, Acker mit Wiese, zu	0,286 „
3564 " " " " , Acker, zu	0,146 „
3597 Birnbaumland, Acker und Wiese, zu .	0,371 „
3598 Birnbaumland, Acker, zu	0,143 „
3596 ¹ / ₂ Doblbergerwiese, Wiese, zu	0,049 „
3562 Bachacker, Acker, zu	0,061 „
3563 Bachacker, Acker, zu	0,068 „
3601 Birnbaumlandwiese, Wiese, zu	0,089 „
2580 Wohnhaus Haus Nr. 158 in Hermannsdorf mit Stall, Scheune, Schupfe, Dekonomieftadel und Hofraum, Gebäude, zu .	0,140 „
Brandversicherung: 7 460 M (siebentaufend vierhundertsechzig Mark)	
laut Grundbuchs-Auszug vom 16. Juli 1900 G. Nr. 188.	
2577 Grasgarten (der Obergarten), Garten, zu	0,307 „
2578 " " , Garten, zu	0,039 „
2579 Baumgärtel, Garten, zu	0,066 „
2581 Grasgarten (der Hausgarten), Garten, zu	0,095 „
2680 Hechenbergholz, Waldung, zu	3,111 „
2681 Hechenbergwiese, Wiese, zu	0,423 „
2682 " " " " " "	0,238 „
2688 Mühllochacker, Acker, zu	0,126 „
2447 Wohnhaus Haus Nr. 162 in Georgenberg mit Stall und Stadel, Stadel mit Schupfe und Hofraum, Gebäude, zu	0,194 „
Brandversicherung: 4 750 M (viertausend siebenhundertfünfzig Mark)	
laut Grundbuchs-Auszug vom 16. Juli 1900 G. Nr. 192.	
2448 Gras- und Baumgarten, der Hausgarten, Garten, zu	1,057 „
2449 Wohnhaus Haus Nr. 163 in Georgenberg mit Stall, Stadel, Schupfe und Hofraum, Gebäude, zu	0,160 „
Brandversicherung: 6 700 M (sechstausend siebenhundert Mark)	
laut Aufnahme-Urkunde vom 9. Juni 1883 G. Nr. 193.	
2450 Gras- und Baumgarten mit Backofen und Holzschupfe, Garten, zu	1,189 „
2343 Obergwirstenacker, Acker, zu	0,487 „
2361 Aulabreitenacker, Acker, zu	1,758 „
2375 Heidedermwiese, Wiese, zu	0,037 „

Plannummer	Flächeninhalt
2378 Saïdwiese, Wiese, zu .	0,310 ha
2419 im Ferchet, Waldung, zu	0,194 „
2420 „ „ , Wiese, zu . . .	0,542 „
5138 Taubeburgerlochacker, Acker, zu . . .	0,215 „
5141 im großen Nadenbichl, Acker, zu .	0,177 „
5142 „ „ „ „ „ „ „ .	0,208 „
5140 Nadenbichlacker, Acker, zu .	0,181 „

2. in der Steuergemeinde Moosach, K. Amtsgerichts und Rentamts Ebersberg:

Plannummer	Flächeninhalt
5a Wohnhaus Haus Nr. 3 in Moosach, Wasch-, Bad- und Schlachthaus mit Wohnung, Stallung mit Streuschupfe, Pferde- stallung, Eiskeller und Hofraum, Gebäude, zu . . .	0,126 ha
Brandversicherung: 23 280 M (dreiundzwanzigtausend zwei- hundert achtzig Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 30. No- vember 1897 G. Nr. 4.	
5b Wurzgärtl (das Hausgärtl), Garten, zu	0,010 „
6 Wasch- und Badhaus mit Gras- und Baumgarten, Gebäude und Garten, zu	0,062 „
66 Tranzlbergland, Acker, zu	0,290 „
69 Briinnlbergwiese, Wiese, zu	0,269 „
115 Griesbachland, Acker, zu	0,330 „
116 Griesbachwiese, Wiese, zu	1,175 „
136 Dobelwiese, Wiese, zu .	1,396 „
139 Gänstragenwiese, Wiese, zu .	0,187 „
140 Dobelwiese, Wiese, zu .	1,632 „
147 hintere Dobelwiese, Wiese, zu	0,347 „
210 ¹ / ₂ Almland, Acker, zu .	0,146 „
1179 Großholzteil, Waldung, zu	6,838 „
1302 Bauplatz, Bauplatz, zu	0,020 „
129 Tegernseeholz, Waldung, zu	14,646 „
1478 Wohnhaus Haus Nr. 20 in Oberseeon mit Stadel und Stallung, Streuschupfe, Wasch- und Badhaus mit Schmiede, Hen- stadel mit Wagen- und Holzschupfe, dann Hofraum, Gebäude, zu	0,242 „
Brandversicherung: 12 420 M (zwölftausend vierhundert zwan- zig Mark) laut Grundbuchs-Auszug vom 16. Juli 1900 G. Nr. 24.	

Plannummer	Flächeninhalt
1479 Gras- und Baumgarten, der hintere Hausgarten, Garten, zu	0,198 ha
1480 " " " , der vordere Hausgarten, Garten, zu	0,436 "
1482 Angerwiese, Grasgarten, zu	0,981 "
1483 Weiherwiese mit Weiherl, Wiese mit Weiher, zu	0,450 "
1484 Neugrund, Acker, zu	2,170 "
1485 Angerweg, Weg, zu	0,058 "
1486 Seehölzl, Gehölz, zu	0,494 "
1487 Seewiese mit dem unausscheidbaren walzenden Oberseonerwiesl, Wiese, zu	2,075 "
1488 Anger oder Seeweide, Weide, zu	1,012 "
1489 Seemoos, Moos, zu	0,668 "
1490 Seeholz, Gehölz, zu	0,879 "
1495 Moosacherholz, Waldung, zu	15,302 "
1496 Holzweg neben der Schwarzwiese, Weg, zu	0,112 "
1497 Seelandl, Acker, zu	0,634 "
1498 Moosacherfeld, Acker, zu	3,431 "
1499 Schwarzwiese, Wiese, zu	5,332 "
1500 Schwarzwiesenlandl, Acker, zu	0,354 "
1501 Schwarzwiesenland, Acker, zu	1,312 "
1502 Kapellenwiese mit Kapelle und Wassergrube, Wiese mit Gebäude und Wasser, zu	1,431 "
1503 Kapellenfeld, Acker, zu	1,475 "
1504 Kapellenfeld mit Hanfröst, Acker mit Wassergrube, zu	3,792 "
1505 Kapellenfeldwiese, Wiese, zu	4,338 "
1506 Kapellenfeldland, Acker, zu	1,169 "
1507 Kapellenfeldwiese mit Kreuzsäulen, Wiese, zu	2,736 "
1508 Kapellenfeldwiesl mit Landl bei der Stiegl, Wiese mit Acker, zu	0,532 "
1509 Kapellenfeld, Acker, zu	5,114 "
1511 Schlachterfeld mit dem unausscheidbaren walzenden Soierwiesenteil, Acker, zu	3,033 "
1512 Rießgrubenwiese im Schlachterfeld, Wiese mit Rießgrube, zu	0,249 "
1513 Schlachterfeld, Acker, zu	3,619 "
1514 Ziegelstadelweg, Weg, zu	0,109 "
1515 Schlachterfeldwiese mit der unausscheidbaren walzenden Soierwiese, Wiese, zu	4,593 "

Plannummer	Flächeninhalt
1516 Stöckwiese oder Ritzlseemoos, Moos, zu	2,133 ha
1519 Ritzlseemoos, Moos, zu	0,215 „
1520a Aiblingerholz, Waldung, zu	18,566 „
1520b Aiblingerholzfälzen, Fälzen, zu	0,978 „
1521 Aiblingerholzweg, Weg, zu	0,075 „
1411 Wohnhaus Haus Nr. 22, 23 und 24 in Niederseeon, Stall, Stadel, Scheune, Schupfe und Hofraum, Gebäude, zu	0,303 „
Brandversicherung der sämtlichen zu Haus Nr. 22, 23 und 24 katastrierten Gebäude: 91 100 M (einundneunzigtausend ein- hundert Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 10. Juni 1902 G. Nr. 107.	
1423 Ziegelfstadel mit Kantine, Trockenofen mit Trockenstadel und Arbeitsplatz, Gebäude, zu	0,078 „
1422a Arbeiterwohnung mit Trockenstadel und Maschinenhaus, Acker, zu	0,041 „
1422b Ziegelfstadelwiese und Wassergrube, Wiese, Lehm- und Wassergrube, zu	7,527 „
1412 Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Brennhaus, Wasch- und Backhaus, Kapelle und Wasserturm (der Hausgarten), Garten mit Gebäude, zu	0,947 „
1413 langes Stadel- oder Wegland, Acker, zu	0,750 „
1414 Garten- oder Wasserturmwiese, Wiese, zu	1,032 „
1415 Kapellenbreite, Acker, zu	4,862 „
1416 Seebergwiese, Wiese, zu	0,569 „
1417 Seehölzl, Waldung, zu	1,002 „
1418 Neugrund am Seehölzl, Acker, zu	0,143 „
1419 Seehölzlwiese, Wiese, zu	2,337 „
1421 Oberspier- oder Seeholz, Waldung, zu	0,688 „
1424 ^{1/2} Hausweg, Weg, zu	0,034 „
1426 Obermaieranger, Wiese, zu	3,360 „
1427 Ziegelfstadelweg, Weg, zu	0,120 „
1428 obere Ziegelfstadelwiese, Wiese mit Moos, zu	4,750 „
1429 obere Ziegelfstadelwiese, Weide, zu	1,247 „
1430 Fälzen, Fälz, zu	6,559 „
1431 Fälzenhölzl, Gehölz, zu	0,419 „
1435 Brandweinerfeld, Acker, zu	2,712 „
1437 Brandweinerland, Acker, zu	1,172 „
1438 Brandweiner-Viehweide, Moos mit Weide, zu	0,770 „

Plattnummer	Flächeninhalt
1440a Holzfeld, Acker, zu .	8,544 ha
1440b Grillenfeld, Acker, zu	6,443 „
1441 Holzweg, Weg, zu	0,170 „
1442 Niedermeierfeld hinter dem Hause, Acker, zu	8,805 „
1444 Soierloh= oder Esterndorferwegland, Acker, zu	3,574 „
1446 Brünnlwiesland, Acker, zu	0,992 „
1447 Brünnel= oder Weiherwiese, Wiese, zu	1,756 „
1457 Seegartenland, Gebüsch und Wiese, zu	0,603 „
1458 Seeholzweg, Weg, zu	0,089 „
1460 Moosacherholzfützen, Moos, zu	1,036 „
1461 Moosacherholzmösl, Moos, zu	0,170 „
1462 Moosacher= und Niedermaierholz, Waldung, zu	20,149 „
1463 Holzweiher, See, zu	0,559 „
1464 Weiherwiese, Wiese, zu	0,930 „
1465 Weiherleiten, Acker mit Weide, zu .	9,578 „
1466 Fahrnerhölzl, Waldung, zu	1,353 „
1468 Niedermaierholz (Niedermaierhofsausbruch), Wald, zu	13,868 „
1469 Esterndorferholz, Wald, zu	17,766 „
1474 Pframmingerholz, Waldung, zu	20,972 „
1475 Holzwiese, Wiese, zu	0,848 „
1476 Schlachter= und Glonnerholz, Waldung, zu	20,399 „
1477 Rißlseezfützen, Moos, zu	1,475 „
1494 Seemoosfleck, Wald, zu	0,221 „
1518 Rißlsee, See, zu	1,172 „
1294 Esterndorferholz, Waldung, zu	8,232 „
1453 Wohnhaus Haus Nr. 26 in Niederseeon, Stadel, Stall, Re- mise und Hofraum, Gebäude, zu	0,042 „
Brandversicherung: 3 930 M (dreitausend neunhundert dreißig Mark) laut Grundbuch-Auszug vom 16. Juli 1900 G. Nr. 30.	
1454 Gras- und Baumgarten, der Hausgarten, Garten, zu	0,233 „
1455 Seegartenwiesl, Wiese, zu	0,129 „
1456 Seegartenland, Acker, zu	1,043 „
1448 das Brüllbergland, Acker und Wiese, zu	0,829 „
1449a Forsthaus mit Waschküche, Holzlege und Hofraum, Gebäude, zu	0,120 „
1449b Neugrund am Niedermaierholz, Acker, zu	0,531 „

1246	Wohnhaus Haus Nr. 28 in Schattenhofen mit Stadel und Stallung, Streu-, Holz- und Wagenchupfe, dann Hofraum, Gebäude, zu	0,160 ha
	Brandversicherung: 3 490 M (dreitausend vierhundert neunzig Mark) laut Grundbuchs-Auszug vom 1. Februar 1901 G. Nr. 33.	
1247	Gras- und Baumgarten (der Hausgarten) mit Hanfstandl, Garten mit Acker, zu	0,262 „
1248	Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Wasch- und Badhaus (der Hausgarten), Garten mit Gebäude, zu	0,385 „
1216	Schartlwiese, Wiese, zu	1,864 „
1259	Foh am Berg, Gehölz, zu	0,675 „
1260	Fohwiese am Berg, Wiese, zu	0,354 „
1261	Niederfoierwegland, Acker, zu	0,460 „
1262	„ „ „ „ „	1,625 „
1263	Hochfeld mit Anwendwiesl, Acker mit Wiese, zu	2,992 „
1266	Kapellenfeld, Acker, zu	2,930 „
1267	Kapellenland, Acker, zu	1,721 „
1268	Gartenlandgrabenhölzl, Gehölz, zu	0,300 „
1269	Gartenland, Acker, zu	1,077 „
1288	Oberholz, Waldung, zu	13,489 „
1293	Niederfoierwegholz, Waldung, zu	21,588 „
1300	Wohnhaus Haus Nr. 30 in Altenburg mit Stadel und Stallung, Wagenremise, Hennenstall, Bad- und Waschhaus, Eiskeller und Hofraum, Gebäude, zu	0,427 „
	Brandversicherung: 19 130 M (neunzehntausend einhundert dreißig Mark) laut Grundbuchs-Auszug vom 16. Juli 1900 G. Nr. 35.	
1300c	Holzlagerplatz, Grasplatz, zu	0,051 „
1289	Oberholz, Waldung, zu	21,268 „
1301	Gras- und Baumgärtl (das Mesnergärtl), Garten, zu	0,044 „
1321	Gartenlandl im Winkel, Acker mit Wiese, zu	0,327 „
1322	Gras- und Baumgarten, Garten, zu	0,891 „
1323	Esterndorferfeld, Acker, zu	0,794 „
1324	„ „ „ „ „	2,610 „
1325	Holz im Esterndorferfeld, Gehölz, zu	0,961 „

Plannummer	Flächeneinhalt
1326 Landl im Esterndorferfeld, Acker mit Wiese, zu	0,702 ha
1327 Esterndorferfeldhölzl, Gehölz, zu	0,324 „
1328 Esterndorferfeldwiese, Wiese, zu	0,940 „
1329 Esterndorferfeldwieslandl, Acker, zu	0,266 „
1330 Winkelland, Acker, zu	0,453 „
1331 Winkelland, Acker mit Gehölz, zu	1,424 „
1373 auf der Wiegen, Wiese, zu	0,433 „
1374 „ „ „ „ Acker, zu	0,416 „
1375 „ „ „ „ „ „ „ „	0,255 „
1376 „ „ „ „ „ „ „ „	0,361 „
1377 „ „ „ „ „ „ „ „	0,934 „
1378a Hofanger, Wiese, zu	0,378 „
1378b „ „ „ „ „ „ „ „	0,290 „
1379 Kohlstattlandl, Acker, zu	0,191 „
1380 auf der Kohlstatt, Wiese, zu	0,313 „
1381 Tegernseerholzweg, Weg, zu	0,276 „
1382 Land auf der Wiegen, Acker mit Wiese, zu	0,647 „
1383 „ „ „ „ „ „ „ „	1,455 „
1384 „ „ „ „ „ „ „ „	0,934 „
1385 Wiese auf der Wiegen, Wiese, zu	0,371 „
1387 Tranzlbergwiese, Wiese, zu	0,416 „
1388 Tranzlbergweg, Weg, zu	0,068 „
1389 Tranzlbergwiese, Wiese, zu	1,182 „
1391 „ „ „ „ „ „ „ „	2,982 „
1392 Tranzlbergbreiten, Acker, zu	1,622 „
1393 Tranzlberglandl, Acker, zu	0,194 „
1394 Tranzlbergbreitenwiesl, Wiese, zu	0,201 „
1403 Thorreith, Gehölz, zu	0,283 „
1405 Eg, Weide, zu	1,077 „
1404 Thorreith im Tegernseeholz, Wiese mit Weide, zu	3,070 „
1408 Tegernseeholzmoos, Moos, zu	1,366 „
1409 „ „ „ „ „ „ „ „	0,750 „
1410 Tegernseeholz, Waldung, zu	2,508 „
1407 Eg mit dem unausscheidbaren walzenden Tegernseeholz, Waldung, zu	49,003 „
1400 Tegernseeholz, Waldung, zu	3,813 „

Plannummer	Flächeninhalt
1401 Tegernseerholzwiese, Wiese, zu	0,395 ha
1402 Tegernseerholzneubruh, Acker, zu	0,978 „
1395 Land in der Baiern mit dem Tegernseerholzneubruh (Forstrechtsent- schädigungsteil), Acker, zu	1,591 „
1396 Wiese in der Baiern mit der Tegernseerholzwiese (Forstrechtsentschädi- gungsteil), Wiese, zu	0,726 „
1397 Tegernseerholz mit Wassergrube, Wald mit Wassergrube, zu	12,007 „
1398 Tegernseerholzmoos, Moos, zu	0,399 „
1399 Tegernseerholzwiese, Wiese, zu	0,324 „
1399 ¹ / ₂ Tegernseerholzneubruh, Acker, zu	0,221 „
1386 neben der Mairhut, Wiese, zu	0,681 „
145 ¹ / ₂ mittlere Dobelwiese, Wiese, zu	0,208 „

3 in der Steuergemeinde Baiern, R. Amtsgerichts und Rentamts Ebersberg:

Plannummer	Flächeninhalt
2130 Wohnhaus Haus Nr. 62 in Weiterskirchen mit Stall, Stadel, Schupfe und Hofraum, Gebäude, zu	0,119 ha
Brandversicherung: 5 280 M (fünftausend zweihundertachtzig Mark) laut Grundbuchs-Auszug vom 28. Juli 1900 G. Nr. 90	
2131 Gras- und Baumgarten mit Wassergrube beim Haus, Garten mit Wassergrube, zu	0,378 „
2132 Gras- und Baumgarten mit Wagenschupfe und Bachhaus vorm Haus, Garten mit Gebäude, zu	0,259 „
2134 Vorland, Acker, zu	1,356 „
2136 große Breite, Acker, zu	0,279 „
2137 „ „ „ „ „ „	1,060 „
2138 Edwiese, Wiese, zu	2,198 „
2140 Krautgartenacker, Acker, zu	0,153 „
2141 Krautgartenwiese, Wiese, zu	1,700 „
2143 Angerwies, Wiese, zu	0,951 „
2147 Brännlwies, Wiese, zu	1,152 „
2151 Holzwies, Wiese, zu	0,303 „
2153 „ „ „ „ „ „	1,636 „
2155 „ „ „ „ „ „	2,225 „
2156 Gartenacker, Acker, zu	0,848 „

5. in der Steuergemeinde Oberpfammern, R. Amtsgerichts und
Rentamts Ebersberg:

Plannummer	Flächeninhalt
891 Deichermeierbergholz, Waldung, zu	1,806 ha
1141 Neugrundland, Acker, zu	1,431 „
1211 Lochholz, Waldung, zu	5,547 „
1212 Lochholzneubrucklandl, Acker, zu	0,467 „
1135 im Felbl, Acker, zu	0,324 „
1139 im Felbl, Acker mit Wiese (Gemeindeteil), zu	0,518 „
1208 Flußacker, Acker mit Gehölz, zu	0,545 „

6. in der Steuergemeinde Egming, R. Amtsgerichts und
Rentamts Ebersberg:

Plannummer	Flächeninhalt
1 Wohnhaus Haus Nr. 1 in Egming mit Stallungen, Bräuhäus und Malzhäus mit Branntweinbrennerei, Bierkühle, Hausfentenne mit Burschenzimmer, Kesselhaus mit Maschinenhaus, Gärteller, Brunnenhaus, Binderei, Getreidestadel, Heustadel, Wagenremise und Hofraum, Gebäude, zu	0,577 ha
Brandversicherung: 182 790 M (einhundertzweiundachtzigtausend siebenhundert und neunzig Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 7. September 1901 G. Nr. 1.	
2 Schloßweiher, Weiher, zu	0,146 „
3a Wurz-, Gras- und Baumgarten mit Acker (Schloßgarten), Garten mit Acker, zu	4,974 „
3b Gras- und Baumgarten mit Eiskeller, zu	0,345 „
201 Arrestlweide, Weide, zu	0,344 „
203 Arrestlweiherl, Weiher mit Weide, zu	0,065 „
214 Lindacherfeld, Acker, zu	9,275 „
217 oberes Schloßfeld mit dem Reitschultheil, Acker, zu	7,343 „
218 unterer Schloßfeldweg, Weg, zu	0,061 „
219 unteres Schloßfeld, Acker, zu	6,896 „
220 Schloßfeldweg, Weg, zu	0,278 „
222 unteres Schloßfeld, Acker, zu	6,562 „
223 zum oberen Schloßfeld mit dem Reitschultheil, Acker, zu	6,924 „

Plannummer	Flächeninhalt
368 Kellerhaus mit Faßwiesen und Hofraum, Gebäude, zu . . .	0,119 ha
1046 Reitenholzweg, Weg, zu	0,078 „
224 ^{1/2} Reitschulwiese, Wiese, zu	0,079 „
204 Harrößlacker, Acker, zu	0,157 „
202 Radenackerwiese, Wiese, zu	0,133 „
205 Buchfeld, Acker, zu	5,285 „
369a Kellerland, Acker, zu	0,779 „
369b „ , Anlage, zu	0,447 „
221 Schneiderfeld, Acker, zu	0,953 „

7. in der Steuergemeinde Peiß, R. Amtsgerichts München II und Rentamts
München — Land:

Plannummer	Flächeninhalt
1a Wohn- und Gasthaus Haus Nr. 1 in Peiß, Stallungen, Stäbel, Wasch- und Badhaus, Holz-, Streu- und Wagenremise, Regelbahn, Hofraum, Gebäude, zu	0,212 ha
Brandversicherung: 47 230 M (siebenundvierzigtausend zwei- hundertdreißig Mark) laut Aufnahms-Urkunde vom 3. Mai 1898 G. Nr. 1.	
1b Gemüsgärtl beim Backofen, Garten und Gebäude, zu	0,003 „
2 Grasgarten, Angergarten, Garten, zu	0,491 „
3 Gras- und Wurzgarten, Garten, zu	0,643 „
54 Markplatz, Weide, zu	0,031 „
147 Hoch- oder Kömerstraßepoint, Acker, zu	1,683 „
260 Eichstutzenland, Acker, zu	4,092 „
180 Große Point, Acker, zu	4,314 „
357 lange Point, Acker, zu	2,314 „
1 ^{1/2} a Stall mit Heuboden, Wagenschuppe und Hofraum, Gebäude, zu	0,167 „
1 ^{1/2} b Wurzgarten, Garten, zu	0,014 „
179 große Point, Acker, zu	4,158 „
267 Schwaigerpoint, Acker, zu	1,438 „
271 Steinhäufen beim Eichstutzen, Acker, zu	0,320 „
138 Bräupoint, Acker, zu	2,126 „
109 hinterer Eingang, Acker, zu	1,877 „
123 vorderer Eingang, Acker, zu	0,307 „

Plannummer	Flächeninhalt
114 Bräutwinkl, Acker, zu	1,159 ha
352 Steinacker, Acker, zu	0,494 „
281 Kronefterwinkl, Acker, zu	0,273 „
237 Steinhäufenland, Acker, zu	0,259 „
316 Gemeindegolz, Wald, zu	0,954 „
472 großes oder Bräugespreuholz, Wald, zu	2,092 „
323 Gemeindegolz, Wald, zu	2,682 „
3 ¹ / ₂ Hausgarten, Garten, zu	0,235 „

B. Zugehörungen:

I. Sachen.

Außer den gesetzlichen Zugehörungen des Fideikommisses im Sinne der §§ 8 und 9 des Edikts über die Familienfideikomnisse vom 26. Mai 1818 sind nach besonderer Erklärung des Stifters Bestandteile des Fideikommisses die in den Hypothekenbüchern bei verschiedenen der sub A aufgeführten Anwesen als Pertinenzen vorgetragenen Mobilien, Moventien zc., nämlich

1. bei dem Anwesen Haus Nr. 133 in Dobelberg:

„die sämtlichen lebenden und toten Baumannsfahrnisse, sowie die zur fort-dauernden Gutsbewirtschaftung erforderlichen Futter-, Samen-, Saat- und Speisegetreide-Vorräte“.

2. bei dem Anwesen Haus Nr. 136 in Zinneberg

Haus Nr. 162 in Georgenberg

Haus Nr. 163 in Georgenberg

Haus Nr. 134 in Sonnenhausen:

„die bei den Anwesen befindlichen lebenden und toten Baumannsfahrnisse samt allen zur Fortbewirtschaftung der Anwesen nötigen Samengetreide- und Futter-vorräten, sowie die gesamten Brauerei- und Brennerei-Ein- und -Vorrichtungen samt Schiff und Geschirr“.

3. bei dem Anwesen Haus Nr. 130 in Dobelberg:

„die sämtlichen lebenden und toten Baumannsfahrnisse, sowie die zur fort-dauernden Gutsbewirtschaftung erforderlichen Futter-, Samen-, Saat- und Speisegetreide-Vorräte“.

4. bei dem Anwesen Haus Nr. 20 in Oberseeon

Haus Nr. 30 in Altenburg:

„die gesamte lebende und tote Baumannsfahrnis dieser beiden Anwesen und alle bei ihnen befindlichen Mobilien“.

5. bei den Anwesen Haus Nr. 22, 23 und 24 in Niederseeon:
„die gesamte lebende und tote Haus-, Gewerbs- und Baumannsfahrnis, sowie jeder Vorrat an Getreide, Holz, Stroh, Heu und Grummet“.
6. bei dem Anwesen Haus Nr. 1 in Egmatting:
„das bei dem Anwesen befindliche lebende und tote Inventar, sowie die gesamte Brauerei-Ein- und -Vorrichtung“.
7. bei dem Anwesen Haus Nr. 1 in Peiß:
„die gesamte beim Anwesen befindliche lebende und tote Baumannsfahrnis, sowie die gesamten Wirtschafts-Ein- und Vorrichtungen“.

II. Rechte.

- a) Das mit dem Anwesen Haus Nr. 3 in Moosach erworbene **Gemeinderrecht** zu einem Nutzungsanteil an den noch unverteilten Gemeindegründen bei Besignummer $\frac{1}{2}$ in Altenburg vorbehaltlich des Verfügungsrechts der Gemeinde.
- b) Die mit dem nämlichen Anwesen erworbene, mit ihm verbundene radizierte **Tasernwirtschafts-Gerechtsame**.
- c) Die mit dem Anwesen Haus Nr. 1 in Peiß erworbene reale **Wirtsgerechtsame**.
- d) Nachstehende **Fischereirechte**:
 1. in der Glonn (Nr. 16 der Uebersichtskarte) von ihrem Ursprunge zunächst Mühlthal bei dem Objekte Plan Nr. 4112 bis zu den Brücken bei der Mittermühle bei Plan Nr. 173 und 184 in der Steuergemeinde Baiern und erscheint

unter Plan-Nr.	4124	der	Flur	Mühlthal
„	„	270	„	„
„	„	566	„	„
„	„	1655	„	„
„	„	2116	„	„
				Haslach
 - in der Steuergemeinde Glonn, dann

unter Plan-Nr.	275	}		
„	„	287	}	der
„	„	295	}	Flur
				Obermühle
„	„	205	}	
„	„	185	}	der
				Flur
				Mittermühle
 - in der Steuergemeinde Baiern.

2. im Kupferbach oder Reisenthalerbach (Nr. 20 der Uebersichtskarte)
unter Plan-Nr. 967 der Flur Reisenthal

"	"	623	"	"	Heden
"	"	929	"	"	Balkham
"	"	27	"	"	Glonn

 in der Steuergemeinde Glonn
 von der Reisenthalerbrücke bei dem Objekte Plan Nr. 937 bis zum
 Einfluß in die Glonn bei Plan Nr. 13.
3. im Rastenseeonersee, Plan Nr. 4672
 der Flur Rastenseeon
 in der Steuergemeinde Glonn
 (Nr. 21 der Uebersichtskarte).
4. im Rißlsee Plan Nr. 1518
 der Flur Oberseeon
 in der Steuergemeinde Moosach
 (Nr. 22 der Uebersichtskarte).
5. im Dobelbach (Nr. 23 der Uebersichtskarte) soweit er in und an der
 Plan Nr. 3274 gelegen ist. Derselbe erscheint unter Plan Nr. 3274^{1/2}
 der Flur Einharting
 in der Steuergemeinde Bruck.
6. im Dobelbach (Nr. 23^{1/2} der Uebersichtskarte)
 vom Ausfluß aus dem Objekt Plan Nr. 3274 bis zur Brücke der
 Distriktsstraße Moosach—Glonn.
7. im Holzweiher Plan Nr. 1463
 in der Flur Niederseeon
 in der Steuergemeinde Moosach
 (Nr. 25 der Uebersichtskarte).

Die Fischereirechte im Rastenseeonersee, Rißlsee und Holzweiher, Nr. 21, 22 und 25 der Uebersichtskarte, Nr. 3, 4 und 7 oben, können nicht als selbständige Realrechte in Betracht kommen, da die geschlossenen Gewässer Plan Nr. 4672 der Steuergemeinde Glonn und Plan Nr. 1518, 1463 der Steuergemeinde Moosach, auf die sie sich erstrecken, bereits Bestandteile des Fideikommisses sind.

Das Freiherrlich von Büsing-Drville'sche Familienfideikommiß umfaßt hienach: 1101,994 Hektar Grundbesitz, und an Grundbesitz und fruchtbringenden Rechten 18073,50 Steuerverhältniszahlen.

§ 2.

Besitz- und Successionsverhältnisse.

Erster Besitzer des Freiherrlich Adolf von Büsing-Drville'schen Familienfideikommisses Zinneberg ist der Stifter Freiherr Adolf von Büsing-Drville, Gutsbesitzer in Zinneberg; die Fideikommissfolge verbleibt in dessen ehelicher, männlicher Deszendenz nach den in dem Edikt über die Familienfideikomnisse vom 26. Mai 1818 gegebenen Vorschriften.

Alle weiteren Verfügungen über die Fideikommissfolge in der weiblichen Linie, in der Seitenlinie, sowie über Substitution, dann Dispositionen zum Vortheile einzelner Mitglieder der Familie bleiben dem Stifter vorbehalten, ebenso das Recht des Widerrufs und der Abänderung nach § 94 des vorbezeichneten Edikts.

§ 3.

Lasten.

Von den zum Fideikommiß gehörigen Grundstücken sind an jährlichen Bodenzinsen zu entrichten:

in der Steuergemeinde:	zur Staatskassa:		zur Ablösungskassa:	
	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
Glonn	70	74	543	19
Moosach	194	32	48	89
Baiern	14	16	13	88
Bruck	—	—	1	84
Oberpfraammern	2	12	1	22
Egmating	—	—	70	67
Peiß	—	—	63	44

laut Bestätigung der R. Rentämter Ebersberg und München Land. Fid. Spez. Akten I Nr. 65 und 66. Plan Nr. 5150 der Steuergemeinde Glonn entstammt einem Grundkomplex, auf dem 150 Gulden Handlohnäquivalent zur Kirche Glonn lasten.

Plan Nr. 5135 und Plan Nr. 5151 derselben Steuergemeinde entstammen einem Grundkomplex, auf dem 54 Gulden 36 Kreuzer Bodenzinskapital zur Kirche Mörschenfeld eingetragen sind.

Plan Nr. 3263¹/₂ der Steuergemeinde Bruck ist mit einem jährlichen Holzbodenzins von 3 *M* 22 *S* zur Stiftung Wildenholzen belastet.

Laut Eintrags im Hypothekenbuche für Glonn, Bd. V S. 149 ff. Blatt Nr. 342 Abt. II und im Hypothekenbuche für Bruck Bd. II S. 227 Numerus 127.

§ 4.

Grunddienstbarkeit.

Plan Nr. 1495 der Steuergemeinde Moosach ist mit einem Wegerecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers von Plan Nr. 2916 der Steuergemeinde Bruck (Haus Nr. 98 in Grub, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hof zu 0,099 ha) in der Weise belastet, daß dieser jederzeit vom bezeichneten Anwesen über Plan Nr. 1495 zum Steinsee und von dort zurück gehen darf.

Laut Eintrags im Hypothekenbuche für Moosach Bd. II S. 186 und Protokoll Bd. II Nr. 126.

§ 5.

Verfügungsbeschränkung.

Die Plan Nr. 147 und 267 der Steuergemeinde Peiß dürfen nur an solche Personen veräußert werden, die in die durch nachbezeichnete Servitutsverträge mit der Stadtgemeinde München eingegangenen Verpflichtungen eintreten, laut Urkunden des R. Notars Hellmaier in München vom 11. und 25. Juni 1896 Ges.-Reg. Nr. 1428 und 1548, dann Eintrags im Hypothekenbuche für Peiß Bd. III S. 540 ff.

§ 6.

Schulden.

Fideikommißschulden erster Klasse:

Dreihundertsechzigtausend Mark Darlehen (360 000 M) der Süddeutschen Bodenkreditbank in München

somit

Sechshunddreißigtausend Mark Kaution (36 000 M) für nicht bevorzugte Zinsrückstände, Kosten und Verzugszinsen aus Zinsrückständen.

Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung:

1. Der Fideikommißbesitzer hat dieses Darlehen vom 1. November 1901 angefangen mit vier Prozent zu verzinsen, das Kapital selbst aber durch Zinsbeischläge von eins vom Hundert der ursprünglichen Anlehenssumme in der Art heimzubezahlen, daß er 41 — ein- undvierzig — Annuitäten im Betrage von 18 000 — achtzehntausend — Mark in halbjährigen Raten zu 9 000 — neuntausend — Mark an die Bank entrichtet und zwar die erste Rate am 1. Mai 1902, die letzte am 1. November 1942 — ersten November neun- zehnhundertzweiundvierzig. Annuitätenraten, welche länger als vierzehn Tage im Ausstande bleiben, sind vom Verfalltage bis zum Zahltag mit fünf Prozent zu verzinsen.

2. Der Fideikommißbesitzer übernimmt alle auf Beurkundung, Versicherung, Vollzug, Verzinsung und Heimbezahlung der Schuld entstehenden amtlichen und außeramtlichen Kosten.

3. Das Darlehen ist seitens der Bank unkündbar, während dem Fideikommißbesitzer die Befugnis zusteht, dasselbe nach vorausgegangener Kündigung ganz oder teilweise heimzuzahlen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, soferne die Kündigung an einem Annuitätentermine erfolgt und neun Monate, wenn die Kündigung in der Zeit zwischen zwei Annuitätenterminen angebracht wird. Teilzahlungen ist die Bank — unbeschadet des Erfordernisses rechtzeitiger Kündigung — nur dann anzunehmen verpflichtet, wenn dieselben dazu bestimmt und geeignet sind, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen.

Beträgt jedoch die Teilzahlung den zehnten Teil des Restkapitals, so sind auf Verlangen des Fideikommißbesizers die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit von der Bank herabzusetzen.

4. Kapitalbeträge, welche am Verfalltermine nicht pünktlich bezahlt werden, sind von diesem an bis zum Zahltag mit fünf Prozent zu verzinsen.

5. Alle Zahlungen sind porto- und spesenfrei an die Kasse der Bank in barem Gelde zu entrichten.

6. Abgesehen von den Fällen des § 17 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes und der §§ 1133—1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Bank das Recht zu, das Darlehen zur Heimzahlung mit dreimonatiger Frist zu kündigen, wenn eine Annuitätenrate länger als drei Monate im Rückstande bleibt. Auch ist die Bank befugt, das Kapital ohne Kündigung für sofort fällig und rückforderbar zu erklären, wenn das beliehene Grundstück der gerichtlichen Zwangsverwaltung unterliegt.

Eingetragen an ausschließend erster Stelle gem. „Fideikommißschuldbestellung und Schuldbekennniß“ des R. Notariats München IV vom 18. April 1902 Gesch.-Reg. Nr. 1416.

Einhundertzweiundzwanzigtausend Mark (122 000 M) Darlehen der Bayerischen Handelsbank in München

samt

Zwölftausend zweihundert Mark Kaution (12 200 M) für nichtprivilegierte Zinsen, Kosten, Schäden, Konventionalstrafen und Verzugszinsen.

Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung:

1. Der Fideikommißbesitzer ist verpflichtet, dieses Darlehen vom 1. Dezember 1901 angefangen mit jährlich viereinhalb Prozent zu verzinsen, das Kapital selbst aber durch Zinsbeischläge von jährlich einhalb Prozent, sohin durch fünfprozentige Annuitäten zurückzubezahlen.

2. Die Annuitäten zu 6 100 *M* — sechstausend einhundert Mark — sind in dieser hiemit festgestellten Größe in barem Gelde kostenfrei in halbjährigen Raten von 3 050 *M* — dreitausend fünfzig Mark — am ersten Juni und ersten Dezember jeden Jahres, erstmals am 1. Juni 1902 — ersten Juni neunzehnhundertzwei — an der Kassa der Gläubigerin zahlbar.

3. Die ursprüngliche Tilgungsperiode für ein mit viereinhalb Prozent verzinsliches und durch fünfprozentige Annuitäten tilgbares Kapital beträgt 52 — zwei und fünfzig — Jahre. Mit Rücksicht auf die bisherigen Annuitätenzahlungen und auf Grund der mit der Bank gepflogenen Abmachung ist die am 1. Juni 1902 — eintausendneunhundertzwei — fällige Annuitätshälfte als die 30. — dreißigste — Annuitätshälfte der Tilgungsperiode zu betrachten, so daß noch $37\frac{1}{2}$ — sieben und dreißigeinhalb — Jahresannuitäten oder fünf und siebenzig Hälften in obiger Größe zu entrichten sind, nach deren Zahlung das Kapital in Haupt- und Nebensache getilgt ist.

4. Annuitätsraten, die länger als vierzehn Tage im Rückstande bleiben, sind vom Verfall- bis zum Zahltage mit 5% — fünf Prozent — zu verzinsen und ist außerdem daraus eine Konventionalstrafe von einem Prozent des Rückstands zu bezahlen.

5. Dem Fideikommißbesitzer bleibt das Recht vorbehalten, den jeweiligen Kapitalsrest nach sechsmonatiger, nur an den Annuitätenterminen, 1. — ersten — Juni und 1. — ersten — Dezember zulässiger Kündigung ganz oder teilweise auch vor Ablauf der Tilgungsperiode heimzuzahlen, während das Kapital seitens der Bank unaufkündbar ist.

6. Der Fideikommißbesitzer hat sich des Weiteren verpflichtet, das Kapital der Süddeutschen Bodenkreditbank zu 360 000 *M* — dreihundertsechzigtausend Mark — sobald als dies zulässig ist, aufzukündigen, und zu dessen Wegfertigung ein neues Kapital von der Bayerischen Handelsbank aufzunehmen, das unter noch zu vereinbarenden Bedingungen mit dem obigen zu einem erststelligen Gesamtdarlehen zusammenzulegen ist.

7. Sollten die vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, insbesondere die Wegfertigung der Süddeutschen Bodenkreditbank durch die Handelsbank nicht bis spätestens 1. April 1903 — eintausendneunhundertdrei — erfolgt sein, so soll die Bank berechtigt sein, ihr Kapital sofort zurückzuverlangen.

Eingetragen an ausschließend zweiter Stelle nach Vorgang von 360 000 *M* Kapital und 36 000 *M* Nebenkaution gem. „Fideikommißschuldbestellung“ des R. Notariats München I vom 18. Juni 1902 Gesch.-Reg. Nr. 1924.

Dieses nach seinen Bestandteilen und wesentlichen Bestimmungen vorstehend beschriebene Freiherrlich Adolf von Büsing-Orville'sche Familienfideikommiß Zinneberg wird nach beendigter Instruktion auf Grund wiederholter Prüfung als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit Vorbehalt der Rechte von Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil hiemit bestätigt, in die Fideikommißmatrikel des Gerichtshofs eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Dezember 1902.

Agf. Oberlandesgericht München.

Der Präsident:

v. Chelemann.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. März 1903 den R. Kammerjunker, Rittmeister im 1. Ulanen-Regiment und Reitlehrer an der Equitationsanstalt Anton Freiherrn von Redwig auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, unterm 11. März 1903 den Ministerialrat im Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Dr. Karl Ritter von Bumm zum Staatsrate im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, Sich unterm 16. November 1902 allergnädigst bewogen gefunden, zu Mitgliedern des Maximiliansordens zu ernennen:

I. in der Abteilung für Wissenschaft:

den ordentlichen Professor an der R. Universität München, großherzoglich badischen Hofrat Dr. Karl von Amira,

den R. R. Sektionschef, Mitglied des Herren=
 hauses Theodor Ritter von Sidel in Meran,
 den R. preussischen Geheimen Regierungsrat
 Dr. Wilhelm Hittorf, ordentlichen Professor
 an der Universität zu Münster i. W.,

II. in der Abteilung für Kunst:
 den Professor Hans Thoma, Direktor
 der großherzoglichen Kunsthalle in Karlsruhe,
 den Professor an der R. Akademie der
 bildenden Künste in München Franz Stud.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 30. März 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. März 1903, den Verkehr mit Süßstoff betreffend.

Nr. 7431.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Süßstoff betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend werden im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium der Finanzen das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 — Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff. — und die hiezu vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. März ds. Js. beschlossenen Ausführungsbestimmungen — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 ff. — zum Abdrucke gebracht.

München, den 28. März 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

(Nr. 2891.)

Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2.

Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

- a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
- b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;
- c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4.

Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

- a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;
- b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;

- c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;
- d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5.

Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 6.

Die vom Bundesrate zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3, 4 und 5 zu erlassenden Bestimmungen sind dem Reichstage bis zum 1. April 1903 vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 7.

Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 8.

Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch Diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9.

In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 11.

Den Inhabern der Süßstofffabriken, die als solche bereits vor dem 1. Januar 1901 betrieben worden sind und diese Fabrikation auch innerhalb der Zeit vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 fortgesetzt haben, wird eine vom Bundesrat unter Ausschluß des Rechtswegs festzustellende Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung soll das Sechsfache eines Jahresgewinns nach dem Durchschnitte der Betriebsjahre 1898/99, 1899/1900, 1900/1901 unter Annahme der Gewinnhöhe von vier Mark für jedes Kilogramm des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch-reinen Süßstoffs betragen.

Wird der Inhaber einer Süßstofffabrik gemäß § 3 zur Herstellung von Süßstoff für eigene Rechnung ermächtigt, so tritt eine entsprechende Verminderung der Entschädigung ein; wird die Ermächtigung widerrufen, so ist die Entschädigung entsprechend nachzuvergüten.

Die Inhaber der Fabriken sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste, bei Beamten dem von ihnen in den letzten sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen Gehalt entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern andererseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden.

§ 12.

Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenen Höchstbetrag von Süßstoff vorzuschreiben.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 919) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Travemünde, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 7. Juli 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

Abdruck.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. ds. Mts. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 zu genehmigen.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr von Thielmann.

Ausführungsbestimmungen
zum
Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902.

§ 1.

Die Durchführung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in Bezug auf die Ausführung des Süßstoffgesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen.

In § 3 des Gesetzes.

§ 2.

Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, Rist & Co. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt.

Als Süßstoff im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genuße bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen.

Der Geschäftsbetrieb der Fabrik (Abs. 1) steht unter amtlicher Ueberwachung, auch unterliegen sämtliche Geschäftsbücher, die über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe, die Herstellung und Verwertung der Zwischenerzeugnisse und Rückstände und die Fertigstellung, den Verbleib und den Verkaufspreis des Süßstoffs in seinen verschiedenen Formen Aufschluß geben, der Prüfung durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung. Diese Beamten sind auch befugt, sich die Bestände an Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und fertigen Süßstoffen vorzeigen zu lassen und sie nötigenfalls aufzunehmen. Die näheren Anordnungen hinsichtlich der Ueberwachung der Fabrik trifft die Steuerdirektivbehörde.

§ 3.

Fertiger Süßstoff darf nur in bestimmten, von der Steuerbehörde zu genehmigenden und nach deren Anordnung gegen Diebstahl u.s.w. zu sichernden Räumen aufbewahrt werden.

Ueber den Zu- und Abgang von Süßstoff in den genehmigten Aufbewahrungsräumen und den Verbleib der abgeschriebenen Mengen hat der Leiter der Fabrik für jedes Kalenderjahr ein Lagerbuch nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster zu führen. Die Eintragungen haben sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Süßstoff zu erfolgen.

Am Schlusse jedes Jahres ist das Lagerbuch abzuschließen und mit den zugehörigen Belegen (Bestellzetteln) der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die Uebertragung des verbliebenen Bestandes in das neue Lagerbuch erfolgt ist.

§ 4.

Bei dem Verkaufe des Süßstoffs seitens der Fabrik an inländische Abnehmer darf der Preis von 30 Mark für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten

werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süßstoffarten unter Zugrundelegung des vorgenannten Einheitspreises festzusetzen.

§ 5.

Die Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland ist der Fabrik gestattet.

Der auszuführende Süßstoff ist in der Fabrik amtlich abzufertigen und bis zum Ausgang über die Zollgrenze unter Begleitscheinaufsicht und amtlichen Verschuß zu stellen.

Bei der Abfertigung des Süßstoffs sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die über das Begleitscheinwesen im Zollverkehr erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Bei Versendungen nach dem Auslande mit der Post kann mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Ausfertigung von Begleitscheinen und der Verschußanlage abgesehen werden, sofern der abgefertigte Süßstoff bis zur Uebernahme der Sendungen durch die Post unter Steueraufsicht bleibt und durch Vereinbarung mit der Ortspostbehörde verhindert wird, daß der Absender ohne Zustimmung der Steuerbehörde die aufgegebenen Sendungen zurücknimmt oder ihren Bestimmungsort ändert.

Für die Versendung von Süßstoff im Verkehre mit den dem Zollgebiet angeschlossenen fremden Staaten und Gebietsteilen kann der Reichskanzler besondere Bestimmungen treffen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 6.

Im Inlande darf die Fabrik Süßstoff nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugscheins (§ 7) und nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) abgeben.

Auf der Rückseite des dem Besteller zurückzugebenden Bezugscheins hat die Fabrikleitung den Tag der Lieferung sowie die Art und die Menge des gelieferten Süßstoffs einzutragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der Fabrik und des Namens des Eintragenden zu bescheinigen.

Die Bestellzettel sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffs im Lagerbuche (§ 3) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Buche aufzubewahren.

§ 7.

Die Leiter von Apotheken sowie die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen haben, soweit sie Süßstoff beziehen wollen, die Ausstellung eines Bezugscheins

— für jedes Kalenderjahr besonders — bei der Steuerbehörde durch Vermittelung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen. In den Anträgen der im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ist der Verwendungszweck des Süßstoffs anzugeben.

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat für die Leiter von Apotheken seitens der zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nach Muster 1 zu erfolgen.

Muster 1.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung von Süßstoff an die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten. Sie erfolgt durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach Muster 2.

Muster 2.

In den Bezugsscheinen für die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden sind auch die Waren, bei deren Herstellung der Süßstoff verwendet werden soll, genau zu bezeichnen.

Zur erstmaligen Erteilung eines Bezugsscheins an die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden und bei einer Aenderung des Verwendungszwecks für den von diesen Gewerbetreibenden zu beziehenden Süßstoff (Herstellung anderer Waren unter Verwendung von Süßstoff als der bisher erlaubten) bedarf die Direktivbehörde der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskanzlers.

Jedem Bezugsschein ist ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel (§ 8) beizufügen. Widerrufene oder abgelaufene Bezugsscheine sind einzuziehen.

§ 8.

Die Inhaber von Bezugsscheinen (§ 7) können ihren Bedarf an Süßstoff entweder unmittelbar aus der Süßstofffabrik (§ 2) oder aus einer inländischen Apotheke beziehen.

Muster 3.

Die Bestellungen haben schriftlich mittels eines nach Muster 3 auszustellenden Bestellzettels zu erfolgen. Jeder Bestellung ist der Bezugsschein beizufügen.

§ 9.

Als Kurort, dessen Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, ist zur Zeit Neuenahr in der preussischen Rheinprovinz anzusehen.

Ob künftig noch andere Orte als Kurorte in diesem Sinne anzusehen sind, entscheidet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Als Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 zu d des Gesetzes gelten auch die Wohnungsvermieter, welche ihre Mieter ganz oder teilweise beköstigen. Die Abgabe von Süßstoff oder von Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, seitens dieser Wirtschaftsinhaber an Personen innerhalb des Kurorts unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung; die oberste Landesfinanzbehörde ist jedoch

befugt, behufs Verhütung von Mißbräuchen, insbesondere zur Sicherung der Einhaltung der Vorschrift im § 5 Abs. 3 des Gesetzes, Beschränkungen in der gedachten Beziehung eintreten zu lassen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 10.

Die Apotheken dürfen Süßstoff entweder gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben.

Gegen eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g Süßstoff verabfolgt werden.

Süßstofftäfelchen von höchstens 110 facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoffe dürfen auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden.

Die vorgelegten Bezugsscheine sind, nachdem auf ihrer Rückseite der Tag der Abgabe sowie Art und Menge des abgegebenen Süßstoffs eingetragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt worden ist, dem Besteller zurückzugeben.

Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoff-Ausgabebuche (§ 11) als Belege beizufügen.

§ 11.

Ueber den Verbleib des Süßstoffs hat der Leiter der Apotheke ein besonderes Buch — Süßstoff-Ausgabebuch — für jedes Kalenderjahr zu führen. In dieses ist jede auf Bestellzettel abgegebene Süßstoffmenge sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe, des Empfängers und der Form und Menge des abgegebenen Süßstoffs einzeln einzutragen. Die Eintragung des sonst abgegebenen und des im Apothekenbetriebe verwendeten Süßstoffs kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind der Bezugsschein, das Süßstoff-Ausgabebuch nebst Belegen sowie die Bestände an Süßstoff auf Verlangen vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres sind die von den Lieferanten des Süßstoffs auf dem abgelaufenen Bezugsscheine gemachten Aufschreibungen und das Süßstoff-Ausgabebuch abzuschließen, die nach dem Süßstoff-Ausgabebuche verwendete oder abgegebene Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen oder, falls

auf einen solchen verzichtet ist, im Süßstoff-Ausgabebuche für das neue Jahr zu vermerken. Alsdann sind der abgelaufene Bezugsschein und das Süßstoff-Ausgabebuch mit den zugehörigen erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 12.

Den Apothekern ist es ferner gestattet, von Gewerbetreibenden, denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süßstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, ist beim Verkaufe die Vorschrift im § 16 Abs. 2 zu beachten.

§ 13.

Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süßstoff zum Verkaufe hergestellt werden, finden für die Herstellung und den Vertrieb dieser Waren die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 und der §§ 16, 17 Anwendung.

§ 14.

Personen, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt ist, sowie staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sind von besonderen Aufschreibungen über den Bezug und die Verwendung des Süßstoffs befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, hierüber der Direktivbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Am Schlusse des Jahres haben sie die von den Lieferanten des Süßstoffs auf ihrem Bezugsscheine gemachten Aufschreibungen abzuschließen, die Menge des im Laufe des Jahres verwendeten Süßstoffs abzusetzen, den verbliebenen Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen und alsdann den abgelaufenen Schein der Bezirkssteuerstelle einzusenden.

§ 15.

Weiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff für die in der Anstalt befindlichen Personen erteilt ist, dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt abgeben. Sie haben über den abgegebenen oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendeten Süßstoff monatlich Aufschreibungen zu machen, welche mit dem ihnen erteilten Bezugsscheine den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Aufschreibungen abzuschließen, ihre Summe von der nach den Aufschreibungen der Lieferer des Süßstoffs bezogenen Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Süßstoffbestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen.

Der abgelaufene Bezugsschein ist durch den Leiter der Anstalt mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß die abgeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, und sodann der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 16.

Die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden dürfen den bezogenen Süßstoff nur zur Herstellung der in dem amtlichen Bezugsscheine bezeichneten Waren verwenden. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, müssen diese Waren in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, welche von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren getrennt und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sind.

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Nahrungs- oder Genußmittel dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken, im übrigen nur an solche Abnehmer, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und nur in äußeren Umhüllungen oder Gefäßen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift

„Mit künstlichem Süßstoffe zubereitet. Wiederverkauf außerhalb der Apotheken gesetzlich verboten.“

tragen.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung.

§ 17.

Der Geschäftsbetrieb der im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden untersteht der amtlichen Aufsicht, deren Umfang im einzelnen Falle von der Direktivbehörde zu bestimmen ist. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süßstoff und seine Verwendung sowie über die Herstellung und den Absatz der unter Verwendung von Süßstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süßstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, vorzuzeigen.

Nach Anleitung dieser Oberbeamten hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süßstoffmengen und über die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren zu führen.

Die Anschriften sind am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die verbliebenen Bestände in den Anschriften für das neue Jahr vorgetragen sind.

§ 18.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, eine vorübergehende Erhöhung der gemäß § 4 festgestellten Höchstpreise für Süßstoff sowie in einzelnen Fällen die Einfuhr von Süßstoff aus dem Ausland unter Festsetzung der Bedingungen zuzulassen.

Direktivbezirk.....

Muster 1.

Süßstoff-Bezugschein für Apotheken.

Nr. für 19.... .

(Name des Bezugsberechtigten)

ist berechtigt, im Kalenderjahr 19..... für die von ihm geleitete..... Apotheke zu

(Ort, Straße, Hausnummer).....

Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der Saccharinfabrik zu Salbte-
Westerhüfen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.

(Ort und Tag).....

.....Haupt.....amt.

(Stempel)

(Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6/7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahreschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzukließen, von der Summe die nach dem Süßstoff-Ausgabebuch abgegebene oder verwendete Menge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoff-Ausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Bau- fende Num- mer der Liefe- rungen	Eintragungen des Lieferanten						Eintragungen des Empfängers.
	Tag der Ab- sendung oder Abgabe des Süß- stoffs	Des gelieferten Süßstoffs			Des Lieferanten		Die Süßstoff- sendung ist eingetroffen am:
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristall- saccharin usw.) und Süßkraft	Gehalt an reinem Süßstoffe kg g	Firma und Wohnsitz	Namens- beischrift	
1	2	3	4	5	6	7	8
Bestand aus dem Vorjahre							
			Probeyeintragung.				
1	10. April 1903	10 Dosen zu je 1 kg 10 Gläser zu je 1/4 kg 1000 Röhrchen zu je 25 Stück	Raffiniertes Saccharin, 550fach Kristallsaccharin, 450fach . . Täfelchen Nr. 1, 110 fach, 13 500 = 1 kg	10 . 2 045 . 370	Saccharin- fabrik, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke- Wester- hüsen	Fahlberg	14./4. 03.
2							
			usw.				

Direktivbezirk.....

Muster 2.

Süßstoff-Bezugschein für andere Personen als Apotheker.

Nr..... für 19.....

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugscheins).....

zu (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19...
Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbke-
Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den be-
zogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszwecks; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden genaue
Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll.)

zu verwenden.

(Ort und Tag)

(Bezeichnung der Direktivbehörde)

(Stempel und Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6 und 7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoff-Ausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahreschlusse hat der Inhaber des Bezugscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, die verwendete Süßstoffmenge abzulesen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugschein ist alsdann — *) mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Aufzeichnungen — der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

*) Unzureichendes ist zu durchstreichen.

Zau- fende Num- mer der Liefe- rungen	Eintragungen des Lieferers						Eintragungen des Empfängers.
	Tag der Ab- sendung oder Abgabe des Süß- stoffs	Des gelieferten Süßstoffs			Des Lieferers		Die Süßstoffs- sendung ist eingetroffen am:
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristall- saccharin usw.) und Süßkraft	Gehalt an reinem Süßstoffe kg g	Firma und Wohnsitz	Namens- beischrift	
1	2	3	4	5	6	7	8
Bestand aus dem Vorjahre							
			<i>Probeyeintragung.</i>				
1	10. April 1903	10 Dosen zu je 1 kg 10 Gläser zu je 1/4 kg 1000 Röhrchen zu je 25 Stück	Raffiniertes Saccharin, 550fach Kristallsaccharin, 450fach . . . Täfelchen Nr. 1, 110fach, 13 500 = 1 kg	10 . 2 045 . 370	Saccharin- fabrik, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke- Wester- hüsen	Fahlberg	14./4. 03.
2							
			usw.				

Süßstoff-Bestellzettel.

Auf Grund des anliegenden von de

.....

zu unter Nr. ausgestellten Bezugsscheins für das Kalender-
jahr 19..... bestelle ich hiermit

(Form und Menge des gewünschten Süßstoffs sowie sonstige Wünsche hinsichtlich der Lieferung.)

(Ort und Tag)

(Firma) ..

(Unterschrift).....

Abdrücke des Gesetzes mit den Ausführungsbestimmungen können, soweit der Vorrat reicht,
durch die Post bezogen werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 2. April 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1903, die Kaminlehrer betreffend. — Bekanntmachung vom 5. März 1903, Aenderung des Standortes der 63. Infanteriebrigade (5. R. Sächf.) und der Landwehrbezirks-einteilung im Bereiche des XII. (1. R. Sächf.) Armeekorps betreffend. — Bekanntmachung vom 13. März 1903, Aenderungen in der Landwehrbezirks-einteilung im Bereiche des R. Preussischen I., IV., XII. (1. R. Sächf.) und XIX. (2. R. Sächf.) Armeekorps betreffend. — Bekanntmachung vom 16. März 1903, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 22. März 1903, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 27. März 1903, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens- und Titel-Verleihungen. — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 6632.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kaminlehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, auf Grund der §§ 39 und 47 Abs. II der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbwesen betreffend, § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1.

I. Die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdarren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre darf nur durch die

nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften oder dieser Verordnung aufgestellten Kaminkehrer und Kaminkehrergeschäftsführer, sowie deren Gehilfen erfolgen.

II. Die Besitzer von Feuerstätten sind verpflichtet, diese Arbeiten ungehindert vornehmen zu lassen.

§ 2.

I. Der Kaminkehrer ist auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Notfällen oder auf besondere Anordnung der Distriktverwaltungsbehörde kann er in einem anderen Bezirke tätig sein.

II. An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdarren gründlich zu reinigen und den Ruß in feuersicheren, von dem Feuerstättenbesitzer bereit zu haltenden Gefäßen zu sammeln, sofern nicht letzterer für sofortige Entfernung des Rußes aus dem Gebäude sorgt.

III. Der Kaminkehrer hat zu untersuchen, ob die Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten und die Feuerzüge der Heizungen entsprechend gereinigt sind; auf Verlangen der Feuerstättenbesitzer hat er die Reinigung selbst vorzunehmen.

IV. Der Kaminkehrer hat bei Ausübung seines Geschäftes darauf zu achten, daß die Feuerstätten sich in gutem baulichen Zustande befinden; auf Mängel ist der Besitzer aufmerksam zu machen; feuergefährliche Zustände sind der Ortspolizeibehörde, in bedeutenderen Fällen auch der Distriktverwaltungsbehörde alsbald anzuzeigen.

V. Der Kaminkehrer darf die Reinigungsarbeiten durch Gehilfen, welche verlässlich, gut beleumundet und im Geschäfte erfahren sind, selbständig vornehmen lassen.

VI. Lehrlinge dürfen niemals ohne Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines nach § 129 der Reichsgewerbeordnung hiezu befähigten Gehilfen beschäftigt, auch darf ihnen die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht übertragen werden.

VII. Der Kaminkehrer ist verpflichtet, die Arbeit seiner Gehilfen und den feuersicheren Zustand der Feuerstätten stets zu überwachen und deshalb wenigstens einmal des Jahres persönlich an der Reinigung aller Kamine und Malzdarrenfeuerzüge teilzunehmen.

VIII. Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer persönlich zu leiten. Das Ausbrennen darf nur bei Tageshelle und ruhiger Witterung und unter Beobachtung der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erfolgen. Vorher hat der Kaminkehrer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IX. Der Kaminkehrer hat die nötigen Arbeitsgeräte selbst zu stellen und darf hiefür neben dem Kehrlohn eine besondere Vergütung nur dann beanspruchen, wenn die Bauweise eines Kamines die Beschaffung besonderer Werkzeuge oder Vorrichtungen erfordert.

X. Der Kaminkehrer hat ein Rehrbuch zu führen und darin für jeden Kamin und jede Malzdarre die Rehrtermine, sowie nach jeder Reinigung den Tag und den Namen desjenigen, der die Reinigung vorgenommen hat, vorzumerken.

XI. Dem Kaminkehrer ist untersagt, neben dem Kaminkehrergeschäfte ein anderes Gewerbe zu betreiben. Kaminkehrern, welche seither ein Nebengewerbe betrieben haben, ist zu dessen Aufgabe eine angemessene Frist zu gewähren.

XII. Der Kaminkehrer darf den ihm angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern und, soweit es nicht das Rehrgeschäft erfordert, auch nicht ohne Genehmigung der Distriktverwaltungsbehörde für mehr als 3 Tage verlassen. Von Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen hat er der Distriktverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

XIII. Den Distriktverwaltungsbehörden bleibt vorbehalten, die Tätigkeit der Kaminkehrer durch Dienstvorschriften zu regeln.

§ 3.

I. Die Bildung der Rehrbezirke und die Bestimmung des Wohnsitzes des Kaminkehrers erfolgt durch die Distriktverwaltungsbehörden.

II. Der Umfang eines Rehrbezirkes ist so zu bemessen, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten persönlich überwachen kann und durch das Rehrgeschäft ein genügendes Auskommen findet.

III. Ein Rehrbezirk soll sich nicht über den Bezirk einer Distriktverwaltungsbehörde hinaus erstrecken; Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

IV. Die Veränderung von Rehrbezirken ist jederzeit zulässig; den Kaminkehrern steht ein Einspruch hiegegen nicht zu.

§ 4.

I. Die Rehrtermine werden von den Distriktverwaltungsbehörden, in denjenigen Gemeinden der Pfalz, welche für sich einen Rehrbezirk bilden, von den Bürgermeistern bestimmt.

II. Die Rehrlohne werden nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung § 77 und der Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, § 35 durch die Distriktverwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 5.

I. Wer als Bewerber um einen Rehrbezirk auftreten will, muß

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben,
2. gesund und rüstig, gut beleumundet und völlig verläßlich sein,
3. die Meisterprüfung als Kaminkehrer bestanden haben.

II. Von dem Erfordernisse der Meisterprüfung kann innerhalb der nächsten 2 Jahre von Erlaß dieser Verordnung an abgesehen werden, wenn sich der Bewerber durch Zeugnisse

von Arbeitgebern und Behörden über genügende praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe ausweist.

§ 6.

Inhaber von Realrechten bedürfen zum Geschäftsbetriebe der amtlichen Ermächtigung, welche ihnen nicht verweigert werden darf, wenn sie den Voraussetzungen des § 5 genügen.

§ 7.

I. Erlebte Kehrbezirke, für welche Realrechte nicht bestehen, sind zur Bewerbung auszuschreiben.

II. Das Ausschreiben ist von der Distriktverwaltungsbehörde zu erlassen, in der Beilage des Kreisamtsblattes zu veröffentlichen und in geeigneten Zeitungen oder Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

III. In dem Ausschreiben ist der Ertrag des Kehrbezirkes schätzungsweise jedoch ohne Gewähr anzugeben und zu bemerken, ob hierauf eine Witwenunterstützung lastet. Die Bewerbungsfrist ist auf vier Wochen von der Veröffentlichung im Kreisamtsblatte ab festzusetzen.

IV. Den Bewerbungen sind Belege über die Erfüllung der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen, sowie Nachweisungen über die gesamte Tätigkeit des Bewerbers im Kaminkehrergewerbe beizufügen.

V. Die Gesuche sind bei der ausschreibenden Distriktverwaltungsbehörde einzureichen und von dieser zu beschneiden. Ist der Bezirk mit einer Witwenunterstützung belastet, so ist die Verleihung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Bewerber sich der berechtigten Witwe gegenüber zu pünktlicher Bezahlung der Unterstützung vertragsmäßig verpflichtet.

§ 8.

I. Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so ist dessen Inhaber durch die Distriktverwaltungsbehörde aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist entweder unter Erwirkung der nach § 6 erforderlichen Ermächtigung das Geschäft selbst zu übernehmen oder die Aufstellung eines Geschäftsführers auf seine Kosten zu beantragen.

II. Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist durch die Distriktverwaltungsbehörde ein Geschäftsführer von amtswegen aufzustellen und in die Erträgnisse des Kehrbezirkes einzuweisen.

§ 9.

I. Der rechtskräftig aufgestellte Kaminkehrer ist durch die Distriktverwaltungsbehörde zu gewissenhafter Geschäftsführung durch Handgelübde zu verpflichten und anzuweisen, sein Geschäft binnen einer bestimmten Frist zu übernehmen.

II. Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist hievon Kenntniss zu geben.

§ 10.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkcs erlischt:

1. wenn der Kaminkehrer das Geschäft aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der bestimmten Frist (§ 9) übernimmt;
2. durch Verlust des Realrechtes;
3. durch Verzicht;
4. durch den Tod des Berechtigten.

§ 11.

I. Die Uebertragung eines Kehrbezirkcs kann widerrufen werden:

1. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für Verleihung des Kehrbezirkcs nicht vorhanden waren;
2. wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen diese Verordnung oder eine andere feuerpolizeiliche Vorschrift gestraft worden ist und ungeachtet der ihm von der Distriktverwaltungsbehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkcs wieder in eine solche Strafe verfällt;
3. wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, der Begünstigung oder der Fehlerei, der Untreue, des Betruges oder der Urkundenfälschung verurteilt worden ist;
4. wenn der Kaminkehrer ein Nebengewerbe betreibt und dasselbe trotz Aufforderung durch die Distriktverwaltungsbehörde nicht aufgibt;
5. wenn der Kaminkehrer seinen Verpflichtungen bezüglich der Unterstützung von Kaminkehrerwitwen (§ 7 Absatz V § 14 und 15) nicht nachkommt.

II. Statt der Entziehung des Kehrbezirkcs kann auf Antrag des Kaminkehrers die Aufstellung eines Geschäftsführers verfügt werden.

§ 12.

I. Die Kaminkehrergehilfen haben die ihnen übertragene Reinigung der Kamine rechtzeitig und gründlich vorzunehmen; die Vorschriften des § 2 Absatz II bis IV und VI gelten auch für die Gehilfen.

II. Gehilfen, welche im Dienste unzuverlässig oder den Anforderungen ihrer Stelle nicht gewachsen sind, hat der Kaminkehrer auf Anordnung der Distriktverwaltungsbehörde zu entlassen.

III. Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung dieser Verordnung oder anderer feuerpolizeilicher Vorschriften oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, der Begünstigung oder der Fehlerei, der Untreue, des Betruges oder der Urkundenfälschung gestraft worden sind, ferner Gehilfen, welche durch

ihr Verhalten Feuerstättenbesitzern zu begründeten Klagen wiederholt Anlaß gegeben haben, und hiewegen von der Distriktsverwaltungsbehörde schriftlich verwarnt worden sind, können von der ferneren Verwendung im Kaminkehrgeschäfte ausgeschlossen werden.

§ 13.

I. Bei Erledigung eines Kehrbezirktes (§ 10 Ziffer 1—4) ist bis zu dessen Wiederbesetzung (§ 5 ff.) ein Geschäftsführer aufzustellen. Außer diesem und den in § 8, § 11 Absatz II und § 14 Absatz VII vorgesehenen Fällen darf ein Geschäftsführer nur dann aufgestellt werden, wenn der Kaminklehrer an der persönlichen Ausübung und Ueberwachung des Geschäftes für längere Zeit verhindert ist.

II. Als Geschäftsführer sollen in der Regel solche Personen aufgestellt werden, welche den Voraussetzungen für die Verleihung eines Kehrbezirktes (§ 5) genügen.

III. Die Aufstellung erfolgt in widerruflicher Weise durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde. Eine Aufsehung dieses Beschlusses findet nicht statt.

IV. Im Falle des § 8 Absatz II und, sofern nicht eine Witwe bezugsberechtigt ist (§ 14 Absatz I), bei Erledigung eines Kehrbezirktes steht dem Geschäftsführer das volle Erträgnis des Kehrbezirktes zu; in den übrigen Fällen wird der dem Geschäftsführer zukommende Lohn nach Anhörung des Geschäftsinhabers bzw. der zum Bezuge des Kehrbezirkterträgnisses nach § 14 Absatz I berechtigten Witwe von der Distriktsverwaltungsbehörde festgesetzt.

V. Der Geschäftsführer hat das Geschäft nach Maßgabe dieser Verordnung selbstständig zu führen; über Annahme und Entlassung von Gehilfen und Lehrlingen, sowie über die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Einrichtungen hat er sich mit dem Geschäftsinhaber, beziehungsweise der zum Bezuge des Kehrbezirkterträgnisses nach § 14 Absatz I berechtigten Witwe zu verständigen; Streitigkeiten entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde unter Ausschluß des Beschwerdeweges.

VI. Der Geschäftsführer ist auf die Erfüllung seiner Obliegenheiten handgelübblich zu verpflichten. Die Entlassung eines Geschäftsführers wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde verfügt; die Entlassung muß erfolgen:

1. wenn die Veranlassung zur Aufstellung wegfällt;
2. auf Antrag des Geschäftsinhabers, wenn das Verhalten des Geschäftsführers jenem Anlaß zu begründeten Klagen gibt.

§ 14.

I. Der Witwe eines Kaminklehrers kommt das Erträgnis des ihrem Manne zuletzt verliehenen Kehrbezirktes bis zur Aufstellung eines neuen Kaminklehrers, ferner auf die Dauer des Witwenstandes eine Unterstützung aus dem Erträgnisse dieses Kehrbezirktes zu

II. Die Unterstützung beträgt 30% des Ertrages beim Tode des Kaminklehrers, keinesfalls aber mehr als 1500 *M* für ein Jahr.

III. Die Unterstützung ist der Witwe von dem Inhaber des belasteten Mehrbezirktes in monatlichen Raten nachträglich auszusahlen.

IV. Ist ein Mehrbezirk mit einer Witwenunterstützung belastet, so kann die Auszahlung einer weiteren solchen Unterstützung dem Inhaber nur insoweit auferlegt werden, als 30% des Mehrbezirksertragnisses hiedurch nicht überschritten werden.

V. Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten werden im Verwaltungsverfahren festgesetzt; dem Inhaber des belasteten Bezirktes steht eine Beschwerde gegen die Festsetzung nicht zu.

VI. Auf die Inhaber von Realrechten und deren Witwen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

VII. Die Verhältnisse der vorhandenen Witwen werden durch diese Verordnung nur insoweit berührt, als es sich um die künftige Aufstellung und die Tätigkeit der Geschäftsführer handelt.

§ 15.

I. Die Gründung einer Witwenkasse zum Zwecke der Erhöhung von Witwenunterstützungen und insbesondere zur Unterstützung solcher Witwen, deren Ansprüche gemäß § 14 Absatz IV nicht oder nur teilweise befriedigt werden können, wird den Kaminklehrern überlassen.

II. Im Falle der Gründung einer solchen Kasse bleibt vorbehalten, den seit Erlass dieser Verordnung aufgestellten Kaminklehrern den Beitritt zur Zwangspflicht zu machen und bezüglich der übrigen zu bestimmen, daß auf die in § 14 vorgesehene Unterstützung nur die Witwen derjenigen Kaminklehrer Anspruch haben, welche der Kasse beigetreten sind.

§ 16.

I. Die Tätigkeit der Kaminklehrer steht unter der Aufsicht der Polizeibehörden.

II. Für alle bei dem Vollzuge dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen bilden die Distriktverwaltungsbehörden die erste Instanz. Beschwerden gegen deren Verfügungen und Beschlüsse sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen von der Zustellung oder Eröffnung ab schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

III. Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach kollegialer Beratung in zweiter und letzter Instanz.

§ 17.

Diese Verordnung, mit deren Vollzug das Staatsministerium des Innern betraut wird, tritt am 1. Mai ds. J. in Kraft; von dem gleichen Tage ab werden:

die Verordnung vom 27. Februar 1869, die Regelung der Verhältnisse der Raminlehrer betreffend,

§ 23 der Verordnung vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuergefährten betreffend,

§ 2 der Verordnung gleichen Betreffs vom 10. Januar 1872 außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 26. März 1903.

N i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär:

Ministerialrat Dr. v. Broebst.

Nr. 2974.

Bekanntmachung, Aenderung des Standortes der 63. Infanteriebrigade (5. R. Sächs.) und der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des XII. (I. R. Sächs.) Armeekorps betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Der Stab der 63. Infanteriebrigade (5. R. Sächs.) wird am 1. April 1903 von Dresden nach Bangen verlegt. Gleichzeitig tritt folgende Aenderung in der Landwehrbezirkseinteilung ein:

	Landwehrbezirke	
	jetzt	vom 1. 4. 1903 ab
46. Infanteriebrigade (2. R. Sächs.)	Zittau Bangen	Meißen Großenhain
63. Infanteriebrigade (5. R. Sächs.)	Meißen Großenhain	Zittau Bangen

Die Ausgabe eines Deckblattes zur Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

München, den 5. März 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asth.

Nr. 3468.

Bekanntmachung, Aenderungen in der Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche des R. Preussischen I., IV., XII. (1. R. Sächs.) und XIX. (2. R. Sächs.) Armeekorps betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In der Landwehrbezirkseinteilung der R. Preussischen und R. Sächsischen Armee sind nachstehende Aenderungen eingetreten, die mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht werden, daß die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehrordnung vorbehalten bleibt.

München, den 13. März 1903.

Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Frhr. v. Asch.

Aenderungen

in der Landwehrbezirkseinteilung des R. Preuß. I., IV., XII. (1. R. Sächs.) und XIX. (2. R. Sächs.) Armeekorps.

Armee- korps	Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Sachsen auch Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)
I.	4.	Insterburg	Kreis Ragnit Stadt Insterburg Landkreis Insterburg Kreis Darkehmen	Königreich Preußen. R.-B. Gumbinnen.
IV.	14.	Aschersleben	Kreis Salze Stadt Aschersleben Kreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben)	R.-B. Magdeburg.
XII. (1. R. Säch- sisches)	45.* (1. R. Säch- sisches)	1. Be- zirk**)	I Dresden Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt	Königreich Sachsen.
		2. Be- zirk**)	II Dresden Stadt Dresden Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt	R.-B. Dresden.
XIX. (2. R. Säch- sisches)	88. (7. R. Säch- sisches)	1. Be- zirk***)	Chemnitz	R.-B. Zwickau.
		2. Be- zirk***)	Annaberg Schneeberg	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

***)) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Vereinsbank in Nürnberg wurde die Genehmigung erteilt, daß dieselbe zwei neue Serien von Bodenkreditobligationen (Hypothekenspfandbriefe) im Betrage von je 10 Millionen Mark, deren Rückzahlung im Wege der Verlosung längstens innerhalb 60 Jahren vom Tage der Ausgabe an stattfindet, in den Verkehr bringe.

Die neuen Serien (XXIV und XXV) sind mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich und in Stücke zu 100, 200, 500, 1000, 2000 und 5000 *M* eingeteilt.

München, den 16. März 1903.

Dr. Frhr. v. Freilich.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

1. In Nr. XXXVb unter lit. a Ziff. 6 und in Nr. XLIIa Ziff. 4 ist statt des Wortes „Chemiker“ zu setzen: „Sachverständigen“.
2. Hinter Nr. XLIV ist einzufügen:

XLIV a.

(1) Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Ueberdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Rippen und Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwohle, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und

Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

(2) Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

3. Die seitherige Nr. XLIV a erhält die Ueberschrift XLIV b.

4. Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 22. März 1903.

In Vertretung:
Staatsrat von Mayer.

Nr. 2174II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerin des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt 1903 Seite 41) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die Bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 27. März 1903.

In Vertretung:
Frhr. v. Asch. Staatsrat v. Mayer.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März 1903 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Batterieführer im 10. Feld-Artillerie-Regiment Hermann von Schleich auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerer zu ernennen,

mit Allerhöchstem Signate vom 23. März 1903 vom 1. Januar 1903 an den K. Hofbauingenieur Franz Xaver Gaidl zum K. Hofbauinspektor zu befördern.

Ordens- und Titel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

nachstehende Auszeichnungen zu verleihen und zwar:

unterm 6. März 1903:

I. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Staatsrat i. o. D. und Präsidenten des R. Obersten Rechnungshofes Ludwig von May;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem R. Kämmerer, Staatsrat i. o. D. und Staatsminister des R. Hauses und des Außern Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Staatsrat i. o. D. und Präsidenten des R. Obersten Landesgerichts Wilhelm Ritter von Heller,

dem Staatsrat i. a. o. D. Ministerialdirektor im R. Staatsministerium der Finanzen und stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrat Hermann Freiherrn von Stengel,

dem lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern und Präsidenten des R. Verwaltungsgeschichtshofes Dr. Gustav Ritter von Rahr;

IV. das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Justiz Ferdinand Miltner;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Staatsrat i. a. o. D. und Präsidenten der R. Regierung von Oberbayern Joseph Nikolaus Ritter von Schraut;

VI. das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Präsidenten der R. Regierung von Niederbayern Rudolf Freiherrn von Andrian-Werburg;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem R. Kämmerer und Legationsrat bei der R. Gesandtschaft in Wien Karl Grafen von Moh;

unterm 8. März 1903:

A. Im Geschäftskreise des R. Obersthofmeisterstabes:

den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem R. geistlichen Rat Jakob Babel, Stiftsdekan am Kollegiatstifte St. Cajetan; den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem R. geistlichen Rat Karl Klaiber, Kanonikus am Kollegiatstifte St. Cajetan; das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Oberkapelldiener an der Allerheiligen Hofkirche Martin Glas,

dem Schloßverwalter I. Klasse Anton Hillinger in Bamberg,

dem Schloßverwalter II. Klasse Heinrich Reindl in Regensburg;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Schloßdiener Philipp Lingenfelder in Ludwigshöhe;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

der Residenzkehrfrau Magd. Brummer;

den Titel und Rang eines **R. Hof-Oberbaurates:**

dem Hofbaurat Heinrich Handl in München;

den Titel und Rang eines **R. Stabsrats:**

dem Stabsoberinspektor Karl von Hark in München.

B. Im Geschäftskreise des R. Oberstkämmererstabes:

den Verdienstorden vom heiligen Michael **IV. Klasse:**

dem **R. Rämmerer**, Oberleutnant im 1. Schweren Reiter-Regiment Stephan Freiherrn Reichlin von Melbegg.

C. Im Geschäftskreise des R. Obersthofmarschallstabes:

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem **R. Hofkellermeister Georg Ritter** in München,

dem **R. Hofgärtner Josef Rünsberg** in Würzburg,

dem **R. Hofgärtner Ignaz Schredl** in Nymphenburg;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem **R. Kammerlakai Leonhard März** und dem **R. Hoflakai Johann Sedlmayer**;

die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hofgartenarbeiter und Oekonomiefnecht **Karl Sauer** in Aschaffenburg.

D. Im Geschäftskreise des R. Oberstallmeisterstabes und der R. Hofjagd-Intendanz:

den Verdienstorden vom heiligen Michael **IV. Klasse:**

dem **R. Hofstabsveterinär Karl Wille** in München;

das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem **R. Bereiter Ludwig Hesselshwerdt** in München;

die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem **R. Fasanenmeister Friedrich Sperr**,

dem **R. Fasanenmeister Anton Fröhholz**,

dem **R. Kutscher Georg Schanderl**,

dem **R. Kutscher Georg Müller**.

E. Im Geschäftskreise der R. Hofmusik-Intendanz:

die Ludwigs-Medaille, Abteilung für Wissenschaft und Kunst:

dem Hofkapellmeister der **R. Vokalkapelle Ottmar Rüber**;

den Verdienstorden vom heiligen Michael **IV. Klasse:**

den **R. Kammermusikern: Franz Bennat**, Professor **Rudolf Tillmex** und Professor **Ernst Reichenbacher**.

F. Im Geschäftskreise der R. Hoftheater-Intendanz:

die Einreihung in die **II. Klasse** des Hofbeamten-Regulativs:

dem Intendanten der **R. Hoftheater**, Professor **Ernst Ritter von Possart**;

den Verdienstorden vom heiligen Michael
IV. Klasse:

dem R. Hofschauspieler Emil Rohde;

die Ludwigsmédaille, Abteilung für
Wissenschaft und Kunst:

der R. Hofschauspielerin Gretchen Swoboda;

die silberne Médaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Chorsängern Karl Ertl und Ignaz Kellermair,

dem Magazinsaufseher Erhard Burkard,

dem Zimmermann-Vormann Ludwig Polzschuster,

dem Requisiteur Josef Spindler und
dem Operndiener Franz Strehle.

G. Im Geschäftskreise der Administration des Vermögens Seiner
Majestät des Königs Otto:

den Titel und Rang eines Oekonomierates:

dem Gutsadministrator Friedrich Baur
in Herrenwörth;

die bronzene Médaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Pferdewärter Cornelius Hämlein,

dem Bau- und Gartenarbeiter Joachim Schaller in Pinderhof.

H. Im Geschäftskreise des Hofmarschallamtes Ihrer Königl. Hoheit
der Prinzessin Adalbert:

die silberne Médaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Kutscher Johann Untesberger;

die bronzene Médaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Wagenwärter Georg Heiß,

dem Zimmermädchen Babette Reither,
der Näherin Fanny Schindler.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. März 1903 zu genehmigen geruht, daß der bisherige Handelsagent der Vereinigten Staaten von Amerika, William Bardel in Bamberg, in der Eigenschaft eines Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

unterm 18. März 1903 der Staatsrat i. o. D. und Staatsminister der Justiz, Ferdinand Ritter von Miltner in München für seine Person als Komtur des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. M, Fol. 71, Akt.-Nr 4727¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 4. April 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. April 1903, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. — Bekanntmachung vom 31. März 1903, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Auszug aus der Abels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 7731.

Bekanntmachung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Im Nachgange der Ministerial-Bekanntmachungen vom 28. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283) sowie vom 17. Februar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 28) werden nachstehende vom Bundesrate beschlossenen Abänderungen zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, aus dem Zentralblatte für das Deutsche Reich Nr. 14 vom 27. v. Mts. S. 116 ff. zum Abdrucke gebracht.

Die einschlägigen Bevölkerungskreise und namentlich die Ortspolizeibehörden und die Fleischbeschauer sind durch die Kreis- und die Bezirksamtsblätter auf diese Abänderungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und zur entsprechenden Vormerkung an den betreffenden Stellen der Ausführungsbestimmungen zu veranlassen.

Abdrücke dieser Bekanntmachung können, soweit der Vorrat reicht, durch die K. Post bezogen werden.

München, den 1. April 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilich.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetze. Vom 27. März 1903.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweinepest erkrankten Schweinen beschlossen, was folgt:

I.

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellseilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genuße für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetze mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als 8 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II.

Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweinepest oder nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genuße für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweinepest ohne Allgemeinerkrankung handelt,

sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze* abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A** erhalten

§ 34 Nr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je 6 aus den Zwerchfellspfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in 9 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 37 unter III Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweinepest oder nicht nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verästete Herde und dergl.) handelt;

§ 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung im § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38 im Abs 1 Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:

1. bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1;
2. bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 Nr. 5.

§ 39 Nr. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „besitzt“ schließt, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Abs. 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.“

§ 45 Abs. 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch“ folgende Einschaltung:

„in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4“.

* Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Nr. 35.

** Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 S. 298 ff.

Von den Ausführungsbestimmungen C* erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Absatz 2 folgende Fassung:

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellspeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen (§ 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§ 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§ 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen (§ 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D** erhalten

§ 18 Abs. 1 unter IA hinter „Schweineseuche“, folgende Einschaltung:
„(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)“.

§ 18 Abs. 1 unter IB folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

§ 18 Abs. 1 unter IC hinter d folgende Einschaltung:

e) bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§ 18 Abs. 1 unter IC an Stelle des Buchstaben „e“ den Buchstaben „f“.

§ 18 Abs. 1 unter IIA von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche“ ab folgende Fassung:

„oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter IA bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vgl. I unter C. d und e);“

* Siehe Gesetz und Verordnungsblatt 1902 S. 334 ff.

** Siehe Gesetz und Verordnungsblatt 1902 S. 368 ff.

§ 18 Abs. 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens „e“ den Buchstaben „f“.

§ 25 Abs. 2 hinter dem ersten Satze der mit „sichergestellt ist“ schließt folgende Einschaltung:

dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer.
Vom 27. März 1903.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer — Beilage E der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 über die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes* — durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den Prüfungsvorschriften für das Reich im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

* Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 S. 415 ff.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 27. März 1903.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Anlage F zur Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902* wie folgt zu ändern.

Es fallen weg:

1. die Untersuchungsstelle „Oesterr.-Oberberg, Neben-Zollamt I“ in der Spalte 4 bei der Ordnungsziffer 25,
2. die Bemerkung „zubereitetes Fleisch“ in der Spalte 5 bei den Ordnungsziffern 118 (Mannheim, Haupt-Zollamt), 120 (Lahr, Haupt-Steueramt), 121 (Freiburg, Haupt-Steueramt), 123 (Karlsruhe, Haupt-Steueramt), 124 (Heidelberg, Haupt-Steueramt).

Es treten hinzu:

Die in dem nachstehenden Nachtrag zum Verzeichnis angegebenen Einlaß- und Untersuchungsstellen.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

N a c h t r a g

zum Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Folde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

I. Preußen.

a. Provinz Ostpreußen.

8a | Pillau, Haupt-Zollamt.

| — |

—

| —

* Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 S. 420 ff.

Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.

f. Provinz Schlesien.

24 a.	Dzieditz, Neben-Zollamt I.	—	—	—
25 a.	Troppan, Neben-Zollamt I.	—	—	—
29 a.	—	—	Watibor, Haupt-Zollamt.	—
31 a.	Schlauch, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch und die Monate Mai bis September.	Schlauch, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch und die Monate Mai bis September.

h. Provinz Schleswig-Holstein.

41.	Altona, Haupt-Zollamt.	—	Altona, Haupt-Zollamt.	—
-----	------------------------	---	------------------------	---

k. Provinz Westfalen.

48 a	Rotten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.	Rotten, Neben-Zollamt I.	frisches Fleisch.
------	--------------------------	----------------------	--------------------------	----------------------

II. Bayern.

80 a	Oberjoch, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.	Oberjoch, Neben-Zollamt II.	frisches Fleisch.
------	-----------------------------	----------------------	-----------------------------	----------------------

Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. Vom 27. März 1903.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903* folgendes bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

* Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 46.

Verzeichnis der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1.	2
Ratibor, Haupt-Zollamt Schlaney, Neben-Zollamt I Kotten, Neben-Zollamt I Oberjoch, Neben-Zollamt II	Ratibor Schlaney Kotten Oberjoch

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nr. 8.

Bekanntmachung, Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiter-
versicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 19. März vor. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129) wird bekannt gegeben, daß für das Jahr 1903 die nachgenannten Aerzte: Dr. Friedrich Crämer, K. Hofrat und prakt. Arzt, Dr. Wilhelm Herzog, K. Universitätsprofessor, Dr. Carl Lukas, prakt. Arzt, und Dr. Alfred Nobiling, K. Hofstabsarzt, sämtliche in München, als ärztliche Sachverständige beim Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung gewählt worden sind.

München, den 31. März 1903.

Oberregierungsrat **Englert**, Vorsitzender.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
am 26. März 1903 der K. Oberlandes-

gerichts-Senatspräsident a. D. Maximilian
Ritter von Sand in Augsburg, für seine
Person als Ritter des Verdienstordens der
Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S,
Fol. 137, Act.-Nr. 5229 I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 6. April 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. April 1903, die Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen betreffend.

Nr. 7922.

Bekanntmachung, die Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen betreffend.

**K. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern
beider Abteilungen und der Finanzen.**

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung werden hiemit unter Aufhebung der Instruktion vom 7. September 1864 über die Verakkordierung der Staatsbauarbeiten die neuen „Vorschriften über die Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen“ nebst einer Anlage „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke“ zur Danachachtung bekannt gegeben.

Dieselben treten sofort in Kraft.

Den Kreis-, Distrikts- und Ortsgemeinden wird empfohlen, bei der Vergabung ihrer Arbeiten und Lieferungen nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

München, den 2. April 1903.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Seilshsch. v. Miltner. Dr. v. Wehner. Staatsrat v. Mayer.

Vorschriften

für

die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln.

§ 1.

Staatliche Arbeiten und Lieferungen sollen nur an solche Unternehmer vergeben werden, von denen die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung des Auftrags mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 2.

Unternehmer, die bei früher übernommenen Staatsaufträgen ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen sind, können von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

§ 3.

Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben ferner solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist,

daß sie in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit eingeführt haben, oder daß sie ihren Arbeitern Löhne zahlen, die hinter dem Durchschnitte der in dem Gewerbszweig üblichen Löhne erheblich zurückstehen, oder endlich

daß sie Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich ist, in Heimarbeit vergeben.

§ 4.

Soweit eine Wahl unter verschiedenen Bewerbern stattfindet, soll im Fall annähernd gleichwertigen Angebots der inländische Bewerber vor dem ausländischen, unter den inländischen Bewerbern der einheimische und unter den einheimischen derjenige den Vorzug genießen, welcher am Orte der Leistung oder in dessen Nähe seine gewerbliche Niederlassung hat.

Zur Vergebung an ausländische Bewerber ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Vergebungen für Bauzwecke.

I. Arten der Vergabung.

§ 5.

Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauzwecke sind in der Regel zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben.

§ 6.

Kann die Ausführung nur von einem engeren Kreise von Unternehmern in geeigneter Weise erfolgen, so kann statt der öffentlichen Ausschreibung besondere Einladung zur Bewerbung stattfinden.

§ 7.

Die freihändige Vergabung darf erfolgen:

1. bei Arbeiten und Lieferungen im Anschlagswerte bis zu 2000 M;
2. bei Dringlichkeit des Bedarfs;
3. wenn die Ausführung — wie beim Vorhandensein von Patenten und ähnlichen Verhältnissen — nur durch einen bestimmten Unternehmer geschehen kann;
4. wenn nicht mehr als zwei Unternehmer zur Auswahl vorhanden sind;
5. wenn die allgemeine Ausschreibung oder die besonderen Einladungen zur Bewerbung zu keinem annehmbaren Ergebnisse geführt haben;
6. bei Nachbestellungen;
7. wenn die Vergabung an einem bestimmten Unternehmer im Interesse der Staatsverwaltung oder im dienstlichen Interesse geboten erscheint.

An Handwerkerorganisationen und ähnliche gewerbliche Vereinigungen können Arbeiten und Lieferungen auch sonst freihändig vergeben werden.

§ 8.

Die der vergebenden Behörde vorgelegten Stellen können aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6, 7 anordnen oder gestatten.

§ 9.

Bei der freihändigen Vergabung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten und Lieferungen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß unter den ortseingefessenen Gewerbetreibenden nicht einzelne ausschließlich mit Staatsaufträgen bedacht werden; es ist anzustreben, daß unter den mehreren gleich leistungsfähigen Bewerbern soweit tunlich durch Verteilung, Abwechslung oder andere Mittel ein möglichst gerechter Ausgleich geschaffen wird.

II. Ausschreibung und Einladung zu Bewerbungen.

§ 10.

Bei Hochbauten sollen die Arbeiten der verschiedenen Handwerksgattungen getrennt verbunden werden.

Die Generalunternehmung soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder der Mangel an tüchtigen Unternehmern der einzelnen Handwerksgattungen oder ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergabung untunlich erscheinen lassen.

§ 11.

Bei der Vergabung der Arbeiten nach einzelnen Handwerksgattungen ist darauf zu sehen, daß der Unternehmer imstande ist, die Arbeiten der Hauptsache nach im eigenen Betriebe herzustellen.

§ 12.

Arbeiten oder Lieferungen größeren Umfangs sind womöglich in kleinere Lose zu zerlegen.

§ 13.

Die Fristen für die Ausführung sollen so bemessen werden, daß auch kleinere Unternehmer sich bewerben können.

§ 14.

Die öffentlichen Ausschreibungen und die besonderen Einladungen zur Bewerbung sollen in gedrängter Form diejenigen Angaben enthalten, welche für die Bewerbung von Wichtigkeit sind. Insbesondere kommen in Betracht:

1. der Gegenstand und der Umfang der Arbeit oder der Lieferung;
2. die Angabe, wo die Verdingungsgrundlagen zur Einsicht ausliegen und woher sie bezogen werden können;
3. die Frist zur Einreichung der Gebote und der Termin zu deren Eröffnung;
4. die Angabe, ob der Zuschlag im Eröffnungstermin oder später erteilt wird und letzterenfalls die Angabe der Zuschlagsfrist unter dem Hinweise darauf, daß die Bewerber an ihre Gebote bis zum Ablaufe der Zuschlagsfrist gebunden sind.

§ 15.

Die Frist für die Einreichung der Gebote soll in der Regel nicht weniger als 14 Tage betragen.

Die Zuschlagsfrist soll in allen Fällen, insbesondere aber bei Lieferung von Gegenständen, deren Preise häufig schwanken, möglichst kurz bemessen werden.

§ 16.

Die Grundlage der Verdingung bilden die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke, neben diesen die im einzelnen Falle veranlaßten besonderen Vertragsbedingungen und die Leistungsverzeichnisse, welche die sämtlichen Hauptleistungen und die erheblichen Nebenleistungen in gesonderten Posten aber ohne Preisansätze enthalten sollen.

In besonderen Fällen können statt der Leistungsverzeichnisse Kostenvoranschläge mit Preisansätzen zu Grunde gelegt werden.

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind die Leistungsverzeichnisse und Kostenvoranschläge durch Zeichnungen, Muster und sonstige Hilfsmittel zu verdeutlichen.

§ 17.

Die Verdingungsgrundlagen sind bei der Behörde und in besonderen Fällen ausnahmsweise auch an anderen Stellen während der Dauer der Bewerbungsfrist zur Einsicht aufzulegen.

§ 18.

Soweit Schriftstücke und Druckfachen an die Beteiligten abgegeben werden, geschieht dies kostenlos. Für die Ueberlassung von Zeichnungen kann Ersatz der Kosten beansprucht werden.

§ 19.

Die Angebote sind von den Bewerbern innerhalb der Frist schriftlich bei der Behörde einzureichen. Sie müssen von den Bewerbern unterschrieben, verschlossen und mit der geforderten Außenaufschrift versehen sein. Werden sie mit der Post eingesendet, so müssen sie frankiert sein.

§ 20.

Die Angaben müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Bewerber nach Namen, Stand, Wohnort und Wohnung, bei juristischen Personen und sonstigen Personen, die eines gesetzlichen Vertreters bedürfen, auch die Bezeichnung dieses Vertreters;
2. das Erbieten der Bewerber zur Uebernahme der Lieferung oder der Arbeit nach Maßgabe der Ausschreibung oder der Einladung und nach Maßgabe der Verdingungsgrundlagen; wenn das Gebot von mehreren Personen gemeinschaftlich gestellt wird, die Erklärung, daß sie als Gesamtschuldner haften wollen, und die Angabe, wer von ihnen zur Geschäftsführung und zur Annahme von Zustellungen und Zahlungen befugt ist;
3. das Preisgebot.

§ 21.

Sind den Bewerbern nähere Vorschläge in Betreff der Konstruktion, der Materialien, der Einrichtungen und dergleichen überlassen, so müssen die danach nötigen Angaben in den Angeboten vollständig, klar und deutlich enthalten sein.

§ 22.

Sind Proben, Pläne oder Zeichnungen vorzulegen, so müssen auch diese innerhalb der Bewerbungsfrist eingesendet und so bezeichnet werden, daß sich sofort sicher erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören. Bedürfen die Proben, Pläne oder Zeichnungen einer Erläuterung, so ist diese schriftlich beizufügen.

§ 23.

Das Preisgebot hat in Reichswährung zu erfolgen.

Beim Angebot nach Leistungsverzeichnissen ist das Preisgebot in diesen für die Einheiten und für die Gesamtleistung einzusetzen. Stimmt die Gesamtforderung mit den eingesetzten Einheitspreisen nicht überein, so sind die letzteren maßgebend.

Bei Angeboten nach Kostenvoranschlägen erfolgt das Preisgebot nach Prozenten der Anschlagssumme.

§ 24.

Angebote, die den Vorschriften in wesentlichen Punkten nicht entsprechen oder an Sonderbedingungen geknüpft sind, werden nicht berücksichtigt.

Ausnahmsweise können jedoch solche Angebote Berücksichtigung finden, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere als die vorgesehene Zuschlagsfrist binden zu wollen.

§ 25.

Die Eröffnung der Angebote findet in dem bestimmten Verhandlungstermine durch die Behörde oder den von ihr beauftragten Beamten statt.

Zu dieser Verhandlung haben die Bewerber und ihre Bevollmächtigten Zutritt. Bewerber, die der Behörde unbekannt sind, müssen in der Verhandlung bei Gefahr des Ausschlusses von der Bewerbung in Person erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, um auf Verlangen sogleich den Nachweis über ihre Befähigung und Leistungsfähigkeit erbringen zu können.

In der Verhandlung ist zunächst der Ablauf der Bewerbungsfrist festzustellen. Sodann werden die Angebote geöffnet und im allgemeinen den Erschienenen bekannt gegeben. Hieran schließt sich gegebenenfalls die Prüfung der Angebote und die Erteilung des Zuschlags.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist, wenn der Zuschlag in Anwesenheit des gewählten Bewerbers erteilt worden ist, von diesem zu unterschreiben.

Eine Veröffentlichung des Protokolls oder der Angebote findet nicht statt.

§ 26.

Bei der Prüfung der Angebote sind zunächst diejenigen auszuschneiden, welche nach den Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 24 keine Berücksichtigung finden können, sodann diejenigen, welche den vorgeschriebenen Bedingungen oder Proben nicht entsprechen oder bei denen die eingereichten Proben nicht genügen.

Von den hienach übrig bleibenden Angeboten darf nur ein solches den Zuschlag erhalten, welches in jeder Beziehung annehmbar ist und die tüchtige und rechtzeitige Ausführung gewährleistet. Ist bei einem unverhältnismäßig niederen Gebote zweifelhaft, ob diese Gewähr besteht, oder ob bei dem Gebot ein Irrtum unterlaufen ist, so hat die Behörde den Bewerber innerhalb der Zuschlagsfrist zur Aufklärung zu veranlassen. Erfolgt eine befriedigende Aufklärung und erscheint der Bewerber leistungsfähig und zuverlässig, so ist die Bewerbung zuzulassen, anderenfalls zurückzuweisen.

§ 27.

Unter den Angeboten, die nach der Sichtung des § 26 noch zur Wahl stehen, ist der Zuschlag unter Beachtung der Vorschrift des § 4 dem Mindestgebote zu erteilen.

Sind den Bewerbern nähere Vorschläge über die Konstruktion, Materialien, Einrichtungen u. dergl. freigelassen worden, so ist der Zuschlag auf jenes Gebot zu erteilen, das für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller maßgebenden Verhältnisse als das preiswürdigste erscheint.

§ 28.

Wird der Zuschlag in Abwesenheit des gewählten Bewerbers erteilt, so ist ihm davon unverzüglich gegen Nachweis schriftlich oder telegraphisch Mitteilung zu machen.

Den Bewerbern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, ist hievon auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 29.

Wegen Verletzung der Vorschriften über die Erteilung des Zuschlags steht den Beteiligten die Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzten Stellen, aber kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Versagung des Zuschlags oder auf Schadensersatz zu.

Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 30.

Eingereichte Proben, Pläne und Zeichnungen gehen in das Eigentum des Staates über, soferne nicht die Bewerber sich beim Angebote das Rücknahmerecht vorbehalten haben. Im letzteren Falle ist dem Antrag auf Rückgabe zu entsprechen, wenn die Proben nicht etwa zur Prüfung verbraucht oder die Proben, Pläne oder Zeichnungen zur Prüfung der Richtigkeit der Ausführung noch erforderlich sind.

Die Kosten der Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

III. Beurkundung der Verträge.

§ 31.

Bei freihändigen Vergebungen bis zu 2000 *M* bedarf es nicht der Errichtung einer förmlichen Vertragsurkunde. Von einer solchen kann auch sonst bei einfachen Verhältnissen abgesehen werden, wenn der Schriftenwechsel alle Vertragsbedingungen deutlich enthält. Doch soll auch in diesen Fällen durch Aufbewahrung des Schriftenwechsels und der Bestellzettel, durch Errichtung und beiderseitige Unterzeichnung von Vermerken und ähnliche Behelfe für die Sicherung des Beweises Sorge getragen werden.

In allen anderen Fällen ist eine förmliche Vertragsurkunde zu errichten. Dabei genügt eine Privaturkunde, soweit nicht durch Gesetz oder Anordnung der höheren Stelle im einzelnen Falle notarielle Beurkundung verlangt wird.

§ 32.

Die Urkunde soll knapp, aber bestimmt und deutlich gefaßt sein. Sie soll außer der Bezeichnung des Tags und des Orts der Errichtung und der Bezeichnung der vertragsschließenden Teile alle wesentlichen Vertragsbestimmungen enthalten. Die Urkunde ist von beiden vertragsschließenden Teilen zu unterschreiben.

§ 33.

Als Vertragsbestimmungen kommen insbesondere in Betracht die Bestimmungen über:

1. Art und Umfang der übernommenen Arbeit oder Lieferung und die Höhe des vereinbarten Preises;
2. die Ausführungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
3. die Voraussetzungen und die Höhe von Vertragsstrafen;
4. die Sicherheitsleistung und die Rückgabe der Sicherheit;
5. die Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, der Umfang und die Dauer der Gewährleistung.

Die Leistungsverzeichnisse, Kostenanschläge und Zeichnungen sowie die besonderen Bedingungen sind von den beiden Vertragsteilen zur Anerkennung zu unterschreiben und der

Urkunde als Anlagen beizufügen. Auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen ist in der Urkunde lediglich Bezug zu nehmen; sind Aenderungen einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart, so ist dies in der Urkunde zu bemerken.

IV. Sicherung der Verträge.

§ 34.

Vertragsstrafen sind nur dann auszubedingen, wenn die rechtzeitige Erfüllung von erheblicher Bedeutung ist. Von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist insbesondere dann abzusehen, wenn die von dem Unternehmer übernommene Leistung in derselben Art und zum gleichen Preise jederzeit auch anderweitig beschafft werden kann.

Die Höhe der Vertragsstrafen ist in angemessenen Grenzen zu halten und soll in der Regel zehn Prozent der Vertragssumme nicht übersteigen.

§ 35.

Die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsmäßige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten kann erlassen werden, wenn

1. der Betrag der Sicherheit sich nicht höher als 200 *M* belaufen würde, und die Persönlichkeit des Unternehmers die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verbürgt;
2. wenn eine Gewähr nach der Natur der Leistung nicht geboten erscheint.

§ 36.

Die Sicherheit soll auf eine höhere Summe als fünf Prozent der Vertragssumme nur dann bemessen werden, wenn es notwendig ist, um den Staat vor Schaden zu bewahren.

§ 37.

Die Sicherheit ist unverzüglich freizugeben, wenn der Unternehmer seine Vertragspflichten erfüllt hat, und die für die Rückgabe bedingte Frist abgelaufen ist.

Zu diesem Zweck ist Sorge zu tragen, daß die Schlußuntersuchung und die Mitteilung ihres Ergebnisses an den Unternehmer noch vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

V. Ausführung und Abrechnung.

§ 38.

Die Behörde hat die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen zu überwachen.

Alle Anordnungen der Vollzugsbehörde an den Unternehmer, die eine Mehrarbeit oder Mehrlieferung zur Folge haben oder auf die eine Mehrforderung begründet werden könnte, sind zur Vermeidung späterer Streitigkeiten schriftlich zu erteilen und zu den Akten festzustellen.

§ 39.

Die Abnahme hat alsbald nach der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen zu erfolgen und ist in der Regel schriftlich festzustellen.

Ueber jede einzeln vergebene Arbeit oder Lieferung ist nach erfolgter Leistung mit tunlichster Beschleunigung abzurechnen.

§ 40.

Bedarf die Schlußabrechnung der Genehmigung einer höheren Stelle, so ist die Vorlage und Prüfung der Abrechnung tunlichst zu beschleunigen.

Die Hauptaufsertigung der endgültigen Abrechnung über Arbeiten und Lieferungen zu Neubauten bleibt bei den Akten der bauleitenden Behörde.

§ 41.

Zahlungen an Gläubiger des Unternehmers hat die Behörde nur in den durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen festgesetzten Fällen sowie im Falle gerichtlicher Ueberweisung zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Vergebungen für andere Zwecke als Bauzwecke.

§ 42.

Auf die Vergebungen für andere Zwecke als Bauzwecke finden die Vorschriften der §§ 5 bis 9 entsprechende Anwendung.

Jedem Staatsministerium bleibt jedoch vorbehalten, in seinem Geschäftsbereiche für die Vergabung einzelner Arten solcher Arbeiten und Lieferungen ergänzende oder abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 43.

Die in den §§ 12 bis 37 enthaltenen Grundsätze sind auch auf die Vergebungen für andere Zwecke als Bauzwecke sinngemäß anzuwenden, soweit es mit den besonderen Verhältnissen und den dienstlichen Rücksichten vereinbar ist. Von Sicherheitsleistung kann auch dann abgesehen werden, wenn eine solche für die zur Vergabung gelangenden Arbeiten oder Lieferungen nicht üblich oder nach den Umständen des Falles nicht erforderlich ist.

§ 44.

Soweit sich für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für andere Zwecke als Staatsbauzwecke oder für einzelne Arten solcher Arbeiten und Lieferungen die Aufstellung allgemeiner Vertragsbedingungen nötig erweist, bleibt diese jedem Staatsministerium für seinen Geschäftsbereich vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

§ 45.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen zu Zwecken der Heeresverwaltung und auf die Erwerbungen im Bank-, Börsen- und Marktverkehr. Ebenso finden die Vorschriften keine Anwendung auf Arbeiten, die im Eigenbetriebe des Staates ausgeführt werden und auf Lieferungen, die von staatlichen Verwaltungen und Stellen aneinander erfolgen.

Inlage.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für

die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke.

§ 1.

Gegenstand
des Vertrags.

Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten und Lieferungen bestimmen sich nach den Leistungsverzeichnissen oder Kostenvoranschlägen, den besonderen Bedingungen, Zeichnungen und sonstigen Vertragsgrundlagen.

Die Behörde ist berechtigt, Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen. Arbeiten und Lieferungen anderer Art als die in den Vertragsgrundlagen vorgesehenen können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, es sei denn, daß eine Trennung von den übrigen Arbeiten nicht möglich oder ohne wesentliche Störung des Betriebs nicht durchführbar wäre.

§ 2.

Berechnung
der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklich geleisteten Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3.

Vergütung für
Neben-
leistungen.

Die vereinbarten Preise umfassen, sofern nicht im Vertrag anders bestimmt ist, auch die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen gehörenden Nebenleistungen, insbesondere für die Stellung von Werkzeugen, Geräten und Rüstungen, für die Abführung des Tagwassers aus den Baugruben, für die Herstellung

und Unterhaltung von Zufuhrwegen sowie für die Beschaffung und Unterhaltung von Arbeits- und Lagerplätzen, für die Verbringung der zum Bau erforderlichen Gegenstände nach den Verwendungsstellen, für die Beseitigung von Abfällen und Verunreinigungen, für die Wiedereinebnung der Bauplätze u. dergl.

Auch die Stellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien ist von dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

§ 4.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern nach Anordnung der Behörde unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Sind zu diesem Zwecke Änderungen an den Rüstungen vorzunehmen, so hat dies der Unternehmer zu gestatten, kann jedoch dafür von dem Benützenden Ersatz verlangen.

§ 5.

Hat der Unternehmer Gegenstände zu liefern, die durch Patente oder durch Eintragungen in das Musterregister oder in ähnlicher Weise gesetzlich geschützt sind, oder hat er ein durch Patent geschütztes Verfahren anzuwenden, so ist es seine Sache, sich die etwa nötigen Lizenzen und Gebrauchsermächtigungen zu verschaffen. Er hat für die ihm hierauf erwachsenden Kosten keine Vergütung zu beanspruchen und haftet, wenn er Urheberrechte verletzen sollte, für allen daraus etwa dem Staate entstehenden Schaden.

§ 6.

Mehr-
leistungen auf
Anordnung.

Sind im Vertrage enthaltene Einzelleistungen durch Anordnung der Behörde erhöht worden, so ist die Erhöhung unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise zu vergüten, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Umfangs der Leistung beträgt. Beträgt die Erhöhung mehr als zehn Prozent, so ist eine neue Preisvereinbarung zu treffen.

Hat der Unternehmer auf Anordnung der Behörde Arbeiten und Lieferungen anderer Art als die in den Vertragsgrundlagen vorgesehenen übernommen (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so ist stets besondere Preisvereinbarung erforderlich.

Soweit die erforderliche Preisvereinbarung nicht schon bei der Anordnung der Mehrleistungen getroffen wurde, ist sie vor der Inangriffnahme der Mehrleistungen vom Unternehmer zu beantragen. Unterläßt der Unternehmer den Antrag, so ist die Feststellung des Preises für die Mehrleistung unter Ausschluß des Rechtswegs dem billigen Ermessen der Behörde anheimgegeben. Kommt es bei den Verhandlungen über den Preis der Mehrleistungen nicht zur Einigung, so ist nach § 43 ff. zu verfahren.

§ 7.

Eigenmächtige
Abweichungen
und Mehr-
leistungen.

Dem Unternehmer ist untersagt, eigenmächtig ohne schriftliche Anordnung oder Erlaubnis der Behörde vom Vertrag abweichende oder in den Vertragsgrundlagen nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen auszuführen. Für eine diesem Verbote zuwider vorgenommene Leistung hat der Unternehmer keine Vergütung zu beanspruchen. Entsteht durch die Abweichung vom Vertrage der Staatskasse Schaden, so hat ihn der Unternehmer zu ersetzen. Die Behörde ist berechtigt, den vertragswidrigen Zustand auf Gefahr und Kosten des Unternehmers beseitigen zu lassen.

§ 8.

Minder-
leistungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen nach den von der Behörde getroffenen Anordnungen um mehr als zehn Prozent hinter dem im Vertrage festgesetzten Umfange der Einzelleistungen zurück, so ist dem Unternehmer der durch die Minderung nachweislich erwachsene Schaden, nicht aber der Gewinnentgang zu ersetzen.

§ 9.

Beginn, Fort-
führung,
Vollendung
der Leistungen.

Die für den Beginn, die Fortführung und die Vollendung der Leistungen bedungenen Fristen sind pünktlich einzuhalten. Ist eine Frist für den Beginn nicht ausdrücklich vereinbart, so hat der Unternehmer spätestens vierzehn Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde mit der Arbeit oder Lieferung zu beginnen.

Die Arbeiten oder Lieferungen sind ständig so zu fördern, daß die Einhaltung der Fristen gewährleistet erscheint. Zum gleichen Zwecke muß stets die entsprechende Menge von Arbeitskräften, Geräten und Materialien vorhanden sein.

§ 10.

Vorschriften
bezüglich der
Arbeiter.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter verwendet werden. Unter den geeigneten Arbeitern sind die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu verwenden, die am Orte der Ausführung oder in dessen Nähe wohnen. Untüchtige Arbeiter müssen auf Verlangen der Behörde durch tüchtige ersetzt werden.

§ 11.

Der Bauunternehmer hat, soweit seine Arbeiter nicht selbst angemessene Unterkunft und Verpflegung zu entsprechenden Preisen finden können, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen und den deshalb von der Behörde an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Der Bauunternehmer ist ferner verpflichtet, die zur Unfallverhütung erlassenen Vorschriften strengstens einzuhalten und für deren Einhaltung durch seine Untergebenen zu sorgen.

Er ist endlich verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Behörde bereitzuhalten.

§ 12.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen jederzeit über die mit seinen Handwerkern und Arbeitern geschlossenen Verträge und deren Erfüllung unter Vorlegung der Lohnlisten und sonstigen Unterlagen Aufschluß zu erteilen.

Ergibt sich, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen gegen die Handwerker und Arbeiter nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist die Behörde befugt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu bezahlen.

§ 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich seiner sämtlichen beim Bau verwendeten Arbeiter den gesetzlichen Bestimmungen über Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung Genüge zu leisten.

§ 14.

Beschaffenheit
der
Leistungen.

Die Arbeiten und Lieferungen müssen mangelfrei sein und genau der Vereinbarung entsprechen.

Mangelhafte oder vertragswidrige Arbeiten sind unter Vergütung des etwa durch die Vertragswidrigkeit dem Staate verursachten Schadens durch untadelhafte zu ersetzen. Noch unverwendete vorschriftswidrige Materialien sind auf Anordnung der Behörde durch den Unternehmer von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie von der Behörde auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers veräußert werden können.

Ordnungs-
vorschriften.

§ 15.

Der Unternehmer hat den Beginn der Arbeiten und Lieferungen und jede Unterbrechung alsbald der Behörde anzuzeigen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Behörde jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu allen einschlägigen Arbeitsstellen des Unternehmers zu.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich auf Verlangen jederzeit den Vertretern der Behörde auf der Baustelle zur mündlichen Besprechung zur Verfügung stellen und muß dafür Sorge tragen, daß alle seine Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter den für die Bauausführung und die Ordnung auf dem Bauplätze von der Behörde erlassenen Anordnungen Folge leisten. Ungehorsame sind auf Verlangen sofort von der Baustelle zu entfernen.

Der Unternehmer hat selbst für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte und Materialien Sorge zu tragen.

Entsteht Streit unter den bei einem Bau beschäftigten Unternehmern, so haben sich diese der Entscheidung zu fügen, die von der bauleitenden Behörde zur Sicherung der ungehinderten Fortsetzung der Arbeiten erlassen wird.

§ 16.

Beobachtung
polizeilicher
Vorschriften.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die polizeilichen Vorschriften und Anordnungen für die Bauausführung und für den Schutz der beim Bau beschäftigten Personen eingehalten werden. Kosten, die ihm dadurch erwachsen, kann er der Staatskasse nicht in Rechnung stellen.

Unbeschadet seiner eigenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Bauausführung und für die Einhaltung der zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit erlassenen Vorschriften hat der Unternehmer sich auch in dieser Beziehung der Ueberwachung durch die Behörde und die von ihr aufgestellten oder zugezogenen Aufsichtsorgane (Bauführer, Bauaufseher u. s. w.) zu unterwerfen und bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten mit den Aufsichtsorganen die auf die Anzeige hin erfolgende Entscheidung der bauleitenden Behörde als bindend anzuerkennen.

§ 17.

Haftpflicht.

Werden von dem Bauunternehmer, seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern an die Baustelle angrenzende Grundstücke beschädigt (z. B. durch unbefugtes Betreten, Entnahme oder Auflagerung von Erde, Versperrung von Wegen oder Wasserläufen), so haftet dafür der Unternehmer. Die Behörde ist berechtigt, den Verlegten, wenn zwischen ihm und dem Unternehmer Streit über den Schadenersatz entsteht, nach billigem Ermessen auf Rechnung des Unternehmers schadlos zu halten.

Jeder Unternehmer hat für den Schutz der von ihm hergestellten Arbeiten selbst zu sorgen und haftet für Beschädigungen derselben bis zur Abnahme jedoch vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Täter. Ebenso haftet jeder Unternehmer für alle Beschädigungen, die durch ihn oder seine Leute den nicht von ihm hergestellten Arbeiten zugefügt werden, dem Beschädigten. Die Entschädigung kann nach Abs. 1 Satz 2 herbeigeführt werden.

§ 18.

Aufnahme
während des
Bauens und
Abnahme.

Keine Arbeit oder Pieserung darf, auch wenn sie dem Plan und der Vorschrift entspricht, ohne vorausgegangene Prüfung und Aufnahme dem Auge entzogen werden.

§ 19.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Pieserungen hat der Unternehmer der Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

Auf die Anzeige von der Vollendung wird die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Zeitpunkt der Abnahme bestimmen und dem Unternehmer schriftlich bekannt geben. Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, so kann die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Abnahme auch dann verschieben, wenn die Vollendung früher erfolgt ist. Müssen Teillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es keiner besonderen Benachrichtigung des Unternehmers.

Ist der Unternehmer trotz gehöriger Benachrichtigung bei der Abnahme weder anwesend noch vertreten, so gelten die bei der Abnahmeverhandlung durch die Beauftragten der Behörde bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

Wird über die Abnahme ein Protokoll aufgenommen, so ist dieses von dem Unternehmer oder dem für ihn erschienenen Vertreter mit zu unterzeichnen. Dem Unternehmer wird auf Verlangen beglaubigte Abschrift erteilt.

Rechnungs-
aufstellung.

§ 20.

Die Rechnung ist in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Leistungsverzeichnisse oder Kostenvoranschlag und den von der Behörde gestellten besonderen Anforderungen einzurichten.

Werden Gegenstände nach dem Gewichte verrechnet, so hat der Unternehmer das Gewicht in einer von der Behörde entsprechend erachteten Art nachzuweisen. Unterläßt er dies, so muß er sich die Festsetzung des Gewichts nach dem Ermessen der Behörde gefallen lassen. Bei Gewichtsangaben unter zehn Kilogramm kann die bauleitende Behörde auf den Gewichtsnachweis verzichten.

Taglohn-
rechnungen.

§ 21.

Werden im Auftrage der Behörde durch den Unternehmer Arbeiten im Taglohn ausgeführt, so ist die Liste der hiebei beschäftigten Arbeiter und der Nachweis des etwa verwendeten Materials dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter zur Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Erfolgt innerhalb 8 Tagen keine Ausstellung, so kann der Unternehmer die Richtigkeit der Listen und Nachweise annehmen. Unterläßt der Unternehmer die Vorlage, so unterwirft er sich der nachträglichen Feststellung der Listen und Nachweise durch die Behörde.

Die Taglohnrechnungen sind am Schlusse jeden Monats bei der Behörde einzureichen. Erfolgt innerhalb 30 Tagen keine Beanstandung seitens der Behörde, so gelten dieselben als anerkannt. Erfolgt eine solche Vorlage innerhalb des der Arbeitsvornahme folgenden Kalendermonats nicht, so unterwirft sich der Unternehmer unbedingt der nachträglichen Feststellung der Taglohnrechnungen durch die Behörde.

§ 22.

Abchlags-
zahlungen.

Abchlagszahlungen werden dem Unternehmer auf Antrag in angemessenen Fristen nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten oder Lieferungen bis zu solcher Höhe gewährt, als die Behörde mit Sicherheit vertreten kann. Ueber neunzig Prozent der Vertragssumme hinaus können Abchlagszahlungen vor der Anerkennung der Schlußrechnung nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle gemacht werden; nach der Anerkennung einer Schlußrechnung, die die Genehmigung der vorgesetzten Stelle bedarf aber noch nicht erhalten hat, dürfen die Abchlagszahlungen bis auf achtundneunzig Prozent erhöht werden.

Von den Abchlagszahlungen können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge und andere aus dem Vertrag entsprungene Forderungen des Staates gegen den Unternehmer insbesondere die in den §§ 7, 17, 25, 34, 35, 36, 37, 41 bezeichneten Forderungen in Abzug gebracht werden.

§ 23.

Schluß-
zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt nach der Prüfung, Feststellung und gegenseitigen Anerkennung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnungen (§ 20) oder der von der Behörde aufgestellten Schlußabrechnung. Bedarf die Schlußabrechnung der Genehmigung einer höheren Stelle, so erfolgt die Schlußzahlung nach dem Eintreffen dieser Genehmigung.

bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem Unternehmer unerledigt, so hat der Unternehmer bei der Unterzeichnung der Schlußabrechnung Vorbehalt zu machen und bei Meidung des Verlustes des Vorbehalts innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen alle Ansprüche bestimmt zu bezeichnen, die er aus dem Vertragsverhältnisse noch erhebt. Die Auszahlung des unbestrittenen und festgesetzten Teils des Guthabens soll hiedurch nicht aufgehalten werden.

§ 24.

Zahlungsort.
Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen bei der zuständigen öffentlichen Kasse. .

§ 25.

Vertrags-
strafen.

Die Berechtigung der Behörde, die Leistung von Vertragsstrafen zu beanspruchen, richtet sich nach den §§ 339 bis 341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vertragsstrafe gilt jedoch auch dann als verwirkt, wenn die Behörde die verspätete oder ungenügende Leistung vorbehaltlos angenommen hat.

Die Vertragsstrafe kann von dem Guthaben des Unternehmers abgezogen werden.

§ 26.

(Gewähr-
leistung.

Soweit nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz (insbesondere nach § 638 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) für die Güte der Arbeit oder Lieferung auf bestimmte Zeit Gewähr

zu leisten ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder der Lieferung.

Der Unternehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

Sicherheits-
leistung.

§ 27.

Soweit nicht im Vertrag anders bestimmt ist, hat der Unternehmer bei der Uebernahme von Leistungen im Anschlagswerte von 4000 *M* und darüber für die ordnungsmäßige Vertragserfüllung eine Sicherheit in der Höhe von fünf Prozent der Vertragssumme innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags zu leisten.

§ 28.

Für die Sicherheitsleistung gelten, soweit nicht im einzelnen anders bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Sicherheitsleistung durch Verpfändung von beweglichen Sachen ist ausgeschlossen.

Auf Antrag des Unternehmers kann die Behörde gestatten, daß die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Bargeld im Wege der Einbehaltung des Betrags an den Abschlagszahlungen erfolgt. In diesem Falle dürfen die Abschlagszahlungen bis zur Deckung der Sicherheit nicht mehr als acht Zehntel des Verdienstes betragen.

Mit den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Wertpapieren kann Sicherheit bis zur vollen Höhe des Kurswertes geleistet werden.

Bei der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Verzicht auf die in den §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewährten Einreden der Aufrechnung, der Anfechtung und der Vorausklage abzugeben.

§ 29.

Das zur Sicherheitsleistung hinterlegte Bargeld wird nicht verzinst. Die Zinsscheine hinterlegter Wertpapiere werden dem Unternehmer auf Verlangen zu den Fälligkeitstagen ausgehändigt. Der Staat haftet nicht für Schaden, der dem Unternehmer durch Kraftloserklärung, Auslosung oder Kündigung der hinterlegten Wertpapiere entsteht.

§ 30.

Die für die Erfüllung des Vertrags gestellte Sicherheit haftet auch für alle im Laufe der Ausführung übernommenen Mehrungen.

Muß der Unternehmer in Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht einzelne Bauteile ganz oder teilweise erneuern, so haftet die Sicherheit für die Nacharbeiten und Nachlieferungen in gleicher Weise wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand.

Die Behörde hat das Recht, sich für alle durch die Sicherheit gedeckten fälligen Forderungen ohne Anrufung der Gerichte zu befriedigen; sie ist deshalb zur Einziehung der verpfändeten Forderungen auch ohne die Mitwirkung des Unternehmers berechtigt und zum freihändigen Verlaufe der verpfändeten Wertpapiere befugt.

§ 31.

Die Sicherheit wird nach Ablauf der Gewährfrist freigegeben, wenn der Unternehmer seinen Vertragsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

§ 32.

Ohne Genehmigung der Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere übertragen.

Übertragbarkeit der Ausführung.

§ 33.

Unternehmern, die mit ihren Leistungen in Verzug kommen oder sich weigern, mangelhafte Leistungen durch tadelfreie zu ersetzen oder die im § 12 angeordneten Auskünfte über die Verhältnisse der Arbeiter und Handwerker zu erteilen, ist unbeschadet des Verfalls der etwaigen Vertragsstrafen zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verzug und sonstige Vertragswidrigkeit des Unternehmers.

Der Verzug tritt auch dann, wenn der Zeitpunkt der Leistung nicht nach dem Kalender sondern anderweit bestimmt ist, mit dem Ablaufe des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

Der Verzug tritt nicht ein, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat; der Unternehmer kann sich jedoch hierauf nicht berufen, wenn er die vorgeschriebene alsbaldige Anzeige von der Hinderung unterlassen hat.

Mit dem fruchtlosen Ablaufe der Nachfrist wird der säumige Unternehmer seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig (§ 360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 34.

Ist der Unternehmer seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig geworden, so kann die Behörde entweder

- 1) gänzlich von dem Vertrage zurücktreten oder
- 2) dem Unternehmer die weitere Ausführung ganz oder teilweise entziehen oder
- 3) auf der Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer bestehen.

Gibt die Behörde binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe der Nachfrist an keine Erklärung dahin ab, daß sie den Rücktritt vom Vertrag oder die Entziehung der Ausführung wählt, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer besteht. Sie kann aber auch in diesem Falle den Schaden ersetzt verlangen, der durch die Säumnis entstanden ist.

§ 35.

Tritt die Behörde vom Vertrage zurück, weil der Unternehmer seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig gegangen ist, so hat der Unternehmer dem Staate den durch seine Vertragswidrigkeit verursachten Schaden zu ersetzen. Die bis zum Rücktritte vertragsmäßig gemachten Teilleistungen sind dem Unternehmer nach Maßgabe der Preisvereinbarung in Anrechnung zu bringen.

§ 36.

Entzieht die Behörde dem Unternehmer die weitere Ausführung nach § 34 Nr. 2, so kann sie die Ausführung auf Rechnung des Unternehmers selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. In diesem Falle werden dem säumigen Unternehmer die Leistungen der Gesamtausführung zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt; dagegen hat er alle Kosten der Ausführung durch den Staat oder durch den Dritten zu tragen und den etwa außerdem durch seine Säumnis entstandenen Schaden zu ersetzen.

Abschlagszahlungen werden in diesem Falle dem Säumigen nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt, der für ihn nach Berücksichtigung der vorhandenen Gegenansprüche als sicheres Guthaben ermittelt ist.

Konkurs des
Unternehmers.

§ 37.

Wird über das Vermögen des Unternehmers vor der Erfüllung des Vertrags das Konkursverfahren eröffnet, oder wird sein Guthaben ganz oder zu einem erheblichen Teile mit Arrest belegt oder gepfändet, so ist die Behörde befugt, vom Vertrage zurückzutreten und Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen.

Tod des
Unternehmers.

§ 38.

Stirbt der Unternehmer bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, so kann die Behörde vom Vertrage zurücktreten.

Einstellung
des Baus.

§ 39.

Die bauleitende Behörde kann jederzeit die Bauführung überhaupt endgültig oder vorläufig einstellen.

Nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der vorläufigen Einstellung der Bauausführung an, kann der Unternehmer vom Vertrage zurücktreten. Der Rücktritt muß der Behörde gegenüber schriftlich erklärt werden.

Wird die unterbrochene Bauausführung wieder aufgenommen, so sind die Ausführungsfristen neu zu bestimmen; kommt es darüber zu keiner Einigung, so ist nach § 43 u. ff. zu verfahren.

§ 40.

Wird vor der Vollendung einer Bauunternehmung infolge eines von dem Unternehmer nicht zu vertretenden Umstandes die endgültige oder die vorläufige Einstellung der Bauführung verfügt, so sind dem Unternehmer die bis dahin gemachten Leistungen nach den vertragsmäßigen Preisvereinbarungen zu vergüten. Ist der zur Einstellung führende Umstand von dem Staate zu vertreten, so ist dem Unternehmer auch für den durch die Einstellung verursachten Schaden nicht aber für entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten.

§ 41.

Erfolgt die endgültige oder die vorläufige Einstellung der Bauunternehmung infolge eines von dem Unternehmer zu vertretenden Umstandes, so hat der Unternehmer dem Staate den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§ 42.

Erledigung
der
Streitfälle.

Entstehen zwischen der Behörde und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der beanstandende Teil eine weitere Prüfung durch eine königliche Untersuchungsanstalt verlangen. Die Feststellungen dieser Untersuchungsanstalt sind endgültig; die entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 43.

Die nicht schon im § 42 geregelten Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst auf dem Instanzenwege zur Entscheidung zu bringen.

Die Entscheidung einer Verwaltungsstelle gilt als anerkannt, wenn der Unternehmer nicht binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung ab der bauleitenden Behörde anzeigt, daß er Beschwerde einlege. Die Fortführung der Bauarbeiten nach den von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch die Beschwerdeführung nicht aufgehalten werden.

§ 44.

Ist der Instanzenzug im Verwaltungswege erschöpft, und der Unternehmer mit der Entscheidung der höchsten Verwaltungsbehörde nicht befriedigt, so steht ihm die Anrufung der Gerichte im ordentlichen Rechtswege frei, soweit nicht der Rechtsweg durch die Bestimmungen dieser Vorschriften oder durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen ist, oder die schiedsrichterliche Entscheidung stattzufinden hat.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die vertragsschließende Behörde ihren Sitz hat.

§ 45.

Schiedsgerichtliche Entscheidung (Civilprozeßordnung § 1025 ff.) tritt nur auf Grund eines Schiedsvertrags ein, zu dessen Abschluß die ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so ernennt jeder Teil einen Schiedsrichter. Unmittelbar Beteiligte oder Beamte, zu deren Geschäftskreise die Angelegenheit gehört hat, sollen zu Schiedsrichtern nicht ernannt werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter über den Schiedsspruch nicht einigen, so ist ein Obmann zuzuziehen. Der Obmann ist von den Schiedsrichtern und wenn diese sich über die Wahl nicht einigen können, von derjenigen unbeteiligten Kreisregierung zu ernennen, deren Sitz dem der vertragschließenden Behörde am nächsten gelegen ist. Der Obmann leitet die Verhandlungen und befindet darüber, ob sie noch durch Beweisaufnahmen u. s. w. zu ergänzen sind.

Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Im Schiedsspruch ist auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann aus den im § 1041 Nr. 4, 5 der Civilprozeßordnung erwähnten Gründen nicht stattfinden.

§ 46.

Kosten der
Vertrags-
beurkundung
und der Post-
sendungen.

Die Kosten der Beförderung von Briefen und Telegrammen, die den Abschluß und die Ausführung des Vertrags betreffen, sind unbeschadet der etwa der Behörde zustehenden Postportofreiheit vom Absender zu tragen. Die Kosten für die Beförderung von Geldsendungen und sonstigen Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, fallen diesem zur Last.

Die Kosten der Vertragsbeurkundung sind von jedem Teile zur Hälfte zu tragen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 9. April 1903.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1903, den Sitz des Notariats Lauf betreffend. — Bekanntmachung vom 1. April 1903, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend. — Bekanntmachung vom 3. April 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Consulat der Vereinigten Staaten von Venezuela.

Nr. 12155.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Sitz des Notariats Lauf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns bewogen auf Grund des Art. 6 des Notariatsgesetzes zu verordnen:

Die Gemeinden Lauf und Heuchling gelten für den Sitz des Notariats Lauf als ein Ort. Der Name des Notariats Lauf bleibt unverändert.
München, den 24. März 1903.

R u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Millner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Henle.

Nr. 2326II.

Bekanntmachung, Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann K. Kriegsministerium.

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt 1903 Seite 60) verfügte Abänderung der Militär-Transport-Ordnung hat auch für die bayerischen Eisenbahnen zu gelten.

München, den 1. April 1903.

In Vertretung:
Frhr. v. Asch. Staatsrat v. Mayer.

Nr. 7579.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und

Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde Regensburg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 26. März ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 28. März ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 1 000 000 Mark, und zwar:

Lit A Nr. 1—100 zu je 5000 M,

" B " 1—400 zu je 1000 M,

" C " 1—200 zu je 500 M,

halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, erteilt.

München, den 3. April 1903.

Dr. Frhr. v. Seilitzsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. preussischen Major Arnold Freiherrn von Hammerstein-Equord, Militärattaché der K. preussischen Gesandtschaft am Königlichen Hofe, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. März ds. Js. dem K. Kämmerer und Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim, Oberst à l. s. der Armee, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Großkreuz des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, unterm 31. März ds. Js. dem K. Oberleutnant a. D. und fürstlich bulgarischen Obersthofstallmeister Gottlieb Freiherrn Ebner von Eschenbach, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Rumänien verliehene Großoffizierskreuz des K. rumänischen Ordens der Krone von Rumänien,

dem Legationssekretär bei der K. Gesandtschaft in Berlin Edmund Freiherrn von Würzburg, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des kaiserlich-österreichischen Franz-Josephordens, und

dem Kanzleidiener der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München, Johann Bauer, für die ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene kaiserlich russische silberne Jubiläumsmedaille die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

**Konsulat der Vereinigten Staaten von
Venezuela in München.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-
Regent haben unterm 27. März ds. Js.

allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der
zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten
von Venezuela für das Königreich Bayern
mit dem Sitze in München ernannte Bild-
hauer Eloy Palacios sen. in dieser dienst-
lichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 14. April 1903.

I n h a l t :

Bestätigungsurkunde vom 24. Januar 1903, das Bernhard Freiherrlich von Hirschberg'sche Familienfideikommiß Weihersberg betreffend. — Bekanntmachung vom 9. April 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Ludwigshafen a/Rh. betreffend.

Bestätigungs-Urkunde.

**Das Bernhard Freiherrlich von Hirschberg'sche Familienfideikommiß
Weihersberg betreffend.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem Königlichen Oberlandesgerichte Nürnberg als Fideikommißgericht beurkundet, daß der nunmehr verlebte K. Kämmerer Oberamtsrichter a. D. Bernhard Amand Joseph Karl Freiherr von Hirschberg zu Weihersberg durch seine letztwillige Verfügung vom 11. Dezember 1886 ein Familienfideikommiß gestiftet hat, dessen nähere Bestimmungen nach der Stiftungsurkunde, den Erklärungen des Freiherrn Otto von Hirschberg, Sohnes des Stifters, und nach dem Beschlusse des Fideikommißgerichts vom 24. Januar 1903 folgende sind:

I.

Bestandteile des Fideikommisses.**A. Grundvermögen.**

In der Steuergemeinde Weiherberg, K. Amtsgerichts und Rentamts
Efsenbach.

Das Schloßgut Weiherberg zu Dorf Haus Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 16,
nun 1, 2, 4, 5a b c, 6 und 12a b.

Plannummer	Flächeninhalt
1 Gebäude Haus Nr. 1, Schloßgebäude mit einem Keller zu . . .	0,062 ha
2 Gebäude Haus Nr. 2, Gerichtshaltershaus mit Stallung (das alte Schloß) zu	0,020 „
3 Gebäude Haus Nr. 5b, Kutscherwohnung, Pferdestall und Hofraum zu	0,027 „
4 Gebäude Haus Nr. 5a und c Branntweinbrennerei mit Holzschupfe zu	0,020 „
4 ¹ / ₂ Gebäude Haus Nr. 12a b, Stallungen am Bauernhause mit einem Backofen zu	0,027 „
5 Gebäude Haus Nr. 1, Bauernhaus mit einem Keller (die Verwalterswohnung) zu	0,014 „
6 Gebäude Haus Nr. 1, Stallungen mit Futterboden und Schweineställen zu	0,048 „
8a Gebäude Haus Nr. 1, Stadel zu	0,041 „
8b Garten, Samgärtl an der Schupfe zu	0,017 „
9 Gebäude und Hofraum Haus Nr. 1, Schloßhofraum mit Keller und Wagenremise zu	0,429 „
10 Hofraum, Platz des früheren Kutscher- und Bedientenhäusls zu .	0,007 „
14 ¹ / ₂ Gebäude Haus Nr. 3, Platz beim Gerichtshaus, wo früher eine Kapelle stand zu	0,024 „
27 Gebäude Haus Nr. 6 Hirthaus mit Hofraum und Samgärtl zu .	0,054 „
28 Gebäude, Backofen beim Hirthaus zu	0,003 „
44 Gebäude Haus Nr. 4, St. Franziskuskirche zu	0,014 „
Felsenkeller unter dem Wohngebäude Haus Nr. 9a und 9b auf Plan Nr. 22 und 23	
11 Garten, Schloßgarten beim Zwinger (Gemüsegarten) zu	0,092 „
12 Garten, Schloßgarten westlich am Schloß (Grasgarten) zu .	0,082 „
13 Garten, Schloßgarten beim Gerichtshaus (das alte Samgärtl) zu	0,061 „

Plannummer	Flächeninhalt
14 Garten, Gemüse- oder Hofgarten zu	0,048 ha
15 Garten, Schloßgarten hinter dem Gerichtshaltershaus (Grasgarten) zu	0,293 „
16 Garten, Schloßberggarten mit dem Spargelgarten und einem Garten- ackerl zu	0,699 „
17 Garten mit Ackerl, vorderer Schloßberggarten zu	0,310 „
21 Garten, Samgärtl am Bleichgarten zu	0,020 „
24 Garten, vorderer Bleich- auch Kälbergarten (Grasgarten) zu	0,228 „
25 Garten, hinterer Bleich- auch Kälbergarten (Grasgarten) zu	0,331 „
26 Dedung, Schaf- oder Heedgartenöbung zu	0,082 „
32 Dedung, Schafgartenöbung zu	0,140 „
33 Dedung, die Dedung und der Viehtrieb am Bleichgarten zu	0,851 „
33 ^{1/3} Bauplatz zu	0,001 „
36 Acker, großes Neuweiherackerl zu	0,211 „
37a Wiese, Neuweiherwiese am Schupfenacker zu	0,913 „
37b Acker, kleines Neuweiherackerl zu	0,167 „
39 Wiese, Ziegelwiese beim Schloßberg zu	0,992 „
40 Acker, Ziegelackerl zu	0,201 „
41a Dedung, Ragenweiherlhut an der Straße zu	0,170 „
41b Dedung, Ragenweiherlhut allda zu	0,129 „
42a Wiese, Kapellenwiese bei der Straße zu	0,252 „
42b Acker, Kapellen- auch Forstackerl bei der Straße zu	0,037 „
43a Acker, Kapellenacker bei der Straße zu	0,896 „
43b Dedung, Kapellenackerhut zu	0,354 „
47a Acker, Schupfenacker an der Straße zu	3,878 „
47b Dedung, Hutweide beim Schupfenackerl an der Straße zu	0,441 „
53 Acker, Hammeracker an der Hammerwiese zu	0,238 „
54 Wiese, Hammerwiese zu	1,342 „
54 ^{1/2} „ , desgleichen zu	0,123 „
56a Wiese, Sichelwiese und Hufeisenwiese zu	8,293 „
56b Dedung, zwischen dem Sicha- und oberen Gänsebergacker zu	0,498 „
57 Acker, Gänswiesenackerl zu	0,498 „
58 Wiese, Schupfenweiherwiese am Gänlweiher zu	0,487 „
59 Weiher, Gänswiher zu	1,053 „
60 Acker, unterer Gänsebergacker zu	2,406 „
61 Acker, oberer Gänsebergacker zu	2,757 „

Plannummer	Flächeninhalt
62 Acker, 2 Hufeisenackerl zu	0,688 ha
63 Acker, Siechenacker zu	3,871 „
64a Dedung, Siechwiesödung zu	0,821 „
64b Wiese, Siechwiese an der Pressfäther Grenze zu	1,107 „
65 Weiher, Riggauerweiher zu	0,811 „
66 Dedung, Riggauerweiherhut zu	0,780 „
67 Dedung, Riggauerhut, die Rühhut genannt zu . .	3,622 „
67 ^{1/2} Dedung, Neuwiesenödung zu	5,373 „
68 Acker, Riggaueracker an der Neuwiese zu	5,390 „
69 Acker, kleiner Gänsebergacker zu	3,210 „
71 Wiese, Langwiese am kleinen Gänsebergacker zu	4,365 „
72 Acker, Ruderackerl zu	0,470 „
72 ^{1/2} Acker, Schützenackerl zu	0,504 „
73a Acker, Langacker zu	3,107 „
73b Dedung, Dedfleck am Langacker zu	0,327 „
74 Acker, Hüttenacker bei der Schafwiese zu	0,774 „
75a Acker, Meisteracker am Ruder Schlag zu	2,944 „
75b Wiese, Grasrein am Meisteracker zu	0,112 „
75c Dedung, Dedrain zwischen dem Meisteracker und Ruder Schlagholz zu	0,457 „
76 Acker, Breifacker an der Schafwiese und am Ruder Schlag zu	2,702 „
77a Acker, großes Schafackerl zu	0,900 „
77b Wiese, Brunnwiesl zwischen dem großen und kleinen Schafackerl zu	0,255 „
77c Acker, kleines Schafackerl zu	0,225 „
78a Wiese, Schafwiese am Meisteracker zu	1,121 „
78b Acker, Schafwiesenackerl zu	0,181 „
78c Weiher, Schafweiherl zu	0,065 „
78e Wiese, Schafwiese am Meisteracker zu	0,331 „
80a Dedung, Dedrain an der Almwiese zu	0,671 „
80b Wiese, Almwiese am Schloßacker zu	3,217 „
81 Acker, Schloßacker hinter dem Gerichtsdienershaus zu	1,233 „
82 Waldung, das Schloßbergholz zu	1,693 „
83 Weiher, Straßweiher zu	2,055 „
84a Wiese, Pfabenweiherwiese zu	1,830 „
84b Weiher, Winterstallung an der Pfabenwiese zu	0,054 „
86 Acker, großer Tagwerkacker zu	0,743 „

Plannummer	Flächeninhalt
86 ¹ / ₂ Acker, kleiner Tagwerkacker zu	0,123 ha
87 Dedung, Fischhausöbding am Tagwerkacker zu	0,801 „
88 Wiese, Pfaben- oder Knödelwiese zu	4,808 „
89 Acker, Kieglbrunn- oder Bruckäckerl zu	0,293 „
89 ¹ / ₂ Acker, kleines Kieglbrunnackerl zu	0,095 „
90a Acker, großer Kieglbrunnacker am Vogelheerdholz zu	0,729 „
90b Dedung, Dedrain am großen Kieglbrunnacker zu	0,177 „
91 Acker, Vogelheerdäckerl, stoßt auf die Almwiese, zu	0,348 „
92 Acker, Hutweide zwischen dem Vogelheerd- und Säufriedlacker zu	1,373 „
93 Acker, Säufriedlacker am Vogelheerdholz zu	0,992 „
94 Waldung, Vogelheerdholz zu	2,852 „
96 Dedung, Kohlgäß- und Kohlrainhut zu	1,704 „
97 Acker, Schafleite zu	1,039 „
97 ¹ / ₂ Acker, Kohlflur an der Schloßwiese zu	6,597 „
97 ¹ / ₃ Dedung, Weiherdamm bei der oberen Kohlwiese zu	0,160 „
98 Waldung, Punderschlag am Bürgerwald zu	5,605 „
99 Wiese, obere Kohlenweiherwiese zu	1,254 „
100 Waldung, Kohlbachholz zu	0,501 „
101 Wiese mit Acker, Kohlbach- oder Brunnwiese zu	1,540 „
102 Wiese, untere Kohlwiese zu	2,828 „
102 ¹ / ₂ Wiese, Finsterloh wiese zu	2,429 „
103 Weiher, unterer Kirschbaumweiher zu	0,331 „
104 Wiese, Kirschbaumwiese zu	0,341 „
106 Weiher, oberer Kirschbaumweiher zu	0,317 „
107 ¹ / ₂ Dedung, Weiherdamm zu	0,044 „
107 ¹ / ₃ Waldung, Lohweiher zu	0,129 „
108 Weiher, unterer Kirschbaumweiher zu	0,095 „
109 Waldung, oberes Tannenholz zu	45,866 „
158 Wiese, kleine Paintwiese zu	0,382 „
159a Wiese, große Paintwiese zu	0,739 „
159b Acker, Paintackerl in der Zehauermarkung zu	0,109 „
407a Dedung, die Auweiheröbding zu	7,329 „
407b Weiher, Weiherdamm an der Auweiheröbding	0,409 „
598 ¹ / ₄ Weide und Dedung, Kastelhut an der Straße zu	0,079 „
78d Wiese, Schafwiese am Meisteracker zu	3,810 „

Plannummer	Flächeninhalt
107 Waldung, Rohweiher zu	3,015 ha
106 ¹ / ₂ Weiher zu	0,140 „
461 Weide und Dedung, Hammerflechtgut zu	0,051 „
Die sämtlichen Gebäude des Schloßgutes sind mit 42 830 <i>M</i> — zweiundvierzigtausendachtthundertdreißig Mark — gegen Brand versichert.	
Lit. A. Das halbe Trüpfhäusl Haus Nr. 11a in Weiherberg.	
18 Gebäude, Wohnhaus mit angebauter Stallung, gemeinschaftlichem Hauseingang mit Haus Nr. 11b, Hofraum und Samgärtl zu	0,010 „
Das Gebäude Haus Nr. 11a ist mit 820 <i>M</i> — achthundertzwanzig Mark — gegen Brand versichert.	
Lit. A. Das ¹ / ₁₆ Schlichtengüttl Haus Nr. 1 in Rohlbach.	
679 ¹ / ₂ Gebäude, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu	0,017 „
679a Acker, Hirschloß oder Fürstenacker zu	0,317 „
678 ¹ / ₂ Dedung, Rohlbachrangenhutweide zu	0,542 „
680a Acker, Fürstenacker zu	0,719 „
680b Dedung, Dedrain am Fürstenbrunnen zu	0,031 „
Lit. B. Walzende Grundstücke.	
679b Dedung, Dedrain am Hirschloß oder Fürstenacker zu	0,119 „
677 Garten, Grasgarten	0,003 „
678 Garten, Gras- und Samgärtl	0,187 „
Die Gebäude sind mit 1 360 <i>M</i> — eintaufend dreihundert und sechzig Mark — gegen Brand versichert.	

In der Steuergemeinde Preßath, R. Amtsgerichts und Rentamts Eschenbach.

Plannummer	Walzender Besitz.	Flächeninhalt
1289a Dedung, Eschenbachödung zu		0,170 ha
1289b Wiese, Eschenbachwiese zu		0,419 „
1292 Dedung, unterer Hammerbühl zu		0,395 „
1132 Wald, Fröggauerholz zu		0,923 „

B. Rechte.

1. Das Schafweiderecht in den Staatswaldungen des Forstamtes Preßath,
2. das Schafweiderecht in der Flur Preßath und
3. das Weiderecht in der Ortsflur Weiherberg nach Kataster.

C. Zugehörungen.

Die nach § 8 des Fideikommißedictes kraft des Gesetzes als Zugehörungen anzusehenden Sachen, ferner die gesamte Mobilieneinrichtung des Schlosses Weiherberg und der zum Gute gehörigen übrigen Gebäude, soweit sie zur Zeit des Ablebens des Fideikommißstifters als dessen Eigentum vorhanden war, sowie die zur Schloßkapelle St. Franziskus gehörenden Paramente — Schätzungswert sämtlicher Zugehörungen 13765 $\mathcal{M}$ — nach dem Inventare des R. Notars Mayer in Eschenbach vom 28. Mai und 27. Juni 1895 G. R. Nr. 326 und 357.

D. Kapitalien.

Wertpapiere im Nennwerte von 101285 $\mathcal{M}$ 68 $\mathcal{J}$ — einhundertetausend zweihundert fünfundsachtzig Mark acht und sechzig Pfennige.

E. Lasten.

Belastet sind

1. die zum Schloßgute Weiherberg gehörenden Grundstücke Plan Nr. 36, 37b, 40, 42a, 42b, 43a, 47a, 53, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 72, 72 $\frac{1}{2}$, 73a, 74, 75a, 76, 77a, 77c, 78b, 81, 86, 86 $\frac{1}{2}$, 89, 89 $\frac{1}{2}$, 90a, 91, 93, 97, 97 $\frac{1}{2}$, 100 und 101 mit einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse von 70 $\mathcal{M}$ 74 $\mathcal{J}$;
2. von den zum Schlichtengütl gehörigen Grundstücken Plan Nr. 677, 678, 678 $\frac{1}{2}$, 680a und 680b mit 1 $\mathcal{M}$ 54 $\mathcal{J}$ Bodenzins, Plan Nr. 679a und 679b mit 1 $\mathcal{M}$ 43 $\mathcal{J}$ Bodenzins;
3. das Weiderecht in den Staatswaldungen des Forstamts Pressath mit 8 $\mathcal{M}$ 57 $\mathcal{J}$ Forstgegenreichtnis (ständig) und 13 $\mathcal{M}$ 95 $\mathcal{J}$ Forstgetreide (unständig).

II.

Der erste Fideikommißbesitzer soll der am 26. April 1878 geborene Otto Wolf Adam Karl Theodor Freiherr von Hirschberg, Sohn und einziges Kind des Stifters, des R. Rämmerers, Oberamtsrichters a. D. Bernhard Freiherrn von Hirschberg zu Weiherberg, sein. Im übrigen soll bezüglich der Successionsordnung die Vorschrift des § 87 des Fideikommißedictes maßgebend sein.

III.

Für den Fall, daß die durch den Stifter begründete Linie im Mannsstamme erlöschen würde, soll das Fideikommiß unter Aufrechterhaltung der Successionsordnung nach § 87 des Fideikommißedictes und Fortdauer des fideikommissarischen Verbandes auf die weibliche Nachkommenschaft des Fideikommißinhabers, mit welcher der Mannsstamm der Linie des Stifters erlischt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 90 des Edictes übergehen.

Doch kann nur diejenige Tochter des letzten Besitzers im Besitze des Fideikommisses bleiben und solches auf ihre Deszendenz vererben, welche sich mit einem unbescholtenen Manne adeliger Abstammung und katholischer Religion verehelicht.

In diesem Falle soll das Fideikommiß stets den Namen Bernhard Freiherrlich von Hirschberg'sches Fideikommiß führen sowie unter diesem Namen verwaltet und in den öffentlichen Büchern geführt werden.

Dem ersten Nachfolger der auf solche Art in den Besitz des Fideikommisses gelangenden Tochter wird ferner die Pflicht auferlegt, die Allerhöchste Genehmigung dazu zu erwirken, daß er seinem Namen den Namen Hirschberg beifügen und das Freiherrlich von Hirschberg'sche Wappen in das seine aufnehmen darf.

Sollte die Linie des Stifters im Mannsstamme erlöschen und bei dem Tode des letzten Fideikommissinhabers dieser Linie aus derselben auch keine nach vorstehender Bestimmung sukzessionsberechtigte Freiin von Hirschberg vorhanden und zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen sein, dann soll das Fideikommiß an den Bruder des Stifters, den Freiherrn Otto von Hirschberg, fallen und sollen dann für ihn und seine Linie die oben bezüglich der Erbfolge in das Fideikommiß gegebenen Vorschriften volle Anwendung finden.

Sollte aber auch die Linie des Bruders des Stifters im männlichen und weiblichen Stamme erlöschen, dann soll unter den gleichen Bestimmungen das Fideikommiß an den Neffen des Stifters, den Sohn seiner Schwester Marie, den Grafen Heinrich von Hirschberg und dessen Deszendenz fallen, jedoch nach dem Beschlusse des Fideikommißgerichtes vom 24. Januar 1903 nur mit der Wirkung einer Substitution im Sinne des § 85 des Fideikommiß-Edictes.

IV.

Jeder Besitzer des Fideikommisses aus der Linie des Stifters hat der Witwe des letzteren, so lange sie den Witwenstuhl nicht verrückt, pränumerando in Quartalsraten diejenige Summe zu entrichten, welche erforderlich ist, um die ihr auf Grund der Dienstespragmatik gebührende und aus der Staatskasse gezahlt werdende Witwenpension auf den Jahresbetrag von zweitausend Mark zu ergänzen.

Sollte es aber die Witwe des Stifters erleben, daß auf Grund der Bestimmungen unter III das Fideikommiß auf die Linie des Bruders oder des Neffen des Stifters übergeht, so haben ihr die Besitzer des Fideikommisses aus diesen Linien in gleichen Raten ein Wittum von jährlich dreitausend Mark zu bezahlen, gleichviel ob und welche Staatspension dieselbe bezieht und ohne deren Betrag in das Wittum einrechnen zu dürfen.

Uebrigens soll der Witwe des Stifters das Recht zustehen, während ihres Witwenstandes unentgeltlich entweder das kleine Schloß in Weiherberg ausschließlich oder im großen Schlosse allda zwei Zimmer ihrer Wahl zu bewohnen.

V.

Im übrigen ist der jeweilige Besitzer des Fideikommisses verbunden, seinen Geschwistern und der Witwe seines Vorfahren in Ermangelung eines anderen Vermögens oder Einkommens, die jedoch auf das nötige zu beschränkende Alimentation und ebenso seinen Töchtern und Schwestern bei ihrer Verheirathung eine anständige Aussteuer zu geben.

Um in dieser Hinsicht Streitigkeiten vorzubeugen, wird jedoch bestimmt, daß das einer Witwe zu gewährende Wittum keinesfalls mehr als zweitausend Mark pro Jahr und die Aussteuer einer Tochter oder Schwester keinesfalls mehr als fünftausend Mark à conto des Fideikommisses betragen soll.

VI.

Das unter I lit. D bezeichnete und zum Bestandteil des Fideikommisses erklärte Kapital soll stets unter Aufsicht und Mitwirkung des zuständigen Fideikommissgerichtes in möglichst sicherer und fruchtbringender Art angelegt bleiben.

Nur dann, wenn sich Gelegenheit bieten sollte, unter besonderen Bedingungen und zur Erhöhung des Wertes des Fideikommissgutes geeignete Grundstücke, insbesondere Wiesen oder Waldparzellen käuflich zu erwerben oder landwirtschaftliche Einrichtungen zu treffen, soll der jeweilige Fideikommissinhaber befugt sein, mit Genehmigung des Fideikommissgerichtes hierzu dieses Kapital bis höchstens zur Hälfte seines Nominalbetrages unter der Bedingung zu verwenden, daß die erworbenen Realitäten oder beschafften Einrichtungen sofort dem Fideikommiss einverleibt und zu Bestandteilen desselben erklärt werden.

Das in vorstehendem beschriebene und durch den Beschluß des K. Oberlandesgerichtes Nürnberg vom 24. Januar 1903 bestätigte Familienfideikommiß ist in die Fideikommissmatrikel eingetragen und wird hiedurch bekannt gemacht.

Nürnberg, den 21. März 1903.

Kgl. Oberlandesgericht.

In Vertretung:

Dr. von Merz,

K. Senatspräsident.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Ludwigshafen a/Rh. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschlieſung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Ludwigshafen a/Rh. auf Grund der Beschlüsse des Stadtrats vom 27. Februar ds. Js. und der Gemeindeversammlung vom 9. März ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Ludwigshafen a/Rh. vom 16. März ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 2500 000 Mark, und zwar:

Lit. I i 700 Stück zu je 2000 M,

„ K k 700 „ „ „ 1000 M,

„ L l 600 „ „ „ 500 M,

„ M m 500 „ „ „ 200 M,

halbjährig am 1. Juli und am 1. Januar verzinslich, erteilt.

München, den 9. April 1903.

Dr. Frhr. v. Seilisch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 17.

München, den 15. April 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 8. April 1903, Landwehrbezirkseinteilung der st. Preuß. 33. Infanterie-Brigade betreffend.

Nr. 5025.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung der R. Preuß. 33. Infanterie-Brigade betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Am 1. April ds. Js. wurde das Bezirks-Kommando Bremerhaven errichtet. Die hiedurch veranlaßte Aenderung in der Landwehrbezirkseinteilung des 2. Bezirks der R. Preuß. 33. Infanterie-Brigade und die Abgrenzung des neuen Bezirks-Kommandos werden im nachfolgenden bekanntgegeben.

München, den 8. April 1903.

Dr. Erhr. v. Feilitzsch. Erhr. v. Asch.

Landwehrbezirkseinteilung des 2. Bezirks der 33. Infanterie-Brigade.

Armee- corps	Infanterie- Brigade	Landwehr-Bezirk	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Reg.-Bez.)
IX.	33.	I Bremen	Aushebungsbezirk: Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
		II Bremen	Kreis Osterholz " Blumenthal " Verden " Achim " Rotenburg " Zeven	Königreich Preußen, N. W. Stade.
		Bremerhaven	Aushebungsbezirk: Bremerhaven Kreis Lehe " Geestmünde	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen, N. W. Stade.

*. Der 2. Bezirk der 33. Infanterie-Brigade ist dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 46 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 11. Oktober 1902 S. 684 muß es unter § 2 Abs. 1 Lit. B Ziff. 8 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches heißen:

„8. von sonstigem zubereiteten Fleische für jedes Kilogramm **0,025 M**“
(statt 0,25 M).

Zur Vermeidung von Irrtümern wolle an obenbezeichneter Stelle Korrektur vorgenommen werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.

München, den 25. April 1903.

Inhalt:

Abchied für den Landrat von Oberbayern vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 29. November 1902. — Abchied für den Landrat von Niederbayern vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat der Pfalz vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat von Oberfranken vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat von Mittelfranken vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902. — Abchied für den Landrat von Schwaben und Neuburg vom 21. April 1903 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 27. November 1902.

Abchied für den Landrat von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 29. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luipold,

**von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.**

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 10. bis 29. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschliefungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberbayern beträgt für das Jahr 1903: 12 654 581 *M* 08 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 126 545 *M* 81 *S* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreisschuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt. Die ziffernmäßige Feststellung der Vauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Absatz 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Der Landrat hat beschlossen, den ständigen Landratsausschuß zu ermächtigen, namens der Kreisgemeinde die erforderlichen Handlungen wegen Erwerbung eines Bauplatzes, Aufstellung eines Bauprogrammes und Ausarbeitung eines Bauprojektes für den Neubau eines Anstaltsgebäudes der Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern in München vorzunehmen. Wir erteilen diesem Beschlusse sowie der Einsetzung des Betrages von 60 000 *M* als erste Rate zum Bau der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in das Kreisbudget Unsere Genehmigung.

3. Bei Aufstellung des Etats der Kreislehrerinnenbildungsanstalt für Oberbayern für das Jahr 1904 sind die Mittel vorzusehen, welche erforderlich sind, damit der Unterricht in der Religionslehre an der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in der durch die Lehrordnung vorgeschriebenen Stundenzahl erteilt werden könne.

4. Die Erhöhung des Funktionsbezugs für den Konservator des Kreislehrermittelmagazins von 1920 *M* auf 2280 *M* ist genehm.

Wir genehmigen ferner gerne die Bereitstellung einer Summe von 1500 *M* zur Errichtung eines Handfertigkeitsunterrichtskurses für oberbayerische Lehrer.

5. Der Beschluß des Landrats, wonach der regulativmäßige Gehaltsbezug des Gesangs- und Musiklehrers am Progymnasium Schäftlarn einschließlich der Folgen der Pensionsberechtigung vorbehaltlich eines seitens der Anstalt zu leistenden bestimmten Zuschusses auf Kreisfonds übernommen wurde, ist Uns gleichfalls genehm.

In Ansehung des wiederholten Antrages wegen Uebernahme des Bedarfs der Progymnasien Ingolstadt und Rosenheim auf Staatsfonds wird auf die bezügliche Entscheidung in den Landratsabschieden der letzten Jahre Bezug genommen.

6. Der Landrat hat dem Antrage der Regierung gemäß beschlossen, den von der Stadtgemeinde München für die vierte Kreisrealschule angebotenen Bauplatz an der Ecke der Agnes- und Arcisstraße (circa $1\frac{1}{3}$ Tagwerk mit 3409 qm) anzunehmen, den Neubau im Frühjahr 1903 unter Verwendung des angesammelten Baufonds von 369 646 *M* und unter allgemeiner Zugrundlegung des Bauprogramms der Maria-Theresia-Kreisrealschule zu beginnen, sowie den ständigen Landratsausschuß mit Vollmacht zur Vertretung des Landrats bezüglich der gesetzlichen Begutachtung des Bauprogramms, der Pläne und Kostenvoranschläge auszustatten. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung. Die Kreisregierung ist beauftragt, die technischen Elaborate herstellen zu lassen und nach gutachtlicher Einvernahme des Landratsausschusses Unserer Genehmigung zu unterbreiten.

Der Landrat hat beschlossen, dem Rektor der Maria-Theresia-Kreisrealschule in München Joseph Baur eine persönliche pragmatische Zulage von 540 *M* zu bewilligen und die Heizstelle dieser Anstalt in eine statusmäßige Dienerstelle umzuwandeln. Diesem Beschlusse erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Der Landrat hat die Vorlage der Regierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

Von der Bitte des Landrats, die Reformbestrebungen auf Herstellung eines gemeinsamen Unterbaues im Lehrplane für die Mittelschulen, jedoch unter Vermeidung finanzieller Belastung des Kreises, wohlwollend zu prüfen, wurde Kenntnis genommen.

7. Der Landrat hat seine bewährte Bereitwilligkeit, die Staatsregierung in ihren Bemühungen zur besseren Gestaltung des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichts, sowie der Fachschulen, namentlich der oberbayerischen Schnitzschulen und der Geigenbauschule Mittenwald, dann der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie des Süddeutschen Photographenvereins in München zu unterstützen, durch verschiedene Mehrbewilligungen neuerlich bekundet. Wir erteilen diesen Beschlüssen gerne Unsere Genehmigung.

8. Gerne genehmigen Wir die Willigung neuer Mittel für die Errichtung einer vierten landwirtschaftlichen Kreiswinterschule in Oberbayern, für Abhaltung von Wanderkochkursen auf dem Lande und für Stipendien an Besucher der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan unter neuerlicher wohlgefälliger Anerkennung des vom Landrate für den landwirtschaftlichen Unterricht fortgesetzt bekundeten fürsorglichen Interesses. Hinsichtlich der noch erforderlichen Verhandlungen wegen Errichtung der neuen Winterschule hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das Geeignete zu verfügen.

9. Den auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung, soweit dieselbe nicht bereits inhaltlich der Entschlüssen des Staatsministeriums des Innern vom 25. Dezember 1902 Nr. 29081, dann vom 13. Januar 1903 Nr. 316 gegeben worden ist. Für die Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau der Kreisirrenanstalten Eglfing und Gabersee bleibt die gesetzliche Genehmigung vorbehalten.

10. Hinsichtlich des Antrags auf Uebernahme der Distriktsstraße München-Freising durch den Staat verweisen Wir auf die hierwegen bereits früher ergangenen Entschlüssen des Staatsministeriums des Innern, insbesondere auf die Entschlüsselung vom 16. Juni 1899 Nr. 10558.

11. Den auf die Brücken- und Wasserbauten bezüglichen Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die erspriessliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bageru,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilichsch. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. v. Proebst.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirkes Oberbayern für das Jahr 1903.

Kap.	S.	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℔
			I. Abschnitt.		
			K r e i s - A u s g a b e n.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	70 334	16
			Summe Kap. I für sich		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 484	05
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			ausschusses	4 500	—
	3		Regiekosten	9 000	—
			Summe Kap. II	17 984	05
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volkschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 091	38
			b) aus der Kreisschuldotation wie bisher	19 211	87
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
			144 M 59 ℔		
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	808 622	03
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volkschulen der		
			Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum		
			Budget der XXVI Finanzperiode gefaßten Beschlüsse		
			451 727 M 55 ℔	—	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus		
			sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne		
			Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom		
			28. Juli 1902.		
			a) im allgemeinen	18 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehr-		
			personals, bezw. zur Unterstützung der das Militärdienstpflicht-		
			jahr ableistenden Lehrkräfte wie im Vorjahre	2 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) für die Arbeitslehrerinnen wie im Vorjahre	24 000	—
			b) für die Konferenzvorstände und zur Unterstützung der Konferenzpflichtigen wie im Vorjahre	10 500	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Staatsfonds wie im Vorjahre	1 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Kaufbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	341 863	25
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden einschl. der Beiträge für Klosterschulen	133 328	50
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	27 266	89
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	9 005	98
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
			β) aus Kreisfonds für weibliche Klosterschulen	4 637	13
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schulkassen überbürdeten Gemeinden	55 000	—
		7	Beiträge zur Realergenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realergenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 947	75
			bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern)		
			c) zu Schulhausneubauten)	100 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	20	47
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16 500	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	12 960	—
			bb) Gehaltszulagen	1 260	—
			cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—
			dd) Pensionen	10 326	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	10	Pensionen und Alimentationen: a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren: aa) aus Zentralfonds — M — ℳ bb) aus Kreisfonds — — b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar: aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer: α) aus Zentralfonds 234 600 — β) aus Kreisfonds 213 173 — bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulage im Pensionsfalle aus Zentralfonds 36 672 M — ℳ cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Zentralfonds 15 700 — c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Welken: aa) aus Zentralfonds: α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 159 040 M — ℳ β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Welken 6 300 — γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen 2 000 — bb) aus Kreisfonds: α) im allgemeinen (in bisheriger Weise) 324 — β) Beiträge à 90 M für die Witwen, 36 M für die Doppelwaisen und 27 M für die einfachen Waisen 40 950 — γ) Zulagen à 60 M für Witwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben 7 740 — d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises 12 000 — e) Beitrag an die Witwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München 1 200 — f) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift 600 — g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Oberbayern 12 000 — h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München 300 —		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	11	Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten und zur Remunerierung der den praktischen Kurs leitenden Lehrkräfte	4 000	—
		12	Uebrige Ausgaben:		
			a) Umzugskosten-Entschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
			b) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fort- bildung der Schullehrer	3 000	—
			c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
			aa) für die Feiertagschule in München	385	72
			bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
			cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
			d) an das Kreismagazin für Lehrmittel und Schuleinrichtungs- gegenstände	7 120	—
			e) zur Errichtung eines Handfertigkeitens-Unterrichtskurses für oberbayerische Lehrer	1 500	—
			13 Reservefonds für die deutschen Schulen zur Bestreitung sonstiger nicht voraussehbarer Ausgaben, ferner zur Gewährung von Unter- stützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
			Summe § 1: 647 439 M 55 ℳ	2 194 518	47
	2	1	Progymnasien und Lateinschulen.		
			Eigengeld-Zuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	2 576	32
			b) aus der Kreisschuldotation		
			c) aus Kreisfonds:		
			aa) für das vormalige Progymnasium in Ingolstadt	30 286	30
			bb) " " " Progymnasium " Rosenheim	25 885	—
			cc) für das Progymnasium in Traunstein	27 271	34
			dd) Gehalt und Gehaltszulage des Turnlehrers am R. Pro- gymnasium Schäftlarn	2 040	
			ee) desgleichen des Gesangs- und Musiklehrers dieser Anstalt	2 040	—
			2 Prüfungskosten	—	—
			Summe § 2	90 098	96
	3	1	Taubstummen-Anstalten.		
			Dotationsbeiträge	—	—
			2 Freiplätze:		
		1	a) für 15 Zöglinge im Zentraltaubstummen-Institut in München à 390 M	5 850	—
			b) für 33 Zöglinge im Institute für weibliche Taubstumme in Hohenwart (21 ganze, 12 halbe Freiplätze) à 200 und 100 M	5 400	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	3	3	Zuschuß zum Wiederaufbau der Taubstummenanstalt Hohenwart resp. zur Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zwecke aufgenommenen Schuld — 8. Rate —	1 000	—
	4	4	Zuschuß an die Taubstummenanstalt Hohenwart zur Aufstellung eines Spezialohrenarztes	500	—
			Summe § 3	12 750	—
	4		Blinden-Institute.		
	1	1	Dotationsbeiträge	—	—
	2	2	Freiplätze für 8 Böglinge im Zentralblindeninstitute in München	2 880	—
			Summe § 4	2 880	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
	1	1	Dotationsbeiträge	—	—
	2	2	Freiplätze für 10 Böglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 600	—
			Summe § 5	3 600	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
		a)	Beiträge an Erziehungsinstitute aus der Kreis-Schuldotation	5 996	57
		b)	Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München zur Bestreitung des etatsmäßigen Bedarfs	61 530	—
		c)	Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt	1 000	—
		d)	dann für den praktischen Kurs bei derselben		
		e)	zur Aufbringung des Baubedarfs für die Errichtung eines neuen Gebäudes für die Kreislehrerinnenbildungsanstalt — erste Rate —	60 000	—
			Summe § 6	128 526	57
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		a)	Erziehungsinstitut für Studierende in München (4 Freiplätze in demselben für Böglinge aus Oberbayern)	2 400	—
		b)	zur Gewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
			Summe § 7	4 650	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
	1	1	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	500	—
	2	2	Für den historischen Verein von Oberbayern	860	—
	3	3	Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München	300	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	9	4	Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
			a) an das germanische Museum in Nürnberg	350	—
			b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München	2 600	—
			c) für dergleichen in Oberbayern	5 000	—
			d) an die Frauenarbeitschule in München	5 000	—
			e) an den St. Vinzentiusverein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	500	—
			f) an den Krippenverein in München I. J.	200	—
			g) an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
			h) an den Verein „Knabenhort“ in München	500	—
			i) an die St. Josephs-Rettungsanstalt in Burghausen: Zuschuß zu 4 Freiplätzen à 150 M	600	—
			k) an den Verein „Kinderhort“ in München r. J.	300	—
			l) an den Krippenverein in München r. J.	200	—
			m) an den Mariahilf-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
			n) an den St. Vinzentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhortes St. Bonifaz I	500	—
			o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	200	—
			p) an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
			q) an die Vinzentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kleinkinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
			r) an den Kindergartenverein in München	2 000	—
			s) an das Kindergärtnerinnen-Seminar von Hermann in München (vorm. Fling)	300	—
			t) Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	500	—
			u) Zuschuß an das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg	500	—
			v) An den St. Vinzentiusverein St. Peter II für die Knabenerziehungsanstalt Grunertshofen	200	—
			w) an den ornithologischen Verein in München	200	—
			Summe § 9	23 410	—
	10	1	Gewerblicher Unterricht.		
			a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	3 430	—
			b) Zuschuß an die Baugewerkschule in München	5 200	—
			c) Weiterer Zuschuß an dieselbe für den Winterkurs für Bauhandwerker in Traunstein	900	—
		2	Realschulen und zwar:		
			a) Kreisrealschulen:		
			1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	117 055	—
			2. Luitpold-Kreisrealschule in München	122 665	70
			3. Maria-Theresia-Kreisrealschule in München	61 303	98

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
III	10	2	b) übrige Realschulen:		
			1. in Freising	38 640	90
			2. in Ingolstadt	40 272	80
			3. in Traunstein	41 091	—
			4. in Rosenheim	39 471	—
			5. in Landsberg	30 816	53
			6. in Wasserburg	30 536	50
			7. in Weilheim	29 636	30
			c) zur Erbauung zweier kleinerer neuer Kreisrealschulen, resp. der vierten Kreisrealschule — siebente Baukostenrate, ein- halb Prozent der Steuerprinzipalsumme —	63 272	90
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen.		
			a) 1. Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen (außer München) und für den organisierten Zeichen-Fortbildungs- kurs für die Lehrer an den gewerblichen Fortbildungs- schulen, sowie an den Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen	70 000	—
			2. Zur Erhöhung der Honorarsätze für Erteilung des Unter- richts an den gewerblichen Fortbildungsschulen durch dem Volkschullehrpersonale nicht angehörige Lehrkräfte	3 000	—
			b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	240 380	42
			c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
			aa) in Partenkirchen — nebst Filialen —	13 131	—
			bb) in Berchtesgaden	9 060	—
			d) Zeichen-, Modellier- und Schnitzerschule Oberammergau	5 370	—
			e) Geigenbauschule in Mittenwalb	7 040	—
			f) Zur Erhöhung der Honorarsätze für Erteilung des Zeichen- Unterrichts an den Filialzeichenschulen der Distrikts-Zeichen- und Schnitzschulen Partenkirchen und Berchtesgaden, dann an der Geigenbauschule Mittenwalb	860	—
			g) Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	1 000	—
			Summe § 10	974 134	03
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
			1 Kreisackerbauschule in Landsberg	15 500	—
			2 Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
			3 Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Landsberg	28 800	—
			4 Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Erding	10 400	—
			5 Landwirtschaftliche Kreiswinterschule in Pfaffenhofen	5 000	—
			6 Für eine weitere IV. Kreiswinterschule, Einrichtung und Betrieb vom 1. Oktober 1903 ab	5 000	—
			7 An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zu- schuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	4 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	11	8	Der Stadtgemeinde Erding Zuschuß zur rascheren Tilgung des zur Bestreitung des Bauaufwandes für die Haushaltungsschule in hl. Blut aufgenommenen Anlehens	500	—
		9	An den Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zur Abhaltung von Wanderschulcursen	500	—
			Summe § 11	70 700	—
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht:		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	1 200	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen. Zuschuß an den Kreis pensionsfond	50 000	—
		3	— — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a)	der technischen Hochschule	2 800	—
		b)	der Industrieschule	700	—
		c)	des Realgymnasiums	500	—
		d)	der Realschulen	4 000	—
		e)	zur Hebung der Kunstschmiederei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—
		f)	der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—
		g)	für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitschule in München	5 000	—
		g ^{aa})	der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	500	—
		h)	der Kreisackerbauschule in Landsberg	3 000	—
		i)	der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen in Landsberg, Erding und Pfaffenhofen		
		aa)	für Schüler der Winterschulen Landsberg, Erding und Pfaffenhofen	6 000	—
		bb)	für Schüler des Wiesenbaukurses in Landsberg und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauschule	1 000	—
		k)	für Veterinärkandidaten	1 000	—
		l)	zum Besuche von Molkereischulen (5 Stipendien à 200 M)	1 000	—
		m)	Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse, sowie zur Gewährung von Zuschüssen an Verwaltungsbeamte, Lehrer zc. behufs Bestreitung ihrer Auslagen anlässlich des Besuches der dortigen Obstbaukurse	1 000	—
		Summe § 12	79 100	—	
Summe Kap. III 647 439 M 55 ℳ				3 584 368 03	

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	pf
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
	3		Kosten der Handwerkskammer für Oberbayern	26 176	—
	2		Auf Kultur.		
	1		a) Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	12 000	—
			b) Zuschuß zu den Kosten der Moorkulturversuchsstation im Erdinger Moos	1 000	—
	2		Für den Kreiskulturingenieur:		
			Gehalt {	5 340	—
			Diäten und Reisekostenaversum	420	—
			Zeichnungs- und Schreibmaterialien	1 620	—
				60	—
	3		Für den äußeren kulturtechnischen Dienst:		
			a) Bezirk München:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs {	3 720	—
			Dienstreisenaversum desselben	420	—
			Zeichnungs- und Schreibmaterialien	1 500	—
				60	—
			b) Bezirk Rosenheim:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs {	2 280	—
			Dienstreisenaversum desselben	180	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	1 380	—
				300	—
			c) Bezirk Ingolstadt:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs {	2 662	26
			Dienstreisenaversum desselben	180	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	1 240	—
				300	—
			d) Bezirk Weilheim:		
			Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs {	2 640	—
			Dienstreisenaversum desselben	180	—
			Aversum für Regiebedürfnisse	1 240	—
				300	—
			e) für den technischen Assistenten und den Wiesenbaumeister, beide mit Gehalt und Rechten nach Klasse IV der Anlage C des Gehalts-Regulativs vom 26. Juni 1894:		
			Gehalt je 1500 M., Zulage je 120 M {	3 000	—
				240	—
			Dienstreisen- und Regieaversum je 600 M	1 200	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M.	ℳ
IV	2	3	f) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten 5 Kulturgehilfen und Sustentation des in den Ruhestand versetzten Kulturvorarbeiters Birkmaier in Rosenheim g) Feldzulagen der Kulturgehilfen im äußeren Dienst h) Reisekosten derselben, Krankenversicherungsbeiträge 2c. i) für Portoauslagen der Bezirks-Kultur-Ingenieure, Anschaffung und Reparatur von Instrumenten, Geräten, Bureaueinrichtungen, dann für Literatur und sonstige Realergienz k) für Bereitstellung von Kulturvorarbeitern zur Beihilfe für Landwirte und Genossenschaften bei Ausführung von Kulturanlagen l) Pension des quieszierten Bezirks-Kulturingenieurs Gusemann in München	5 580 — 1 600 — 900 — 800 — 5 000 — 3 186 —	
	4		für sonstige Zwecke und zwar: a) für Obstbaumpflege b) für Fehung der Viehzucht c) für Prämierung von Privatbeschälhengsten d) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlag-Unterrichts e) für den Kreiswanderunterricht: 1. für die beiden berufsmäßigen landwirtschaftlichen Kreis-Wanderlehrer: a) Bezirk München: Gehalt Reiseaversum Regieaversum ß) Bezirk Rosenheim: Gehalt Reiseaversum Regieaversum 2. für den berufsmäßigen Kreisobstbauwanderlehrer Gehalt Reiseaversum Regieaversum 3. für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht im Nebenamt f) für den praktischen Wiesenbaukurs: 1. Diäten- und Reisekostenaversum des Wiesenbaulehrers und fkt. Kulturingenieurs 2. Feldzulagen des Kulturgehilfen während der sechsmonatlichen Dauer des Wiesenbaukurses	3 250 — 33 000 — 15 000 — 3 500 — 2 460 — 180 — 1 500 — 100 — 2 347 74 180 — 1 500 — 100 — 2 280 — 180 — 1 500 — 100 — 2 000 — 900 — 300 —	

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
IV	2	4	g) für Schutz und Pflege von Privatwaldungen und speziell zur Anlage von Saatkämpen und Versschulungen, sowie zur Heranbildung von Waldkulturvorarbeitern	6 000	—
			aa) Weiterer Zuschuß für den Bezug auswärtiger Pflanzen	2 000	—
			h) für Hebung der Fischzucht	3 000	—
			i) für Hebung der Bienenzucht:		
			aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
			bb) außerordentlicher Zuschuß	300	—
			k) für Hebung der Geflügelzucht dem oberbayerischen Geflügelzuchtvereine	300	—
			l) dem Verein zur Hebung der Pferdezucht für die Fohlenaufzuchtstationen	2 000	—
			m) dem Remontezucht-Verein Bruck	1 000	—
			n) den oberbayerischen Darlehenskassavereinen nach dem System Raiffeisen	500	—
			o) Zuschuß für das brennereitechnische Institut in Weihenstephan	500	—
			p) Zuschuß an den Kreisauschuß des landwirtschaftlichen Vereins von Oberbayern für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen	3 000	—
			q) Zuschuß zur Ermöglichung des weiteren Ausbaues des Arbeitsnachweises in Oberbayern	3 000	—
			Summe Kap. IV		
V	Auf Gesundheit.				
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden		7 242	—
	2	— — — — —		—	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten		13 270	—
Summe Kap. V			20 512	—	
VI	Auf Wohltätigkeit.				
	1	— — — — —		—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.			
	1	in München:			
		a)	für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	197 000	—
		b)	für Verzinsung und Tilgung der Schuld vom Jahre 1875	78 500	—
		c)	Verwaltungskosten dieser Schuld	1 080	—
	2	a)	für Verzinsung des Kreisanlehens zur Errichtung der neuen Kreis-Irrenanstalt Eglfing und zur Erweiterung der Kreis-irrenanstalt Gabelsee	180 000	—
		b)	zur teilweisen Aufbringung des Bedarfes für Bauten bei den Kreisirrenanstalten	60 000	—
		c)	Zuschußbedarf für den Betrieb des Kreisgutes in Eglfing	4 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgelegter Betrag	
				M	J
VI	2	3	in Gabelsee:		
			a) Betrieb der Anstalt	56 940	—
			b) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanlehens	3 800	—
			c) vierte Tilgungsrate des III. oberbayerischen Kreisanlehens	30 000	—
	3		d) zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Notjahren	10 000	—
			Sonstige Krankenanstalten.		
	3	1	— — — — —	—	—
		2	Für die Universitäts-Augenklinik, vorm. Dr. von Rothmund'sche Augenheilanstalt	1 000	—
		3	An die Gentner'sche Heilanstalt für Sprachkranke	300	—
		4	An den Frauenverein vom roten Kreuz für die Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
		5	Zuschuß an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne München	1 000	—
		6	Für das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	1 200	—
		7	Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Aitl:		
			a) den bisherigen Jahresbeitrag	3 000	—
			b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
		8	An den Samariter-Verein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	300	—
		9	An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München	500	—
		10	An die medizinische Universitäts-Poliklinik in München	500	—
		11	An die gynäkologische Universitäts-Poliklinik in München	500	—
		12	An die chirurgische Universitäts-Poliklinik in München	500	—
	4		— — — — —		
		5	Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
		6	Zur teilweisen Deckung der Kosten der Teilnahme von Hebammen an den Repetitionskursen	1 500	—
		7	Retinen-Anstalten:		
	7		a) für die Anstalt in Galsberg für 18 ganze und 6 halbe Freiplätze	7 350	—
			b) für die Anstalten in Neuendettelsau und Pöfingen	200	—
			c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 000	—
			d) Zuschuß an die Retinen-, Blinden- und Taubstumm-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
		1	Beiträge an Rettungsanstalten:		
			a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
			b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Indersdorf und zwar:		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℒ
VI	8	1	1. 3000 M für 15 Freiplätze für Pflöglinge aus dem Kreise Oberbayern,		
			2. 300 „ (bisher 100 M) Gehaltserhöhung des I. Lehrers,		
			3. 300 „ (bisher 300 M) Aufbesserung der I. Lehrersstelle,		
			4. 200 „ (bisher 200 M) Wohnungsschädigung,		
			5. 180 „ (bisher 180 M) für Holzentschädigung,		
			6. 1028 „ (bisher 1028 M) zur Erhaltung der II. Schulklasse,		
			7. 300 „ (bisher 100 M) Gehaltserhöhung des II. Lehrers,		
			8. 200 „ (bisher 110 M) für Wohnungsschädigung,		
			9. 25 „ (bisher 25 M) für Holzentschädigung,		
			10. 1000 „ (bisher 1000 M) Gehalt für die III. Lehrersstelle,		
			11. 120 „ (bisher 110 M) für Wohnungsschädigung,		
			12. 25 „ (bisher 25 M) für Holzentschädigung,		
			c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eichelbad bei Pfaffenhofen	5 000	—
			d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen:		
			aa) für acht Freiplätze à 200 M	1 600	—
			bb) außerordentlicher Zuschuß pro 1903 für Inventarbeschaffung	1 000	—
			9 — — — — —	—	—
			10 Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
			11 Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit:		
			1 Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	500	—
			2 Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
			3 Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
			4 Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Not- und Unglücksfälle	5 200	—
			5 An den Asylverein für Obdachlose in München	500	—
			6 Zuschuß dem Maria-Martha-Stift	500	—
			7 Zuschuß der Diakonissen-Anstalt in München	500	—
			8 Zuschuß zum Distrikts-Waisenhaus in Gaimersheim	200	—
			9 Zuschuß zum Rekonvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
			10 Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
			11 Zuschuß an den Verein „Lehrlingsschuß“ in München	1 000	—
			12 Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
			13 Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—

Kap.	§	Z.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI	11	14	Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereines in München	200	—
		15	Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim“	200	—
		16	Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsägmühle bei Schongau	1 500	—
		17	Zur Unterstützung von Naturalverpflegstationen	3 000	—
		18	Zuschuß an die freiwillige Rettungsgesellschaft in München	1 000	—
		19	Der Stadtgemeinde Rosenheim Zuschuß für die gemeindliche Suppenanstalt	200	—
		20	An die Heilstätte für strophulöse Kinder in Bad Reichenhall	300	—
		21	Zuschuß an den Verein „Marianum“ in München		
			a) ordentlicher Zuschuß	500	—
			b) außerordentlicher Bauzuschuß	1 000	—
		22	Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter im dies-rheinischen Bayern	300	—
		23	Unterstützung des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz zur Förderung der Landfrankenpflege	1 500	—
		24	Zuschuß an den Verein Marienheim in Ingolstadt		
			a) ordentlicher Zuschuß	200	—
			b) vorletzter außerordentlicher Zuschuß zu Neubautkosten	400	—
		25	Zuschuß an die Gemeinde Peiting, Bez.-Amts Schongau, zur Unterhaltung der dortigen Suppenanstalt	150	—
		26	Desgleichen an die Gemeinde Neustift, Bez.-Amts Freising, für die dortige Suppenanstalt	200	—
		27	Desgleichen an die Stadtgemeinde Schrobenhausen für die dortige Suppenanstalt	225	—
		28	An den katholischen Caritas-Verein, Zuschuß zu den Kosten der Ausbildung von Landfrankenpflegerinnen	500	—
		29	Zuschuß an den Verein „Seraphisches Liebeswerk“ in Alttötting	200	—
		30	Zuschuß dem Vereine für Volksheilstätten in Oberbayern für die Anstalt in Krailling bei Planegg	1 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	32 900	—
	13		Ersagleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	100 109,95	
			Summe Kap. VI	824 404,95	
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1		Beiträge zu Distriktsstraßen	140 000	—
	1a		Desgleichen zur Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Distrikts Techniker	7 545,75	
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	150 601,75	

Kap.	§	Lit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
VII	3		Schutzbauten an Gewässern, welche nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, deren Herstellung den beteiligten Eigentümern obliegt	258 398	25
	4		Zur Unterstützung von Gemeinden für Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	20 000	—
	5		Zur Gründung eines Baufonds für die durch die Distrikte München r. J. und München l. J. zu erbauenden beiden Brücken über die Isar bei Grünwald und Unterföhring — 3. Rate — aus dem genehmigten Zuschusse von 100 000 M	20 000	—
	6		Weiterer Zuschuß zu den Kosten des Baues der Isarbrücke bei Grünwald	10 000	—
	7		An die Gemeinde Griesstätt — Zuschuß zur Verstärkung des Junbrücken-Unterhaltungsfonds — 2. Rate aus den bewilligten 10 000 M	2 000	—
	8		An die Stadtgemeinde Littmoning — Zuschuß zur Bildung eines Brückenbaufonds — 2. Rate des zunächst auf 5 Jahre bewilligten Zuschusses von jährlich 2000 M	2 000	—
	9		An die Gemeinde Eschelbach einmaliger Beitrag zur Tilgung der Almbrückenbauschuld	1 500	—
			Summe Kap. VII	612 045	75
VIII			Uebrige Kreisausgaben.		
	1		Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3 300	—
	2		Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisausschusses derselben	1 200	—
	3		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 Abs. II mit § 34 des Bauunfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1900	14 996	82
			Summe Kap. VIII	19 496	82
IX			Allgemeiner Reservefond.	94 591	06
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben 647 439 M 55 ℥	5 425 918	82

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
1			II. Abschnitt.		
			K r e i s - E i n n a h m e n .		
			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
			Lateinschulen.		
	1	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
	2	2	Aus der Kreisschuldotation	2 576	32
			Summe § 1	2 576	32
	2		Gewerblich-technische Schulen	—	—
			Summe § 2 für sich!		
	3		Volksschulen.		
	1	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 784	48
	2	2	Leistungen für ständige Bauausgaben	20	47
	3	3	Budgetmäßige Kreisschuldotation und zwar:		
		a)	seitherige budgetgemäße Kreisschuldotation	76 018	10
		b)	neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	86 500	—
	4	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	216 880	70
	5	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreis-ausgaben	341 863	25
	6	6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	150 000	—
	7	7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben	451 727	M 55 J

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I	3	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
			— M — ℳ	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	234 600	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 36 672 M — ℳ	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer, weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	15 700	—
	10		Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:		
			a) nach der in der XX. bzw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppel-Waise und 100 M für eine einfache Waise) 159 040 M — ℳ	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten	6 300	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
	11		Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
	12		Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstperspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 500	—
			Summe § 3 647 439 M 55 ℳ	1 148 882	—
			Summe Kap. I A 647 439 M 55 ℳ	1 151 458	32
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	14 000	—
			Summe Kap. I B — M — ℳ	16 572	—
			Summe Kap. I 647 439 M 55 ℳ	1 168 030	32
II			Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			a) Die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	56 000	—
			b) Renten aus dem Maximilians-Hilfsfond	5 200	—
			c) Uebrige Einnahmen:		
			Zuschuß des K. Progymnasiums Schäftlarn zum Gehalte des Gesangs- und Musiklehrers dieser Anstalt	1 000	—
			Summe Kap. III	62 200	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
IV			Kreisumlage zu 32 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 12 654 581 M 08 ℳ nach Abzug von 3/4 Prozent für Nachlässe im Nettobetrag von	4 019 094	96
			Summe Kap. IV für sich!		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	176 593	54
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreiseinnahmen 647 439 M 55 ℳ	5 425 918	82

Abchied für den Landrat von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ernstpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1903: 3010691 M 40 J, wovon ein Steuerprozent auf 30106 M 91 J sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreisfondsdotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt. Die ziffernmäßige Feststellung der Bauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Die auf den Neubau der Taubstummenanstalt in Straubing und die Aufbesserung der Gehaltsbezüge des Lehrpersonals an dieser Anstalt bezüglichen Beschlüsse des Landrats genehmigen Wir gerne unter wohlgefälliger Anerkennung des vom Landrate für die Förderung des Taubstummenunterrichts neuerlich bekundeten Interesses.

3. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Diesem Beschlusse erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Hinsichtlich der Bitte des Landrats um Verstaatlichung der Realschulen wird auf Ziff. 4 des Landrats-Abschiedes vom 3. April 1901 verwiesen.

4. Zu dem vom Landrate beschlossenen Verkaufe eines zum Schulgute der Kreisackerbauschule Schönbrunn gehörigen Grundstückes und zu der weiter beschlossenen Gehaltserhöhung für den Wirtschaftsassistenten dieser Schule erteilen Wir Unsere Genehmigung; der Beschluß des Landrats wegen Erhöhung des Gehaltes für den Vorstand der Kreisackerbauschule Schönbrunn hat Unsere Genehmigung bereits erhalten und verweisen Wir hiewegen auf die Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Januar 1903 Nr. 23.

5. Die vom Landrate auf Rechnung der Kreisreserve beschlossene Bereitstellung des Betrages von 400 M zur Gewährung von zwei Stipendien an niederbayerische Besucher der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan wird genehmigt.

6. Wir genehmigen den Beschluß des Landrats über Gewährung eines Zuschusses zur Veranstaltung der III. niederbayerischen Industrie- und Gewerbeausstellung in Landshut.

7. Der Landrat hat die Erhöhung der Position zur Förderung der Rindviehzucht auf 15 000 M und die Regelung der Dienstverhältnisse der Wiesenbaumeister beschlossen. Unter Anerkennung der hiedurch bekundeten Fürsorge für die landwirtschaftlichen Interessen erteilen Wir hiezu Unsere Genehmigung.

8. Der Beschluß des Landrats hinsichtlich der künftigen Leistungen des Kreises zu den Kosten der gemeinsamen Iſarkorrektion ſowie bezüglich der Unterhaltung der Korrektionsbauten iſt genehm.

9. Die auf die Irrenpflege bezüglichſen Beſchlüſſe des Landrats werden genehmigt.

10. Den auf den allgemeinen Reſervefonds überwieſenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unſere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abſchied erteilen, ſprechen Wir ihm für die erſprißliche und opferwillige Förderung der Kreisinterereſſen neuerdings Unſere Anerkennung aus und verſichern ihn Unſerer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

**Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweſer.**

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Feilitſch. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchſten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebſt.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirktes Niederbayern für das Jahr 1903.

Kap.	§	Tit.	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
				M	J
			I. Abschnitt.		
			Kreis-Ausgaben.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	21 538	47
			Summe Kap. I für sich!	—	—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	2 836	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			Ausschusses	1 242	—
	3		Regiekosten	1 377	—
			Summe Kap. II	5 455	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a)	aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	8 763	19
		b)	aus der Kreisschuldotation	4 644	48
		c)	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
			80 M 23 J	—	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	754 792	56
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 433 146 M	—	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902		
		a)	im allgemeinen	10 200	—
		b)	an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	500	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	S
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) im allgemeinen	5 143	—
			b) für Volksschullehrer, welche Zeichnungsunterricht erteilen	1 372	—
			c) zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	51 542	60
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	3 450	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 943	35
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	6 460	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds:		
			aa) an die Schulkassen nach den seitherigen Bewilligungen	10 718	—
			bb) Beiträge an die weiblichen Klosterschulen	8 870	12
			cc) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienstsubstituten	1 336	96
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	85 000	—
		7	Beiträge zur Realerigenz der Schulen und zu Schulhausbauten:		
			a) Realerigenzbeiträge	1 720	—
			b) für Schulpreise	343	—
			c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14
			d) zum Unterhalte von Schulhäusern }	85 720	—
			e) zu Schulhausneubauten }		
		8	Ständige Bauausgaben	64	36
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 600	—
			b) Für den Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 720	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 030	—
			dd) Pension des Kreisschulinspektors Joseph Fischer	4 320	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				<i>M</i>	<i>g</i>
III	1	10	Pensionen und Alimentationen: a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren: aa) aus Zentralfonds — <i>M</i> — <i>g</i> bb) aus Kreisfonds — — — b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar: aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer: α) aus Zentralfonds 97 000 — β) aus Kreisfonds: 1. ordentlicher Zuschuß 72 275 19 2. außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammvermögens 1 000 — 3. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionierten Lehrpersonals 6 960 — 4. Zuschuß zur Deckung des Ausfalles infolge Aufhebung der Beitragspflicht zum Verein aus den jeweiligen Alterszulagen 3 000 — bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 19689 <i>M</i> — — cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Zentralfonds 7 600 — c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten: aa) aus Zentralfonds: α) nach der in der XX. und bezw. XXII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 <i>M</i> bezw. 300 <i>M</i> für eine Witwe, 130 <i>M</i> bezw. 150 <i>M</i> für eine Doppelwaise und 100 <i>M</i> für eine einfache Waise) 78 200 <i>M</i> — — β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten 5 200 — γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen 2 000 — bb) aus Kreisfonds: α) im allgemeinen (in bisheriger Weise) 8 200 — β) zur Bestreitung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente 85 80 d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises und zwar: α) ordentlicher Zuschuß 7 000 — β) außerordentlicher Zuschuß 10 710 —		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	110		e) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	686	—
	11		Unterstützung für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten		
		a)	a) für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
		β)	β) dann für Schulpraktikanten	1 000	—
		γ)	γ) für das zur Fahne einberufene Lehrpersonal	400	—
		b)	b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwester zu Weichs in Oberbayern	540	—
	12		Uebrige Ausgaben:		
		a)	a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	500	—
		b)	b) zur Organisierung von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	3 680	—
		c)	c) Remuneration resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Erstehtanten	500	—
		d)	d) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	11 130	—
	13		Reservefond für die deutschen Schulen	2 527	25
			Summe § 1: 531 035 M — ℳ	1 314 285	—
	2		Lateinschulen:		
		a)	a) aus fundationsmäßigen Rechnissen des Staatsärars	—	—
		b)	b) aus Kreisfonds	180	—
		c)	c) Unterhaltsbeiträge	—	—
			Summe § 2	180	—
	3		Taubstummenanstalten.		
	1		Dotationsbeiträge	—	—
	2		Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummenunterricht überhaupt	18 095	—
	3		Zuschuß zu dem Erweiterungsbau der Taubstummenanstalt Straubing, vierte Rate	5 000	—
	4		Seitherige Zulagen an den Hilfslehrer Bedert aus Zentral- und Kreisfonds à 90 M (Tit. 2c und Tit. 2 d bb bisher)	180	—
	5		Pension des Taubstummenlehrers Wagner in Straubing bezw. der Witwe desselben	740	40
	6		Zur provisorischen Aufbesserung des Lehrpersonals an der Taubstummenanstalt Straubing	1 000	—
			Summe § 3	25 015	40
	4		Blindeninstitute.		
	1		Dotationsbeiträge	—	—
	2		Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institut in München	1 080	—
			Summe § 4	1 080	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M.	ℳ
III	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
	1		Dotationsbeiträge	—	—
	2		Freiplätze für Böglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 880	—
			Summe § 5	2 880	—
	6		Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Zuschuß für die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	500	—
			Summe § 6	500	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		a)	Zuschuß an die Erziehungsanstalt Fürstenstein	700	—
		b)	Zuschuß an die vom Marianischen Verein geleitete Rettungs-Anstalt in Landshut	500	—
			Summe § 7	1 200	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Gymnasien . .	540	—
			Summe § 8	540	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
	1		Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	400	—
	2		Beitrag an den historischen Verein von Niederbayern	260	—
	3		Zum Ankauf einiger Grundstücke zu den Ausgrabungen in Eining .	—	—
	4		Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a)	an den naturwissenschaftlichen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
		b)	an den naturwissenschaftlichen früher botanischen Verein in Landshut	86	—
		c)	an das germanische Museum in Nürnberg	86	—
		d)	an den historischen Verein in Straubing	100	—
		e)	an den Lehrlingsverein Zwiesel und zwar:		
		α)	ständiger Zuschuß	—	—
		β)	einmaliger, außerordentlicher Zuschuß	—	—
			Summe § 9	1 104	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
	2		Realschulen und zwar:		
		a)	Kreisrealschule in Passau:		
			Erigenzbedarf	54 625	—

Kap. §	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	g
III	10	2		
		b) Uebrigc Realschulen und zwar:		
		1. in Landshut:		
		a) Aversalbeitrag	26 500	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	4 804	—
		c) Bedarf zur Erhöhung der Nebensunden auf durchschnittlich 90 M pro Wochenstunde	1 150	—
		2. in Straubing:		
		a) Aversalbeitrag	14 600	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	3 543	—
		3. in Deggendorf:		
		a) Aversalbeitrag	12 400	—
		b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten .	702	—
	3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungsunterricht verdient gemacht haben	1 260	—
		b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	3 900	—
	4	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a) Kreisweberschule in Passau	2 900	—
		b) Töpferschule in Landshut	1 715	—
		c) Steinhauerschule in Metten	140	—
		d) Steinhauerschule in Bilsberg	100	—
		e) Distriktschmiedschule in Rößting	200	—
		f) zur Errichtung einer Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel (Malschule)	—	—
		g) Beitrag zur Baugewerkschule in Passau	2 000	—
		h) Unterhaltsbeitrag zur mechanisch = technischen Fachschule in Landshut	2 000	—
		i) Zuschuß zu den Betriebskosten der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	—	—
		Summe § 10	132 539	—
11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
	1	Kreisackerbauhschule in Schönbrunn:		
		a) Erigengz der Schule	17 895	—
		b) zur Tilgung des zum Ankauf der Frank'schen Grundstücke aufgenommenen Anlehens zu 12 720 M in 30 Jahresraten — auf Kreisfonds treffende Hälfte der 5. Rate — . . .	212	—
	2	Landwirtschaftliche Mittelschule Pfarckirchen:		
		a) Aversalbeitrag	10 000	—
		b) Bedarf zur Umwandlung zweier Reallehrerstellen in Professorenstellen nach Klasse VII d des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Staatsdiener	3 360	—
		c) Betriebszuschuß für das Versuchsfeld	200	—
		d) einmaliger Zuschuß für die Einrichtung	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	11	3	Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) Erigenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Landshut	1 550	—
			b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule	1 300	—
			c) einmaliger Zuschuß für die Einrichtung des Internates	260	—
			d) Erigenz der landwirtschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen	2 872	—
			e) Zuschuß für die Erigenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Röhling	1 300	—
		4	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen:		
			a) für den Baumwärterkurs in Landshut	515	—
			b) für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1 600	—
			Summe § 11	41 064	—
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	260	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	7 909	85
		3	— — — — —	—	—
		4	Förderung der Obstbaumzucht, hier Abhaltung eines Obstbaukurses in Landshut	500	—
			Summe § 12	8 669	85
			Summe Kap. III	1 529 057	25
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Auf Industrie überhaupt	1 029	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Kosten der Handwerkskammer	9 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
			Beitrag zur Muster- und Modellen-Sammlung in Niederbayern	858	—
			Beitrag zum Gewerbemuseum in Nürnberg	100	—
		5	Zur Unterstützung von Arbeitsämtern	500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt	2 000	—
		2	— — — — —	—	—
		3	Für den kulturtechnischen Dienst:		
			a) Kreisfulturingenieur:		
			1. Gehalt	5 160	—
			2. Gehaltszulage	420	—
			3. Reiseversum	700	—
			4. Regie	400	—

Kap.	§	Lit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	—
IV	2	3	b) Bezirkskulturingenieur:		
			1. Gehalt	2 280	—
			2. Gehaltszulage	180	—
			3. Reiseaversum	500	—
			c) Unterpersonal:		
			1. Erster Wiesenbaumeister:		
			a) Gehalt	1 650	—
			β) Reiseaversum	300	—
			2. Zweiter Wiesenbaumeister:		
			a) Gehalt	1 500	—
			β) Reiseaversum	300	—
			3. Dritter Wiesenbaumeister:		
			a) Gehalt	1 350	—
			β) Reiseaversum	300	—
			4. Zwei Wiesenbaugehilfen:		
			a) Gehalt à 1200 M	2 400	—
			β) Reiseaversum à 250 M	500	—
			5. Bureauaushilfe	260	—
			d) Sustentation der Kreiskulturingenieurs-Witwe Hertel	700	—
4			Für sonstige Zwecke und zwar:		
			a) für Förderung der Pferdezucht:		
			1. Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiiierung von Privatbeschälern	6 000	—
			2. Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden Schöföbach und Wiffling	500	—
			3. Zuschuß zur Fohlenweide Gaishausen	500	—
			b) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichts	1 200	—
			c) zur Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	15 000	—
			d) Beitrag zum Kreisbienenzuchtverein	171	—
			e) zur Hebung des Obstbaues und Unterstützung der Obstbauvereine in Niederbayern	500	—
			f) Beitrag zum milchwirtschaftlichen Verein in Niederbayern	3 000	—
			g) zur Verbesserung und Vermehrung der Schweinezucht in Niederbayern	1 200	—
			h) Stipendien zum Besuche des Volkereikurses in Weihenstephan	500	—
			i) Zuschuß an den Kreisfischereiverein in Niederbayern zur Hebung der Fischzucht	500	—
5			— — — — —	—	—
6			Zuschuß zur Entwässerung des Hsarmoses in 5 Jahresraten 15000 M;		
			pro 1903 zweite Rate	3 000	—
			Summe Kap. IV	65 458	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	5 800	—
	2		— — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	3 600	—
			Summe Kap. V	9 400	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Kreis-Irrenanstalt.		
	1		Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	51 412	60
	2		Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprüng-		
			lich 215 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1902: 98 000 M)	13 600	—
			b) der Refundierungsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu		
			ursprünglich 102 932 M 65 ℳ (Schuldenstand mit Schluß		
			1902: 50 899 M 91 ℳ)	6 850	—
			c) des zum Neubau eines Pavillons für unruhige, männliche		
			Kranke in den Jahren 1901 und 1902 aufgenommenen Anlehens		
			von 148 000 M (die Kapitalsheimzahlung beginnt erst im		
			Jahre 1911)	5 920	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
	1		— — — — —	—	—
	2		An die Augenheilanstalten:		
			a) an die K. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
			b) an die Augenklinik des praktischen Arztes Dr. Götz in Landsbut .	200	—
	3		An das Dr. von Hauner'sche Kinderspital in München	200	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins vom		
			roten Kreuz in München	514	—
	6		An die gleiche Anstalt zur Ausbildung von Landfrankenpflegerinnen	—	—
	4		— — — — —	—	—
	5		An die K. Universitäts-Frauentlinik in München	1 500	—
	6		— — — — —	—	—
	7	1	Beiträge für Pfleglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Straubing,		
			Deggendorf und Eßberg	2 000	—
		2	Zuschuß zur Erweiterung der Retinen-Anstalt Straubing	—	—
		3	Zuschuß für den Neubau der Retinenanstalt zu Deggendorf . . .	2 000	—
	8		— — — — —	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
VI	9		Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armen- pflegen:	.	
			Zum Unterhalte von Irren	7 000	—
	10	1	Beitrag zur Unterhaltung der Arbeiterkolonie in Herzogsfägmühle	500	—
		2	Zuschuß behufs Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter . . . 5 000 M	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit, und zwar: Baratstellung von Mitteln für Fälle der Not und außerordentliche Unglücksfälle . . . 143 M	—	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . .	18 025	—
	13		Ersatzeleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unter- bringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der R. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI 5143 M	110 064	60
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		a) Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
			b) Beiträge für wichtige Gemeindewege und Brücken . . .	10 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und zwar:		
		1	Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn, an der Isar und am Regen, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Bauleitungs- Remunerationen aus Kreisfonds . . .	16 920	—
		2	Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrekturen an der Isar . . .	5 500	—
		3	Korrekturen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises: Dotations aus Kreisfonds . . .	75 000	—
		4	Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
			a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektion im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als vierzehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate . . .	6 000	—
			b) des Kreisobligationenanlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 M		
			1. Dreizehnte Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1903	3 840	—
			2. 1 1/2% Tantiemen der Kreiskassebeamten hieraus . . .	57	60
	5		Kreisfondswasserbaureserve . . .	4 682	40

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℔
VII	2	6	Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen:		
			a) an die Dammgenossenschaft Kleinweichs-Bielweichs	750	—
			b) der Gemeinde Bielweichs, Bezirksamts Deggen Dorf	500	—
			c) der Gemeinde Plattling, Bezirksamts Deggen Dorf	1 250	—
			d) der Gemeinde Niederpöding, Bezirksamts Wilshofen	500	—
			e) der Gemeinde Trnsing, Bezirksamts Kelheim	650	—
			f) der Gemeinde Neutiefenweg, Bezirksamts Wilshofen	750	—
			g) der Gemeinde Marching, Bezirksamts Kelheim	1 000	—
	7		Zuschuß zur Tieferlegung des Längermühlbaches an die von den Müllern am Längermühl- und Moosmühlbach gebildete Genossenschaft	1 000	—
			Summe Kap. VII	178 400	—
VIII			Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Löschgeräten für arme Gemeinden	4 000	—
	2		Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisausschuß-Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 682	47
	4		Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins	300	—
	5		Zur Verstärkung des Fonds für besondere Unglücks- und Notfälle	5 000	—
			Summe Kap. VIII	17 282	47
IX			Allgemeiner Reservefond	21 680	95
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	1 958 336	74
II. Abschnitt.					
K r e i s - E i n n a h m e n .					
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
	1		Die auf speziellen Rechtstiteln und Willigungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
	2		Aus der Kreis Schuldotation	—	—
	3		Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I	2		Gewerblich-technische Schulen. Für die Kreisweberschule in Passau	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Volksschulen.		
	1		Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- beiträge	9 223	33
	2		Leistungen für ständige Bauausgaben	64	36
	3		a) Budgetmäßige ältere Kreis Schuldotation	99 654	97
			b) Neue Kreis Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schul- lasten überbürdeten Gemeinden	110 700	—
	4		Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	190 384	26
	5		Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volks- schulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —	51 542	60
	6		Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	255 000	—
	7		Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben	433 146	ℳ — ℳ
	8		Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
	9		a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	97 000	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienst- alterszulagen im Pensionsfalle	19 689	ℳ — ℳ
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	7 600	—
	10		Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Welken:		
			a) nach der in der XX. bzw. XXIII. Finanzperiode fest- gesetzten Norm (240 ℳ bzw. 300 ℳ für eine Witwe, 130 ℳ bzw. 150 ℳ für eine Doppelwaise und 100 ℳ für eine einfache Waise)	78 200	ℳ —
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Welken	5 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I	311 12		Zur Anordnung außerordentlicher Schul-Bisitationen	1 715	—
			Zur Unterstützung dürftiger Schuldienst-Erspektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 500	—
			Summe § 3: 531 035 M — ℳ	831 584	52
			Summe Kap. I A: 531 035 M — ℳ	831 584	52
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
III	1		1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
			2. Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	6 100	—
			Summe Kap. I B	8 672	—
			Summe Kap. I: 531 035 M — ℳ	840 256	52
			Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III	1		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
			Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfs-Maga- zinsfonds und zwar:		
			a) zur Paratstellung von Mitteln für Fälle der Not oder außer- ordentliche Unglücksfälle	143 M	—
			b) zur Gewährung neuer und Erhaltung der bestehenden Natural- verpflegsstationen für wandernde Arbeiter	5 000 M	—
			Summe Kap. I: 531 035 M — ℳ	840 256	52
IV	2		Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds, dann zufällige Einnahmen	—	—
			Für Verkauf der Ausgrabungsstätte in Gining	—	—
			Summe Kap. III: 5143 M	—	—
			Kreisumlage zu 36,5 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 3010691 M 40 ℳ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	1 076 924	19
V	3		Summe Kap. IV für sich!		
			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre		
			(der Kreisfondshauptrechnung pro 1901).	41 156	03
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreis-Einnahmen: 5143 M	1 958 336	74

Abschied für den Landrat der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom
10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Thitpold,
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Pfalz in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreis-Anstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis=Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1903: 4 746 124 M 18 S, wovon ein Steuerprozent auf 47 461 M 24 S sich berechnet.

III.

Kreis=Ausgaben und Kreis=Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlag der Kreis=Ausgaben und Kreis=Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung der nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903 haben Wir inhaltlich der Entschlüsse des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt.

Die ziffernmäßige Feststellung der Bauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Absatz 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Wir beauftragen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, den Antrag des Landrats wegen einer künftigen entsprechenden Erhöhung des Staatszuschusses zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 wie auch den Wunsch des Landrats wegen einer schon im Jahre 1903 vorzunehmenden Revision der den Gemeinden ohne Ortsstatuten bewilligten Zuschüsse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung näher zu würdigen und hierüber dem im Jahre 1903 zusammentretenden Landrate der Pfalz Entschliebung zugehen zu lassen.

3. Zur Verteilung des für das Jahr 1902 verfügbaren Betrags von 24 000 *M* aus der im ordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation haben Wir bereits unter dem 22. Dezember v. Js. Unsere Genehmigung erteilt. Es befindet sich aber noch die Verteilung des dem Regierungsbezirke der Pfalz für die beiden Jahre der XXVI. Finanzperiode — 1902 und 1903 — durch das Kreisbudget für 1903 zugewiesenen Anteils an der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation zu 75 000 *M* im Rückstande. Diesbezüglich sind dem in diesem Jahre zusammentretenden Landrate die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten.

4. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals an den Realschulen nach Maßgabe der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

Der Landrat hat ferner dem Antrage der Regierung entsprechend die Bedelle der gemeindlichen Realschulen in die Klasse XII des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingereiht. Gleichzeitig wurde diese Regelung auf die Hilfspedell- und Heizerstelle an der Realschule Ludwigshafen a. Rh. erstreckt. Wir genehmigen diesen Beschluß mit der Wirkung, daß die Pensionslast hieraus auf die Staatskasse übergeht.

5. Der Landrat hat in dem Etat der Realschule Birmafens den auf den Kreis treffenden Betrag zum Gehalte eines Assistenten für den Zeichenunterricht bewilligt. Wir genehmigen zwar diese Bewilligung, jedoch bleibt die Entscheidung über die Schaffung einer neuen Assistentenstelle nach Abschluß der im Gang befindlichen gesonderten Verhandlungen vorbehalten.

6. Der Landrat hat seine Zustimmung dazu erteilt, daß an der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern zwei pragmatische Lehrstellen von den kunstgewerblichen Fachschulen dieser Anstalt an die Bauerschule übergehen. Wir genehmigen diesen Beschluß. Zu dessen Vollzug

wird das Weitere von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfügt werden.

7. Dem Beschlusse des Landrats bezüglich der Aufstellung eines besonderen Obstbauwanderlehrers erteilen Wir unter Anerkennung der hiedurch bekundeten Fürsorge für den heimischen Obstbau gerne Unsere Genehmigung.

8. Zu der beschlossenen Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse des Kreis- kulturingenieurs Franz Merl und des Bezirkskulturingenieurs Hugo Classen in Speyer haben Wir bereits Unsere Genehmigung erteilt und verweisen hiewegen auf die Entschlie- ßung des Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1903 Nr. 1711.

9. Die auf die Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt Frankenthal und auf die Irren- anstalt Klingenmünster bezüglichen Beschlüsse werden, soweit dies nicht schon mit Ent- schließung vom 13. Januar 1903 Nr. 33 geschehen ist, genehmigt. Hinsichtlich des Land- ratsbeschlusses vom 17. November v. Js. wegen Reinigung der Wäsche für die genannte Kreisirrenanstalt bleibt dem Staatsministerium des Innern die Prüfung der zu treffenden Maßnahmen vorbehalten.

10. Die Beschlüsse über Aenderung der Statuten der Pensionskasse für pfälzische Kreisbedienstete und deren Relikten sind genehm.

11. Auch die Beschlüsse, welche sich auf die Rheindämme beziehen, begegnen keiner Erinnerung.

12. Den Beschlüssen bezüglich der landwirtschaftlichen Kreisversuchsstation und öffent- lichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer haben Wir schon mit Entschlie- ßung vom 17. Dezember 1902 Nr. 27481 Unsere Genehmigung erteilt.

13. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprieglische und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere An- erkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilichsch. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. v. Broebst.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirktes der Pfalz für das Jahr 1903.

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I. Abschnitt.					
K r e i s - A u s g a b e n					
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	6 070	56
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder	2 400	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			Ausschusses	650	—
	3		Regiekosten	1 240	—
			Summe Kap. II	4 290	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volkschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a)	Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b)	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		c)	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	900 301	37
	3		a) Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volks-		
			schulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach		
			Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode ge-		
			faßten Beschlüsse 551 191 M 77 ℳ	—	—
		b)	Dienstalterszulagen aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach		
			bestandener Aufstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritte		
			in die zweite staatliche Alterszulage	25 931	25
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus		
			sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne		
			Statuten gemäß Art. 11 Abj. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom		
			28. Juli 1902:		
		a)	im allgemeinen	7 125	—
		b)	an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehr-		
			personals		

Kap.	S.	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal und zwar zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an Schul- (bezw. Gemeinde-) Kassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	190 000	—
			b) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden	9 548	—
			c) Zuschüsse an die Kassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	13 020	—
			d) Weitere Beiträge an die Kassen dieser Gemeinden	2 583	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Gemeindefassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen	—	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	75 000	—
		7	Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenz-Beiträge	—	—
			b) Zum Unterhalt von Schulhäusern	15 000	—
			c) Zu Schulhaus-Neubauten	—	—
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	31 400	—
			und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—
			dann für Formularpapiere	200	—
			b) Für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	13 163	23
			bb) Gehaltszulagen	1 260	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—
			dd) Pension des quieszierten Kreisschulinspektors Lehmann	3 996	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—

Kap.	§	Tit.	B o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	10	b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar : - aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer : α) aus Zentralfonds 153 683 61 β) aus Kreisfonds 13 400 — - bb) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 27 659 M 48 ℳ — - cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen aus Zentralfonds 12 000 —		
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten: - aa) aus Zentralfonds: α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 133 542 M 71 ℳ — β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten 8 100 — γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen 2 000 — - bb) aus Kreisfonds: d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisen- kasse des Kreises 20 000 — e) Zuschuß an die Kreis Schulinspektors-Witwe Wittig zu ihrem Bezuge aus der Lehrervitwenkasse 336 — f) Zuschuß an das pfälzische Lehrerwaisenstift 515 —		
		11	Unterstützungen für dürftige Schulanfänger und Schulpraktikanten: a) Für dürftige männliche Schulanfänger und Schulpraktikanten 10 000 — b) Für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrberufe widmen wollen 1 500 —		
		12	Uebrige Ausgaben: a) Für Elementarfortbildungsschulen 2 300 — b) Zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer 700 — c) Zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschullehrerpersonals (Bildung von Konferenzbezirken) 6 950 — d) Zur Hebung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten 2 000 —		
		13	Reservefond für die Volksschulen 7 200 —		
			Summe § 1	712 393 M 96 ℳ	1 537 547 46

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	2	1	Progymnasien und Lateinschulen.		
			Eigenz-Buschüsse:		
			a) Kreisanstalten:		
			1. Progymnasium in Frankenthal	17 217	44
			2. „ „ Grünstadt	16 871	85
			b) Gemeindevanstalten:		
			1. Progymnasium in Bergzabern	11 712	87
			2. „ „ Dürkheim	11 912	50
			3. „ „ Eberbach	11 097	84
			4. „ „ Germersheim	8 952	—
			5. „ „ St. Ingbert	11 009	—
			6. „ „ Kirchheimbolanden	7 812	—
			7. „ „ Kusel	7 550	—
			8. „ „ Ludwigshafen a./Rh.	8 190	66
			9. „ „ Birkenfeld	8 469	—
			10. Lateinschule „ Annweiler	6 671	—
			11. „ „ Blieskastel	6 912	—
			12. „ „ Homburg	8 612	50
			13. „ „ Landstuhl	9 747	50
			14. „ „ Winnweiler	8 379	—
			2 Prüfungskosten	343	—
			3 Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	336	—
			Summe § 2	161 796	16
		3	Taubstummenanstalten.		
			Kreis-Taubstummenanstalt Frankenthal:		
		1	Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	40 231	19
		2	Für den Neubau der Anstalt, hier letzte Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung der aus demselben entnommenen unverzinslichen Vorschüsse (in der Maximalhöhe von 200 000 M)	7 056	13
			Summe § 3	47 287	32
		4	Blinden-Institute.		
			1 — — — — —	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	1 440	—
		3	Zur Verfügung der Regierung	400	—
			Summe § 4	1 840	—
		5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			1 Freiplätze für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in der K. Zentralanstalt in München	720	—
			Summe § 5 für sich!		
		6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
			Summe § 6 für sich!		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Schwimmschulen	472	—
			Summe § 7 für sich!	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
			Summe § 8 für sich!	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
	1		Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern, insbesondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
	2/3		— — — — —	—	—
	4		Beiträge an Vereine und Institute:		
		a)	An das germanische Museum in Nürnberg	200	—
		b)	An die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia“ in Dürkheim	345	—
		c)	An das Museum in Speyer	345	—
		d)	An den historischen Verein der Pfalz	655	—
		e)	An den pfälzischen Verschönerungsverein	500	—
		f)	An den pfälzischen Kunstverein	300	—
		g)	An den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen Bayerns	200	—
		h)	Beitrag an den pfälzischen Museumsverein für den Neubau des Museums	10 000	—
		i)	Beitrag an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	—	—
			Summe § 9	14 545	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zur Industrieschule in Kaiserslautern	3 000	—
	2		Realschulen und zwar:		
		a)	Kreisrealschule in Kaiserslautern	68 948	36
		b)	Uebrige Realschulen und zwar:		
		aa)	in Speyer	19 727	50
		bb)	in Landau	24 255	—
		cc)	in Zweibrücken	22 545	—
		dd)	in Neustadt a./H.	24 307	50
		ee)	in Ludwigshafen a./Rh.	28 275	—
		ff)	in Birmafers	19 597	50
		c)	Für Lehrtribute technischer Schulen	1 370	—
		d)	Reservefond für dieselben	2 000	—
	3		Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a)	Gewerbliche Fortbildungsschulen	1 200	—
		b)	Ergänzung der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	57 180	14
		c)	Beitrag an die Webeschule in Lambrecht	2 000	—
			Summe § 10	274 406	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
	1		— — — — —	—	—
	2		a) Kreisackerbauschule in Kaiserslautern für den Betrieb (laufende Ausgaben)	20 973	03
			b) Stipendien für Schüler landwirtschaftlicher Schulen, insbesondere der Kreisackerbauschule in Kaiserslautern	3 000	—
			c) Stipendien zum Besuche der K. Akademie für Landwirtschaft in Weihenstephan	1 500	—
			d) Stipendien zum Besuche der an der K. Gartenbauschule in Weitzhöchheim stattfindenden Obstbaukurse, sowie der Wein- und Obstbauschulen in Neustadt a./H., Weisenheim und Weitzhöchheim	500	—
	3		Landwirtschaftliche Winterschulen:		
			a) für Alsenz	2 200	—
			b) für Zweibrücken	1 600	—
			c) für Landau	1 600	—
			d) für Frankenthal	1 600	—
			e) für Wolfstein	1 600	—
			f) für Bellheim	1 600	—
			g) für die Obst- und Weinbauschule in Kirchheimbolanden	1 600	—
			h) für die pfälzische Wein- und Obstbauschule in Neustadt a./H.	2 000	—
			i) für Prämien an Nichtfachlehrer, welche sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient gemacht haben	200	—
			Summe § 11	39 973	03
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
	1		Diäten und Reisekosten der Prüfungskommission	690	—
	2		Pensionsfond der pfälzischen Kreisgemeinde für die Lehrer an technischen Mittelschulen und der Kreisackerbauschule der Pfalz	25 288	85
	3		— — — — —	—	—
	4		Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
			a) der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten	2 460	—
			b) für pfälzische Schüler der bayerischen Industrieschulen	1 000	—
			c) für Studierende der K. tierärztlichen Hochschule	500	—
			d) Stipendien für arme Schüler an Privat-Realschulen	1 000	—
			e) Stipendien für Besucher des Vorkursus in Weihenstephan	300	—
			f) für Wanderkochkurse	1 500	—
			Summe § 12	32 738	85
			Summe Kap. III	712 393	ℳ 96 ℳ
				2 114 325	82

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	860	—
		2	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		3	Beitrag an die Handwerkskammer	13 000	—
		4	Für sonstige industrielle Zwecke:		
			Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrates	6 000	—
		5	Stipendien für Gewerbsmeister und Gewerbsgehilfen zum Besuche der Meisterkurse in Nürnberg und Kaiserslautern	500	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt:		
			a) aus Zentralfonds	2 572	—
			b) aus Kreisfonds	928	—
		2	— — — — —	—	—
		3	Auf den kulturtechnischen Dienst:		
			I. Personaleigenz.		
			Gehalt und Gehaltszulage:		
			a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	5 940	—
			b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	3 180	—
			c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	2 460	—
			d) des technischen Bureaugehilfen	1 590	—
			e) Lohnzuschuß für die Kulturvorarbeiter	1 900	—
			f) Remuneration für den Regierungsboten	70	—
			II. Realeigenz.		
			Reisekosten und Tagegelber:		
			a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	1 000	—
			b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	800	—
			c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	800	—
			d) des technischen Bureaugehilfen	500	—
			e) für Instrumente und Bureaueinrichtung	170	—
			f) für Literalien	150	—
			III. Eigentliche Regie.		
			Fixes Aversum für Bureaubedürfnisse:		
			a) des K. Kreis-Kulturingenieurs	100	—
			b) des 1. Bezirks-Kulturingenieurs	75	—
			c) des 2. Bezirks-Kulturingenieurs	75	—
			d) Bureauumiete	90	—
			e) Beheizung und Beleuchtung	160	—
			f) Bureaureinigung	80	—
			g) für Drucksachen und Portoauslagen	90	—
			h) für weitere Ausbildung der Kulturvorarbeiter	100	—
			i) für Telefonmiete	75	—
			k) für Beschaffung von Katasterplänen	100	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
IV	2	4	IV. Ansammlung eines Fonds für Pensionszwecke . . .	3 770	—
			Für sonstige Zwecke:		
			a) Stipendien zum Besuche des Hufbeschlagunterrichtes . . .	350	—
			b) für Stammzuchtbezirke . . .	4 000	—
			c) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften . . .	20 000	—
			d) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein . . .	500	—
			e) für Hebung der Bienenzucht . . .	200	—
			f) für die landwirtschaftliche Feldversuchsstation in Kaiserslautern:		
			für laufende Ausgaben . . .	6 700	—
			g) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften . . .	750	—
			h) Zuschuß an den pfälzischen Spar- und Darlehens-Kassen-Verein „System Raiffeisen“ . . .	250	—
			i) für Hebung der Schweinezucht . . .	2 000	—
			k) für Hebung der Geflügelzucht . . .	150	—
			l) Gehalt und Gehaltszulage des Kreisobstbau-Wanderlehrers . . .	2 460	—
			Reiseaversum desselben . . .	1 000	—
			Bureauaversum desselben . . .	100	—
			Summe Kap. IV	86 795	—
V	1	2	Auf Gesundheit.		
			Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden . . .	2 200	—
			Unterstützung dürftiger Hebammen bezw. des pfälzischen Hebammenvereins . . .	400	—
			Unterstützung von Hebammen für Repetitionskurse . . .	500	—
			Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen . . .	400	—
			Zur Sustentation von Distriktstierärzten . . .	6 000	—
			Summe Kap. V	9 500	—
VI	1	2	Auf Wohltätigkeit.		
			— — — — —	—	—
			Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.		
			Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	236 588	65
			Zur Deckung des Defizits pro 1902 . . .	1 033	—
			Für Instandsetzungsarbeiten . . .	4 000	—
			Für Neubauten:		
			a) Herstellung einer Dampfwaschküche, Dampfkochanstalt zc. . .	—	—
			b) Innere Einrichtung, Mobiliar zc. der 3 Neubauten und Herstellung einer Unterkunftshalle im Hofe des Asyl II . . .	7 000	—
			Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 250 000 M . . .	17 943	87

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI	3		Sonstige Krankenanstalten.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Für Heilung armer Augenkranker	840	—
	3		Zur Förderung der Landkrankenpflege an den bayerischen Frauenverein	600	—
	4/6		— — — — —	—	—
	6		Kreis-Kranken- und Pflege-Anstalt Frankenthal.		
	1		Für den Betrieb, einschließlich der Bauunterhaltungskosten	245 761	95
	2		Für Instandsetzungsarbeiten	2 150	—
	3		Für Abaptierung des alten Waschhauses in Frankenthal zu Dienst- wohnungen	—	—
	4		Für Abriß und Neubau des sogen. Porzellanbaues: Sechste Rückzahlungsrate an den Maximilians-Getreidefond zur Tilgung des aus demselben entnommenen unverzinslichen Anlehens im Betrage von 153 000 M	15 000	—
	7		— — — — —	—	—
	8		Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	53 000	—
	9	1	Zur Unterbringung schwachsinziger, epileptischer und krüppelhafter Kinder in entsprechenden Anstalten	6 000	—
		2	Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim	1 000	—
		3	Beitrag zur Volkshelstätte	500	—
	10		— — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
	1		Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
	2		Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
	3		— — — — —	—	—
	4		Beitrag an den pfälzischen Arbeiterkolonie-Verein	3 000	—
	5		Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umher- ziehender Personen	4 500	—
	6		Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Arbeitsinterni	1 000	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	4 540	—
			Summe Kap. VI	613 597	47
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2		Beitrag zu den Gemeindestraßen	—	—
	3		— — — — —	—	—
	4		Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme	12 000	—
			Summe Kap. VII	98 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	g
VIII			Uebrige Kreisausgaben.		
	1		Belohnung für Erlegung von Raubtieren sowie für Anzeige von Baumbeschädigungen und Entdeckung des Täters	260	—
	2		Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes und zwar zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	2 000	—
	3a		Zuschuß zu dem Pensionsvereine für pfälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (21. von 36 Raten)	7 000	—
	3b		Einmaliger außerordentlicher Zuschuß für das Defizit pro 1901	2 376	65
	4		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	9 425	—
	5		Kreisuntersuchungsanstalt Speyer:		
			für laufende Ausgaben	5 712	90
			<u>Summe Kap. VIII</u>	26 774	55
IX			Allgemeiner Reservefond	23 502	87
			<u>Summe Kap. IX für sich!</u>		
			Summe der Kreisausgaben 712 393 M 96 g	2 982 856	27
			II. Abschnitt.		
			K r e i s - E i n n a h m e n .		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1/2		— — — — —	—	—
	3		Volkschulen.	—	—
	1/2		— — — — —	—	—
	3		Budgetmäßige Kreis Schuldotation:	—	—
		a)	— — — — —	—	—
		b)	Neue Kreis Schuldotation zur Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	99 000	—
	4		Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	274 059	90

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I	3	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben .	190 000	—
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	335 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3a der Kreisausgaben — . . . 551 191 M 77 ℳ	—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	153 683	61
			b) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 27 659 M 48 ℳ	—	—
			c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	12 000	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten :		
			a) Nach der in der XX. und XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 133 542 M 71 ℳ	—	—
			b) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	8 100	—
			c) für blüthige, dem Unterjüngungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung blüthiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	2 500	—
			Summe Kap. IA: 712 393 M 96 ℳ	1 078 058	51
			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	6 100	—
			Summe Kap. IB	8 672	—
			C. Zuschüsse aus Zentralfonds für Wohltätigkeit.		
		1/2	—	—	—
		3	Budgetmäßige Entschädigung der pfälzischen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder	8 571	—
			Summe Kap. I für sich!		
			Summe Kap. I: 712 393 M 96 ℳ	1 095 301	51

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
II			Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
	1		Rheindampacht bei den Hemshöfen z.	10 407	75
	2		Pachtertrag der Rheindammgräseereien	9 865	67
	3		Rekognitionsgebühr des Joseph Gahmann, Pächters der Germerheimer Fähre, für seine auf dem Hauptrhein- damme stehenden Gebäude	1	—
	4		Erkennungsgebühr des Matthäus Fischer und 2 Konforten von Otterstadt für Errichtung von Feldbrennöfen bei der Waldseer Dammüberfahrt	12	—
	5		Erkennungsgebühr des Matthäus Müller von Otter- stadt für Herstellung einer Ueberfahrt und einer Ein- ladestelle am sog. Ellenbogen unterhalb Speyer	5	—
	6		Erkennungsgebühr des Joseph Gantner von Sondern- heim für Benützung des Hauptrheindammes als Fahr- weg und mit der Rollbahn	2	—
	7		Erkennungsgebühr der Gemeinde Oppau für Erbauung eines Färcher- und Dammwachthauses auf dem Hauptrhein- damme	1	—
	8		Erkennungsgebühr der „Vereinigten Speyerer Ziegel- werke“ in Speyer für Benützung eines Streifens der äußeren Dammböschung oberhalb km 0,5 der Rheindamm- einteilung als Lagerplatz	20	—
	9		Erkennungsgebühr des Emil Wegner in Frankenthal für Anlage einer Rohrwasserleitung quer durch den Rhein- damm bei km 11,7 in der Gemarkung Oppau	1	—
	10		Erkennungsgebühr der Gebrüder Giuliani in Ludwigs- hafen a./Rh. für Benützung des Hauptrheindammes bei Anlage eines Industriegeleises	5	—
	11		Erkennungsgebühr für Herstellung einer Dammscharte und für Benützung eines Teiles der Rheindammböschung bei Anlage eines Industriegeleises unterhalb des Speyerer Hafens	30	—
	12		Erkennungsgebühr für Anlage einer Dammscharte beim Fabriketablissement der Firma F. Himmelsbach unterhalb Speyer	10	—
	13		Erkennungsgebühr für Herstellung einer Rampen- anlage beim Fabriketablissement der Firma F. Kirmeyer unterhalb Speyer	5	—
	14		Erkennungsgebühr der Firma Franz Kirmeyer in Speyer für Anlage einer Dammscharte	10	—
	15		Erkennungsgebühr der Firma Kirmeyer und Scherer in Speyer für Durchquerung des Hauptrheindammes	1	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	g
III	16		Erkennungsgebühr der Firma Himmelsbach in Speyer für Durchquerung des Hauptrheindammes	1	—
	17		Erkennungsgebühr des Ziegeleibesizers Hood in Altrip für eine Ueberfahrt über den Hauptrheindamm	1	—
	18		Erkennungsgebühr der Firma Clemens Dörr u. Cie. in Germersheim für Herstellung einer Dammscharte	6	—
	19		Erkennungsgebühr der Düngersfabrik Michel u. Cie. in Ludwigshafen a./Rh. für Herstellung einer Schwefelsäure-Leitung über den Rheindamm bei ihrer Fabrik	10	—
	20		Erkennungsgebühr derselben Firma für Herstellung einer Rohrleitung für Sägmehl und Späne über den Hauptrheindamm bei km 7,170	10	—
	21		Erkennungsgebühr der Ziegeleibesizer Gebrüder Stubenrauch in Sondernheim für Benützung des Hauptrheindammes zur Anlage eines Rollgeleises	10	—
	22		Desgleichen des Hofgutes Scharrau, resp. des Pächters Schadt für ein Rollbahngeleise über den Hauptrheindamm	2	—
	23		Erkennungsgebühr des Fabrikanten J. B. Silbermann in Ludwigshafen a./Rh. für Anlage eines Fußweges über den Hauptrheindamm bei seiner Fabrik	1	—
	24		Erkennungsgebühr der Firma Huth u. Cie., Säge- und Hobelwerk in Ludwigshafen a./Rh. für Errichtung eines Schuppens auf dem Hauptrheindamme	5	—
	25		Erkennungsgebühr der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a./Rh. für alle seither innerhalb des Rheindammes geschaffenen Anlagen, insoweit dieselben nicht zu den von ihr gepachteten Dammsflächen gehören	30	—
	26		Erkennungsgebühr der Pfälzischen Eisenbahn für Anlage einer Telephonleitung auf dem Hauptrheindamme bei Mundenheim	1	—
	27		Erkennungsgebühr der Stadt Ludwigshafen a./Rh. für Benützung des Hauptrheindammes bei Mundenheim zur Anlage eines Transformatorenschachtes	1	—
	28		Erkennungsgebühr der Firma Seig & Urban in Maximiliansau für die Anlage einer Ueberfahrt über den Ruhgrunddamm (Hauptrheindamm)	—	50
	29		Erkennungsgebühr der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a./Rh.	1	—
	30		Erkennungsgebühr der Gebrüder Marx in Rheingönheim	1	—
Summe Kap. III				20 456	92

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				<i>M</i>	<i>J</i>
IV			Kreis-Umlage zu 38,5 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme von 4 746 124 <i>M</i> 18 <i>J</i> nach Abzug		
			von $\frac{1}{3}$ % für ungiebige Posten im Nettobetrag von	1 821 166	95
			Summe Kap. IV. für sich		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	45 930	89
			Summe Kap. V für sich		.
			Summe der Kreis-Einnahmen 712 393 <i>M</i> 96 <i>J</i>	2 982 856	27

Abschied für den Landrat der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen
in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschliefungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds
für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1903: 2440384 *M*, wovon ein Steuerprozent auf 24403 *M* 84 *S* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschliefung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreisschuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt. Die ziffernmäßige Feststellung der Bauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Der Beschluß des Landrats, wonach der Zuschuß an die Stadtgemeinde Weiden für die mit der dortigen Realschule verbundenen Lateinklassen auf 3000 *M* erhöht wurde, wird hiemit genehmigt.

3. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

4. Zu der vom Landrate beschlossenen neuerlichen Vermehrung der für Zuschüsse an landwirtschaftliche Winterschulen bestimmten Mittel erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

5. Der Landrat hat von dem seitens der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, auf 13 000 *M* veranschlagten Bedarf der Handwerkskammer nur 9000 *M* in den Etat eingestellt. Unter Hinweis auf Ziffer 7 des Landratsabschiedes vom 2. April 1901 erhält der diesbezügliche Beschluß Unsere Genehmigung mit der Maßgabe, daß der etwaige Mehrbedarf bis zum vollen Betrag des von der genannten Kreisstelle festgesetzten Voranschlags der Kreisreserve zu entnehmen ist.

6. Dem Beschlusse bezüglich der Anrechnung der Dienstzeit, welche der Kreiskultur-Ingenieur Markus Albrecht beim landwirtschaftlichen Kreisverein der Oberpfalz verbracht hat, haben Wir bereits laut Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1903 Nr. 1711 Unsere Genehmigung erteilt.

Die vom Landrate beschlossene Erhöhung der Positionen für Zehung der landwirtschaftlichen Viehzucht und Geflügelzucht sowie die Aufstellung eines weiteren Wiesenbau-meisters werden unter Anerkennung der hiedurch bewiesenen Fürsorge für die landwirtschaftlichen Interessen des Kreises gerne genehmigt.

7. Die Beschlüsse bezüglich der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll insbesondere hinsichtlich der Satzungen der Pensions- und Unterstützungskasse des Wart- und Dienstpersonals dieser Anstalt haben Unsere Genehmigung teilweise schon erhalten; Wir verweisen hiewegen auf die Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1902 Nr. 28154, 22. Dezember 1902 Nr. 29063 und 27. Dezember 1902 Nr. 29390.

Auch den übrigen zu den Ausgaben für Wohltätigkeit gefaßten Beschlüssen sowie dem Beschlusse über Aenderung der Satzung der Rettungsanstalt Purglangensfeld und über die Verwendung der Renten des Maximilianstreichhilfsfonds erteilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Schließlich genehmigen Wir die auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die erspriessliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Broebst.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirktes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1903.

Kap. § Tit.			V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
I. Abschnitt.					
K r e i s - A u s g a b e n					
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	16 345	69
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder	2 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			Ausschusses	400	—
	3		Regiekosten	1 200	—
			Summe Kap. II	4 200	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a)	aus fundationsmäßigen Rechnissen des Staatsärars	8 900	63
		b)	aus der Kreisschuldotation	41 469	87
		c)	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
			813 M 39 J	—	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	657 309	08
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse		
			322 745 M — J	—	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902		
		a)	im allgemeinen	6 600	—
		b)	an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals	500	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Remunerationen	—	—
			b) Unterstützungen	2 000	—
			c) Unterstützungen für die zum Militärdienst ausgehobenen Schuldienstespektanten	1 500	—
		6	Allgemeine Beiträge an die Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	34 401	27
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	12 119	70
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 977	98
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	1 860	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	821	84
			β) aus Kreisfonds	4 733	40
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schulkassen überbürdeten Gemeinden	95 000	—
		7	Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenzbeiträge:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	567	78
			bb) aus der Kreisschuldotation	34	28
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern und zu Schulhausneubauten	30 000	—
			c) zur Gewährung von Zuschüssen an arme überbürdete Schulgemeinden behufs Anschaffung bezw. Nachschaffung von Lehrmitteln	1 000	—
		8	Ständige Bauausgaben	447	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	10 500	—
			b) für den Kreisschulinspektor:		
			aa) Gehalt	3 915	—
			bb) Gehaltszulage	420	—
			cc) Diäten und Reisekosten	1 440	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds 270 M — ℳ	—	—
			bb) aus Kreisfonds — M — ℳ	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	110		b) Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	103 880	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. im allgemeinen	44 730	—
			2. zur Bildung höherer Pensionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landratsbeschlüsse	22 520	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	20 775 M	— ℳ
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen:		
			α) aus Zentralfonds	7 500	—
			β) aus Kreisfonds	—	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	78 500 M	— ℳ
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	4 800	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			α) im allgemeinen	255 60	—
			β) für besonders dürftige Schullehrer-Witwen	686	—
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
			e) Pension der Kreischulinspektorswitwe Ziegelsberger in Regensburg	1 332	—
			f) Pension der Relikten des Kreischulinspektors Sterner in Regensburg	1 264	80
	11		Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
			a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—
			b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—
	12		Uebrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungstagen (Konferenzbezirken)	1 800	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	1	12	c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	219	60
	13		Reservefond für die deutschen Schulen	4 053	51
			Summe § 1	422 290	M — J
				1 133 559	34
	2		Progymnasien und Lateinschulen. Zuschuß an die Stadtgemeinde Weiden zur Unterhaltung der mit der Realschule z. Zt. noch verbundenen Lateinschule	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Taubstummenanstalten.		
	1		Dotationsbeitrag an die Kreistaubstummenanstalt in Regensburg	17 175	—
	2		Freiplätze für Zöglinge:		
		a)	in der Taubstummenanstalt in Regensburg	5 000	—
		b)	in der Privattaubstummenanstalt in Zell	1 620	—
			Summe § 3	23 795	—
	4		Blinden-Institute.		
	1		Dotationsbeiträge	—	—
	2		Freiplätze für Zöglinge im Zentral-Blinden-Institute in München	720	—
	3		Zuschuß an den Kreisblindenunterstützungs-Verein	100	—
			Summe § 4	820	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
	1		Dotationsbeiträge	—	—
	2		Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
			Summe § 5	2 160	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
	1		Institut der armen Schulschwestern in Amberg	—	—
	2		Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	6 900	—
	3		Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen in Bielenhofen	—	—
			Summe § 6	6 900	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
			Summe § 7	—	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	9		Uebrige Ausgaben.		
	1		Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—
	2		Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg . .	515	—
	3		Beiträge an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreisschuldotation	686	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:		
		a)	an das germanische Museum in Nürnberg	90	—
		b)	an die botanische Gesellschaft in Regensburg	170	—
		c)	an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg	170	—
			Summe § 9	1 931	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
	2		Realschulen und zwar:		
		a)	Kreisrealschule Regensburg (einschließlich 977 M 15 ℳ Zuschuß aus Staatsfonds)	70 500	—
		b)	Uebrige Realschulen und zwar:		
			sechsklassige Realschule Amberg	21 000	—
			„ „ Neumarkt	17 000	—
			„ „ Weiden	14 000	—
		c)	behufs Deckung des Mehrbedarfs für die Gehalte der Professoren an den Realschulen des Kreises nach Maßgabe der Landratsbeschlüsse vom 12. November 1897, 11. November 1898, 16. November 1898 und 16. November 1900	2 017	26
		d)	zur Gleichstellung der Besoldungen des Lehrpersonals an den 3 Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach den für das Lehrpersonal an den staatlichen Anstalten maßgebenden Normen	4 708	73
	3		Allgemeine Fortbildungsschulen:		
			Für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt	1 400	—
	4		Beiträge zur städtischen Baugewerkschule in Regensburg	2 000	—
	5		Zuschuß für die Lehr- und Versuchsanstalt des Süddeutschen Photographenvereins in München	—	—
			Summe § 10	132 625	99
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
	1		Für Stipendien zum Besuche der Weihenstephaner Molkereischule . .	125	—
	2		Landwirtschaftliche Winterschulen	9 000	—
	3		Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—
	4		Für Freiplätze in der Haushaltungsschule zu Amberg	320	—
			Summe § 11	11 675	—
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
			Diäten und Reisekosten der Prüfungskommission	350	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	12	2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer . .	21 800	—
		3	— — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven der landwirtschaftlichen und Realschulen, dann der landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen	2 000	—
			Summe § 12	24 150	—
			Summe Kap. III 422 290 M — J	1 337 616	33
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
		3	Beitrag zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer in Regensburg	9 000	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	4 000	—
		2	Für Kulturunternehmungen überhaupt	—	—
		3	Für das kulturtechnische Personal:		
		a)	Personal-Exigenz	15 252	27
		b)	Realerigenz	500	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a)	Beitrag zur Hebung der landwirtschaftlichen Viehzucht . .	6 000	—
		b)	zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hufbeschlagunterrichts	600	—
		c)	für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	500	—
		d)	für die Förderung der Fischzucht (Fischotterprämien)	500	—
		e)	Beitrag für den Kreisfischereiverein	800	—
		f)	für Hebung der Pferdezucht	1 500	—
		g)	zur Förderung des Obstbaues und zu Stipendien für den Unterricht in den Obstbauschulen je 500 M	1 000	—
		h)	zur Hebung der Waldbwirtschaft	1 000	—
		i)	für Hebung der Geflügelzucht	200	—
		k)	für Hebung der Bienenzucht	200	—
		l)	dem Kreisverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine	—	—
			Summe Kap. IV	42 052	27
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remuneration für praktische Ärzte in armen Gegenden	11 000	—
		2	— — — — —	—	—
		3	Beiträge zur Sustentation von Distriktstierärzten	1 600	—
			Summe Kap. V	12 600	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		Zur Unterstützung an Kreisangehörige in außerordentlichen Not- und Unglücksfällen	3 000	—
	2		Kreisirrenanstalt.		
	1		Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	30 800	—
	2		Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens vom Jahre 1880:		
		a)	Annuität nach dem Tilgungsplan	26 481	25
		b)	Provision für Einlösung der verlosten Obligationen und Coupons zu 1/4 % (Verlosungsbetrag 8 500 M) Coupon 17 981 M 25 ℳ	66	75
		c)	zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei der Versicherungsanstalt der Oberpfalz und von Regensburg im Betrage von 500 000 M (3 1/2 %ige Verzinsung und 1 % Tilgung; 5. Tilgungsrate 5 737 M 61 ℳ und 16 762 M 39 ℳ Zinsen)	22 500	—
		d)	zur Verzinsung und Tilgung des Kreisanlehens bei derselben Anstalt im Betrage von 200 000 M (3 1/2 %ige Verzinsung und 1 % Tilgung; 3. Tilgungsrate 2 142 M 45 ℳ und 6 857 M 55 ℳ Zinsen)	9 000	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
	1		der Dr. Schneider'schen Privataugenheilstalt in Regensburg . .	400	—
	2		der Dr. Brunnhuber'schen Privataugenheilstalt in Regensburg . .	400	—
	3		an den Verein für Volksheilstätten in der Oberpfalz, Jahresbeitrag	100	—
	4		Mitgliedbeitrag der oberpfälzischen Kreisgemeinde zum deutschen Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke	20	—
	5		der Maximiliansanstalt in Nürnberg	315	—
	6		der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
	7		Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz in München zur Förderung der Landkrankenpflege	—	—
	8		dem Dr. Hauner'schen Kinderspital in München	100	—
	4		Beitrag an die Diakonissenanstalt in Neuenhettelsau	250	—
	5		Für Gebäranstalten.		
		a)	in Regensburg (Kreis-Gebäranstalt)	4 000	—
		b)	in München (Universitäts-Frauenklinik)	650	—
		c)	in Erlangen (Universitäts-Frauenklinik)	500	—
	6		— — — — —	—	—
	7		Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige u. s. w.		
	1		der Anstaltenanstalt Lauterhofen:		
		a)	für 22 halbe Freiplätze zu je 120 M	2 640	—
		b)	für Unterbringung unheilbarer weiblicher Irren	500	—
	2		der Anstalt für Schwachsinnige in Holstein für 15 halbe Freiplätze zu je 120 M	1 800	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI	7	3	der Wohltätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
			a) für 28 halbe Freiplätze zu je 135 M	3 780	—
			b) für Besoldung des Anstaltsarztes	500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
	1		zum Betriebe der Kreisrettungsanstalt Burglengensfeld	7 000	—
	2		für Freiplätze ebendort	2 000	—
	3		der Rettungsanstalt für Mädchen in Ettmannsdorf für Freiplätze und als Betriebszuschuß	4 800	—
	4		dem Seraphischen Liebeswerk in Altötting	—	—
	9		— — — — —	—	—
	10		— — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
	1		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	600	—
	2		Unterstützung an Private zum Unterhalte von Angehörigen in der Kreisirrenanstalt	2 000	—
	3		Unterstützung armer Kreisangehöriger	500	—
	5		Zuschuß an den Verein der Freundinnen junger Mädchen in München	50	—
VII	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 38 Abs. V des Armengesetzes	26 158	50
	13		Erfagleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	151 111	50
			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Gemeinde-Verbindungswege	51 500	—
			b) zur Gewährung von Zuschüssen an die Bezirkstechniker:		
			aa) zum Gehalte	11 400	—
			bb) zur Sustentation	—	—
			c) Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter und deren Relikten im diesrheinischen Bayern	200	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	20 000	—
	3		Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	2 500	—
			Summe Kap. VII	85 600	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
VIII			Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1		Auf Förderung des Feuerlöschwesens:		
		1	a) Unterstützung freiwilliger Feuerwehren und armer Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	1 800	—
			b) Reiseentschädigung der Mitglieder des Kreisfeuerwehr-Ausschusses	200	—
	2		Bauschal-Entschädigung des Kreisfeuerwehrvertreters für Besichtigungsreisen	200	—
	2		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	6 273	84
	3		Unterstützung der Gemeinden bei Einrichtung von Arbeitsämtern	—	—
			Summe Kap. VIII	8 473	84
IX			Allgemeiner Reservefond	24 546	59
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	1 682 546	22
II. Abschnitt.					
K r e i s - E i n n a h m e n .					
Zuschüsse aus der Staatskasse.					
A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.					
	1		Lateinschulen.		
		1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		2	Aus der Kreisschuldotation	—	—
		3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrer-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Zuschuß an die Kreisrealschule Regensburg	977	15
			Summe § 2	977	15
	3		Volksschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	19 400	01
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	447	—
		3	a) Ältere budgetmäßige Kreisschuldotation	69 446	56
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	118 600	—

Kap. § Tit.				V o r t r a g	Festgesetzter Betrag		
					M	ℳ	
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrer-einkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweiser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern			186 536	10
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreisausgaben —			34 401	27
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)			255 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreisausgaben 322 745 M — ℳ			—	—
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren 270 M — ℳ			—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer 103 880 —			103 880	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 20 775 M — ℳ			—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen 7 500 —			7 500	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrer-Relikten:				
			a) nach der in der XX. und XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 78 500 M — ℳ			—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten 4 800 —			4 800	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen 2 000 —			2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1 715 —			1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpflicht 1 500 —			1 500	—
					Summe § 3	422 290 M — ℳ	805 225,94
					Summe Kap. I A	422 290 M — ℳ	806 203,09

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgelegter Betrag	
				ℳ	℔
			B. Zuschuß aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes . . .	5 500	—
			Summe Kap. I 422 290 ℳ — ℔	814 275	09
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuflüsse aus sonstigen Einnahmequellen:		
			Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds .	3 620	—
IV			Kreisumlage zu 34 Prozent		
			von der Steuerprinzipalsumme zu 2 440 384 ℳ nach Abzug von 1 1/2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	817 284	60
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	47 366	53
			Summe der Kreiseinnahmen	1 682 546	22

Abschied für den Landrat von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschliefungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1903: 2922826 M 35 J, wovon ein Steuerprozent auf 29228 M 26 J sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschliffe erteilen Wir nachstehende Entschliefung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neugeregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreis Schuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt.

Die ziffernmäßige Feststellung der Bauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Die Beschlüsse des Landrats wegen der Honorierung des Lehrpersonals für die Mitführung von Schulen mit und ohne Abteilungsunterricht und für die Erteilung von Abteilungsunterricht an überfüllten Schulen werden genehmigt.

3. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

4. Der Beschluß des Landrats wegen Abtretung von Grundflächen aus dem Bestande des zur Kreisackerbauschule Bayreuth gehörigen Kreisgutes „äußerer Spitalhof und Kettenhof“ zur Erbauung der Lokalbahn „Bayreuth—Hollfeld“ wird genehmigt.

5. Der Landrat hat von dem seitens der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, auf 15 000 M veranschlagten Bedarf der Handwerkskammer nur 13 000 M in den Etat eingestellt. Der bezügliche Beschluß erhält Unsere Genehmigung mit der Maßgabe, daß der etwaige Mehrbedarf bis zum vollen Betrage des von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Voranschlags der Kreisreserve zu entnehmen ist.

6. Den bezüglich der Verhältnisse des kulturtechnischen Personals gefaßten Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

7. Wir genehmigen ferner die auf die Kreisirrenanstalt Bayreuth bezüglichen Beschlüsse des Landrats, insbesondere hinsichtlich des Pensionsregulativs für die nichtpragmatischen Ärzte, das Offizianten-, Pflege- und Dienstpersonal, hinsichtlich der revidierten Statuten für den Pensions- und Unterstützungsfonds, sowie hinsichtlich der zur Entlastung der Anstalt zu treffenden Vorbereitungen behufs endgültiger Erledigung der Angelegenheit bei der diesjährigen Landratsversammlung.

8. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die erspriessliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

**Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.**

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

Übersicht **der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-** **bezirkes Oberfranken für das Jahr 1903.**

Kap.		§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
					M	ℳ
I. Abschnitt.						
K r e i s - A u s g a b e n.						
I				Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	20 623	46
				Summe Kap. I für sich!	—	—
II				Bedarf des Landrates.		
	1			Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 500	—
	2			Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
				ausschusses	800	—
	3			Regie-Kosten	1 500	—
				Summe Kap. II	5 800	—
III				Auf Erziehung und Bildung.		
	1			Volksschulen.		
	1			Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
				a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	10 440	09
				b) aus der Kreisschuldotation	16 133	25
				c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
	2			Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	794 956	89
	3			Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der		
				Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum		
				Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse		
				450 000 M — ℳ	—	—
	4			Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus		
				sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne		
				Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom		
				28. Juli 1902:		
				a) im allgemeinen	30 000	—
				b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen		
				Lehrpersonals		
				c) zur Honorierung des Lehrpersonals für Erteilung des		
				Abteilungsunterrichtes an überfüllten Schulen		
	5			a) Besondere Remunerationen und Unterstüzungen für das aktive	3 000	—
				Lehrpersonal		
				b) Unterstüzungen für die zum aktiven Militärdienst ausgehobenen		
				Schuldienst-Expektanten	1 500	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes . . .	85 856	15
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . . .	46 433	34
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds . . .	23 731	62
			d) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . . .	6 782	66
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			a) aus fundationismäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	1 951	11
			β) aus Kreisfonds . . .	3 840	—
			γ) 1. aus der Kreisschuldotation, wie bisher . . .	1 866	95
			2. aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden . . .	90 000	—
			7 Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenzbeiträge . . .	3 500	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern } . . .	66 000	—
			c) zu Schulhaus-Neubauten . . .		
			8 Ständige Bauausgaben . . . 21 M — J	—	—
			9 Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten und Reisekosten der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere . . .	14 500	—
			b) für den Kreis-Schul-Inspektor:		
			aa) Gehalt . . .	4 260	—
			bb) Gehaltszulage . . .	420	—
			cc) Diäten und Reisekosten-Aversum . . .	1 080	—
			10 Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren . . .	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			a) aus Zentralfonds . . .	86 440	—
			β) aus Kreisfonds . . .	68 010	—
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds . . . 21 366 M — J	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℔
III	110		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Zentralfonds	5 800	—
			c) Unterstützungs-Beiträge für Schullehrer-Relikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			a) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M beziehungsweise 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	95 990	M — ℔
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrer-Relikten	5 900	—
			γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
			bb) aus Kreisfonds:		
			d) aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises Oberfranken	9 000	—
			bb) Besonderer Zuschuß an dieselbe zur Ergänzung des Stammvermögens	—	—
			cc) Zuschuß an dieselbe für oberfränkische Lehrerwaisen	343	—
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift	200	—
11			Unterstützungen für dürftige Schulamts-Zöglinge und Schul-Praktikanten:		
			Zur Gewährung von Unterstützungen an:		
			a) dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten	6 000	—
			b) Zöglinge im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwestern in Weichs in Oberbayern	1 990	—
			c) Lehramts-Kandidatinnen im englischen Fräulein-Institute in Bamberg		
			d) Zöglinge im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminare in Memmingen		
			e) unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Aschaffenburg		
			12 Uebrige Ausgaben:		
			a) zur Förderung der Distrikts-Schulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—
			b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remunerationen für die Bezirkshauptlehrer	4 920	—
12			c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzial-Schulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60
			d) Gratiale aus Zentralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichtes in den dortigen Mädchenschulen	2 249	15
			13 Reservefond für die Volksschulen	1 700	—
			Summe § 1	1 404 802	81

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	2		Progymnasien und Lateinschulen.		
		1	Eigengeldzuschüsse:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			b) aus Kreisfonds:		
			für das Progymnasium in Wunsiedel	13 420	—
		2	Prüfungskosten	100	—
		3	Unterhaltsbeiträge für quieszierte Studienlehrer und für Studienlehrer-Relikten	—	—
		4	Für die Lateinschule Forchheim	10 000	—
			Summe § 2	23 520	—
	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) an die Taubstummen-Anstalt Bamberg	3 455	—
			b) an die Taubstummen-Anstalt Bayreuth:		
			α) Gehalt des I. Lehrers	1 860	—
			β) Gehalt des II. Lehrers (Verweiser)	1 200	—
			γ) Dotationsbeitrag	1 875	—
			c) Reserve	300	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			a) für zwei Freiplätze im Zentral-Taubstummen-Institute in München	—	—
			b) behufs Unterstützung armer Taubstummen in oberfränkischen Anstalten	1 650	—
		3	Pension der Taubstummenlehrers-Witwe Karolina Mannschedel von Bayreuth	250	—
			Summe § 3	10 590	—
	4		Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge:		
			für zwei Freiplätze im Zentral-Blinden-Institute in München	720	—
			Summe § 4	720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 440	—
			Summe § 5	1 440	—
	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend.		
			Zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen	2 000	—
			Summe § 6	2 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	7	1	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten. An die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	500	—
			Summe § 7	500	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
		1	Zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Altertümern	600	—
		2	Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis- schuldotation	1 666	90
		3	Für die Naturalienkabinette:		
		a)	in Bamberg	260	—
		b)	in Bayreuth	172	—
		4	Zuschuß an das germanische Museum in Nürnberg	100	—
		5	Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen, anerkannter Verein, mit dem Siege in Schweinfurt	100	—
			Summe § 9	2 898	90
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		2	Realschulen:		
		A.	aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars: für die Realschule Kulmbach	1 229	74
		B.	aus Kreisfonds:		
		a)	Kreisrealschule in Bayreuth	43 130	—
		b)	Uebrige Realschulen und zwar:		
		1.	Bamberg	46 960	—
		2.	Hof	44 370	—
		3.	Kronach	14 000	—
		4.	Kulmbach	10 000	—
		5.	Bunsiedel	31 680	—
		3	Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	2 000	—
		4	Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:		
		a)	Königlich höhere Webeschule in Nürnberg	3 343	—
		b)	Zuschuß zur Baugewerkschule in Bamberg	2 000	—
			Summe § 10	198 712	74
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
		1	Kreis-Ackerbauschule Bayreuth:		
		a)	Ergänzzuschuß	10 634	27

Kap. § Tit.				V o r t r a g		Festgesetzter Betrag				
						M	J			
III	11	1	b) zur Verzinsung und Tilgung des zum Ankaufe des äußeren Spitalhofes bei Bayreuth mit der Försterwohnung und dem sogenannten Lettenhofe aus dem Maximilians-Kreisbills-Fonde aufgenommenen Passivkapitales von 118 550 M nach Maßgabe des Tilgungsplanes (am Schlusse des Jahres 1901 betrug die Restschuld 50 150 M, Ende 1902 beträgt sie 30 950 M — Ende der Tilgungs-Periode 1915)			3 483	25			
		2	— — — — —			—	—			
		3	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen			1 000	—			
				Summe § 11			15 117	52		
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.							
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre			150	—			
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer			8 084	97			
		3	Zur Ermöglichung der Veranstaltung eines Ferienkurses zur Förderung des Fachzeichen-Unterrichtes			—	—			
		4	Zuschuß zu den Kosten für Gemüse- und Obstbau, eventuell auch für Blumenzucht in Bamberg			300	—			
		5	Stipendien für oberfränkische Studierende, Schüler und Eleven:							
		a)	der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen			1 080	—			
		b)	der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten			540	—			
		c)	zur Gewährung von Stipendien zum Besuche der Garten-, Wein- und Obstbauschule in Weitzhöchheim			225	—			
		d)	zur Gewährung eines Stipendiums zum Besuche der Molkereischule in Weihenstephan			150	—			
		e)	Stipendien zum Besuche der K. Akademie in Weihenstephan			300	—			
		6	Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München			—	—			
				Summe § 12			10 829	97		
				Summe Kap. III			1 671 131	94		
		IV			Auf Industrie und Kultur.					
1				Auf Industrie.						
	1		Zuschuß an das Gewerbemuseum in Nürnberg			200	—			
	2		Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer			1 000	—			
	3		Bedarf der Handwerkskammer für Oberfranken			13 000	—			
	4		Zur Gewährung von Stipendien an unbemittelte oberfränkische Handwerker zum Besuche der Meisterkurse in Nürnberg, eventuell an oberfränkische Besucher von Fußbeschlageskursen			500	—			
	5		Zur Förderung der gemeindlichen Arbeitsvermittlung im Regierungsbezirke Oberfranken			1 100	—			

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	h
IV	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
	1		Beitrag zur Landwirtschaft überhaupt	—	—
	2		Kosten des kulturtechnischen Dienstes:		
		a)	Gehaltsbezüge des Kreis-kultur-Ingenieurs, R. Oekonomie- rates Heuschmid		
		α)	Gehalt	5 340	—
		β)	Gehaltszulage	420	—
		γ)	Reisefosten-Aversum	1 400	—
		b)	Gehaltsbezug des funktionierenden Kultur-Ingenieur-Assistenten		
		α)	Gehalt	1 500	—
		β)	Gehaltszulage	120	—
		c)	Funktionsbezug des Ingenieur-Praktikanten oder anderweitigen Hilfsarbeiters	300	—
		d)	Gehaltsbezüge der Wiesenbaumeister und zwar des Wiesen- baumeisters		
		α)	Horn in Staffelfein: Gehalt	—	—
			Gehaltszulage	—	—
		β)	Scheurmann in Forchheim: Gehalt	2 400	—
			Gehaltszulage	120	—
		γ)	Scheurmann in Hof: Gehalt	2 220	—
			Gehaltszulage	120	—
		δ)	Roth in Bayreuth: Gehalt	1 680	—
			Gehaltszulage	120	—
		e)	Funktionsbezug des Kulturaufsehers in Forchheim	1 200	—
		f)	Funktionsbezug des Kulturaufsehers in Bayreuth	1 200	—
		g)	Diäten und Reisefosten des kulturtechnischen Hilfspersonals, sowie für Vorarbeiter und Gehilfen	7 000	—
		h)	für Regie, Steuerblätter, Geräte und Instrumente, sowie für Bureauentschädigung	2 000	—
		i)	allgemeine Reserve	1 721	—
		k)	Pension der Wiesenbaumeisterswitwe Charlotte Horn und ihrer Tochter Augusta	639	—
	3		Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a)	für Förderung des Wiesenbaues, der Flußkorrekturen, der Bewässerungen und Entwässerungen	—	—
		b)	für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—
		c)	für Förderung der Pferdezuucht	800	—
		d)	Prämien auf Erlegung von Fischottern	300	—
			Summe Kap. IV	51 400	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	9 300	—
	2		— — — — —	—	—
	3		Beiträge an Distrikts-Gemeinden zur Sustentation von Distrikts-Tierärzten	2 400	—
			Summe Kap. V	11 700	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
IV			Auf Wohltätigkeit.		
	1		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis- hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermög- lichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geistes- kranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	—
	2		Kreis-Irrenanstalt.		
	1		Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	42 400	—
	2		Für Neubauten zum Zwecke der Beseitigung der Ueberfüllung der Kreis-Irrenanstalt	—	—
	3		Für Verzinsung und Tilgung der Schulden, und zwar:		
		a)	des Kreisanlehens von 500 000 fl. = 857 142 M 86 ℳ (Rest- schuld Ende 1901: 445 285 M 71 ℳ, Ende 1902: 420 771 M 43 ℳ; die Tilgungsperiode endet 1915)	44 413	28
		b)	des Kreisanlehens von 99 000 fl. = 169 714 M 29 ℳ (Rest- schuld Ende 1901: 91 971 M 42 ℳ, Ende 1902: 87 171 M 43 ℳ; die Tilgungsperiode endet 1916)	8 894	15
		c)	des Kreisanlehens von 153 500 M — ℳ (Restschuld Ende 1902: 146 300 M — ℳ; die Tilgungsperiode endet 1918)	12 620	50
		d)	des Kreisanlehens von 250 000 M — ℳ (die Tilgung beginnt im Jahre 1915 und endet 1920)	8 750	—
	4		Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar:		
		a)	Tantiemen der Kreiskassebeamten aus 53 457 M 43 ℳ Tilgungsfond für 1903 a 1 1/2 %	801	86
		b)	Remuneration des Kassedieners	35	—
		c)	für Buchbinderlöhne und Insertionskosten	70	—
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
	1		Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	—
	2		Beitrag zur ophthalmologischen Abteilung desselben	400	—
	3		Beitrag zur Maximilians-Heilanstalt für Augentränke in Nürnberg	300	—
	4		Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	—
	5		Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	400	—
	4		Beitrag an die Diakonissen-Anstalt in Neuendettelsau	300	—
	5		Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	1 000	—
	6		Beitrag zum Retinen-Hilfsverein für Oberfranken in Burgkunstadt	500	—
	7		Beitrag für die Wohltätigkeits- und Pflege-Anstalt in Grembsdorf	600	—
	8		Beitrag für das Liebfrauenhaus in Herzogenaurach	250	—
	9		a) Beitrag zur Blinden-Anstalt in Nürnberg	500	—
		b)	Beitrag zum Blinden-Hilfsverein für Oberfranken	300	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI	10		Beiträge zur Unterhaltung von Blödsinnigen in Anstalten	6 500	—
	11		a) Auf Unterstützung von Rettungsanstalten in Oberfranken	4 000	—
			b) Beiträge zur Unterbringung armer verlassener Kinder in Rettungs-Anstalten	8 000	—
	12		Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenanstalten	15 000	—
	13		Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	14		Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste im Bade Steben	700	—
	15		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 . . .	11 982	50
	16		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der R. Deklaration vom 10. Mai 1902	1 350	—
	17		Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsgägmühle	500	—
	18		Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Rissingen . .	200	—
	19		Zuschuß an den bayer. Frauenverein vom roten Kreuz zum Unterhalte von Land-Krankenpflegerinnen . . .	1 500	—
	20		Zuschuß an die orthopädische Anstalt des bayer. Frauenvereins vom roten Kreuz in München	200	—
Summe Kap. VI				177 867	29
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	50 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	18 000	—
	3		Behufs Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Ortschaften des Kreises zur Förderung im Wegbau	20 000	—
	4		Zuschuß zur Pensionskasse der Distriktsstraßenwärter	200	—
Summe Kap. VII				88 200	—
VIII			Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				<i>M</i>	<i>℔</i>
VIII	2		Beiträge gemäß § 23 lit b und § 32 des Bauunfall-Ver- sicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900	6 888	66
	3		Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiff- eisen'schen Darlehenskassenvereine	150	—
			Summe Kap. VIII	12 038	66
IX			Allgemeiner Reservefond und, soweit nicht anderweitig erforderlich, zur außerordentlichen Schuldentilgung	20 222	51
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 058 983	86
II. Abschnitt.					
K r e i s - E i n n a h m e n .					
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
	1		Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fun- dationsbeiträge	—	—
	2		Aus der Kreis-Schuldotation	—	—
	3		Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrer-Relikten	—	—
			Summe § 1	—	—
	2		Gewerblich-technische Schulen.		
			Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
			Summe § 2	1 229	74
	3		Volksschulen.		
	1		Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- beiträge	18 068	95
	2		Leistungen für ständige Bauausgaben	21	—
	3		a) Budgetmäßige Kreis-Schuldotation (hievon 15 000 <i>M</i> im außerordentlichen Etat)	125 017	37
			b) Neue Kreis-Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	114 200	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
I	3	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrer-einkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	233 603	02
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6 a der Kreis-Ausgaben	85 856	15
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes.)	285 000	—
		7	Dienstalters-Zulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben	450 000	M — ℥
		8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	M — ℥
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalters-zulagen im Pensionsfalle c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	86 440 21 366 5 800	— — —
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten: a) nach der in der XX. bzw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	95 990 5 900 2 000	M — ℥ — —
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 500	—
			Summe § 3	965 100	49
			Summe Kap. I A	966 330	23

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I			B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur: Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . . Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	2 572 8 000	— —
			Summe Kap. I B	10 572	—
			Summe Kap. I 567 377 M — ℳ	976 902	23
II			Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden. Schulgeldanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . .	12 900	—
			Summe Kap. II	12 900	—
III			Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen. Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Notfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt .	4 000	—
			Summe Kap. III für sich!		—
IV			Kreisumlage zu 36 Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 2 922 826 M 35 ℳ nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von	1 031 173	14
			Summe Kap. IV für sich!		—
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	34 008	49
			Summe Kap. V für sich!		—
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 058 983	86

Abchied für den Landrat von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luithold,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.**

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschliefungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1903: 6401911 M 62 J, wovon ein Steuerprozent auf 64019 M 11 J sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschliefung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreisschuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt.

Die ziffernmäßige Feststellung der Vauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Dem Beschlusse des Landrats wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Bedelle an den Progymnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirks erteilen Wir hienmit Unsere Genehmigung.

Genehm ist Uns ferner der Beschluß, wonach die Mittel zur Errichtung der sechsten Lateinklasse und dritten Realklasse an der Lateinschule Hersbruck, sohin für den Ausbau dieser Anstalt zu einem Progymnasium zur Verfügung gestellt wurden. Es ist in letzterer Beziehung nach den vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergangenen Weisungen weiter zu verfahren.

In Ansehung der neuerlichen Bitte des Landrats wegen Uebernahme des Bedarfs des Progymnasiums Fürth auf Staatsfonds, dann wegen Aufhebung der Abgangsprüfung an den Progymnasien wird auf die einschlägigen Bemerkungen im Landratsabschiede für das Jahr 1902 Bezug genommen.

3. Der Landrat hat den Neubau einer mittelfränkischen Kreistaubstummenanstalt in Nürnberg mit einem Gesamtkostenaufwande von 650 000 M unter Aufbringung dieser Bedarfssumme durch ein Anlehen der Kreisgemeinde beschlossen und den ständigen Landratsausschuß zu den weiter erforderlichen Verhandlungen im Benehmen mit der Kreisregierung ermächtigt. Zu den bezüglichen Landratsbeschlüssen geben Wir vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung zur Anlehensaufnahme gemäß Art. 15 lit. f Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betreffend, unter wohlgefälliger Anerkennung der vom Landrate der Förderung der Taubstummenziehung zugewendeten besonderen Fürsorge gerne Unsere Genehmigung. Wir beauftragen das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hienach die weiteren Verfügungen zu treffen.

4. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschliebung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

5. Der Landrat hat die Mittel für die Eröffnung der zweiten Kreisrealschule in Nürnberg zu Beginn des Schuljahres 1903/04 zur Verfügung gestellt. Wir genehmigen diesen Beschluß. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird die zur Ermöglichung der Eröffnung veranlaßten Verfügungen treffen.

6. Die Bereitstellung vermehrter Mittel für Verbesserungen in den Einrichtungen der Kreisackerbauschule Triesdorf und ihres Schulgutes, für Gewährung weiterer Zuschüsse an landwirtschaftliche Winterschulen und für Stipendien an Besucher der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan wird gerne genehmigt.

7. Der Landrat hat den Landratsausschuß ermächtigt, wegen der Errichtung einer psychiatrischen Klinik in der Kreisirrenanstalt zu Erlangen im Sinne des Landratsbeschlusses vom 15. November 1901 mit der Universität Erlangen einen Vertrag abzuschließen, in welchem hinsichtlich der Dauer des Vertrages und der Auswahl der Kranken den bestehenden Wünschen nach Möglichkeit entsprochen werden soll. Wir genehmigen diesen Beschluß und beauftragen die Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, die erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen.

8. Der Beschluß bezüglich der Errichtung einer Bullenzuchtstation für den Ansbach-Triesdorfer Viehschlag auf dem Kreisgute Triesdorf ist genehm.

9. Die auf die Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen bezüglichen Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Neuregelung der Verpflegsätze haben Unsere Genehmigung inhaltlich der Entschlüsse des Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1902 Nr. 28551 und vom 8. Januar 1903 Nr. 346 zum Teile schon erhalten; im übrigen werden dieselben hiemit genehmigt.

10. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die erspriessliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Strh. v. Kiedel. Dr. Strh. v. Feilich. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. v. Probst.

Übersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Mittelfranken für das Jahr 1903.

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
			I. Abschnitt.		
			K r e i s = A u s g a b e n		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	47 681	44
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . . .	4 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-	1 200	—
			ausschusses	2 000	—
	3		Reisekosten		
			Summe Kap. II	7 800	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	30 382	70
			b) aus der Kreisschuldotation wie seither	18 276	07
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienst-		
			gründe 333 M 08 ℳ	—	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne		
			Statuten	712 932	93
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der		
			Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget		
			der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 430 762 M 01 ℳ	—	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus		
			sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne		
			Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom		
			28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	10 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehr-	6 000	—
			personals		
	5		a) Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive	7 000	—
			Lehrpersonal		
			b) Unterstützungen für dürftige Schuldienstespektanten während der	1 500	—
			Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht aus Zentralfonds		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	342 085	94
			b) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	11 571	25
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	15 720	74
			d) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—
			cc) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	55 000	—
			dd) Ständiger Beitrag zur älteren Schulfondsklasse in Ansbach	3 430	—
			7 Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenzbeiträge für Schulen	172	—
			b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern	60 090	—
			c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	—	—
			8 Ständige Bausausgaben	130	—
			9 Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 286	—
			b) für die Kreisschulinspektoren:		
			aa) Gehalte	8 100	—
			bb) Gehaltszulagen	840	—
			cc) Tagegelber und Reisekosten	2 400	—
			c) Pension des K. Kreisschulrates, Kreisschul-Inspektors Friedr. Methfieder	5 340	—
			10 Pensionen und Alimentationen:		
			a) — — — — —	—	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	107 840	—
			β) aus Kreisfonds	90 268	35
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds	—	—
			23 097 M		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	10	cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen: α) aus Zentralfonds β) aus Kreisfonds	6 800 — 5 000 —	
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten aa) aus Zentralfonds: α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 110 210 M — ℳ β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen bb) aus Kreisfonds	— — 6 200 — 2 000 — — —	
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift f) Sustentationen und Alimentationen für vormalige Schullehrer, deren Familien und Relikten in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind	11 315 — 1 030 — 2 000 —	
	11		Unterstützungen für dürftige Schuldienst-Böglinge, Schulpraktikanten und Schuldienstespektanten a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienst-Exspektanten b) auf Reiseentschädigung für die fortbildungspflichtigen Exspektanten c) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten	11 500 — 3 000 — 600 —	
	12		Uebrige Ausgaben: a) zur Förderung der Distriktschul-Bibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer b) für die Schullehrer-Fortbildungskurse (Konferenzbezirke) c) Remunerationen für Schullehrer, welche Zeichnungsunterricht erteilen d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden und Gewährung von Remunerationen an Turnlehrer	2 500 — 6 000 — 3 300 — 300 —	
	13		Reservefond für die Volksschulen Summe § 1: 564 069 M 01 ℳ	1 515 — 1 567 425 98	
2			Progymnasien und Lateinschulen.		
	1		Erigenz-Zuschüsse: a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars b) aus der Kreis Schulbotation	3 732 84 8 228 65	

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	2	1	c) aus allgemeinen Kreisfonds:		
			1. für das Progymnasium in Dinkelsbühl	17 485	53
			2. " " bisherige Progymnasium in Fürth	24 880	80
			3. " " Progymnasium in Neustadt a./A.	17 150	—
			4. " " " " Rothenburg o./T.	18 564	—
			5. " " " " Schwabach	18 096	10
			6. " " " " Uffenheim	17 312	74
			7. " " " " Weissenburg a./S.	20 768	20
			8. " " " " Windsbach	11 378	29
			9. " " " " Windsheim	16 569	—
			10. für die Lateinschule in Feuchtwangen	4 389	—
			11. " " " " Hersbruck	12 691	—
			d) Mehrbedarf infolge der Erhöhung des Stundenhonorars für Fach- und Nebenunterricht	—	—
		2	Prüfungskosten:		
			a) aus der Kreis Schuldotation 171 M 43 J		
			b) aus allgemeinen Kreisfonds 328 M 57 J	500	—
	3		Pensionen und Unterhaltsbeiträge für quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
			Summe § 2	191 746	15
	6		Taubstummen-Anstalten.		
			1 Remunerationen für Erteilung des Unterrichts an Taubstumme . .	600	—
			2 Unterstützung für Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Taubstummen-Schulen	10 600	—
			3 Gehalt des Taubstummenlehrers in Altdorf	1 700	—
			4 Demselben für Erteilung eines besonderen Unterrichts an diejenigen taubstummen Schüler, welche noch Hör- und Sprachreste haben .	390	—
			5 Für ohrenärztliche Untersuchung der Zöglinge mittelfränkischer Taubstummen-Anstalten	500	—
			6 Zinsen für den im Jahre 1903 abzuhebenden Teilbetrag des zur Errichtung einer Kreis-Taubstummenanstalt erforderlichen Anlehens .	10 000	—
			Summe § 3	23 790	—
	4		Blinden-Institute.		
			Jährlicher Betriebszuschuß zur Blinden-Erziehungs-, Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungs-Anstalt in Nürnberg	4 000	—
			Freiplätze für Zöglinge in derselben und im Zentralblindeninstitut in München	720	—
			Summe § 4	4 720	—
	5		Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
			1 Dotationsbeiträge	—	—
			2 Freiplätze für Zöglinge in der Zentralanstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder in München	1 800	—
			Summe § 5	1 800	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	6		Unterrichts- und Erziehungsanstalten, speziell für die weibliche Jugend		
		1	Höhere Töchter Schule (Theresieninstitut) in Ansbach	860	—
		2	Höhere Töchter Schule in Erlangen	180	—
		3	Beiträge an Gemeinden zum Zwecke des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen	9 000	—
		4	Beiträge an gut organisierte und genügend besuchte Frauenarbeits- schulen	1 000	—
		5	Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitschule verbundene Koch- schule	100	—
			Summe § 6	11 140	—
	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
			Der Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	1 000	—
			Summe § 7	1 000	—
	8		Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
		1	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	1 200	—
		2	Für den historischen Verein von Mittelfranken	600	—
		3	Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—
		4	Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen zc. und zwar:		
		a)	an das germanische Museum in Nürnberg	1 500	—
		b)	an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg	350	—
		c)	an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	300	—
			Summe § 9	3 950	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
		1	Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
		2	Realschulen und zwar:		
		a)	Alte Kreisrealschule in Nürnberg:		
			Personal- und Realexistenz	122 531	38
		b)	Neue Kreisrealschule in Nürnberg:		
		1.	Personal- und Realexistenz	30 847	—
		2.	Verzinsung und Tilgung des zum Zwecke der Errichtung einer zweiten Kreisrealschule in Nürnberg aufgenommenen 4%igen Anlehens von 600 000 M	33 000	—
		c)	Uebrige Realschulen:		
		1.	Realschule in Ansbach	31 015	20
		2.	" " Dintelsbühl	21 370	38
		3.	" " Eichstätt	24 084	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	10	2	4. Realschule in Erlangen	31 848	—
			5. " " Fürth	46 713	60
			6. " " Gunzenhausen	24 334	—
			7. " " Rothenburg o./T.	22 608	—
			8. " " Weissenburg a./S.	23 066	19
			d) Mehrbedarf aus Kreisfonds an Gehältern und Gehaltszulagen infolge Beförderung von Reallehrern zu Professoren (an den unter lit. c aufgeführten Realschulen)	4 515	—
	3		Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
			a) Oblig. Fortbildungsschule in Ansbach	1 800	—
			b) " " " Dinkelsbühl	400	—
			c) " " " Eichstätt	500	—
			d) " " " Erlangen	1 600	—
			e) " " " Fürth	4 500	—
			f) Technikum in Fürth	400	—
			g) Obligatorische Knabenfortbildungsschule in Nürnberg	20 000	—
			h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschl. 136 M 80 ℳ Zuschuß aus Staatsfonds nach Kap. I § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	3 887	50
			i) Obligatorische Fortbildungsschule in Rothenburg o./T.	1 500	—
			k) " " " Schwabach	1 800	—
			l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weissenburg a./S.	500	—
			m) Für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises	2 200	—
	4		Besondere Fachschulen:		
			a) Baugewerkschule in Nürnberg	32 000	—
			b) Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik an der Realschule in Ansbach	10 400	—
			c) Handwerker-Fachschule für Holzindustrie in Fürth	1 200	—
			d) An den kaufmännischen Verein Merkur in Nürnberg zur Unterstützung der Unterrichtsanstalt	300	—
			e) Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie zu München	—	—
			Summe § 10	498 920	25
11	1		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
			Kreislandwirtschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen:		
			1. Kreislandwirtschaftsschule Lichtenhof, hier die Zinsen aus 731 400 M Verkaufserlös	27 099	—
			2. Kreisackerbauschule in Triesdorf:		
			a) Kreisfondszuschuß für die Schule und das Kreisgut	17 330	—
			b) IX. Rate zur Refundierung der dem Kreisgetreidemagazins-Fonde entnommenen 140 000 M zum Ankauf des staats- ärarialischen und zivilistischen Besitzes in Triesdorf	7 000	—
	2		Für die landwirtschaftliche Kreisversuchsanstalt in Triesdorf	1 100	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	11	3	Landwirtschaftliche Winterschulen: Zuschüsse an die zweikursigen R. landwirtschaftlichen Winterschulen in Altdorf, Ansbach, Fürth, Hersbruck, Neustadt a./A. und Weissenburg a./S. à 1400 M., ferner an die in Gichtätt zu errichtende einkursige R. landwirtschaftliche Winterschule 1000 M. . .	9 400	—
	4		Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	6 000	—
	5		Landwirtschaftliche Speziallehrcurse und zwar:		
		a)	für Abhaltung eines Schäferlehrcurses in Triesdorf	800	—
		b)	zur Gewährung von Stipendien für den Besuch der Obstbaulehrcurse in Triesdorf	500	—
		c)	zur Abhaltung von Rechnercursen an die mittelfränkische Darlehenskasse in Ansbach	300	—
	6		Zuschuß für die Haushaltungsschule in Penzelsfeld	3 300	—
	7		Zuschuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg	300	—
			Summe § 11	73 129	—
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
	1		Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	700	—
	2		a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Relikten	41 024	87
		b)	Wartegelber, beziehungsweise Ruhegehälter für die infolge Umwandlung sechskursiger Realschulen in vierkursige dienstlos gewordene Lehrer und zwar dem Reallehrer Albrecht Rau von Weissenburg a./S.	1 974	—
	3		Für Lehr-Attribute	—	—
	4		Stipendien für Studierende, Schüler, Schülerinnen und Eleven:		
		a)	an technischen Schulen im allgemeinen	2 000	—
		b)	an der Industrieschule in Nürnberg	900	—
		c)	am Realgymnasium daselbst	200	—
		d)	an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
		e)	an der Kreislandwirtschaftsschule in Lichtenhof	1 800	—
		f)	an der Kreisackerbauschule in Triesdorf	2 220	—
		g)	an der R. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der R. tierärztlichen Hochschule in München	500	—
		h)	an der Haushaltungsschule in Penzelsfeld	500	—
		i)	an den landwirtschaftlichen Winterschulen	2 600	—
		k)	an der Garten-, Wein- und Obstbauschule in Veitshöchheim, sowie zum Besuche der Obstbaumlehrcurse daselbst	200	—
		l)	an der Volkereischule in Weihenstephan	300	—
		m)	an einer von einem Frauenorden geleiteten Haushaltungsschule für katholische Landmädchen	100	—
			Summe § 12	56 018	87
Summe Kap. III: 564069 M 01 J				2 433 640	25

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	600	—
	3		Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 200	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Beiträge für sonstige Zwecke:		
		a)	für das Gewerbemuseum in Nürnberg	8 000	—
		b)	Bedarf der Handwerkskammer	15 000	—
		c)	zur Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsämtern	1 000	—
	2		Auf Kultur.		
	1		Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt:		
			Dem landwirtschaftlichen Kreis-Ausschusse von Mittelfranken	3 000	—
	1a		Demselben weiteren Beitrag zur Gewährung von Prämien bei Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten seitens minderbemittelter Gemeinden, Genossenschaften und Privaten	3 000	—
	2		Dem landwirtschaftlichen Vereine zur Förderung der Pferdezüchtung	2 000	—
	3		Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a)	Pensionsbezug des K. Kreiskultur-Ingenieurs Karl Classen	5 520	—
		b)	Bezüge des K. Kreiskultur-Ingenieurs Otto Döpping:		
		aa)	Gehalt	4 260	—
		bb)	Gehaltszulage	420	—
		cc)	Reisefostenaversum	1 600	—
		dd)	Bureauaversum, Porti, Ankauf der Steuerblätter, Transport, Aufbewahrung und Reparatur der Instrumente	300	—
		ee)	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Bureau-lokalitäten, sowie Bedienung	110	—
		ff)	Ankauf von Instrumenten, Büchern und Zeitschriften	200	—
		c)	für den Bezirkskultur-Ingenieur:		
		aa)	Gehalt	2 640	—
		bb)	Gehaltszulage	180	—
		cc)	Reisefostenaversum	1 200	—
		dd)	Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	200	—
		ee)	— — — — —	—	—
		ff)	für Bureauumiete und Beheizung	240	—
		d)	für den Wiejenbaumeister:		
		aa)	Gehalt	2 190	—
		bb)	Gehaltszulage	180	—
		cc)	Reisefostenaversum	900	—
		dd)	Bureauaversum, sowie Transport und Aufbewahrung der Instrumente	200	—
		e)	für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	8 000	—

Kap.			§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
						M	J
IV	2	3			f) für einen zweiten Bezirkskultur-Ingenieur:		
					aa) Gehalt	2 280	—
					bb) Gehaltszulage	180	—
					cc) Reisekostenaversum	1 000	—
					dd) Bureauaversum	120	—
	4				Für sonstige Zwecke:		
					a) für Förderung der Rindviehzucht und zwar:		
					1. an die Distrikte, insbesondere auch zur Unterstützung ärmerer Gemeinden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen	12 000	—
					2. an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Veranstaltung von Rinderschauen nach Maßgabe der neuen Grundbestimmungen	3 000	—
					3. an denselben weiteren Beitrag zur Unterstützung der beiden mittelfränkischen Zuchtverbände	6 000	—
					4. an denselben für Förderung der Schweinezucht	1 500	—
					b) für Stipendien zum Besuche des Fußbeschlagunterrichts	1 200	—
					c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
					d) für Förderung der Fischzucht und zwar:		
					1. Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern	100	—
					2. Zuschuß an den Kreisfischereiverein	1 200	—
					3. Zuschuß an den Fischereiverein Altmühl zur Hebung der Krebszucht	300	—
					e) für Förderung der Bienenzucht dem Kreisvereine	500	—
					f) für Förderung der Obstbaumzucht dem Kreisverbände mittelfränkischer Obstbauvereine	1 000	—
					g) zur Unterstützung von Gemeinden und Distrikten behufs Aufstellung von Baumwärttern	1 000	—
					h) Reiseaversum für den Kreiswanderlehrer für Obstbau und Obstbaumzucht	600	—
					Summe Kap. IV	95 020	—
V					Auf Gesundheit.		
	1				Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	6 300	—
	2				Zur Unterstützung an die zu Repetitionskursen einzuberufenden Hebammen	500	—
	3				Für 15 Distriktstierärzte je 250 M Subventionsbeitrag und dem Tierarzt zu Burghaslach	4 000	—
					Summe Kap. V	10 800	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		Maximilianshilfsmagazin	—	—
	2		Kreisirrenanstalten.		
	1		Kreisirrenanstalt Ansbach:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten .	100 055	—
	2		Kreisirrenanstalt Erlangen:		
			Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . .	170 050	—
	3		Für Verzinsung und Tilgung der Schulden:		
			1. Kreisanlehen zur Deckung der Kosten für Errichtung der Kreisirrenanstalt in Ansbach und für den Neubau des Küchen- und Werkstätten-Gebäudes bei der Kreisirrenanstalt Erlangen vom Jahre 1901 und 1902	256 080	50
			2. Konvertiertes Kreisanlehen vom Jahre 1878 und Schuld für die Erweiterung der Kreisirrenanstalt Erlangen	117 342	92
			3. Schuld für Erbauung eines Arztwohnhauses in der Kreis- irrenanstalt Erlangen	2 813	47
	4		— — — — —	—	—
	5		Unterstützungen und Freiplätze:		
			1. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in den Kreisirrenanstalten Ansbach und Erlangen	8 000	—
			2. Zur Gewährung von Freiplätzen an mittelfränkische minder- bemittelte Geisteskrante in denselben	12 000	—
	3		Constige Krankenanstalten.		
	1		Beitrag zur chirurgischen Klinik in Erlangen	1 000	—
	2		Beitrag zur medizinischen Klinik in Erlangen	1 030	—
	3		Beitrag für die Augenklinik in Erlangen	1 000	—
	4		Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkrante in Nürnberg . .	1 000	—
	5		Beitrag für das Kinderspital in Nürnberg	700	—
	6		Beitrag für die medizinische Gesellschaft und Poliklinik in Nürnberg	800	—
	7		Beitrag für die Kinderheilanstalt in Kissingen	200	—
	8		Beitrag zur Heilstätte für arme strophulöse Kinder in Bad Reichenhall	—	—
	9		Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	1 000	—
	10		Beitrag zur orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in München	100	—
	11		Zuschuß an die freiwillige Sanitätshauptkolonne in Nürnberg . . .	300	—
	12		Zur Gewährung von Zuschüssen zu dem Einkommen und zur Aus- rüstung von Krankenpflegerinnen auf dem Lande	500	—
	13		Für das Wöchnerinnenheim des Vereins Frauenwohl in Nürnberg	200	—
	4		Beitrag für die Diakonissen-Anstalt in Neuenbittelsau	800	—
	5		Beitrag an die Gebäranstalt in Erlangen	600	—
	6		— — — — —	—	—
	7		Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blöden und Epileptischen in geeigneten Anstalten	6 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℥
VI	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder.		
	1		Zur Unterstützung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes .	6 500	—
	2		Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
	3		Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg .	500	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armen- pflegen.		
			Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armen- lasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Ge- setzes vom 3. Februar 1888 und zwar von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes zu ersetzende Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten über- bürdeten Gemeinden im Jahre 1902	16 665	—
	10		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der R. Deklaration vom 10. Mai 1902	13 345	90
	11		Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volks- erziehung	1 000	—
	12		Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen	515	—
	13		Unterstützung dem Herbergeverein „zur Heimat“ in Nürnberg (Herberge I u. II)	800	—
	14		Unterstützung für das Gesellenhospiz in Nürnberg . .	200	—
	15		Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen-, Her- berg- und Arbeiter-Vereine, sowie an Vereine ähn- licher Art	600	—
	16		Zuschuß an das Stellenvermittlungsbureau des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in München .	100	—
	17		Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiter- kolonien in Bayern	1 000	—
	18		Zuschuß zur Unterstützung der Natural-Verpflegs- stationen	2 500	—
			Summe Kap. VI	733 872	79
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1		Beitrag zu den Distriktsstraßen	100 000	—
	2				
	3		Beiträge zu den Brückenbauten, welche den Gemeinden obliegen	5 000	—
	4		Beiträge für Gemeindewege:		
		a)	für Neubauten	15 000	—
		b)	für Wegunterhaltung	75 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				ℳ	℔
VII	5		Zur Aufstellung und Honorierung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizierter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsgemeinden im Straßenbau	25 000	—
			Summe Kap. VII	220 000	—
VIII			Uebrige Ausgaben.		
	1		a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgerätschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Einwohnern und darunter	3 000	—
			b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreisfeuerwehrausschusses von Mittelfranken	400	—
	2		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bau-Unfallversicherungs-gesetzes	9 242	35
			Summe Kap. VIII	12 642	35
IX			Allgemeiner Reservefond. (einschließlich 12 000 ℳ für besondere Not- und Unglücksfälle) . .	43 381	50
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben: 564 069 ℳ 01 ℔	3 604 838	33
			II. Abschnitt.		
			K r e i s - E i n n a h m e n .		
I			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1		Progymnasien und Lateinschulen.		
	1		Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	3 732	84
	2		Aus der Kreis-schuldotation	8 400	08
	3		Pensionen für quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und für Relikten von solchen	—	—
			Summe § 1	12 132	92

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℒ
I	2		Gewerblich-technische Schulen.		
		1	Für die Kreisrealschule in Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		2	Für die Realschule in Ansbach	515	—
		3	Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
			Summe § 2	760	19
	3		Volkschulen.		
		1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	30 382	70
		2	Leistungen für ständige Bauausgaben	130	—
		3	Kreis Schuldotation und zwar:		
			a) seitherige budgetmäßige Kreis Schuldotation	90 912	81
			b) neue Kreis Schuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	77 800	—
		4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	198 990	76
		5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	342 085	94
		6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes)	210 000	—
		7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 430 762 M 01 ℒ	—	—
		8	—	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	107 840	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 23 097 M — ℒ	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	6 800	—
		10	Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) nach der in der XX. bzw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	110 210	M — ℒ

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	℔
I	3	10	b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrer-Waisen	2 000	—
		11	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		12	Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 500	—
			Summe § 3 564 069 M 01 ℔	1 076 357	21
			Summe Kap. I A 564 069 M 01 ℔	1 089 250	32
	1		B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.		
			Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	9 300	—
			Summe Kap. I 564 069 M 01 ℔	1 101 122	32
II			Foundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	4		Uebrige Einnahmen.		
			Zinsen aus dem Vermögen des Kreises infolge Verkaufes von Grundstücken in Lichtenhof	27 099	—
			Summe Kap. III für sich!		
IV			Kreisumlage zu 38 Prozent		
			der Steuerprinzipalsumme von 6 401 911 M 62 ℔ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	2 384 071	89
			Summe Kap. IV für sich!		
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	92 545	12
			Summe Kap. V für sich!		
			Summe der Kreiseinnahmen 564 069 M 01 ℔	3 604 838	33

Abschied für den Landrat von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben uns über die von dem Landrate von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 10. bis 22. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und erteilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Mittheilungsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1903: 3 872 410 M 66 S, wovon ein Steuerprozent auf 38 724 M 10 S sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschließung:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschule im Jahre 1903, dann über die Unterstützung von Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der Neuen Kreis Schuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt. Die ziffernmäßige Festsetzung der Vauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

2. Der Beschluß des Landrats, wonach unter Zuschußleistung der beteiligten Stadtgemeinden die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um das Honorar für den nach der Wochenstunde bezahlten Fach- und Nebenunterricht an den Progymnasien und Lateinschulen des Regierungsbezirkes auf den Jahresbetrag von 90 M für die Wochenstunde erhöhen zu können, wird nach Maßgabe der hierüber gepflogenen Verhandlungen hiemit genehmigt. Dem weiteren Beschlusse, durch den die Mittel zur Beförderung eines älteren Gymnasiallehrers am Progymnasium Lohr zum Gymnasialprofessor bewilligt wurden, haben Wir bereits mit Entschließung vom 19. Dezember 1902 Unsere Genehmigung erteilt.

3. Der Landrat hat die Bitte gestellt, vom 1. Januar 1903 ab die dem Kreise zurückzuerfassende Hälfte der Ausgaben für die höhere Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Würzburg aus den „Bruttoausgaben“ zu berechnen. Dieser Bitte kann nicht stattgegeben werden. Es wird aber die Gewährung von Zuschüssen für etwaige einmalige außerordentliche Bedürfnisse dieser Schule nach Maßgabe der verfügbaren Mittel jeweilig in Erwägung gezogen werden.

4. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältnisse des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

5. Dem Beschlusse über Erhöhung der Position für Hebung der Pferdezuucht und der Fußbeschlaglehre von 1500 M auf 4000 M erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

6. Die auf die Irrenpflege bezüglichen Beschlüsse werden genehmigt.

7. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die ersprießliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

Übersicht **der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-** **bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1903.**

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℒ
			I. Abschnitt.		
			K r e i s - A u s g a b e n.		
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	22 769	77
			Summe Kap. I für sich!		
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder . .	3 600	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			ausschusses	500	—
	3		Regiekosten	800	—
			Summe Kap. II	4 900	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationemäßigen Reichnissen des Staatsärars . . .	25 581	61
			b) aus der Kreisschuldotation	720	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	351 M 71 ℒ	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	793 128	01
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse	592 111 M 67 ℒ	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	7 600	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 500	—
	5		Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	6 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M.	ℳ
III	1	6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugewiesenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	71 296	16
			b) Weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	900	—
			d) Weitere Beträge an die Schulkassen dieser Gemeinden	—	—
			e) Sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds	66 393	—
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	80 000	—
			f) zur Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes	4 000	—
	7		Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenzbeiträge	—	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
			c) zu Schulhausneubauten:		
			aa) Kosten der Verwaltung des Kreisanlehens für Schulhausneubauten 575 M — ℳ		
			bb) für Verzinsung dieses Anlehens 3 146 M 50 ℳ		
			cc) für Amortisierung desselben 44 900 M — ℳ		
			dd) Unterstützung dürftiger Gemeinden zu weiteren Schulhausneubauten 11 378 M 50 ℳ	60 000	—
			d) zu außerordentlichen Unterstützungen für Schulhausneubauten	—	—
	8		Ständige Banausgaben	170	31
	9		Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere	15 700	—
			b) desgleichen für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
			c) für die Kreis-Schul-Inspektoren:		
			aa) Gehalte	8 880	—
			bb) Gehaltszulagen	300	—
			cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—
	10		Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds	—	—
			bb) aus Kreisfonds	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	110		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar: aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer: a) aus Zentralfonds β) aus Kreisfonds bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Zentralfonds c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten: aa) aus Zentralfonds: a) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen bb) aus Kreisfonds d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenstift f) Pension der Kreisschulinspektorswitwe Fischer in Würzburg 11 Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten: a) für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten b) Freiplätze für dürftige Schulamtszöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg 12 Uebrige Ausgaben: a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für Fortbildung der Schullehrer b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungs-Kursen (Konferenzbezirken) c) Beitrag zur Sterbekasse der unterfränkischen Volksschullehrer d) für Fortbildungsschulen 13 Reservefond für die Volksschulen Summe § 1	134 320 95 000 — — 10 500 — — — — 7 300 2 000 1 600 20 000 360 888 6 000 1 140 — 516 4 160 250 14 000 5 000 1 450 118	— 09

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	7		Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Beitrag zum Pfarrwaisenhanse in Windsbach	360	—
			Summe § 7	360	—
	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
	1		Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern	500	—
	2		Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	700	—
	3		— — — — —	—	—
	4		Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a)	Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	180	—
		b)	Beitrag zum bayerischen Gewerbemuseum dortselbst	300	—
		c)	Beitrag an den Kunst- und Altertumsverein Würzburg	400	—
			Summe § 9	2 080	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—
	2		Realschulen und zwar:		
		a)	Kreisrealschule in Würzburg	106 388	15
		b)	Uebrige Realschulen und zwar:		
		1.	in Aschaffenburg	24 888	—
		2.	in Bad Kissingen	16 698	89
		3.	in Kitzingen	19 939	75
		4.	in Schweinfurt	23 501	24
	3		Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Zuschuß zu der Schifferschule in Miltenberg	500	—
	6		Zuschuß zu der Steinhauerschule in Miltenberg	200	—
	7		Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	—	—
			Summe § 10	192 116	03
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
	1		Für Haushaltungsschulen	1 000	—
	2		a) Landwirtschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg	7 800	—
		b)	Zur Amortisation des für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirtschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würz- burg aufgenommenen Bauanlehens von 250 000 M — III. Til- gungsquote	9 469	92
		c)	für Verzinsung dieses Anlehens	8 120	35
	3		Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	11	4	Zu Stipendien:		
		a)	für einen Besucher der Volkereischule Weißenstephan . . .	125	—
		b)	für Freiplätze zum Besuche der Wein-, Obst- und Gartenbau- schule in Weitzhöchheim	1 300	—
			Summe § 11	27 815	27
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und land- wirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre . . .	300	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an den Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen Lehrern	22 229	23
		3	— — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichts- anstalten	1 500	—
		5	Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen . . .	500	—
		6	Zuschuß an die Wittelsbacher Landesstiftung bezw. den Kreis- stiftungsrat	500	—
			Summe § 12	25 029	23
			Summe Kap. III: 740 243 M 67 J	1 760 021	41
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — —	—	—
		2	Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	2 500	—
		3	— — — — —	—	—
		4	Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg	6 000	—
		5	Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a)	für Anschaffung von Mustern, Werkzeugen und Modellen . . .	800	—
		b)	für Hebung der Rhön-Industrie	2 600	—
		6	Beitrag zur Handwerkskammer in Würzburg	10 800	—
	2		Auf Kultur.		
		1	Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	3 500	—
		2	— — — — —	—	—
		3	— — — — —	—	—
		4	Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a)	für kulturtechnische Unternehmungen:		
		1.	für die Gehalte der Beamten 10 320 M	21 980	—
		2.	für die übrigen Ausgaben auf Kulturunter- nehmungen 11 660 M		
		b)	für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossen- schaftsbildung	13 000	—
		c)	für Hebung der Pferdezuucht einschließlich der Ausgaben auf Fufbeschlaglehre	4 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgelegter Betrag	
				M	g
IV	2	4	d) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
			e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
			f) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	500	—
			g) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisfischereiverein	900	—
			h) Zuschuß an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Versuchstation in Würzburg	1 500	—
			i) Persönliche Zulage für den Landwirtschaftslehrer Albert in Würzburg an den landwirtschaftlichen Kreisausschuß in Würzburg	—	—
	3		Ausgaben auf Verbesserung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Speßart	5 000	—
	4		Zuschuß an gemeindliche Arbeitsämter des Regierungsbezirktes	—	—
			Summe Kap. IV	74 880	—
V			Auf Gesundheit.		
	1		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Ärzte	14 400	—
			b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zur Haltung einer Handapotheke	500	—
	2		Zuschüsse zu dem ständigen Einkommen der Distrikts-Tierärzte	2 600	—
			Summe Kap. V	17 500	—
VI			Auf Wohltätigkeit.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Kreisirrenanstalt Werned.		
	1		Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	47 758	08
	2		Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	35 000	—
	3		Pension der Tochter des vormaligen Irrenanstaltsverwalters August Gößell, namens Marie Gößell	194	40
	4		Desgleichen der Assistenzarztenwitwe Lina Graf und deren vier Kinder	819	41
	3		Sonstige Krankenanstalten.		
	1		— — — — —	—	—
	2		Beiträge zu folgenden Augenheilanstalten:		
			a) zur Anstalt des Privatdozenten Dr. Arens in Würzburg	1 000	—
			b) zur Anstalt des R. Universitätsprofessors Dr. Helfreich daselbst	1 000	—
	3		Der Kinderheilanstalt für skrophulöse Kinder in Bad Rissingen	400	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Für die orthopädische Anstalt des Georg Hessing in Marktbreit	400	—
	6		Kreisverpflegungsanstalt für Unheilbare	10 500	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
VI	3	7	Zuschuß an den bayerischen Frauenverein vom roten Kreuz zur Förderung der Krankenpflege auf dem Lande	500	—
	4		— — — — —	—	—
	5		Preis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die u. Universität daselbst:		
			a) vertragmäßiges Jahresfigum	7 000	—
			b) Zuschuß zum Gehalte des Verwalters Franz	1 526	40
			c) Zuschuß zur Gehaltszulage desselben	180	—
	6		— — — — —	—	—
	7	1	Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in den mit der Diakonissen-Anstalt in Neundettelsau verbundenen Anstalten für Blödsinnige	1 000	—
		2	Desgl. zur Gründung von Freiplätzen in der Idioten-Anstalt bei Gemünden	4 500	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder u. zw. Beiträge an Rettungs-Anstalten:		
			a) in Trautberg	700	—
			b) in Volkersberg	700	—
			c) in Klosterhausen	700	—
			d) in Schweinfurt	550	—
			e) in Ernstkirchen	700	—
			f) in Wörth a/M.	700	—
			g) in Karlstadt	700	—
			h) für die St. Johannispflege in Aschaffenburg	700	—
			i) für den Frauenverein dortselbst	300	—
			k) für die Pflegeanstalt evangel. Kinder in Würzburg	700	—
			l) für die Rettungsanstalt in Rothenbuch	700	—
			m) für den Elisabethenverein in Würzburg	700	—
			n) für die Sambeth'sche Kleinkinderbewahranstalt daselbst	450	—
			o) für die St. Josephspflege in Neuhammer	700	—
			p) für das Kinderasyl in Eltmann	700	—
			q) für die Rettungsanstalt in Willmars	700	—
			r) für die Rettungsanstalt in Grafenrheinfeld	350	—
			s) für das Mädchenwaisenhaus in Wiesen	700	—
			t) für die Knabenrettungsanstalt Vincentinum in Würzburg	700	—
			u) für den Elisabethenverein in Würzburg und zwar für die von demselben errichtete Kleinkinderbewahranstalt in Grombühl	450	—
	9		Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflegen.		
	1		Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern	5 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	S
VI	9	2	Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten . . .	2 000	—
		3	Unterstützung dem Verein für Arbeiter-Kolonien in Bayern . . .	500	—
		4	Unterstützung von Naturalverpflegsstationen	1 500	—
	10		— — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben auf Wohltätigkeit.		
		1	Beitrag zur Prinzregent-Luitpold-Wohltätigkeitsstiftung — III. Rate von 25 000 M	5 000	—
		2	a) Zur Refundierung des im Jahre 1883 für Notstände verwendeten Kapitals aus dem Kreisgetreidemagazinsfonds zu 17 610 M 13 S, XIV. Rate	1 000	—
			b) für Unterstützungen bei außerordentlichen Not- und Unglücksfällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds, ev. zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine .	5 190	—
	12		Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	20 755	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blödenanstalten nach der K. Deklaration vom 10. Mai 1902	—	—
			Summe Kap. VI	165 323	29
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1		Beiträge zu den Distriktsstraßen bezw. zum Bau und zur Unterhaltung wichtiger Gemeindeverbindungswege	100 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	6 500	—
	3		Zuschuß an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter in Bayern r/Mh.	100	—
			Summe Kap. VII	106 600	—
VIII			Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1		a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—
			b) Zuschuß an die Sterbekassen der unterfränkischen Feuerwehren	500	—
	2		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 371	79
			Summe Kap. VIII	9 371	79
IX			Allgemeiner Reservefond	44 700	30
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreis-Ausgaben	2 206 066	56

Kap. § Tit.			V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
II. Abschnitt.					
K r e i s - E i n n a h m e n .					
I	Zuschüsse aus der Staatskasse.				
	A. Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung und Bildung.				
	1	Lateinschulen.			
	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge			235 71
	2	Aus der Kreisschuldotation			— —
	3	Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrerrelikten			— —
		Summe § 1			235 71
	2	Gewerblich-technische Schulen			— —
		Summe § 2			— —
	3	Volkschulen.			
	1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge			25 581 61
	2	Leistungen für ständige Bauausgaben			170 31
	3	a) Budgetmäßige Kreisschuldotation			47 433 86
		b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden			104 600 —
	4	Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverwefer, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern			247 506 37
	5	Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes — Kap. III § 1 Tit. 6a der Kreis-Ausgaben —			71 296 16
	6	Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)			320 000 —
	7	Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse — Kap. III § 1 Tit. 3 der Kreis-Ausgaben			592 111 M 67 J

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	pf
I	3	8	Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind	—	—
		9	a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	134 320	—
			b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 31 352 M — pf	—	—
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	10 500	—
	10		Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) nach der in der XX. bzw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 116 780 M — pf	—	—
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	7 300	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
	11		Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
	12		Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstespektanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstzeit	1 500	—
			Summe § 3: 740 243 M 67 pf	973 923	31
			Summe Kap. I. A: 740 243 M 67 pf	974 159	02
	B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.				
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
		2	Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	7 400	—
			Summe Kap. I B	9 972	—
		Summe Kap. I 740 243 M 67 pf	984 131	02	
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zusflüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
	1		Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazinsfonde	6 190	—
		2	Rentenanspruch aus dem Fonde für Unterbringung armer Wöchnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79 362 M Aktivkapitalien zu 3 1/2 % pro 1903 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 467	—
			Summe Kap. III	8 657	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	pf
IV			Kreisumlage zu 30 Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 3 872 410 <i>M</i> 66 <i>S</i> nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von Summe Kap. IV für sich!	1 138 488	54
V			Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	74 790	—
			Summe Kap. V	74 790	—
			Summe der Kreis-Einnahmen	2 206 066	56

Abchied für den Landrat von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den
Sitzungen vom 10. bis 27. November 1902.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrate von Schwaben und Neuburg in seinen
Sitzungen vom 10. bis 27. November 1902 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten
lassen und erteilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds
für das Jahr 1901.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem
Landrate vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1901
wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das
Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 1903.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt für
das Jahr 1903: 4 700 770 M 20 S, wovon ein Steuerprozent auf 47 007 M 70 S
sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1903.

Dem von dem Landrate geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Ein-
nahmen erteilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die durch den Landrat bei Prüfung des Voranschlags gestellten Anträge und ge-
faßten Beschlüsse erteilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Den Beschlüssen des Landrats über die Unterstützung der Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds zur Aufbringung des nach Art. 7 und 13 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 neueregelten und erhöhten Personalbedarfs für die Volksschulen im Jahre 1903, dann über die Unterstützung der Gemeinden zu Schulhausbauten aus Mitteln der neuen Kreis Schuldotation und aus Kreisfonds haben Wir inhaltlich der Entschlieſung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 Nr. 25612 Unsere Genehmigung bereits erteilt.

Die ziffernmäßige Feststellung der Pauschbeträge nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 des angeführten Gesetzes bleibt dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

Dem Beschlusse des Landrats auf Erhöhung der Zuschüsse an Schulkassen zur Verköstigung auswärts wohnender Schulkinder am Schulſiſe während der Wintermonate erteilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Die Abgangsprüfung an den Progymnasien aufzuheben iſt vorerſt nicht beabſichtigt; doch wird ſeitens des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dem Umſtande, ob nicht die gegenwärtige Einrichtung einen nachteiligen Einfluß auf die Frequenz der oberen Klaſſen der Progymnasien ausüben wird, eine ſorgfältige Bedachtnahme zugewendet werden.

3. Der Landrat hat die Vorlage der Staatsregierung über die Verbesserung der Verhältniſſe des Lehrpersonals der Realschulen nach Maßgabe der Entschlieſung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Oktober 1902 Nr. 20063 angenommen. Wir erteilen dieſem Beschlusse Unsere Genehmigung.

4. Der Landrat hat vom 1. Januar 1904 ab die Mittel zur Errichtung einer Handelsabteilung an der Realschule Rempten unter der Vorausſetzung auf die Kreisreserve übernommen, daß die Stadtgemeinde Rempten für den durch die Errichtung dieſer Abteilung noch im Jahre 1903 erwachſenden Aufwand aus eigenen Mitteln aufkommt. Wir genehmigen dieſen Beſchluß vorbehaltlich der durch die Schulordnung für die Realschulen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewieſenen Entſcheidung über die Errichtung einer Handelsabteilung.

5. Weiterhin hat der Landrat die Gehalts- und Penſionsverhältniſſe der Bedelle an den ſtädtiſchen Mittelschulen nach Maßgabe der K. Allerhöchſten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienſtverhältniſſe der nichtpragmatiſchen Staatsbeamten und Bedienſteten betreffend, geregelt. Wir erteilen auch dieſem Beschlusse Unsere Genehmigung mit der Wirkung, daß die Penſionslaſt hieraus auf die Staatskaſſe übernommen wird.

Die vom Landrate beſchloſſene Bereitſtellung von Mitteln für eine erhöhte Zuſchußgewährung an die landwirtſchaftliche Winterschule in Zinnenſtadt, für Vermehrung der

Stipendien an Besucher der Molkereischule in Weihenstephan und für Stipendien an Besucher der neu zu errichtenden Obst- und Weinbauschule in Schönan wird gerne genehmigt. Ebenso finden die vom Landrate beschlossenen Aenderungen der Normen über die Verleihung von Kreisstipendien an Besucher der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der dortigen Molkereischule Unsere Genehmigung.

7. Die Willigung von 2000 M für die Donaumoosregulierung wird genehmigt. Im übrigen verweisen Wir hiewegen auf die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar 1903 Nr. 28843.

8. Die Beschlüsse bezüglich der Organisation des kulturtechnischen Dienstes sind genehm. Der Beschluß über den Pensionsbezug des II Kulturingenieurs Bauer hat laut Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Dezember 1902 Nr. 29066 bereits Unsere Genehmigung gefunden.

9. Zu den Beschlüssen des Landrats über die Verwendung der Renten des Maximilianshilfsfonds, dann bezüglich der Heil- und Pflegeanstalten Kaufbeuren und Irsee erteilen Wir Unsere Genehmigung.

10. Desgleichen genehmigen Wir die vom Landrate beschlossenen Zuschüsse für Wildbachverbauungen, Damm-, Korrektions- und Uferschutzbauten.

11. Den auf den allgemeinen Reservefonds überwiesenen Willigungen des Landrats erteilen Wir Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrate gegenwärtigen Abschied erteilen, sprechen Wir ihm für die erspriessliche und opferwillige Förderung der Kreisinteressen neuerdings Unsere Anerkennung aus und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 21. April 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Feilichsch. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

Übersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1903.

Kap. § Tit.			V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
I. Abschnitt.					
K r e i s - A u s g a b e n.					
I			Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	29 483	23
			Summe Kap. I für sich!		—
II			Bedarf des Landrates.		
	1		Diäten und Reisekosten der Landratsmitglieder	4 800	—
	2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrats-		
			Ausschusses	800	—
	3		Regiekosten	1 400	—
			Summe Kap. II	7 000	—
III			Auf Erziehung und Bildung.		
	1		Volksschulen.		
	1		Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
			a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	5 223	10
			b) aus der Kreisschuldotation:		
			aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
			bb) neuere, vom Landrate bewilligte ständige Bezüge	4 964	—
			c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
			114 M — ℳ	—	—
	2		Gehaltsergänzungszuschüsse für das Lehrpersonal in Orten ohne Statuten	746 976	92
	3		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 510 221 M	—	—
	4		Zur Beschaffung von Aushilfen für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen verhinderte Stelleninhaber in Orten ohne Statuten gemäß Art. 11 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902:		
			a) im allgemeinen	13 000	—
			b) an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	1 500	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	h
III	1	5	Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
			a) Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
			b) Aufwendungen zur Honorierung der während des Sterbe- und Sterbe- Nachmonats aufgestellten Schulverweser mit Ausnahme jener in unmittelbaren Städten	3 000	—
			c) Unterstützungen für dürftige Schuldienstpraktikanten während der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht:		
			aa) aus Staatsfonds	1 500	—
			bb) aus Kreisfonds	1 000	—
			d) Besondere Zulagen für:		
			aa) Lehrer in Gemeinden des Donaumooses	6 100	—
			bb) dem Lehrer in der Gemeinde Balderschwang		
			cc) dem Schulverweser in Birgsau		
		6	Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
			a) Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes . .	93 021	—
			b) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	—	—
			c) Zuschüsse an die Schulkassen der übrigen Gemeinden mit Ortsstatuten an Stelle der seitherigen Bewilligungen an das Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden aus Staats- und Kreisfonds	7 737	—
			d) weitere Beiträge an die Schulkassen dieser Gemeinden . .	8 765	92
			e) sonstige Zuschüsse an Schulkassen:		
			α) aus fundationsmäßigen Reichtümern des Staatsärars	—	—
			β) aus Kreisfonds	9 065	72
			γ) aus der im außerordentlichen Etat bewilligten neuen Kreisgeldotation behufs Unterstützung der mit Schul-lasten überbürdeten Gemeinden	65 000	—
		7	Beiträge zur Realexistenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
			a) Realexistenzbeiträge	22 000	—
			b) zum Unterhalte von Schulhäusern		
			c) zu Schulhausneubauten		
		8	Ständige Bauausgaben	—	—
		9	Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
			a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen . . .	16 600	—
			dann für Formularpapiere und sonstige Regiebedürfnisse . . .	300	—
			b) für die Kreis Schulinspektoren:		
			aa) Gehalte	8 160	—
			bb) Gehaltszulagen	840	—
			cc) Diäten und Reisekosten	4 000	—

Kap.	S.	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	1	9	c) für Verwefer von Inspektionsbezirken	720	—
			d) für Schulvisitationen durch den Kreisschulreferenten	1 000	—
			e) Pension des Kreisschulinspektors Heiß in Augsburg	3 552	—
			f) Pension des Kreisschulinspektors Kreisschulrates Brizelmahr in Augsburg	4 644	—
			g) Pension des Distriktschulinspektors Straßer in Dillingen	—	—
		10	Pensionen und Alimentationen:		
			a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert waren:		
			aa) aus Zentralfonds 540 M — ℳ	—	—
			bb) aus Kreisfonds	180	—
			b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
			aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
			α) aus Zentralfonds	144 360	—
			β) aus Kreisfonds:		
			1. für die bis 1879 pensionierten Schullehrer	1 610	—
			2. für das seit 1880 quieszierte Schullehrerpersonal	96 932	—
			3. zur Gewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	1 600	—
			4. zur Gewährung einer besonderen Zulage von 10% der Pension für die vor dem 1. Januar 1896 in den Ruhestand getretenen Lehrer	4 740	20
			bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Zentralfonds 29 841 M	—	—
			cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verwefer, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweferinnen und Hilfslehrerinnen aus Zentralfonds	9 100	—
			c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			aa) aus Zentralfonds:		
			α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 94 280 M	—	—
			β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	6 200	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag			
				M	J		
III	1	10	γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—		
			bb) aus Kreisfonds:				
			d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	18 000	—		
			e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenkassentisch	515	—		
			f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	—		
			g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrerrelikten aus Kreisfonds	4 200	—		
			h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 600	—		
			i) Zur Unterstützung minorennener schwäbischer Lehrerwaisen, deren Väter keinem Lehrerverein angehörten	250	—		
			11 Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:				
			a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge	11 000	—		
			b) für Schulpräparandinnen	5 000	—		
			12 Uebrige Ausgaben:				
			a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	12 160	—		
			b) zur Unterstützung v. Schuldienstespektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorierung ihrer Lehrer	4 500	—		
			c) zur Unterstützung dürftiger u. würdiger Schuldienstespektanten, die länger als ein Jahr in Praxis stehen	1 500	—		
			13 Reservefond für die deutschen Schulen	6 000	—		
			Summe § 1: 634 882 M			1 392 817	96
			2	1	Pro gymnasien und Lateinschulen.		
					Ergänzzuschüsse:		
	a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars für das Gymnasium in Ginzburg	1 976			18		
	b) aus Kreisfonds:						
	1. für das Pro gymnasium in Donauwörth	13 200			—		
	2. " " Gymnasium " Ginzburg	13 470			—		
3. " " Pro gymnasium " Memmingen	14 943	—					
4. " " " " Nördlingen	11 981	—					
5. " " " " Dettingen	13 071	74					
6. " die Lateinschule in Lindau	8 984	—					
7. " " " " Wallerstein	124	—					
2 Prüfungskosten	400	—					
3 Pensionen an quieszierte Gymnasial- und Studienlehrer und deren Relikten aus Zentralfonds	—	—					
Summe § 2				78 149	92		

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
III	3		Taubstummen-Anstalten.		
		1	Dotationsbeiträge:		
			a) für die Taubstummen-Anstalt in Augsburg und zwar:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	11 613	59
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	—	—
			b) für das Taubstummen-Institut in Dillingen:		
			aa) ordentlicher Dotationsbeitrag	1 000	—
			bb) für außerordentliche Bedürfnisse	1 500	—
			c) Aversum des Spezialarztes für die Taubstummen-Anstalten Augsburg und Dillingen	1 000	—
		2	Freiplätze für Böglinge:		
			a) für 28 Knaben à 260 M im Taubstummen-Institut in Augsburg	7 280	—
			b) für 28 Mädchen à 220 M im Taubstummen-Institut in Dillingen	6 160	—
			c) für ein protestantisches Mädchen im Zentral-Taubstummen-Institut in München eventuell für Freiplätze im Taubstummen-Institut zu Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
			Summe § 3	28 943	59
		4	Blinden-Institute.		
		1	Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg	2 000	—
		2	Freiplätze für Böglinge:		
			a) im Zentral-Blinden-Institut München und bezw. in der Blindenanstalt Augsburg pro rata	720	—
			b) in der Blinden-Anstalt Augsburg	1 280	—
			Summe § 4	4 000	—
		5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		1	Dotationsbeiträge	—	—
		2	Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München:		
			a) für Knaben	1 800	—
			b) für Mädchen	1 440	—
			Summe § 5	3 240	—
		6	Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten speziell für die weibliche Jugend.		
			Beitrag zum Unterhalte der Präparandinnen-Anstalt beim Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	1 500	—
			Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
			Summe § 6	1 600	—
		7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.		
			a) Beitrag an die Musikschule in Augsburg	500	—
			b) Beitrag an die Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	300	—
			Summe § 7	800	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	g
III	8		Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
			Summe § 8	—	—
	9		Uebrige Ausgaben.		
	1		Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	600	—
	2		Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg	1 000	—
	3		Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—
	4		Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—
	5		Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg	172	—
	6		Zuschuß an den Pensionsverein staatlich geprüfter Lehrerinnen in Bayern	200	—
	7		Zuschuß an den Verein zur Gründung einer Koch- und Haushaltungsschule in Augsburg	300	—
	8		Zuschuß an das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg	150	—
	9		Zuschuß an die Frauenarbeitschule für Schwaben und Neuburg in Augsburg	800	—
	10		Zuschuß an die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München	—	—
			Summe § 9	5 737	—
	10		Gewerblicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
	2		Realschulen und zwar:		
		a)	Kreisrealschule in Augsburg	55 220	—
		b)	Uebrige Realschulen:		
		1.	in Kaufbeuren	22 797	—
		2.	„ Kempten	30 210	—
		3.	„ Lindau	18 147	—
		4.	„ Memmingen	20 982	—
		5.	„ Neuburg a/D.	18 867	—
		6.	„ Neu-Ulm	18 750	—
		7.	„ Nördlingen	24 257	—
	3		Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a)	Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	26 000	—
		b)	Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg	9 516	—
		c)	Lehrgehlbeiträge für arme Knaben im Donaumoos	1 200	—
			Summe § 10	245 946	—
	11		Landwirtschaftlicher Unterricht.		
	1		Zuschuß zur landwirtschaftlichen Winterschule Immenstadt	3 000	—
	2		Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Winterschulen Lauingen und Neuburg a. D.	3 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	ℳ
III	11	3	Stipendien für freisangehörige Bauernsöhne, welche landwirtschaftliche Schulen, dann Real- und gewerbliche Fortbildungsschulen besuchen	6 000	—
			Summe § 11	12 000	—
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		1	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	840	—
		2	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und deren Relikten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an die Kreis-Pensions- und Unterstützungskasse für dieselben	28 800	—
		3	— — — — —	—	—
		4	Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
		a)	der technischen Hochschule, der Industrieschule und des Realgymnasiums	4 000	—
		b)	der Realschulen	1 000	—
		c)	der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan	270	—
		d)	der tierärztlichen Hochschule in München	1 200	—
		e)	Förderung der Obstbaumzucht, speziell Gewährung von Stipendien zum Besuche der K. Gartenbauschule in Weihenstephan, insbesondere der dortselbst stattfindenden Obstbau- und Baumwärterkurse	500	—
		f)	für Besucher der Molkerei-Schule in Weihenstephan	400	—
		g)	für Besucher der Obst- und Weinbauschule in Schönau	1 200	—
			Summe § 12	38 210	—
			Summe Kap. III: 634 882 M — ℳ	1 811 444	47
IV			Auf Industrie und Kultur.		
	1		Auf Industrie.		
		1	— — — — —	—	—
		2	a) Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	3 000	—
			b) zur Bestreitung der Kosten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg für das Jahr 1903	15 500	—
		3	Beitrag für Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	3 000	—
		4	Stipendien an tüchtige und unbemittelte Handwerker des Regierungsbezirks zum Besuche der am bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg veranstalteten Meisterkurse	500	—
		5	Beitrag zur Förderung des Arbeitsnachweises in Schwaben und Neuburg	1 000	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	h
IV	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
	1		Für Beseitigung unhaltbarer Ansiedelungen im Donaumoos . . .	2 000	—
	2		Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:		
		a)	Beitrag zur Erigenz des landwirtschaftlichen Kreis Ausschusses . . .	34 000	—
		b)	Beitrag an den landwirtschaftlichen Verein im Allgäu . . .	3 000	—
			Außerordentlicher Zuschuß wegen Einrichtung einer Weich- käsestation . . .	1 000	—
		c)	Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 000	—
		d)	— — — — —	—	—
		e)	— — — — —	—	—
		f)	Ablösung dinglicher Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung . .	700	—
	3		Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg . . .	1 000	—
	4		Beitrag für Sicherungsgebauten und Waldkulturen zur Verhütung jäh- er Ueberschwemmungen, zweite von vier gleichen Jahresraten des auf die Jahre 1902 mit 1905 verteilten Aufwandes von 50 105 M . . .	12 526	25
	5		Beitrag für Verbauung und Korrektion des Kranzegger Baches, K. Bezirksamts Sonthofen, erste Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 zu verteilenden Aufwandes von 9 540 M	3 180	—
	6		Beitrag für Verbauung und Korrektion des Wildbaches von Oberjoch nach Bad Oberdorf, K. Bezirksamts Sonthofen, erste Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 zu verteilenden Aufwandes von 13 500 M	4 500	—
	7		— — — — —	—	—
	8		Verbauung des Röhlerbaches	2 150	—
	9		— — — — —	—	—
	10		Verbauung und Korrektion des Röhrenbacher Tobelbaches, K. Bez.- Amts Lindau, dritte und letzte Rate des auf die Jahre 1901 mit 1903 verteilten Aufwandes von 5 500 M	1 830	—
	11		Zuschuß zum Ausbau und zur Verstärkung der Gaisalpbachverbauung, K. Bezirksamts Sonthofen, erste Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 zu verteilenden Aufwandes von 5 580 M	1 860	—
	12		Zuschuß zum Ausbau und zur Verstärkung der Eybachverbauung, K. Bezirksamts Sonthofen, erste Rate des auf die Jahre 1903 mit 1905 zu verteilenden Aufwandes von 4 950 M	1 650	—
	13		Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise:		
		a)	für den ersten Kreiskulturtechniker	6 320	—
		b)	für den zweiten Kreiskulturtechniker	5 340	—
		c)	für den dritten Kreiskulturtechniker	4 740	—
		d)	für den Bezirkskulturtechniker	3 540	—
		e)	für den ersten Bauführer	2 760	—
		f)	für den zweiten Bauführer	2 610	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	A
IV	2	13	g) für den dritten Bauführer	2 460	—
			h) für Vorarbeiter und Gehilfen, sowie Geschäftshilfe . . .	15 000	—
			i) für Instrumente und Literalien	600	—
			Summe Kap. IV	136 766	25
V	1	2	Auf Gesundheit.		
			Remuneration praktischer Aerzte in armen Gegenden	830	—
			Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München wegen Benützung derselben:		
			a) zum Unterrichte der Hebammenschülerinnen aus Schwaben und Neuburg	1 300	—
			b) zum Besuche der Repetitionskurse	500	—
			Beiträge an die Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktstierärzten	7 300	—
			Summe Kap. V	9 930	—
VI	1	2	Auf Wohltätigkeit.		
			— — — — —	—	—
			Kreisirrenanstalten.		
			a) Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschließlich der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	10 000	—
			b) für den Betrieb der Heil- und Pflgeanstalt Irsee, einschließlich der Ergänzungsbauten u. der Bauunterhaltung	8 000	—
			c) für die landwirtschaftliche Kolonie für Geisteskrante der Heilanstalt Kaufbeuren	—	—
			Neubauten:		
			Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren, beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung einer hiefür aufzunehmenden Kreisschuld	25 000	—
			Für Verzinsung und Tilgung des Baudarlelehens	40 800	—
			Sonstige Krankenanstalten.		
			1 Der Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 000	—
			2 Der Dr. Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
			3 Der orthopädischen Anstalt des bayer. Frauenvereins in München	700	—
			4 Der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint	2 500	—
			5 Der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lauingen für den Betrieb Derselben Anstalt für Freiplätze	2 000	—
			6 Der Kinderheilanstalt in Augsburg	1 200	—
			Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	—
			— — — — —	300	—
			— — — — —	—	—
			— — — — —	—	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	J
VI	7		Beiträge an Anstalten für Blödsinnige:		
			a) für Jüglinge der Kretinenanstalt in Ursberg	2 600	—
			b) für Unterstützung der Kretinenanstalt in Ursberg als solcher	2 400	—
			c) für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	1 200	—
			d) für die weibliche Kretinenanstalt in Deybach bei Lautrach	2 000	—
			e) für 18 halbe Freiplätze in dieser Anstalt	2 160	—
			f) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, bezw. zur Vermehrung der Freiplätze	1 200	—
	8		Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
			a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren	8 080	—
			b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	6 058	—
			c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	600	—
			d) für Unterbringung verwahrloster und verlassener Mädchen aus dem Donaumoos in Erziehungs- und Rettungsanstalten	1 000	—
	9		Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armen- pflegen.		
			Zur Unterstützung von mit Ausgaben für Armenzwecke besonders belasteten Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreis- Irrenanstalten	8 000	—
	10		— — — — —	—	—
	11		Sonstige Ausgaben für Wohltätigkeit:		
			a) für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
			b) für die Krippenanstalt in der Wertach-Vorstadt Augsburg	300	—
			c) für das Kinderasyl in Gundelfingen	500	—
			d) für außerordentliche Notfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilians-Hilfsfonds	5 000	—
			e) dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern	1 200	—
			f) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimat“ in Augsburg	500	—
			ebendenselben für sein Lehrlingsheim	100	—
			g) dem kath. St. Johannis-Zweigverein in Augsburg	150	—
			h) dem Vereine „kath. Lehrlingsheim“ in Augsburg	100	—
			i) dem Vereine der Freundinnen junger Mädchen in München	200	—
			k) dem bayer. Frauenverein zur Förderung der Landkranken- pflege durch den Frauenverein vom roten Kreuz im Kreise Schwaben und Neuburg	500	—
			l) der Wohltätigkeits-Anstalt des Dr. Rohne in Pfronten	500	—
			m) Bethaus der Wertach-Vorstadt in Augsburg für Kinderpflege	300	—
			n) Schußengelhaus Mähren	100	—

Kap.	§	Lit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	g
VI	12		Zuschuß an Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	13 660	—
	13		Ersatzleistung an unmittelbare Gemeinden für die Unterbringung von Geisteskranken und Blöden in Irren- und Blöden-Anstalten nach der kgl. Deklaration vom 10. Mai 1902	3 000	—
			Summe Kap. VI	155 073	—
VII			Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	90 000	—
		2	Beiträge zu den Gemeindewegen	25 000	—
	2		Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	93 000	—
	3		— — — — —	—	—
	4	1	Fakultative Beiträge an Distrikte zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten	2 000	—
		2	Hochwasserdammanlagen im oberen Donautale	—	—
		3	Beitrag zur Fortsetzung der Korrektur der oberen Iller	25 000	—
		4	— — — — —	—	—
	5		Beiträge an die Distrikte zur Ablöschung von Dammwarten	1 080	—
	6	1	— — — — —	—	—
		2	Beitrag an die Uferschutzgenossenschaft Heitlern-Mied zu den Kosten des Ausbaues der Bilskorrektur in den Fluren der politischen Gemeinden Pfronten-Berg und Pfronten-Steinach	1 000	—
VIII	³ / ₅		— — — — —	—	—
	6		Beitrag zur Herstellung von Uferschutzbauten am Halblech in den Gemeinden Buching und Trauchgau, K. Bezirksamts Füssen, dritte Rate des auf die Jahre 1901 mit 1906 verteilten Aufwandes von 23 125 M	3 900	—
			Summe Kap. VII	240 980	—
IX			Uebrige Kreisausgaben.		
	1		Zur Förderung des Feuerlöschwesens	6 000	—
	2		Beiträge gemäß § 23 lit. b und § 32 des Bauunfallversicherungsgesetzes	8 084	48
			Summe Kap. VIII	14 084	48
IX			Allgemeiner Reservefond	37 144	36
			Summe Kap. IX für sich!		
			Summe der Kreisausgaben	2 441 905	79

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	3
			II. Abschnitt.		
			K r e i s - E i n n a h m e n.		
1			Zuschüsse aus der Staatskasse.		
			A Zuschüsse aus Zentralfonds für Erziehung u. Bildung.		
	1		Lateinschulen.		
	1		Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
	2		Aus der Kreisschuldotation	—	—
	3		Pensionen für quieszierte Studienlehrer und Studienlehrerrelikten	—	—
			Summe § 1	1 976	18
	2		Gewerblich=technische Schulen	—	—
			Summe § 2	—	—
	3		Volkschulen.		
	1		Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 223	10
	2		Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
	3		a) Seitherige budgetmäßige Kreisschuldotation	69 082	26
			b) Neue Kreisschuldotation behufs Unterstützung der mit Schullasten überbürdeten Gemeinden	88 600	—
	4		Zuschüsse an die Kreisfonds gemäß Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 u. Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902, die bisherigen Beiträge zur Ergänzung und Aufbesserung des Lehrereinkommens, dann die Zulagen an alle Schulverweser, weltlichen Lehrerinnen und Schulgehilfen aus Staatsfonds und zwar für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	234 522	94
	5		Bauschbeträge an die Schulkassen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern an Stelle der dem Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalters- und sonstigen Zulagen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes	93 021	—
	6		Finanzgesetzlicher Zuschuß zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 4 des angeführten Gesetzes)	250 000	—
	7		Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal an den Volksschulen der Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern nach Maßgabe der zum Budget der XXVI. Finanzperiode gefaßten Beschlüsse 510 221 M	—	—
	8		Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesziert worden sind 540 M	—	—
	9		a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	144 360	—

Kap.	§	Tit.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
				M	pf
I	3	9	b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	29 841	M
			c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	9 100	—
	10		Unterstützungsbeiträge für Schullehrerrelikten:		
			a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	94 280	M — pf
			b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten	6 200	—
			c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
	11		Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
	12		Zur Unterstützung dürftiger Schuldienstgepäckanten während der Ab-		
			leistung ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht	1 500	—
					Summe § 3: 634 882 M
				Summe Kap. I A: 634 882 M	907 300 48
B. Zuschüsse aus Zentralfonds für Industrie und Kultur.					
	1		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . .	2 572	—
	2		Zu den Ausgaben des kulturtechnischen Dienstes	11 300	—
				Summe Kap. 1: 634 882 M	921 172 48
II			Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III			Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen.		
	1		Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen	4 300	—
	2		Rente aus dem Maximilianshilfsfonde behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Notfällen	5 000	—
	3		Renten aus dem Pensionsfonde für Lehrer an Real- und Lateinschulen des Kreises	—	—
				Summe Kap. III	9 300 —
IV			Kreisumlage zu 32 Prozent		
von der Steuerprinzipalsumme von 4 700 770 M 20 pf nach Abzug von 2 Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von				1 474 161	60
				Summe Kap. IV für sich!	
V			Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	37 271	71
				Summe Kap. V für sich!	
				Summe der Kreis-Einnahmen	2 441 905 79

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 29. April 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. April 1903, Aufhebung und Errichtung einer Försterstelle betreffend. — Postdienst Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Französisches Konsulat für die Pfalz.

Nr. 9326.

Bekanntmachung, Aufhebung und Errichtung einer Försterstelle betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 14. April ds. Js. anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. Mai 1903 die Försterstelle zu Buch, Forstamts Kelheim—Süd, in eine Forstwartstelle und die Forstwartstelle zu Buckenhof, Forstamts Erlangen, in eine Försterstelle umgewandelt werde.

München, den 17. April 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. April ds. Js. die Ritter des R. Haus-Ordens vom heiligen Georg, Max Emanuel Grafen von Preysing—Lichtenegg—Moos, und Berthold Schenk Grafen von Stauffenberg, erblicher Reichsrat der Krone Bayern und Rittmeister der Reserve des 1. Ulanen-Regiments, zu Königlichen Kämmerern zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem R. Hofgärtner Albrecht Dresel in Berchtesgaden das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. April ds. Js. dem R. Kämmerer und Major z. D. Reinhard Freiherrn von Godin in München, für das ihm von

Seiner Majestät dem Könige von Serbien verliehene Großoffizierskreuz des R. serbischen Takemoordens,

dem R. Kämmerer und Geschäftsträger in Paris, Geheimen Legationsrat Georg Freiherrn von und zu Guttenberg, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Komturkreuz II. Klasse des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen,

dem Intendanten des R. Hoftheaters, Professor Ernst Ritter von Possart dahier, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene Kommandeurkreuz I. Klasse des herzoglich anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, und

dem R. Kämmerer, Magistralsekretär des souveränen Malteserordens Hans Karl von Zwehl in Rom, für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Komturkreuz des päpstlichen St. Gregoriusordens (Militär-Klasse)

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Französisches Konsulat für die Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 17. April ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum französischen Konsul für die Pfalz ernannte Hyazinth Aristide Leseuvre-Méaulle in Mannheim in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 8. Mai 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. April 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 28. April 1903, Ausgabe von Schuldberechtigungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 29. April 1903, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Mai 1903, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Mai 1903, Ausgabe von Schuldberechtigungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bamberg betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Nr. 3135II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Mai ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Ingolstadt Lokalbahnhof—Dolling finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 28. April 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 9476.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche verlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrag von 12 Millionen Mark in den Verkehr zu bringen:

3000	Stück	lit. K à M	2000	Nr.	193001 — 196000	=	M	6 000 000,
4000	"	" L à M	1000	"	326001 — 330000	=	M	4 000 000,
2000	"	" M à M	500	"	129001 — 131000	=	M	1 000 000,
4000	"	" N à M	200	"	212001 — 216000	=	M	800 000,
2000	"	" O à M	100	"	164001 — 166000	=	M	200 000,
15000	Stück				Summe: M 12 000 000.			

München, den 28. April 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsdj.

Nr. 18012.

Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf den § 3 der K. Verordnung vom 31. Januar 1902 über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 S. 59) wird hiermit folgendes bekannt gemacht.

1. Für die Ausführungsbehörde wurden bestimmt:

vom Staatsministerium des Innern

zum Beisitzer der Regierungsrat Schödtl, zu dessen Stellvertreter der Regierungsrat Lorig, beide bei der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern;

vom Staatsministerium der Finanzen

zum Beisitzer der Regierungsrat Dr. Deybeck, zu dessen Stellvertreter der Regierungsrat Frommel, beide bei der Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern.

2. Für die Beschwerdestelle wurden bestimmt:

vom Staatsministerium der Justiz

zum Vorsitzenden der Ministerialrat Baumgärtl, zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Heinzelmann, beide im Staatsministerium der Justiz;

vom Staatsministerium des Innern
zum Beisitzer der Oberregierungsrat Dr. Englert, zu dessen Stellvertreter der Regierungsrat
Kahr, beide im Staatsministerium des Innern;

vom Staatsministerium der Finanzen
zum Beisitzer der Ministerialrat Ritter von Pfaff, zu dessen Stellvertreter der Regierungsrat
Schmidt, beide im Staatsministerium der Finanzen.

München, den 29. April 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilisch. v. Miltner.

Nr. 3200II.

Bekanntmachung, die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom
28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des
Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen
Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits erlassene
Verordnung des Reichskanzlers vom 25. April ds. Js., betreffend Aenderungen der in
Nr. 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. März 1900 veröffentlichten Postordnung
vom 20. März 1900, bekannt gegeben.

München, den 1. Mai 1903.

Frhr. v. Podewils.

Abdruck.

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom
28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten
geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die
beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen
sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als

solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuere bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Papp Patronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen u. s. w. 32 Pf.“ einzufügen:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 34 Pf.,

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u) .

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Brieffsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Aenderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Aenderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. W.

Practke.

Nr. 10589.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt-
gemeinde Bamberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Bamberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 27. März, 7. und 14. April ds. Js. und des staats-
aufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 25. April ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 3½%iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 1 350 000 Mark, und zwar:

250	zu je	2000	M,
450	„ „	1000	M,
500	„ „	500	M,
550	„ „	200	M,
400	„ „	100	M,

halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, erteilt.

München, den 6. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. April ds. Js. den Oberleutnant im 14. Infanterie-Regiment und Kompagnieoffizier an der Unteroffizierschule Friedrich Grafen von Spreiti auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Hof-
schauspieler und Schauspiel-Regisseur Wilhelm Schneider in München den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eitel-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unterm 26. April ds. Js. den K. Hof-
offizianten Friedrich Mayer und Max Kar-
mann, sowie den K. Hoflakaien Joseph Räß-
berger und Oskar Ammer, für die ihnen
von Seiner Majestät dem Kaiser von Oester-
reich verliehenen Dekorationen und zwar den
beiden ersteren für das kaiserlich österreichisch
goldene, den beiden letzteren für das kaiserlich
österreichisch silberne Verdienstkreuz, und

dem K. Rittmeister a. D., K. württem-
bergischen Kammerherrn Gustav Grafen Adel-

mann von Adelmansfelden in Berg
bei Landshut, für das ihm von Seiner Durch-
laucht dem Fürsten von Waldeck und Pyr-
mont verliehene fürstlich Waldeck'sche Ver-
dienstkreuz II. Klasse
die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen
zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 1. Mai 1903 der Gutsbesitzer Fer-
dinand Freiherr Sedlnitzky-Obrowaz
von Choltitz in Schloß Ering bei Sim-
bach a/S. in erblicher Weise bei der Freiherrn-
Klasse, Lit. S, Fol. 90, Act.-Nr. 73131.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, den 12. Mai 1903.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1903, die Neuorganisation der Rentämter betreffend. —
Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1903, die Vorbedingungen für den höheren und
mittleren Finanzdienst betreffend.

Nr. 10531 I.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuorganisation der Rentämter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns bewogen, bezüglich der künftigen Organisation der Rentämter zu
verordnen, was folgt:

A. Geschäftsaufgabe der Rentämter.

§ 1.

Den Rentämtern obliegt nach Maßgabe der jeweils bestehenden Vorschriften die Verwaltung

- a) der direkten Steuern einschließlich der Kreisumlagen,
- b) der Erbschaftssteuer, der Gebühren, Stempelabgaben und Strafen, dann der örtlichen Besitzveränderungsabgaben,
- c) der Forst-, Jagd- und Triftgefälle,
- d) der Einnahmen aus Dekonomien und Gewerben,
- e) der Grundgefälle zur Staats- und zur Grundrentenablösungskasse,
- f) der Ansätze aus Zinsen, Renten, besonderen Abgaben und zufälligen Einnahmen,
- g) der Einnahmen für die Staatsgüteraufschillingsrechnung sowie die Mitwirkung bei Staatsguterwerbungen,
- h) die Bestreitung und Verrechnung der mit den vorstehenden Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben,
- i) die Bestreitung und Verrechnung der Staatsausgaben einschließlich der Pensionen und Sustentationen auf Rechnung der Etats der Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen, soweit diese Ausgaben nicht den Kreiskassen und der Zentralstaatskasse zugewiesen sind,
- k) die Bestreitung und Zurechnung der Unterhaltungs- und Neubaukosten für Landbauten sowie für Straßen-, Brücken- und Wasserbauten,
- l) die Einhebung und Zurechnung der Verpflegskosten-Ersätze der Strafvollzugsanstalten,
- m) die Einhebung und Zurechnung der Landeskulturnoten,
- n) die Einlösung und Zurechnung der Zinscoupons von Staatsobligationen sowie die Vermittlung der Heimzahlung und des Umtausches verloster oder gekündeter Staatsobligationen, dann die Mitwirkung bei dem Bezug neuer Couponsbogen zu den Staatsobligationen,
- o) die Bestreitung und Verrechnung der Kreisfondsausgaben für Erziehung und Bildung,
- p) die Einhebung und Zurechnung der Brand- und Hagelversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung und Zurechnung der bezüglichen Entschädigungen und sonstigen Ausgaben für Rechnung der Versicherungskammer,
- q) die Berechnung, Einhebung und Zurechnung der Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung,

- r) die Behandlung der Einnahmen für den allgemeinen Staatsdiener-Unterstützungsverein und den Unterstützungsverein für das Forstpersonal nebst den hiemit verbundenen Töchterkassen sowie die Bestreitung und Verrechnung der bezüglichen Ausgaben,
- s) die Mitwirkung bei der Auszahlung der Militärpensionen und ähnlicher Bezüge nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen sowie die Vergütung und Zurechnung der Marschgebühren bei der Einberufung zum Militärdienst.

Außerdem bleibt es dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, den Rentämtern weitere mit der Staatsfinanzverwaltung im allgemeinen zusammenhängende Geschäftsaufgaben zuzuweisen.

Ebenso ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, den Rentämtern auf Antrag der beteiligten Gemeinden zc. die Einhebung von Gemeinde-, Distrikts- und Kirchenumlagen sowie die Besorgung ähnlicher Nebengeschäfte gegen eine an die Staatskasse zu leistende Vergütung zu übertragen.

B. Bestand und Umfang der Rentamtsbezirke.

§ 2.

Der Bestand und Umfang der Rentamtsbezirke sowie die Bezeichnung der einzelnen Rentämter bemisst sich nach der als Beilage anruhenden Uebersicht.

Befinden sich an einem Orte mehrere Rentämter, so wird die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Ämter durch das Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

C. Formation und Personalverhältnisse.

§ 3.

Die Rentämter sind den Regierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar untergeordnet und unterstehen der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 4.

Die Besetzung der Rentämter erfolgt — je nach dem Geschäftsumfang —

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) mit einem Amtsvorstand, dann bei jenen Ämtern, bei welchen eine Kassaabteilung errichtet wird, außerdem mit einem Kassaabteilungsvorstand, b) mit Rentamtsassessoren, c) mit Rentamtssekretären, | } | <p>als pragmatischen Staatsdienern;</p> |
|---|---|---|

dann

- | | |
|--|---|
| d) mit Rentamtsoffizianten, | } als nichtpragmatischen statusmäßigen
Staatsbediensteten. |
| e) mit II. und III. Rentamtsgehilfen und | |
| f) mit Rentamtsbedienten, | |

Hiezu kommt noch die entsprechende Anzahl von Inzipienten und Kameralpraktikanten sowie von Hilfsboten als nichtstatusmäßigen Bediensteten.

Kassaabteilungen werden vorerst errichtet

bei den Stadtrentämtern München I, II und III,
den Rentämtern Nürnberg I, II und III,
dem Stadtrentamt Würzburg und
dem Stadtrentamt Augsburg.

§ 5.

Für die Vorbedingungen, welche die Beamten und Bediensteten der Rentämter zu erfüllen haben, sind im allgemeinen die Bestimmungen der Verordnung vom Heutigen, die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betreffend, maßgebend.

§ 6.

Die Vorstände der Rentämter, bei welchen Kassaabteilungen errichtet werden, erhalten Titel, Rang und Gehalt der Regierungsräte; sie sind zum Tragen der Uniform der Räte der Regierungsfinanzkammern berechtigt.

Die Vorstände der übrigen Rentämter führen wie bisher den Titel „Rentamtman“; ebenso tritt in Bezug auf ihre Rang- und Gehaltsverhältnisse sowie bezüglich ihrer Uniform eine Aenderung nicht ein.

Die Vorstände der Kassaabteilungen erhalten Titel, Rang, Gehalt sowie die Uniform der Rentamtänner.

Die Rentamtsassessoren erhalten Rang, Gehalt sowie die Uniform der Rechnungskommisäre der Regierungsfinanzkammern.

Die Rentamtssekretäre erhalten Rang, Gehalt sowie die Uniform der Offizianten der Kreiskassen.

Die Rentamtsoffizianten, dann die II. und III. Rentamtsgehilfen sowie die Rentamtsbedienten sind nichtpragmatische Staatsbedienstete im Sinne der R. Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 321 ff.). In Bezug auf ihre Befoldung werden die Rentamtsoffizianten den Bezirksamtsoffizianten (Klasse VIII des Gehaltsregulatives für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort

des Staatsministeriums des Innern), dann die II. und III. Rentamtsgehilfen den II. und III. Bezirksamtschreibern (Klasse XV und XVIII des Gehaltsregulatives wie vor) gleichgestellt. Die Rentamtsdiener behalten den Gehalt der seitherigen Rentamtsdiener (Klasse XIX des Gehaltsregulatives für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Reffort des Staatsministeriums der Finanzen).

§ 7.

Neben dem regulativmäßigen Gehaltsbezug erhalten die Rentamtsvorstände, die Vorstände der Kassaabteilungen, die Rentamtsassessoren, dann die mit einer Kassaführung beauftragten Rentamtssekretäre, Rentamtsassistenten und II. Gehilfen zur Schadloshaltung für etwaige Haftungen und Kassaverluste sowie als Vergütung für die ihnen zugewiesenen Nebengeschäfte eine nichtpensionsfähige Dienstaufwands- und Funktionszulage, deren Festsetzung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt.

Den Rentamtsbediensteten wird zur Schadloshaltung für die mit der Besorgung der Dienstgänge verbundenen Barauslagen ein Anteil an den für die Staatskasse eingehenden Mahn-, Zustell- und Vertreibungsgebühren zugestanden, dessen Festsetzung gleichfalls dem Staatsministerium der Finanzen obliegt.

§ 8.

Die Rentamtsvorstände sind bezüglich der sämtlichen Beamten und Bediensteten des Rentamtes befugt, mangelhaften oder nachlässigen Vollzug der Dienstgeschäfte oder sonstige dienstliche oder außerdienstliche Unzukömmlichkeiten zu rügen. Die gleiche Befugnis steht bezüglich der der Kassaabteilung zur Dienstleistung zugeteilten Beamten und Bediensteten dem Vorstand der Kassaabteilung zu.

Außerdem sind die Rentamtsvorstände ermächtigt, den Rentamtssekretären, Rentamtsassistenten, II. und III. Rentamtsgehilfen einschließlich der Kameralpraktikanten sowie den Rentamtsbediensteten wegen pflichtwidrigen dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens schriftliche Verweise als einfache Dienststrafen zu erteilen.

Die Erteilung eines schriftlichen Verweises kann durch den Eintrag in die Qualifikationsliste verschärft werden.

Gegen die Erteilung eines schriftlichen Verweises steht den nichtpragmatischen Bediensteten innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an die Regierung, Kammer der Finanzen, zu.

Die Ausübung weiterer Disziplinarbefugnisse über die nichtpragmatischen Bediensteten der Rentämter steht in erster Instanz den Regierungsfinanzkammern, in zweiter Instanz dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§ 9.

Zur Bestreitung des Amtsaufwandes für die Regie wird jedem Rentamt durch das Staatsministerium der Finanzen eine bestimmte Summe zugewiesen, innerhalb deren die erforderlichen Anschaffungen und sonstigen Ausgaben gegen Verwendungsnachweis zu bewirken sind.

D. Geschäftsgang.**I. Geschäftsaufgabe des Amtsvorstandes bei den Ämtern ohne Kassaabteilung.**

§ 10.

Dem Amtsvorstand obliegt die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung der übrigen Beamten und Bediensteten. Er ist für die geordnete Geschäftsführung im allgemeinen verantwortlich. Insbesondere kommt dem Amtsvorstand bei den Ämtern ohne Kassaabteilung — unter persönlicher Haftung für etwa von ihm verschuldete Verluste — die Kreditierung an die Forstproduktenkäufer sowie die Bestimmung über die Art und Weise der von diesen allenfalls zu leistenden Sicherheit zu. Außerdem haftet er für alle Schädigungen des Staates, die durch mangelhafte Kontrolle seinerseits mitverschuldet wurden.

Neben der Leitung und Ueberwachung des Dienstes hat sich der Amtsvorstand vorzugsweise der Steuerveranlagung und den übrigen Verwaltungsaufgaben zu widmen. Ebenso verbleibt dem Amtsvorstand bei jenen Ämtern, bei welchen Kassaabteilungen nicht bestehen, auch fernerhin die Führung der Hauptkasse sowie die Leitung und Ueberwachung des Beiztreibungsdienstes dann die Leitung und Ueberwachung der Rechnungsstellung.

Die Ausfertigungen, Verfügungen, Beschlüsse zc. dürfen nur von dem Amtsvorstand, eventuell bei dessen legaler Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

II. Geschäftsaufgabe der Beamten und Bediensteten bei den Ämtern mit Kassaabteilung.

§ 11.

Auch bei den Ämtern mit Kassaabteilung obliegt dem Amtsvorstand die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Ueberwachung der Geschäftsführung der übrigen Beamten und Bediensteten der Verwaltungs- und der Kassaabteilung. Er ist für die geordnete Geschäftsführung im allgemeinen verantwortlich. Insbesondere haftet er für alle Schädigungen des Staates, die durch mangelhafte Kontrolle seinerseits mitverschuldet wurden.

Neben der Leitung und Ueberwachung des Dienstes hat sich der Amtsvorstand speziell mit der Bearbeitung aller wichtigeren und schwierigeren Verwaltungsfälle sowie mit der Ueberwachung des Katasterumschreibdienstes zu befassen.

Alle Ausfertigungen, Beschlüsse, Verfügungen zc. der Verwaltungsabteilung werden von dem Amtsvorstand, eventuell bei dessen legaler Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Zur speziellen Geschäftsaufgabe des Vorstandes der Kassaabteilung gehört unter voller persönlicher Verantwortung die Führung der Hauptkasse, die Leitung und Ueberwachung des gesamten Kassadienstes sowie die Leitung und Ueberwachung der Rechnungsstellung, soweit diese der Kassaabteilung zukommt. Sofern es die Verhältnisse gestatten, kann dem Vorstand der Kassaabteilung auch die Leistung von Detailzahlungen sowie die Einhebung der unständigen Einnahmen zugewiesen werden.

Die Konzepte und Ausfertigungen der Kassaabteilungen werden unter der Firma

„K. Rentamt N.,
Kassaabteilung“

lediglich von dem Vorstand der Kassaabteilung, eventuell bei dessen legaler Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Das Personal der Kassaabteilung ist zur zeitweisen Aushilfe bei der Verwaltungsabteilung und umgekehrt das Personal der Verwaltungsabteilung zur Mitwirkung bei der Erledigung der Geschäfte der Kassaabteilung nach Bedarf und Möglichkeit verpflichtet.

Im übrigen wird die Verteilung der Geschäftsaufgabe zwischen der Verwaltungs- und der Kassaabteilung durch das Staatsministerium der Finanzen geregelt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12.

Die Rentamtsassessoren haben die Amtsvorstände in der Geschäftsführung zu unterstützen und im Vereine mit diesen alle wichtigeren und schwierigeren Dienstgegenstände zu bearbeiten.

Die Rentamtssekretäre sind in erster Linie zur Besorgung der größeren Detailkassengeschäfte bestimmt. Hierbei obliegt ihnen die Einhebung der Detailcinnahmen sowie die Leistung der Detailausgaben unter voller persönlicher Verantwortung.

Soweit Sekretäre nicht aufgestellt sind oder diese zur Abwicklung des Detailkassengeschäftes nicht ausreichen, sind hiezu in erster Linie die Rentamtsassessoren und außerdem die II. Gehilfen heranzuziehen; dieselben sind gleichfalls für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Im übrigen obliegt den Rentamtssekretären, Rentamtsassessoren, II. und III. Rentamtsgehilfen unter eigener Haftung die Mitwirkung bei den sonstigen Amtsgeschäften.

Die Rentamtssekretäre, Rentamtsassessoren, II. und III. Rentamtsgehilfen, Kameralpraktikanten und Rentamtsinzipienten haben allen dienstlichen Anordnungen des Amtsvorstandes unweigerlich Folge zu leisten.

Den Rentamtsbediensteten obliegt die Verrichtung der üblichen Dienerfunktionen, die Besorgung der amtlichen Ladungen und Zustellungen sowie die Wahrnehmung des Vollstreckungsdienstes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unter persönlicher Verantwortung.

§ 13.

Die Vertretung des Amtsvorstandes sowie der übrigen Beamten und Bediensteten des Rentamtes bemißt sich nach den hierüber seitens des Staatsministeriums der Finanzen zu erlassenden Vorschriften.

IV. Auswärtige Amtstage.

§ 14.

Im Interesse der Pflichtigen werden in Gemeinden, welche vom Amtssitze weiter entfernt liegen, auf Rechnung der Staatskasse auswärtige Amtstage eingeführt, bezüglich deren die weiteren Verfügungen durch das Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

E. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 15.

Die Neuorganisation der Rentämter tritt am 1. Juli 1903 ins Leben.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben

die landesherrliche Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betreffend, (Regierungsblatt S. 238 und 249),

die K. Verordnung vom 19. Mai 1820, die Zahlungsnormen für Rentamtsverweisungen betreffend, (Regierungsblatt S. 411),

die K. Verordnung vom 30. Mai 1872, die Bezüge der Rentbeamten betreffend, (Regierungsblatt S. 1353),

§ 9 der K. Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 569),

die K. Verordnung vom 7. November 1879, die Bestimmung der Rentamtsfise und die Umbildung der Rentamtsbezirke betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1503),

die K. Verordnung vom 31. Oktober 1882, die Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten in der Pfalz betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 563),

§ 14 Abs. 2 der K. Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 212),

die K. Verordnung vom 21. März 1895, das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 136), endlich

§ 7 der K. Verordnung vom 23. Dezember 1899, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1225).

Sofern bei einzelnen Rentämtern infolge notwendiger Bauvornahmen die aus Anlaß der Neuorganisation in Aussicht genommenen Aenderungen in Bezug auf die Verwaltungseinrichtung nicht sofort in vollem Umfange durchgeführt werden können, bleibt die Bestimmung über die Art und Weise der Einführung der Neuorganisation dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 16.

Soweit für die vor dem Inkrafttreten der Neuorganisation mit einem dekretmäßigen Lantiemengenuß ernannten Rentamtsvorstände das vorher bezogene Dienst Einkommen an Gehalt, Gehaltszulage und reinem Lantiemenenerträgnis das nach den Grundsätzen der Neuorganisation sich berechnende Dienst Einkommen an Gehalt, Gehaltszulage sowie an Dienstaufwands- und Funktionszulage übersteigt, werden die beteiligten Amtsvorstände für den Einkommensentgang in Form einer nichtpensionsfähigen persönlichen Zulage entsprechend entschädigt.

Als reines Lantiemenenerträgnis in diesem Sinne gilt derjenige Betrag, welcher für den beteiligten Beamten nach dem durchschnittlichen Anfall an Lantiemen und ähnlichen Funktionsnebenbezügen für die Jahre 1900, 1901 und 1902 nach Abzug aller vorübergehenden und außerordentlichen Lantiemenanfälle dann nach Haltung eines ausreichend bemessenen und entsprechend entlohnenden Gehilfenpersonales sowie nach befriedigender Bestreitung des übrigen Dienstaufwandes als Nebeneinkommen sich berechnet. In jenen Fällen, in welchen der beteiligte Beamte noch nicht volle drei Jahre sein letztes Amt verwaltet, wird für die fehlende Zeit zum Zwecke der Berechnung der persönlichen Zulage auf das Lantiemenreinerträgnis des Amtsvorgängers zurückgegriffen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Beträgt das in dieser Weise ermittelte Reinerträgnis nicht mehr als 2000 *M* für das Jahr, so wird dasselbe im vollen Betrage gewährt, soweit nicht durch die normale Dienstaufwands- und Funktionszulage sowie durch eine etwaige Mehrung an Gehalt oder Gehaltszulage eine Ausgleichung stattfindet. Uebersteigt das ermittelte Reinerträgnis den Jahresbetrag von 2000 *M*, so werden zwei Drittel dieses Reinerträgnisses, mindestens jedoch die Summe von 2000 *M* und höchstens die Summe von 6000 *M* gewährt, soweit nicht auch hier schon durch die normale Dienstaufwands- und Funktionszulage dann eine etwaige Mehrung an Gehalt oder Gehaltszulage eine Ausgleichung in der bezeichneten Höhe eintritt.

Für diejenigen Rentamtsvorstände, welche mit Wirkung vom 1. Januar bis 30. Juni 1903 auf ein anderes Amt versetzt wurden, erfolgt die Berechnung der persönlichen Zulage, soweit das Lantiemenreinerträgnis des neuen Amtes höher ist, lediglich unter Zugrundelegung der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Lantiemenenerübrigung des vorher verwalteten Amtes, sofern dagegen die Lantiemenenerübrigung des neuen Amtes geringer ist, nach Maßgabe des Reinerträgnisses dieses Amtes.

§ 17.

Die Ueberführung des vorhandenen Gehilfenpersonales in die für die Neuorganisation vorgesehenen Dienststellen findet nach den Grundsätzen der §§ 5 bis 7 statt.

Jene Rentamtsassistenten, welchen vor der Neuorganisation diese Eigenschaft verliehen wurde, ohne daß sie den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für den Finanzdienst II. Abteilung besaßen, können ausnahmsweise auch für die Anstellung als Rentamtssekretär vorgeschlagen werden, wenn sie in Bezug auf ihre dienstlichen Leistungen eine bevorzugte Qualifikation besitzen. Das gleiche gilt unter den nämlichen Voraussetzungen für diejenigen Rentamtsassistenten, welche vor der Einführung der Neuorganisation die Prüfung für den Finanzdienst II. Abteilung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben.

Bei der Festsetzung der Gehaltsbezüge werden die II. und III. Gehilfen in die erste Dienstaltersklasse eingewiesen. Bei den vor dem Inkrafttreten der Neuorganisation ernannten Rentamtsassistenten wird die in dieser Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit dann bei jenen Rentamtsassistenten, für welche seinerzeit gemäß § 8 Abs. 2 der K. Verordnung vom 21. März 1895, das rentamtliche Gehilfenpersonal betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) die in der Eigenschaft als früherer Rentamtsoberschreiber oder zweiter Gehilfe bei einem größeren Amte zugebrachte Verwendung ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht wurde, auch dieser Zeitraum für die Bemessung des künftigen Gehaltes in Betracht gezogen.

Bleibt das nach den Grundsätzen der Neuorganisation sich berechnende Dienst Einkommen an Gehalt, Gehaltszulage sowie einer etwaigen Dienstaufwands- und Funktionszulage hinter der vor der Neuorganisation seitens des Rentamtsvorstandes gewährten Entlohnung zurück, so kann den II. und III. Gehilfen sowie den Rentamtsassistenten — je nach Lage der Verhältnisse — das Einkommen der Vergangenheit in Form einer nichtpensionsfähigen persönlichen Zulage gewahrt werden. Uebersteigt das bisherige Einkommen den Jahresbetrag von 2000 M., so kann die Summe von 2000 M. unverkürzt, außerdem jedoch nur der Betrag von neun Zehntel des seitherigen Jahresbezuges belassen werden. Bei der Anstellung als Rentamtssekretär ist die Gewährung einer persönlichen Zulage ausgeschlossen.

§ 18.

Die bei den diesrheinischen Rentämtern verwendeten ständigen Rentamtsbeiboten, dann die Rentamtsdiener, Steuerboten und ständigen Beiboten im Regierungsbezirke der Pfalz werden, soweit sie aus Anlaß der Neuorganisation auf statusmäßige Stellen übergeführt werden, ausnahmslos in die erste Dienstaltersklasse eingereiht.

Bleibt das nach den Grundsätzen der Neuorganisation für die künftigen Rentamtsdiener sich berechnende Dienst Einkommen an Gehalt, Gehaltszulage und Dienstaufwandsentschädigung hinter dem Einkommen, welches sie vor der Neuorganisation in ihrer bisherigen Eigenschaft als Rentamtsdiener, Steuerboten oder Rentamtsbeiboten an Gehalt, Gehaltszulage, Anteil

an dem Votenlohnsaversum oder an den Gebühren sowie an sonstigen dienstlichen Zuflüssen bezogen haben, zurück, so werden sie für den Einkommensentgang in Form einer nichtpensionsfähigen persönlichen Zulage entsprechend entschädigt. Der Festsetzung des Nebeneinkommens an Votenlohnsaversum und Gebühren wird hiebei der Anfall des Jahres 1902 zu Grunde gelegt.

Beträgt das in dieser Weise ermittelte Einkommen der Vergangenheit nicht mehr als 2000 *M* per Jahr, so wird es im vollen Betrage gewährt. Uebersteigt das ermittelte Einkommen der Vergangenheit den Jahresbetrag von 2000 *M*, so werden neun Zehntel dieses Einkommens, mindestens jedoch die Summe von 2000 *M* und höchstens die Summe von 3500 *M* gewährleistet.

§ 19.

Die Festsetzung der persönlichen Zulagen (§§ 16, 17 und 18) erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.

Ergeben sich bei der Berechnung dieser Zulagen nicht volle Markbeträge, die durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchteile teilbar sind, so sind dieselben auf den in dieser Weise teilbaren nächsthöheren vollen Markbetrag aufzurunden.

Die persönlichen Zulagen werden gleich dem Gehalt in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt und unterliegen im Falle des Ablebens mit Ablauf des Sterbemonats, im übrigen mit der Beendigung der Dienstleistung dem Einzuge.

Außerdem kommen die persönlichen Zulagen (§§ 16, 17 und 18) bei jeder mit Wirkung vom 1. Juli 1903 oder später auf Ansuchen oder infolge eigenen Verschuldens stattfindenden Versetzung auf ein anderes Amt in Wegfall. Ebenso bleibt die entsprechende Kürzung der persönlichen Zulagen (nach § 16) vorbehalten, falls die der Gewährung zu Grunde liegenden Voraussetzungen nachträglich eine Aenderung erleiden.

§ 20.

Das Staatsministerium der Finanzen hat die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

München, den 10. Mai 1903.

K u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat v. Pausch.

U e b e r s i c h t

über den

Bestand und Umfang der Rentamtsbezirke.

Sortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	

I. Regierungsbezirk Oberbayern.

1	Aibling	Amtsgericht Aibling	
2	Aichach	Amtsgericht Aichach	
3	Berchtesgaden	a) Amtsgericht Berchtesgaden b) Amtsgericht Reichenhall	
4	Bruck	Amtsgericht Bruck	
5	Burghausen	a) Amtsgericht Burghausen b) Amtsgericht Altötting	
6	Dachau	Amtsgericht Dachau	
7	Ebersberg	Amtsgericht Ebersberg	
8	Erding	a) Amtsgericht Erding b) Amtsgericht Dorfen	
9	Freising	Amtsgericht Freising	
10	Friedberg	Amtsgericht Friedberg	
11	Garmisch	Amtsgericht Garmisch	
12	Ingolstadt	Amtsgericht Ingolstadt	
13	Landsberg	Amtsgericht Landsberg	
14	Laufen	a) Amtsgericht Laufen b) Amtsgericht Tittmoning	
15	Miesbach	a) Amtsgericht Miesbach b) Amtsgericht Tegernsee	
16	Moosburg	Amtsgericht Moosburg	
17	Mühldorf	a) Amtsgericht Mühldorf b) Amtsgericht Neumarkt a. d. Rott	

Sort. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
18	München, Stadtreutamt I	Amtsgericht München I	Die Behandlung des Fortstrügeweiens obliegt für den Bezirk der Amtsgerichte München I und II dem Landrentamt.
19	" " II		
20	" " III		
21	" " IV		
22	München, Landrentamt	Amtsgericht München II	
23	Pfaffenhofen	a) Amtsgericht Pfaffenhofen b) Amtsgericht Geisenfeld	
24	Rosenheim	a) Amtsgericht Rosenheim b) Amtsgericht Prien	
25	Schongau	Amtsgericht Schongau	
26	Schrobenhausen	Amtsgericht Schrobenhausen	
27	Starnberg	Amtsgericht Starnberg	
28	Tölz	Amtsgericht Tölz	
29	Traunstein	Amtsgericht Traunstein	
30	Trostberg	Amtsgericht Trostberg	
31	Wasserburg	a) Amtsgericht Wasserburg b) Amtsgericht Haag	
32	Weilheim	Amtsgericht Weilheim	
33	Wolfratshausen	Amtsgericht Wolfratshausen	
II. Regierungsbezirk Niederbayern.			
34	Deggendorf	a) Amtsgericht Deggendorf b) Amtsgericht Hengersberg	
35	Dingolfing	Amtsgericht Dingolfing	

Fortl. Nr.	R e n t ä m t e r		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
36	Eggenfelden	a) Amtsgericht Eggenfelden b) Amtsgericht Arnstorf	
37	Frehung	a) Amtsgericht Frehung b) Amtsgericht Walbkirchen	
38	Griesbach	a) Amtsgericht Griesbach b) Amtsgericht Rothhalmünster	
39	Kelheim	Amtsgericht Kelheim	
40	Köpping	a) Amtsgericht Köpping b) Amtsgericht Neufkirchen	
41	Landau a. d. Isar	Amtsgericht Landau a. d. Isar	
42	Landshut	Amtsgericht Landshut	
43	Mallersdorf	a) Amtsgericht Mallersdorf b) Amtsgericht Rottenburg	
44	Mitterfels	a) Amtsgericht Mitterfels b) Amtsgericht Vogen	
45	Neustadt a. d. Donau	a) Amtsgericht Abensberg b) Amtsgericht Mainburg	
46	Obernzell	Amtsgericht Wegscheid	
47	Passau	Amtsgericht Passau	
48	Pfarrkirchen	Amtsgericht Pfarrkirchen	
49	Schönberg	Amtsgericht Grafenau	
50	Simbach	Amtsgericht Simbach	
51	Straubing	Amtsgericht Straubing	
52	Viechtach	Amtsgericht Viechtach	
53	Wilsbiburg	Amtsgericht Wilsbiburg	

Fortl. Nr.	R e n t ä m t e r		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
54	Bilsbosen	a) Amtsgericht Bilsbosen b) Amtsgericht Osterhofen	
55	Bwiesel	Amtsgericht Regen	

III. Regierungsbezirk Pfalz.

56	Annweiler	Amtsgericht Annweiler	
57	Bergzabern	Amtsgericht Bergzabern	
58	Blieskastel	Amtsgericht Blieskastel	
59	Dahn	Amtsgericht Dahn	
60	Dürkheim	Amtsgericht Dürkheim	
61	Edenkoben	Amtsgericht Edenkoben	
62	Frankenthal	Amtsgericht Frankenthal	
63	Germersheim	Amtsgericht Germersheim	
64	Grünstadt	Amtsgericht Grünstadt	
65	Homburg	a) Amtsgericht Homburg b) Amtsgericht Walbmohr	
66	St. Ingbert	Amtsgericht St. Ingbert	
67	Kaiserslautern	a) Amtsgericht Kaiserslautern b) Amtsgericht Otterberg	
68	Kandel	Amtsgericht Kandel	
69	Kirchheimbolanden	Amtsgericht Kirchheimbolanden	
70	Kusel	Amtsgericht Kusel	
71	Landau	Amtsgericht Landau	

Fortl. Nr.	A m t ä m t e r		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
72	Landstuhl	Amtsgericht Landstuhl	
73	Lauterecken	a) Amtsgericht Lauterecken b) Amtsgericht Wolfstein	
74	Ludwigshafen	Amtsgericht Ludwigshafen	
75	Neustadt a. d. Haardt	Amtsgericht Neustadt a. d. Haardt	
76	Obermoschel	a) Amtsgericht Obermoschel b) Amtsgericht Nockenhäusen	
77	Pirmasens	a) Amtsgericht Pirmasens b) Amtsgericht Waldfischbach	
78	Speyer	Amtsgericht Speyer	
79	Winnweiler	Amtsgericht Winnweiler	
80	Zweibrücken	Amtsgericht Zweibrücken	

IV. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

81	Amberg	a) Amtsgericht Amberg b) Amtsgericht Bilsed	
82	Auerbach	Amtsgericht Auerbach	
83	Beilngries	Amtsgericht Beilngries	
84	Burglengenfeld	a) Amtsgericht Burglengenfeld b) Amtsgericht Schwandorf	
85	Cham	a) Amtsgericht Cham b) Amtsgericht Furth	
86	Eichenbach	Amtsgericht Eichenbach	
87	Hemau	Amtsgericht Hemau	

Fortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
88	Rastl	Amtsgericht Rastl	
89	Remnath	a) Amtsgericht Remnath b) Amtsgericht Erbenndorf	
90	Rabburg	Amtsgericht Rabburg	
91	Neumarkt	Amtsgericht Neumarkt	
92	Neunburg v. W.	a) Amtsgericht Neunburg v. W. b) Amtsgericht Oberviechtach	
93	Regensburg I	a) Amtsgericht Regensburg I b) Amtsgericht Regensstauß c) Amtsgericht Stadthaus	
94	„ II	a) Amtsgericht Regensburg II b) Amtsgericht Wörth	
95	Riedenburg	Amtsgericht Riedenburg	
96	Sulzbach	Amtsgericht Sulzbach	
97	Tirschenreuth	Amtsgericht Tirschenreuth	
98	Velburg	Amtsgericht Parsberg	
99	Wohlfraß	Amtsgericht Wohlfraß	
100	Walderbach	a) Amtsgericht Nittenau b) Amtsgericht Roding	
101	Waldmünchen	Amtsgericht Waldmünchen	
102	Waldfassen	Amtsgericht Waldfassen	
103	Weiden	a) Amtsgericht Weiden b) Amtsgericht Neustadt a. d. W.-R.	

Fortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	

V. Regierungsbezirk Oberfranken.

104	Bamberg, Stadtreutamt	Amtsgericht Bamberg I	} Die Behandlung des Vorstrüßgemeins obliegt für den Bezirk der Amtsgerichte Bamberg I und II dem Landrentamt.
105	„ Landrentamt	Amtsgericht Bamberg II	
106	Bayreuth	a) Amtsgericht Bayreuth b) Amtsgericht Weidenberg	
107	Burgwindheim	Amtsgericht Burgebrach	
108	Ebermannstadt	Amtsgericht Ebermannstadt	
109	Forchheim	Amtsgericht Forchheim	
110	Herzogenaurach	Amtsgericht Herzogenaurach	
111	Höchstädt a. d. Aisch	Amtsgericht Höchstädt a. d. Aisch	
112	Hof	a) Amtsgericht Hof b) Amtsgericht Rehau	
113	Kronach	Amtsgericht Kronach	
114	Kulmbach	Amtsgericht Kulmbach	
115	Lichtenberg	a) Amtsgericht Naila und b) die Gemeinden Dürrenwaid, Feinersberg, Langenbach, Steinbach vom Amtsgericht Nordhalben	} Vergl. hiezu Nr. 122.
116	Lichtenfels	Amtsgericht Lichtenfels	
117	Marktschorgast	Amtsgericht Berneck	
118	Münchberg	Amtsgericht Münchberg	
119	Neunkirchen a. Brand	Amtsgericht Gräfenberg	
120	Pegnitz	Amtsgericht Pegnitz	
121	Pottenstein	Amtsgericht Pottenstein	

Fortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
122	Rothenkirchen	a) Amtsgericht Ludwigsstadt b) Amtsgericht Nordhalben mit Ausnahme der Gemeinden Dürrenwaid, Heinersberg, Langenbach, Steinbach	Bergl. hiezu Nr. 115.
123	Scheßlitz	Amtsgericht Scheßlitz	
124	Selb	Amtsgericht Selb	
125	Stadtsteinach	Amtsgericht Stadtsteinach	Bergl. hiezu Nr. 120.
126	Staffelstein	a) Amtsgericht Staffelstein b) Amtsgericht Seßlach	
127	Thurnau	Amtsgericht Thurnau und die Gemeinde Fesselsdorf vom Amtsgericht Weismain	
128	Waischenfeld	Amtsgericht Hollfeld	Bergl. hiezu Nr. 127.
129	Weismain	Amtsgericht Weismain mit Ausnahme der Gemeinde Fesselsdorf	
130	Wunsiedel	a) Amtsgericht Wunsiedel b) Amtsgericht Kirchenlamitz c) Amtsgericht Thiersheim	

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

131	Altdorf	Amtsgericht Altdorf
132	Ansbach	Amtsgericht Ansbach
133	Eadolzburg	Amtsgericht Eadolzburg
134	Dinkelsbühl	Amtsgericht Dinkelsbühl
135	Eichstätt	Amtsgericht Eichstätt
136	Erlangen	Amtsgericht Erlangen

Fortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
137	Feuchtwangen	Amtsgericht Feuchtwangen	
138	Fürth	Amtsgericht Fürth	
139	Greding	Amtsgericht Greding	
140	Gunzenhausen	Amtsgericht Gunzenhausen	
141	Heidenheim	Amtsgericht Heidenheim	
142	Heilsbrunn	Amtsgericht Heilsbrunn	
143	Herrieden	Amtsgericht Herrieden	
144	Hersbruck	a) Amtsgericht Hersbruck b) Amtsgericht Lauf	
145	Hilpoltstein	Amtsgericht Hilpoltstein	
146	Rippenberg	Amtsgericht Rippenberg	
147	Markt-Vibart	Amtsgericht Scheinfeld	
148	Markt-Erlbach	Amtsgericht Markt-Erlbach	
149	Neustadt a. d. Aisch	Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch	
150	Nürnberg I	} Amtsgericht Nürnberg	
151	" II		
152	" III		
153	Rothenburg o. d. Tauber	a) Amtsgericht Rothenburg o. d. Tauber b) Amtsgericht Schillingsfürst	
154	Schwabach	Amtsgericht Schwabach	
155	Spalt	Amtsgericht Roth	
156	Uffenheim	Amtsgericht Uffenheim	

Fortl. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
157	Wassertrüdingen	Amtsgericht Wassertrüdingen	
158	Weißenburg	a) Amtsgericht Weißenburg b) Amtsgericht Ellingen c) Amtsgericht Bappenheim	
159	Windsheim	Amtsgericht Windsheim	

VII. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

160	Amorbach	a) Amtsgericht Amorbach b) Amtsgericht Miltenberg	
161	Arnstein	Amtsgericht Arnstein	
162	Aschaffenburg I	Amtsgericht Aschaffenburg	
163	„ II	a) Amtsgericht Alzenau b) Amtsgericht Obernburg c) Amtsgericht Schöllkrippen	
164	Brückenau	Amtsgericht Brückenau	
165	Dettelbach	Amtsgericht Dettelbach	
166	Ebern	a) Amtsgericht Ebern b) Amtsgericht Baunach	
167	Gemünden	Amtsgericht Gemünden	
168	Gerolzhofen	a) Amtsgericht Gerolzhofen b) Amtsgericht Wiesentheid	
169	Hammelburg	a) Amtsgericht Hammelburg b) Amtsgericht Guerdorf	
170	Hofheim	Amtsgericht Hofheim	
171	Karlstadt	Amtsgericht Karlstadt	

Sort. Nr.	R e n t ä m t e r		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
172	Rißlingen	Amtsgericht Rißlingen	
173	Rißingen	Amtsgericht Rißingen	
174	Rlingenberg	a) Amtsgericht Rlingenberg b) Amtsgericht Stadtprozelten	
175	Rönigshofen	Amtsgericht Rönigshofen	
176	Rengfurt	Amtsgericht Markttheidenfeld	
177	Rohr	Amtsgericht Rohr	
178	Mellrichstadt	Amtsgericht Mellrichstadt	
179	Münnerstadt	Amtsgericht Münnerstadt	
180	Neustadt a. d. Saale	a) Amtsgericht Neustadt a. d. Saale b) Amtsgericht Bischofsheim	
181	Ochsenfurt	a) Amtsgericht Ochsenfurt b) Amtsgericht Marktbreit	
182	Röttingen	Amtsgericht Aub	
183	Schweinfurt	Amtsgericht Schweinfurt	
184	Volkach	Amtsgericht Volkach	
185	Werned	Amtsgericht Werned	
186	Würzburg, Stadrentamt	Amtsgericht Würzburg, Stadtbezirk	} Die Behandlung des Forstrügens obliegt für den gesamten Amtsgerichts- bezirk Würzburg dem Landrentamt.
187	„ Landrentamt	Amtsgericht Würzburg, Landbezirk	
188	Zeil	a) Amtsgericht Eltmann b) Amtsgericht Haßfurt	

Fortl. Nr.	A m t ä m t e r		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
VIII. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.			
189	Augsburg, Stadtrentamt	Amtsgericht Augsburg, Stadtbezirk	} Die Behandlung des Forststrigewesens obliegt für den gesamten Amtsgerichtsbezirk Augsburg dem Landrentamt.
190	„ Landrentamt	Amtsgericht Augsburg, Landbezirk	
191	Buchloe	Amtsgericht Buchloe	
192	Burgau	Amtsgericht Burgau	
193	Dillingen	Amtsgericht Dillingen	
194	Donaupörrth	Amtsgericht Donaupörrth	
195	Füssen	Amtsgericht Füssen	
196	Günzburg	Amtsgericht Günzburg	
197	Höchstädt a. d. Donau	Amtsgericht Höchstädt a. d. Donau	
198	Illertissen	a) Amtsgericht Illertissen b) Amtsgericht Ebnhausen	
199	Immenstadt	a) Amtsgericht Immenstadt b) Amtsgericht Sonthofen	
200	Kaufbeuren	Amtsgericht Kaufbeuren	
201	Kempten	Amtsgericht Kempten	
202	Krumbach	Amtsgericht Krumbach	
203	Lauingen	Amtsgericht Lauingen	
204	Lindau	a) Amtsgericht Lindau b) Amtsgericht Weiler	
205	Memmingen	Amtsgericht Memmingen	
206	Mindelheim	Amtsgericht Mindelheim	

Sort. Nr.	Rentämter		Bemerkungen
	Sitz und Bezeichnung	Bestandteile	
207	Monheim	Amtsgericht Monheim	
208	Neuburg a. d. Donau	Amtsgericht Neuburg a. d. Donau	
209	Neu-Ulm	Amtsgericht Neu-Ulm	
210	Nördlingen	Amtsgericht Nördlingen	
211	Oberdorf	a) Amtsgericht Oberdorf b) Amtsgericht Obergünzburg	
212	Dettingen	Amtsgericht Dettingen	
213	Ottobeuren	Amtsgericht Ottobeuren	
214	Rain	Amtsgericht Rain	
215	Schwabmünchen	Amtsgericht Schwabmünchen	
216	Türkheim	Amtsgericht Türkheim	
217	Weißenhorn	Amtsgericht Weißenhorn	
218	Wertingen	Amtsgericht Wertingen	
219	Zusmarshausen	Amtsgericht Zusmarshausen	

Nr. 10531II.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i p o l d,
 von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
 Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Vorbedingungen für den höheren Finanzdienst bemessen sich nach der R. Verordnung vom 4. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 367 ff.) dann nach den hiezu seitens des Staatsministeriums der Finanzen zu erlassenden Vorschriften.

§ 2.

Für die Bewerber um Stellen des mittleren Dienstes der allgemeinen Finanzverwaltung werden zwei Prüfungen abgehalten:

- eine Prüfung für den mittleren Finanzdienst I. Abteilung und
- eine Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung.

§ 3.

An der Prüfung für den mittleren Finanzdienst I. Abteilung können nur jene Bewerber teilnehmen, welche ein bayerisches humanistisches oder Real-Gymnasium absolviert und eine mindestens dreijährige Vorbereitungspraxis bei einem Rentamte sowie bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts zurückgelegt haben.

In welcher Weise sich die Vorbereitungspraxis auf diese beiden Behörden zu verteilen hat, wird durch das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestimmt.

§ 4.

Zur Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung werden jene Rentamtsgelhilfen zugelassen, welche mindestens zehn Jahre bei Rentämtern — darunter jedenfalls die Hälfte dieser Zeit mit wichtigeren Arbeiten des rentamtlichen Dienstes — zur vollen Zufriedenheit beschäftigt waren und im Zeitpunkte der Abhaltung der Prüfung noch im staatlichen Finanzdienst verwendet sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, in besonders berücksichtigungswerten Fällen die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung ausnahmsweise auch bei einer geringeren rentamtlichen Dienstzeit zu gestatten.

§ 5.

Den Aspiranten für den höheren Finanzdienst (§ 1) sind bei entsprechender Qualifikation die Stellen des Kollegialdienstes, die Stellen des äußeren Finanzverwaltungsdienstes sowie die höheren Stellen des Kassadienstes der allgemeinen Finanzverwaltung und der Staatsschuldentilgungsanstalt zugänglich.

Kandidaten, welche die Prüfung für den mittleren Finanzdienst I. Abteilung bestanden haben (§ 3), finden im Falle entsprechender Qualifikation bei der Besetzung der Stellen der Rentamtsassistenten und Rentamtssekretäre sowie der niederen Stellen des Kassadienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung und der Staatsschulden Tilgungsanstalt (§ 5 Abs. 3) dann, im Falle sie bei der Prüfung für den mittleren Finanzdienst I. Abteilung mindestens die Hauptnote II erhalten haben, bei der Besetzung der Stellen der Revisoren und Rechnungskommissäre der Regierungsfinanzkammern, der Rechnungskammer und des Obersten Rechnungshofes, der Stellen der Assessoren, der Kassaabteilungsvorstände und der Amtsvorstände bei den Rentämtern, sowie der höheren Stellen des Kassadienstes der allgemeinen Finanzverwaltung und der Staatsschulden Tilgungsanstalt Berücksichtigung.

Kandidaten, welche die Prüfung für den mittleren Finanzdienst II. Abteilung bestanden haben (§ 4), kommen bei entsprechender Qualifikation für die Besetzung der Stellen der Rentamtsassistenten und, im Falle sie bei dieser Prüfung mindestens die Hauptnote II erworben haben, für die Besetzung der Stellen der Rentamtssekretäre, dann der Stellen der Funktionäre, Assistenten, Buchhalter sowie der diesen im Rang und Gehalt gleichstehenden Posten bei den Kassen der allgemeinen Finanzverwaltung, bei der Staatsschulden Tilgungsanstalt, dem Katasterbureau und ähnlichen Stellen des Finanzressorts in Betracht.

§ 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bewerber, welche vor der Wirksamkeit dieser Verordnung die Prüfung für den Finanzdienst I. oder II. Abteilung nur mit der III. Hauptnote bestanden haben, können bei Besetzung jener Stellen, welche in Zukunft nur den Kandidaten mit mindestens der II. Prüfungsnote zugänglich sind, dann Berücksichtigung finden, wenn sie in Bezug auf ihre dienstlichen Leistungen eine bevorzugte Qualifikation besitzen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

München, den 10. Mai 1903.

R u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Nidel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Pausch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 14. Mai 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Mai 1903, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Nr. 3440II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betreffend.

A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) treten folgende Aenderungen ein:

1. Im § 3 erhalten die beiden ersten Sätze des Absatzes III nachstehende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 20 erhält der erste Satz des Absatzes VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reiches wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 39 erhält der zweite Satz des Absatzes IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefpostsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

4. Im § 45 ist im Absatz II statt „Punkt 1 bis 4“ zu setzen:

„Punkt 1 bis 5“.

5. Im § 46 ist im Absatz I statt „§ 44 III“ zu setzen:

„§ 44 IV“.

6. Im § 57 sind im Absatz I die Worte „nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 V ein Vormerkschein“ zu streichen und dafür zu setzen:

„auf Verlangen ein Zeitungs-Vormerkchein“.

7. Im § 68 ist im Absatz II hinter

„q) für Zeitungen u. f. w. 32 Pf.“
einzufügen:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal zugestellt werden 34 Pf.,

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal zugestellt werden 36 Pf.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzig-
mal zugestellt werden 38 Pf.

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

Die Aenderung zu 1. tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Aenderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

München, den 11. Mai 1903.

Frhr. v. Podewils.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit allerhöchstem Signate vom 4. Mai ds. Js. den R. Hofstabsarzt und Obermedizinalrat Dr. Wilhelm Ritter von Brattler mit Wirkung vom 1. Mai ds. Js. unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Hingebung geleisteten langjährigen und erspriechlichen Dienste in den erbetenen dauernden Ruhestand zu versetzen.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Mai 1903 Allerhöchst bewogen gefunden, den General der Infanterie Hermann Ritter von Haag zum lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 19. Mai 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 11. Mai 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1903, Abänderung des Gräflich von Pückler und Limpurg'schen Familienstatuts betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1903, Aenderung der Behrordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Mai 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Mai 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bad Kissingen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3401II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Mai ds. Js. zur Eröffnung gelangte Bahnlinie Donaufauf—Wörth finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912, 1897 Seite 209 und 1898 Seite 327 —) Anwendung.

München, den 11. Mai 1903.

Erhr. v. Padewils.

Bekanntmachung, Abänderung des Gräflich von Bückler und Limpurg'schen Familienstatuts betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Die nach Vorschrift des § 9 der IV. Beilage zu Tit. V § 2 der Verfassungsurkunde Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, vorgelegte Ergänzung und Abänderung des Gräflich von Bückler und Limpurg'schen Familienstatuts vom 31. August 1855 (Regierungsblatt 1864 Seite 994 ff.) wird nachstehend auf Grund Allerhöchster Genehmigung unter Vorbehalt der Rechte der einzelnen Familienglieder sowie der Rechte Dritter zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht und zwar mit dem Beifügen, daß Dr. Siegfried Graf von Bückler und Limpurg laut Urkunde des K. Notars Dr. Franz Bündter in München vom 7. Juni 1902 von dem Grafen Kurt von Bückler und Limpurg speziell auch zur Vertretung bei einer etwaigen Abänderung des Gräflich von Bückler und Limpurg'schen Familienstatuts ermächtigt wurde.

München, den 15. Mai 1903.

Dr. *Frhr. v. Feilichsch. v. Miltner.*

Wir, Ludwig August Graf Bückler, Graf und Herr zu Limpurg-Sontheim-Gaildorf, Freiherr von Grobitz, Herr auf Burgfarrnbach, Brunn und Tanzenhaidt, Dettendorf und Walbsachsen *cc.*, Rechtsritter des Johanniter-Ordens urkunden und bekennen hiemit:

In dem gräflich Bückler-Limpurg'schen Familienstatut über die Verhältnisse und Besitzungen im Königreiche Bayern vom 31. August 1855 und im Nachtrage zu diesem unseren Familienstatut, welche gemäß § 9 der vierten Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern veröffentlicht sind im Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1864 Seite 993 Nr. 40 und vom Jahre 1869 Seite 675 Nr. 27, ist die Bildung eines Familienrates vorgesehen und angeordnet.

Da dieser Familienrat infolge des Aussterbens des Friedrich'schen Stammes unseres Hauses nicht mehr gebildet werden kann, so haben wir im Einverständniß mit den Agnaten unseres standesherrlichen gräflichen Hauses nämlich unseren Söhnen

Gottfried Graf Bückler-Limpurg,
Ehrenritter des Johanniter-Ordens *cc.*,

und

Richard Graf Bückler-Limpurg,

und unseren Brüdern

Eduard Graf Pückler-Limpurg,
Ehrenritter des Johanniter-Ordens,
Felix Graf Pückler-Limpurg,
Rechtsritter des Johanniter-Ordens,
Wilhelm Graf Pückler-Limpurg,

desgleichen dem Sohne unseres Herrn Bruders Eduard

Siegfried Graf Pückler-Limpurg,
Ehrenritter des Johanniter-Ordens

und dem Sohne unseres verstorbenen Herrn Bruders Hermann,

Kurt Graf Pückler-Limpurg

kraft der in dem § 9 der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern anerkannten autonomen Befugnis, folgende Ergänzung und Abänderung des genannten Hausgesetzes beschlossen, welche Ziffer XII desselben bilden soll und welche wir als Bestandteil dieses Hausgesetzes betrachtet wissen wollen.

XII.

Verkauf und Vertauschung von Bestandteilen jeder Art des Fideikommisses insbesondere auch von Grundstücken, ebenso Belastung von solchen mit Hypotheken oder in sonstiger Weise ist dem Fideikommissinhaber dann gestattet, wenn hiedurch dem Fideikommissvermögen ein dauernder Nutzen erwächst oder dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint.

Die Prüfung der Notwendigkeit, oder des Nutzens derartiger Veräußerungen oder Belastungen steht den reuënberechtigten Agnaten unseres standesherrlichen Hauses zu.

Es ist deshalb zur rechtsgiltigen Vornahme derartiger Veräußerungen und Belastungen die Einwilligung sämtlicher reuënberechtigter Agnaten erforderlich.

Zu Urkunde ausgefertigt und unter Beidrückung unseres gräflichen Siegels unterzeichnet
Burgfarrnbach, den 24. März 1903.

(L. S.) Ludwig Graf von Pückler-Limpurg.

Wir Unterfertigten geben hiemit zu vorstehender Erklärung des Familienhauptes und zu dieser Aenderung und Ergänzung des gräflich Pückler-Limpurg'schen Familienstatuts unsere Zustimmung.

Gaildorf, den 25. März 1903.

Gottfried Graf von Pückler-Limpurg.

Hannover, den 26. März 1903.

Richard Graf von Pückler-Limpurg.

München, den 27. März 1903.

Eduard Graf Bückler-Limpurg, Major a. D.

Stuttgart, den 28. März 1903.

Felix Graf Bückler-Limpurg,
Rittmeister a. D.

Burgfarrnbach, den 29. März 1903.

Wilhelm Graf Bückler-Limpurg,
Oberleutnant a. D.

Paris, den 1. April 1903.

Dr. Siegfried Graf Bückler-Limpurg
im eigenen Namen und als Bevollmächtigter des z. Z. in Afrika weilenden
Grafen Kurt Bückler-Limpurg.

Nr. 11441.

Bekanntmachung, die Aenderung der Wehrordnung für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Infolge der Allerhöchst genehmigten Beteiligung Bayerns an der Aufbringung des Ersatzbedarfes für die Reichsmarine haben nachstehende Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern einzutreten:

1. In § 3 Ziffer 5 ist das Zeichen *) und die zugehörige Anmerkung zu streichen.
2. § 53 Ziffer 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

In den Armeekorps-Bezirken, die Rekruten für die Marine zu stellen haben, ist auch deren Verteilung auf die Marineteile anzugeben.

3. In § 54 Ziffer 2 ist nach „Truppenteile“ u. das Zeichen **) zu setzen und folgende Anmerkung anzufügen:

**) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando Abschrift oder Auszug der Ersatzverteilung an das Reichsmarineamt.

4. § 66 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

Abweichungen von der Rangierung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen, Truppenteile zc. (Infanterie-
Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen-
und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine, anderwärts auch
Königlich Preussische Garde und Kürassiere) die erforderliche Anzahl Rekruten
innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73,5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

5. § 73 Ziffer 5 Absatz 2 hat zu lauten:

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten
für das Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisen-
bahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Oekonomiehandwerker und Marine,
anderwärts auch für die Königlich Preussische Garde und Kürassiere (§ 66, 14)
abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher
Rekruten nicht zu finden ist.

6. An Stelle des Musters 13 zu § 74 tritt Beilage 1.

7. Ferner ist in der Anlage 1 zur Behrordnung hinter „Landwehrbezirk IV Berlin“
das Zeichen **) zu streichen und erfährt das im Gesetz- und Verordnungsblatt 1902
Nr. 18 S. 241 ff. abgedruckte alphabetische Verzeichnis der Landwehrbezirke die in
Beilage 2 enthaltenen Aenderungen.

München, den 15. Mai 1903.

Dr. Ehrh. v. Feilichsch. Ehrh. v. Asch.

Beilage 1.

Beilage 2.

Beilage 1.

Bezirk des Armeekorps.

Jahr 19

Muster 13 zu § 74.**Nachweisung**

der nicht aufgebrauchten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Landheer												Marine										Oekonomie-Handwerker			Summe der Mannschaften der		Bemerkungen					
Train												Landbevölkerung für					See, bez. halbie-männliche Bevölkerung								Landbevölkerung	See-männischen Bevölkerung						
Infanterie Leibregiment	Uebrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter u. Ulanen	Gebaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschifftruppen	Train-Gemeine	Train-Soldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Marinartillerie	Torpedoteilung	Matrosen	Wasschinenpersonal	Seizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	See-männischen Bevölkerung	

A. Es konnten nicht aufgebracht werden:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Ver-
kehrstruppen —
Eisenbahn-,
Telegraphen-
und Luftschiff-
truppen — und
die Werft-
divisionen.)

B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beilage 2.

Änderungen:

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade
Amberg		12.	Landau		6.
Ansbach		11.	Landshut		3.
Aschaffenburg		5.	Ludwigshafen a. Rh.		6.
Augsburg		3.	Mindelheim		4.
Bayreuth		10.	II München		1.
Dillingen		4.	Nürnberg		9.
Erlangen		9.	Passau	I.	2.
Gunzenhausen		11.	Regensburg		12.
Hof		10.	Rosenheim		2.
Inngolstadt		11.	Straubing		12.
Kaiserslautern		6.	Wilschhofen	III.	12.
Kempten		4.	Weiden		10.
Kissingen		5.	Zweibrücken		5.

Nr. 10763.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Bodenkreditanstalt A. G. in Würzburg wurde die Genehmigung erteilt innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs eine weitere Serie (Nr. XVII) 4 % iger, bis zum Jahre 1909 unkündbarer und weiterhin im Wege der Verlosung oder des freihändigen Rückkaufs binnen 60 Jahren von der Emission an rückzahlbarer Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 5 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 M., in den Verkehr zu bringen.

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß zur Deckung der Pfandbriefe der Serie XVII nur Hypotheken mit mindestens gleicher Unkündbarkeitsdauer genommen werden.

München, den 15. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 11033.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Bad Rissingen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Bad Rissingen auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 26. Februar und 18. April ds. Js. beziehungsweise 17. März und 18. April ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Rissingen vom 3. Mai ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 % iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 500 000 Mark, und zwar:

Lit. A	Nr. 1— 65	zu je 2000 M.,
„ B	„ 1—250 „ „	1000 M.,
„ C	„ 1—200 „ „	500 M.,
„ D	„ 1— 50 „ „	200 M.,
„ E	„ 1—100 „ „	100 M.,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, erteilt.

München, den 18. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 9. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Mai ds. Js. an den Priester Dr. jur. can. Franz Grafen von Walderdorff, Kanonikus am Kollegiatstifte St. Kajetan dahier, der ihm übertragenen Funktion eines Predigers am genannten Stifte seinem Ansuchen entsprechend zu entheben und diese

Funktion dem Priester Franz Xaver Eberle, Stadtkaplan in Neuburg a. D. zu übertragen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
am 9. Mai 1903 der Generalstaatsanwalt bei dem R. Obersten Landesgerichte, Joseph Ritter von Bayr in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 44, Act.-Nr. 7915^I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 29. Mai 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 20. Mai 1903, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Mai 1903, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1903, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neustadt a. d. S. betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Mai 1903, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 11534.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Würzburg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 9., 23., 30. April und 1. Mai ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des

Innern, vom 7. ds. Mts. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 9 000 000 Mark, und zwar:

Lit. A	Nr. 1	mit	700	zu	je	5000	M,
"	B	"	1	"	1500	"	2000 M,
"	C	"	1	"	1750	"	1000 M,
"	D	"	1	"	1000	"	500 M,
"	E	"	1	"	1250	"	200 M,

ausgestellt vom 1. Juni 1903 und halbjährig am 1. Februar und am 1. August verzinslich, erteilt.

München, den 20. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 11294.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Münchberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Münchberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 7. und 27. März beziehungsweise 7. April ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Münchberg vom 1. Mai ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 100 000 Mark, und zwar:

Lit. A	70	Stück	zu	je	1000	M,
"	B	40	"	"	500	M,
"	C	50	"	"	200	M,

halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, erteilt.

München, den 20. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 11632.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neustadt a. d. H. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde Neustadt a. d. H. auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und der Gemeindeversammlung vom 17. April und 3. Mai ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Neustadt a. d. H. vom 8. Mai ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schulverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 820 000 Mark, und zwar:

Lit. S	250	Stück	zu je	2000	M,
„ T	200	„	„	1000	M,
„ U	200	„	„	500	M,
„ V	100	„	„	200	M,

halbjährig am 2. Januar und am 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 25. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 11624.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Nürnberg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Nürnberg auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 4. und 11. November vor. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15 ds. Mts.

die Genehmigung zur Ausgabe 3⁰/₀ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 11 340 000 Mark, und zwar:

Lit. A	Nr. 1—	400	zu je	5000	M,
„ B	„ 1—	2500	„ „	2000	M,
„ C	„ 1—	2800	„ „	1000	M,
„ D	„ 1—	2200	„ „	500	M,
„ E	„ 1—	1500	„ „	200	M,
„ F	„ 1—	1400	„ „	100	M,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 25. Mai 1903.

Dr. Frhr. v. Feilich.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem R. Schwedisch-Norwegischen Konsul und stellvertretenden Direktor der Banca Commerciale Italiana in Rom, Hermann Bohn, als bayerischen Staatsangehörigen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen R. Preussischen Roten Adler-Ordens IV. Klasse und des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des R. Norwegischen St. Olavs-Ordens zu erteilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Maids. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Sekretär im R. Geheimen Hausarchive Dr. Joseph Weiß die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels eines päpstlichen Geheimkammerers di spada e cappa zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
am 22. Mai 1903 der R. Geheime Hofrat, Justizrat Dr. Hermann Ritter von Bemsel, Advokat und Rechtsanwalt in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 45, Akt.-Nr. 87441.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 25.

München, den 4. Juni 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 1. Juni 1903, Verlegung des K. Landgestüttes München nach Erding betreffend. —
Bekanntmachung vom 20. Mai 1903, das Freiherrlich von Gumpenberg'sche Familienfideikommiß
Pötitmes betreffend. — Hoftitel-Verleihung.

Nr. 12128.

Bekanntmachung, Verlegung des K. Landgestüttes München nach Erding betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai ds. Js. zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juli 1903 ab das K. Landgestüt München nach Erding verlegt werde und die Bezeichnung „K. Landgestüt Erding“ erhalte.

München, den 1. Juni 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Bekanntmachung, das Freiherrlich von Gumpenberg'sche Familienfideikommiß Pöttmes betreffend.

Die in der Stiftungsurkunde getroffenen in die Bestätigungsurkunde übergegangenen Sukzessionsbestimmungen wurden in dem vom Stifter unterm 23. Oktober 1875 errichteten anerkannten Testament vollständig aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt. Nachdem die hienach zunächst zur Nachfolge berufene Freifrau Therese von Gumpenberg durch einen am 18. Juli 1878 geschlossenen, am 22. Oktober des gleichen Jahres als Erbteilungsvertrag beurkundeten fideikommißgerichtlichen genehmigten Vergleich zu Gunsten des jetzigen Fideikommißbesizers auf die Nachfolge verzichtet hat und die erwähnten neuen Bestimmungen durch den fideikommißgerichtlichen Beschluß vom 18. Dezember 1901 nur teilweise Bestätigung gefunden haben, erscheinen nunmehr lediglich die männlichen ehelichen Nachkommen des verstorbenen vormaligen R. Regierungsrats a. D. Ludwig Albert Freiherrn von Gumpenberg-Oberpennberg in München, dessen ältester Sohn Hans Georg sich zur Zeit im Besiz des Fideikommisses befindet, als zur Sukzession in dasselbe gemäß der Lineal- und Erstgeburtsfolge berufen.

Vorstehendes wurde laut Beschlusses vom Heutigen in der Fideikommißmatrikel eingetragen.

Augsburg, den 20. Mai 1903.

K. Oberlandesgericht Augsburg.

Der R. Oberlandesgerichtspräsident:

v. Enderlein.

Hoftitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom

23. Mai ds. Js. bewogen gefunden, dem Photographen Emil Berlin wohnhaft in Berlin, Teilhaber der Firma E. Vieber, photographische Ateliers in Hamburg (Stammgeschäft) und Berlin (Zweiggeschäft) den Titel eines „R. B. Hoflieferanten“ zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 26.

München, den 6. Juni 1903.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1903, die Schulpflicht betreffend.

Nr. 9611.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schulpflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, unter teilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Schulpflicht zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert regelmäßig zehn Schuljahre.

Hievon treffen regelmäßig sieben Jahre auf die Werktagsschulpflicht und drei Jahre auf die Sonntagschulpflicht.

§ 2.

Der Schulpflicht ist durch den Besuch der öffentlichen Volksschule (Werktag- und Sonntagschule) zu genügen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 3.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt mit Beginn des Schuljahres für alle Kinder, welche an diesem Zeitpunkte das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben und geistig und körperlich genügend entwickelt sind.

Die Kreisregierung ist befugt, nach Einvernahme des Kreisarchars und des Landrates für ihren Regierungsbezirk oder für Teile desselben zu gestatten, daß die Aufnahme unter der Voraussetzung genügender geistiger und körperlicher Entwicklung auch solchen Kindern gewährt werde, welche das sechste Lebensjahr noch vor Ablauf des Kalenderjahres oder innerhalb eines kürzeren Zeitabschnittes vollenden.

§ 4.

Die Entlassung aus der Werktagsschule findet vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen nach erfolgreichem Bestehen der Schlußprüfung am Schlusse des Schuljahres derjenigen Schule statt, welcher die Schulpflichtigen während ihres siebten Werktagsschuljahres zuletzt angehört haben.

Werktagsschulpflichtige, die sich bei der Schlußprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Distriktschulinspektors (Stadtschulreferenten, Stadtschulkommissärs) zu weiterem Besuche der Werktagsschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahres angehalten werden. Diese Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahres verlängert werden, falls sie auf kürzere Dauer festgesetzt war. Sie wird auf die Dauer der Sonntagschulpflicht regelmäßig nicht angerechnet.

§ 5.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der Kreisregierung aus Gemeindemitteln besondere Werktagsschulklassen für Kinder des achten Schuljahres in Angliederung an die bestehenden Volksschulen errichten.

Der Eintritt in diese Werktagsschulklassen ist freiwillig, vorbehaltlich der Bestimmung im Absatz 3; der Austritt ist jedoch regelmäßig nur am Ende des Sommer- oder Winterhalbjahres gestattet. Die Schüler derselben gelten bis zu ihrem Austritte in jeder Beziehung als Werktagsschüler. Die Zeit des Besuches der Klasse wird auf die Dauer der Sonntagschulpflicht angerechnet.

Der Besuch dieser Werktagsschulklassen während eines achten Schuljahres kann allen Schülern oder Schülerinnen wie auch einzelnen Teilen oder Kategorien derselben durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zur Pflicht gemacht werden. In den Landesteilen rechts des Rheins ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeversammlung erforderlich; in der Pfalz genügt der Beschluß des Gemeinderates, wenn derselbe mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt worden ist. In zusammengesetzten Schulsprengeln sind übereinstimmende Beschlüsse derjenigen ganz oder mit Teilen zum Schulsprengel vereinigten Gemeinden erforderlich, auf deren Schulkinder die Verpflichtung zum Besuche der Werktagsschulklasse erstreckt werden soll. Die Beschlüsse sowie deren Wiederaufhebung bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Durch dieselben kann eine Verpflichtung zum Besuche der Schule einer anderen Konfession oder einer konfessionell gemischten Schule nur insoweit begründet werden, als diese Verpflichtung auch für den Besuch der übrigen Werktagsschulklassen jener Schule besteht.

§ 6.

Bei außerordentlichen Umständen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Entlassung aus der Werktagsschule vor dem aus § 4 Absatz 1 sich ergebenden Zeitpunkte nach Einvernahme der Ortsschulbehörde, vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens einer besonderen Schlußprüfung, durch die Distriktschulbehörden, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission gestattet werden.

§ 7.

Bei der Entlassung aus der Werktagsschule ist den Austretenden oder deren Erziehungsberechtigten ein Schlußzeugnis auszuhandigen.

§ 8.

An die Entlassung aus der Werktagsschule schließt sich vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen unmittelbar die Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule.

Sonntagschulpflichtige sind auch zum Besuche des öffentlichen oder für sie besonders eingerichteten Religionsunterrichts (Christenlehre u. s. w.) verbunden.

Der Sonntagschulunterricht hat mit Ausnahme der Ferien und der schulfreien Tage an allen Sonn- und Feiertagen stattzufinden.

§ 9.

Der Sonntagschulunterricht kann mit Zustimmung der Ortsschulbehörde, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission, und der Gemeindeverwaltung, in zusammengesetzten Schulsprenkeln der verstärkten Gemeindeverwaltung durch die Kreisregierung überhaupt oder für einen Teil der Schulpflichtigen oder für bestimmte Jahreszeiten auf Werktage verlegt werden.

Aus besonders wichtigen Gründen des Unterrichts und der Erziehung kann die Kreisregierung die Verlegung des Sonntagschulunterrichts auf einen Werktag auch dann verfügen, wenn nur die Ortsschulbehörde (Stadtschulkommission) oder die Gemeindeverwaltung zugestimmt hat.

Den kirchlichen Behörden bleibt vorbehalten, in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch den Religionsunterricht für Sonntagschulpflichtige auf einen Werktag zu verlegen.

§ 10.

Die Entlassung aus der Sonntagschule findet vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen nach erfolgreichem Bestehen der Entlassungsprüfung am Schlusse des Schuljahres derjenigen Schule statt, welcher die Sonntagschulpflichtigen während ihres letzten Sonntagschuljahres zuletzt angehört haben.

Sonntagschulpflichtige, die sich bei der Entlassungsprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Distriktschulinspektors (Stadtschulreferenten, Stadtschulkommissärs) zu weiterem Besuche der Sonntagschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahres angehalten werden. Diese Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahres verlängert werden, falls sie auf kürzere Dauer festgesetzt war.

§ 11.

Bei außerordentlichen Umständen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Entlassung aus der Sonntagschule vor dem aus § 10 Absatz 1 sich ergebenden Zeitpunkte nach Einvernahme der Ortsschulbehörde, vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens einer besonderen Entlassungsprüfung, durch die Distriktschulbehörden, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission gestattet werden.

§ 12.

Die förmliche Entlassung aus der Sonntagschule erfolgt durch die Aushändigung eines Entlassungszeugnisses an die Austretenden oder an deren Erziehungsberechtigte.

§ 13.

Der Besuch der Sonntagschule wird durch den Besuch einer Fortbildungsschule ersetzt, deren Unterricht von der Kreisregierung als ausreichender Ersatz der Sonntagschule anerkannt ist.

Der Eintritt in die Fortbildungsschule ist vorbehaltlich des § 14 freiwillig; der Austritt ist jedoch regelmäßig nur am Ende des Sommer- oder Winterhalbjahres gestattet.

§ 14.

Der Besuch einer bestimmten Fortbildungsschule an Stelle der Sonntagschule kann allen sonntagschulpflichtigen Schülern oder Schülerinnen wie auch einzelnen Teilen oder Kategorien derselben durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zur Pflicht gemacht werden. Die Bestimmungen im § 5 Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 und im § 8 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Befugnisse zum Erlasse weitergehender statutarischer Bestimmungen auf Grund der §§ 120 Absatz 3 und 142 der Reichsgewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 15.

Fortbildungsschüler oder Fortbildungsschülerinnen, die sich im Zeitpunkte der regelmäßigen Beendigung ihrer Schulpflicht (§ 10 Absatz 1) in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können zu weiterem Besuche der Sonntagschule und im Falle des § 14 Absatz 1 auch der Fortbildungsschule auf die im § 10 Absatz 2 bezeichnete Dauer angehalten werden.

Wenn Fortbildungsschüler oder Fortbildungsschülerinnen nach Erfüllung ihrer Schulpflicht aus der Fortbildungsschule ausscheiden, so ist den Austretenden oder ihren Erziehungsberechtigten ein Entlassungszeugnis auszuhandigen.

Die Vorschrift des § 11 findet im Falle des § 14 entsprechende Anwendung. Die im § 10 Absatz 2 und im § 11 getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen greifen auch hier Platz, soweit nicht die Schulordnung der Fortbildungsschule eine andere Bestimmung enthält.

§ 16.

Vom Besuche der Volksschule oder der nach § 14 eingerichteten Fortbildungsschule sind Schulpflichtige befreit, solange sie

1. ordentliche Schüler oder Schülerinnen einer Lehranstalt sind, welche einen über das Lehrziel der Volksschule hinausgehenden Unterricht vermittelt (humanistische, technische und landwirtschaftliche Mittelschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, Waldbauschulen, Lehrerbildungs-Anstalten, Unteroffiziers-Vorschule, höhere Unterrichts- oder Erziehungsanstalten für Mädchen u. a.);

2. als ordentliche Schüler oder Schülerinnen einer sonstigen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt angehören, bezüglich deren von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt ist, daß ihr Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Volksschule bietet;
3. mit Genehmigung der Distriktschulbehörden, in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission anderweitig einen vollständigen Privatunterricht in den Gegenständen der Volksschule einschließlich der Religionslehre erhalten.

§ 17.

Schulpflichtige, welche die fünfte Klasse eines humanistischen oder Realgymnasiums, eines Progymnasiums oder einer Lateinschule, die vierte Klasse einer Realschule oder einer landwirtschaftlichen Mittelschule, die zweite Klasse des Kadettenkorps, den zweiten Kurs einer Präparanden- oder Präparandinnenschule, einer Waldbau- oder Ackerbauschule oder einen Jahrgang der Unteroffiziers-Vorschule mit Erfolg besucht haben, das Studium aber nicht fortsetzen, sind unbeschadet der Fortdauer ihrer Schulpflicht (§ 19) vom Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung fernerhin befreit.

Die Kreisregierungen sind ermächtigt, die gleiche Befreiung auch den ordentlichen Schülern oder Schülerinnen anderer ähnlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten mit höheren Lehrzielen nach entsprechend langem, erfolgreichem Anstaltsbesuche zu gewähren.

§ 18.

Schulpflichtige, welche eine als Fachschule organisierte landwirtschaftliche Winterschule von mindestens viereinhalbmonatiger Dauer als ordentliche Schüler mit entsprechendem Fortgange besucht haben, sind unbeschadet der Fortdauer ihrer Schulpflicht (§ 19) während des folgenden Sommerhalbjahres vom Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung befreit.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, für einzelne Gemeinden zu bestimmen, daß Schulpflichtige, die eine besondere Werktagsschulklasse für Kinder des achten Schuljahres (§ 5) erfolgreich besucht haben, schon nach einjährigem Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung und nach erfolgreichem Bestehen einer Entlassungsprüfung, unbeschadet der Fortdauer ihrer Schulpflicht (§ 19), von dem weiteren Besuche dieser Schuleinrichtungen befreit sind.

§ 19.

Schulpflichtige, welche gemäß der §§ 17 oder 18 vom Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung befreit sind, unterliegen bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht (§ 20) der Schulzucht (Artikel 56 des Polizeistrafgesetzbuchs) und bleiben, sofern nicht Dispensation gewährt wird, zum Besuche des öffentlichen oder für Sonntagschulpflichtige besonders eingerichteten Religionsunterrichts (§ 8) bis zum gleichen Zeitpunkte verpflichtet (Artikel 58 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Sie können bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht auf Antrag der Ortschaftschulbehörde durch die Distriktschulbehörden, in unmittelbaren Städten die Stadtschulkommission wieder zum Besuche der Sonntagschule angehalten werden, wenn sie sich grober Verfehlungen gegen die Schulzucht schuldig gemacht oder den Besuch des Religionsunterrichts wiederholt schuldhaft veräuunt haben.

§ 20.

In den Fällen der §§ 17 und 18 endigt die Schulpflicht in demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Schulpflichtigen ihre zehnjährige Gesamtschulzeit vollenden, ohne weiteres an demjenigen Tage, an welchem in ihrem Wohnorte die ordnungsmäßige Entlassung der übrigen Sonntagschulpflichtigen (§ 10 Absatz 1 und § 12) stattfindet.

§ 21.

Wenn Schulpflichtige vor Beendigung ihrer Schulpflicht aus einer öffentlichen Lehranstalt, aus einer Fortbildungsschule oder aus einer Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalt während des Schuljahres ausscheiden oder zu Anfang eines solchen nicht wieder eintreten, so ist hievon die Ortschaftschulbehörde des Aufenthaltsortes der Schulpflichtigen durch den Vorstand der bisher besuchten Schule sofort zu benachrichtigen.

§ 22.

Die Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 Seite 585) finden auch in den Fällen der §§ 5 Absatz 3, 9, 14, 15 und 19 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anwendung.

Für Fortbildungsschulen kann die in der Verordnung vom 2. September 1886 den Ortschaftschulbehörden (Lokalschulinspektion, Stadtbezirksschulinspektion, Ortschaftskommission) eingeräumte Zuständigkeit zur Behandlung der Schulversäumnisse von der Kreisregierung der Schulvorstandschafft oder einer besonderen Kommission übertragen werden. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, in diesen Fällen in Bezug auf das Verfahren einzelne Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung vom 2. September 1886 zu gestatten.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf alle Einwohner des Königreichs ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit Anwendung, soweit nicht völkerrechtlich oder nach Staatsverträgen anderes gilt oder durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allgemein oder für einzelne Fälle bestimmt wird.

§ 24.

Beschwerden gegen Verfügungen der Schulbehörden zum Vollzuge dieser Verordnung werden regelmäßig in letzter Instanz von der Kreisregierung entschieden.

In den Fällen, in denen die Kreisregierung die Genehmigung zu erteilen hat, steht die Beschwerde an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten offen.

§ 25.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist ermächtigt, zum Vollzuge dieser Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen, oder die Kreisregierungen mit ihrer Erlassung zu betrauen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt bezüglich der §§ 5, 9, 13, 14, 15 und 22 mit dem Tage ihrer Verkündigung, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom letztgenannten Tage ab sind die Verordnungen vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagschulpflicht betreffend (Regierungsblatt 1865 Seite 5), vom 5. November 1880, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 Seite 624) und vom 26. April 1882, die Aufnahme in die Volksschule und die Entlassung aus derselben betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 207), sowie alle sonstigen, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden oder durch sie ersetzten Bestimmungen aufgehoben.

München, den 4. Juni 1903.

R u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. von Wegner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. von Müller.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 18. Juni 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 5. Juni 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Februar 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1903, den küniglichen Sachverständigenverein betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Französisches Konjulat für die Pfalz in Mannheim.

Nr. 4116II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königliden Hauses und des Aeußern.

Auf die am 16. Juni ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Leutershausen — Bechhofen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 5. Juni 1903.

Frhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber betreffend. *)

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Handelsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche, verlosbare und unverlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber in den Verkehr zu bringen:

Verlosbare:

800	Stück	zu	5000	M	Lit. Y	Nr.	1—	800	=	4 000 000	M,
7700	"	"	2000	M	"	T	"	14 001—21 700	=	15 400 000	M,
1000	"	"	1000	M	"	U	"	68 001—69 000	=	1 000 000	M,
1450	"	"	500	M	"	V	"	44 001—45 450	=	725 000	M,
2700	"	"	200	M	"	W	"	61 001—63 700	=	540 000	M,
900	"	"	100	M	"	X	"	61 501—62 400	=	90 000	M,
im ganzen										21 755 000 M.	

Unverlosbare:

400	Stück	zu	5000	<i>M</i>	Lit. A	Serie IV	Nr.	301—	700	=	2 000 000	<i>M</i> ,
3645	"	"	2000	<i>M</i>	" B	" IV	"	2 401—	6 045	=	7 290 000	<i>M</i> ,
600	"	"	1000	<i>M</i>	" C	" IV	"	15 001—	15 600	=	600 000	<i>M</i> ,
2100	"	"	500	<i>M</i>	" D	" IV	"	9 001—	11 100	=	1 050 000	<i>M</i> ,
850	"	"	200	<i>M</i>	" E	" IV	"	15 001—	15 850	=	170 000	<i>M</i> ,
3000	"	"	100	<i>M</i>	" F	" IV	"	12 001—	15 000	=	300 000	<i>M</i> ,
im ganzen											11 410 000	<i>M</i> .

München, den 26. Februar 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

*) Diese wiederholte Bekanntmachung erfolgt wegen unrichtiger Wiedergabe einer Ziffer in der früheren Bekanntmachung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Nr. 8 Seite 61).

Nr. 21691.

Bekanntmachung, den künstlerischen Sachverständigenverein betreffend.

**K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Mit Allerhöchster Genehmigung werden:

1. der Kupferstecher Albrecht Schultheiß in München auf sein Ansuchen von der Funktion eines stellvertretenden Mitglieds des künstlerischen Sachverständigenvereins für Bayern enthoben,
2. zu ordentlichen Mitgliedern des Sachverständigenvereins an Stelle der verstorbenen ordentlichen Mitglieder Thomas Dennerlein, Professors in München, und Friedrich Bruckmann, Kommerzienrats in München, der Professor an der Kunstgewerbeschule München Heinrich Waderé und der Kunsthändler Jakob Littauer, beide in München,
3. zu stellvertretenden Mitgliedern des Sachverständigenvereins an Stelle der bisherigen stellvertretenden Mitglieder Albrecht Schultheiß und Jakob Littauer der K. Professor an der Akademie der bildenden Künste Maler und Radierer Peter Salm und der Direktor der Verlagsanstalt Fr. Bruckmann, Heinrich Bruckmann, beide in München, berufen.

München, den 12. Juni 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh. v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

unterm 2. Mai 1903

den Verdienstorden vom heiligen
Michael I. Klasse:

dem K. Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Hofe, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat Heinrich August Luitbert Freiherrn von Friesen und

dem K. Sächsischen Oberstallmeister Generalmajor z. D. Philipp von Haugk;

den Verdienstorden vom heiligen Michael
III. Klasse:

dem R. Sächsischen Legationssekretär bei
der R. Sächsischen Gesandtschaft am Königl.
lichen Hofe, Rittmeister a. D. Werner Kurt
von Wagdorf;

den Verdienstorden vom heiligen Michael
IV. Klasse:

dem mit den Reiseangelegenheiten Seiner
Majestät des Königs von Sachsen als
Kommissär betrauten Hofbeamten Heinrich
Hofmann;

das Verdienstkreuz des Ordens vom
heiligen Michael:

dem Kammerlakai im R. Sächsischen Hof=
dienste Wilhelm Delschlägel;

die silberne Medaille des Verdienst=
ordens vom heiligen Michael:

dem R. Sächsischen Leibjäger Julius
Buchwald,

dem R. Sächsischen Wagenhalter Oswald
Müller und

dem R. Sächsischen Hofdiener Ernst
Seifert;

unterm 7. Juni 1903

dem Auditor der päpstlichen Nuntiatur am
Königlichen Hofe, Monsignore Karl Mon=
tagnini, den Verdienstorden vom heiligen
Michael II. Klasse.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit=
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich unterm 2. Juni ds. Js. aller=
gnädigst bewogen gefunden, dem Vorsitzenden
im Ministerrate, Staatsminister des Königl.
lichen Hauses und des Außern, Clemens
Freiherrn von Podewils=Dörnitz, die
Bewilligung zur Annahme und zum Tragen
des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen
Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen
R. Preussischen Roten Adler-Ordens I. Klasse
zu erteilen.

Französisches Konsulat für die Pfalz in Mannheim.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit=
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben unterm 1. Juni ds. Js. allergnädigst
zu genehmigen geruht, daß der zum französischen
Konsul für die Pfalz ernannte Louis Marie
Brault in Mannheim in dieser dienstlichen
Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 27. Juni 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 20. Juni 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Juni 1903, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Juni 1903, Militärانwärterstellen im Reichsdienste betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Nr. 4547II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 24. Juni ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie von Rothenkirchen nach Tettau finden, insoweit diese Bahn auf bayerischem Staatsgebiete verläuft, die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 20. Juni 1903.

Erhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075 ff.) treten nachstehende Aenderungen ein:

I. Hinter Nr. XXVI ist folgende Nummer einzuschalten:

XXVIa.

1. (1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern zur Beförderung aufzugeben. Die inneren Behälter müssen mit dichtem Stoffe ausgekleidet und so beschaffen sein, daß ungeachtet der beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. kein Staub vom Inhalte hindurchbringen kann. Statt der inneren Holzgefäße können auch verlötete Metallgefäße verwendet werden. Die Verwendung dicht verschlossener Gefäße aus Glas oder Steinzeug anstatt der inneren Holzgefäße ist zulässig, wenn diese Gefäße in starke Holzkisten mit Heu, Stroh oder anderen geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sind.
- (2) Unter den vorstehenden Bedingungen (Abs. 1) können auch mehrere Gefäße zu einem Frachstück vereinigt werden.
2. (1) Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge werden zur Beförderung nur zugelassen:
 - a) in dichten, mit guten Verschlüssen versehenen eisernen Behältern, die in festen Holz- oder Metallkisten in Kieselguhr, Sägemehl oder andere aufsaugende Stoffe eingebettet sind, oder
 - b) in besonders dazu eingerichteten Kesselwagen. Die Kessel müssen doppelwandig und vollkommen dicht sein; sie dürfen an den unteren Theilen keine Oeffnungen (Hähne, Ventile oder dergleichen) haben. Die Oeffnungen am Kessel müssen abgedichtet, verschlossen und durch fest eingeschraubte Metallklappen geschützt sein.
- (2) Das Auf- und Abladen der Versandstücke mit Laugen sowie das Füllen und Leeren der Kesselwagen ist durch den Absender und den Empfänger zu bewirken. Einem etwa an die Eisenbahn gerichteten Antrag auf Ueberlassung von Arbeitern zu derartigen Einrichtungen darf nicht stattgegeben werden.
3. Versandstücke mit Laugen sind nur in offenen Wagen zu befördern.

3. Gemeinsame Vorschriften zu 1 und 2:

- a) Auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen muß in deutlicher, sich abhebender, dauerhafter Schrift die Bezeichnung „Gift“ und die Angabe des Inhalts („Cyankalium“, „Cyannatrium“, „Cyankaliumlauge“ u. f. w.) angebracht sein.
 - b) Die einzelnen Versandstücke dürfen das Gewicht von 75 Kilogramm nicht übersteigen.
 - c) Die Versandstücke dürfen nicht mit Säuren oder sauren Salzen und nicht mit Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln und dergleichen zusammen verladen werden. Die Kesselwagen sind nicht in der Nähe mit Säure beladener Wagen in die Züge einzustellen.
4. Die Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäße und Kesselwagen, in denen Cyankalium oder Cyannatrium befördert worden ist, sinngemäße Anwendung. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

II. In der Nr. XXXV c ist vor „Roburit I T“ einzufügen:

Roburit I A und Roburit I C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrobenzol, Kalisalpeter, Ammoniumsulfat und Kaliumpermanganat),

Roburit I D (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Dinitrobenzol, Kalisalpeter, Ammoniumsulfat, Mehl und Kaliumpermanganat),

Roburit I E oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 Prozent wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitronaphthalin, Ammoniumsulfat, Kalisalpeter, Kaliumpermanganat und Mehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 Prozent und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 Prozent wechseln kann.

III. Die Nr. XLIX a erhält folgende Fassung:

Natriumsuperoxyd ist in starken, vollkommen wasserdichten Blechbüchsen, die in eine mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattete starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 20. Juni 1903.

Frhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 bezw. 511 und 522) folgt nachstehend Abdruck der im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 S. 182 ff. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. ds. Mts.

München, den 23. Juni 1903.

Dr. Frhr. v. Feilichsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g .

In dem durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Centralblatt S. 191) veröffentlichten Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882) erhält der auf die „Marineverwaltung“ bezügliche Abschnitt IV folgende Fassung:

IV. Marineverwaltung.*)

× Mendanten × Kontrolleure × Assistenten × Mendanten × Kontrolleure × Assistenten	- bei den Bekleidungsämtern, - bei den Verpflegungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
× Intendanturregistratoren. × Garnisonverwaltungs-Direktoren, × Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, × Garnisonverwaltungs-Inspektoren, × Kaserneninspektoren, × Maschinisten × Untermaschinisten × Schiffsführer, × Maschinisten × Untermaschinisten × Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, × Küster, × Lazarett-Oberinspektoren, × Lazarett-Verwaltungsinspektoren, × Lazarettinspektoren, × Sanitätsdepot-Inspektoren,	- Ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistratordienstes. - für Garnisonanstalten, - bei den Artilleriedepots, - soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.**)	- soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deckoffizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden. - soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.**)

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

**) Bewerber für Kasernen- und Lazarettinspektorstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

- ×Oberheizer } für Garnisonanstalten,
 ×Heizer }
 ×Verftbuchführer (für den Registraturdienft), foweit fie nicht aus anftellungsberechtigten
 ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.
 Verftbuchführer und Verfthilfsfchreiber, } foweit fie nicht ausnahmsweife aus an-
 Magazinverwalter, } ftellungsberechtigten ehemaligen Ober-
 Materialienverwaltern und Materialien-
 verwaltern der Marine ergänzt werden.
 ×Verftführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Tatter und Büchfenmacher, foweit
 fie nicht aus den Verftarbeitern hervorgehen,
 ×Führer einschließlich ×Baggermeister, ×Steuerleute und ×Maschiniften der Verft-
 fahrzeuge,
 ×Schleufenmeiftergehilfen,
 ×Sprizenmeister,
 ×Marinegerichtsfchreiber, foweit fie ausschließlich für die Gerichte am Lande beftimmt find.
 ×Maschiniften, }
 ×Leuchtturmwärter, } beim Lotsen- und Seezeichen-
 ×Rebelfignalwärter, } wefen.
 ×Maschinenwärter, }
 ×Oberheizer bei der Fettgasanftalt in Wilhelmshaven, }
 ×Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,
 Hausinfpektor im Reichs-Marineamte,
 Drucker beim Reichs-Marineamte,
 Drucker beim Admiralftabe der Marine,
 Drucker bei der Deutfchen Seewarte,
 Baufchreiber,
 Garnifon-Totengräber,
 Schießftandswächter.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

B e k a n n t m a c h u n g.

In dem durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Centralblatt S. 198) veröffentlichten Verzeichnisse derjenigen Behörden u., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienfte vorbehaltenen Stellen als Anftellungsbehörden anzufehen find (§ 12 der Anftellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 und Ziffer VII der Erläuterungen) erhält der auf die Marineverwaltung bezügliche Teil an den betreffenden Stellen folgende Faffung:

Nummer des Stellen= verzeich= nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An= meldungen zu richten sind.	Bemerkungen
--	---	--	-------------

Marineverwaltung.*)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I. IV.	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel: 2c. Kanzlisten, Rechner, Drucker bei der Seewarte in Hamburg.	Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts zu Berlin.	
I. I. IV.	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Kanzlisten. Bureaudiener. × Intendanturregistratoren.		Ergängen sich aus Beamten des Verit. registraturdienstes.
I. IV.	Lazarette zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama; Sanitätsdepots zu Kiel und Wilhelmshaven: Civilkrankenwärter, Hausdiener, × Lazarett-Oberinspektoren, × Lazarett-Verwaltungsinspektoren, × Lazarettinspektoren, × Sanitätsdepot-Inspektoren, × Maschinisten, × Heizer.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelms- haven, Lehe, Cuxhafen und Helgoland: I. Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Sielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven, Schießstandswächter in Wilhelms- haven. IV. 2c. (unverändert). Artilleriedepots. IV. X Schiffsführer, X Maschinist, X Untermaschinist. Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven. I. 2c. (unverändert). IV. 2c. (unverändert bis Magazinver- walter), X Führer (einschl. Bagger- meister) und Steuer- } der Werft- leute, } fahrzeuge, X Maschinisten, X Spritzenmeister, X Schleusenmeistergehilfen bei der Werft in Wilhelmshaven.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven. Marinedepot-Inspektion zu Wil- helmshaven. Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelms- haven.	

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Richter.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1903 den Vorstand des Hoftheater-Maschinerie-, Dekorations- und Beleuchtungswesens Julius Klein zum K. Maschinerie-Oberinspektor, mit dem Range eines K. Hofbauassessors, vom 1. Juni ab zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Ränimerer und Hauptmann a. D. Wilhelm von Schleich in München die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Ehrenritterkreuzes des K. preussischen Johanniterordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 29.

München, den 2. Juli 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. Juni 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. —
 Bekanntmachung vom 27. Juni 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. —
 Bekanntmachung vom 28. Juni 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. —
 Ordens-Verleihung.

Nr. 4744I.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Juli ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Pasing—Herrsching finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 28. Juni 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 14054.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, daß sie nach Maßgabe ihrer Statuten und ihres Reglements sowie unter Einhaltung der

gesetzlichen Maximalgrenze des Pfandbriefumlaufs nachstehende zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche, unverlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrag von 10 Millionen Mark in den Verkehr bringe:

200	Stücke	Lit. AA	à	5000 <i>M</i>	Nr. 8901—9100	=	1 000 000 <i>M</i> ,
3000	"	"	BB	à	2000 <i>M</i>	"	26001—29000 = 6 000 000 <i>M</i> ,
3000	"	"	CC	à	1000 <i>M</i>	"	56001—59000 = 3 000 000 <i>M</i> ,
6200	Stücke					Summe	10 000 000 <i>M</i> .

München, den 27. Juni 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 14623.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Süddeutschen Bodenkreditbank in München wurde die Genehmigung erteilt, daß sie anstatt der mit Ministerial-Entschliebung vom 6. Dezember 1902 zur Emission genehmigten Serie LVI (56) $3\frac{1}{2}\%$ iger verlosbarer Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber zu 20 Millionen Mark einen gleichen Betrag von $3\frac{1}{2}\%$ igen Pfandbriefen, bei welchen jedoch die Verlosung und Kündigung 10 Jahre vom Emissionsdatum an ausgeschlossen ist und deren Rückzahlung nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb längstens 50 Jahren im Wege der Kündigung mit vierteljähriger Frist oder im Wege freihändigen Rückkaufs erfolgt, in den Verkehr bringe.

Die Stückertheilung der neuen Serie 56 ist wie die der Serie 55 folgende:

600	Stück	Lit. F	zu	5 000 <i>M</i>	=	3 000 000 <i>M</i> ,
2600	"	"	G	"	2 000 <i>M</i>	= 5 200 000 <i>M</i> ,
5800	"	"	H	"	1 000 <i>M</i>	= 5 800 000 <i>M</i> ,
7000	"	"	J	"	500 <i>M</i>	= 3 500 000 <i>M</i> ,
8000	"	"	K	"	200 <i>M</i>	= 1 600 000 <i>M</i> ,
9000	"	"	L	"	100 <i>M</i>	= 900 000 <i>M</i> ,
33000	Stück	mit zusammen				20 000 000 <i>M</i> .

München, den 28. Juni 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich unterm 18. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Richtigshofen, das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 30.

München, den 10. Juli 1903.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Juli 1903, die Revision der Notariatsgebührenordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juli 1903, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Juli 1903, Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Brüll mit der Stadtgemeinde Regensburg betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Juli 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Juli 1903, die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Aibling betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 26150.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Revision der Notariatsgebührenordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 5 des Gebührengesetzes zu verordnen, was folgt:

I. An die Stelle der Artikel 25, 27, 40, 41, 49, 55, 56, 57, 58 der Notariatsgebührenordnung vom 28. Dezember 1899 treten folgende Vorschriften:

Artikel 25.

Für die Beurkundung von Eheverträgen wird die Hälfte der Wertgebühr nach dem Reinwerte des Gegenstandes erhoben, über den verfügt wird, jedoch nicht mehr als 40 Mark und nicht weniger als 4 Mark. Die Vermögensangabe kann unterbleiben, wenn die Beteiligten die Höchstgebühr entrichten.

Zuwendungen von beweglichem Vermögen, die in Eheverträgen einem der Vertragsteile von seinen Eltern oder Stiefeltern gemacht werden, sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte zu betrachten.

Artikel 27.

Für die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen wird die Hälfte der Wertgebühr nach dem Reinwerte des Gegenstandes erhoben, über den verfügt ist, jedoch nicht mehr als 50 Mark und nicht weniger als 5 Mark. Die Wertangabe kann unterbleiben, wenn die Beteiligten die Höchstgebühr entrichten.

Die Gebühr des Abs. 1 wird auch dann erhoben, wenn ein Testament nach dem § 2238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Uebergabe einer Schrift errichtet wird, jedoch nicht dann, wenn ein nach dem § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon errichtetes Testament lediglich zur Uebernahme in die amtliche Verwahrung übergeben wird.

Ist ein Ehevertrag mit einem Erbvertrage verbunden, so wird nur eine Gebühr, und zwar die höhere, erhoben.

Artikel 27a.

Für die Beurkundung eines Vertrags zwischen Verwandten oder Ehegatten, durch den lediglich auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet wird (Erbverzicht), wird die Zeitgebühr, jedoch nicht weniger als 5 Mark, nicht mehr als 50 Mark erhoben.

Artikel 40.

Für die Beurkundung des Hergangs bei Verlosungen und Auslosungen wird die Wertgebühr nach dem Gesamtwerte der verlosten oder ausgelosten Gegenstände, jedoch nicht mehr als 300 Mark erhoben.

Werden Serien und Nummern in getrennten Verhandlungen gezogen, so steht, wenn beide Verhandlungen von demselben Notariate beurkundet werden, für die erste Beurkundung die Wertgebühr nach Abs. 1, für die zweite die Zeitgebühr zu.

Artikel 41.

Für die Aufnahme des Protokolls über die Sitzungen der Generalversammlungen oder der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für

die Aufnahme des Protokolls über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sonstiger Gesellschaften und Vereinigungen oder ihrer Organe werden Gebühren nach den Vorschriften der Artikel 41a und 41b erhoben.

Artikel 41a.

Betrifft die Beratung und die Beschlußfassung die Verteilung des Geschäftsgewinns oder die Verteilung von Gesellschaftsvermögen, so wird nach dem Betrage der zur Verteilung gelangenden Werte, betrifft die Beratung und die Beschlußfassung die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Aktienkapitals, so wird nach dem Betrage der beschlossenen Erhöhung oder Herabsetzung die Wertgebühr, jedoch nicht mehr als 300 Mark und nicht weniger als 24 Mark erhoben.

Artikel 41b.

Betrifft die Beratung und Beschlußfassung Satzungsänderungen, Wahl von Gesellschaftsorganen, Abhör und Genehmigung von Rechnungen, Aufstellung von Voranschlägen oder sonstige im Artikel 41a nicht erwähnte Gegenstände, so beträgt die Gebühr 24 Mark.

Treffen Gegenstände, die unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, in derselben Sitzung mit solchen Gegenständen zusammen, welche die Erhebung der Gebühr des Artikel 41a rechtfertigen, so wird nur die letztere Gebühr erhoben.

Artikel 49.

Wird der Antrag auf Vermittelung zurückgenommen oder endigt das Verfahren, weil ein Beteiligter im Termine der Vermittelung widerspricht, so wird ein Drittel, wenn aber der Notar bereits den Verteilungsplan aufgestellt hatte, die Hälfte der im Artikel 47 bestimmten Gebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn das Verfahren für beruhend erklärt wird, weil im Termine kein Beteiligter erschienen und das Verfahren seitdem mehr als sechs Monate lang nicht betrieben worden ist.

Wird innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme des Antrags auf Vermittelung oder der Erledigung des Verfahrens durch Widerspruch eines Beteiligten im Termine von den sämtlichen Beteiligten zu Urkunde desjenigen Notariats, bei dem die Vermittelung anhängig war, eine freiwillige Vereinbarung über die Auseinandersetzung geschlossen, so ist die im Abs. 1 bestimmte Gebühr auf die Gebühr für die Beurkundung der Vereinbarung anzurechnen.

Artikel 55.

Für die Uebernahme eines Testaments in die besondere amtliche Verwahrung wird eine Gebühr von 5 Mark erhoben.

Die Gebühr umfaßt die Vergütung für die Uebernahme, für deren Beurkundung, für die Erteilung der Hinterlegungsscheine und für die Verwahrung selbst.

Die Uebnahme der von dem Notar selbst beurkundeten und im Anschlusse daran in die besondere amtliche Verwahrung übernommenen Testamente und Erbverträge erfolgt gebührenfrei. Ebenso die neuerliche Uebnahme solcher gemeinschaftlicher Testamente und gegenseitiger Erbverträge, die nach dem Tode des einen Erblassers zum Zwecke der Eröffnung aus der besonderen amtlichen Verwahrung des Notariats genommen worden sind und nach der Eröffnung gemäß den §§ 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder dorthin zurückgebracht werden. Das Gleiche gilt von der Uebnahme und der neuerlichen Uebnahme solcher eigenhändig errichteten Testamente, die von dem Notar gegen Entrichtung der in den Artikeln 27, 72 bestimmten Gebühr entworfen sind und alsbald demselben Notar in die besondere amtliche Verwahrung übergeben werden.

Die Uebnahme der nach § 41 Abs. 2 der Nachlaßordnung eingehenden Mitteilungen erfolgt stets gebührenfrei.

Artikel 56.

Für die Zurückgabe eines in die besondere amtliche Verwahrung übernommenen Testaments und deren Beurkundung kommt dem Notar eine Gebühr von 3,50 Mark zu.

Für die Uebersendung eines bei ihm errichteten oder verwahrten Testaments an eine andere Verwahrungsbehörde zum Zwecke der Uebnahme in die besondere amtliche Verwahrung erhält der Notar eine Gebühr von 1 Mark.

Artikel 57.

Für die nach dem Tode des Erblassers erfolgende Ablieferung der Verfügungen von Todeswegen an das Nachlaßgericht erhält der Notar keine Gebühr. Auch hat er keinen Anspruch auf Schreibgebühren für die etwa zurückzubehaltende beglaubigte Abschrift und auf Ersatz der bei der Versendung erwachsenden Auslagen.

Artikel 58.

Für die Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags erhält der Notar eine Gebühr von 3,50 Mark.

Die Gebühr umfaßt die Vergütung für die Vorbereitung und die Anberaumung des Termins, die Ladungen, die Eröffnungsverhandlung und das darüber aufgenommene Protokoll.

Sind gleichzeitig mehrere Verfügungen desselben Erblassers von demselben Notar zu eröffnen, so steht die Gebühr nur einmal zu.

Für die Abgabe der Akten an das Nachlaßgericht erhält der Notar keine Gebühr; für die etwa erforderliche Zurückbehaltung einer Abschrift der Verfügung von Todeswegen erhält er die Schreibgebühr.

II. Dem Artikel 84 der Notariatsgebührenordnung wird folgender Absatz beigefügt:

„Für die Zuziehung von Gehilfen zum Niederschreiben der Urkunden dürfen Gebühren oder Auslagen nicht verrechnet werden.“

III. Dem Artikel 100 wird folgender Absatz beigefügt:

„Beträgt die hinterlegte Summe mehr als 400,000 M., so ist für den Mehrbetrag nur ein Zehntel vom Tausend zu entrichten.“

IV. Dem Artikel 104 wird folgender Satz beigefügt:

„Werden auf Wunsch der Beteiligten die Staatsgebühren und die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben vom Notar vorgeschossen, so haben die Beteiligten dafür eine Gebühr von einem Prozent der vorgeschossenen Summe zu entrichten; sonstige Vergütung oder Verzinsung der vorgeschossenen Summen darf nicht beansprucht werden.“

V. Der Artikel 110 soll lauten:

„Das Staatsministerium der Justiz ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Es ist ermächtigt, deren Vorschriften im Falle des Bedürfnisses durch Bestimmungen nicht grundsätzlicher Art zu ändern und zu ergänzen.“

VI. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft. Die Verordnung vom 28. Juli 1900 über die Gebühren der Notare in Grundbuchsachen bleibt unverändert.

München, den 4. Juli 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Statt dessen

Ministerialrat Pohl.

Bekanntmachung, die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des ausscheidenden K. Ministerialrates im Staatsministerium des Innern Dr. Max Ritter von Probst den K. Ministerialrat im genannten Staatsministerium Karl Krazeisen vom 1. Juli 1903 ab zum ständigen Mitgliede des K. B. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 1. Juli 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Prüll mit der Stadtgemeinde Regensburg betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1904 ab die Gemeinde Karthaus-Prüll von dem Amtsgerichte und Bezirksamte Stadthof abgetrennt und dem Amtsgerichte Regensburg I und dem Verwaltungsbezirke der unmittelbaren Stadt Regensburg zugeteilt wird.

Im Anschlusse hieran wird gemäß Art. 4 der Gemeindeordnung für die Landesteile d. d. Rh. vom 29. April 1869 zur gleichzeitigen Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Prüll mit der Stadtgemeinde Regensburg im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen die Genehmigung erteilt.

München, den 1. Juli 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Miltner.

Nr. 4891 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die voraussichtlich am 8. I. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie von Tirschenreuth nach Bärnau finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 4. Juli 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 14832.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldberschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Aibling betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Marktgemeinde Aibling auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefollegien vom 14. und 18. Mai l. Js. und der staatsaufsichtlichen Bescheide des K. Bezirksamtes Aibling vom 30. Mai und 26. Juni l. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 3½%iger Schuldberschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 45 000 Mark und zwar

35 Stück Lit. L Nr. 561—595 zu je 1000 M,

20 " " M " 596—615 " " 500 M,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, erteilt.

München, den 5. Juli 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 29. Juni 1903 allergnädigst bewogen gefunden, den K. Stabsaffessor Ludwig Seidel vom 1. Juli 1903 an zum K. Hof-Justizrat zu befördern.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Mai 1903

1. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Staatsrat i. a. o. D. Rudolph Freiherrn von Gasser, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Juli 1903 an von seinem Posten abuberufen und auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, demselben auch zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit vollster Hingebung und Treue geleisteten erspriesslichen Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen,

2. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Sächsischen Hofe, Staatsrat i. a. o. D. Friedrich Freiherrn von Niethammer, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. Juli 1903 an von seinem Posten abuberufen und auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, demselben auch zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit vollster Hingebung und Treue geleisteten erspriesslichen Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen,

unterm 29. Juni 1903 den Legationsrat im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Ernst Müller, vom 1. Juli 1903 an, nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde, zum Geheimen Legationsrat II. Klasse zu befördern.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. Juni 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Erzbischof von München—Freising, Dr. Franz Joseph Ritter von Stein, Reichsrat der Krone Bayern, die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Titels eines päpstlichen Hausprälaten und Thron-Assistenten, womit die Würde eines Comes Romanus verbunden ist, zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 27. Juni 1903 der K. Leutnant a. D. Wilhelm Ritter von Kumppler-Doenniges in München in erblicher Weise bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 66, Akt.-Nr. 10779^I,

am 1. Juli 1903 der Oberregierungsrat Philipp Jakob Ritter von Goering, K. Landestierarzt a. D. in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 47, Akt.-Nr. 11009^I.

Druckfehlerberichtigung

zur Bekanntmachung vom 12. Juni 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 S. 369):

Der zum stellvertretenden Mitgliede des künstlerischen Sachverständigenvereines ernannte Direktor der Verlagsanstalt Fr. Bruckmann, heißt nicht Heinrich, sondern Hugo Bruckmann.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 31.

München, den 14. Juli 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 7. Juli 1903, die Gutachten in militärischen Strafsachen betreffend. — Hoftitel-Verleihung. — Ordens Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels Matrikel des Königreiches.

Nr. 9771.

Bekanntmachung, die Gutachten in militärischen Strafsachen betreffend.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 28. Juni l. Js. in Abänderung der §§ 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 S. 5/6) allergnädigst zu bestimmen geruht,

1. daß das Medizinalkomitee an der Universität München für den Befehlsbereich des I. Armeekorps, das an der Universität Würzburg für den des II. Armeekorps, das an der Universität Erlangen für den des III. Armeekorps zur Abgabe der Gutachten nach § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1889 zuständig sei,

2. daß die Militärgerichte die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände direkt dem zuständigen Medizinalkomitee zu übersenden haben.

München, den 7. Juli 1903.

In Vertretung:

Dr. Frhr. v. Freilich. Frhr. v. Asch. Staatsrat v. Heller.

Hofitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 5. Juli 1903 Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Joseph Feinhals in Köln a. Rh., Inhaber eines Zigarrengeschäftes dortselbst den Titel eines K. V. Hoflieferanten zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 24. Juni 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Württembergischen Kammerherrn und Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Soden das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 27. Juni 1903 dem K. Kämmerer und Oberhofmeister a. D. August Freiherrn von Gise in Traunstein, für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Romturmkreuz des päpstlichen St. Gregoriusordens, dem Kaiserlich Deutschen Vizekonsul Dr. August Feigel in Konstantinopel als bayerischen Staatsangehörigen, für den ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Großherrlich Türkischen Osmanie-Orden IV. Klasse und

dem Kanzlisten bei der K. Sächsischen Gesandtschaft dahier, Heinrich Rippe, als bayerischen Staatsangehörigen, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene K. Württembergische Verdienstkreuz, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 2. Juli 1903 der Gutsbesitzer Xaver Graf von Orłowski in München in nach dem Rechte der Erstgeburt erblicher Weise bei der Grafen-Klasse Lit. O, Fol. 5, Act.-Nr. 11136^l.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 4. August 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Juli 1903, Aenderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betreffend. — Staatsdienst-Nachricht.

Nr. 15595.

Bekanntmachung, Aenderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Um eine Anleitung zur Aus- oder Umarbeitung von Kassenstatuten nach dem Gesetze, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 — Reichsgesetzblatt S. 233 ff. — zu geben, hat der Bundesrat die Abänderung der in Betracht kommenden Paragraphen der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 621 ff. — veröffentlichten Entwürfe von Statuten

1. für eine Ortskrankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

beschlossen.

Diese Aenderungen werden nachstehend zur geeigneten Beachtung bekanntgegeben.

Soweit es sich nicht um Weglassungen handelt, sind die Abänderungen gegenüber der früheren Fassung durch den Druck hervorgehoben.

München, den 27. Juli 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Vorbemerkungen.

Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379 ff.) hat durch die Novelle vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 233 ff.) eine Reihe von Abänderungen erfahren, die es zweckmäßig erscheinen ließen, auch die seinerzeit vom Bundesrate beschlossenen Entwürfe der Musterstatuten einer Ortskrankenkasse und einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse einer entsprechenden Durchsicht zu unterziehen. Da unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes in seiner seitherigen Fassung ein Bedürfnis nach einer Abänderung der genannten Statuten in wesentlicheren Punkten nicht hervorgetreten ist, konnten die Abänderungen im wesentlichen auf diejenigen Paragraphen beschränkt werden, die durch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1903 irgendwie, sei es im Texte, sei es in den beigegebenen Erläuterungen, berührt werden. Es gelangen daher im nachstehenden auch nur diese Paragraphen zum Abdrucke, welche an die Stelle der entsprechend bezifferten Paragraphen der Normalstatuten treten sollen. Die nicht abgedruckten Paragraphen behalten ihre bisherige Fassung. Für die Bedeutung der neuen Fassung, die für die infolge der Novelle notwendige Abänderung der Kassenstatuten nur einen Anhalt geben soll, gilt das gleiche, was in den Vorbemerkungen zu den Statuten-Entwürfen vom Jahre 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 642) hervorgehoben ist. Auf diese Vorbemerkungen wird daher hier lediglich Bezug genommen.

I. Änderungen zum Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 643 ff.)

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) **und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)** errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N. ⁽¹⁾ nach Anhörung der Beteiligten ⁽²⁾ das nachstehende Kassenstatut:

[Auf Grund der §§ 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) **und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)** wird das Statut der Ortskrankenkasse in vom auf Beschluß der Generalversammlung in nachstehenden Punkten abgeändert.]

Erläuterungen.

Zum Eingange.

⁽¹⁾ Statuten für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Ortskrankenkasse das bisherige Statut durch ein ungearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlusnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Kasse (§ 36 des Gesetzes).

⁽²⁾ Soll die Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschieben: mit Genehmigung uzw. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

Die neuen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1904 ab an die Stelle der bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirkes ⁽¹⁾ [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, ⁽²⁾
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse ⁽³⁾ sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, **Handlungsgehilfen und Lehrlinge**, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Lohnabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebs es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben. ⁽⁴⁾

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. ⁽⁵⁾

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungskrankenkasse ⁽⁶⁾ beigetreten ist, gehören der Ortskrankenkasse nur noch bis zum Ablaufe des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat. ⁽⁷⁾

Zu § 2.

⁽¹⁾ Vgl. § 16 Abs. 2 und § 5a des Gesetzes.

⁽²⁾ Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

⁽³⁾ Die Hilfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügt; das dem betreffenden Mitglieder der Hilfskasse im Krankheitsfalle zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

⁽⁴⁾ Vgl. § 5a Abs. 1 des Gesetzes.

⁽⁵⁾ Vgl. § 75 Abs. 2 des Gesetzes.

⁽⁶⁾ Wegen der Innungskrankenkassen vgl. § 1.

⁽⁷⁾ Vgl. § 73 Abs. 3 des Gesetzes.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 5. ⁽¹⁾

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des **Bezirks [der Gemeinde N.]** von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist; ⁽²⁾
2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags; ⁽³⁾
3. Personen, welche in den im § 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind; ⁽²⁾
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Beteiligung an einer dem § 75 genügenden Hilfskasse befreit sind (vgl. § 2 Abs. 1);
5. die nachbenannten Personen: ⁽³⁾

Das Recht zum Beitritte fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritte meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergibt. ⁽⁴⁾

[Ferner können vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im § 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig **mehr als zwei** Lohnarbeiter beschäftigen,
2. [sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.]

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 3 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten. ⁽¹⁾

Zu § 5.

⁽¹⁾ Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

⁽²⁾ Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vgl. Anmerkung zu § 3.

⁽³⁾ Inwieweit von der durch § 26 a Abs. 2 Ziffer 5 gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen, oder dem Vorstande das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden, vgl. Abs. 4.

⁽⁴⁾ Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Vorbringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter u. w., abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

Zu § 7.

⁽¹⁾ Vgl. § 19 Abs. 2 des Gesetzes.

Für die zum Beitritte berechtigten Personen (§ 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Einganges der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung⁽²⁾ bei dem Kassenvorstande.⁽³⁾ Sofern aber der Vorstand bei den im § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergreift eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,

die Beschäftigung, in welcher er steht,

seine derzeitige Wohnung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.]⁽⁴⁾]

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezugs von Krankenunterstützung fort.⁽⁵⁾

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.⁽¹⁾

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginne der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle]⁽²⁾ anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im § 2 Abs. 3 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung]⁽³⁾ des Anzumeldenden,

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.]⁽⁴⁾

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,

den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

⁽²⁾ Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

⁽³⁾ Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

⁽⁴⁾ Vgl. Bemerkung 4 zu § 10.

⁽⁵⁾ Vgl. § 54a des Gesetzes.

Zu § 10.

⁽¹⁾ Vergl. § 49 des Gesetzes.

⁽²⁾ Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenvorstand vorzuschreiben.

⁽³⁾ Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vgl. § 12).

⁽⁴⁾ Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vgl. § 12 (C) und § 13 Ziffer 3).

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, ⁽⁶⁾ so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Veränderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitglieds ⁽⁷⁾ [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,] ⁽⁷⁾ sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritte [spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritte dieser Veränderung fällt,] bei der im Abs. 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Veräumnis dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.] ⁽⁸⁾

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht (**Abf. 1**) vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfall auf Grund dieses Statuts gemacht hat.] ⁽⁹⁾

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11. ⁽¹⁾

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§ 13 bis 18,
- b) eine Wöchnerinnen- **[und Schwangeren-]** Unterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20,
- [d) eine Fürsorge im Falle der Rekondaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß §] ⁽²⁾

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, **Schwangerschafts-** und Todesfalle nach Maßgabe des § 21.]

⁽¹⁾ Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn jemand, der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

⁽²⁾ Vgl. die vorstehende Bemerkung 4.

⁽³⁾ Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zugrunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§ 12. (C)).

⁽⁴⁾ Gezielte Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

⁽⁵⁾ Desgleichen vgl. § 50 des Gesetzes.

Zu § 11.

⁽¹⁾ Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Klasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Klassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Klassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Klassenmitglieder nicht erwünscht erscheint.

⁽²⁾ Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3a des Gesetzes) werden nur gut situierte Klassen in der Lage sein. Eintretendenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen unschwer in das Statut eingefügt werden.

[Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kassen verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.](³)

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.](¹)

§ 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er fünf Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des § 13](¹) [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgesetzt:

1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge, auf Mark,
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf Mark,

(³) Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet. Zu § 12.

(¹) Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Kassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vgl. § 13 Ziff. 3 und § 31).

Somit dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Strankenversicherung der örtliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute“ (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder“ (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

jobann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingeteilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneinteilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Einteilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurteilt werden (vgl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstageslöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

- | | |
|--|-----------------------|
| 3. für männliche Klassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] ⁽²⁾ Jahren und für Lehrlinge auf | Mark, |
| 4. für weibliche Klassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] ⁽²⁾ Jahren auf | Mark, |
| [5. für männliche Klassenmitglieder unter 14 Jahren auf | Mark], ⁽²⁾ |
| [6. für weibliche Klassenmitglieder unter 14 Jahren auf | Mark]. ⁽²⁾ |

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

§ 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Klassenmitglieder in (3) Klassen eingeteilt: ⁽³⁾

1. Volljährige Gehilfen [Gefellen, Arbeiter] [und die im § 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen]. ⁽⁴⁾ I. Klasse.
2. Minderjährige Gehilfen [Gefellen, Arbeiter] und die im § 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge sowie Klassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| für die I. Klasse auf | (. Mark), |
| für die II. Klasse auf | (. Mark), |
| für die III. Klasse auf | (. Mark). |

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

§ 12. (C) ⁽⁵⁾

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Klassenmitglieder in (3) Klassen eingeteilt:

1. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag Mark . . . Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag Mark . . . Pf. bis Mark Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Klassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als Mark Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| für die I. Klasse auf | (. Mark), |
| für die II. Klasse auf | (. Mark), |
| für die III. Klasse auf | (. Mark). |

Jedes Klassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Klassenvorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das Quittungsbuch des Klassenmitglieds (§ 38) einzutragen ist.

⁽²⁾ Ob die im Gesetze zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder“ unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „jugendlichen Arbeiter“ vorkommen.

⁽³⁾ Gehören der Klasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneinteilung besonders zu berücksichtigen.

⁽⁴⁾ Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26a Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneinteilung berücksichtigt werden.

⁽⁵⁾ Bei dieser Art der Klasseneinteilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abtufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Klassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

Verletzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienste^(*) jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

C. Krankenunterstützung für Klassenmitglieder.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird den Klassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendetem Heilverfahren erforderlich sind;⁽¹⁾
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit⁽²⁾ vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab]⁽³⁾ für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage]⁽³⁾

entweder:

[die Hälfte⁽⁴⁾ des durchschnittlichen Tagelohns (§ 12) als Krankengeld];
oder:

[ein Krankengeld, und zwar

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für Mitglieder der ersten Klasse von | 5 Mark, |
| b) für Mitglieder der zweiten Klasse von | 4 Mark, |
| c) für Mitglieder der dritten Klasse von | 3 Mk.] ⁽⁴⁾ |

oder:

[ein Krankengeld in Höhe der Hälfte⁽⁴⁾ des wirklichen Arbeitsverdienstes des Klassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordbägen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [dreier] letzten der Erkrankung vorausgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im § 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser

(*) Vgl. Bemerkung 4 zu § 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu § 10.

Zu § 13.

(1) Sollen auf Grund des § 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

(2) Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Klassenmitglieder (§ 12) oder auch gemäß § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zugrunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Grundätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergibt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Texte vorgesehenen Fassungen zu wählen.

(3) Die Erweiterung der Klassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder teilweise) kann gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vgl. § 55 und § 65 Abs. 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden usw., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

(4) Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte § 6 Abs. 1 Ziffer 2, § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch § 20 Abs. 2 beziehungsweise § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitglieds zugrunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen⁽⁵⁾ über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablaufe der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]** ⁽⁶⁾ Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Abs. 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablaufe der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]** Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der **sechszwanzigsten [neununddreißigsten, zweiundfünfzigsten]** Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

§ 14.⁽¹⁾

An die Stelle der im § 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhaus ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im § 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhaus Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, [[die Hälfte] [drei Viertel] des im § 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrags] **[die Hälfte des [durchschnittlichen Tagelohns] [wirklichen Arbeitsverdienstes]]** ⁽²⁾ für diese Angehörigen, [andererseits ein Krankengeld von [einem Gehaltel, einem Fünftel] des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]]. ⁽³⁾

§ 16.⁽¹⁾

[Für Mitglieder, welche von der Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten **für 26 [39] Wochen** ⁽²⁾ bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheits-

⁽⁵⁾ Vgl. Bemerkung 4 zu § 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu § 10.

⁽⁶⁾ Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 26 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis einem Jahre festgestellt werden (vgl. Bemerkung 1 zu § 11).

Zu § 14.

⁽¹⁾ Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Abs. 1 Ziffer 1 daselbst auch für Ortskrankenkassen.

⁽²⁾ „Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 2a und § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Ueber die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] hinaus darf die Angehörigenunterstützung nicht festgesetzt werden.“

⁽³⁾ Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Viertel des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden Lohnes gewährt werden.

Zu § 16.

¹ Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten; **soweit es sich dagegen um die Dauer der Unterstützung handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.**

² Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

ursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im § 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.]

§ 17. ⁽¹⁾

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . Pf.]] ⁽²⁾ gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln **oder durch** Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

§ 18. ⁽¹⁾

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes ⁽²⁾ nicht [nicht mehr als um ein Viertel] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstand anzuzeigen.

Die Versäumung dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis **zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall** nach sich.] ⁽³⁾

D. Wöchnerinnen- [und Schwangeren-] Unterstützung für Kassenmitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von **sechs** Wochen nach ihrer Niederkunft ⁽¹⁾ eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes ⁽²⁾ gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

Zu § 17.

⁽¹⁾ Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

⁽²⁾ Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Zu § 18.

⁽¹⁾ Die Bestimmung des Abs. 1 gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft § 26a Abs. 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Störung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.

⁽²⁾ Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagslohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

⁽³⁾ Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

Zu § 19.

⁽¹⁾ Vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

⁽²⁾ Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann **hier** Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

[⁽¹⁾ Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Klasse angehören, entweder:

wird wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [vier, sechs] Wochen gewährt.] [Auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste⁽⁴⁾ und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden⁽⁴⁾ frei gewährt.]

oder:

werden die erforderlichen Hebammendienste⁽⁴⁾ und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden⁽⁴⁾ frei gewährt.]

E. Sterbegeld für Klassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Klasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen **[dreißigfachen]**⁽¹⁾ Betrage des durchschnittlichen Tagelohns (§ 12) **[, mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark.]**⁽¹⁾

oder

[ein Sterbegeld

- | | |
|--|-------|
| a) für Mitglieder der ersten Klasse von | Mark, |
| b) für Mitglieder der zweiten Klasse von | Mark, |
| c) für Mitglieder der dritten Klasse von | Mark] |

oder

[ein Sterbegeld im zwanzigfachen **[dreißigfachen]**⁽¹⁾ Betrage des nach § 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitglieds, soweit derselbe **fünf** Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt] **[, mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark.]**⁽¹⁾

Berührt ein als Mitglied der Klasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.⁽²⁾

[In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, hat die Klasse darauf Anspruch, daß ihr bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes dafür Ersatz durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes geleistet wird.]⁽³⁾

⁽¹⁾ Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes. Die Fassung richtet sich danach, ob die Gewährung aller oder nur einzelner der hier zugelassenen Leistungen beschlossen wird. In jedem Falle ist nach dem Gesetze die Gewährung der Leistungen aus Abs. 2, abweichend von den Leistungen aus Abs. 1, von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit zu der betreffenden Ortskrankenkasse selbst abhängig zu machen.

⁽⁴⁾ Die Entbindung selbst ist nicht mehr zu den „Schwangerschaftsbeschwerden“ zu rechnen. Die freie Gewährung der „erforderlichen Hebammendienste“ umfaßt aber auch die bei der Entbindung von der Hebamme zu leistenden Dienste.

Zu § 20.

⁽¹⁾ Das Sterbegeld ist nach § 20 Abs. 1 Ziffer 3, § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vgl. § 13 Ziffer 3) festzusetzen. Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes darf es bis zum vierzigfachen Betrage dieser Lohnsätze erhöht werden, auch kann ein Mindestbetrag von **fünfzig Mark festgesetzt werden**. Ist der durchschnittliche Tagelohn zugrunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vgl. Bemerkung 2 zu § 13).

⁽²⁾ Vgl. § 20 Abs. 3 des Gesetzes.

⁽³⁾ Vgl. § 20 Abs. 5 des Gesetzes. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft Gesetzes Anwendung.

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§ 21. ⁽¹⁾

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassennmitgliedern [, sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,] ⁽²⁾ gewährt:

- a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehöriger: ⁽³⁾ freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie sonstige Heilmittel (vgl. § 13 Abs. 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für Wochen;
- b) im Falle der Schwangerschaft der Ehefrau ⁽⁴⁾ [, sofern der Ehemann mindestens sechs Monate der Kasse angehört hat,] [für die Zeit vom Beginne des siebenten Monats nach Stellung des Antrags] wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung (§ 19 Abs. 1) gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen, ferner ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden ⁽⁵⁾ und die erforderlichen Hebammen-dienste; ⁽⁶⁾
- c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im § 20 festgestellten Sterbegeldes. ⁽⁶⁾

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht. ⁽⁷⁾ Der Kasse steht in Fällen der im § 20 Abs. 3 bezeichneten Art der Anspruch auf Ersatzeleistung bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes zu. ⁽⁸⁾

[Anträge der Kassennmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrags beim Kassenvorstand eingetreten waren [welche vor dem Ablaufe von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrags beim Kassenvorstand eintreten]. ⁽⁹⁾ Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Zu § 21.

⁽¹⁾ Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

⁽²⁾ Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassennmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im § 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

⁽³⁾ Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des § 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassennmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

⁽⁴⁾ Die im Abs. 1 unter b bezeichneten Leistungen sind an die Stelle der nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 zugelassenen Wöchnerinnen-Unterstützung getreten. Die Dauer der Schwangeren-Unterstützung nicht selbst versicherter Ehefrauen kann kürzer bemessen werden, als diejenige der selbstversicherten Ehefrauen. Ihre Höchstdauer beträgt ebenfalls sechs Wochen.

⁽⁵⁾ Vgl. Bemerkung ⁽¹⁾ zu § 19.

⁽⁶⁾ Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

⁽⁷⁾ Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung.

⁽⁸⁾ Vgl. § 20 Abs. 5 des Gesetzes und Bemerkung ⁽³⁾ zu § 20.

⁽⁹⁾ Die Festlegung einer Karenzzeit, abgesehen von der sechsmonatigen des Abs. 1 lit. b, oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familienunterstützung ist freigestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrags anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im § 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einander folgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]

G Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22. ⁽¹⁾

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von **26** Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im § 30 Abs. 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.] ⁽²⁾

Diejenigen, welche auf Grund des § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, ⁽³⁾ haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung,] ⁽⁴⁾ [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des § 21.]

§ 23.

Mitgliedern, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit ⁽¹⁾ aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, ⁽²⁾ verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von **26** Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.] ⁽³⁾

Zu § 22.

⁽¹⁾ Vgl. § 26 des Gesetzes.

⁽²⁾ Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgeesehen, so gelten sie für die im letzten Satz erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vgl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes).

⁽³⁾ Vgl. § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

⁽⁴⁾ Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26a Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu § 23.

⁽¹⁾ Vgl. § 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

⁽²⁾ Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

⁽³⁾ Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

H. Leistung der Unterstühtungen.

§ 24. (1)

Die im § 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhaus] [von der Kasse bestimmten Krankenhaus]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt ⁽²⁾ [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei ⁽³⁾, durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. ⁽⁴⁾

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im § 13 **Abs. 1** Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabsfolgt.

§ 25. (1)

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankennmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis **zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall nach sich.**

§ 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonntabend] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls, und demnächst an jedem folgenden [Sonntabend] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonntabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

[Die Auszahlung der Unterstützung an Schwangere erfolgt in gleicher Weise wie diejenige des Krankengeldes (§ 26 Abs. 1).]

Zu § 24.

(1) Vergl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des Gesetzes und § 56 Abs. 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hilfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Säen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taren) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hilfsleistungen anderer Ärzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze nicht mehr zu.

(3) Die Verabsfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

(4) **Verträge der Kasse mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern auf Grund des § 26a Abs. 2 Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.**

Zu § 25.

(1) Vgl. § 26a Abs. 2 Ziffer 2a des Gesetzes und § 56 Abs. 1 Ziffer 11 und Abs. 2 des Statuts.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für . . . Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrags] [von . . . Mark] ⁽¹⁾ zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden; ⁽²⁾
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten **26** Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben; ⁽³⁾
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß § 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen . . . Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]
- [4. diejenigen, welche gemäß § 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweigs], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebs mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen.] ⁽⁴⁾

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 31. ⁽¹⁾

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen: ⁽²⁾

- | | |
|--|--------|
| 1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge | Pf., |
| 2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre | Pf., |
| 3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge | Pf., |
| 4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren | Pf.,] |
| [5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren | Pf.,] |
| [6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren | Pf.,]] |

Zu § 30.

⁽¹⁾ Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Kassenbeitrags nicht übersteigen (vgl. § 26 Abs. 3 des Gesetzes). Als zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

⁽²⁾ Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

⁽³⁾ Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes).

⁽⁴⁾ Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im § 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortlassen.

Zu § 31.

⁽¹⁾ Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Teiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

⁽²⁾ Die Beiträge müssen nach gleichen Grundätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Straufengeldes zugrunde liegenden Lohnbetrags (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeits-

[oder]	
1. für Mitglieder der ersten Klasse	Pf.,
2. für Mitglieder der zweiten Klasse	Pf.,
3. für Mitglieder der dritten Klasse	Pf.,]

[oder]
[..... Prozent des nach § 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Rassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.](*)

[oder]
[..... Pfennig von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach § 13 Abs. 1 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Rassenmitglieds, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.](*)

D. Zusatzbeiträge.

§ 37.

[Rassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im § 21 Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Familienunterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich . . . Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstand allgemein festgesetzt und durch die im § 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

verdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Texte vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut sehen können.

(*) **Vierundneinhalb** Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesamtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und ratsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von $4\frac{1}{2}$ Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurteilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlaufe dürfen die Gesamtbeiträge bis auf 6 Prozent des zugrunde zu legenden Lohnbetrags gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden (§ 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf 6 Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Beteiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen noch über 6 Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämtliche Rassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(*) Vergleiche § 52 Abs. 3 des Gesetzes.

Zu § 37.

Vgl. § 22 Abs. 2, § 52b und § 54a des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im § 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzufenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkt, an welchem nach § 21 Abs. 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während einer durch Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau, nicht aber während einer zur Unterstützung berechtigenden Erwerbsunfähigkeit des Versicherten selbst fortzuentrichten.]

A. Kassen Vorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 40. ⁽¹⁾ ⁽²⁾

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 u.] ⁽³⁾ Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vgl. § 51) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberech-

Zu § 40.

⁽¹⁾ Für die Bildung des Vorstandes ist folgendes zu beachten:

- a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältnisse der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als ein Drittel der Stimmen ausmachen darf;
- b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein, und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
- c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;
- d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

⁽²⁾ Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern ein Drittel der Stimmen im Vorstand einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entziehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei teilbare festzusetzen und zu zwei Dritteln und ein Drittel auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu verteilen sein. Für den Fall, daß durch Zutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältnis der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältnis nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältnis der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstand eine entsprechende Verstärkung im Vorstand erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem vorstehenden entsprechend, ist im § 10 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im § 12 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa notwendige Verichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

⁽³⁾ Die Zahl ist nach dem Umfange der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei teilbar ist.

tigten Rassenmitgliedern aus ihrer Mitte⁽⁴⁾ und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Rassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Rasse bereits [ein Jahr lang] angehören.]⁽⁵⁾

Die Wahl ist geheim⁽⁶⁾ und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang⁽⁷⁾ in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.⁽⁸⁾ Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Rassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes⁽⁹⁾ unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitglieds ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der **Invalidenversicherung** übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Rassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 41. ⁽¹⁾

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel]⁽²⁾ der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Rassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

⁽⁴⁾ Bei Rassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Wert gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Rassenmitglieder gewählt werden müssen.

⁽⁵⁾ Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

⁽⁶⁾ Da die Wahl geheim sein soll (§ 38 Abs. 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Aklamation unzulässig. **Das Statut kann hier auch eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältnis- (Proportional-) Wahl vorschreiben, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleiben muß.**

⁽⁷⁾ Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

⁽⁸⁾ Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgang absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

⁽⁹⁾ Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu § 41.

⁽¹⁾ Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende teilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen.

⁽²⁾ Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Teilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgesetzt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, **oder ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 42 Abs. 4 ff. des Krankenversicherungsgesetzes seines Amtes enthoben worden,**⁽³⁾ so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.⁽⁴⁾ Der in derselben Gewählte bleibt nur solange im Amte, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen **oder des Amtes enthobenen** Mitglieds gedauert haben würde.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.⁽¹⁾ Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].]⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach § 42 Abs. 4 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes kann ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassensführer, der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gegen den auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, oder hinsichtlich dessen Tatsachen bekannt werden, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Kassensführung darstellen, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Enthebung kann auch eine vorläufige — bis zur Verurteilung des Strafverfahrens — in dem Falle sein, daß gegen ein Vorstandsmitglied usw. das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach deren Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden. Die Anfechtung hat zwar keine aufschiebende Wirkung, jedoch wird es sich empfehlen, die Neuwahl regelmäßig erst vorzunehmen, wenn die Amtsenthebung eine endgültige geworden ist.

⁽⁴⁾ Ergänzung des Vorstandes durch Kooperation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu § 48.

⁽¹⁾ Der § 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

⁽²⁾ Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im § 35 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

[Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.] ⁽³⁾

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 51. (A) ^(1, 2)

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; ⁽³⁾
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt ⁽⁴⁾, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme. ⁽⁵⁾ [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen

⁽³⁾ Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft § 35 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung.

Zu § 51.

⁽¹⁾ Für die Bildung der Generalversammlung ist folgendes zu beachten:

- a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§ 37 des Gesetzes).
- b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vgl. § 23 Abs. 2 Ziffer 5 des Gesetzes).
- c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältnis ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesamtvertretung nicht übersteigen darf (vgl. § 38 des Gesetzes).
- d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

⁽²⁾ Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

⁽³⁾ Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes unzulässig.

⁽⁴⁾ Vgl. § 38a Abs. 1 des Gesetzes.

⁽⁵⁾ Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichts erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§ 51. (B) ⁽⁶⁾

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [.] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abteilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abteilung. ⁽⁷⁾

Jede Abteilung wählt für je 10 [15, 20 usw.] dem betreffenden Gewerbszweig angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter. ⁽⁸⁾ Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 usw.] teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. ⁽⁹⁾

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungeteilter Wahlversammlung gewählt. ⁽¹⁰⁾ Für je 20 [30, 40] ⁽¹¹⁾ von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. ⁽¹²⁾ Für den überschießenden Bruchteil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

⁽⁶⁾ Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

- a) die Vertreter werden von sämtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlliste ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
- b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältnisse verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
- c) die Wahl erfolgt nach Abteilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlliste willen die Wahl nach Abteilungen vorzuziehen; bei Klassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abteilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Einteilung nötig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

Das Statut kann hier auch eine Regelung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältnis- (Proportional-) Wahl vorschreiben, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit und Geheimheit der Wahl gewahrt bleiben muß.

⁽⁷⁾ Hier können auch die einzelnen Abteilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abteilung vereinigt werden müssen.

⁽⁸⁾ Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabteilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfache Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

⁽⁹⁾ Für die Zahl der von einer Abteilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist notwendig, um das richtige Verhältnis in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

⁽¹⁰⁾ Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abteilungen eingeteilt werden.

⁽¹¹⁾ Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

⁽¹²⁾ Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Klasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnismäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Übereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältnisse zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Übereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Die Zahl der von jeder Abteilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermin angegeben.

§ 51a.

Die Wahl erfolgt für jede Abteilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher **auf dem im § 66 vorgesehenen Wege** [sowie durch Anschlag in den Herbergen der beteiligten Gewerbe] ⁽¹⁾ einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt. ⁽²⁾

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode. ⁽²⁾

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abteilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§ 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

- a) um eine Erhöhung der Beiträge über **vierundeinhalb** Prozent desjenigen Betrags, nach welchem die Unterstüzungen zu bemessen sind, und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);
- b) um eine Erhöhung der Beiträge über **sechs** Prozent desjenigen Betrags, nach welchem die Unterstüzungen zu bemessen sind, und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
- c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1 a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 40 Abs. 4 [3], § 51 und § 51 a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu § 51a.

(1) Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vgl. § 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechtes anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Zu § 55.

Die Beschlussfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Teiles der Mitglieder sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl (²/3, ³/4) abhängig gemacht werden. Notwendig ist dies, abgesehen von den im Abs. 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlussnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 57.⁽¹⁾

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Abs. 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstand und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassierer, Kendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstand unter Vorbehalt einer [. . . monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§ 62.

Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind.] ⁽¹⁾ bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse] zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen: ⁽²⁾

- 1.
- 2.
- 3.

Wertpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. ⁽³⁾ Die Belege über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren. ⁽⁴⁾

Zu § 57.

⁽¹⁾ Vgl. wegen der Rechnungs- und Kassenführer die Bemerkung ⁽¹⁾ zu § 41.

Zu § 62.

⁽¹⁾ Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorrätige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

⁽²⁾ Vgl. § 40 Abs. 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der Grenzen, welche durch die für die Anlegung von Bündelgeld bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gezogen sind, kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

⁽³⁾ Vgl. § 40 Abs. 2 des Gesetzes.

⁽⁴⁾ Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist ratsam.

VII. Bekanntmachungen.

§ 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Änderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die im § 56 Abs. 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung **auf ortsübliche Weise** [in (Name des Blattes)] erlassen.

§ 69. ⁽¹⁾ ⁽²⁾

[Streitigkeiten zwischen den Rassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte, ⁽³⁾ von dem für den Beschäftigungsort **oder die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers oder den Wohnsitz beider Parteien** und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.] ⁽⁴⁾ [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behandlung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.] ⁽⁵⁾

Zu § 69.

⁽¹⁾ Vgl. Bemerkung ⁽¹⁾ zu § 68.

⁽²⁾ Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß § 53a des Gesetzes nach den Vorschriften des **Gewerbegerichtsgesetzes** vom 29. Juli 1890 entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des § 85 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Texte zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

- a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegerichte zur Entscheidung gebracht werden (vgl. § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und § 6 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, 30. Juni 1901).
- b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vgl. § 76 a. a. O.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.
- c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Teil der im § 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vgl. § 7 Abs. 1 a. a. O.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Rassenmitglieds in dem einen oder anderen Gewerbszweig ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890, 30. Juni 1901 bezeichneten gewerblichen Arbeiter u. i. w. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Rassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeiten stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vgl. § 83 a. a. O.).

⁽³⁾ Vgl. § 84 a. a. O.

⁽⁴⁾ Vgl. § 55 a. a. O.

⁽⁵⁾ Vgl. § 77 a. a. O.

II. Änderungen zum Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 676 ff.)

[Auf Grund der §§ 23, 36, 60, **64** des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom **25. Mai 1903** (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende **abgeänderte** Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar **1904** ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom [und seines Nachtrags vom] [und seiner Nachträge vom] mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.]

[Auf Grund der §§ 23, 24, 36, **64** des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 411) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom **25. Mai 1903** (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird das Statut der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in vom auf Beschluß der Generalversammlung in nachstehenden Punkten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab und mit der Maßgabe abgeändert, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.]

§ 1.

Name und Sig der Kasse.

(§ 64 Ziffer 1.) Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes **und des Gesetzes vom 25. Mai 1903** für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem dieselben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ führt und ihren Sig zu N. hat.

§ 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

(§ 63 Abs. 1.) Alle in genannter Fabrik und im Kontor derselben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an [, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].⁽¹⁾

Erläuterungen.

In § 2.

⁽¹⁾ Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwang unterworfen sind.

Befreit von diesem Zwange sind:

- a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt; ⁽²⁾ (§ 2b.)
- b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse sind. ⁽³⁾ (§ 63 Abs. 1.)

Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hilfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. (§ 75 Abs. 2.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. (§ 1 Abs. 4.)

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien: ⁽⁴⁾ (§ 3a.)

1. Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt;
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zusteht. ⁽⁵⁾

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrags:

- a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben wird;
- b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insofern im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schlusse des

(§ 63 Abs. 3,
§ 24 Abs. 3.)

⁽²⁾ Die in der älteren Fassung des Normalstatuts hier noch enthaltenen Worte „sowie solche Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für welche die im Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind“ sind im Hinblick auf die durch das Gesetz vom 25. Mai 1903 bewirkte Streichung des bisherigen § 1 Abs. 4 und des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes fortgefallen.

⁽³⁾ Die Hilfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 genügt; das dem betreffenden Mitglieder der Hilfskasse im Krankheitsfalle zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Zentralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

⁽⁴⁾ Die außerdem im § 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

⁽⁵⁾ Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

Rechnungsjahrs nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Lohnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts.

§ 4.

Eintrittsgeld.⁽¹⁾

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6]⁽²⁾ Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrags wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern⁽³⁾ erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

(§ 26 Abs. 1.)

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden **26** Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindefrankenversicherung geleistet haben.

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrag einzuzahlen (§ 17 Abs. 2).]

§ 5.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

(§ 6 Abs. 1
Ziffer 1.)

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,⁽¹⁾ welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;

(§ 6 Abs. 1
Ziffer 2, § 21
Abs. 1

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab]⁽²⁾ für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage]⁽³⁾ ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:⁽³⁾ ⁽⁴⁾

Ziffer 1 a.)

(A.) [des durchschnittlichen Tagelohns der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

(§ 20 Abs. 1
Ziffer 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf Mark,

(§ 8 Abs. 2.)

b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf Mark,

c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf Mark,

Zu § 4.

⁽¹⁾ Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

⁽²⁾ Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

⁽³⁾ Mit den aus Abs. 2 dieses Paragraphen und aus § 26 Abs. 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen (vgl. § 17 Abs. 2 und § 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu § 5.

⁽¹⁾ Sollen nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

⁽²⁾ Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

⁽³⁾ Das Krankengeld kann auch höher, bis zu drei Viertel des Lohnes (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

⁽⁴⁾ Der Bemessung des Krankengeldes kann zugrunde gelegt werden:

a) nach § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämtlicher Kassenmitglieder, getrennt festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute“ und „Kinder“. Die Sätze dürfen in diesem Falle **4** Mark nicht übersteigen;

- d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf Mark,
- [e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf Mark.]
- [f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohns derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§ 20 Abs. 2, § 8 Abs. 2.)

- a) Werkmeister, Beamte, **Kontoristen** zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- b) Vorarbeiter, Maschinisten zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- e) (*) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen zc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
- [k] Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

oder

(C.) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Affordbätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitglieds zugrunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. (§ 6 Abs. 2 u. 3.)
Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

b) nach § 20 Abs. 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Klassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 5 Mark festgestellt werden;

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

c) nach § 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Klassenmitglieder, soweit er 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

(*) Die Klasseneinteilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablaufe der **[[sechszwanzigsten]]** ^(*) Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Abs. 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablaufe der **[[sechszwanzigsten]]** Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der **[[sechszwanzigsten]]** Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§ 7.

Verpflegung im Krankenhause.

(§ 7 Abs. 1.) Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§ 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absätze des § 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

(§ 7 Abs. 2.) 2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung [die Hälfte **[[drei Viertel]]** des in den §§ 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrags] **[[die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] (§ 5)]]** ⁽¹⁾ für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

(§ 21 Abs. 1 Ziffer 3.) Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe **[[eines Viertels]]** ⁽²⁾ des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].

§ 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser.⁽¹⁾

(§ 26 a Abs. 2 Ziffer 2b.) Die im § 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die

^(*) Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Konvalleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

Zu § 7.

⁽¹⁾ Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 2a und § 26 a Abs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Ueber die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns (wirklichen Arbeitsverdienstes) hinaus darf die Angehörigenunterstützung nicht festgesetzt werden.

⁽²⁾ Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden. Vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes.

Zu § 9.

⁽¹⁾ Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hilfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht die Bestellung besonderer Kassenärzte, Apotheken und Krankenhäuser mit der Maßgabe, daß die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann, der Kassenverwaltung nicht zu. Die auf Grund solcher statutarischer Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Vgl. § 26 a Abs. 2 Ziffer 2b des Gesetzes.

Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

§ 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A) ⁽¹⁾ [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationschein beim Kassenarzte dient.] ⁽²⁾

Bezugs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzt ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]
oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Vorbringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenschein ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung (§ 26 a Abs. 2 erlassenen Vorschriften (vgl. § 32 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 4) über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis **zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall** nach sich. (§ 26 a Abs. 2 Ziffer 2a)

§ 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das (§ 26 a Abs. 1 Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen u. Abs. 2 Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ⁽¹⁾ [um $\frac{1}{6}$] ⁽²⁾ über- Ziffer 1 u. 2a.) steigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis **zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall** verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritte, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstand anzuzeigen.]

Zu § 10.

⁽¹⁾ Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstand abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrolle abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

⁽²⁾ Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Zu § 12.

⁽¹⁾ Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesamtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohns des in Frage stehenden Mitglieds — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohns, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

⁽²⁾ Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 13.

Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

(§ 26a Abs. 2 Ziffer 2.) [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [..... Pf.]] gewährt

Daselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln **oder** durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

(§ 26 a Abs. 2 Ziffer 3.) [Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für **[26] [39]** ⁽¹⁾ Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden Betrags des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen gewährt.] ⁽²⁾

§ 14.

Unterstützung der Wöchnerinnen [und Schwangeren].

(§ 20 Abs. 1 Ziffer 2.) Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft ⁽¹⁾ eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes ⁽²⁾ gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

Entweder:

(§ 21 Abs. 1 Ziffer 4.) **[Schwangeren, ⁽³⁾ welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, wird wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit eine der Wöchnerinnen-Unterstützung (Abs. 1) gleiche Unterstützung bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen gewährt.] [Auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste ⁽⁴⁾ und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden ⁽⁴⁾ frei gewährt.]**

Zu § 13.

⁽¹⁾ Hier ist die im § 5 Abs. 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

⁽²⁾ Diese Bestimmung hat wegen der Dauer der Unterstützung eine Bedeutung auch bei solchen Fällen, welche als Krankenunterstützung nicht mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu § 14.

⁽¹⁾ Vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

⁽²⁾ Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist.

⁽³⁾ Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vgl. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes. Es kann die Gewährung einer der Wöchnerinnen-Unterstützung gleichen Unterstützung für 6 Wochen oder auch für eine geringere Dauer oder zugleich (oder auch für sich allein) die freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden. Je nachdem ist die eine oder die andere der angegebenen Fassungen zu wählen. In jedem Falle ist die Gewährung der Leistungen aus Abs. 2 (abweichend von denen aus Abs. 1) von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit zu der betreffenden Betriebs (Fabrik-)Krankenkasse selbst abhängig zu machen.

⁽⁴⁾ Zu den „Schwangerschaftsbeschwerden“ ist die Entbindung selbst nicht zu rechnen. Dagegen umfaßt die freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste auch die bei der Entbindung von der Hebamme zu leistenden Dienste.

oder:

[Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, werden die erforderlichen Hebammendienste ⁽⁴⁾ und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden ⁽⁴⁾ frei gewährt.]

[Den Ehefrauen ⁽⁵⁾ solcher Mitglieder, die mindestens 6 Monate der Kasse angehören, ⁽⁶⁾ wird im Falle der Schwangerschaft wegen einer durch diese verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von [sechs] Wochen eine der Wöchnerinnen-Unterstützung gleiche Unterstützung gewährt; auch werden ihnen die erforderlichen Hebammendienste ⁽⁴⁾ und die ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden ⁽⁴⁾ frei gewährt.] (§ 21 Abs. 1 Ziffer 5.)

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtssfalls] und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktag.

[Die Auszahlung der Unterstützung an Schwangere erfolgt in gleicher Weise wie diejenige des Krankengeldes (§ 5).] ⁽⁷⁾

§ 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitglieds gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§ 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tageslohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] **[mindestens aber im Betrage von fünfzig Mark].** (§ 20 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 3 u. 5, § 21 Abs. 1 Ziffer 6.)

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14] jährigen Kindes eines Mitglieds wird, falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt. ⁽¹⁾ (§ 21 Abs. 1 Ziffer 7.)

⁽⁴⁾ In den „Schwangerschaftsbeschwerden“ ist die Entbindung selbst nicht zu rechnen. Dagegen umfasst die freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste auch die bei der Entbindung von der Hebamme zu leistenden Dienste.

⁽⁵⁾ Die Unterstützungen nach Abs. 3 sind an die Stelle der bisher nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassenen Wöchnerinnen-Unterstützung getreten. Sie gehören nicht zu den notwendigen Leistungen der Kasse und können entweder allgemein oder nur auf besonderen Antrag (vgl. Bemerkung 1 zu § 8 und Bemerkung 3 zu § 19) gewährt werden.

Die Dauer der Schwangeren-Unterstützung nicht selbstversicherter Ehefrauen kann kürzer bemessen werden als diejenige der selbstversicherten Ehefrauen. Ihre Höchstdauer beträgt ebenfalls 6 Wochen.

⁽⁶⁾ Werden die im Abs. 3 bezeichneten Unterstützungen nur auf besonderen Antrag gewährt, (vgl. Bemerkung 5) so werden sie zweckmäßig nicht von der mindestens sechsmonatigen Zugehörigkeit des Mitglieds selbst zur Kasse abhängig zu machen, vielmehr wird die Karenzzeit auf 6 Monate von Stellung des Antrags ab festzusetzen sein.

⁽⁷⁾ Dieser Absatz gilt nur für den Fall der Aufnahme des Abs. 2 oder 3 in das Statut.

Zu § 15.

⁽¹⁾ Diese Unterstützungen gehören nicht zu den notwendigen Leistungen der Kasse.

(§ 20 Abs. 4.)

Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbniskosten aufgewendete Betrag demjenigen ausbezahlt, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuführen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

[In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, hat die Kasse darauf Anspruch, daß ihr bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes dafür Ersatz durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes geleistet wird.]⁽¹⁾

§ 16.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§ 28.)

Mitgliedern, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zugrunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.]⁽¹⁾

§ 17.

Beiträge.

(§ 22, § 20.)

Die Beiträge werden festgesetzt auf [3]⁽¹⁾ Prozent.

(A) ⁽²⁾ [des durchschnittlichen Tagelohns (§ 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohns (§ 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§ 26 a Abs. 2
Ziffer 6.)

(C) [des nach § 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 5 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

(§ 65, § 27.)

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Lohnungstage für die abgelaufene Lohnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassensführer einzuzahlen.

⁽¹⁾ Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft § 20 Abs. 5 des Gesetzes Anwendung.

Zu § 16.

⁽¹⁾ Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Zu § 17.

⁽¹⁾ Höher als **vierundeinhalb** Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

⁽²⁾ Je nachdem im § 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, (§ 52 Abs. 3.) ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.]

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge (§ 54 a.) nicht entrichtet.

Mückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. (§ 55.)

§ 18.

Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. (§ 65, § 53.)

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitglied oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hilfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitglieds aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Teiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge **[und Eintrittsgelder]** der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik **oder den Wohnsitz der Parteien** zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden. (¹) (§ 35 a.)

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]

§ 20.

Besondere Rechte der Kasse. (¹)

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. (§ 25.)

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Zu § 18.

(¹) Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des **Gewerbegerichtsgesetzes** vom **29. Juli 1890** zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des § 85 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig. Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§§ 76 ff. des **Gewerbegerichtsgesetzes**) zu verweisen sein.

Zu § 20.

(¹) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

(§ 56 Abs. 2
bis 4.)

Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen.

Die Ansprüche dürfen auf geschuldete [Eintrittsgelder und] Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kasse verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

§ 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

(§ 64 Ziffer 3.)

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesamte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§ 40 Abs. 1.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

(§ 41 Abs. 1.)

Der Rechnungs- und Kassenführer⁽¹⁾ hat unter Beobachtung der auf Grund des § 41 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungsabluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämtlich vom Vorstande geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belegen dem Revisionsausschusse (§ 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§ 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

(§ 33 Abs. 1.)

Ergibt sich aus den Jahresabslüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen⁽¹⁾ [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des

Zu § 21.

⁽¹⁾ Wegen der etwaigen Amtsenthebung des Rechnungs- und Kassenführers vgl. Bemerkung ⁽²⁾ zu § 29.

Zu § 24.

⁽¹⁾ Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder] die Beiträge bis auf 6 Prozent des [durchschnittlichen (§ 31 Abs. 2) Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§ 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des § 31 Abs. 7 zu beachten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese insgesamt 6 Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§ 5) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stande der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§ 65 Abs. 2.)

§ 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht: ⁽¹⁾

(§ 38 Abs. 1 u. 3.)

- a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassensführer, welcher (§ 64 Ziffer 2.) zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;
- b) aus [5] ⁽²⁾ von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzer.

(§ 34.)

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $\frac{5}{7}$ der Gesamtbeiträge (§ 38 Abs. 2.) übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ⁽³⁾ ein sechster Beisitzer und, sobald sie $\frac{6}{8}$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer ist geheim ⁽⁴⁾ und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. ⁽⁵⁾ Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Zu § 28.

⁽¹⁾ Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältnisse der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesamtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstand, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entscheidung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältnis der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesamtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältnis von 2 zu 4 festzustellen und im Abs. 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältnis 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $\frac{4}{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $\frac{2}{8}$ und $\frac{2}{7}$) der Gesamtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $\frac{4}{13}$ der Gesamtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $\frac{2}{7}$ und $\frac{2}{8}$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein usw.

⁽²⁾ Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

⁽³⁾ Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältnis bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

⁽⁴⁾ Wahl durch Affirmation erscheint hiernach ausgeschlossen. Dagegen ist es zulässig, die Grundsätze des Verhältniß- (Proportional) Wahlsystems im Statut anzunehmen, sofern dabei die Freiheit und Geheimheit der Wahl erhalten bleibt.

⁽⁵⁾ Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgang absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

(§ 34 a
Abs. 2.)

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der **Invalidenversicherung** übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[Jedes Jahr]^(*) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahrs ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritte derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus,⁽¹⁾ so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.^(*) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(§ 34 Abs. 2.)

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§ 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§ 35 Abs. 1.)

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

(§ 35 Abs. 2.)

[Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.]⁽¹⁾ Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

^(*) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

⁽¹⁾ Hierher ist es auch zu rechnen, wenn Beisitzer nach § 42 Abs. 4 ff. des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden (vgl. Bemerkung ^(*) zu § 29). Wenn auch eine Anfechtung der die Amtsenthebung aussprechenden Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat, so empfiehlt es sich doch, die Ersatzwahl erst vorzunehmen, wenn die Entscheidung endgültig geworden ist.

^(*) Ergänzung des Vorstandes durch Skooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

zu § 29.

⁽¹⁾ Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegleibt oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; bare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. (§ 34a Abs. 1.)

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.⁽²⁾ (§ 42 Abs. 1.)

[Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde.]⁽³⁾ (§ 35 Abs. 3.)

§ 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Teil ihrer Mitglieder es beantragt.]⁽¹⁾

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

(§ 64 Ziffer 2.)

⁽²⁾ Nach § 42 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes kann ein Vorstandsmitglied (ebenso ein Kassen- und Rechnungsführer, der nicht Vorstandsmitglied ist), wenn es infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder wenn gegen dasselbe auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist oder wenn hinsichtlich seiner Tatsachen bekannt werden, welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht in bezug auf die Kassenführung darstellen, durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden, nachdem ihm und dem Kassenvorstande Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Ist gegen ein Vorstandsmitglied u. s. w. das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, so kann der Betreffende bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach deren Zustellung auf dem im § 58 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Wege angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

⁽³⁾ Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft § 35 Abs. 3 des Gesetzes Anwendung.

Zu § 31.

⁽¹⁾ Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich notwendig.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Getrennt von der Vertretung der Firma und den [Vertretern der] Rassenmitglieder[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

- a) um eine Erhöhung der Gesamtbeiträge über 4 Prozent desjenigen Betrags, nach welchem die Unterstüzungen zu bemessen sind (§ 5), sofern diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);
- b) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Abs. 1 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

§ 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§ 44.) Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.⁽¹⁾⁽²⁾

Zu § 34.

⁽¹⁾ Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Rassenmitgliede Kenntnis davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Rassenverwaltung zu richten sind.

⁽²⁾ Ueber die Aufsichtsbefugnisse vgl. §§ 66 bis 67 b, 68 mit 42, 44, 45 des Gesetzes.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrat im ordentlichen Dienste Dr. Karl von Mayer, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. August ds. Js. an von der Stelle eines Staatsrates im ordentlichen Dienste zu entheben, denselben unter die Staatsräte im

außerordentlichen Dienste einzureihen und zugleich in seiner Eigenschaft als Ministerialdirektor im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern auf Grund des § 22 Lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde wegen Krankheit in den dauernden Ruhestand treten zu lassen; ferner demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit musterhafter Hingebung und Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste das Großkreuz des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 33.

München, den 6. August 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 29. Juli 1903, die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Nr. 5547II.

Bekanntmachung, die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Juli ds. Js., betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (abgedruckt in Nr. 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. März 1900) bekanntgegeben.

München, den 29. Juli 1903.

Frhr. v. Podewils.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue § einzuschalten:

§ 70a „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 2. Mai ds. Js. dem R. und R. Kämmerer Eberhard Freiherrn von Myllius, Sektionsrat im R. R. Ministerium des Innern in Wien den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse,

unterm 21. Mai ds. Js. dem R. R. Hofrate Rudolf von Amberg, Staatsbahndirektor in Olmütz den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse,

unterm 3. Juni ds. Js. dem R. und R. Kämmerer Franz Grafen von Tschischka a Santa Croce in Wien den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse, und

unterm 9. Juni ds. Js. dem R. preussischen Kammerherrn und Vorstand des Hofhalts Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, von der Ostf., den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Ferner unterm 11. Juni ds. Js. den nachgenannten, in Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braun-

schweig stehenden Persönlichkeiten Auszeichnungen zu verleihen und zwar:

dem Kammerdiener A. Beyer und
dem Hofheilgehilfen Ebrecht
das Verdienstkreuz des Ordens vom
heiligen Michael,

dann

dem Kammerlakai Franz Behrends,
dem Garderobier Wilhelm Diehle,
dem Garderobier Fritz Buschow und
dem Leibreitknecht Ferdinand Mette
die silberne Medaille des nämlichen
Ordens.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit
Prinz Luitpold, des Königreichs
Bayern Verweser, Sich allergnädigst be-
wogen gefunden,

unterm 11. Juni ds. Js. dem Attaché
der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft am
K. Hofe Grafen Franz Xaver Orłowski den
Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse,

unterm 25. Juni ds. Js. dem Unter-
staatssekretär im Reichsschatzamt von Fischer
das Großkomturkreuz des Verdienstordens der
Bayerischen Krone und dem Direktor im
Reichsschatzamt Tweste den Verdienstorden
vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern,

unterm 9. Juli ds. Js. dem K. groß-
britannischen Ministerresidenten am K. Hofe
Sir Victor Drummond das Großkreuz
des Verdienstordens vom hl. Michael, und

unterm 16. Juli ds. Js. dem Direktor
der Pfälzischen Eisenbahnen, K. Geheimrat
Jakob Ritter von Lavale in Ludwigs-
hafen a/Rh., den Verdienst-Orden vom
hl. Michael II. Klasse mit Stern
zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unterm 16. Juli ds. Js. dem Kaiserlich
Deutschen Legationssekretär Dr. von Rühl-
mann als bayerischen Staatsangehörigen für
das ihm von Seiner Majestät dem Könige
von Italien verliehene Ritterkreuz des
K. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-
Ordens, und

unterm 25. Juli ds. Js. dem K. Staats-
rate im a. o. D. und Gesandten a. D.
Rudolf Freiherrn von Gasser für den ihm
von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland
verliehenen Kaiserlich Russischen St. Alexander-
Newsky-Orden

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen
zu erteilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit
Prinz Luitpold, des Königreichs
Bayern Verweser, Sich allergnädigst be-
wogen gefunden, den Nachgenannten die Be-
willigung zur Annahme und zum Tragen der
ihnen von Seiner Majestät dem Könige von
Sachsen verliehenen Ordensauszeichnungen zu
erteilen, nämlich:

für das Großkreuz mit goldenem Stern
des K. Sächs. Albrechtsordens:

dem Vorsitzenden im Ministerrate, Staats-
minister des K. Hauses und des Aeußern,
Klemens Freiherrn von Podewils-Dürnitz;

für den goldenen Stern zum Großkreuz
desselben Ordens:

dem R. Obersthofmarschall Albrecht Grafen
von Seinsheim,

dem R. Oberstallmeister Karl Grafen
Wolffskeel von Reichenberg;
für das Komturkreuz I. Klasse desselben
Ordens:

dem Intendanten der R. Hoftheater, Pro-
fessor Ernst Ritter von Possart;
für das Komturkreuz II. Klasse desselben
Ordens:

dem Ministerialrat im R. Staatsministerium
des R. Hauses und des Außern Anton Frei-
herrn von Hirschberg;

für das Offizierskreuz desselben Ordens:

dem Geheimen Hofrat und Justiziar der
R. Hofverwaltung Heinrich Höglauer,

dem Legationsrat im R. Staatsministerium
des R. Hauses und des Außern Wilhelm
Meinel;

für das Ritterkreuz I. Klasse mit der
Krone desselben Ordens:

dem Generalmusikdirektor Hermann Zumppe;
für das Ritterkreuz I. Klasse desselben
Ordens:

dem Geheimen Sekretär im Staatsmini-
sterium des R. Hauses und des Außern Julius
Walter, verwendet in der Geheimkanzlei
Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten,

dem Stabs-Oberinspektor Euitpold Werz;
für das Ritterkreuz II. Klasse desselben
Ordens:

dem Stabssekretär I. Klasse, Geheimssekretär
Mlois Schwaiger,

dem Intendantz-Inspektor Eugen Leonhard,
dem Stabssekretär I. Klasse Franz Feiner,
dem Ministerialkanzleisekretär Karl Naab,

dem Oberbereiter Max Sedlmayer,
dem Bereiter Anton Hofbauer,
dem Residenzburgpfleger Max Walter;
für das R. Sächf. Albrechtskreuz:
dem Hoffouriergehilfen Konrad Börner,
dem Marstalloffizianten Max Urban,
dem Marstalloffizianten Max Krämer,
dem Hofoffizianten Joseph Karmann,
dem Hofoffizianten Friedrich Krupitz,
dem Hofoffizianten Georg Huber,
dem Hofoberkapellbiener Martin Glas;

für das R. Sächf. Allgemeine Ehren-
zeichen:

dem Ministerialboten Georg Graßl,
dem Schloßdiener Jakob Feuerstein,
dem Hoflakai Franz Hunger,
dem Kellereidiener Nikolaus Müller,
dem Postillon Generos Schilcher,
dem 1. Kutscher Franz Straßmayer,
dem Hausmeister im Prinz-Regenten-
Theater Johann Löw.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eui-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich unterm 25. Juli ds. Js. aller-
gnädigst bewogen gefunden, dem Bischof von
Passau Dr. Franz Anton Ritter von Henle,
Reichsrat der Krone Bayern, die Bewilligung
zur Annahme und Führung des ihm von
Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen
Titels eines päpstlichen Hausprälaten und
Thronassistenten, womit die Würde eines
Comes Romanus verbunden ist, zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 12. August 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 2. August 1903, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Markt-
gemeinde Bad Tölz betreffend. — Bekanntmachung vom 8. August 1903, die Errichtung neuer Bezirks-
ämter betreffend. — Ordens Verleihung. — Handels-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Nr. 17626.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Markt-
gemeinde Bad Tölz betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen
ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches
und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungs-
blatt S. 1229) der Marktgemeinde Bad Tölz auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen
Kollegien vom 22. und 24. April beziehungsweise vom 2. und 5. Juni ds. Js. und des
staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Tölz vom 10. Juli ds. Js. die Genehmigung
zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schulverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von
550 000 Mark und zwar:

Lit. Q	Nr. 1—70	zu je 2000 M,
" R	" 1—330	" " 1000 M,
" S	" 1—100	" " 500 M,
" T	" 1—100	" " 200 M,
" U	" 1—100	" " 100 M,

halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, erteilt.
München, den 2. August 1903.

In Vertretung:
Staatsrat v. Geib.

Nr. 18145.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der durch § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1902, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 459) erteilten Ermächtigung wird bestimmt, daß das K. Bezirksamt Gemünden am 1. Oktober 1903 seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

München, den 8. August 1903.

In Vertretung:
Staatsrat v. Geib.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 23. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Inspektor bei der Generaldirektion der K. K. österreichischen privilegierten Südbahngesellschaft Stephan Stella den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Handels-Agentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli ds. Js. zu genehmigen geruht, daß der bisherige Vize-Handels-Agent der Vereinigten Staaten von Amerika Albert Kießling in Bamberg in der Eigenschaft eines Vizekonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 17. August 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 9. August 1903, Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Nr. 18213.

Bekanntmachung, Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90 Ziffer 3 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt nachstehend Abdruck des als Anhang zu Nr. 33 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 24. Juli 1903 veröffentlichten Gesamtverzeichnisses derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 9. August 1903.

In Vertretung:

Frhr. v. Asch. Staatsrat v. Geib.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Realgymnasium, Realprogymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite	Progymnasien (C. a)	Seite
Gymnasien (A. a)	438	Realprogymnasien (C. b)	450
Realgymnasien (A. b)	444	Realschulen (C. c)	451
Oberrealschulen (A. c)	446	Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	455
Progymnasien (B. a)	448	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	457
Realprogymnasien (B. b)	448	Privat-Lehranstalten	458
Realschulen (B. c)	448	Lehranstalten im Auslande	460

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,

Bartenstein,
Beburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askaniisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,

Berlin: Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Beuthen i. Oberschlesien,

Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

* Bocholt,¹⁾

Bochum,

Bonn: Königliches Gymnasium,

* Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,

Braunsberg,

Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,

Brieg,

Brilon,

Bromberg,

Brühl,

Bunzlau,

Burg i. d. Provinz Sachsen,

* Burgsteinfurt,

Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Celle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit Realschule),¹⁾
Kaiserin Augusta-Gymnasium,

Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,

Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

Kaiser Wilhelms-Gymnasium,

Gymnasium an Marzellen.

Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),

Crefeld,

Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,

* Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,

Dillenburg,

Dortmund,

Dramburg,

Düren,

Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Duisburg,

Eberswalde,

Eisleben,

Elberfeld,

Elbing,

Emden,

Emmerich,

Erfurt,

Essen,

Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,

Frankfurt a. d. Oder,

Fraustadt,

Freienwalde a. d. Oder,

Friedeberg i. d. Neumark,

Friedenau,¹⁾

Fürstenwalde,

Fulda,

Garz a. d. Oder,

Glaz,

Gleiwitz,

Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,

Glückstadt,

Gnesen,

Görlitz,

Göttingen,

Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Graudenz,

Greifenberg i. Pommern,

Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

¹⁾ Mit rückwirkender Straft für den Ostertermin 1903.

Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Habamar,
 *Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
 Franzesischen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 *Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium, verbunden
 mit Realgymnasium),
 Heiligenstadt,
 *Herford,
 *Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit
 Realprogymnasium),
 Hörter,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 *Husum,
 Jauer,
 Jülfeld: Klosterschule,
 Jnowrazlaw,
 Jüterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Kattowitz,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,
 Kiel,
 *Klausthal,
 Kleve,
 Koblenz,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gym-
 nasium,
 Friedrichs-Kollegium,

Königsberg i. Ostpreußen: Kneiphöfisches Gym-
 nasium,
 Wilhelms-Gymna-
 sium,
 Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Koesfeld,
 Köslin,
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Konitz,
 Kottbus,
 Kreuzburg i. Oberschlesien,
 Kreuznach,
 Krotoschin,
 Küstrin,
 Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
 Städtisches Gymnasium,
 Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden
 mit Realprogymna-
 sium),
 Linden bei Hannover,
 *Lingen,
 Lissa,
 Luckau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Lyck,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. L.
 Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,
 Marienwerder,
 Melbors,
 Memel,
 Meppen,
 Merseburg: Dom-Gymnasium,
 Meßeritz,
 Minden: Gymnasium (verbunden mit †Real-
 schule),
 Mörs,

Montabaur,
 Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 München-Glabbach,
 *Münden,
 Münster i. Westfalen,
 Münstereifel,
 Natel,
 Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Neisse,
 Neuhaudensleben,
 *Neu-Ruppin,
 Neuß,
 Neustadt i. Oberschlesien,
 Neustadt i. Westpreußen,
 *Neustettin,
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 *Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden
 mit Realgymnasium),
 Oels,
 Ohlau,
 Oppeln,
 Osnabrück: Carolinum,
 Rats-Gymnasium,
 Osterode i. Ostpreußen,
 Ostrowo,
 Paderborn,
 Patzschau,
 Pforta: Landesjchule,
 Pleß,
 Plön,
 Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
 Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Brenzlau,
 Preußisch-Stargard,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,
 Queblinburg,
 Raftenburg,
 Ratibor,
 Raseburg,
 *Rawitsch,
 Reddinghausen,

Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rößel,
 Rogasen,
 Roßleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Saarlouis,
 Sagan,
 Salzwehel,
 Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gym-
 nasium,
 Hohenzollernschule
 (Gymnasium ver-
 bunden mit Real-
 schule),
 Schrimm,
 Schwedt a. d. Oder,
 *Schweidnitz,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 *Soest,
 Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Sorau,
 Spandau,
 *Stade,
 Stargard i. Pommern,
 Steglitz,
 Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Stralsund,
 Strassburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Tilsit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 * Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbun-
 den mit Realgymnasium),

* Verden,
 Waldburg,
 Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),

Warburg,
 Warendorf,
 Wehlau,
 Weilburg,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

* Wetzlar,
 Wiesbaden,
 * Wilhelmshaven,
 Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
 Wittstock,
 Wohlau,
 Wongrowitz,
 Zeitz: Stiftsgymnasium,
 Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
 Gymnasium zu St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,

Bayreuth,
 Burghausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,
 Erlangen,
 Freising,
 Fürth,
 Günzburg,
 Hof,
 Ingolstadt,
 Kaiserslautern,
 Memmen,
 Landau,
 Landshut,
 Lohr,
 Ludwigshafen a. Rhein,
 Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,
 Luitpold-Gymnasium,
 Maximilians-Gymnasium,

München: Theresien-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,
 Neuburg a. d. Donau,
 Neustadt a. d. Haardt,
 Nürnberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,

Passau,
 Regensburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,

Rosenheim,
 Schweinfurt,
 Speyer,
 Straubing,
 Würzburg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
 Chemnitz,
 Dresden: Kreuzschule,
 Bisthumisches Gymnasium,
 Wettiner Gymnasium,

Dresden-Neustadt,
 Freiberg,
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,
 Leipzig: König Albert-Gymnasium,
 Königin Karola-Gymnasium,
 Nikolaischule,
 Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landesschule,
 Plauen i. Voigtlande,
 Schneeberg,
 Wurzen,
 Zittau,
 Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Staubingen: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Cannstatt,
 * Ehingen,
 * Ellwangen,
 * Eßlingen,
 * Hall,
 Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-
 klassen),

* Ludwigsburg,
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
 * Ravensburg,

* Reutlingen,
 * Rottweil,
 Schöenthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
 Karls-Gymnasium,

* Tübingen,
 Ulm,
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
 Bruchsal,
 Freiburg,
 Heidelberg,
 Karlsruhe,
 Konstanz,
 Lahr,
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),

Mannheim,
 Offenburg,
 Pforzheim,
 Rastatt,
 Tauberbischofsheim,
 Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
 Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und
 Realschule),

Gießen,
 Laubach: Gymnasium Fridericianum,
 Mainz: Oster-Gymnasium,
 Herbst-Gymnasium,
 Offenbach a. Main: Gymnasium,
 Worms: Gymnasium (verbunden mit Oberreal-
 schule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscum,
 Güstrow: Domschule,
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbun-
 den mit Realprogymnasium),
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,
 Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit
 Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
 Jena,
 Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
 * Neubrandenburg,
 Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

* Birkenfeld,
 * Eutin,
 Jever: * Marien-Gymnasium,
 Oldenburg,
 * Wechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
 Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-
 Catharineum,
 Neues Gymnasium,

Helmstedt,
 Holzminden,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
 Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
 Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
 Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
 Realklassen).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls Gymnasium,
 Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
 Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
 Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden
 mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realab-
teilung).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bildsburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden
mit Realprogymnasium und
Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgym-
nasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule—Realprogymnasium—).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),

Colmar: * Lyzeum (verbunden mit Realabteilung),
Diedenhofen,

* Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),

Metz: * Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium
(Knabenseminar),

* Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: * Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),

Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: * Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium
bei St. Stephan,
Protestantisches Gymna-
sium,

* Weissenburg,
* Zabern.

b. Realgymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Barmen: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreas-
schule,
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,

Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Brandenburg,
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist
(verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,

Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse
(verbunden mit Städtischem Gym-
nasium),

Crefeld,
Danzig: Johannischule,
Dortmund,

Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit
Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Muster Schule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden
mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, ver-
bunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden
mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Jserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Koblenz,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Real-
gymnasium),
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit
Oberrealschule — Guerike-
Schule —),

Münster i. Westfalen: Städtisches Realgym-
nasium (verbunden
mit Progymnasium),
Meiße,
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbun-
den mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit
Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quatenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit
Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Ruhrort,
Schalle: Realgymnasium (verbunden mit *Pro-
gymnasium), ¹⁾
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser-
Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Mürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer
Landwirtschaftsschule),

¹⁾ Mit rückwirkender Straft für den Ostertermin 1901.

Dresden: **Annen-Realgymnasium**,
Dreikönigsschule (Realgymnasium),
Kadettenkorps,

Freiberg,

Leipzig,

Plauen i. Voigtlande: **Realgymnasium** (verbunden mit Realschule),¹⁾

Bittau: **Realgymnasium** (verbunden mit Handelsabteilung),

Zwickau: **Realgymnasium** (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
 Stuttgart,
 Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: **Realgymnasium** (verbunden mit Oberrealschule),

Ettenheim,

Karlsruhe: **Realgymnasium** mit Gymnasialabteilung,

Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: **Realgymnasium** (verbunden mit Realschule),

Mainz: **Realgymnasium** (verbunden mit Oberrealschule).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,

Güstrow: **Realgymnasium** (verbunden mit Realschule),²⁾

Ludwigslust,

Malchin,

Rostock: **Realgymnasium** (verbunden mit Gymnasium),

Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,

Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: **Ernst-Realgymnasium** (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: **Realklassen** des Gymnasiums.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: **Karls-Realgymnasium**,

Deßau: **Friedrichs-Realgymnasium**.

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: **Realgymnasium** des Catharineums.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Vegeßack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: **Realgymnasium** des Johanneums.²⁾

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †**Oberrealschule**,

†Barmen-Wupperfeld,

Berlin: †**Friedrichs-Werdersche Oberrealschule**,

†**Luisenstädtische Oberrealschule**,

†Böckum,

Bonn: †**Oberrealschule** (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

†Breslau,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln,

¹⁾ Am Real Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

²⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

†Grefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,¹⁾
Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Real-
progymnasium,

†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem
Unterricht in der Handelswissen-
schaft — verbunden mit Land-
wirtschaftsschule —),

Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Gleiwitz,
†Graudenz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den
Franzesischen Stiftungen,

†Hanau,
†Hannover,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-
realschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit
Realgymnasium),

†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),

†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Heutlingen: †Realanstalt,

Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogtum Hessen.²⁾

†Darmstadt,
Mainz: †Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Offenbach a. Main: †Oberrealschule,
Worms: †Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium).¹⁾

V. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Handelschule (Oberrealschule).

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule vor dem Holstentore.

X. Elsaß-Lothringen.

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbe-
schule),
†Straßburg i. Elsaß.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

²⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Aus-
weises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschluß-
prüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Lehringen: * Lyzeum.

II. Großherzogtum Baden.

Donaueschingen,

Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Karlsruhe: Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium).¹⁾

III. Großherzogtum Hessen.²⁾

Alzey: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Gymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ehrdruf: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realgymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen: Reallzeum,

Calw: Reallzeum,

Geislingen: Reallzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Reallzeum.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Gymnasiums,

Lörrach: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Weinheim.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VI. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Realabteilung des Gymnasiums.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: † Realschule,

Biberach: † Realschule,

Göppingen: † Realschule,

Heidenheim: † Realschule,

Ludwigsburg: † Realschule,

M Ravensburg: † Realschule,

Mottweil: † Realschule,

Tübingen: † Realschule.

II. Großherzogtum Baden.

† Bruchsal,

† Karlsruhe,

† Billingen

III. Großherzogtum Hessen.²⁾

† Alsfeld,

Alzey: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1901/2.

²⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abchlussprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Kraft für den Ostertermine 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Buzbach,
 Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürger-
 schule (verbunden mit Progymna-
 sium),
 Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Gernsheim,
 Gießen: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Land-
 wirtschaftsschule),

†Heppenheim a. d. Bergstraße,
 †Michelsstadt,
 †Oppenheim,
 †Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,¹⁾
 †Realschule beim Doventore.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife-(Schluß-) prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
 Berent,
 Boppard,
 *Borbeck,
 *Cöln-Ehrenfeld,
 Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Dorsten,
 *Duderstadt,
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-
 progymnasium),
 *Eupen,
 Guskirchen,
 Forst i. d. Laußig: Progymnasium (verbunden
 mit Realprogymnasium),
 Frankenstein,
 Genthin,
 *Gredenbroich,
 *Hattungen,
 *Hörde,
 *Hofgeismar,
 Jülich,
 *Kalk,

Kempen i. Posen,
 Kosel i. Oberschlesien,
 *Lauenburg i. Pommern,
 Linz,
 Löbau i. Westpreußen,
 Löben,
 Malmédy,
 Mayen²⁾
 Münster i. Westfalen: Staatliches Progymna-
 sium,²⁾
 Städtisches Progymna-
 sium (verbunden mit
 Realgymnasium),²⁾
 Myslowitz,
 Neumark i. Westpreußen,
 Neumünster: Progymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 *Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
 *Nienburg,
 *Northheim,
 Oberlahnstein: Progymnasium (verbunden mit
 Realprogymnasium),
 *Pasewalk,
 Preußisch-Friedland,
 Rathenow: Progymnasium (verbunden mit Real-
 schule),

¹⁾ Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die obige Realschule übergegangenen und in einer besonderen Abteilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Er-
 langung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung
 nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1903.

Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Rietberg,
St. Wendel,
Schalke: *Progymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

*Schlame,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),

*Schwerte,
Schweß,

*Sprottau,

*Steele,

*Striegau,

Tremessen,
Viersen,

*Wattenscheid,
Wipperfürth,
Zaborze,¹⁾
Zehlendorf bei Berlin.

II. Königreich Bayern.

Bergabern,
Dinkelsbühl,
Donaunwörth,
Dürkheim,
Ebenkoben,
Frankenthal,
Germerstheim,
Grünstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Mittenberg,

Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weissenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena i. Westfalen,¹⁾
Biedenkopf,
Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Görlitz,
Sameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Höchst a. Main: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Langenberg,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Ludewalbe,
Lüdenscheid: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾

Mauen,
Naumburg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾

Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Papenburg,
Ratibor,
Spremberg,
Swinemünde,
Uelzen,
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Großherzogtum Baden.

Mosbach.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Barchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstentum Waldeck.

Krolsen.

VII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen. ²⁾

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

† Allenstein,
Altona: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Altona — Ottensen: † Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),

† Arnswalde,
Barmen: † Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
† Realschule,

Berlin: † Erste Realschule,
† Zweite Realschule,
† Dritte Realschule,
† Vierte Realschule,
† Fünfte Realschule,
† Sechste Realschule,
† Siebente Realschule,
† Achte Realschule,
† Neunte Realschule,
† Zehnte Realschule,
† Elfte Realschule,
† Zwölfte Realschule,

† Beuthen i. Oberschlesien, ¹⁾

† Biebrich,

† Bielefeld,

† Bitterfeld,

† Blankenese,

Breslau: † Erste evangelische Realschule,
† Zweite evangelische Realschule,
† Katholische Realschule,

† Bugtehude,

† Cassel,

† Celle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule († Realschule nebst Gymnasium), ¹⁾

Cöln: † Realschule,
Handelschule († Realschule),

† Delitzsch,

† Diez,

Dirschau: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),

† Dülken,

† Düsseldorf,

† Eisleben,

† Elberfeld,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

²⁾ Die Berechtigung gilt für die Zeit bis Ostern 1905 einschließlich mit rückwirkender Kraft für die im Januar und Februar 1903 abgehaltene Schlußprüfung.

†Elmsborn,
 Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
 †Ems,
 †Erfurt,
 Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
 †Realschule der israelitischen Gemeinde,
 †Adlerstichschule,
 †Liebig-Realschule,
 †Selektenschule,
 †Freiburg i. Schlesiën,
 †Fulda,
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
 †Geestemünde,
 †Geisenheim,
 †Gevelsberg,
 †Görliß,
 †Göttingen,
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Groß-Lichterfelde,
 Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Gumbinnen,
 †Gummersbach,¹⁾
 †Hagen i. Westfalen,
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Dritte Realschule,¹⁾
 Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Havelberg,
 †Hechingen,
 Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Jehoe,
 †Kattowiß,
 Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenicht'sche Realschule,
 †Steindammer Realschule,
 †Vorstädtische Realschule,
 Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Köpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
 †Kottbus,
 †Kreuznach,
 Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
 †Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Langfuhr: †von Conradi'sche Erziehungsanstalt,
 †Lennep,
 Liegnitz: †Wilhelmschule,
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Löwenberg,
 †Lübben,
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 †Magdeburg,
 †Marne,
 †Meiderich,
 Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 †Mühlhausen i. Thüringen,
 Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Raumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Neumünster: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Oldesloe,
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenfach in den drei unteren Klassen,
 Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 †Otterndorf,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Ostertermin 1903.

†Bantow,
 †Beine,
 †Billau,
 †Potsdam,
 †Queblinburg,
 Rathenow: †Realschule (verbunden mit Pro-
 gymnasium),
 Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-
 gymnasium),
 †Riesenburg,
 †Rixdorf,
 Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Seehausen i. d. Altmark,
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Schmalkalen,
 Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Neben-
 kursus in den drei unteren Klassen,
 Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule
 (†Realschule,
 verbunden mit
 Gymnasium),
 Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progym-
 nasium),
 †Sobernheim,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 †Sonderburg,
 †Stargard i. Pommern,¹⁾
 †Steglitz,
 Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †Tiegenhof,
 †Unna,
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymna-
 sium),¹⁾
 †Wilhelmshaven,
 Witten: †Realschule (verbunden mit Realgym-
 nasium),
 †Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Aschaffenburg,
 Augsburg: †Kreisrealschule,

†Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule,
 †Dintelsbühl,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Gunzenhausen,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufbeuren,
 †Kempten,
 †Kissingen,
 †Kitzingen,
 †Kronach,
 †Kulmbach,
 †Landau,
 †Landsberg,
 †Landschut,
 †Lindau,
 †Ludwigshafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Maria Theresia-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neumarkt i. d. Oberpfalz,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Neu-Ulm,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Passau: †Kreisrealschule,
 †Pirmasens,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weiden,
 †Weilheim,
 †Weißenburg a. Sand,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für den Oftertermin 1903.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-
abteilung),
†Sondershausen.

XV. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVI. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymna-
sium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XVII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: †Realschulabteilung der Hansaschule
(verbunden mit Progymnasium),

Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren
Staatschule (verbunden mit
Progymnasium),

Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St Pauli,
†Realschule auf der Uhlenhorst.

XIX. Elsaß-Lothringen.

†Barr,

†Bischweiler,

Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,

Colmar: †Realabteilung des Lyzeums,

†Forbach,

Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,

†Markirch,

†Münster,

†Rappoltsweiler,

Saargemünd: †Realabteilung des Gymna-
siums,

Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Jo-
hann.

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,

Altböbern: Evangelisches Seminar,

Angerburg: Evangelisches Seminar,

Aurich: Evangelisches Seminar,

Barby: Evangelisches Seminar,

Beberkesa: Evangelisches Seminar,

Berent: Katholisches Seminar,

Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
lehrer,

Boppard: Katholisches Seminar,

Braunsberg: Katholisches Seminar,

Breslau: Katholisches Seminar,

Brieg: Evangelisches Seminar,

Bromberg: Evangelisches Seminar,

Brühl: Katholisches Seminar,

Büren: Katholisches Seminar,

Bütow: Evangelisches Seminar,

Bunzlau: Evangelisches Seminar,

Cornelminster: Katholisches Seminar,

Delitzsch: Evangelisches Seminar,

Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,

Dramburg: Evangelisches Seminar,

Drossen: Evangelisches Seminar,

Eckernförde: Evangelisches Seminar,

Eisleben: Evangelisches Seminar,

Elsterwerda: Evangelisches Seminar,

Elten: Katholisches Seminar,

Erfurt: Evangelisches Seminar,

Erin: Katholisches Seminar,

Franzburg: Evangelisches Seminar,

Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Se-
minar,

Fulda: Katholisches Seminar,

Genthin: Evangelisches Seminar,

Graudenz: Katholisches Seminar,

Gütersloh: Evangelisches Seminar,

Habelschwerdt: Katholisches Seminar,

Hadersleben: Evangelisches Seminar,

Halberstadt: Evangelisches Seminar,

Hannover: Evangelisches Seminar,

Heiligenstadt: Katholisches Seminar,

Herbede: Evangelisches Seminar,

Hilchenbach: Evangelisches Seminar,

Hildesheim: Katholisches Seminar,

Hohenstein: Evangelisches Seminar,

Homburg: Evangelisches Seminar,

Kammin: Evangelisches Seminar,

Paralene: Evangelisches Seminar,
Rempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katho-
lisches Seminar,

Rönigsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Röpenitz: Evangelisches Seminar,
Rößlin: Evangelisches Seminar,
Roschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Ryritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Se-
minar,

Mettmann: Evangelisches Seminar,
Mörs: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrerseminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Muppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilschowitz: Katholisches Seminar,
Pöls: Evangelisches Seminar,
Brenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnitz: Evangelisches Seminar,
Raseburg: Evangelisches Seminar,
Ravitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches
Seminar,

Rhehdt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rütten: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlichtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Ufingen: Paritätisches Lehrerseminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Walbau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altendorf: Schullehrerseminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrerseminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrerseminar,
Schwabach: Schullehrerseminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrerseminar,
Würzburg: Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Baußen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches
Seminar,
Dresden-Blauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Rossen: Königliches Seminar,
Dschag: Königliches Seminar,

Birna: Königliches Seminar,
 Plauen i. Voigtlande: Königliches Seminar,
 Rochlitz: Königliches Seminar,
 Schneeberg: Königliches Seminar,
 Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
 Waldburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königliches Seminar

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
 Großherzogliches Lehrerseminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrerbildungs-
 anstalt.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
 Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-
 seminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-
 seminar,
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches
 Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden
 mit Gymnasium Adolphinum und
 Realprogymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar,

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
 Metz: Lehrerseminar,
 Oberehnheim: Lehrerseminar,
 Bjalzburg: Lehrerseminar,
 Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: Landwirtschaftsschule,
 Brieg: Landwirtschaftsschule,
 Dahme: Landwirtschaftsschule,
 Eldena: Landwirtschaftsschule,
 Flensburg: Landwirtschaftsschule (verbunden
 mit Oberrealschule),

Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
 Herford: Landwirtschaftsschule (verbunden mit
 Realschule),

Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
 Kleve: Landwirtschaftsschule,
 Liegnitz: Landwirtschaftsschule,
 Lüdinghausen: Landwirtschaftsschule,

Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschafts-
schule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschafts-
schule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelschule,
†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (ver-
bunden mit Realgymnasium),

Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der
Dresdener Kaufmannschaft (höhere
Handelschule),
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbun-
den mit Realschule).

V. Großherzogtum Oldenburg.

Barel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmsedt: †Landwirtschaftliche Schule Marien-
berg nebst †Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Rusach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.^{×)}

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Paul Bach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von
Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Muoff-Passel'sches Er-
ziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-
nier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt
des Professors Dr. Ludwig Brö-
scholtz,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts-
und Erziehungsanstalt unter Leitung
des Dr. Joseph Brunn,¹⁾
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter
Leitung des Diaconus G. Lenz,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Päd-
agogium (†realistische und progym-
nasiale Abteilung) von Otto
Mühne,

Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knaben-
Unterrichts- und Erziehungsanstalt
des Dr. Christian Joseph Jonas,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule,
höhere Privat-Knabenschule des
Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vor-
stehers Friedrich Drexler (früher
Hermann Bauer),¹⁾
Obercaffel bei Bonn: †Unterrichts- und Er-
ziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Möller'sche Handelschule des
Dr. L. Lindemann,²⁾
Osttau (früher Ostrowo) bei Jilehne: Progym-
nasiale und realprogymnasiale Ab-
teilung des Pädagogiums des Pro-
fessors Dr. Max Beheim-Schwarz-
bach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule)
von Heinrich Reismann,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter
Leitung eines Regierungs Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die
Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung
oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Die Anstalt ist bezeugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen
Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorzug eines staatlichen Kommissars
auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1905 einschließlich mit rückwirkender Kraft für
die Osterprüfung 1903 Geltung.

Blögensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,
 Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,
 St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
 Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Dr. Franz Knickenberg,
 Wiesbaden: Höhere Privat-Anabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).*)

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,¹⁾
 Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Goebel),
 Dürkheim a. S.: †Realschule des Heinrich Bärmann,²⁾
 Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
 Filrth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilschenfeld,³⁾
 Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
 Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombich).*)

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Kolbwey (früher Ernst Böhme).⁵⁾

Dresden: †Realinstitut von G. Müller-Gelinet (früher G. Müller-Gelinet und Dr. P. Th. Schumann),⁷⁾
 †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler,⁷⁾

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth (früher Dr. E. J. Barth),
 †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privatrealschule von Otto Albert Toller.⁷⁾

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Vornhöffer,
 †Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kaufher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldbkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blähn.

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sach).⁸⁾

VII. Großherzogtum Sachsen.

Zena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
 †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn,
 Harzburg-Bad: Privat-Lehranstalt (progymnasiale) unter Leitung des Lic. Dr. Kolbwey,⁹⁾
 Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,

*) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1902. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1904 einschließlich Geltung.

¹⁾ Die bis zum Michaelisttermin 1902 einschließlich gewährte Berechtigung ist bis zum Jahre 1905 einschließlich verlängert worden.

²⁾ Die Berechtigung gilt bis zum Jahre 1905 einschließlich und zwar mit rückwirkender Kraft für die Abschlussprüfung von 1902.

³⁾ Die seiner Zeit bis zum Herbst 1902 einschließlich erteilte Berechtigung hat noch für das Schuljahr 1902/3 Geltung.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

⁵⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zu Ostern 1903 einschließlich Geltung.

⁶⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

⁷⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1905 einschließlich Geltung.

⁸⁾ Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

⁹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901. Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1904 einschließlich Geltung.

Wolfsbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Rahlau: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realaufteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung

mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).¹⁾

XIV. Fürstentum Meiningen jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. L. A. Vieber, †Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert, †Schule des Dr. A. Richard Lange, †Schule des Dr. Th. Wahnschaff, †Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt, †Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Damedt stehenden Paulinums, Pensionat des Rauben Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Zahnke,²⁾
Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo.²⁾

Berlin, den 18. Juli 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

¹⁾ Die bis zum Michaelisterrnin 1902 gewährte Berechtigung ist bis dahin 1905 einschließlich verlängert worden.

²⁾ Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 36.

München, den 26. August 1903.

I n h a l t:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1903, die Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeinde-einnehmer der Pfalz betreffend.

Nr. 14265.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeinde-einnehmer der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 65 und 67 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Steuer- und Gemeindeeinnahmer der Pfalz sind verpflichtet eine Sicherheit zu leisten, welche dem zwölften Teile einerseits der von ihnen jährlich zu erhebenden direkten Steuern und anderseits der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes gleichkommt.

Zu den Gemeindeeinnahmen zählen auch die gewöhnlichen Einnahmen der Nebenrechnungen.

§ 2.

Der Betrag der Sicherheit für die Steuern wird durch das Rentamt, der Betrag der Sicherheit für die Gemeindeeinnahmen durch das Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Haupt- und Nebenrechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zu Grunde zu legen hat.

Beträge, welche nicht durch 100 teilbar sind, werden, wenn der verbleibende Bruchteil die Hälfte von 100 erreicht, auf den nächst höheren, andernfalls auf den nächst niedrigeren, durch 100 teilbaren Betrag abgerundet.

§ 3.

Die nach § 2 ermittelte Sicherheitsleistung wird durch gemeinschaftliche Entschließung beider Kammern der Kreisregierung festgesetzt und haftet für die Staats- und Gemeindekassen derart, daß sie auch ganz von der einen dieser Kassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders bestellte Sicherheit bis zu ihrer Befriedigung.

§ 4.

Die gemäß Artikel 65 der Gemeindeordnung für die Pfalz aufgestellten besonderen Gemeindeeinnahmer haben eine Sicherheit zu leisten, welche dem zwölften Teile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes gleichkommt.

Der Betrag dieser Sicherheitsleistung wird nach Einvernahme des Gemeinderats von dem Bezirksamte ermittelt und festgesetzt.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 kommen auch hieher zur Anwendung. Dem Gemeinderate ist es anheimgegeben, die Sicherheitsleistung der besonderen Einnehmer mit staatsaufsichtlicher Genehmigung entsprechend zu ermäßigen.

§ 5.

Die Höhe der Sicherheitseistung für diejenigen Einnnehmer, welche für einzelne Gemeindeanstalten und besondere Klassen oder für örtliche Stiftungen der Gemeinden aufgestellt sind, wird nach Einvernahme des Gemeinderates in jedem einzelnen Falle durch das Bezirksamt bestimmt.

§ 6.

Die Sicherheitseistungen der in § 1 erwähnten Steuer- und Gemeindeeinnnehmer sind in Wertpapieren, welche auf den Inhaber lauten, nach Maßgabe ihres Nennwertes aufrechtzumachen. Zulässig sind alle Wertpapiere, in denen die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien gestattet ist. Eine Umschreibung findet nicht statt. Mit den Wertpapieren sind auch die Zins- und Erneuerungsscheine zu übergeben.

§ 7.

Die Sicherheitseistung der besonderen Gemeindeeinnnehmer (§§ 4 und 5) erfolgt gleichfalls nach Maßgabe des § 6. Mit Genehmigung des Gemeinderates können jedoch diese Einnnehmer die Sicherheit auch mittels Bestellung einer Sicherungshypothek aufrechtmachen. Dabei kommen für letztere alle Bestimmungen in Geltung, welche für die Kapitalausleihe der Gemeinden und Stiftungen jeweils erlassen sind.

§ 8.

Bei Amtsverwesungen und beim Amtsantritte kann sowohl den Steuer- und Gemeindeeinnnehmern als den übrigen in gegenwärtiger Verordnung erwähnten Einnnehmern ausnahmsweise gestattet werden, die Sicherheit vorübergehend mittels Personalbürgschaft zu bestellen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

§ 9.

Die zur Sicherheitseistung nach §§ 6 und 7 übergebenen Wertpapiere werden bei der Kreiskasse der Pfalz aufbewahrt, worüber von der Kreisregierung der Pfalz beider Kammern nähere Anordnungen zu erlassen sind.

Die Gemeindebehörden haben etwaige Aenderungen in Bezug auf die Hypothek zu überwachen und erforderlichen Falles zu veranlassen.

§ 10.

Zur Erleichterung der Zinserhebung ist es gestattet, von den hinterlegten Wertpapieren jeweils auf die nächsten drei Jahre die Zinscheine an den Sicherheitseleistenden hinauszugeben.

Diesem obliegt es, die Verlosung der Wertpapiere zu überwachen; über verloste Wertpapiere hat er rechtzeitig Anzeige zu erstatten und für entsprechenden Ersatz der in Abgang kommenden Wertpapiere Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Rückgabe der für Steuer- und Gemeindeeinnahmer hinterlegten Wertpapiere erfolgt auf gemeinschaftlichen Beschluß der Kreisregierung beider Kammern, die Rückgabe der für besondere Gemeinde- und Stiftungseinnahmer hinterlegten Wertpapiere und die Löschung bestellter Hypotheken auf Grund eines staatsaufsichtlich zu genehmigenden Beschlusses des Gemeinderates, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder der Staat noch die Gemeinden oder Stiftungen gegen den Sicherheitleistenden Ansprüche aus dessen Amtsführung zu machen haben.

Nach vorstehender Bestimmung ist auch zu verfahren, wenn es sich um die Freigabe einer Personalbürgschaft oder um die Uebertragung einer Sicherheitleistung auf eine andere Einnahmerei handelt.

In Bezug auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hat die Kreisregierung der Pfalz beider Kammern die weiteren sachgemäßen Anordnungen zu treffen.

§ 12.

Sofern in einzelnen besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung stattfinden sollen, ist die Genehmigung der einschlägigen Staatsministerien dazu vorbehalten.

§ 13.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 5. November 1869 sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf die schon erfolgten Sicherheitleistungen der Einnahmer Anwendung.

Kinderhof, den 23. August 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

In Vertretung: In Vertretung: In Vertretung:
Staatsrat v. May. Staatsrat v. Greib. Staatsrat Dr. v. Summ.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brettreich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, den 29. August 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 10. August 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 24. August 1903, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — R. Konsulat in Dresden. — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Nr. 17868.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen wurde die Genehmigung erteilt eine weitere Serie (Nr. 44) $3\frac{1}{2}\%$ iger Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 *M.*, in den Verkehr zu bringen.

München, den 10. August 1903.

In Vertretung:
Staatsrat v. Geib.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abänderung der Vorschrift unter Nr. XXVIa Ziff. 3 lit. b) der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird bestimmt, daß „Chankasium und Channatrium in fester Form“ bis auf weiteres in Frachtlücken mit einem Einzelgewichte bis zu 125 Kilogramm zur Eisenbahnbeförderung zuzulassen sind.

München, den 24. August 1903.

In Vertretung:

Staatsrat Frhr. v. Raesfeldt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich deutschen Konsul a. i. Karl Goeß in Rio Grande do Sul als bayerischen Staatsangehörigen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen St. Annen-Ordens III. Klasse zu erteilen.

unterm 11. Juni ds. Js. allergnädigst geruht, den K. Generalkonsul Gottwald Ludwig Hesse in Dresden, seiner alleruntertänigsten Bitte entsprechend, unter allerhöflichster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten erspriesslichen Dienste von seiner Stelle zu entheben,

unterm 1. Juli 1903 allergnädigst Sich bewogen gefunden, zum K. Konsul in Dresden den bayerischen Kommerzienrat Karl Reichel in Dresden zu ernennen.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ernannte Oskar Bock in Nürnberg ist in dieser Eigenschaft von der K. Staatsregierung anerkannt worden.

K. Konsulat in Dresden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 7. September 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 4. September 1903, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest betreffend. —
Ordens-Verleihung.

Nr. 17816.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 223, 224), sowie auf § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ferner auf Grund des § 56 b Abs. III der Gewerbeordnung werden folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Maßregeln zur Bekämpfung.

§ 1.

Pflicht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, welche den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten

lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Aeg-) Kalk durch Vergraben in Gruben, welche von einer mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter starken Erdschicht bedeckt sind, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist, einige Kadaver in einem verschlossenen Behälter für die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt aufzubewahren und nach amtstierärztlicher Feststellung der Seuche in der vorbezeichneten Weise gleichfalls unschädlich zu beseitigen.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, ungesäumt auf dem raschesten Wege, wenn tunlich telephonisch oder telegraphisch, an die Distriktpolizeibehörde zu berichten, welche sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen hat.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Distriktpolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Distriktpolizeibehörde die nachstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Distriktpolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzte, unter Angabe der Art und der Stückzahl des Geflügelbestandes und der erkrankten Tiere, von der Distriktpolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort durch die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von der Distriktpolizeibehörde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) sofort unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel abzusondern.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8.

Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebende oder geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel können mit distriktpolizeilicher Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus verseuchten Gehöften nicht entfernt werden; auch ist der Besitzer des Geflügels anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9.

Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so können neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende allgemeine Maßregeln angeordnet werden.

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenorts;

2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebenden Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Gänsen durch den Seuchenort; die Durchführung von lebendem Geflügel, welches im Besitze von Geflügelhändlern sich befindet, auf Wagen durch den Seuchenort ist unter der Bedingung zu gestatten, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Märkte und Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) im Seuchenorte.

Besteht die Gefahr einer weiteren Seuchenausbreitung, so ist die Kreisregierung ermächtigt, den Handel mit Geflügel im Umherziehen, ausgenommen den Aufkauf von zur Schlachtung bestimmten Geflügel für den ganzen Regierungsbezirk oder für Teile desselben zu beschränken oder auf bestimmte Zeitdauer zu verbieten.

§ 10.

Treten unter Geflügel, welches auf dem Transporte sich befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut die Tiere sich befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige für die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standort unschädlich beseitigt werden, und zwar durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit frisch gelöschtem (Aeg-)Kalk durch Bergraben in Gruben, die von einer mindestens $\frac{1}{2}$ Meter dicken Erdschicht bedeckt sind. Diese unschädliche Beseitigung hat auch bezüglich der für die amtstierärztliche Untersuchung verwahrten Kadaver Anwendung zu finden, sobald an denselben die Seuche amtstierärztlich festgestellt ist. Derjenige, unter dessen Obhut sich ein solcher Geflügeltransport befindet, hat ferner die Abgabe von Geflügel zu unterlassen, eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel, sowie eine Verstreuerung von Kot, Dünger und sonstigem Abfall (Federn) und von Futterresten zu verhindern und der nächsten Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden ist, sowie die betreffenden Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Distriktpolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff

befördert werden und fremde Gehöfte nicht betreten. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörden haben den verantwortlichen Begleitern von Geflügeltransporten auf ihr Verlangen zur Verscharrung gefallenen oder getöteten Geflügels geeignete Plätze anzuweisen.

§ 11.

Nach Erlöschen der Seuche sind die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behälter, in denen das Geflügel untergebracht war, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Treppen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind entweder durch Verbrennen oder durch Vergraben in Gruben, die mit einer mindestens $\frac{1}{2}$ Meter dicken Erdschicht zu bedecken sind, unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschtem (Aeq-)Kalk auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser frisch gelöschten (Aeq-)Kalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle ist die erfolgte Desinfektion von dem beamteten Tierarzte zu bescheinigen.

§ 12.

Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn bei Geflügelcholera der ganze Geflügelbestand, bei Hühnerpest der ganze Hühnerbestand einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

B. Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Ueberwachung von Geflügel-ausstellungen.

§ 13.

1. Nachstehende Bestimmungen finden Anwendung auf Ausstellungen von Geflügel (Gänsen, Enten, Tauben, Hühnern aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme von Briestauben-Ausstellungen und solchen Ausstellungen, welche ausschließlich mit Tieren eines Ortes oder eines kleineren Bezirkes besetzt werden. Inwieweit auf Ausstellungen der letzteren Art die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden sollen, bleibt veranlaßten Falles besonderer Anordnung der Kreisregierung vorbehalten.

2. Das für die Ausstellung eintreffende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen oder an einem sonst geeigneten Orte zu erfolgen. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung veterinärpolizeilich zu beobachten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert sein.

Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus welchem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht haben.

Für größere Städte können durch die Kreisregierung Ausnahmbestimmungen getroffen werden.

4. Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

5. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Lage der Umstände ansteckungsverdächtigen Tiere sofort in einem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum abzusondern und

zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; letzteren ist der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an welchen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w. die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachts getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle vorzunehmende bakteriologische Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird.

6. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

Für das geschlachtete gesunde Geflügel können durch die Distriktpolizeibehörde Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

7. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und der Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der versuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 14.

Vorstehende Vorschriften, durch welche die früher erlassenen Anordnungen einzelner Kreisregierungen zur Bekämpfung der Geflügelcholera außer Wirksamkeit gesetzt werden, treten sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

München, den 4. September 1903.

Dr. Frhr. v. Seiliksch.

Anhang.

A. Belehrung über die Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera ist eine sehr ansteckende Krankheit, welche Hausgeflügel aller Art, namentlich aber Gänse, Enten, Tauben, Hühner, Truthühner, Pfauen und Fasanen befällt, gewöhnlich tödtlich verläuft und ganze Geflügelbestände in kürzester Zeit dahinraffen kann. Die Seuche wird in gesunde Geflügelbestände am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels eingeschleppt.

Der Ansteckungsstoff ist im Blute und in allen Organen kranker Tiere enthalten und haftet an den Kadavern sowie an den Abgängen (Kot, Federn, Eingeweiden) verendeten und geschlachteten Geflügels.

Die Ansteckung gesunden Geflügels erfolgt gewöhnlich durch die Aufnahme von Kot kranker Tiere mittelst der Nahrung oder des Trinkwassers, sowie durch Verfütterung von Abfällen geschlachteter cholerakranker Tiere. Gesundes Geflügel kann sich auch dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor krankes Geflügel passiert hat.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich in der Regel zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar, ohne daß vorher Krankheitserscheinungen unter dem Geflügel wahrgenommen wurden.

Bei genauer Beobachtung findet man jedoch, daß die Tiere appetitlos, traurig und matt werden, die Flügel hängen lassen, das Gefieder sträuben und an Durchfall leiden.

Der Kot ist anfangs breiig und weißgelb, später mehr schleimig und wässerig, grün von Farbe und sehr übelriechend. Die Körpertemperatur ist fieberhaft erhöht.

Der Tod tritt meist nach 1 bis 3 Tagen, manchmal ganz plötzlich, seltener erst nach 2—3 Wochen ein.

Sektionsbefund. Die hauptsächlichsten krankhaften Veränderungen, die jedoch nicht immer zusammen und in gleich hohem Grade vorkommen, sind folgende:

Die Darmschleimhaut ist entzündet, rot bis rotbraun gefärbt, häufig mit blutigen Flecken besetzt.

Das Herz ist rot punktiert, oft wie mit Blut in Form von schwarzroten Tupfen bespritzt; Entzündungen des Herzmuskels und des Herzbeutels kommen vor, ebenso wässerige Ergüsse in den Herzbeutel.

Häufig ist auch Entzündung der Lungen mit dunkelrotbrauner Verfärbung derselben zu beobachten.

Für die tierärztliche Feststellung der Geflügelcholera sind ausschlaggebend

1. die mikroskopische Untersuchung auf das Vorhandensein des charakteristischen Krankheitserregers und
2. die Blutimpfung auf ältere Tauben.

B. Belehrung über die Hühnerpest.

Die Hühnerpest ist eine in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandte und mindestens ebenso gefährliche, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufene Geflügelseuche. Der Ansteckungsstoff ist im Blute sowie im Kote und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände vernichten. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlaffsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. — Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eisleiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tödlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlaffsucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1 bis 3 tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darmes, besonders des Dünndarmes (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera

leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben.

C.

Als Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelcholera und Hühnerpest in gesunde Geflügelbestände sind besonders zu beachten:

- a) Vermeidung des Zukaufes von fremdem, namentlich aus dem Auslande bezogenem Geflügel,
- b) unschädliche Beseitigung aller Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,
- c) Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen, Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,
- d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 20. August ds. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, dem R. Staatsrat im a. o. Dienste, Ministerialdirektor und stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrate, Hermann Freiherrn von Stengel, den Verdienstorden vom hl. Michael I. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 9. September 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 5. September 1903, die Einberufung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 30. August 1903, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Gerolzhofen betreffend.

Nr. 19701.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung Wir durch unsere Verfügung vom 6. August 1902 bis auf weiteres vertagt haben, auf

Montag, den 28. September 1903

einzuuberufen.

Wir befehlen den Kreisregierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer unter abschriftlicher Mitteilung dieser

öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 5. September 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

Nr. 19058.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadt-
gemeinde Gerolzhofen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Gerolzhofen auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 24. und 26. Juli ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamts Gerolzhofen vom 3. August ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 3½% iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 250 000 Mark, und zwar:

Lit. A Nr. 1—133 zu je 1000 M,

„ B „ 1—196 „ „ 500 M,

„ C „ 1—95 „ „ 200 M,

halbjährig am 1. Mai und am 1. November verzinslich, erteilt.

München, den 30. August 1903.

In Vertretung:
Staatsrat v. Greib.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 24. September 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 19. September 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend. — Bekanntmachung vom 13. September 1903, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen. — Bekanntmachung vom 15. September 1903, die Eichung von chemischen Meßgeräten betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 14087.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i p o l d,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern (Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 S. 484) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen

oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.
Hinterstein, den 19. September 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bagern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Seilisch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Rauck.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Rutgers.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Osmald Riers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Saib oder Antirheumaticum Rüds).
8. Antituffin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schüßes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schüßes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Ronegrys (auch Ronegrys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schüßes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinctur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Myers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Myers).
27. Corpulín (auch Corpulín-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).

28. Djoent Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eufalyptusmittel Heß's (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismusküß, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injektion Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injektion au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
50. Kroneffenz, Altonaer (auch Kroneneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).

59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Drffin (auch Baumann=Drffisches Kräuternährpulver).
63. Pain=Expeller.
64. Pectoral Bock's (auch Hustenstiller Bock's).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebaut's (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus= und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana=Präparate (auch Sanjana=Spezifika).
75. Sarsaparillian Myers (auch Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextract).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs= und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Rüds (auch Spezialkräutertees Rüds).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß=Kräuterfognak=Emulsion Sticks).
86. Universalmagempulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrème (auch Wundcrème Vulneral).
89. Wundensalbe, konzeffionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Rochers.
2. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwys (auch Noortwys antisepisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

Nr. 6780II.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schulbverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, ist mit Urkunden vom heutigen den Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen die staatliche Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger, bis zum 31. Dezember 1904 mit staatlicher Zinsengewährschaft versehener, vom Jahre 1909 anfangend innerhalb 60 Jahren zu amortisierender Schulbverschreibungen auf den Inhaber, halbjährig am 1. April und 1. Oktober verzinslich, erteilt worden, und zwar:

1. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Ludwigsbahn für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 2 378 500 Mark, eingeteilt in

910	Stück	zu	2000	M	Lit.	G. G. G.,
469	"	"	1000	M	"	H. H. H.,
179	"	"	500	M	"	I. I. I.;

2. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Maximiliansbahn für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 726 000 Mark, eingeteilt in

266	Stück	zu	2000	M	Lit.	D. D.,
162	"	"	1000	M	"	E. E.,
64	"	"	500	M	"	F. F.;

3. der Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen für ein Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 1 905 000 Mark, eingeteilt in

770 Stück zu 2000 M Lit. A. A.,

322 " " 1000 M " B. B.,

86 " " 500 M " C. C.

München, den 13. September 1903.

In Vertretung:

In Vertretung:

Staatsrat v. May. Staatsrat Frhr. v. Raesfeldt.

Nr. 1420.

Bekanntmachung, die Eichung von chemischen Meßgeräten betreffend. Vom 15. September 1903.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die R. Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Als weitere Gattung der in der Bekanntmachung vom 15. August 1893 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287) aufgeführten Meßgeräte zum Gebrauche für chemische Analyse wässriger Flüssigkeiten werden

Vollpipetten mit Einteilung am Ansaugrohr oberhalb der den Raumgehalt abgrenzenden Marke zur Eichung zugelassen.

Die Einteilung muß mit der Grenzmarke der Pipette beginnen und nach oben fortschreiten. Die Grenzmarke ist mit 0 zu bezeichnen. Der Gesamtraumgehalt des mit Einteilung versehenen Abschnitts darf nicht mehr als ein Zwanzigstel des Raumgehalts der Pipette selbst betragen.

Der Abstand des obersten Striches der Einteilung von der Mündung des Ansaugrohrs soll mindestens 50 Millimeter betragen.

In betreff der Einteilung selbst, der Bezifferung und der Fehlergrenzen gelten die allgemeinen Vorschriften für Meßpipetten, wobei als Gesamtraumgehalt der Inhalt des eingeteilten Abschnitts des Ansaugrohrs anzusehen ist. Die Einteilung für einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter erfolgt in 0,01 oder 0,02 Kubikzentimeter. Als Fehlergrenze für Einteilungen, die insgesamt einen Raumgehalt von weniger als 1 Kubikzentimeter umfassen, gilt die für Meßpipetten zu 1 Kubikzentimeter Sollraumgehalt vorgeschriebene. Die Stempelung geschieht wie bei Vollpipetten ohne Einteilung.

München, den 15. September 1903.

R. Normal-Eichungs-Kommission.
Zeulmann.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. August ds. Js. dem Vorstande der Ministerialabteilung des Innern im herzoglichen Staatsministerium zu Meiningen, Geheimen Staatsrath Karl Schaller, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern und

unterm 27. August ds. Js. dem R. Oberst-hofmeister a. D. Generalmajor à la suite der Armee, Maximilian Grafen zu Pappenheim das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 11. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner König-

lichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehenen Ordensauszeichnungen zu erteilen, nämlich:

dem R. Stabsoberinspektor Luitpold Werz für das Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

dem R. Hoffourier Wilhelm Hofmeister, dem R. Hoffüchenmeister Anton Reilhofer und

dem R. Hofoffizianten Josef Schuster für das neben dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz I. Klasse, dann

den R. Hoflakaien Anton Keller, Nikolaus Burlein, Jakob Hupf und Leonhard Nägele, sowie

dem R. Hoflivreebediener Johann Kronburger für dasselbe Verdienstkreuz II. Klasse, ferner

dem R. Stabssekretär I. Klasse Franz Feiner in München für das Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und

dem R. Schloßverwalter Johann Nepomuk Ramberger in Bayreuth für das neben dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz I. Klasse.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 41.

München, den 30. September 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1903, den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem badiſchen Landrechte zu beurteilenden Ehen betreffend. — Königlich Allerhöchste Entſchließung vom 26. September 1903, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1904 betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1903, Ausgabe von Schuldbverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Berchtesgaden betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1903, Ausgabe von Schuldbverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Annweiler betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 35650.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem badiſchen Landrechte zu beurteilenden Ehen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen auf Grund des Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Juni 1899, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, zu verordnen, was folgt:

Auf den nach dem badiſchen Rechte zu beurteilenden Güterstand von Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Bayern haben, finden mit Wirkung vom 1. Oktober 1903 an diejenigen Bestimmungen des badiſchen Gesetzes vom 4. August 1902, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betreffend*), Anwendung, die den Güter-

*) Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1902 Nr. XXVI Seite 235.

stand des Badischen Landrechts mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

München, den 28. September 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

Nr. 21696.

Königlich Allerhöchste Entschliebung, die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1904 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns im Hinblick auf Art. 19 und 20 des Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landratsversammlungen für das Jahr 1904 auf

Montag, den 9. November 1903

an den Sigen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

München, den 26. September 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Freilich.

An
die K. Regierungen,
stammern des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Probst.

Nr. 20977.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Berchtesgaden betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliehung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Marktgemeinde Berchtesgaden auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 12. Juni und 21. und 28. Juli ds. Js. und des staatsaufsichtlichen Bescheides des K. Bezirksamtes Berchtesgaden vom 30. Juli ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}$ %iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 200 000 M und zwar:

Lit. A	Nr. 1—50	zu je	2000 M,
" B	" 1—60	" "	1000 M,
" C	" 1—50	" "	500 M,
" D	" 1—75	" "	200 M,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 26. September 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsch.

Nr. 21116.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Annweiler betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliehung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1229) der Stadtgemeinde Annweiler auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und der Gemeindeversammlung vom 20. und 24. Mai und vom 2. und 7. Juli ds. Js. und der staatsaufsichtlichen Bescheide des K. Bezirksamtes Bergzabern vom 7. und 10. Juli ds. Js. die Genehmigung zur Ausgabe 4 %iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 130 000 M und zwar von

260 Stücken Lit. A zu je 500 M,

halbjährig am 2. Januar und am 1. Juli verzinslich, erteilt.

München, den 28. September 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Signate vom 10. September 1903 dem R. Maschinerie-Oberinspektor Julius Klein Titel und Rang eines R. Maschinerie-Direktors zu verleihen,

unterm 11. September ds. Js. den R. Kammerjunker, Oberleutnant der Reserve des 1. Ulanen-Regiments und Gutsbesitzer Theodor Freiherrn von Böllnitz, auf sein allertätigstes Ansuchen, zum R. Kammerer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 19. September 1903 den Legationssekretär bei der Gesandtschaft am kaiserlich russischen Hofe Heinrich Freiherrn von Tucher vom 1. Oktober ds. Js. an, unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft zur Gesandtschaft am R. und R. österreichisch-ungarischen Hofe zu versetzen,

unterm 26. September 1903 den Ministerialrat im Staatsministerium des R. Hauses

und des Neuföhrn Otto Ritter von Bever zum Staatsrate im ordentlichen Dienste ab 1. Oktober 1903 zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 17. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem zur R. preussischen Gesandtschaft am kgl. Hofe kommandierten Leutnant im R. preussischen 3. Garde-Ulanen-Regiment Menno Grafen von Limburg-Stirum den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zum Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte bisherige Vize- und Deputy-Konsul Sigmund Falk ist von der R. Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 23. September 1903 der Rentier Dr. jur. Georg Ritter von Nischinger in München in erblicher Weise bei der Ritter-Klasse Lit. A, Fol. 19, Akt.-Nr. 15597¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 3. Oktober 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 28. September 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. —
 Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. —
 Bekanntmachung vom 2. Oktober 1903, den Vollzug des Weingesezes, hier die Hilfsbeamten der Staats-
 anwaltschaft betreffend. — Hoftitel-Verleihungen.

Nr. 7201II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Auf die am 5. Oktober ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Nördlingen—
 Wemding finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns
 (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898
 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898
 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 28. September 1903.

In Vertretung:

Staatsrat Frhr. v. Raesfeldt.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Oktober ds. Js. zur Eröffnung gelangende pfälzische Bahnlinie Alsenz—Obermoschel finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912, 1897 S. 209 und 1898 S. 327 —) Anwendung.

München, den 1. Oktober 1903.

Frhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingefetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1057), werden im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Justiz die Beamten der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für den Vollzug des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 175), als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet.

München, den 2. Oktober 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofstittel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 21. September 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Goldarbeiter und Juwelier Ernst Kieger und dem Kunstgärtner Joseph Mayerhofer in Landsbut den Titel „K. B. Hoflieferant“ zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 43.

München, den 10. Oktober 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 5. Oktober 1903, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Wilden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901 betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1903, Landwehrbezirkseinteilung betreffend. — Bekanntmachung vom 4. Oktober 1903, Ausgabe von Schuldberschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Nr. 5279 IA.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Wilden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901 betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben auf erstattetes Gutachten des Staatsrates Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Wilden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901 durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

München, den 5. Oktober 1903.

Frhr. v. Asch.

A u s w e i s

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1901.

V o r t r a g	Witwen- und Waisenfonds												Invaliden- fonds		Milder Stiftungs- fonds		Summe des Vermögens dieser Fonds	
	Hauptfonds mit Zustiftung der Obersten- tochter Anna Maria Saalmüller		Prinz Carl Legat		Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachts- Stiftung		Summe											
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
Am Schlusse des Rech- nungsjahres 1900 be- trug das Vermögen laut vorigen Ausweises . .	6 413 870	69	234 749	17	205 572	24	6 854 192	10	3 901 504	75	780 410	17	11 536 107	02				
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 1901 mit Berechnung der be- stehenden und nach Abzug der Ende 1900 bestan- denen Aktiven . . .	*) einschließ- lich 1. M 34 S Zinsen aus der Saal- müller'schen Zustiftung.																	
	1 184 167	58	9 268	56	15 142	18	1 208 578	32	143 555	82	29 204	63	1 381 338	77				
Summe	7 598 038	27	244 017	73	220 714	42	8 062 770	42	4 045 060	57	809 614	80	12 917 445	79				
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 1901 mit Berechnung der bestehen- den und nach Abzug der Ende 1900 bestandenen Passiven	1 469 115	89	6 760	58	14 230	—	1 490 106	47	111 479	05	27 346	01	1 628 931	53				
bleibt Ende 1901 reines Vermögen . .	6 128 922	38	237 257	15	206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26				
Dieses Vermögen be- steht in:	Mehrausgabe						Mehrausgabe		Mehrausgabe				Mehrausgabe					
a) barem Gelde . . .	49 918	51	—	—	12 098	88	37 819	63	238	49	4 349	68	33 708	44				
b) K. K. Staatspapieren	2 010 000	—	—	—	32 114	29	2 042 114	29	2 424	400	—	406 814	30	4 873 328	59			
c) K. K. Oesterreichischen Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—	—	—	234 400	—	—	—	—	400	—	234 800	—			
d) Pfandbriefen . . .	4 400	—	24 000	—	—	—	28 400	—	194 400	—	—	14 500	—	237 300	—			
e) sonstigen Wertpa- piere	86	37	—	—	75 214	10	75 300	47	—	—	—	183	38	75 483	85			
f) Ewiggeld-Kapitalien	582 857	15	—	—	61 714	29	644 571	44	32 571	43	—	2 571	43	679 714	30			
g) Hypothek-Kapitalien	3 348 671	43	213 257	15	25 342	86	3 587 271	44	1 282 448	58	—	353 450	—	5 223 170	02			
Summe	6 130 496	44	237 257	15	206 484	42	6 574 238	01	3 933 581	52	782 268	79	11 290 088	32				
Hiezu die Aktiven . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Summe	6 130 496	44	237 257	15	206 484	42	6 574 238	01	3 933 581	52	782 268	79	11 290 088	32				
Hievon ab die Passiven	1 574 06	—	—	—	—	—	1 574 06	—	—	—	—	—	—	1 574 06	—			
bleibt Vermögens- stand wie oben . .	6 128 922	38	237 257	15	206 484	42	6 572 663	95	3 933 581	52	782 268	79	11 288 514	26	26			

A n s w e i s

II. über die Anzahl der Personen, welche im Rechnungsjahre 1901 Pensionen und Unterstüzungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisenfonds erhielten						Aus dem Invalidenfonds erhielten								Aus dem Mildten Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen				
Pensionen		Unterhaltsbeiträge		Abfertigungen		Lehr-gelder		monatliche				Aversal-						
Oberklassen	Unterklassen	Ober-chargen		Unterchargen	Oberchargen	Unterchargen	Unterstützungen											
		ein-fache	Dop-pel-				Oberklassen	Unterklassen	Ober-chargen	Unter-chargen	Oberchargen	Unterchargen	Ober-chargen	Unter-chargen				
Witwen		Waisen				Relikten									Oberchargen		Unterchargen	
950	856	570	398	392	Hierortige	20	11	1	2	33	6	1	148	819	202	565	368	477
1	1	968			Auswärtige	5	21	6	35		7		Aus Stiftungen 117					
Verlobte		1360																
Unter vorstehendem Stande sind:						7	19	22	13	7								
Witwen und Waisen inbe-griffen, welche neben der Pension auch Beihilfen be-ziehen.																		

Die Richtigkeit bestätigt.

München, den 24. Oktober 1902.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Das durch Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1902, die Errichtung neuer Bezirksämter betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) neu errichtete Bezirksamt Gemünden, das am 1. Oktober 1903 seine Wirksamkeit zu beginnen hat, umfaßt den gleichnamigen Amtsgerichtsbezirk und bildet gemäß § 1, 6 der W. O. einen selbständigen Aushebungsbezirk des Landwehrbezirks Aschaffenburg.

Demgemäß ist in Anlage 1 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 bei den Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirken des Landwehrbezirks Aschaffenburg nach Bezirksamt Lohr einzuschalten:

Bezirksamt Gemünden.

Diese Aenderung ist handschriftlich vorzunehmen.

München, den 25. September 1903.

In Vertretung:

Frhr. v. Asch. Staatsrat v. Geib.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Landwirtschaftsbank (e. G. m. b. H.) in München wurde die Genehmigung erteilt, daß dieselbe in Gemäßheit des § 20 ihres Statutes eine weitere Serie Nr. VI auf den Inhaber lautender, verlosbarer und zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsslicher Hypothekenspfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in 14 740 Stücke und zwar:

240	5000er	Lit. F	261/500	=	1 200 000 M.,
1300	2000er	„ A	8701/10000	=	2 600 000 M.,
3700	1000er	„ B	18301/22000	=	3 700 000 M.,
3000	500er	„ C	19001/22000	=	1 500 000 M.,
3500	200er	„ D	28501/32000	=	700 000 M.,
3000	100er	„ E	28001/31000	=	300 000 M.,
14 740 Stücke				=	10 000 000 M.

in den Verkehr bringe.

München, den 4. Oktober 1903.

Dr. Frhr. v. Feilichsch.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 22. Oktober 1903.

Inhalt:

Urkunde vom 17. Oktober 1903 über eine Stiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Berchtesgaden. — Bekanntmachung vom 15. Oktober 1903, die Zusammensetzung des st. Landesversicherungsamtes betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Oktober 1903, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen betreffend. — Bekanntmachung vom 17. Oktober 1903, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 23561.

Urkunde über eine Stiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Berchtesgaden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns bewogen als Stiftung zu der mit Urkunde vom 20. Oktober 1901 zu Gunsten der Gemeinden Berchtesgaden, Salzberg, Ramsau, Schönan und Königssee errichteten „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Berchtesgaden den Betrag von 10 000 M zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 10 000 M ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleihen.

§ 2.

Die Renten dieses Teiles des Stiftungsvermögens sind zu Präbenden von je 50 *M* nach Maßgabe des § 4 Abschnitt I der Stiftungsurkunde vom 20. Oktober 1901 zu verwenden.

Dabei sollen Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als Holzarbeiter beschäftigt sind, in erster Linie Berücksichtigung finden.

Ein etwaiger Rest dieser Stiftungsrenten ist nach Maßgabe des § 4 Abschnitt II a. a. O. zu verwenden.

§ 3.

Bei der Verleihung des Genusses aus der Zustiftung sind zu der in § 3 der Stiftungsurkunde vom 20. Oktober 1901 eingesetzten Kommission die jeweiligen R. Forstmeister von Berchtesgaden und Ramsau und im Falle der Verhinderung eines derselben der jeweilige R. Förster in St. Bartholomä beziehungsweise Hintersee mit beschließender Stimme zuzuziehen.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 20. Oktober 1901 Anwendung.
Gegeben Hintersee, den 17. Oktober 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilichsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. v. Broebst.

Nr. 22914.

Bekanntmachung, die Zusammenlegung des k. Landesversicherungsamtes betreffend.

k. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben *S* i c h allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des ausscheidenden k. Ministerial-

rates und stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns zum Bundesrat Wilhelm Ritter von Burkhard den R. Regierungsrat im R. Staatsministerium der Finanzen Franz Coluzzi vom 1. November 1903 ab zum ständigen Mitgliede des R. B. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 15. Oktober 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Nr. 38287.

Bekanntmachung, die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des § 1 der Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899 werden hiermit in Aenderung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1248, J.-M.-Bl. S. 1079) bei den Amtsgerichten Annweiler, Bliestal, Dürkheim, Grünstadt, Randel und St. Ingbert vom 1. November 1903 an Hinterlegungsstellen errichtet. Die Hinterlegungsstellen bei den Amtsgerichten Frankenthal, Neustadt a/S., Bergzabern, Germersheim und Zweibrücken sind von diesem Zeitpunkt an auf die Bezirke dieser Gerichte beschränkt.

München, den 15. Oktober 1903.

v. Miltner.

Nr. 22747.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde die Genehmigung erteilt, nachstehende, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche, verlosbare Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 14 Millionen Mark, nämlich:

3000	Stücke	Lit. K	à	2000	M	Nr.	196 001—199 000	=	6 000 000	M,
6000	"	"	L	à	1000	M	" 330 001—336 000	=	6 000 000	M,
3000	"	"	M	à	500	M	" 131 001—134 000	=	1 500 000	M,
2000	"	"	N	à	200	M	" 216 001—218 000	=	400 000	M,
1000	"	"	O	à	100	M	" 166 001—167 000	=	100 000	M,
15 000	Stücke						Summe		14 000 000	M

in den Verkehr zu bringen.

München, den 17. Oktober 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichsh.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 5. September 1903 dem R. Hofjagdgehilfen Georg Vierling die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unterm 26. September 1903 dem Intendanten der R. Hoftheater, Professor Ritter Ernst von Possart das Komturfrenz des Verdienstordens der Bayerischen Krone und

unterm 3. Oktober 1903 den R. italienischen Schiffseleutnants und Ordonnanzoffizieren Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Genua, Riccardo Bellour und Marchese Alfonso Guerrieri Gonzaga, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 30. September 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem rechtskundigen Hofsekretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, Karl Hubrich, den Titel und Rang eines Königlichen Hofrates zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. September 1903 dem in

Diensten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern stehenden Leibjäger Martin Hohenadl,

unterm 12. Oktober 1903 dem Sakaien im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern Jakob Schaaf und

dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern Peter Quirin für das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kaiserlich Deutschen Vizekonsul Dr. Adolf Boyé in Shanghai für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen R. Preussischen Roten Adlerorden IV. Klasse,

dem R. Legationssekretär Heinrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden II. Klasse und

dem zur Zeit dem Kaiserlich Deutschen Konsulat in Hankau zugeteilten Dolmetscher-Eleven, Rechtspraktikanten Hermann Enfinger für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von China verliehenen Drachenorden III. Klasse 2. Stufe

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 8. Oktober 1903 der Reichsgerichtsrat Karl Ritter von Braun in Leipzig für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 78, Akt.-Nr. 16441¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 45.

München, den 24. Oktober 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1903, die Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Oktober 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 38706.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben am 12. ds. Mts. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II unter der Bezeichnung „Königliches Amtsgericht Bamberg“ vereinigt werden und daß als Bezirk des Stadttrentamts Bamberg der Stadtbezirk des Amtsgerichts Bamberg und als Bezirk des Landrentamts Bamberg der Landbezirk des Amtsgerichts Bamberg mit der Maßgabe zu gelten hat, daß die Behandlung des Forststrügewesens für den ganzen Bezirk des Amtsgerichts Bamberg dem Landrentamte Bamberg obliegt.

Der Zeitpunkt, von dem an diese Aenderungen in Wirksamkeit treten, wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen festgesetzt werden.

München, den 15. Oktober 1903.

In Vertretung:

Dr. Frhr. v. Freilich. v. Miltner. Staatsrat v. May.

Nr. 7836II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 21. Oktober 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Eggmühl—Langquaid finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 19. Oktober 1903.

In Vertretung:

Staatsrat Frhr. v. Raesfeldt.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 25. August 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalsekretär im K. Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Staatsrat und Senator Giacomo Malvano den Verdienstorden vom hl. Michael I. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 12. Oktober 1903 allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar:

dem K. Futtermeister Max Urban und

dem K. Leibjäger Jakob Riste für das neben dem herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz I. Klasse und

dem K. Postillon Josef Müller und

dem K. Kutscher Otto Baureß für dasselbe Verdienstkreuz II. Klasse zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 46.

München, den 2. November 1903.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 24. Oktober 1903, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend. — Bekanntmachung vom 25. Oktober 1903, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Allerhöchste Genehmigung die Wahl einer Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — K. Bayer. Konsulat in Hamburg.

Nr. 23931.

Bekanntmachung, Militäranwärterstellen im Reichsdienste betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Juli 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 506 ff.) folgt nachstehend Abdruck der im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 S. 654 f. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. ds. Mts.

München, den 24. Oktober 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das durch Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (Centralblatt S. 191) veröffentlichte Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

III. Militärverwaltung.

Ziffer 17. Bekleidungsämter:

In der Anmerkung ist hinter den Worten: „jede fünfte Stelle“ statt „derendanten“ zu setzen: „der Kontrolleure“.

Ziffer 21. Technische Institute der Artillerie:

Rendant bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Zeichnungsverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
Oberrevisoren und Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

Hinter Ziffer 26 ist einzuschalten:

Ziffer 26a. Militär-Eisenbahn:

Werkstättenvorsteher.

Berlin, den 10. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Bekanntmachung.

Das durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Centralblatt S. 198) veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Behörden zc., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wird an den betreffenden Stellen geändert wie folgt:

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	---	--	--------------

Militärverwaltung. -

a) Preussisches Contingent.

I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie: Rendant beim Militär-Versuchs- amte. Zeichnungsverwalter beim Ar- tillerie-Konstruktionsbureau. Revisoren, Untergeamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin. Die Direktion des Artillerie-Konstruktionsbureaus in Span- bau. Die Direktion der technischen Institute der Artillerie.
------------------	---	---

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	---	--	--------------

Hinter „Garnison-Bauwesen“ ist einzuschalten:

III, 26 a.	Militär-Eisenbahn: Werkstättenvorsteher.	Die Direktion der Militär-Eisen- bahn in Berlin.
------------	---	---

Berlin, den 10. Oktober 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Richter.

Nr. 24003.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § $\frac{15}{11}$ der Anstellungsgrundsätze vom Jahre $\frac{1882}{1899}$ wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1903 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1903 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 25. Oktober 1903.

Dr. Frhr v. Freilich. Frhr. v. Asch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 18. Oktober 1903 den Gutsbesitzer Alfred Freiherrn von Freyberg-Schütz zu Holzhausen, und

unterm 22. Oktober 1903 den R. Kammerjunker, Regierungsassessor im R. Staatsministerium des Innern und Oberleutnant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments Ludwig von Rücker, auf deren alleruntertänigstes Ansuchen, zu Königlichen Kämmerern zu ernennen.

Allerhöchste Genehmigung,

die Wahl einer Hofdame Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 18. Oktober 1903 der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Rupprecht von Bayern getroffenen Wahl der Freiin Charlotte von Schütz zu Holzhausen, genannt Bechtolsheim, Ehrendame des R. Theresienordens, als Hofdame Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 23. Oktober 1903 dem R. Kämmerer und Oberleutnant der Reserve Franz Grafen von Poggi, Gutsbesitzer in Schloß Ammerland und

dem R. Kämmerer Alfons Grafen von Mirbach-Geldern-Egmond, Legationssekretär bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern für das ihnen verliehene Kommandeurekreuz des fürstlich montenegrinischen Ordens Danilo I, ferner

dem R. niederländischen Konsul Benno von Grundherr zu Altenhan und Weyherhaus in Nürnberg für das ihm von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande verliehene Ritterkreuz des R. niederländischen Ordens von Oranien-Nassau

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

K. Bayer. Konsulat in Hamburg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Oktober 1903 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der für das Königreich Bayern mit dem Amtssitz in Hamburg ernannte brasilianische Generalkonsul Arthur Teixeira de Macedo in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 10. November 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1903, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend. — Bekanntmachung vom 4. November 1903, die Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II betreffend. — Hofdienst Nachrichten. — Staatsdienst-Nachrichten. — Ordens Verleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 8056II.

Bekanntmachung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 29. Januar 1901 Nr. 980^I (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 Nr. 6 und 13. März 1902 Nr. 4110^I (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Nr. 14) wird hiemit gemäß § 31 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung nachstehendes bekannt gegeben:

1. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der K. B. Staatseisenbahnverwaltung ist vom 1. November 1903 an der K. Regierungsrat im K. Staatsministerium des Innern, Gustav Rahr, unter gleichzeitiger Enthebung des vormaligen Ministerialrats im genannten K. Staatsministerium, nunmehrigen Direktors des K. Verwaltungsgerichtshofes Alois Ritter von Hörmann von dieser Funktion, ernannt worden.

2. An Stelle des vormaligen Obergeringens, nunmehrigen Eisenbahnbetriebsdirektors Karl Welcker und des in das R. Staatsministerium des R. Hauses und des Außern zur Dienstleistung einberufenen Direktionsrats Karl Böcker sind vom 1. September 1903 an der R. Regierungsrat Ludwig Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur und der R. Direktionsrat Karl Krämer, beide in München, durch die Generaldirektion der R. B. Staatseisenbahnen zu Beisitzern des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung der R. B. Staatseisenbahnverwaltung berufen worden.

München, den 31. Oktober 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 41179.

Bekanntmachung, die Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II betreffend.

R. Staatsministerium der Justiz und R. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird als Tag der Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II der 16. November 1903 bestimmt.

Von dem gleichen Tage an treten die am 12. Oktober 1903 Allerhöchst verfügten, in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501) bezeichneten Aenderungen in der Zuständigkeit des Stadttrentamts Bamberg und des Landrentamts Bamberg in Wirksamkeit.

München, den 4. November 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel. v. Miltner.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Signate vom 31. Oktober 1903 den Stabskassakontrollleur und Titular-Stabskassier Josef Schön, seiner allertätigsten Bitte entsprechend, nach voll-

endetem 70. Lebensjahre, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, vom 1. November 1903 an in den definitiven Ruhestand zu versetzen und den Funktionär im R. Staatsministerium der Finanzen, Friedrich Lehler, vom gleichen Datum an zum Stabsassistenten beim R. Obersthofmarschallstab zu ernennen; ferner

dem Priester Paul Schwyer, zur Zeit I. Roadjutor in Mittenwald vom 1. No-

vember 1903 an die VI. Vikarstelle am Kollegiatstifte zum hl. Kajetan in München zu verleihen,

unterm 8. November 1903 den R. Kammerjunker Moriz Freiherrn von Mettingh zum R. Kämmerer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchsten Signates vom 4. November 1903 allergnädigst bewogen gefunden, den R. Staatsrat i. o. D. Otto Ritter von Bever der Funktion des Generalsekretärs im R. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Außern in Gnaden zu erheben und den R. Ministerialrat Max Ritter von Gietl zum Generalsekretär in diesem Staatsministerium zu bestimmen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. September 1903 dem Vorsteher der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amtes, Geheimen Hofrat Barbe in Berlin, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse,

unterm 11. Oktober 1903 dem Legationsrate bei der Kaiserlich Deutschen Botschaft in St. Petersburg, Freiherrn von Komberg,

den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse und dem Hofrate Bieler, Legationskassisten der Kaiserlich Deutschen Botschaft in St. Petersburg denselben Orden III. Klasse zu verleihen; ferner unterm 24., beziehungsweise 26. und 29. Oktober 1903 nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem R. Kämmerer, Staatsrate i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am R. Preussischen Hofe, Hugo Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg,

dem R. Kämmerer, Staatsrate i. a. o. D., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Päpstlichen Stuhle, Anton Freiherrn von Cetto;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem R. Kämmerer, Staatsrate i. o. D., Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des R. Hauses und des Außern, Klemens Freiherrn von Podewils-Dürniz;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem R. Staatsrate i. o. D., Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. Anton Ritter von Wehner;

dem R. Kämmerer und Major z. D., Hofmarschall Seiner Majestät des Königs Otto von Bayern, Philipp Freiherrn von Redwitz;

IV. den Verdienstorden vom heiligen
Michael II. Klasse:

dem Präsidenten der K. Regierung der
Oberpfalz und von Regensburg, Karl Theodor
Ritter von Luz;

V. den Verdienstorden vom heiligen
Michael III. Klasse:

dem Geheimen Hofrate und Justitiar der
K. Hofverwaltung, Heinrich Hoeglauer.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt am
5. November 1903 der rechtskundige I. Bürger-
meister der Stadt Würzburg, K. Hofrat Philipp
Ritter von Michel, für seine Person als
Ritter des Verdienstordens der Bayerischen
Krone bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 72,
Akt.-Nr. 18077¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 17. November 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschliehung vom 13. November 1903, die Verlängerung des Landtages betreffend. —
Hofdienst-Nachricht. — Ordens Verleihungen.

Nr. 25621.

Königlich Allerhöchste Entschliehung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Guld und Gnade gewogen.
München, den 13. November 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Fhr. v. Podewils. Dr. Fhr. v. Kiedel. Dr. Fhr. v. Feilitzsch. Fhr. v. Asch. v. Miltner. Dr. v. Mehner.

An

- 1) die Kammer der Reichsräte,
- 2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:

Ministerialrat Dr. v. Probst.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 13. November 1903 Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Priester und Prediger an der St. Kajetanshofkirche in München, Franz Xaver Eberle, zum Ehrenkanonikus am Kollegiatstifte St. Kajetan in München zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Oktober 1903 dem kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrate Dr. Moritz, Direktor des Alexander-Krankenhauses für Männer in St. Petersburg den Verdienstorden vom hl. Michael II. Klasse mit Stern und unterm 25. Oktober 1903 dem R. Kammerjunker Moritz Freiherrn von Mettingh den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 26. November 1903.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. November 1903, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen betreffend.

Nr. 25103.

Bekanntmachung, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 22. November 1885 zu § 8 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 669 — wird nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. August 1903, welche auf Seite 485 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, samt den dazu gehörigen Verzeichnissen, in deren erstem einige inzwischen im Ressort des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Außern, des K. Staatsministeriums der Finanzen und des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingetretenen Aenderungen bereits berücksichtigt sind, veröffentlicht.

München, den 8. November 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Abdruck.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehend wird

1. ein neues „Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen“,
2. ein neues „Gesamtverzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen“,

zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis zu 1 tritt an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Centralblatt S. 397) nebst den hierzu ergangenen Nachträgen veröffentlichten Verzeichnisses, das Verzeichnis zu 2 an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1901 (Centralblatt S. 278) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 3. August 1903.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

1. Gesamtverzeichnis

ber

den Militär-Anwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militärärzten ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militärärzten vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

I. Königreich Preußen.

1. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzeidiätare, Kan- zleighilfen, Kopisten, Lohnschreiber usw.),		Wegen der Stellen der preussisch-hessischen Ei- senbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Ziffer 1.	
Botenmeister,			
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),		Wegen der Amts- dienerstellen bei der Allgemeinen Bauver- waltung an den be- treffenden Regierungs- präsidenten.	
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Labora- torien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),		Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsver- waltung an die Re- gierungspräsidenten und Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Ge- sandtschaften.
Gefutoren,			
Gärtner, soweit nicht erhöhte Anforderun- gen gestellt werden,			
Hausknächte,			
Rastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Rastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,		Bei den Gerichten, den Staatsanwalt- schaften und den Ge- fängnissen an den Oberlandesgerichts- präsidenten und den Oberstaatsanwald des Bezirkses.	
Fetzer,			
Pfortiers, Pfortner, Haushälter, Bedelle, Wächter (Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter).		Bei der Domänen- verwaltung an die be- treffenden Regierung-	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

II. Staatsministerium.

1. Ansiedelungs-Kommission für West- preußen und Posen: *Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiede- lungs-Kommission.	Zu Ziffer 1. Die Stellen sind vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf An- stellung im Zivildienste verliehen worden ist.
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats- Anzeigers: Expeditierende Sekretäre und Kalku- latoren.	mindestens zur Hälfte.	—	

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Mini- sterial-, Militär- und Ban-Kommission zu Berlin: *Kassiereraffistenten, *Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	— — — — —	
2. Rentenbanken: *Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. Lotterieverwaltung: *Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter, Bureaudiätar.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotterie- direktion in Berlin.	
4. Münzverwaltung: Bureaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion in Berlin.	
5. Seehandlungs-Institut: *Bureaubeamte, Bureaudiätare,	der königlichen Leih- ämter in Berlin. } mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozie- tät in Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Preussische Zentralgenossenschaftskasse: *Sekretäre, *Kassenassistenten, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preussi- schen Zentralge- nossenschaftskasse.	
7. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin: *Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudiätare, Kassenbiätare.	mindestens zur Hälfte.	— — — —	
8. Einkommensteuer-Veranlagungs-Kom- missionen und Gewerbesteuer-Aus- schüsse: *Steuersekretäre, Bureaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
9. Kreisasse zu Frankfurt a. M.: *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wies- baden.	
10. Kreisassen: (Siehe Bemerkungsspalte.)			
11. Verwaltung der indirekten Steuern: a) Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wasserfahr- zeugen, Bootsführer; b) Grenzaufseher des Grenz- bewachungsdienstes; c) *Grenzaufseher des Zollab- fertigungsdienstes und *Steueraufseher; d) *Zoll- und *Steuereinnnehmer 1. und 2. Klasse, *Zoll- und *Steueramtsassistenten, *Maschinisten und *Assi- stenten auf Wasserfahr- zeugen, *Assistenten bei dem Haupt- stempelmagazin; e) *Ober-Kontrolle-Assistenten, *Hauptzollamts- und *Haupt- steueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln. zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	Provincial- Steuerdirektionen.	 Zu Ziffer 10. Die Stellen der königlichen Rent- meister sind für die aus dem Militärstande her- vorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Beifähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen er- reichbar.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen.
Bei der Königl. Kanal-kommission zu Münster: Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen bestehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Ems-Mündungen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen:

Hafenmeister,

ausschließlich mit Ausnahme der selbständigen Hafenvorsteherstellen zu Hamburg, Geestemünde und Embden sowie der Hafeninspektorenstellen in Danzig, Stettin und Kiel.
mindestens zur Hälfte

Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.

Hafenpolizeisekretäre,

zwischen Militär- und Zivilanwärtern abwechselnd.

Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stettin, Schleswig, Stade. Oberpräsident zu Potsdam.

Bureaubeamter bei dem Staatskommissar der Berliner Börse.

Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeiwachtmeister, Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrts-Aufsicher, Strompolizeiaufsicher und Boten),

Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Stettin, Bromberg, Lilneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Schleswig.

Lotsenamtsassistenten, Seelotsen, Stromlotsen, Revierlotse,

ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.

Regierungspräsidenten zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Eichämtern,	mindestens zur Hälfte.	Eichungsinspektoren zu Berlin, Magdeburg, Breslau, Cassel, Kiel, Köln.	
Kassen- und Bureaubeamte bei den Bernsteinwerken in Königsberg,	mindestens zur Hälfte mit Ausschluß der Stellen des Hauptbuchhalters, Vorstehers und Vorstehers der Handelsabteilung, des Lagerverwalters und eines Sekretärs als Buchhalter.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	
Unterbeamte dieser Werke als Bruckenaufsesser, Wächter und Strandaufsesser,	soweit die Anwärter nicht aus den zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten der Bernsteinwerke entnommen werden.	Direktion der Bernsteinwerke zu Königsberg.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche zu Sohlingen,	—	Regierungspräsident zu Hildesheim.	
Sekretäre und Rechnungsführer bei den Handels- und Gewerbeschulen in Posen und Rheydt,	mindestens zur Hälfte	Regierungspräsidenten in Posen und Düsseldorf.	
Sekretär und Rechnungsführer an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel.	abwechselnd zwischen Zivil- und Militär-anwärter.	Regierungspräsident in Cassel.	
2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter bei den Oberbergämtern, der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und der Verwaltung der königlichen Steinkohlenbergwerke in Dortmund.			
Schichtmeister bei den staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken und bei den Badeanstalten einschließlich der Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zu Bärze,	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirke die Stelle zu besetzen ist.	Die Stellen der Sekretäre und Buchhalter bei den Oberbergämtern, der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken und der Verwaltung der königlichen Steinkohlenbergwerke in Dortmund werden im Wege des Aufstiegs mit geeigneten etatsmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke und des Medierdienstes besetzt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Revierbureauassistenten, Bureau- diätarien bei sämtlichen Ver- waltungsstellen und im Revier- dienste, * Verwaltungsbeamte bei der geo- logischen Landesanstalt und Berg- akademie zu Berlin, soweit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird, Telegraphisten und Telegraphen- gehilfen, Hüttenvögte, Platzmeister und Vi- sitatoren, Wagemeister, Salzausgeber, Materialienab- nehmer und Materialienauss- geber, Steinanweiser, Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Salzbergwerken, Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art sowie der Salzverwieger, welche sämtlich aus den wegen vorgerückten Alters oder körper- licher Gebrechen zur Vergarheit nicht mehr tauglichen Vergleuten zu entnehmen sind), Bademeister, soweit für sie eine besondere technische Vorbildung nicht erfordert wird.	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberberg- amt, in dessen Be- zirke die Stelle zu besetzen ist. — — — — — — —	Die Stellen ergänzen sich aus geeigneten etats- mäßigen Bureaubeamten der Oberbergamtsbe- zirke.

VI. Justizministerium.

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:

Gerichtsvollzieher,

—

Oberlandesgerichtsprä-
sident des Bezirkes.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Polizei-Präsidium zu Berlin: *Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, *Kassierer, *Buchhalter, Bureaudiätäre, *Melbeamts-Bureauassistenten, Melbeamts-Bureaudiätäre, *Obertelegraphisten, *Telegraphisten, *Leitungsrevisoren, Hilfs-telegraphisten. Abteilungswachtmeister, Polizei- wachtmeister und Schutzmänner.	mindestens die eine Hälfte unter Anrech- nung der von der Besetzung mit Militär- anwärtern ausgeschlosse- nen Stellen des Kendanten der Polizei-Haupt- kasse, des Vor- stehers der Ma- kulatur und des Vorstehers des Präsidial- bureaus auf die andere Hälfte. — — — — jämlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Krimi- naldienste verwen- det werden.	Polizeipräsident zu Berlin. Polizeipräsident zu Berlin.	Die Anzahl der auszu- schließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängi- gem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königl. Polizeiverwal- tungen: *Polizeisekretäre, Bureaudiätäre, *Melbeamts-Bureauassistenten, Melbeamts-Bureaudiätäre. Polizeiwachtmeister und Schutz- männer.	mindestens zur Hälfte. jämlich, jedoch mit Ausschluß derjeni- gen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Krimi- naldienste verwen- det werden.	Der Vorsteher der be- treffenden Polizei- verwaltung.	Die Anzahl der auszu- schließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängi- gem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Straf- und Gefängnisanstalten: Sekretäre und Bureauhilfsarbeiter, Hausväter, Oberaufseher und Aufseher.	mindestens zur Hälfte. — sämtlich, jedoch un- ter Ausschluß der- jenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienst- leistungen und zur Leitung oder Be- aufichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	Minister des Innern. Der Vorsteher der be- treffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	Die Anzahl der auszu- schließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängi- gem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
5. Landgendarmarie: Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstabe.	mindestens zur Hälfte.	—	

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandeskulturgericht: * Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	—	
2. Generalkommissionen: * Sekretäre, Diätare, Drucker (in der Kanzlei).	} mindestens zur Hälfte. —	} Generalkommissions- präsidenten. —	} Diese Stellen sind zu 1/2 der den Militär- wärtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Aller- höchsten Orts die Aus- sicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.
3. Spezialkommissionen: * Sekretäre, Diätare.	} mindestens zur Hälfte.	} Generalkommissions- präsidenten.	
4. Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehr- anstalten: * Rentanten (Rechnungsführer), * Sekretäre (Kalkulator, Registrator), Diätare.	} mindestens zur Hälfte.	} Ministerium für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Tierärztliche Hochschulen: * Administrator, * Rendanten, * Sekretäre, Dekonomieinspektoren, Diätare.	} mindestens zur Hälfte.	} Ministerium für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.	
6. Meliorations- und Deichbeamte: Deichvögte in der Provinz Hannover, Dünenmeister, Wallmeister, Dünenaufseher, Strommeister, Kanalaufseher.	— — — — —	} Der betreffende Regie- rungspräsident.	
7. Gestütverwaltung: * Rendanten der Hauptgestüte, Rech- nungsführer und Sekretäre der Landgestüte, sowie Sekretäre der Hauptgestüte, Futter- und Sattelmeister bei sämt- lichen Gestütanstalten.	} mindestens zur Hälfte. zu drei Fünfteln.	} Ministerium für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.	Die Stellen der Rendan- ten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landgestüten sind zu $\frac{1}{3}$ der den Militäran- wärtern vorbehaltenen Stellen Offizieren zu- gängig, denen Aller- höchsten Orts die Aus- sicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.
8. Domänenverwaltung: a) Domänial-Bade- und Mineralbrunnen-Ver- waltungen: Bademeister, Brunnen- meister; b) Sonstige der Domänen- verwaltung unter- stellte Verwaltungen: Stafmeister, Damm-, Graben- und Fehn- meister.	— —	} Die betreffenden Re- gierungen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. Forstverwaltung: Hausmeister und Bedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	— soweit diese Stellen nicht mit Forstver- sorgungsberechtig- ten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwär- tern der Jäger- Bataillone besetzt werden können.	Direktoren der König- lichen Forstakademien. Die betreffenden Regie- rungen.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben. Die etatsmäßigen Stellen der Königl. Forst- kassenrendanten sind für die aus dem Militär- stande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervor- gegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

1. Bei sämtlichen Verwaltungen: Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. Konsistorien: * Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königl. Konsi- storien, einschl. des Landeskonsistoriums zu Hannover.	
3. Provinzial-Schulkollegien: * Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten: * Bureau- und * Kassenbeamte, Expedienten bei den Universitäts- bibliotheken.	zu drei Vierteln, mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren. mindestens zur Hälfte.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universi- täten. Der Direktor der Uni- versitätsbibliothek in Berlin sowie die Kura- torien der übrigen Universitäten.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbekalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Lehrerinnen-Seminar zu Drossig: Rendant.	zwischen Militär- und Zivilan- wärter ab- wechselnd.	Der Seminardirektor.	
6. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin: Sekretär der Unterrichtsanstalt.	ausschließlich, so- fern unter den Bewerberneine geeignete Per- sönlichkeit sich befindet.	Die Generalverwaltung der königlichen Museen	
7. königliche Nationalgalerie zu Berlin: *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Generalverwaltung der königlichen Museen	
8. königliche Bibliothek zu Berlin: *Bureaubeamte, Expediten.	} mindestens zur Hälfte.	} Der Generaldirektor der königlichen Bibliothek.	
9. königliches meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam: *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des könig- lichen meteorologi- schen Instituts.	
10. Kunstakademien und Kunstschulen: *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
11. Technische Hochschulen: *Bureaubeamte, Bibliothekexpediten.	} mindestens zur Hälfte.	} Die Rektoren der könig- lichen technischen Hochschulen.	
12. königliche Charité zu Berlin: *Bureaubeamte und *Oekonomie- beamte, *Stationsbeamte.	mindestens zur Hälfte. zu drei Vierteln.	— —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-antworter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
13. Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Versuchs- und Prüfungs-Anstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Hygienisches Institut zu Posen. *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Leiter bezw. Direktoren der Institute.	
14. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds: *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
15. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden: Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kantanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	

X. Kriegsministerium.

1. Verwaltung des Zeughauses zu Berlin: Sekretär und Registrator, Bureauassistent, *Oberzeugwart, Zeugwarte, Maschinist und Heizer.	— — — — —	— — — — —	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:			
a) Militär-Waisenhaus zu Potsdam: *Rendant, *Sekretär, *Kontrollleur, *Oekonomieinspektor, *Hausinspektor, Bekleidungsinspektor,	— — — — — —	— — — — — —	Direktion des großen Militär-Waisen- hauses zu Potsdam und Schloß Bregsch.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Stationsdiener im Packerdienst, Stationsdiener im gemischten Dienst, *Stationsmeister, *Oberstationsmeister, *Schaffner, *Zugführer, Portiers, *Oberportiers, Bureaudiener, *Bureaudiener I. Klasse, *Kassadiener Schrankenwärter, Streckenwärter, Bauaufseher,	— — — — — — — — — — — — — zu einem Drittel. } zur Hälfte. } zu einem Drittel. } zur Hälfte. } zu einem Drittel. } zu einem Drittel. } zur Hälfte. — — — — } zu zwei Dritteln.	Generaldirektion der Kgl. Bayer. Staats- eisenbahnen.	Die Stellen der Portiers sind auch im Wege der Vorrückung vom Stati- onsdiener erreichbar. Insofern noch Bahnwär- terstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäranwärter vor- behalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärter- stellen erreichbar. Die Stellen der Strecken- wärter sind auch im Wege der Vorrückung von Schrankenwärtern und Bahnwärtern erreichbar. Die Stellen der Bauauf- seher sind auch im Wege der Vorrückung vom Streckenwärter erreich- bar.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Ländemeister, *Kapitäne, *Schiffsführer, *Kapitäne I. Klasse, *Hafenmeister, *Hafenmeister I. Klasse, *Kanalwärter, *Kanalaußseher, *Kanalmeister.	} zu zwei Dritteln. } zu einem Drittel. — — —	Generaldirektion der Kgl. Bayer. Staats- eisenbahnen.	
b) Post- und Telegraphenver- waltung: *Oberexpeditoren, *Expeditoren I. Klasse, *Bauführer, *Expeditoren II. Klasse, - Adjunkten, - Statusmäßige Postgehilfen, *Oberkondukteure, *Oberpacer, *Oberbriefträger, *Obertelegraphenwärter, *Geldzähler und Kassadiener, *Statusmäßige Bauzeichner, *Kondukteure, *Pacer, *Briefträger, *Telegraphenwärter, *Bureaudiener, *Depefchenboten=Obmänner, - Bureaudienergehilfen, - Briefträgergehilfen, - Telegraphenwärtergehilfen, - Heizer, - Paketboten, - Depefchenboten, - Briefeinsammler, - Postboten, - Diätare im Expeditionsdienste (Kassa- und Rechnungsgehilfen),	} zur Hälfte. - zu einem Drittel. - zur Hälfte - zu einem Drittel. - zu drei Vierteln. } zu zwei Dritteln. — - zur Hälfte. - zu drei Vierteln. } zu zwei Dritteln. — - zu zwei Dritteln. — } zu zwei Dritteln. - zur Hälfte. } zu zwei Dritteln. — - zu drei Vierteln.	Generaldirektion der Kgl. Posten und Telegraphen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Diätare im Kanzleibienste (Kanzlei- gehilfen), Diätare im bautechnischen Dienste (Bauzeichner).	— zur Hälfte.	Generaldirektion der Kgl. Posten und Telegraphen.	

B. Staatsministerium der Justiz.

1. Staatsministerium:			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.		
*Kanzleifunktionäre,	—		
*Boten.	—		
2. Oberstes Landesgericht:			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehilfen,	—		
*Boten.	—		
3. Oberlandesgerichte:			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehilfen,	—		
Boten.	—		Staatsministerium der Justiz.
4. Landgerichte:			
Boten.	—		
5. Amtsgerichte:			
*Gerichtsvollzieher I. Klasse,	—		
Gerichtsvollzieher II. Klasse,	—		
*Sekretariatsassistenten,	} zur Hälfte.		
Sekretariatsgehilfen,			
Amtsgerichtsbdiener mit Gefängnis- dienst,	—		
Erste Amtsgerichtsbdiener ohne Ge- fängnisdienst,	—		
Zweite Amtsgerichtsbdiener.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antwörter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Staatsanwaltschaften: *Sekretariatsassistenten und *Se- kretariatsgehilfen bei der Ge- neralstaatsanwaltschaft und den Oberstaatsanwaltschaften, *Sekretariatsassistenten und Sekre- tariatsgehilfen bei den Staats- anwaltschaften.	— zur Hälfte		
7. Strafrechtspflege: *Gefängnisverwalter, *Gefängniswärter, *Gefängnisoberaufseher, Gefängnisaufseher, Heizer in den Gerichtsgefängnissen, Zu Gerichtsvollziehern in Straf- sachen bestellte Amtsgerichts- diener.	— — — — — —	Staatsministerium der Justiz.	
8. Strafanstalten: Sicherheitsaufseher, *Küchenaufseher, *Waschaufseher, *Spitalaufseher, *Oberaufseher, *Küchenmeister, *Waschmeister, *Oberkrankenwärter, *Hausverwalter, Schreibgehilfen, *Rechnungsgehilfen, *Buchhalter.	— — — — — — — — — — } zur Hälfte.		

C. Staatsministerium des Innern.

1. Stat der allgemeinen inneren Ver- waltung: a) Staatsministerium: *Kanzleisekretäre, *Kanzleifunktionäre, *Boten und Diener (Portier und Heizer);	zu einem Drittel. — —	Staatsministerium des Innern.	
---	-----------------------------	----------------------------------	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Statistisches Bureau: *Funktionäre I. Ordnung, Funktionäre II. Ordnung, *Bote und Diener; c) Verwaltungsgerichtshof: *Kanzleifunktionäre, *Boten und Diener; d) Regierungen, Kammern des Innern: *Sekretäre, Regierungsfunktionäre, in Sekre- tariat und Registratur beschäftigt, einschließlich der Funktionäre bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, *Registratoren, *Kanzlisten, Regierungsfunktionäre, in der Kanzlei verwendet, Boten und Diener (Hausmeister und Hausdiener); e) Polizeidirektion: *Offizianten, Polizeifunktionäre, Boten und Diener, Schutzmannschaft München: *Oberwachtmeister, *Wachtmeister, *Stationskommandanten, Schutzmänner; f) Bezirksämter: 2. und 3. Bezirksamtschreiber, Bezirksamtsdiener; g) Maß- und Gewichtspolizei: Eichmeister.	} zu zwei Dritteln. — zu zwei Dritteln. — } zur Hälfte — — — } zu zwei Dritteln. — — — — — zu drei Vierteln. — zu drei Vierteln.	} Statistisches Bureau zu München. } Präsident des Verwal- tungsgerichtshofs zu München. } Der betreffende Regie- rungspräsident. } Polizeidirektion zu München. } Polizeidirektion zu München. } Die betreffende Regie- rung, Kammer des Innern. Staatsministerium des Innern.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Etat der Landesarchive: * Reichsarchivfunktionäre, Kreisarchivfunktionäre, Boten und Diener bei dem allge- meinen Reichsarchiv und den Kreisarchiven. 3. Etat der Staatsbauverwaltung: * Registrator und * Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde, * Statusmäßige Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau, * Kanzleifunktionär bei dem hydro- technischen Bureau, * Bote und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotech- nischen Bureau, Statusmäßige Bauführer und Bau- paliiere bei der äußeren Staats- bauverwaltung, * Statusmäßige Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung, Bauamtsaktuare bei der äußeren Staatsbauverwaltung, Hausmeister bei dem Glaspalaste, Flußwärter, Schleusenwärter, Straßenwärter, Donaumooswegmacher, Brunnenwärter, Ländeplatz- und Magazinsaufseher, Nichtstatusmäßige Bauführer, Bau- paliiere und Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung.	} zu zwei Dritteln. — zur Hälfte. zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende Baupraktikanten vorhanden sind. — — zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu be- rückichtigende ge- prüfte Bauprakti- kanten vorhanden sind. zur Hälfte. zur Hälfte. — — — — — — — } zu zwei Dritteln.	} Allgemeines Reichs- archiv zu München. Staatsministerium des Innern. Die betreffende Regie- rung, Kammer des Innern. Das betreffende Bau- amt	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Stat der Bergbehörden: *Sekretär, dann *Aktuare beim Oberbergamte, Bote und Diener beim Oberbergamte.	} zur Hälfte.	} Oberbergamt zu München.	
5. Stat für Sicherheit, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten: Sicherheitsaufseher, *Hausmeister, *Oberaufseher, Schreibgehilfen und *Rechnungs- gehilfen, Nichtpragmatischer Verwalter und *Buchhalter im Arbeitshause Nebdorf.	} zur Hälfte.	} Die betreffende Anstalts- verwaltung.	
6. Stat für Industrie und Kultur. Gefäßswesen: Offiziant bei der Landgestütsver- waltung, *Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten, *Bote und Diener bei der Land- gestütsverwaltung, Aufseher bei den Land- und Stamm- gestüten, Gestütswärter bei den Land- und Stammgestüten.	} — — — — —	} Landgestütsverwaltung zu München.	
7. Unmittelbare Stiftungsadministra- tionen: Boten und Diener.	} —	} Die betreffende Stif- tungsadministration.	
8. Kgl. Versicherungskammer: *Revisoren, Funktionäre, Diener.	} zur Hälfte. —	} Kgl. Versicherungs- kammer.	
9. Kgl. Landesversicherungsamt: *Offiziant, Funktionär.	} zur Hälfte.	} Kgl. Landesversiche- rungsamt.	
10. Kgl. Agrikulturbotanische Anstalt: Diener.	} zur Hälfte.	} Kgl. Agrikulturbota- nische Anstalt.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

D. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1. Staatsministerium:

- * Kanzleisekretäre,
- * Kanzleifunktionäre,
- * Boten,
- * Diener,
- * Portier,
- * Heizer.

zu einem Drittel.

—
—
—
—
—

Staatsministerium des
Innern für Kirchen-
und Schulangelegen-
heiten.

2. Universitäten:

a) Allgemein:

- * Registratoren,
- * Kanzlisten,
- Sekretariats-, Verwaltungs- und
Kanzleifunktionäre,
- * Bedelle, * Bedellsubstituten, * Bedell-
gehilfen,
- * Hausmeister,
- Haus-, Kanzlei-, Kassa-, Bibliothek-,
Laboratoriums-, Klinik- und
Sammlungsdiener,
- Maschinenmeister, Maschinenwärter,
- Heizer;

—
—
—
—
—
—
—

Der Senat der betref-
fenden Kgl. Univer-
sität.

b) bei der Universität München:

- * Hauptkassa-Offiziant,
- Kassafunktionär,
- Bibliotheksoffizianten;

—
—
—

Der Senat.

c) bei der Universität Würzburg:

- * Universitätsaktuar,
- * Sekretär des Verwaltungsaus-
schusses,
- Bibliotheksfunktionär,
- Rechtmeister;

—
—
—
—

Der Senat.

d) bei der Universität Erlangen:

- Krankenhausverwalter,
- Kassafunktionär,
- Reitlehrer,
- Rechtmeister.

—
—
—
—

Der Senat.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Technische Hochschule: Kassier (zugleich Rechnungsführer), Kassafunktionär, * Registraturoffiziant, * Aktuar (Kanzlist), Kanzleifunktionär, * Hausmeister, * Bedell, Hauspalier (zugleich Oberheizer), * Bureau- (zugleich Kassa-) Diener, Sammlungs-, Laboratoriums-, Schul- und Hausdiener, einschl. des Dieners bei der landwirt- schaftlichen Zentral-Versuchssta- tion, Werkmeister, Maschinenmeister, Beleuchtungsmeister.	} zur Hälfte. — — — — — —	Der Senat der Kgl. technischen Hochschule.	
4. Lyceen zu Bamberg, Dillingen, Frei- sing, Passau und Regensburg: Bedelle, Haus-, Bibliothek- und Sammlungs- diener.	— —	} Das Rektorat des be- treffenden Kgl. Lyce- ums.	
5. Humanistische und Real-Gymnasien: Aktuare, Bedelle, Bedellgehilfen, Turndiener, Schul- und Hausdiener.	— — — —	} Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	
6. Industrieschulen: Kassiere (zugleich Rechnungsführer), Hausmeister (zu München*), Heizer, Werkstätte-, Laboratoriums-, Schul- diener, Bedelle, Hausdiener, Werkmeister, Vorarbeiter	zur Hälfte. — — — — —	} Das Rektorat der be- treffenden Kgl. In- dustrieschule.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-antworter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Progymnasien, Lateinschulen, Kreis- und sonstige Realschulen, Fachschulen (wie Kreisbaugewerkschulen, Maschinenbauschulen u. A.): Bedelle, Speisemeister, Hausmeister, Hausdiener, Heizer, Werkmeister, Maschinenmeister, Arbeiter.	— — — — —	Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	Soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zugeht und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
8. Kgl. öffentliche Turnanstalt München: Hausmeister.	—	Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.	
9. Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminarien, Präparandenschulen, einschließlich der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu München Haus- und Speisemeister, Portier, Bedelle, Hausdiener, Diener, Heizer.	— — —	Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	
10. Akademie der Wissenschaften: Kanzlist, Kassafunktionär, *Hausmeister, Diener.	— — — —	Die Kgl. Akademie der Wissenschaften.	
10a. Meteorologische Zentralstation: Aktuar, Diener.	— —	Die meteorologische Zentralstation.	
11. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates: *Hausinspektor des chemischen Laboratoriums, Maschinisten, Kabinetts-, Sammlungs-, Laboratoriums-, Instituts- und Anstaltsdiener, Bureaudiener, *Hausmeister.	— — — — —	Das Kgl. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
12. Bibliotheken:			
a) Hof- und Staatsbibliothek zu München:			
*Hausmeister, Portier, Bote, Bibliothekdiener;	— — — —	} Die Direktion.	
b) Bibliothek zu Bamberg: Bibliothekdiener.	—	Der Bibliothekar.	
13. Akademie der bildenden Künste:			
Kassa- und Rechnungsgehilfe, *Hausmeister, Diener.	— — —	} Die Kgl. Akademie der bildenden Künste.	
14. Gemäldegalerien und Vasenkabinett:			
Portier, *Hausmeister, *Oberaufseher, Diener.	— — — —	} Die Kgl. Zentral-Ge- mäldegalerie-Direk- tion.	
15. Kupferstich- und Handzeichnungen- Kabinett:			
*Oberaufseher, Diener.	— —	} Die Direktion.	
16. Kunstausstellungsgebäude:			
Hausmeister.	—	Die Kgl. Akademie der bildenden Künste.	
17. Kunstgewerbeschulen:			
Sekretäre (zugleich Kassiere), *Haus- (und Werk-)meister, Schuldiener, Heizer.	zur Hälfte. — — —	} Die Direktion der be- treffenden Kgl. Kunst- gewerbeschule.	
18. Nationalmuseum:			
Kassier und Sekretär, *Kanzlist, Kanzleifunktionär, *Oberaufseher, *Hausmeister, Diener.	zur Hälfte. — — — — —	} Die Direktion.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
19. Balhalla: Verwalter, Oberaufseher, Aufseher.	— — —	Der Vorstand des Kgl. Land- bauamts zu Regensburg als Kommissär für die Balhalla.	
20. Ruhmeshalle: *Oberaufseher, Galeriediener.	— —	Die Kgl. Polizeidirek- tion München.	
21. Musikschulen: a) Akademie der Tonkunst zu München: *Sekretär (zugleich Kassier), *Hausverwalter, Bureau-, Klassen- und Schuldiener, Heizer (zugleich Hausdiener); b) Musikschule zu Würzburg: *Sekretär, *Hausmeister, Diener.	zur Hälfte. — — — zur Hälfte. — —	Die Direktion.	
22. a) Tierärztliche Hochschule zu München: Kassier (zugleich Sekretär), Kanzleifunktionär, *Hausmeister, Diener und Stallwärter; b) Hufbeschlagschule zu Würzburg: Schmiedgehilfe.	zur Hälfte. — — — —	Die Direktion. Die Kgl. Kreisregie- rung, Kammer des Innern, zu Würz- burg.	
23. Hebammenschule zu München: Kanzleifunktionär, Pfortner und Hausdiener, Heizer.	— — —	Die Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
24. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei zu Weihenstephan, Kreis- und sonstige Landwirtschafts- und Ackerbau-Schulen: Kassier, Amtsgehilfe, Kanzleifunktionär, Hausmeister, Speisemeister, Bedelle, Anstaltsdiener, Schul- und Hausdiener.	zur Hälfte. — — — — — —	Bei der Kgl. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei zu Weihen- stephan die Direktion; bei den Landwirtschafts- und Ackerbau-Schulen die betreffenden Kgl. Kreisregierungen, Kam- mern des Innern.	Soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zugeht und nicht durch Prä- sentationsrechte be- schränkt ist.
25. Maximilianum, Julianum; Mag- Joseph-Stift und sonstige unter staat- licher Leitung stehende Erziehungs- Institute; höhere weibliche Bildungs- anstalt zu Aschaffenburg; Zentral- Blinden- und Zentral-Taubstumm- Institut; Zentral-Anstalt für Er- ziehung und Bildung krüppelhafter Kinder: Hausmeister, Speisemeister, Bförntner.	— — —	Der Vorstand des Kgl. Maximilianums, die Direktion des Kgl. Mag- Joseph-Stiftes und die Direktorate der übrigen Kgl. Erziehungs-In- stitute, sowie der Kgl. höheren weiblichen Bil- dungsanstalt in Aschaf- fenburg; dann die In- spektion der betreffenden Kgl. Zentral-Anstalt.	In Konkurrenz mit dem im Diensthofver- hältnisse stehenden Personal der betref- fenden Anstalt von mindestens hundertjähr- tiger Dienstdauer.
26. Unmittelbare Kultus- und Unter- richts-, Stiftungs- oder Fonds-Ad- ministratationen: Boten, Diener.	— —	Die betreffende Kgl. Administration	
27. Protestantisches Oberkonsistorium: * Kanzlisten, * Diener und Boten.	— —	Das Kgl. protestantische Oberkonsistorium.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
28. Protestantische Konsistorien: *Sekretäre (zugleich Registratoren), *Kanzlisten, Funktionäre, Boten und Diener.	zur Hälfte und mit Ausnahme der Sekretär- stelle am Kgl. Konsistorium zu Speyer. — — —	Das betreffende Kgl. protestantische Kon- sistorium.	
29. Mesner- oder Kirchendiener-Stellen: Katholische und protestantische Mesner oder Kirchendiener.	—	Beiden katholischen Stellen dieser Art die betref- fende Kgl. Kreisregie- rung, Kammer des Innern, bei den pro- testantischen das be- treffende Kgl. Konsisto- rium.	Soweit die betreffenden Stellen nicht mit Schuldiensten verbin- den sind und auch im übrigen nur insoweit, als einer unmittel- baren Staatsbehörde oder den Kgl. Konsi- storien das Verwaltungs- recht zusteht und dieses nicht durch Präsentati- onsrechte beschränkt ist.
30. Allgemeine protestantische Pfarr- Unterstützungsanstalten zu Nürnberg: Amtsgehilfen, Amtsdienner.	zur Hälfte —	Kgl. Administration.	

E. Staatsministerium der Finanzen.

1. Allgemeine Finanzverwaltung: a) Staatsministerium: *Kanzleisekretäre, *Kanzleifunktionäre, *Boten und Diener, *Hausmeister, *Feizer;	zu einem Drittel. — — — —	Staatsministerium der Finanzen.	
b) Oberster Rechnungshof: *Kanzleifunktionär, *Boten und Diener;	— —	Oberster Rechnungs- hof.	
c) Rechnungskammer: *Sekretär, *Registrator, *Kanzlist, Kanzleifunktionäre, Boten und Diener;	} zur Hälfte. — — —	} Rechnungskammer.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
d) Zentralstaatskasse: * Gelbzähler und * Kassabiener;	—	Zentralstaatskasse.	
e) Regierungsfinanzkammern: * Sekretäre, * Registratoren, * Kanzlisten, Regierungsfunktionäre im Sekre- tariat und in der Registratur beschäftigt, Regierungsfunktionäre in der Kanzlei verwendet, Boten und Diener;	} zur Hälfte. — zur Hälfte. — —	{ Das betreffende Regie- rungspräsidium.	
f) Kreiskassen: * Offizianten, Kassafunktionäre, * Kassabiener;	} zur Hälfte. —	{ Die betreffende Regie- rungsfinanzkammer.	
g) Rentämter: Rentamtsdiener.	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen.	
2. Katasterbureau: * Kassier, * Kontrolleur, * Sekretär, Konseruatoriumsgehilfe, Registraturfunktionär, Kanzleifunktionär, Boten und Diener, Steindrucker, Buchbinder, Zu Abschriften und Auszügen vor- übergehend verwendete Hilfs- arbeiter des Kataster-Renovati- onsdienstes.	} zur Hälfte. — } zur Hälfte. — — zu drei Vierteln. — —	{ Katasterbureau.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Etat der Zölle und indirekten Steuern: a) Aeußere Aemter: Grenz-, Revisions- und Hafenauf- seher, Salzsteueraufseher, Leuchtturmwächter in Lindau, Ländehüter in Passau, *Hafenmeister, *Ständiger Milbenzuckersteuerauf- seher, *Zolleinnehmer, *Uebergangssteuereinnehmer, *Steueraufseher, *Aufschlageinnehmer, *Aufschlagverwalter, *Assistenten, *Nebenzollamts-Kontrollenre, *Zollverwalter, *Hauptzollamts-offiziale, *Steuer-Oberkontrollenre, *Salzsteuer-Kontrollenre; b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern: *Boten, *Kassadiener, *Registratur- und *Kanzleifunk- tionäre, *Kanzlisten, *Registratoren, *Sekretäre, *Assistenten des Rechnungs-Kommis- sariats und Grenzwachbureaus, *Offiziale, *Kassaoffizianten.	zu drei Vierteln. zur Hälfte. — } zur Hälfte. zu zwei Dritteln. zur Hälfte. } zu zwei Dritteln. } zur Hälfte.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern } Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
4. Bergwerks-, Hütten- und Salinen- verwaltung: a) General-Bergwerks- und Salinen-Administration: *Registrator, *Registraturoffiziant, Registraturfunktionär,	} zur Hälfte.	} General-Bergwerks- und Salinen-Admi- nistration.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Buchhalter, Funktionäre der Buchhaltung und der Hauptkasse, Bauzeichner, Kanzleifunktionäre, *Geldzähler und *Kassadiener, Voten und Diener; b) Betriebsämter: *Materialverwalter, Materialrechner bei Bergwerken, Hütten und Salinen, *Offizianten, *Hauptsalzamtsschreiber, Grubeneinnehmer und Grubenkon- trolleure, Grubenrechner und Filialeinnehmer, Funktionäre, Voten und Diener.	zur Hälfte. — — — zu drei Vierteln. zur Hälfte. — zu drei Vierteln. zur Hälfte. —	General-Bergwerks- und Salinen-Admi- nistration. General-Bergwerks- und Salinen-Admi- nistration.	
5. Münzanstalt: *Geldzähler und Kassadiener des Hauptmünzamts, Assistent im Kassabureaudienste.	— zur Hälfte.	Hauptmünzamt.	
6. Königl. Bank zu Nürnberg: a) Bei der Bankdirektion: *Sekretär, zugleich Registrator, Funktionär, Bankdiener; b) Bei der Hauptbank und den Filialen: Expedient, zugleich Registrator der Hauptbank, Bankdiener und Geldzähler.	zur Hälfte. — — zur Hälfte. —	Bankdirektion zu Nürn- berg. Bankdirektion zu Nürn- berg.	
7. Etat der Oekonomie und Gewerbe: Funktionäre des Hofbräuamts, Diener bei dem Hofbräuamte, Secwart bei der Hofbischerei auf dem Chiemsee. Fischereigehilfe bei der Hofbischerei auf dem Chiemsee,	zur Hälfte. — zur Hälfte.	Hofbräuamt. Regierungsfinanz- kammer von Ober- bayern.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Tor- und Schloßwärter, Wiesenwärter, Aufseher, Hausmeister, Brunnwart in Dachau, Grünwald und Berchtesgaden.	— — — — —	Die betreffende Regie- rungsfinanzkammer. Regierungsfinanzkam- mer von Oberbayern.	
8. Frankenthaler Kanal: Kranenmeister, Wagmeister, Kranenknecht.	— — —	Regierungsfinanz- kammer der Pfalz.	
9. Staatsschuldentilgungs-Kommission: *Kanzlist, Kanzleifunktionär, *Geldzähler und Kassadiener, Boten und Diener.	— — — —	Staatsschuldentil- gungs-Kommission.	
10. Anstalten für forstlichen Unterricht: a) Forstlehranstalt Aschaffenburg: Boten und Diener;	—	Forstlehranstalt Aschaf- fenburg.	
b) Forstliche Versuchsanstalt zu München: Boten und Diener.	—	Forstliche Versuchsan- stalt zu München.	
F. Kriegsministerium.			
1. Ministerium: *Geheime Registratoren, *Geheimer Kanzleivorsteher, *Geheime Kanzleisekretäre, Kalkulatoren, Kanzleifunktionäre, *Werkmeister, Drucker (Oberdrucker), Pfortner, Kanzleidiener.	— — — — — — — — —	Kriegsministerium.	Die Pfortner werden aus der Zahl der Kanzlei- diener im Kriegsmini- sterium entnommen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Militär-Kassenwesen: a) Generalmilitärkasse: * General-Kriegs-Zahlmeister, * Kontrolleur, * Pensions-Zahlmeister, Buchhalter, Kanzleifunktionäre, Kassendiener; b) Korpszahlungsstellen: * Rendanten, Buchhalter, Kassendiener.	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —	— — — — — — — — —
3. Militär-Intendanturen: Intendantur-Sekretäre, Intendantur-Registatoren, * Kanzlisten, Bureaudiener, Bureaudiätarien für den Sekre- tariatsdienst, Bureaudiätar für den Registratur- dienst.	— — — — — — —	— — — — — — —	— — — — — — Soweit sie nicht aus Zahl- meisteraspiranten ergänzt werden. Soweit sie nicht aus Zahl- meisteraspiranten ergänzt werden.
4. Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: * Militärgerichtschreiber bei den kommandierenden Generalen, * Militärgerichtschreiber bei den Di- visionskommandeuren, dem Kom- mandeur der 10. Infanterie- Brigade und dem Gouverneur der Festung Jugoslawien, Militärgerichtsboten.	— — — — —	— — — — —	— — — — —
5. Generalstab und Vermessungswesen: Rendant, * Kanzleisekretär und Registrator, Kanzleifunktionäre, Kanzleidiener.	— — — —	— — — —	— — — —

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Naturalverpflegung : * Proviantamtsdirektoren, * Proviantmeister, * Proviantamtsrendanten, * Proviantamtskontrollenre, Proviantamtsassistenten, Mühlenmeister, Backmeister, * Magazinsoberaufseher, Maschinisten und Heizer, Magazinsaufseher, Bureaubdiener.	— — — — — — — — — — —	} Kriegsministerium.	
7. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen: * Rendanten, * Kontrollenre, Assistenten, Maschinisten und Heizer, Backmeister, Lagerbiener.	— — — — — —	} Kriegsministerium.	
8. Garnisonsverwaltungs- und Servis- wesen: * Garnisonsverwaltungs-Direktoren, * Garnisonsverwaltungs-Oberin- spektoren, * Garnisonsverwaltungs-Inspektoren und * Kontrollenre, Kaserneninspektoren, Kasernenwärter, Walbwärter, Maschinisten und Heizer.	— — — — — — — —	} Kriegsministerium.	Der jeweilige Bedarf an Hausdienern im Kriegs- ministerium wird aus den Kasernenwärtern gedeckt.
9. Garnisonsbauwesen : Garnisonsbauschreiber.	—	Kriegsministerium.	
10. Militär-Medizinalwesen : * Lazarett-Oberinspektoren, * Lazarettverwaltungs-Inspektoren bzw. *alleinstehende Lazarett- inspektoren,	— —	} Kriegsministerium.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Lazarettinspektoren, Hausdiener, Maschinisten und Heizer.	— — —	} Kriegsministerium.	
11. Remonte-Inspektion:			
* Wirtschaftsinспектор, Verwaltungsassistent, * Kanzleisekretär und Registrator, Kanzleifunktionär;	— — — —		
Remonte-Depots:			
* Administratoren, * Wirtschaftsinспекtoren, Verwaltungsassistenten, Sekretäre, Futtermeister.	— — — — —	} Kriegsministerium.	
12. Militär-, Erziehungs- und Bildungs- wesen:			
Inspektion der Militär-Bildungs- anstalten:			
* Mendant, * Kontrolleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer, Bureau- und Hausdiener;	— — — — — —	} Kriegsministerium.	
Kriegsakademie:			
Kanzleifunktionär, Bureau- und Hausdiener;	— —	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten.	
Artillerie- und Ingenieurschule:			
Kanzleifunktionär, Bureau- und Hausdiener;	— —	Kriegsministerium.	
Kriegsschule:			
Bförtnr;	—	Artillerie- und Inge- nieurschule.	
Rabattenkorps:		Kriegsschule.	
Kanzleifunktionär, Kompagnieverwalter,	— —	Kriegsministerium.	
Bförtnr, Aufwärter;	— —	} Inspektion der Militär- Bildungsanstalten.	
Unteroffizierschule mit Vorschule:		Rabattenkorps.	
Maschinist, Kasernenwärter.	— —	} Kriegsministerium.	

[illegible]

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

III. Königreich Sachsen.

Die Militäranwärter sind von dem in verschiedenen Prüfungsordnungen für Subalternbeamte erforderlichen Nachweise einer gewissen höheren Schulbildung befreit und beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch ohne diesen Nachweis zu den betreffenden Prüfungen zuzulassen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Expeditionsbeamte, denen lediglich die
Beforgung des Schreibwerkes und
der damit zusammenhängenden
Dienstverrichtungen obliegt (Di-
ätisten, Lohnschreiber usw.).

—

Wegen der Stellen der
Diener im Bereiche
des Justizministeri-
ums an dieses.

Zu vergleichen die Bemerkungen bei IV (Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts) 2 c und d.

Bezüglich der Diätisten
bei den Kreis- und
Amtshauptmann-
schaften, sowie bei
den Expeditionen des
Dresdener Jour-
nals, der Leipziger
Zeitung, des akade-
mischen Rates und
der Landesanstalten:
Ministerium des
Innern.

Diener (Bureau-, Kanzlei-, Kassen-,
Registratur-, Archiv- und andere
Diener — einschließlich der Arrest-
hausinspektoren, Wachtmeister,
Oberaufseher, Aufseher, Ministeri-
alfouriere, Aufwärter, Aktenträger,
Aktenhefter, Ausläufer, Boten-
meister, Boten, Kastellane, Haus-
meister, Hausmänner, Portiers
und Wächter —).

—

Wegen der Stellen der
Diener im Geschäfts-
bereiche der I., II.,
III. Abteilung des
Ministeriums des
Innern — mit Aus-
nahme jedoch der-
jenigen bei der Poli-
zeidirektion zu Dres-
den — an dieses.

Der unter die Kategorie der „Diener“ fallende „Schloßkammer“ bei der Albrechtsburg zu Meißen wird vom Jahre 1900 ab als „Schloßverwalter“ bezeichnet.

II. Gesamtministerium.

Hauptstaatsarchiv:
Bureauassistent,
* Sekretäre.

abwechselnd.
zur Hälfte.

} Gesamtministerium.

III. Ministerium des Innern.

1 Kreishauptmannschaften, einschließlich
der Abteilung für Ablösungen und
Gemeindeabteilungen und Amtshaupt-
mannschaften:

Expedienten,
* Bureauassistenten,
* Sekretäre.

} zur Hälfte.

} Ministerium des
Innern.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig: Heizer, Expédient, * Bureauassistent, * Sekretär.	— } abwechselnd.	— — — —	
3. Kunstgewerbeschule mit Vorschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden: Hausarbeiter, Expédient, Bibliotheksexpédienten, * Bibliotheksassistent, * Bureauassistent, * Sekretär, zugleich Kassierer.	— } abwechselnd. zur Hälfte. } abwechselnd.	— — — — — —	
4. Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz: Heizer, * Oberheizer, Maschinenwärter, Expédienten, * Bureauassistent, * Sekretäre.	— — — } zur Hälfte. abwechselnd. zur Hälfte.	— — — — — —	
5. Baugewerkschule zu Plauen: Heizer.	—	—	
6. Industrieschule zu Plauen: Heizer, Maschinist, Sammlungsaufseher, Expédient, * Bureauassistent, * Sekretär, zugleich Kassierer.	— — — } abwechselnd.	— — — — — —	
7. Baugewerkschule mit Tiefbauschule in Zittau: Expédient.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
8. Landstallamt Moritzburg: Geistwächter, Lokalgeistwächter und Futter- meister,	— —	— —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Beschlagschmied, Expedient oder Bureauassistent, zugleich Rechnungsführer, Gefütsinspektor.	} abwechselnd.	— — —	
9. Botanischer Garten zu Dresden: Stationsaufseher, Expedient.	— abwechselnd.	— —	
10. Landwirtschaftliche Versuchstation zu Mädern: Laboratoriumsdiener, Expedient.	— abwechselnd.	—	
11. Pflanzenphysiologische Versuchstation Tharand: Expedient.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
12. Meteorologisches Institut zu Chemnitz: Expedienten, *Bureauassistent.	zur Hälfte. abwechselnd.	— —	
13. Aufsicht über Gewerbe- und Dampf- Kesselanlagen: Steinbruchsaufseher, Expedienten, *Bureauassistenten, *Sekretäre.	— } zur Hälfte.	— } Ministerium des Innern.	
14. Obergewerungs-Kommission und Tech- nische Deputation: *Sekretär.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
15. Staatsbeamten: Expedienten, *Bureauassistent, *Sekretär.	zur Hälfte. } abwechselnd.	— — —	
16. Landes-Versicherungsamt: Expedient, *Sekretär.	} abwechselnd.	— —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
17. Gendarmerieanstalt: Gendarmen, Bureaugendarmen, * Obergendarmen, * Kreisobergendarmen.	— — — —	Ministerium des Innern, II. Abteilung.	
18. Polizeidirektion zu Dresden: Diener (einschl. der Boten, Hausmänner, Wärter für die Heizungs- und Beleuchtungsanlage, Gefangenaufseher, Kutscher, Pferdewärter), Stadtgendarmen, * Gefangenhausinspektor, * Polizeiwachtmeister, * Polizeiinspektoren, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre, * Sportkassierer, * Bureauvorstände, * Hauptkassierer.	— abwechselnd. } zur Hälfte. abwechselnd. zur Hälfte. abwechselnd.	— — — — Ministerium des Innern, II. Abteilung.	
19. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden: Heizer, Maschinenwärter, Operationswärter, Expedient, * Bureauassistent, * Sekretär, * Hausinspektor.	— — — abwechselnd.	Ministerium des Innern, II. Abteilung.	
20. Kommission für das Veterinärwesen: * Bureauassistent, * Sekretär, * Hausinspektor.	abwechselnd.	Ministerium des Innern, II. Abteilung.	
21. Landes-Medizinalkollegium: Expedient, * Sekretär.	abwechselnd.	Ministerium des Innern, II. Abteilung.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antworter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
22. Zentralstelle für öffentliche Gesund- heitspflege in Dresden: *Bureauassistent.	abwechselnd.	Ministerium des In- nern, II. Abteilung.	
23. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchs- gegenstände bei dem Hygienischen In- stitute der Universität Leipzig: Expedit.	abwechselnd.	Ministerium des In- nern, II. Abteilung.	
24. Tierärztliche Hochschule sowie Phy- siologisch-chemische Versuchstation und Physiologisches Institut: Wärter, Ziuvorstmieder.	— abwechselnd.	Ministerium des In- nern, II. Abteilung.	
25. Staatliche Schlachtviehversicherung: Expediten, *Bureauassistenten, *Sekretäre, *Obersekretär.	} zur Hälfte. abwechselnd.	Ministerium des In- nern, II. Abteilung.	
26. Akademie der bildenden Künste zu Dresden: Maschinist, *Kastellan, Expedit, *Sekretär, zugleich Kassierer.	— } abwechselnd.	— — — —	
27. Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten, Landes-Blindenanstalt, Landes-Gr- ziehungsanstalten für schwachsin- nige und für sittlich gefährdete Kinder, Landes-Straf- und Korrektions-An- stalten, nebst zugehörigen Oekonomie- Hausdiensteinheiten†), insoweit solche nicht gelernte Handwerker sein müssen, Aufseher bei den Straf- und Kor- rektionsanstalten††), *Oberaufseher bei den Straf- und Korrektionsanstalten, Expediten, *Bureauassistenten, Sekretäre.	— — — } zur Hälfte.	Direktionen und Ver- waltungen der Lan- desanstalten. Ministerium des In- nern, IV. Abteilung.	†) Unter Hausdienst- beamten werden alle unteren Beamten ver- standen, die nicht zum Bureau, Aufsicht, oder Regierungsbienste gehören. ††) Ausgenommen bleiben die Stellen, bei denen Handwerks- oder sonstige technische Kenntnisse er- forderlich sind.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
28. Dresdner Journal: Expedient, * Bureauassistent, * Inspektor.	} abwechselnd.	} Ministerium des In- nern.	
29. Statistisches Bureau: Bureaudiätare, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre.	} zur Hälfte.	} Ministerium des In- nern.	
30. Baudirektion im Ministerium des Innern: * Bureauassistent.	abwechselnd.	Ministerium des In- nern, IV. Abteilung.	Die Stelle wird in der Regel aus dem Bureau- personale der Landes- anstalten besetzt.
31. Badeverwaltung zu Elster: Wegewärter, Expedient, * Sekretär.	} abwechselnd.	} Ministerium des In- nern, IV. Abteilung.	
32. Leipziger Zeitung: * Bureauassistenten, * Sekretär, * Expeditionsvorstand (Inspektor).	} zur Hälfte. } abwechselnd.	} Ministerium des In- nern.	
33. Stenographisches Institut: Expedient, * Bureauassistent, zugleich Kassen- verwalter.	} abwechselnd.	} Ministerium des In- nern.	Besonderes Erforderniß für beide Stellen ist Kenntniß der Stenographie- Gabels- berger'schen Systems.
34. Brandversicherungskammer: Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre, * Bureauinspektor, * Buchhalter, * Rechnungsinspektoren, * Obersekretär, * Kassierer.	} zur Hälfte. } abwechselnd. } zur Hälfte. } abwechselnd.	} Ministerium des In- nern, II. Abteilung.	
35. Landes-Versicherungsanstalt König- reich Sachsen: Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre.	} zur Hälfte.	— — —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

IV. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

1. Apostolisches Vikariat und Katholisch- geistliches Konsistorium zu Dresden: Bureauassistent, * Sekretäre, * Kassierer.	abwechselnd. zur Hälfte. abwechselnd.	— — —	
2. Universität Leipzig:			
a) Universitätskanzlei und Uni- versitätsgericht: Expedienten, Bedelle und Diener, * Bureauassistenten, * Sekretär;	} zur Hälfte. abwechselnd.	} Akademischer Senat.	
b) Universitäts-Rentamt: Haus- und Bauaufseher, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre, * Anstaltsinspektor, * Buchhalter, * Obersekretär;	abwechselnd. } zur Hälfte. abwechselnd. zur Hälfte. abwechselnd.	} Universitäts-Rent- meister.	
c) Akademische Institute: * Obermaschinist, Maschinisten, Mechaniker, Feizer, Krankenwärter, Gärtner, Garderobier, Wärter bei der Veterinärklinik, Inspektor der akademischen Lesehalle,	— — — — — — — abwechselnd.	} Universitäts-Rent- meister. Vorstand der akademi- schen Lesehalle bei der Universität Leipzig.	
Verwaltungsbeamter bei dem Kinderkrankenhaus, Expedient bei demselben, Feizer bei demselben, Maschinist bei demselben, Expedient bei der psychiatrischen und Nervenklinik, Expedient bei der Frauenklinik, Kanzlist bei der Bibliothek.	} abwechselnd. — — } abwechselnd.	} Vorstand des Vereins zur Errichtung und Erhaltung des Kin- derkrankenhauses zu Leipzig. Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	Ausgenommen sind das Aufsichts- und Wärter- personal bei der psychi- atrischen und Nervenkli- nik der Universität und 2 Stellen bei der Pathol.- anat. Anstalt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Technische Hochschule zu Dresden:			
Drucker, Heizer, Hausarbeiter, Hausmann und Kesselwärter, Oberfeuermann, Mechaniker und Maschinisten, Expedient, *Bureauassistenten, *Sekretäre, Hausinspektor, *Passierer.	— — — — — — abwechselnd. } zur Hälfte. } abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	
4. Fürsten- und Landesschulen zu Grimma und Meissen:			
Krankenwärter, Maschinenwärter, Expedient in Grimma, Expedient in Meissen, *Bureauassistent in Grimma, *Sekretär in Meissen.	— — abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	
5. Andere Gymnasien und Realgym- nasien:			
Gärtner in Döbeln, *Bureauassistent in Leipzig.	— abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	
6. Seminare:			
Maschinisten.	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	
7. Taubstummenanstalten zu Dresden, Dresden-Planen und Leipzig:			
Heizer, Verkmeister, Expedient in Dresden, *Wirtschaftsbeamter in Dresden, Wirtschaftsbeamter in Leipzig.	— — abwechselnd. —	Ministerium des Kultus und öffentlichen Un- terrichts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

V. Justizministerium.

**Landgerichte, Staatsanwaltschaften bei den
Landgerichten, Amtsgerichte und Ge-
fangenanstalten:**

Dienergehilfen (einschließlich der
Gerichtsvollziehergehilfen),
remunerierte (das sind aushilfs-
weise zu Expedientenarbeiten ver-
wendete) Lohnschreiber,
Expedienten,
* Aktuare (Bureauassistenten),
* Sekretäre.

zur Hälfte.

Justizministerium.

VI. Finanzministerium.

1. Staatsschuldenverwaltung:

Bureauassistenten,
* Sekretäre.

zur Hälfte.

Landtagsausschuß zur
Verwaltung der
Staatsschulden.**2. Land-, Landeskultur- und Alters-
rentenbank-Verwaltung:**

Bureauassistenten,
* Sekretäre.

zur Hälfte.

Finanzministerium.

3. Lotterieverwaltung:

Expedienten,
* Bureauassistenten,
* Sekretäre.

zur Hälfte.

Finanzministerium.

4. Verwaltung der direkten Steuern:

Expedienten
* Sekretäre } bei den Kreis-
* Bureauassistenten } steuerräten,
Expedienten
* Bureauassistenten } bei den
* Sekretäre } Bezirkssteuer-
Verwaltungsvoll- } einnahmen.
streckungsbeamte }

zur Hälfte.

Finanzministerium.

5. Verwaltung der indirekten Steuern:

Kopisten,
Plombeure,

—

—

Zoll- und Steuerdirek-
tion.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Grenzaufseher, * Steueraufseher, * Revisionsaufseher, * Obergrenzaufseher, * Obersteueraufseher, * Schlachtsteuereintnehmer, * Zolleintnehmer, * Nebenzolleintnehmer, * Steuereintnehmer, * Untersteuereintnehmer, * Zollassistenten, * Oberkontrollassistenten, * Zollsekretäre, * Bureauassistenten * Sekretäre * Wirtschaftskontrolleur	zur Hälfte. } bei der Zoll- und Steuer- direktion. abwechselnd.	Finanzministerium.	
6. Intradenvverwaltung: Kalkmeijer, Aufseher im Großen Garten.	— —	} Finanzministerium.	
7. Berg- und Hüttenverwaltung: Die nicht technisch vorgebildeten Expedienten (einschließlich der Hilfsexpedienten), * Bureauassistenten und * Sekretäre bei der königlichen Porzellanmanu- faktur zu Meißen, dem königlichen Steinkohlen- werke zu Zauderode, den fiskalischen Hüttenwerken bei Freiberg, einschließlich des Oberhüttenamts, der Hütten- raiterexpedition und des Hüt- tenhandelsbureaus, den königlichen Erzbergwerken, dem königlichen Blaufarben- werke zu Oberschlema, dem Bergamte und der Bergakademie zu Freiberg.	zur Hälfte.	Die Direktionen der in Spalte 1 bemerkten Verwaltungsstellen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Forstverwaltung: Expedienten bei den Oberforst- meistereien, * Registrator bei der Forstakademie.	zur Hälfte. abwechselnd.	} Finanzministerium.	
9. Straßen- und Wasserbau-Verwaltung: Straßenwärter, Straßenbauaufseher, Dampfbootführer, Kanal- und Schleusenwärter, Dampfbaggerboots- bezw. Taucher- schiffs-Führer, Rottenmeister, Ufermeister, Expedienten, * Bureauassistenten, * Amtsstraßenmeister, * Dammeister, * Strommeister, * Hafenmeister.	— — — — — — zur Hälfte.	Die betreffende Amts- hauptmannschaft. } Finanzministerium.	
10. Hochbau-Verwaltung: Expedienten bei den Landbauämtern, * Bureauassistenten bei den Land- bauämtern, Hausmann und Werkmaurer beim Fernheiz- und Elektrizitätswerke, Schlossverwalter, Heizer } bei der Alb- und Hilfsfremdenführer } rechtsburg Weissen.	} zur Hälfte. — —	} Finanzministerium.	
11. Bauverwaltereien Dresden I und II und Grimma: Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre.	} zur Hälfte.	} Finanzministerium.	
12. Eisenbahnverwaltung: Bahnwärter, Packer, Weichenwärter 2. Klasse, Schaffner,	— — — —	} Generaldirektion der sächsischen Staats- eisenbahnen zu Dres- den.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

IV. Königreich Württemberg.

I. Bei dem Königl. Staatsministerium, dem Königl. Geheimen Rat und dem Königl. Verwaltungsgerichtshofe.

1. *Kanzlisten bei dem Königl. Staatsministerium und dem Königl. Geheimen Rat,	—	Kanzleidirektion des Königl. Geheimen Rates.	
2. Kopist bei dem Königl. Verwaltungsgerichtshofe,	—		
3. *Kanzleidiener bei dem Königl. Staatsministerium und dem Königl. Geheimen Rat, Kanzleiaufwärter bei dem Königl. Verwaltungsgerichtshofe.	—		
	—		

II. Im Justizdepartement.

1. *Kanzlisten bei dem Justizministerium, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten, sowie bei dem Strafanstaltenkollegium,	—	Justizministerium.	
2. Kopisten bei den Kollegialgerichten,	—		
3. Hilfschreiber bei den zu Ziffer 1 genannten Behörden,	—		
4. *Kanzleidiener bei dem Justizministerium und dem Oberlandesgerichte,	—		
5. Kanzleiaufwärter bei dem Justizministerium und den Kollegialgerichten,	—		
6. Hilfsaufwärter bei den in Ziffer 5 genannten Behörden,	—		
7. *Gefängnisinspektoren,	—	Strafanstaltenkollegium.	
8. *Hausmeister an den Strafanstalten,	—		
9. *Oberaufseher an den Strafanstalten,	—		
10. Aufseher an den Strafanstalten und an den amtsgerichtlichen Gefängnissen, auch derzeit ein Aufseher bei dem Amtsgerichte Stuttgart-Stadt,	—		
11. *Amtsgerichtsdiener und *Gefangenwärter,	—		

Ziffer 11. Die Stellen ohne Gefängnisdienst bei den Amtsgerichten Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Stadt und Ulm sind der ausschließlichen Besetzung im Wege des Aufwärtens nicht vorbehalten.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
12. Kanzlei- und Schreibgehilfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,	—	Justizministerium.	Ziffer 15. Es ist der Be- trag eines nach Abzug des Aufwandes für Dienst- bedürfnisse verbleibenden Einkommens von min- destens 1000 Mark, je- doch ohne Gewährleistung der Erlangung desselben vorausgesetzt. In einzel- nen Fällen können Zu- schüsse gewährt werden.
13. Heilgehilfen bei den Strafanstalten,	—	Strafanstaltenkolle- gium.	
14. Heizer und Maschinenwärter an den Justizgebäuden zu Stuttgart und Ulm,	—	Justizministerium.	
15. Zustellungsbeamte, deren Stelle nicht als bloßes Nebenamt versehen wird.	—		

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

A. Politische Abteilung.

a) Ministerium:

1. *Kanzleidiener,
2. Kanzleiaufwärter,
3. Portier;

b) Staatsarchiv Stuttgart:

4. Kanzlist,
5. Kanzleiaufwärter;

c) Filialarchiv Ludwigsburg:

6. Kanzleiaufwärter.

B. Abteilung für die Verkehrsanstalten.

a) Ministerium:

1. *Kanzlisten,

2. *Kanzleiaufwärter;

b) Eisenbahn- und Dampfschiff- fahrtsverwaltung:

a) Eisenbahnbau und -Betrieb:

3. *Kanzleiaffistenten,
4. *Kanzlisten,

zur Hälfte.

Kanzleidirektion des
Königlichen Mini-
steriums der aus-
wärtigen Angelegen-
heiten.

Königliches Ministeri-
um der auswärtigen
Angelegenheiten, Ab-
teilung für die Ver-
kehrsanstalten.

Königliche Generaldi-
rektio n der Staats-
eisenbahnen.

Ziffer 1. In der Regel im
Wege des Vorrückens.

Ziffer 2. In der Regel im
Wege des Vorrückens.

Ziffer 4. In der Regel im
Wege des Vorrückens.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
37. Bauschreiber, 38. Kanzleiaufwärter a) bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, b) bei der Oberpostkasse, 39. *Telegraphenaufseher,	— — — zu zwei Dritteln.		Ziffer 39. Die Befegung eines Theiles der Stellen im Wege des Borrückens aus der Zahl der Postunterbeamten ist vorbehalten.
40. Landpostboten, 41. *Kanzleiaffistenten, 42. *Obertelegraphisten, *Telegraphisten, 43. *Postexpeditoren, 44. *Postexpedienten, 45. *Postgehilfen, 46. Postanwärter, 47. *Magazinsverwalter bei der Druckerei und Drucksachenverwaltung, 48. Post- und Telegraphen-Unterbeamte: a) Postschaffner, Briefträger, Paketbesteller, *Bahnpostschaffner, Telegrammbesteller, b) Unterbeamte bei der Telegrapheninspektion (Hilfs-telegraphenaufseher), c) Unterbeamte bei der Telegraphenwerkstätte.	— zur Hälfte. zu zwei Dritteln. —	Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	Ziffer 41. In der Regel im Wege des Borrückens. Ziffer 47. In der Regel im Wege des Borrückens. Ziffer 48. Die Verwendung als Bahnpostschaffner erfolgt erst nach mehrjähriger Verwendung als Postschaffner.

IV. Im Departement des Innern.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern und der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen, bei der Centralstelle für die Landwirtschaft, bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, bei den Kreisregierungen, bei dem Medizinalkollegium, bei dem Oberrekrutierungsrate,	—	Ministerium des Innern.	Ziffer 1. In der Regel nur im Wege des Borrückens.
2. Kopisten bei dem Ministerium und den Ministerialabteilungen, bei dem Medizinalkollegium, bei der Centralstelle für die Landwirtschaft, bei den Kreisregierungen,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. *Kanzleidiener (Hausmeister) bei dem Ministerium des Innern,	—		Biffer 3. In der Regel im Wege des Vorrückens.
4. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium des Innern, bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern und bei dem Staatsanzeiger,	—	Ministerium des Innern.	
5. Oberamtsdiener bei der Stadtdirektion Stuttgart, bei den 63 Oberämtern,	—		
6. Oberamtsdienergehilfen zu Ulm, zu Heilsbrunn,	—		
7. *Der Oberaufseher bei dem Arbeits- haus zu Baihingen,	—		Biffer 7. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
8. Der erste Aufseher bei dem Arbeits- hause zu Baihingen,	—	Regierung für den Neckarkreis zu Lud- wigsburg.	
9. Die weiteren Aufseher (einschl. eines Küchenmeisters) und der Torwart bei dem Arbeitshause zu Baihingen,	—		
10. *Oberwärter bei den Staatsirren- anstalten,	—		Biffer 10. In der Regel nur im Wege des Vorrückens aus der Zahl der Wärter.
11. Irrenwärter bei den Staatsirren- anstalten,	zur Hälfte.		
12. Haus- und Bureaudiener bei den Staats- irrenanstalten,	—		
13. Torwarte bei den Staatsirrenanstalten,	—		
14. Stallwärter bei den Staatsirren- anstalten,	—	Medizinalkollegium, Abteilung für die Staatsfranken- anstalten, zu Stuttgart.	
15. Gärtner bei den Staatsirrenanstalten,	—		
16. Maschinisten bei den Staatsirren- anstalten,	—		
17. Feizer bei den Staatsirrenanstalten,	—		
18. Bäcker, Bäckerburschen, Gutsaufseher, Stallschweizer, Pferdebefnechte bei den Staatsirrenanstalten,	—		
19. Hausdiener bei der Landeshebammen- schule,	—		
20. Gutsverwalter zu St. Johann,	—		
21. Guts- und Gestütsaufseher auf den Gestütsböfen Marbach, Offenhausen und Güterstein,	—	Landgestütskommission zu Stuttgart.	
22. Gestütschmied zu Offenhausen,	—		
23. *Die zugleich mit der Kostreichung an die übrigen Gestütswärte betrauten Gestütswärte auf den Gestütsböfen,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
24. Die sonstigen Gefütswarte auf den Gefütsshöfen,	—	Landgefütskommission zu Stuttgart.	
25. Bureaugehilfe und Hilfschreiber bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,	—		
26. Aufseher und Hausknecht im Landesgewerbemuseum, Aufwärter bei dem chemischen Laboratorium und der Modellierwerkstätte und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gipsabgüsse, Schulbiener an der Fachschule für Feinmechanik zu Schwenningen,	—		
27. Bibliothekbiener bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel,	—	Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.	
28. Diener des Zentraleichungsamts,	—		
29. Walzmeister,	—		
30. Straßenwärter,	—	Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart.	
31. Flußwärter,	—		
32. Schleusenwärter,	—		
33. Floßaufseher,	—		
34. Bureauassistenten bei dem hydrographischen Bureau.	—		

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und bei den Kollegien (Evangelisches Konsistorium, Katholischer Kirchenrat und Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 1. In der Regel im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei den Kollegien, Kopist und Hilfschreiber bei der Universität Tübingen, Kopist bei der Technischen Hochschule,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
3. Hilfschreiber,	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 4. In der Regel im Wege des Vorrückens.
4. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
5. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und bei den Kollegien, Hilfsaufwärter bei dem Evangelischen Konsistorium,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
6. Assistent (Expedient) bei der Universitätsbibliothek zu Tübingen,	—		
7. Kanzlist und Kassenamtsgehilfe an der landwirtschaftlichen Anstalt zu Hohenheim,	zur Hälfte.	Direktion der landwirtschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	

Bezeichnung der Stellen. —	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kanzleihilfsarbeiter (Kopist) an der Baugewerkschule in Stuttgart,	—	Ministerium des Kirchen- und Schul- wesens.	
9. Unterbeamte an den Unterrichts-, Bil- dungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:	—		
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).			
* Erster Bedell,	—		Die Anstellung der Bedelle erfolgt nach Umständen im Wege des Vor- rücks.
* zweiter Bedell,	—		
* dritter Bedell,	—		
Bedellgehilfe,	—		
Kassenamtsdiener,	—		
Hausdiener.	—		
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.			
a) Medizinische Klinik:			
Hausmeister,	—		
Maschinist,	—		
Heizer,	—		
Hausdiener,	—		
Krankenwärter,	—		
Portier;	—	Akademisches Rektor- amt zu Tübingen.	
b) Chirurgische Klinik:			
Hausmeister, Heizer (zugleich	—		
zweiter Hausdiener),	—		
Hausdiener,	—		
Krankenwärter (darunter 1 Ober-	—		
wärter),	—		
Maschinist,	—		
Portier;	—		
c) Augenklinik:			
Hausmeister,	—		
Oberwärter,	—		
Hausdiener;	—		
d) Frauenklinik:			
Hausmeister, Maschinist, Heizer,	—		
Hausdiener,	—		
Portier;	—		
e) Poliklinik:			
Diener;	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
f) Psychiatrische Klinik: Hausmeister, Schreibgehilfe, Oberwärter, Wärter, Maschinist, Heizer, Portier, Hausdiener;	— — — — — — — —		
g) Universitätsbibliothek: Aufwärter, Hilfsaufwärter;	— —		
h) Physikalisches Institut: Mechaniker;	—		
i) Chemisches Institut: Erster Diener, zweiter Diener;	— —		
k) Physiologisch-chemisches Institut: Diener;	—		
l) Geologisch-mineralogisches Institut: Diener, Hilfsdiener;	— —	Akademisches Rektor- amt zu Tübingen.	
m) Botanisches Institut: Diener;	—		
n) Zoologisches Institut: Diener;	—		
o) Anatomisches Institut: Diener;	—		
p) Physiologisches Institut: Diener;	—		
q) Pathologisch-anatomisches In- stitut: Erster und zweiter Diener;	— —		
r) Evangelisches Predigerinstitut: Schloßmesner (zugleich Schloß- torwart);	—		
s) Landwirtschaftliches Institut und forstliche Institute: Diener;	—		
t) Turnanstalt: Diener.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
C. Bei der landwirtschaftlichen Anstalt zu Hohenheim. * Hausmeister, Hausmeistereigehilfe, Gehilfe für Physik, Diener bei der landwirtschaft- lich-chemischen Versuchstation, Diener für Mineralogie, Bo- tanik und Zoologie, Gehilfe des Wirtschaftsinspektors (Gutsaufseher), Bediente für die Studierenden, Diener am botanischen Institut.	— — — zur Hälfte. — — — — —	— — — — — — — — Direktion der landwirt- schaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	Der Hausmeister wird nach Umständen im Wege des Vorrückens ernannt.
D. Bei der Technischen Hochschule zu Stuttgart. * Erster Diener (Hausmeister), * zweiter, dritter und vierter Diener, Sammlungsbdiener (Schlosser) der Maschineningenieurabtei- lung, Diener am Laboratorium für allgemeine Chemie, Diener am Laboratorium für chemische Technologie, Diener für Zoologie, Botanik und Mineralogie.	— — — — — — — — —	— — — — — — — — — Ministerium des Kir- chen- und Schul- wesens.	Die Anstellung der Schul- diener erfolgt in der Regel im Wege des Vor- rückens.
E. Bei der Kunstgewerbeschule zu Stuttgart. Schuldiener, Diener bei der Lehr- und Ver- suchswerkstätte.	— —	— —	
F. Bei der Baugewerkschule zu Stuttgart. Schuldiener.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
N. Bei der Turnlehrerbildungs- anstalt zu Stuttgart. Hausmeister.	—		
O. Bei den 4 evangelischen Schul- lehrer-Seminarien zu Eß- lingen, Nürtingen, Künzelsau und Nagold. Diener (je 1).	—		
P. Bei den 2 katholischen Schul- lehrer-Seminarien zu Gmünd und Saulgau. Diener (je 1)	—		
Q. Bei dem höheren katholischen Konvikt (Wilhelmsstift) zu Tü- bingen. Hausmeister, Unteraufsicher (Tormant), Repetentendiener, Krankendiener, Konviktsdiener (einer zugleich Mesnereigehilfe).	— — — — —	Ministerium des Kir- chen- und Schul- wesens.	
R. Bei den 2 niederen katho- lischen Konvikten zu Rottweil und Ehingen. Diener (je 3).	—		
S. Bei dem evangelischen Waisen- hause zu Stuttgart. Hausdiener.	—		
T. Bei dem evangelischen Waisen- hause zu Markgröningen (zu- gleich Lehrerinnen-Seminar). Diener.	—		
U. Bei dem katholischen Waisen- hause zu Ochsenhausen. Diener (Hausmeister).	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Bei der Weinbauversuchsan- stalt zu Weinsberg. Diener.	—		
10. Diener bei den Sammlungen des Staates:			
A. Bei der Königl. Landes- bibliothek zu Stuttgart. * Hausmeister, Diener, Buchbinder.	— — —	Ministerium des Kir- chen- und Schul- wesens.	Die Stelle des Haus- meisters wird nach Um- ständen im Wege des Vorrückens bezeugt.
B. Bei der Königl. Naturali- ensammlung zu Stuttgart. Hausmeister.	—		
C. Bei der Königl. Staats- sammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale zu Stuttgart. Kustos.	—		

VI. Im Departement der Finanzen.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und den Kollegien (der Domänen- und Forst- direktion, dem Berg- und Hütten- wesen, der Oberrechnungskammer und Staats- klassenverwaltung, dem Steuerkolle- gium, Abteilung für direkte Steuern und Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, und dem Statistischen Lan- desamt),	—		
2. *Kopisten bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—		
3. Ordentliche Tagschreiber,	—		
4. Hilfstagschreiber,	—		
5. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
6. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—	Finanzministerium.	
			Ziffer 2. In der Regel im Wege des Vorrückens.
			Ziffer 5. In der Regel im Wege des Vorrückens.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Hauptzollamts-, Hauptsteueramts- und Zollamtsdiener, ein Kopist bei dem Hauptsteueramte Stuttgart,	—	Steuerkollegium, Ab- teilung für Zölle und indirekte Steuern.	
8. Kameralamtsdiener,	—		
9. *Schloßdiener	—		
10. *Schloßportier	—		
11. *Gartenportier	—		
12. *Alleenaufseher	—		
13. *Schloßknecht	—		
14. Berufsmäßige Ortssteuerbeamte,	—	Domänendirektion.	Ziffer 9—13. Zum Teil im Wege des Vorrückens.
15. Steuerwächter,	—	Steuerkollegium, Ab- teilung für Zölle und indirekte Steuern.	
16. Zolleinnehmer,	—	Kommando der Steuerwache.	
17. *Revisionsaufseher,	—		
18. *Salzsteueraufseher,	—	Steuerkollegium, Ab- teilung für Zölle und indirekte Steuern.	
19. *Zuckersteueraufseher,	—		
20. Grenzaufseher,	—	Kommando der Steuerwache.	
21. Lithographen und Drucker bei der lithographischen Anstalt,	—	Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern.	Ziffer 14, 16—19. Vor- gängiger Dienst in der Grenz- oder Steuer- wache.
22. Lithographen und Drucker bei dem Statistischen Landesamte,	—	Statistisches Landes- amt.	
23. *Platzmeister	—		
24. Hüttenknechte	—		
25. Kohlenmesser	—		
26. Hüttenwerks-, Salinen- bezw. Magazinsdiener	—		
27. Salzpäder	—	Berggrat.	Ziffer 21 und 22. Voll- ständige technische Be- fähigung.
			Ziffer 23. In der Regel im Wege des Vorrückens.

V. Großherzogtum Baden.

I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ministerium.

1. Kanzleidiener.

—

Ministerium des Groß- herzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung.

2. Bureaudiener, Pörtner,

*Kanzlei- und *Kassendiener,

3. Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), Kanzleiaffistenten bei der General- direktion,

—

—

Generaldirektion der
Staatseisenbahnen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Rechnungsgehilfen, †Rechnungsführer, 5. Bureaugehilfen, †Expeditionsgehilfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvor- steher, *Bureauassistenten bei den Be- zirks- und Lokalstellen, 6. Fahrkartendruckereigehilfen, *Fahr- kartendrucker, 7. †Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister, 8. †Stationsmeister, 9. †Schaffner, *†Oberschaffner, *†Zugmeister, 10. Wagenwärter, Wagenrevidenten, 11. Bahn- und Weichenwärter.	— } zur Hälfte. — — — — — — —	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	†) Diejenigen Stellen, für welche die Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist, sind mit einem † be- zeichnet.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Ministeriums, der Gerichte und Staats- anwaltschaften,	—		
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen der Notariate,	—		
3. Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte, Staats- anwaltschaften und Notariate,	—		
4. †Inzipienten der Gerichte und Staats- anwaltschaften,	} zur Hälfte.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unter- richts.	
5. †Aktuare, *Kanzlei- und *†Registratur- assistenten, *†Expeditionen und *†Registratoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften,			
6. †Aktuare und *†Bureauassistenten der Notariate,	—		
7. †Gerichtsvollzieher,	zu zwei Dritteln.		
8. †Hilfsgefangenwärter,	—		
9. *†Gefangenwärter,	zu zwei Dritteln.		
10. †Hilfsaufseher und *†Aufseher (ein- schließlich der sog. *†Verkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Ge- werbegattung gibt, für welche sie be- standen ist,	zu zwei Dritteln.	Zentralstrafanstalts- Direktionen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. †Aktuare der Hochschulen,	zur Hälfte.		
12. Oberbedelle, Bedelle, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unter- richts.	
13. Facht- und Reitlehrer,	—		
14. Diener der Akademie der bildenden Künste, der Altertumshalle, des Na- turalientabinetts, der Hof- und Landes- bibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungengebäude,	—		
15. Kanzleidiener des Oberschulrats und des Gewerbeschulrats,	—		
16. Schuldiener der Gymnasien, Progym- nasien und Lehrer-Seminarien,	—	Oberschulrat.	
17. Diener der Turnlehrerbildungsanstalt,	—		
18. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Oberschulrats,	—		
19. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen des Gewerbeschulrats,	—	Gewerbeschulrat.	
20. Kanzleidiener des Gewerbeschulrats,	—		
21. Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkschule,	—		
22. Aufseher der Kunstgewerbeschulen.	—		

III. Ministerium des Innern.

1. Diener der beiden Kammern der Stände- versammlung,	—	Ministerium des Innern.	
2. Kanzleidiener, Hilfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwal- tungsgerichtshofe, dem Verwaltungss- hofe, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandes- archiv, dem Verwaltungsrate der Generalbrandkasse und dem Statistischen Bureau (bezw. Statistischen Landes- amte),	—		
3. Diener (etatsmäßige und nichtetats- mäßige) bei den Landeskommisären und Bezirksämtern,	—		
4. †Schutzmänner, *†Polizeisergeanten, *†Polizeiwachtmeister,	—		
5. Trinkhalleverwalter in Baden,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Verwalter des Friedrichsbades in Baden, 7. †Badewärter im Friedrichsbad in Baden, 8. Portier im Friedrichsbad in Baden, 9. Heizer bei der Bad-Anstalten-Verwal- tung in Baden, 10. Hausmeister im Landesbad in Baden, 11. †Wärter bei der Heil- und Pflege- anstalt zu Pforzheim, 12. †Aufseher beim polizeilichen Arbeits- hause, 13. Brückenwärter, 14. Straßenwärter, 15. †Straßenmeister, 16. Brückenmeister, 17. †Dammmeister, 18. †Floßaufseher, 19. †Bauaufseher, 20. Kanzleigehilfen bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichts- hofe, dem Verwaltungshofe, der Ober- direktion des Wasser- und Straßen- baues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrate der Generalbrand- kasse, bei der Landesgewerbehalle, beim Statistischen Landesamt und bei sämt- lichen Bezirksstellen, 21. †Bureauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, 22. †Inzipienten der Bezirksämter, 23. †Aktuare, *†Polizeiaktuare und *†Re- gistratoren der Bezirksämter, 24. †Gendarmen, *†Wachtmeister, *†Ober- wachtmeister.	— — — — — zu zwei Dritteln. — — } zur Hälfte. — — } zur Hälfte. —	} Ministerium des Innern. } Verwaltungshof. } } Oberdirektion des Was- ser- und Straßen- baues. } Verwaltungshof. } } Oberdirektion des Was- ser- und Straßen- baues. } Verwaltungshof. } Ministerium des Innern. } Kommando des Gen- darmeriecorps.	Es können auch Unteroffi- ziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Zivildienstzeugnisses sind; dieselben müssen je- doch neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere, oder — wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden — min- destens drei Jahre als Unteroffizier gedient haben.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

IV. Ministerium der Finanzen.

1. Kanzleidiener (auch Hilfskanzleidiener) beim Ministerium, bei der Domänen- direktion, Steuerdirektion und Zoll- direktion,	—	Finanzministerium.	
2. Kassendiener bei den Landeskassen der Finanzverwaltung,	—		
3. †Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Neben- zoll- und Untersteuerämtern,	—	Zolldirektion.	
4. Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), *Kanzleiaffistenten beim Ministerium, bei den Landeskassen der Finanzver- waltung und den Bezirksbauinspek- tionen,	—	Finanzministerium.	
5. Schreibgehilfen (Kanzleigehilfen), *Kanzleiaffistenten bei der Domänen- direktion, Steuerdirektion und Zoll- direktion,	—	Steuerdirektion.	
6. Stempelverwaltungsgehilfen,	—		
7. †Steuereinnnehmer, †Etatsmäßige Steuereinnnehmergehilfen (Steuerein- nehmereiaffistenten), †Bureaugehilfen bei Steuereinnmereien (nicht etats- mäßige),	—	Steuerdirektion.	
8. *†Zolleinnehmer, *†Nebenzollamts- assistenten, *†Untersteueramtsaffi- stenten,	—	Zolldirektion.	
9. †Steueraufseher, *†Steueroberaufseher,	—	Steuerdirektion.	
10. †Grenzaufseher, *†Zuckersteuerauf- seher, *†Salzsteueraufseher, *†Revi- sionsaufseher,	—	Zolldirektion.	
11. Diener bei Steuerkommissärdiensten,	—		
12. *Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettel- träger,	—	Steuerdirektion.	
13. Salineschreiber und Salinediener,	—		
14. Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher,	—		
15. Gartenaufseher,	—		
16. †Bauaufseher beim Hochbauwesen, bei der Domänen- und Zollverwaltung, †Gebäudeaufseher bei der Domänen- verwaltung,	—	Domänen- direktion.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
17. *†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher, 18. †Gewichtsfleher, *†Wag- meister, 19. *†Hafenmeister, *†Hafen- meistergehilfen, 20. †Privatlageraufseher, *Hilfs- aufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute, 21. *Kanzleiaffistenten, Bureaugehilfen der Bezirksfinanzstellen.	— — — — zur Hälfte.	— — Zolldirektion. — Steuerdirektion.	bei der Zollver- waltung.

V. Oberrechnungskammer.

1. Kanzleidiener,	—	} Oberrechnungskammer.
2. Schreibgehilfen und Kanzleigehilfen.	—	

VI. Großherzogtum Hessen.

I. Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

1. Ständehausbeschließer,	—	} Staatsministerium.
2. Kanzleidiener des Staatsministeriums,	—	
3. Kanzleidiener des Verwaltungsge- richtshofs,	—	
4. Kanzleidiener der Haus- und Staats- archivdirektion,	—	
5. Kanzlisten und Kanzleigehilfen der Oberrechnungskammer,	—	} Präsident der Ober- rechnungskammer.
6. Kanzleidiener der Oberrechnungs- kammer,	—	
7. Kanzleiwärter der Oberrechnungs- kammer.	—	

II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

1. Kanzlisten und Kanzleigehilfen bei dem Ministerium,	—	} Ministerium des Innern.
2. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—	
3. Hauswärter bei dem Ministerium,	—	
4. Kanzlei- und Registraturbeamter der Oberen Bergbehörde und des Landes- Versicherungsamts,	zur Hälfte.	

Stifter 4. Bewerber
müssen genügende Kennt-
nisse im Registraturdienst
und im geometrischen
Zeichnen besitzen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
32. Seminarbiener, 33. Schulbiener an der Wein- und Obst- bauschule zu Oppenheim und der Obst- bauschule zu Friedberg, 34. †Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, 35. Landgestüts-Fouragemeister, 36. Kanzleidiener bei der Zentralstelle für die Landesstatistik, 37. Diener bei der Landesbaugewerkschule, 38. Kanzleidiener bei der Brandversiche- rungskammer.	— — zur Hälfte. — — — —	Ministerium des Innern.	† Stellen, zu deren Er- langung der Nachweis einer bestandenen Prü- fung erforderlich ist, sind mit einem † be- zeichnet.

III. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

1. Kanzlisten und Kanzleihilfen bei dem Ministerium,	—		
2. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
3. †Vermeister an der Zellenstrafanstalt Buzbach, an dem Landeszuichthause Marienschloß und an den Gefäng- nissen,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz.	
4. Kanzleidiener, Hilfsdiener und Haus- beschließer bei den Kollegialgerichten und Staatsanwaltschaften,	—		
5. †Registraloren bei den Kollegialge- richten,	zur Hälfte.		
6. Kanzleiinspektoren und Kanzlisten bei den Kollegialgerichten,	—		
7. Kanzleihilfen bei den Kollegialge- richten,	—	Präsident des Gerichts.	
8. Kanzleihilfen des Generalstaats- anwalts,	—	Generalstaatsanwalt.	
9. Kanzleihilfen bei den Staatsan- waltschaften,	—	Oberstaatsanwalt.	
10. Amtsgerichtsbienner, Hilfsdiener und Hauswärter bei den Amtsgerichten,	—	Ministerium der Justiz.	Stellen, zu deren Er- langung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
11. Kriminalschutzmäner bei der Staats- anwaltschaft am Landgerichte der Pro- vinz Starlenburg,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
19. Diener bei den Badeanstalten und Salinen,	—	Ministerium der Fi- nanzen.	Stellen, zu deren Er- langung der Nach- weis einer bestan- denen Prüfung er- forderlich ist, sind mit einem † bezeichnet. Ziffer 21. Die An- wärter für diese Stelle müssen im Besitze eines Rheinschifferpatents sein. Ziffer 22. Von den Anwärtern auf diese Stellen wird verlangt, daß sie gelernte Schloss- fer oder Maschinen- bauer sind und die er- forderlichen technischen Kenntnisse besitzen.
20. Hausverwalter und Bademeister bei der Saline Bad Nauheim,	—		
21. Kapitän des Dampfboots,	—		
22. Schiffsmaschinisten,	—		
23. †Brückenmeister,	—		Stellen, zu deren Er- langung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
24. †Dammwärter,	—		
25. †Schleusen- und Hafenmeister,	—		
26. †Schleusenmeister,	—		
27. †Hafenmeister,	—		
28. †Schleusenwärter,	—		
29. †Brückenwärter,	—		
30. Diener und Schreibgehilfe bei dem Hochbauamte Darmstadt.	—		

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

I. Staatsministerium.

Portiers,	—	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung.
Kanzleidiener,	—		
Kanzleiboten,	—		Rüstigkeit erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
Altenboten,	—		
Heizer,	—		
Nachtwächter	—		

II. Ministerium des Innern.

1. Beim Ministerium:

*Kanzlisten,
Kopisten

—	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung.
—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission: Aktuar, Kopist, Bureaudiener, Schleusenmeister,¹⁾ Stromaufseher zu Parchim und Grabow.	abwechselnd. — — — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. ¹⁾ Soweit diese Stellen nicht als Nebenämter zu betrachten sind.
3. Bei der Gewerbe-Kommission: Aktuar, Bureaugehilfen, Diener.	abwechselnd. — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
4. Bei der Zivilstands-Kommission: Aktuar, Bureaugehilfe.	abwechselnd. —	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
5. Bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige und den Zivilvorstehenden der beiden Ober-Ersatzkommissionen: Aktuar.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
6. Bei den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen: Aktuare.²⁾	abwechselnd.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Die Aktuare sind auf Erfordern zur Bestellung einer angemessenen Kaution verpflichtet. ²⁾ Soweit die Stellen durch Anstellung seitens der Regierung besetzt werden und nicht die Versorgung der bezüglichen Geschäfte durch kontraktliche Annahme der erforderlichen Schreibkräfte seitens der Zivilvorstehenden selbst erfolgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Beim Leuchtturme zu Vastorf: Oberwärter, Wärter.	— —		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaft- lichen Prüfung.
8. Beim Landarbeitshaus zu Güstrow: Sekretär, Registrator, Protokollisten, Hausmeister, Sergeant, Aufseher, ¹⁾ Hausbote.	} abwechselnd. — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung. Volle Mündigkeit erfor- derlich. 1) Volle Mündigkeit er- forderlich; die Be- werber müssen auch eines in der Anstalt betriebenen Hand- werks kundig sein und solches für dieselbe in Notfällen persönlich ausüben.
9. Bei der Regierungsbibliothek: Kanzlist, Diener.	— —	Großherzogliches mili- tär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
10. Bei der Eisenbahnverwaltung: * Hauptkassen-Kassierer, * Hauptbuchhalter, * Eisenbahnsekretäre, * Stationsvorsteher I. Klasse, * Güterexpedienten I. Klasse, * Betriebssekretäre, * Stationsvorsteher II. Klasse, * Güterexpedienten II. Klasse, * Expeditionskassierer, Stations-, Expeditions- und Bureau- assistenten, Eisenbahndiätare, Stationsaufseher, Stations- und Expeditionsgehilfen,	} zur Hälfte.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Aktenbote, Salzschreiber zu Sülze, Salzmesser zu Sülze, Amtslandreiter, Amtspolizeidiener, Amtspolizeidienergehilfen.	— abwechselnd. — abwechselnd. — —		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Erfahrung im Reiten erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Besondere Rüstigkeit erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung. Besondere Rüstigkeit erforderlich.
3. Beim Revisions-Departement (zugleich bei der Kommission zur Verwaltung des Domaniaal-Kapital-Fonds): Vote.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
4. Bei der Kauterei: Voten.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
5. Bei der Steuer- und Zolldirektion: Kanzlisten und Kopisten, Bedell, Steuer-, Zoll- und Grenzaufseher, Zollbootleute zu Timmendorf, Amts- und Bureaudiener bei der Direktion und bei den Steuer- und Zollämtern.	— — drei Viertel, ein Viertel mit meßlb. Steuer- und Zoll-Super-numeraren. — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Für die berittenen Aufseher ist Erfahrung im Reiten notwendig. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Bei der Landes-Steuer-Direktion zu Kostock: Bedell und Expedient, Kopist (Diätar).	— —	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung.
7. Beim Hoftheater: Bureauassistent, Tageskassier, Portier, Bureau- und Kassendiener.	} abwechselnd. — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Bestehen der niederen Prüfung. Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung.

**IV. Justizministerium und die Abteilungen desselben für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**

1. Beim Ministerium: * Kanzlisten, Kopisten.	— —	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung.
2. Beim Grundbuchamte für ritterschaft- liche Landgüter zu Schwerin: Kanzlist, Diener.	— —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Bestehen der niederen Prüfung.
3. Bei den Gerichten: Gerichtsvollzieher, Gerichtsdienier und Gefangenwärter.	abwechselnd. —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Vollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung. Vollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich.
4. Bei der Strafanstalt zu Dreierbergen: Polizeimeister, Hausverwalter, ¹⁾	— —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. ¹⁾ Vollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Stationsaufseher, Aufseher. ²⁾	— —		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung. Bollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich. 2) Die Bewerber müssen zum Teil eines be- stimmten Handwerks kundig und zur per- sönlichen Ausübung desselben fähig sein.
5. Beim Zentralgefängnis zu Böhlow: Inspektor, Hausmeister, ³⁾ Gefangenwärter.	— — —		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. 3) Vollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung. Bollkommene Rüstig- keit und Gesundheit erforderlich.
6. Bei dem Vorstande und der Kasse der Witwen-Institute: *Kanzlist, Kopist, Kassenbote.	— — —	Großherzogliches mili- tär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung.
7. Bei der Universität zu Rostock: Bedell, Famulus, Hausverwalter im Museum, Rendant am Universitäts-Kranken- hause, Bureaugehilfe am Universitäts- Krankenhouse.	— — — abwechselnd.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung.
8. Bei der Landesirrenheilanstalt zu Sachsenberg: Rendant.	abwechselnd.		
9. Bei der Landesirrenanstalt zu Gehls- heim: Rendant, Bureaugehilfe.	abwechselnd.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antwörter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

V. Militär-Departement.

* Sekretär, * Registrator, * Kanzlist oder Kopist, Militärgerichtsschreiber, Bedell, Contingentskäufer zu Schwerin, Militärgerichtsbote.	— — — — — —	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaft- lichen Prüfung.
--	----------------------------	---	---

VI. Oberkirchenrat.

* Kanzlist, Kopist, Bedell, Aktenbote.	— — — —	Großherzogliches Mil- itär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prü- fung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhn- lichen wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
---	------------------	---	--

VIII. Großherzogtum Sachsen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzlisten und Kopisten, sowie ständige Hilfsschreiber, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, Diener und Boten, mit Einschluß stän- diger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, Wirtschaftsbeamte (darunter derjenige bei dem Carl Friedrich-Hospital zu Blan- kenhain), Hausmeister, Wachtmeister, Wächter, Aufseher, Oberwärter, Ab- teilungswärter, Wärter (Gefangenen- wärter), Badewärter (auch bei der medizinischen Abteilung des Land- krankenhauses zu Jena), Hausmänner und Pförtner nebst Gehilfen bei den Staatsanstalten.	— — —	Das betreffende Groß- herzogliche Ministe- rial-Departement.	Ausnahme: ein Kan- zlist bei dem Mini- sterial-Departement des Ackerbau. Ausgenommen sind die- jenigen Unterbeamten, welche der Landwirti- schaft kundig sein müssen, wie z. B. der Wirtschaftsbeamte bei der Landes-Verrenheil- anstalt zu Jena und der Oekonom bei dem Carl Friedrich-Ho- spitale zu Blanten- hain.
--	-------------	--	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

II. Im Bereiche des Departements der Justiz.

Gerichtsvollzieher, Registratur- und Kanzleibeamte (Gerichtsschreibergehilfen) bei dem gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena, Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Kassierer bei den letzteren, Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten, Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten.	— mindestens zur Hälfte.	Departement der Justiz, bezüglich Präsident oder Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte zu Jena, bezüglich Präsident oder erster Staatsanwalt des betr. Landgerichts.	
---	---	---	--

III. Im Bereiche des Departements des Innern.

Wegemeister,	mindestens zur Hälfte.		Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich, wie auch das Bestehen der angeordneten Prüfung im Liefsbau.
Chausseeaufseher,	mindestens zur Hälfte.		
Gendarmen,	—		
Expeditionsgehilfen, Hilfsexpedient und Kassenbeamte bei den Bezirksdirektionen, Expedienten, Kassen- und Sekretariatsgehilfe, Hilfschreiber bei den Landesheilanstalten.	mindestens zur Hälfte.	Departement des Innern.	Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Zivilversorgungsscheins sind; dieselben müssen jedoch neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffizier, oder — wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden — mindestens drei Jahre als Unteroffizier gedient haben.

IV. Im Bereiche des Departements der Finanzen.

Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.		
Vollstreckungsbeamte bei den Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden und soweit es sich nicht um Stellen von ganz geringem Umfang und Einkommen handelt (§ 3 der Verordnung vom 28. September 1882),	—	Departement der Finanzen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Expedienten bei Rechnungsämtern sowie Expedienten und Kassegehilfen bei den Steuereinnahmen, soweit sie aus Staats- kassen unmittelbar bezahlt werden, Expeditionsgehilfen bei den Steuer- revisionen.	mindestens zur Hälfte.	Departement der Fi- nanzen.	

V. Bei der Großherzogl. und Herzogl. sächs. Gesamt-Universität Jena.

Oberpedell und Pedelle,	—	} Universität Jena. Kurator der Universität Jena.
Karzerwärter und Kollegienpförtner,	—	
Hausmeister im neuen Kollegiengebäude,	—	
Diener bei den Anstalten der Universität, insbesondere bei der Bibliothek, der Anatomie, dem chemischen Laboratorium u. a. m.	—	

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. Staatsministerium und Landes- regierung. Pedelle und zwei Schreiber.	—	} Großherzogliches Mi- litärkollegium zu Neustrelitz.
2. Großherzogliche Finanzkommission. 2 Renteischreiber, Wächter bei der Hauptkasse zu Schönberg.	zur Hälfte. —	
3. Großherzogliche Landvogtei zu Schön- berg. Kopist, Diätarische Schreiber, Trefutor, Landreiter, Pedell und Polizeivogt.	zur Hälfte. zu drei Fünfteln. —	
4. Großherzogliche Steuer- und Zoll- direktion. Zoll- und Steueraufseher, Diener bei dem Hauptsteueramte.	zu zwei Dritteln. —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Großherzogliche Oberinspektion des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses. Inspektor, Aufseher und Kranken- wärter.	—		
6. Flußbaukommission. Schleusenwärter.	—		Soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.
7. Großherzogliches Oberlandesgericht. Gerichtsdienner.	—		
8. Großherzogliches Landgericht. Gerichtsdienner (Bedell, Hilfspedell und Pförtner).	—		
9. Großherzogliche Amtsgerichte. Gerichtsvollzieher, Gerichtsdienner (Pförtner).	— —		
10. Großherzogliches Konsistorium. Kopist, ¹⁾ Bedell, Schuldiener bei den Schulen landes- herrlichen Patronats.	— — —	Großherzogliches Mili- tärkollegium zu Neustrelitz.	¹⁾ Soweit diese Stelle nicht im Nebenamte bezieht wird.
11. Großherzogliches Kammer- und Forst- kollegium. Kopisten, Bedelle, Portier, Hilfs- diener, Bauschreiber.	— zur Hälfte.		
12. Domaniale Ämter. Diätarische Schreiber, Amtsreiter und Amtsdienner.	zu drei Fünfteln. —		
13. Großherzogliches Bandepartement. Hafenmeister und Schleusenwärter (Aufseher) am Kammerkanal.	—		Soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.
14. Großherzogliches Militärkollegium: Aktuar, Diätarischer Schreiber, Bedell.	— — —		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

X. Großherzogtum Oldenburg.

A. Bei sämtlichen Staatsverwaltungen.

1. Kopisten, Expedienten und die vom Staate bezahlten Lohnschreiber, für deren Tätigkeit § 3 Ziffer 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern zutrifft,	—	Für die Stellen im Eisenbahndienste an die Großherzogliche Eisenbahndirektion zu Oldenburg; für die Stellen im Zoll- und Steuerdienst an die Großherzogliche Zolldirektion daselbst;	Bestimmungen darüber, welche von den im oldenburgischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen denselben nur im Wege des Austrittens oder der Beförderung zugänglich sind, sind nicht erlassen.
2. Bedelle (Amtsdienner, Kanzleidiener) und Boten,	—	im übrigen an das Sekretariat des Gesamtministeriums zu Oldenburg bezw. hinsichtlich derjenigen Stellen, bei welchen die Vergütung nach der Arbeitsstunde oder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (z. B. bei den auf Schreibgebühren angewiesenen Lohnschreibern) gewährt wird, an diejenige Behörde, bei welcher der Militäranwärter in Tätigkeit zu treten wünscht.	
3. Hauswarte, Portiers und Kassenwächter.	—		

B. Bei den einzelnen Verwaltungen.

I. Justizverwaltung.		
1. Registraturbeamte (Expedienten) bei der Staatsanwaltschaft,	}	zur Hälfte.
2. Gerichtsschreibergehilfen,		
3. Gerichtsvollzieher.		
II. Verwaltung der öffentlichen Bibliothek.		
Bibliotheksschreiber (auch Registratur- und Revisionsbeamter).	}	zur Hälfte.
III. Strafanstalten, Gefängnisse und Besserungsanstalten.		
1. Oberaufseher,	}	in der Strafanstalt zu
2. Aufseher, Werkmeister,		
3. Gefangenwärter, Schließer,		
4. Kassierer		
5. Buchhalter		
	}	zur Hälfte.
IV. Schulverwaltung.		
Registraturbeamte bei den Oberschulkollegien.	zur Hälfte.	

Sekretariat des Gesamtministeriums zu Oldenburg.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Zoll- und Steuerverwaltung. 1. Grenzaufseher und Steueraufseher, 2. Die Revisions- und Registraturbeamten bei der Zolldirektion, 3. Die Zoll- und Steuereinnehmer, die Rezepturverwalter, die Steuerrezeptoren, die Kassengehilfen, die Ansagepostenverwalter und die Nebenamtsassistenten.	— zur Hälfte.	Großherzogliche Zolldirektion zu Oldenburg.	Ziffer 1. Bewerber dürfen das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.
VI. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen im Herzogtum Oldenburg. Die Revisions- und Registraturbeamten.	zur Hälfte.		
VII. Domäneninspektion. Expedient (auch Registraturbeamter).	zur Hälfte.		
VIII. Ersparungskasse und Bodenkredit-Anstalt. Die Ersparungskassengehilfen sowie die Kassengehilfen und der Kontrolleur der Bodenkredit-Anstalt.	zur Hälfte.		
IX. Polizeidirektion. Expedient (zugleich Registraturbeamter).	zur Hälfte.	Sekretariat des Gesamtministeriums zu Oldenburg.	
X. Bauwesen. 1. Die Registratur- und Revisionsbeamten bei der Baudirektion, 2. Bauaufseher, 3. Chauffee-, Straßen-, Kanalaufseher, 4. Chauffeewärter, Straßenwärter.	zur Hälfte. —		
XI. Schiffahrtswesen. 1. Hafenmeister, 2. Schleusenwärter.	zur Hälfte. —		
XII. Irrenheilaustalt. 1. Verwalter, 2. Aufseher.	— —		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XIII. Eisenbahnverwaltung. 1. Zugführer, 2. Packmeister, 3. Bahnwärter, 4. Weichenwärter, 5. Schaffner, Hilfschaffner, 6. Bremsen, 7. Wägen, 8. Schmierer, 9. Billetdrucker, 10. Stationsverwalter, 11. Güterverwalter, 12. Stationsassistenten, 13. Stationsaufseher, 14. Haltestellenaufseher, 15. Registratoren, 16. Revisoren, 17. Rechnungsführer, 18. Buchhaltereigehilfen, 19. Kanzleivorstand, 20. Berichtreiber, 21. Hilfskassierer, 22. Materialienverwalter, 23. Magazinaufseher, 24. Telegraphisten (Hilfsstelegraphisten), 25. Stationseinnnehmer, 26. Hilfsarbeiter bei sämtlichen Bureaus der Zentralverwaltung sowie im Stationsdienste.	— — — — — — — — — In einzelnen Fäl- len können auch Zivilpersonen angestellt werden. zur Hälfte.	Großherzogliche Eisen- bahndirektion zu Ol- denburg.	
XIV. Aemter. Die Aktuariatsbeamten.	zur Hälfte.		
XV. Regierungen. 1. Die Aktuariats-, Registratur- und Revisionsbeamten, 2. Kassierer.	zur Hälfte.	Sekretariat des Ge- samtministeriums zu Oldenburg.	
XVI. Die Gendarmen in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

XI. Herzogtum Braunschweig.

I. Bei sämtlichen Behörden,

mit Ausnahme des Herzogl. Staatsministeriums rücksichtlich der unter a. bezeichneten Stellen.

a.			
Ranzlisten, Ranzleigehtlifen, Remunerierte und Lohnschreiber, denen nicht lediglich die Besorgung des Schreib- werks und der mit demselben zusammen- hängenden Dienstverrichtungen obliegt, Lohnschreiber, welchen nur die Besorgung des Schreibwerks obliegt.	mindestens zur Hälfte.		1. Unter den allgemeinen Begriff „Ranzlisten“ fallen bei den unter II. I. genannten Behörden auch die neben den Ge- richtsschreibern mit Ge- richtsschreibern und Re- gistraturgehilfen be- trauten, desgleichen die bei den Staatsanwalt- schaften die Registratur besorgenden Beamten.
b.			2. Die Bewerber um die Stellen unter I. a. bei den nachstehend unter III bezeichneten Behörden und Verwaltungen haben als geringstes Maß der erworbenen Schulbil- dung die Befähigung zum einjährig-freiwilli- gen Militärdienste nach- zuweisen.
Pedelle, Hausverwalter (Hausmeister, Hauswärter), Boten, Diener, Portiers, Heizer, Wächter.	— — — — — —	Herzogliches Statisti- sches Bureau, Zen- tralstelle für Bewer- bungen um Militär- anwärterstellen, zu Braunschweig.	

II. Bei der Justizverwaltung.

1. Bei den Gerichten und Staatsan- waltschaften:			
Gerichtsvollzieher,	mindestens zur Hälfte.		
Gerichtsdienner, Gefangenwärter bei den Amts- gerichten.	— —	Herzogliches Statisti- sches Bureau, Zen- tralstelle für Bewer- bungen um Militär- anwärterstellen, zu Braunschweig.	Gerichtsvollzieherstellen können bestehender Be- stimmung gemäß nur an solche Bewerber verliehen werden, welche zuvor auf eigene Kosten einen sechs- monatigen Vorberei- tungsdienst zurückgelegt und eine Prüfung be- standen haben.
2. Bei den Strafanstalten:			
Anstaltsinspektoren, Rendanten, Hausväter, Gefangenaufseher.	mindestens zur Hälfte. —		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

**III. Bei den Herzogl. Finanzbehörden, einschließlich der Kassenverwaltung, bei Herzogl. Bauverwaltung
und bei Herzogl. Landes-Oekonomiekommission.**

Revisionsgehilfen, Kassenschreiber, Kassassenegefuloren, Steuereinnnehmer, Steueraufseher, Wagemeister, Pachhofswärter, Niederlagewärter, Bauaufseher,	} mindestens zur Hälfte. — } mindestens zu zwei Dritteln. — — — mindestens zu zwei Dritteln. — — —		1. Für die Revisionsgehilfen und Kassenschreiber gilt die unter I für das Kanzlei-personal bei den Finanzbehörden gemachte Bemerkung. 2. Die den Militär-anwärtern nicht zugewiesenen Stellen der Steueraufseher sind nur für Aspiranten des höheren Steuerdienstes bestimmt.
Steinbruchsaufseher, Schlagmeister, Schleusenaufseher und -wärter.	— — —		

IV. Bei den Herzogl. Kreis-Direktionen.

Registraloren,	mindestens zur Hälfte.	
Amtsvoigte.	—	

V. Bei der Herzogl. Polizei-Direktion zu Braunschweig.

Registrator, Registraturgehilfen, Polizeiwachtmeister, Polizeisergeanten.	} mindestens zur Hälfte. — —	
--	------------------------------------	--

VI. Bei dem Herzogl. Gendarmen-corps.

Stationskommandanten, Gendarmen.	— —	
-------------------------------------	--------	--

VII. Bei dem Herzogl. Landgestüte.

Bereiter, Landgestütsbediente.	} mindestens zu zwei Dritteln.	
-----------------------------------	--------------------------------	--

VIII. Bei der Erziehungsanstalt zu Verbern (Wilhelmstift).

Inspektor, Registrator, Oberaufseher, Aufseher.	} mindestens zur Hälfte.	
--	--------------------------	--

Herzogliches Statistisches Bureau, Centralstelle für Bewerbungen um Militär-anwärterstellen, zu Braunschweig.

Es findet Einstellung von Unteroffizieren in das Gendarmen-corps der Herzogl. Polizei-Direktion zu Braunschweig auch schon nach neunjähriger Dienstzeit statt.

Es findet Einstellung von Unteroffizieren in das Herzogl. Gendarmen-corps auch schon nach neunjähriger Dienstzeit statt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchen Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IX. Bei der Heil- und Pflegeanstalt zu Königsutter.			
Inspektor, Registrator, Rendant, Oberwärter, Wärter.	} mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Bureau, Zentralstelle für Bewerbungen um Militär-anwärterstellen, zu Braunschweig.	
X. Bei dem Herzogl. Krankenhause zu Braunschweig.			
Inspektor, Registrator, Rendant, Oberwärter, Krankenwärter (Bademeister, Leichendiener).	} mindestens zur Hälfte.		
XI. Bei dem Herzogl. Konsistorium, der Herzogl. Bibliothek und dem Herzogl. Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, bei dem Herzogl. Museum, der Technischen Hochschule und der mit Herausgabe der Braunschweigischen Anzeigen (Regierungsblatt) beauftragten Behörde.			
Registatoren, Registaturgehilfen.	} mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Bureau, Zentralstelle für Bewerbungen um Militär-anwärterstellen, zu Braunschweig.	
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.			
1. Die Kanzlisten bei dem Staatsministerium,	—	Staatsministerium.	Der Sitz der in nebenstehender Spalte aufgeführten Behörden befindet sich, soweit nicht anderes bemerkt, zu Meiningen.
2. Die Schreiber bei der Landeskreditanstalt,	—	Staatsministerium, Abteilung der Finanzen.	
3. Die Schreiber bei den Landräten,	—	} Staatsministerium, Abteilung des Innern.	
4. Die Schreiber bei dem Vergamte,	—		
5. Die Kopisten bei den Landgerichten,	—		
6. Die Gerichtsvollzieher,	—	Der betreffende Landgerichtspräsident zu Meiningen bezw. Rudolstadt.	
7. Der Inspektor bei dem Zucht-hause zu Maßfeld (bis auf weiteres),	—	Der Landgerichtspräsident zu Meiningen.	
8. Der Rechnungsführer bei dem Zucht-hause zu Maßfeld (bis auf weiteres), soweit diese Stelle selbständig besetzt wird,	—	Staatsministerium, Abteilung der Justiz.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. Die Hausmeister (einschließlich bis auf weiteres des Hausmeisters bei dem Arbeitshause zu Dreißigacker und bei dem Zuchthause zu Maßfeld), die Boten, Diener, Bediener und Hilfsdiener bei allen Behörden und Anstalten, so- weit die Dienerstellen nicht bloße Neben- ämter sind,	—	Die Ministerialstellen, innerhalb deren Res- ports die Stellen er- ledigt sind.	Der Sitz der in neben- stehender Spalte auf- geführten Behörden be- findet sich, soweit nicht anderes bemerkt, zu Meiningen.
10. Die Aufseher im Arbeitshause zu Dreißigacker,	—	Staatsministerium, Ab- teilung des Innern.	
11. Die Gefangenwärter und Gefängnis- aufseher aller Gattungen,	—	Staatsministerium, Ab- teilung der Justiz.	
12. Die Heizer bei der Landesirrenanstalt,	—	Staatsministerium, Ab- teilung des Innern.	
13. Die Salzsteueraufseher,	—	Staatsministerium, Ab- teilung der Finanzen.	
14. Die Exekutoren bei den Amtseinnahmen,	—		
15. Die Straßenwärter,	—	Herzogliches Staats- ministerium, Abtei- lung des Innern.	
16. Die Schreiber bei der Landesirren- heil- und Pflege-Anstalt.	—	Staatsministerium, Ab- teilung für Kirchen- und Schulensachen.	
17. Die Schuldiener an den Staatsschul- anstalten,	—	Staatsministerium.	
18. Die Registratoren und deren Assi- stenten bei dem Staatsministerium, sowie die Registraturgehilfen im Rech- nungs- und Revisionsbureau,	mindestens zur Hälfte.		
19. Die Registratoren und deren Assistenten bei der Landeskreditanstalt, bei den Landräten und dem Berg- amte, der Registraturgehilfe bei der Landesirrenanstalt, die Registratur- gehilfen bei den Landräten,	mindestens zur Hälfte. mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Ab- teilung der Finanzen. Staatsministerium, Ab- teilung des Innern.	
20. Die Hilfsarbeiter (Zähler) im Stati- stischen Bureau,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Ab- teilung des Innern.	
21. Die Schreiber in der Buchhalterei und der Expedient bei der Landeskredit- anstalt,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Ab- teilung der Finanzen.	
22. Die Gerichtsschreibergehilfen,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Ab- teilung der Justiz.	
23. Die sämtlichen Kopisten bei den Amts- gerichten,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
24. Die Schreiber bei den Amtseinnahmen, Steuerämtern und den Herzoglichen Schieferbrüchen, 25. Die Gehilfen der Katasterämter, 26. Der Hausverwalter bei der Landesirrenanstalt, 27. Die Steueraufsesser, 28. Der Bureaugehilfe bei der Stiftsverwaltung zu Weiningen.	mindestens zur Hälfte. nach §. 5 der „Grundsätze“ mindestens zu zwei Dritteln abwechselnd.	Staatsministerium, Ab- teilung der Finanzen. Staatsministerium, Ab- teilung des Innern. Staatsministerium, Ab- teilung der Finanzen. Staatsministerium, Ab- teilung des Innern.	Der Sitz der in neben- stehender Spalte auf- geführten Behörden be- findet sich, soweit nicht anderes bemerkt, zu Weiningen.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. Mundierbeamte, Botenmeister und Runzleiboten, einschließlich etwaiger Lohnschreiber und Hilfsboten bei den Ministerien und der Generalkommission für Ablösungen und Zusammenlegungen,	—	Herzogliches Gesamtministerium.	Der Sitz der in neben- stehender Spalte auf- geführten Behörden be- findet sich zu Alten- burg.
2. Die Hausmänner bei dem Gymnasium, dem Realgymnasium und dem Schul- lehrerseminar zu Altenburg und bei dem Gymnasium zu Eisenberg,	—	Herzogliches Ministerium, Abteilung für Kultus.	
3. Der Kolporteur bei der Verwaltung des Amts- und Nachrichtenblatts,	—		
4. Gendarmen, einschließlich der Oberwachmeister,	—		Herzogliches Ministerium, Abteilung des Innern.
5. Die Hausmänner bei dem Museum zu Altenburg und bei dem Genesungshause zu Roda,	—		
6. Die Kopisten und Diener bei den Landratsämtern, einschließlich der Lohnschreiber und Hilfsdiener,	—		
7. Die Kopisten bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Lohnschreiber,	—		Herzogliches Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten.
8. Die Gerichtsvollzieher,	—		
9. Die Diener bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, einschließlich der mit dem Gefangenmeister und Hausmannsdienst beauftragten und einschließlich etwaiger Hilfsdiener,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Kopisten und Lohnschreiber bei dem Hauptsteueramte, den Steuer- und Rentämtern und den Bauämtern, 11. Diener bei dem Hauptsteueramte, den Steuer- und Rentämtern und den Bau- ämtern, einschließlich der Hausmänner und etwaiger Hilfsdiener, 12. Straßenaufseher, 13. Vollstreckungsbeamte in Verwaltungs- sachen, 14. Sportelbeamte bei den Steuer- und Rentämtern,	— — — — —	Herzogliches Ministe- rium, Abteilung für Finanzen.	Die Stellen unter Ziffer 14 mit dem Vorbehalt, Aspi- ranten zum höheren Steuerdienst aus dem Zivilstande zunächst solche Stellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen.
15. Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.	Direktion der Herzog- lichen Landesbank.	
16. Kopisten, Botenmeister und Diener bei der Landesbank, einschließlich etwaiger Hilfsdiener und Lohnschreiber, 17. Der Inspektor und der demselben bei- gegebene Hilfsarbeiter bei der Verwal- tung des Amts- und Nachrichtenblatts, 18. Der Anstaltskontrollleur bei dem Ge- nesungshause zu Roda, 19. Expedienten bei den Landratsämtern.	— mindestens zur Hälfte, bezieh- entlich abwech- selnd mit Militä- ranwärtern.	Herzogliches Ministe- rium, Abteilung des Innern.	

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ranglisten, Kopisten, Ständige Hilfschreiber,	— — —		Soweit solche aus Staats- kassen unmittelbar ge- lohnt werden, jedoch mit Ausschluss des Ranglisten bei dem Ministerial-De- partement der auswärti- gen Angelegenheiten.
Diener und Boten, einschließlich der Kastel- lane, Portiers, Botenmeister, Gerichts- diener, Gefangenwärter und Exekutoren sowie der ständigen Gehilfen von Exe- kutoren,	—	Herzogliches Staats- ministerium zu Gotha.	Soweit solche aus Staats- kassen unmittelbar ge- lohnt werden, jedoch mit Ausschluss eines Dieners bei dem Ministerial-De- partement der auswärti- gen Angelegenheiten und der Diener bei pri- vaten wissenschaftlichen Anstalten.
Aufseher in den Strafanstalten,	—		Mit Ausschluss derjenigen Stellen — 3 in der Straf- anstalt zu Tonna, 5 in der Strafanstalt zu Ritters- hausen —, für welche technische oder landwirt- schaftliche Kenntnisse er- fordert werden.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Gerichtsvollzieher, Chausseewärter, Chausseegeld-Einnehmer, Steueraufseher ¹ , Bureaubeamte, Registratoren, Journal- führer, Expedienten und deren Gehilfen bei den Landesanstalten, einschließlich der Strafanstalten, den Landeskredit- und Ablösungskassen, den Landratsämtern, den Rent- und Steuerämtern, Straßenmeister, Gerichtsschreibergehilfen.	— — — — } zur Hälfte.	Herzogliches Staats- ministerium zu Gotha.	¹⁾ Mit dem Vorbehalte, aus- nahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Zivilstande zu- nächst Steueraufseher- stellen zu übertragen, je- doch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen.

XV. Herzogtum Anhalt.

I. Allgemeine Staatsverwaltung.

Kalkulatoren beim Revisionsbureau und Statistischen Bureau, Registratoren beim Staatsministerium, Registraturassistenten daselbst, Bureauassistenten beim Statistischen Bureau, Kanzlisten, Botenmeister, Boten beim Staatsministerium und beim Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, Gefängniswärter bei den Amtsgerichten zu Dessau, Cöthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstedt, Sattelmeister } bei dem Landgestüt. Stalldiener }	} mindestens zur Hälfte. — — — — — —	Herzogliches Staats- ministerium zu Dessau.	
---	---	---	--

II. Justizverwaltung.

Gerichtsschreibergehilfen bei dem Herzog- lichen Landgerichte und den Herzoglichen Amtsgerichten, Bureauassistent des Rechnungsrevisors, Kassierer der Gerichtskassen, Kanzlisten, Gerichtsvollzieher,	} mindestens zur Hälfte. — —	Der Herzogliche Land- gerichtspräsident zu Dessau.	
--	---------------------------------------	--	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antworter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Gerichtsdienner, Gerichtsdienner und Gefängniswärter bei den mit einem Richter besetzten Amts- gerichten, Bureauassistenten, Bureaudienner bei der Staatsanwaltschaft.	— — mindestens zur Hälfte. —	Der Herzogliche Land- gerichtspräsident zu Dessau. Der Herzogliche Erste Staatsanwalt zu Dessau.	

III. Strafanstaltsverwaltung.

Inspektor, Rendant, Bureaugehilfe, Oberaufseher, Hausvater, Aufseher, Hilfsaufseher bei der Landesstrafanstalt zu Coswig.	mindestens zur Hälfte. — — —	Herzogliche Strafan- staltskommission zu Dessau.	
--	--	--	--

IV. Kultusverwaltung.

Rendant, Kalkulator, Registrator, Kanzlist, Kanzleidiätar, Boten bei dem Herzoglichen Konsistorium.	mindestens zur Hälfte. — — —	Herzogliches Konsi- storium zu Dessau.	
---	--	---	--

V. Finanzverwaltung.

Expedirender Sekretär, Kalkulatoren, Registatoren, Journalführer, Kalkulaturgehilfe, Kanzlisten, Botenmeister, Boten bei der Herzoglichen Finanzdirektion, Kastellan (Hausmeister) des Behördenhauses zu Dessau, Rendanten, Einnnehmer, Buchhalter, Kontrolleure,	mindestens zur Hälfte. — — — — mindestens zur Hälfte.	Herzogliche Finanz- direktion zu Dessau.	
---	--	---	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kassenschreiber, Kassenbote, Schleusengeld-Einnnehmer, Schleusenmeister, Streckenwärter bei der Landeshauptkasse, den Kreis- kassen und Steuerämtern, Kalkulatoren, Katastersekretär, Bote bei dem Katasterbureau zu Dessau, Bauschreiber, Kunstmeister (Aufseher), Boten, Wallmeister, Bühnenmeister bei den Bauverwaltungen.	— — — — — mindestens zur Hälfte. — — — — — —	Herzogliche Finanz- direktion zu Dessau.	

VI. Bergverwaltung.

Kassierer, Registrator, Bergschreiber, Materialverwalter, Halbensteiger, Kassenbote, Portier bei der Salzwerksverwaltung zu Leopoldshall.	} mindestens zur Hälfte. — — — — —	Herzogliche Salzwerks- direktion zu Leo- poldshall.	
---	--	---	--

VII. Zollverwaltung.

Berittene Steueraufseher, Revisionsaufseher, Steuereinnnehmer, Steuerempfänger, Hauptamtsassistenten (mit Ausschluß der für den Zolldienst bestimmten), Hauptamtsdiener, Bezirkssteueraufseher, Steueraufseher der Rübenzuckerkontrolle, Salzsteueraufseher.	} mindestens zur Hälfte. — — —	Der Herzoglich An- haltische Zolldirektor zu Magdeburg.	
---	--	---	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

VIII. Verwaltung des Innern.

Expedierender Sekretär, Kalkulatoren, Registratoren, Journalführer, Kanzleisekretär, Bureaugehilfen, Kanzlisten, Botenmeister, Boten	mindestens zur Hälfte.		
bei der Herzoglichen Regierung,			
Kreissekretäre, Registratoren, Kanzlisten	mindestens zur Hälfte.		
Boten			
bei den Kreisdirektionen,			
Rebentant, Rassierer, Kanzleisekretär, Bote	mindestens zur Hälfte.		Herzogliche Regierung, Abteilung d. Innern, zu Dessau.
bei der Landesbrandkasse und Land- rentenbank,			
Stromaufseher, Laboratoriumdiener bei der landwirtschaft- lichen Versuchsstation zu Bernburg, Wachtmeister, Reitende Jäger, Fußjäger			
der Herzoglichen Jägerbrigade.			

IX. Schulverwaltung.

Kalkulator, Registrator, Journalführer, Bureaugehilfen, Kanzlisten, Boten	mindestens zur Hälfte.		
bei der Herzoglichen Regierung,			
Schuldiener			
bei den höheren Schulanstalten des Landes.			Herzogliche Regierung, Abteilung für das Schulwesen, zu Dessau.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Ministerial-Abteilung, wo die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden: Kanzlisten, Kopisten, Lohnschreiber.	—		*) Nur durch Kurtraden. **) Die definitive Anstellung setzt den Nachweis der Befähigung voraus.
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden: Kastellane, Boten, Diener und Bediener.	—		1) Es bleibt vorbehalten, die Stellen der Steuer- aufseher vorübergehend (bis höchstens zu einem Drittel) mit Aspiranten des höheren Steuer- dienstes zu besetzen.
3. In der Gendarmarie: *Wachtmeister, *Obergendarmen, Gendarmen.	—		2) Soweit die Chausseegeld- Einnahmen nicht ver- pachtet oder als Neben- geschäft besorgt werden.
4. Wegewärter.	—		3) Militäranwärter, welche sich in diesen Stellen bewährt haben, sollen nach gehöriger Vorberei- tung unter Absehung von den sonstigen in der Ver- ordnung vom 27. März 1886 bezw. 13. Dezen- ber 1899 gesforderten Be- dingungen zum Nachweis ihrer Qualifikation für höhere Stellen zur vor- geschriebenen Prüfung zugelassen werden.
5. Im Steueraufsichtsdienste: **Salinenkontrolleure, **Steuer- aufseher, diätarische Steuer- aufseher. ¹⁾	—	Fürstliches Ministerium zu Sondershausen.	
6. Chausseegeld-Einnehmer. ²⁾	—		
7. Gefangenmeister, Gefangenwärter.	—		
8. **Gerichtsvollzieher.	—		
9. Bei den Landräten: **Registraloren. ³⁾	nur zur Hälfte.		
10. Bei den Steuerämtern, der Staats- hauptkasse und den Bezirkskassen: **Kassenschreiber. ³⁾	—		
11. Bei den Gerichten: **Registraloren, ³⁾ **Gerichtsschreibergehilfen. ³⁾	nur zur Hälfte.		
12. Bei dem Krankenhaus in Sonders- hausen: **Krankenwärter.	—		

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Ministerial-Abteilung, bei welcher die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden: Kanzlisten, Kopisten, ständige Hilfs- schreiber.	—	Fürstliches Ministerium zu Rudolstadt.	Die vorgeschriebenen Listen werden bei dem Fürst- lichen Ministerium ge- führt.
---	---	---	---

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden:			
a) Kastellane und Hausmeister, Diener, Bediener und Boten, Exekutoren; ferner	—	Fürstliches Ministerium zu Rudolstadt.	Zu h und i: Mit Aus- nahme der Stellen bei dem Ministerium.
b) Gerichtsvollzieher,	—		
c) Gefängniswärter,	—		
d) Aufseher in Staatsanstalten,	—		
e) Steueraufseher (mit dem Vorbe- halte, vorübergehend auch Zivil- aspiranten des höheren Steuer- dienstes als solche zu verwenden),	—		
f) Straßenwärter,	—		
g) Chausseegeld-Erheber, soweit solche im Staatsdienste angestellt sind,	—		
h) Registratoren,	} mindestens zur Hälfte.		
i) Bureau- und Kanzleiaspiranten,			
k) Gerichtsschreibergehilfen,			
l) Straßenoberaufseher.			

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Kanzlisten beim Landesdirektorium,	—	Diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	
Boten beim Landesdirektorium,	—		
Boten bei den Kreisämtern,	—		
Steuerezekutoren,	—		
Hilfsexekutoren,	—		
Wegewärter,	—		
Gerechtsvollzieher,	—		
Gerechtsdiener,	—		
Bedell beim Gymnasium zu Corbach,	—		
Kanzleigehtlifen bei den Amtsgerichten,	—		
Gerechtschreibergehtlifen.	mindestens zur Hälfte.		

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Die Stellen:			
1. der lediglich mit der Besorgung des Schreibwesens betrauten Expedienten der Landesregierung, des Landrats- amts, der Gerichte und der Staats- anwaltschaft sowie der Bezirkssteuer- einnahme,	—	Fürstliche Landesregie- rung zu Greiz.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Diener und Boten mit Einschluß ständiger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden, 3. Gefangenwärter, 4. Hausmänner, 5. Steueraufsesser mit dem Vorbehalt, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Zivilstande zu- nächst Steueraufsesserstellen zu über- tragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen, 6. Gerichtsvollzieher, 7. Vollstreckungsbeamte in Verwaltungs- sachen, 8. Gerichtsschreibergehilfen bei den Land- gerichte mit Ausnahme der Kassierer bei denselben, 9. Gerichtsschreibergehilfen bei den Amts- gerichten, 10. Bureauassistenten der Staatsanwalt- schaft beim Landgerichte, 11. Assistenten bei den Landratsämtern.	— — — — — — — — — — —	Fürstliches Ministerium zu Gera.	

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Stellen:

1. der lediglich mit der Besorgung des Schreibwesens betrauten Expedienten (Schreiber) des Konsistoriums, der Landratsämter, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,	—	Sämtliche Bewer- bungen sind aus- schließlich an das Fürstliche Mini- sterium in Bück- burg zu richten, welches zugleich die Anstellungsbehörde ist.
*2. der Bedellen bzw. Boten bei dem Ministerium, dem Konsistorium, dem Gymnasium, den Landratsämtern und der Gerichtsdiener,	—	
*3. der Gefangenwärter und Gefangen- aufseher,	—	
4. der Straßenmeister,	—	
5. der Gerichtsvollzieher.	mindestens zur Hälfte.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

XXII. Fürstentum Lippe.

1. Hilfschreiber der Verwaltungsbe- hörden und der Gerichte,	—	Fürstliche Regierung zu Detmold.
2. Bedelle der Regierung, des Konfi- storiums, der Katasterverwaltung, der Kassenverwaltungen, der Gerichte, der Gymnasien zu Detmold und Lemgo,	—	
3. Kastellane des Landgerichtsgebäudes, des Kassengebäudes und des Museums, der Hausmeister des Seminargebäudes,	—	
4. Gefangenwärter bei den Gerichten und Verwaltungsämtern,	—	
5. der Oberaufseher und die Aufseher in der Strafanstalt,	—	
6. der Aufseher in der Badeanstalt,	—	
7. Wärter in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus bei Lemgo und im Land- frankenhaus zu Detmold,	—	
8. Oberwegaufseher, Wegemeister und Wegaufseher sowie der Krippmeister zu Erder,	—	
9. Oberwachtmeister und Gendarmen,	—	
10. Bauerrichter und sonstige Untererheber der Staatssteuern,	—	
11. Der Katastergehilfe,	} mindestens zur Hälfte.	
12. Der Kontrolleur der Landessparkasse,		
13. Gerichtsvollzieher und Gerichtsvoll- ziehergehilfen.		

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Rathhausverwaltung: Rathsbdiener, Rathhauswärtergehilfe.	abwechselnd. —	Senatskanzlei zu Lübeck, als Zentral- stelle für die Mel- dung von Militär- anwärtern.	
2. Senatskanzlei: Boten.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Stadt- und Landamt: †Kanzlisten, *†Kontrollleur der Gefindefrankenkasse, Schreiber und Boten, Hauswärter.	zur Hälfte. abwechselnd. — —		†) Für die mit einem † versehenen Stellen ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben.
4. Polizeiamt: *Wachtmeister, Schutzmänner, *†Kanzlisten und Registratoren, Bureaugehilfen und Schreiber, Boten, *†Oberaufseher } am Untersuchungs- Gefangenwärter } und Strafgefängnis.	— — zur Hälfte. — — — —		
5. Militär-Ersatzkommission: †Kanzlist.	—		
6. Katasteramt: Schreiber, Bote.	— —		
7. Gerichte: †Gerichtsvollzieher, †Gerichtsschreibergehilfen, †Gerichtskassengehilfe, †Bureaugehilfen beim Amtsgerichte, †Bureaugehilfen beim Landgerichte, Schreiber, Gerichtsdienner, Hauswärter.	— abwechselnd. — } zur Hälfte. — — —	Senatskanzlei zu Albeck, als Zentralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
8. Staatsanwaltschaft: †Kanzlisten, †Bureaugehilfe, Schreiber Bote.	} abwechselnd. — —		
9. Zollkommission des Senats: *Hauptzollamtsassistenten, Revisionsaufseher, Grenzaufseher, Hauptzollamtsdiener, Maschinist, Schiffer, Heizer.	} zur Hälfte. — abwechselnd. zur Hälfte. —		
			Soweit sie nicht von anderen Bundesregie- rungen abgeordnet werden.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antwörter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Regierungskanzlei: Schreiber §), Boten.	— —	— —	§) Die Hilsschreiber bei den Bremischen Staatsbehörden führen jetzt die Amtsbezeichnung „Schreiber“.
2. Staatsarchiv: Schreiber, Boten.	-- —	Regierungskanzlei. —	
3. Inspektion des Rathhauses und der Verwaltungsgebäude zu Bremen: Rathausdiener, Stadthausdiener.	— —	— —	
4. Polizei-Direktion: *Rendant, *Bureauvorsteher, *Buchhalter, *Kanzlisten, Kanzleigehtliffen, Schreiber (Distriktschreiber), Polizeiwachtmeister, Schutzmänner Parkwächter, Latrinenbesichtiger.	} zur Hälfte.	} Regierungskanzlei. — — — —	
5. Behörde für Krankenversicherung: *Kanzlist, Schreiber.	zur Hälfte. —	} Regierungskanzlei.	
6. Landherrnamt: *Bureauvorsteher, Kanzlisten, Schreiber, *Wachtmeister, Landjäger.	} zur Hälfte. — —	} Regierungskanzlei. — —	
7. Katasteramt: *Kanzlisten, Kassierer, Kanzleigehtliffen, Schreiber.	} zur Hälfte. —	} Regierungskanzlei.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Amt Bremerhaven: *Bureauvorsteher, Kanzlisten, Schreiber, Polizeiwachtmeister, Schutzmänner, Hafenpolizisten.	} zur Hälfte. — — —	} Regierungskanzlei. — — —	
9. Amt Begeßad: Amtschreiber, Schutzmänner, Schreiber.	zur Hälfte. — —	Regierungskanzlei. — Regierungskanzlei.	
10. Ersatzkommission: Kanzlisten, Schreiber.	zur Hälfte. —	} Regierungskanzlei.	
11. Seemannsämtler Bremen, Bremer- haven, Begeßad: Schreiber.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
12. Seefahrtsschule: Schuldiener.	—	Behörde für die See- fahrtschule.	
13. Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven: *Kanzlisten, Kanzleigehilfen, Schreiber, Gerichtsdienner, Gerichtsboten.	} zur Hälfte. — — —	} Regierungskanzlei. — — —	
14. Gerichtskasse: Kanzlist, Schreiber, Boten.	zur Hälfte. — —	} Regierungskanzlei. —	
15. Gerichte: Pflanzsaufseher, Gerichtsvollzieher.	— —	} Justizkommission des Senats.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
16. Inspektion des Gerichtshauses: Hausmeister.	—	Justizkommission des Senats.	
17. Staatsanwaltschaft: * Kanzlisten, Kanzleigehilfen, Schreiber, Gerichtsdienner.	} zur Hälfte. — —	{ Regierungskanzlei. —	
18. Amtsanwaltschaft Bremerhaven: Schreiber.	—	Regierungskanzlei.	
19. Deputation für die Gefängnisse: Kassenbeamter der Strafanstalt, Schreiber der Strafanstalt, Oberaufseher in der Strafanstalt, Portier der Strafanstalt, Aufseher (Schließer) im Gefangen- hause, Aufseher im Untersuchungsgefäng- nis zu Bremen, Schreiber im Untersuchungsgefäng- nis zu Bremen.	— — — — — — —	{ Regierungskanzlei. — — — — Regierungskanzlei.	
20. Baudeputation: Abteilungen: Allgemeine Bauverwaltung. Hochbau. Wasserbau. Wegbau. * Bureauvorsteher, * Baukanzlist, * Kanzlisten, Kanzleigehilfen, * Buchhalter, Schreiber, Boten, Matrosen, Heizer, Lageraufseher, Wegaufseher, Kanalaufseher (zugleich Weideauf- seher beim Straßenbau), Bureaudiener.	} zur Hälfte. — — — — — — — — — — —	{ Regierungskanzlei. — — — — — — — — — — —	{ Nur für Militäran- wärter der Marine. Nur für Militäran- wärter der Marine.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
21. Deputation zur Regulierung der Ban- linien:			
*Kanzlist, Schreiber.	zur Hälfte. —	} Regierungskanzlei.	
22. Deputation für Häfen und Eisen- bahnen:			
Allgemeine Verwaltung. Häfen und Eisenbahnen in der Stadt Bremen. Desgl. in Vegesack und Bremerhaven.			
*Vorstehet des Weserbahnhofs,	} zur Hälfte.	—	
*Stationsvorsteher im Freibeizirke,	—	—	
*Stationsassistenten,	—	—	
Telegraphisten,	—	—	
Hilfs Telegraphisten,	—	—	
*Kanzlisten,	} zur Hälfte.		
Kanzleigehtliffen,	—		
Kassengehtliffen,	—		
Schreiber,	—		
Stationschreiber,	—		
Hafenschreiber,	} zur Hälfte.		
*Buchhalter,	—	—	
Kassensboten,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Nachtwächter,	—	—	
Portier,	—	—	
*Weichensteller,	—	—	
Hilfsweichensteller,	—	—	
Brückenwärter,	—	—	
Hafenwächter,	—	—	
Schleusenwärter,	zur Hälfte.	—	
Molenwärter,	—	—	
Anrunderer,	—	—	
Stromwächter,	—	—	
Boten,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Hauswarte.	—	—	
23. Tonnen- und Hafenamt:			
*Kanzlist,	} zur Hälfte.	} Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehtliffen,	—	—	
Leuchtfeuerwärter,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Signalwärter (mit Ausnahme der	—	—	
I. technischen Stelle),	—		
Schreiber.	—	Regierungskanzlei.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
24. Steuerdeputation: Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten: * 1 Kassiererstelle am Generalsteuer- amte, * +Kanzlisten (Schreiber), +Kanzleigehilfen, +Schreiber, Einnnehmer, +Wachtleute, Einsammler, Vollziehungsbeamte, Bureaudienner.	— } zur Hälfte.	} Regierungskanzlei.	Diese Beamten und Ange- stellten dienen zur Hälfte Zwecken der Staatsver- waltung, zur anderen Hälfte solchen der Kom- munalverwaltung der Stadt Bremen, die mit einem Kreuz (+) ver- sehenen sind zur Hälfte im Verzeichnisse der den Militäranwärtern vor- behaltenen Stellen des Komunaldienstes auf- geführt.
25. Finanzdeputation: Schreiber, Hilfsarbeiter, } der Generalkasse. Woten	— — } zur Hälfte.	} Regierungskanzlei. —	
26 Zoll- und Steuerverwaltung: a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Amtsdiener und Bootsführer, b) Aufseher im ausübenden Grenz- aufsichtsdienste, *Revisions- und *Steueranfseher, Maschinisten auf Barkassen, c) *Assistenten II. Klasse (einschließ- lich der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachschiffen), *Assistenten I. Klasse, *Einnnehmer I. und II. Klasse, *Bureauassistenten bei der Zoll- direktion, d) Einsammler der Schiffsabgabe, e) *Kanzlisten der Zolldirektion, f) Bureaudienner, g) Hilfsbureaudienner, h) Laboranten, i) Einsammler, } bei den Fleischbe- k) Diener } schauustellen.	— zu b) zusammen- gerechnet min- destens zur Hälfte. zu c) zusammen- gerechnet min- destens zur Hälfte. } zur Hälfte. } zur Hälfte. — — } zur Hälfte. } zur Hälfte. —	} Zolldirektion.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
27. Senatskommission für das Unterrichts- wesen: Kanzleigehilfen, Schreiber, Schuldiener am Volksschullehrer- Seminar.	zur Hälfte. — —	} Regierungskanzlei. —	
28. Behörde für das Technikum: Hilfsschuldiener, Schreiber, * Kanzleigehilfen.	— — zur Hälfte.	} Regierungskanzlei. —	
29. Behörde für das Gewerbemuseum: 2. Aufseher, Hilfsaufseher.	— —	— —	
30. Deputation für das Gesundheits- wesen: Diener am Chemischen Labora- torium, Diener am Bakteriologischen In- stitut.	— —	— —	
31. Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke: Aufseher am Pulvermagazin.	—	—	

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Senatskanzlei: Diätarische Hilfsarbeiter, Boten.	zur Hälfte. —		
2. Staatsarchiv: Bürogehilfen, Boten.	zur Hälfte. —		
3. Rathhausverwaltung und Bedienung des Senats: * Gehilfen des Hausinspektors im Rathause, Pastellan im alten Rathause,	— —		Senatskanzlei zu Ham- burg, als Zentral- stelle für die Mel- dung von Militär- anwärtern.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kastellan im Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke, Kastellan im ehemaligen Postge- bäude, Poststraße, Gehilfe des Kastellans im Ver- waltungsgebäude, Bleichenbrücke, Portier daselbst.	— — — —		
4. Erbschaftsamt: *Bureauassistenten, *Kanzlisten, Hilfschreiber, Bote und Kassengehilfe.	} zur Hälfte. —		
5. Secamt: *Protokollführer, *Hilfsprotokollführer, *Kanzlisten, Hilfschreiber, Boten.	} zur Hälfte. —		
6. Militär-Ersatzbehörden: *Regist ratoren, *Bureauassistenten, *Kanzlisten, Hilfschreiber, Boten, Kastellan.	} zur Hälfte. — —	Senatskanzlei zu Ham- burg, als Zentral- stelle für die Mel- dung von Militär- anwärtern.	
7. Bureau der Justizverwaltung: Hilfschreiber, Boten, *Kastellane, Dammthorstraße und Straßjustizgebäude, Kastellangehilfen, Gänsemarkt, Welckerstraße und Straßjustiz- gebäude, Hausknechte.	zur Hälfte. — — — —		
8. Hanseatisches Oberlandesgericht nach den Beschlüssen der drei Senate: *Kanzlisten, Hilfschreiber, Gerichtsdiener.	} zur Hälfte. —		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. Landgericht: * Gerichtsschreibergehilfen, * Kanzlisten, Bureaugehilfen, Kanzlei-gehilfen, Hilfschreiber, Gerichtsdiener.	} zur Hälfte. — — —		
10. Amtsgerichte Hamburg, Ritzbüttel und Bergedorf: * Gerichtsschreibergehilfen, * Kanzlisten, * Gerichtsvollzieher bei den Amts- gerichten Ritzbüttel und Berge- dorf, Bureau- <i>diätare</i> , Hilfschreiber, Gerichtsdiener.	} zur Hälfte. — —		
11. Gewerbegericht: * Bureauassistenten und Gerichts- schreibergehilfen, * Kanzlisten, Hilfschreiber, Boten.	} zur Hälfte. —	Senatskanzlei zu Ham- burg, als Zentral- stelle für die Mel- dung von Militär- anwärtern.	
12. Staatsanwaltschaft: * Registratoren, * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Bureaugehilfen, Hilfschreiber, Botenmeister, Boten und Bureau- <i>diener</i> .	} zur Hälfte. — — —		
13. Gerichtsvollzieheramt: * Kassierer, * Kontrolleur, * Registratoren und Gerichtsvoll- zieher, * Gerichtsvollzieher, * Bureauassistenten,	} zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
16. Aufsichtsbehörde für die Landesämter und Landesämter: * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Hilfsschreiber, Boten.	} zur Hälfte. —		
17. Medizinal-Kollegium: * Registrator, * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Hilfsschreiber, Boten und Bureauidiener, Bureauidiener.	} zur Hälfte. — —		
18. Landesherrnschaften: a) Verwaltungsbureau: * Registrator, * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Hilfsschreiber, Boten.	} zur Hälfte. —	Senatskanzlei zu Ham- burg, als Zentral- stelle für die Meldung von Militäranwär- tern.	
b) Geestlande: Polizei-Offizianten.	—		
c) Marschlande: Polizei-Offizianten.	—		
d) Ritzbüttel: * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Hilfsschreiber, Amtsbote, * Oberwachmeister, * Polizei-Offizianten, Schutzmänner, Gefängnisbeamter.	} zur Hälfte. — — — —		
e) Bergedorf: * Bureauassistenten, * Kanzlisten, Hilfsschreiber, * Oberwachmeister, * Polizei-Offizianten, Schutzmänner, Gefängnisbeamter.	} zur Hälfte. — — — —		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
19. Senats-Kommission für das Zollwesen: Schreiber und Bote, Kastellan.	— —	Senatskanzlei zu Ham- burg, als Zentrals- stelle für die Mel- dung von Militär- anwärtern.	
20. Zollverwaltung: * Zoll- und Steueramtsassistenten I. und II. Klasse, * Zoll- und Steuereinnehmer, * Bureauassistenten und Kanzlisten der General-Zolldirektion, Bureaubiener, Amtdiener, Kastellan, Kassendiener, Aufseher, Maschinisten und Heizer auf Bar- kassen, Bootsleute.	zusammengerech- net mindestens zur Hälfte.	General-Zolldirektion zu Hamburg.	

XXVI. Elsaß-Lothringen.

I. Bureau des Statthalters.

Kanzleisekretäre, Kastellan, Kanzleidiener, Portier, Haus- diener.	— —	Statthalter in Elsaß- Lothringen.	In der Regel im Wege des Austrittens durch Heranziehung von Kanzlei- und Unter- beamten, welche bereits anderweit in der Ver- waltung von Elsaß-Lothringen an- gekauft sind.
--	--------	--------------------------------------	--

II. Landesauschuß.

Kastellan, welcher zugleich Botenmeister ist.	—	Präsident des Landes- auschusses.
---	---	--------------------------------------

III. Ministerium.

Kanzleisekretäre, Kanzleidiätare, Botenmeister, Kastellan, Kanzleidiener, Portier, Hilfsboten (ausgenommen den mit der Wahrnehmung der Pfortnerge- schäfte in der Dienstwohnung des Staats- sekretärs beauftragten Hilfsboten).	— —	— —
--	--------	--------

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

IV. Unterrichtsverwaltung.

1. Verwaltung der Universität Straßburg: Universitätssassen Buchhalter,	zur Hälfte.		Der in dem früheren Verzeichniß ausgeführte Kassensassistent führt jetzt den Titel Buchhalter.
Kanzlist und Bedell beim Universitätskuratorium,	—	Universitätskuratorium.	
Hausverwalter und Diener bei den Universitäts-Instituten,	—		
Maschinist und Oberheizer des Universitäts-Kollegiengebäudes,	—		
Hausmeister und Pfortner des Universitäts-Kollegiengebäudes,	—	Rektor und Senat der Universität.	
Kanzlist und Bedelle beim Rektorat der Universität.	—		
2. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg: Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	Der in dem früheren Verzeichniß ausgeführte Sekretariatsassistent ist mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Hausmeister, Diener.	—	Direktor.	
3. Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalt: Hausdiener.	—	Oberschulrat.	
4. Geologische Landesuntersuchung: Diener.	—	Universitätskuratorium.	

V. Verwaltung des Innern.

1. Bezirkspräsidien: Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	Die in dem früheren Verzeichniß ausgeführten Sekretariatsassistenten sind mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Kanzlisten, Hilfschreiber, Botenmeister, Kanzleidiener, Hilfsboten.	—	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Kreisdirectionen: Sekretäre, Kanzlisten, Kreisboten.	zur Hälfte. —	Ministerium. Der betreffende Be- zirkspräsident.	
3. Polizeidirectionen: Sekretäre, Kanzlisten und Boten, Schutzmänner.	zur Hälfte. — —	Ministerium. Der betreffende Be- zirkspräsident.	Die in dem früheren Ver- zeichnis aufgeführten Sekretariatsassistenten sind mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
4. Gendarmerie: Nendant der Brigadefajfe.	---	Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen.	
5. Bergverwaltung: Bergrevierschreiber bei den Berg- revieren zu Straßburg, Meß, Saargemünd und Diedenhofen.	--	Ministerium.	

VI. Verwaltung der Justiz und des Kultus.

1. Oberlandesgericht, Landgerichte, Amts- gerichte: Sekretariatsassistenten, Gerichtsvollzieher, Kanzleidiener.	zur Hälfte. —	Ministerium.	
2. Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Er- ziehungs- und Besserungsanstalten und Arbeitshausverwaltung: Inspektoren, Oberaufseher und Auf- seher bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen und der Arbeitshausverwaltung. Inspektoren bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten.	Die Stellen der Inspektoren können bis zu einem Fünftel anstellungsbe- rechtigten Of- fizieren ver- liehen werden. zur Hälfte.	Ministerium.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

VII. Verwaltung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.

1. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:

Grenzaufseher, Steueraufseher,

Kanzlisten, Kanzleidiätare, Boten-
meister, Kanzleidiener, Amts-
diener, Hilfsboten,
Ortsinnehmer und Verwalter
von Uebergangsteuerstellen.

zu drei Vierteln
den Militär-
anwärtern und
anstellungsbe-
rechtigten Of-
fizieren.

—
soweit das Jahresein-
kommen der Stelle,
nach einem dreijähri-
gen Durchschnitts-
betrage berechnet,
das Mindestgehalt
eines Amtsdieners
oder Boten erreicht
oder übersteigt.

Direktor der Zölle und
indirekten Steuern
zu Straßburg.

2. Verwaltung der Verkehrssteuern:

Kanzlisten, Kanzleidiätare,
Kanzleidiener und Hilfsboten

—

—

Direktor der Verkehrs-
steuern zu Straßburg.

3. Tabakmanufaktur:

Rendant und Kassenkontrollleur,
Bureaudiener und Kassenbote.

zur Hälfte.

—

Ministerium.

4. Verwaltung der direkten Steuern:

Sekretäre,

Rentmeister,

Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanz-
leidiener, Hilfsboten.

zur Hälfte.

zu einem Viertel
den Militär-
anwärtern und
anstellungsbe-
rechtigten Of-
fizieren.

—

Direktor der direkten
Steuern zu Straß-
burg.

Direktor der direkten
Steuern zu Straß-
burg.

Die in dem früheren Ver-
zeichnis aufgeführten
Sekretariatsassistenten
sind mit den Sekretären
zu einer Klasse vereinigt
worden.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- antwörter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Landeshauptkasse zu Straßburg: Buchhalter, Kassenboten, Lohnschreiber.	zur Hälfte. —	Ministerium. —	Die in dem früheren Ver- zeichnis aufgeführten Kassenassistenten sind mit den Buchhaltern zu einer Klasse vereinigt worden.
6. Staatsdepósitosverwaltung: Sekretäre, Buchhalter, Kanzlist, Kanzleidiener, Kassenbote.	zur Hälfte. —	} Ministerium.	Wie zu 5.
7. Meliorationsbauverwaltung: Bauschreiber, Flußwärter.	zur Hälfte. —	} Ministerium.	

VIII. Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

1. Landgestüt zu Straßburg: Kendant, Futtermeister.	—	Ministerium.	
2. Fischzuchtanstalt Bloßheim: Aufseher.	—	Ministerium.	
3. Wegebauverwaltung: Bauschreiber, Wegemeister.	} zur Hälfte.	Ministerium. Der betreffende Be- zirkspräsident.	
4. Wasserbauverwaltung: Bauschreiber, Brückenmeister, Dammeister, Kanal- meister, Strommeister, Hafen- meister, Fischereiwärter, Schlei- sen-, Brücken-, Wehr-, Tunnel-, Rheinbau-, Kanal- und Weiber- wärter.	zur Hälfte. —	} Ministerium.	

2. Gesamtverzeichnis

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

I. Königreich Preußen.

1. Ahaus-Enschede Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus.	Bei der Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3. Altona - Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 "	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
5. Brandenburgische Städtebahn (Treuenbriege - Belgig - Brandenburg a. H. - Rathenow - Neustadt a. D.).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Brandenburgischen Städtebahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6. Braunschweigische Landes-Eisenbahn (für die preussische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Braunschweigischen Landes-Eisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
7. Braunschweig-Schöninger Eisenbahn (für den preussischen Teil der Strecke Schöningen-Hörsing - Gliesmarode mit Abzweigung Hötzum-Mattierzoll).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Braunschweig-Schöninger Eisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern geltenden Grundzüge.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
8. Breslau - Warschauer Eisenbahn (preussische Abteilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbe- amte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedür- fenden.	35 Jahre.	Direktion der Breslau- Warschauer Eisen- bahngesellschaft zu Dels.	
9. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Broel- thaler Eisenbahn-Ak- tiengesellschaft zu Pen- nef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
10. Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Brohl- thal-Eisenbahngesell- schaft zu Cöln.	Wie zu 1.
11. Cöln-Bonner Kreis- bahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn und von Cöln über Wesseling nach Bonn nebst der Verbindungsbahn Bo- chem-Brühl-Wesseling).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Aktien- gesellschaft der Cöln- Bonner Kreisbahnen zu Cöln, Saliering 17 II.	Wie zu 1.
12. Crefelder Eisenbahn	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
13. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 8.	35 "	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahn- gesellschaft zu Cron- berg	
14. Dahme-Ückerer Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Dahme- Ückerer Eisenbahnge- sellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
15. Dortmund-Gronau- Enschede Eisenbahn.	Wie zu 8.	35 "	Direktion der Dortmund- Gronau-Enschede Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
16. Edernförde-Kappeler Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eder- förde-Kappeler Schmalspurbahn-Ge- sellschaft zu Eder- förde.	Wie zu 1.
17. Eisern-Siegener Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisern- Siegener Eisenbahn- gesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
18. Farge-Begeßader Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Königliche Eisenbahn- direktion zu Hannover.	Wie zu 1.
19. Gera-Meuselwitz-Wui- ger Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Gera- Meuselwitz - Wui- ger Eisenbahn-Aktien-Ges- ellschaft zu Berlin, S.W. 46, Bernburger- straße 15/16.	Wie zu 1.
20. Eisenbahn Greifswald- Grimmen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisenbahn- Gesellschaft Greifswald - Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21. Halberstadt-Blanken- burger Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Halber- stadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
22. Hannsdorf - Ziegenhals (für die preussische Strecke)	Wie zu 1.	40 "	K. K. Eisenbahn-Mini- sterium zu Wien.	Wie zu 1.
23. Hildesheim - Peiner Kreiseisenbahn (Hildes- heim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Hildes- heim - Peiner Kreis- eisenbahn-Gesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
24. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
25. Ilme-Bahn (Einbeck- Dassel).	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahn- direktion zu Cassel.	Wie zu 1.
26. Kerkerbachbahn (Heck- holzhausen - Dohn, Heckholzhausen - Hinter- meilingen mit Rollbahn nach Lahr).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kerkerbach- bahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
27. Kiel-Edernförde-Flens- burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Kiel- Edernförde-Flens- burger Eisenbahnge- sellschaft zu Kiel.	Wie zu 1
28. Königsberg - Granzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Königs- berg-Granzer Eisen- bahn-Gesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
29. Kreis Altenaer Schmal- spurbahnen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspur- bahnen zu Altena.	Wie zu 1.
30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H. - Oldenburg i. H. - Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 "	Königliche Eisenbahn- direktion zu Altona.	Wie zu 1.
31. Kremmen - Neuruppin- Wittstoder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Kremmen- Neuruppin-Wittstoder Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
32. Lausiger Eisenbahn (Hansdorf - Priebus, Rauscha - Freienwalbau und Muskau-Teuplig- Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Lausiger Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.- Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
33. Liegnitz - Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Liegnitz- Rawitscher Eisenbahn- gesellschaft zu Ra- witzsch.	Wie zu 1.
34. Marienburg - Mlaw- kaer Eisenbahn.	a) Wie zu 8 für die Strecke Marienburg- Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Rajonskowo- Löbau.	35 " 40 "	Direktion der Marien- burg-Mlawkaer Eisen- bahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
35. Mecklenburgische Fried- rich Wilhelm-Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	37 "	Direktion der Mecklen- burgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn- gesellschaft zu Wesen- berg.	Bei der Anstellung finden die für die Bezeichnung der Subaltern- und Unter- beamtenstellen mit Militä- r-anwärtern jeweilig geltenden Grundsätze An- wendung.
36. Meppen - Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Kreis-Eisenbahnkommissi- on zu Meppen.	Wie zu 1.
37. Mühlhausen - Ebelebe- ner Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Mühlhau- sen-Ebeleben zu Mühl- hausen i. Thür.	Wie zu 1.
38. Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Nauen- dorf-Gerlebogter Eisenbahngesellschaft zu Berlin, W. 66, Wilhelmstr. 46/47.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
39. Neuhaßensleben - Eils- lebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Neuhaß- denslebener Eisen- bahngesellschaft zu Neuhaßensleben.	Wie zu 1.
40. Neustadt - Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Neustadt- Gogoliner Eisenbahn- gesellschaft zu Neu- stadt D. S.	Wie zu 1.
41. Niederlausitzer Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Nieder- lausitzer Eisenbahn- gesellschaft zu Berlin, W. 9, Linkstr. 19.	Wie zu 1.
42. Nordbrabant = Deutsche Eisenbahn (für den preussischen Teil der Bahnstrecke Gennep- Wesel).	Wie zu 8, außerdem * Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegra- phisten, Materialien- verwalter, Magazin- aufseher.	35 "	Direktion der Nord- brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Sta- tionsvorsteher sind nur im Wege des Ausrückens oder der Beförderung den Militär-anwärtern zu- gängig.
43. Nordhausen-Wernige- roder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Nordhau- sen-Wernigeröder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
44. Oschersleben - Schönnin- gen (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Oschers- leben-Schöninger Ei- senbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
45. Osterwied - Wasserlebe- ner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Osterwied- Wasserlebener Eisen- bahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, S. W. 46, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
46. Ostpreussische Südbahn.	a) Wie zu 8 für Pillau- Königsberg-Prostken. b) Wie zu 1 für Fischhau- sen-Palminien.	35 " 40 "	Direktion der Ostpreu- ßischen Südbahngesell- schaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
47. Paulinenaue - Neurup- piner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinen- aue-Neuruppiner Ei- senbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
48. Pfälzische Ludwigs- bahn:				
a) für den preussischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Jo- hann,	Wie zu 8.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzi- schen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landes- rechtlichen Bestimmun- gen, welche jeweilig für die Belegung der Sub- altern- und Unterbe- amtenstellen mit mili- tär-anwärtern gelten.
b) für die preussischen Strecken einer Eisen- bahn von Lauterbach über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 "		
49. Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigs- bahn (für den preußi- schen Teil der Strecke Münster a. Stein- scheidt).	Wie zu 1.	—	Wie zu 48.	Wie zu 48.
50. Brignitzer Eisenbahn (Berleberg - Brignitz - Wittstock - Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Brignitzer Eisenbahngesellschaft zu Berleberg.	Wie zu 1.
51. Reinickendorf - Lieben- walde - Groß - Schöne- becker-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Reinicken- dorf - Liebenwalde- Groß-Schönebecker-Ei- senbahn = Aktiengesell- schaft zu Berlin, W. 64, Rossmarienstr. 10.	Wie zu 1.
52. Rhene - Diemelthal-Ei- senbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rhene- Diemelthal-Eisenbahn- gesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
53. Rinteln - Stadthagener Eisenbahn (für die preu- ßischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rinteln- Stadthagener Eisen- bahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
54. Ruppiner Kreisbahn (Neustadt a. D. - Neu- ruppin-Perzberg).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Ruppiner Kreisbahn-Eisenbahn- Aktiengesellschaft, in Neuruppin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
55. Sittard - Herzogenrath (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Niederlän- dischen Süb = Eisen- bahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
56. Stargard-Güstliner Ei- senbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stargard- Güstliner Eisenbahn- gesellschaft zu Soldin N. M.	Wie zu 1.
57. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stendal- Tangermünder Eisen- bahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
58. Stralsund - Tribseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Stralsund- Tribsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
59. Teutoburger Wald = Ei- senbahn (Strecke Ibben- büren - Brochterbeck - Tecklenburg - Lengerich- Versmold - Gütersloh- Hövelhof mit Abzwei- gung Brochterbeck - Dort- mund-Emslanal).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Teutobur- ger Wald-Eisenbahn- gesellschaft zu Tecklen- burg.	Wie zu 1.
60. Vormohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preu- ssischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vormohle- Emmerthaler Eisen- bahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Ratgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.
61. Westfälische Landesei- senbahn (für die preu- ssische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Westfäli- schen Landeseisenbahn- gesellschaft zu Lipp- stadt.	Wie zu 1.
62. Wittenberge - Perleber- ger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
63. Bschipkau-Finsterwal- der Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Bschipkau- Finsterwalder Eisen- bahngesellschaft zu Fin- sterwalde.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

II. Königreich Bayern.

1. Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unter- beamtenstellen, zum Teil: Bahnwärter, Wei- chenwärter } zu drei Bier- teln. Schaffner (Kon- dukteure), Bureau- diener, Stations- meister, Portiers (Stationsdiener), } zu zwei Drit- teln. Hausmeister, Zug- führer (Oberkon- dukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, } zu einem Drit- tel. Billetdrucker, Man- gierer, Bahnhof- aufseher, Halte- stelleverwalter, Telegraphisten, Stationsverwalter, Gehilfen der Zen- tralbureaus, Ex- peditionsgehilfen, Gepäckergebien- ten, Einnehme- reigehilfen, Ge- hilfen der Ma- gazinverwaltung, } zu einem Drit- tel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Lud- wigshafen a. Rhein.	
2. Strecken der Lokalbahn- Aktiengesellschaft zu München:				
a) Fürth-Birnbach-Ca- dolzburg.	Dienstpersonal.	40 "	Direktion der Lokal- bahn-Aktiengesell- schaft zu München.	Bei der Rekrutierung sind hi- für den Staats-Eisenbahn- dienst geltenden Grund- sätze in Anwendung zu bringen.
b) München-Wolfrats- hausen-Bichl (Isar- thalbahn).	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
c) Murnau - Garmisch- Partenkirchen.	Wie zu 2a.	40 Jahre.		Wie zu 2a.
d) Markt Oberdorf- Füssen.	Wie zu 2a.	40 "	Direktion der Lokal- bahn = Aktiengesell- schaft zu München.	Wie zu 2a.
e) Sonthofen - Oberst- dorf.	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
f) Stadthaus-Donau- stau-Wörth a. D. (Walhallabahn).	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
3. Lokalbahn für den Güter- transport in Augsburg mit Fortsetzung nach Göggingen und Pfersee.	Wie zu 2a.	40 "	Aktiengesellschaft Augs- burger Lokalbahn zu Augsburg.	Wie zu 2a.
4. Lokalbahn Deggen Dorf- Metten.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Aktien- gesellschaft Lokalbahn Deggen Dorf-Metten zu Deggen Dorf.	Wie zu 2a.
5. Lokalbahn Gotteszell- Biechtach.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Aktien- gesellschaft Lokalbahn Gotteszell-Biechtach zu Biechtach.	Wie zu 2a.
6. Lokalbahn Kahl-Schöll- truppen.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- und Industriege- sellschaft, Aktiengesell- schaft zu Schölltruppen.	
7. Lokalbahn Lam-Röb- ting.	Wie zu 2a.	40 "	Aktiengesellschaft Lokal- bahn Lam-Röbting zu Lam.	Wie zu 2a.
8. Drahtseilbahn Leoni- Rottmannshöhe.	Wie zu 2a.	40 "	Drahtseilbahn Rott- mannshöhe = Gesell- schaft mit beschränkter Haftung zu Leoni.	Wie zu 2a.
9. Lokalbahn Prien-Stock (Chiemseebahn).	Wie zu 2a.	40 "	Chiemseebahn = Gesell- schaft Fessler & Co. zu Prien.	Wie zu 2a.
10. Lokalbahn Röhrenbach bei Lindau-Weiler.	Wie zu 2a.	40 "	Marktgemeinde = Ver- waltung Weiler.	Wie zu 2a.
11. Lokalbahn Schafnach- Gmund-Tegernsee.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- Aktiengesellschaft Schafnach-Gmund zu Gmund.	Wie zu 2a.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche zugswweise mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär-anwärter berückfichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Hohenzollernsche Kleinbahnen:				
a) Gsch-Stetten (württemb. Teilstrecke).	Zugführer, Streckenwärter.	40 Jahre.	Bahsverwaltung der Hohenzollernschen Kleinbahnen in Gschingen.	
b) Kleinengstingen-Gammertingen (württemb. Teilstrecke).	Zugführer, Streckenwärter.	40 "		
6. a) Lokalbahn Meckenbeuren-Lettmang.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer, Weichensteller, Stationsdiener.	40 "	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
b) Dampfstraßenbahn Ravensburg - Weingarten.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer (Schaffner), Reserve-Zugführer (Schaffner), Stationsdiener.	40 "		
7. Nebeneisenbahn Möckmühl-Dörzbach.	Subalternbeamte für den Stations- und Abfertigungsdienst: Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Bahnmeister. Unterbeamte: Schaffner, Stationswärter.	40 "	Vorstand der Nebeneisenbahn Möckmühl-Dörzbach zu Karlsruhe, Hammstr. 12.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Reutlingen-Eningen.	Schaffner, Stationsdiener.	40 "	Lokalbahn Reutlingen-Eningen zu Eningen.	
9. Elektrische Eisenbahn zwischen der Eisenbahnstation Troffingen und dem Pfarrdorfe Troffingen.	Schaffner, Wagenführer.	35 "	Vorstand der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk und Verbindungsbahn Troffingen“ zu Troffingen.	
10. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm.	Wagenführer.	35 "	Direktion der Ulmer Straßenbahn und des Elektrizitätswerkes zu Ulm.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

IV. Großherzogtum Baden.

1. Nebenbahn Achern-Dttenhöfen (Acherthalbahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Nebenbahn Achern-Dttenhöfen zu Freiburg i. Breisgau.	Bei der Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahn-Dienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern habsicher Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorrang gegeben werden.
2. a) Albtalbahn (Karlsruhe-Herrenalb; Ettlingen-Pforzheim).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der habsichen Lokal-Eisenbahnen zu Karlsruhe, Ettlingerstr. 53.	Wie zu 1.
b) Nebenbahn Bruchsal-Hilsbach-Menzingen.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
c) Nebenbahn Bühl-Oberthal (Bühlerthalbahn).	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
d) Nebenbahn Neckarbischofsheim-Hüffenhardt.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
e) Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
f) Nebenbahn Wiesloch Stadt-Waldangelloch.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
3. Nebenbahn Haltingen-Kandern.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Haltingen-Kandern zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
4. Lokalbahnen Rehl-Lichtenau-Bühl und Rehl-Ottenheim-Altenheim-Offenburg.	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Elß.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen-Staufen Sulzburg.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
6. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre,	Vorstand der Lahrer Straßenbahngesell- schaft zu Lahrt.	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Mückmühl- Dörzbach.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Neben- bahn Mückmühl-Dörz- bach zu Karlsruhe, Lammstr. 12.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Müllheim- Badenweiler.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Müllheim-Badenwei- ler zu Freiburg i. Breis- gau.	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein-Etten- heimmünster.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Rhein-Ettenheimmün- ster zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
10. Im Eigentum und Be- triebe der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft be- findliche Nebenbahnen: a) Bregthalbahn (Furt- wangen-Hüfingen), b) Kaiserstuhlbahn (Riegel-Breisach und Gottenheim), c) Karlsruhe - Dur- mersheimer Eisen- bahn, d) Karlsruhe - Spöcker Eisenbahn, e) Mannheim - Wein- heim - Heidelberg- Mannheimer Eisen- bahn, f) Lokalbahn Zell i. W.- Todtnau.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Süddeut- schen Eisenbahngesell- schaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Waldhof- Sandhofen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Zellstoff- fabrik zu Waldhof.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

V. Großherzogtum Hessen.

Nebenbahnen:

a) Darmstädter Dampf-
straßenbahnen,Weichenwärter, Stati-
onswärter, Schaffner.b) Mainzer Vorort-
bahnen,Subaltern- und Unter-
beamte.c) Mannheim - Wein-
heim - Heidelberg-
Mannheimer Eisen-
bahn (für die hes-
sische Strecke),

Wie zu b.

40 Jahre.

Direktion der Süddeut-
schen Eisenbahngesell-
schaft zu Darmstadt.d) Reinheim - Reichels-
heim,Stationsassistenten,
Stationsaufseher,
Zugführer, Schaff-
ner, Weichenwärter,
Bahnwärter.

e) Osthofen - Westhofen,

f) Sprendlingen - Fülz-
feld,

g) Worms - Offstein.

Bei der Besetzung sind die für den Staatsseisenbahn-
dienst in dieser Bezie-
hung, insbesondere be-
züglich der Ermittlung
der Militäranwärter be-
stehenden und noch zu
erlassenden Vorschriften
zur Anwendung zu brin-
gen. Dabei soll Stellen-
anwärtern hessischer
Staatsangehörigkeit vor
allen übrigen der Vor-
zug gegeben werden.

VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

1. Boizenburger Stadt-
und Hafenbahn.Subaltern- und Unter-
beamte.

37 Jahre.

Vorstand der Boizen-
burger Stadt- und
Hafenbahn zu Boizen-
burg a. G.

Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vgl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrate vereinbarten Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).

2. Kremmen - Neuruppin-
Wittstocker Eisenbahn
(für die in den mecklen-
burg-schwerinschen Ent-
laven Rosow und Nege-
band belegenen Teile).Subaltern- und Unter-
beamte.Eine Alters-
grenze ist
nicht fest-
gesetzt.Direktion der Kremmen-
Neuruppin-Wittstocker
Eisenbahngesellschaft
in Neuruppin.

Bei der Besetzung sind die jeweilig geltenden Grundzüge Anwendung. Bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber ist innerhalb des mecklenburgischen Gebiets auf die Bewerbungen mecklenburgischer Staatsangehöriger, innerhalb des preussischen Gebiets auf diejenigen preussischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

VII. Großherzogtum Sachsen.

1. Feldbahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Bureau- und Expe- ditionsgehilfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldbahn zu Derm- bach.	
2. Weimar-Verka-Blan- kenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Wei- chensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 "		
3. Weimar-Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 "	Betriebsverwaltung Thüringischer Neben- bahnen zu Weimar.	
4. Wutha-Ruhlaer Eisen- bahn.	Betriebspersonal.	Eine Alters- grenze ist nicht fest- gesetzt.		

VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Fried- rich-Wilhelm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unter- beamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklen- burgischen Friedrich- Wilhelm-Eisenbahn- gesellschaft zu Wesen- berg.	Bei der Belegung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbe- sondere bezüglich der Er- mittlung der Militär- anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vor- schriften in Anwendung zu bringen (vergleiche Publikandum vom 22. September 1882, Offi- zieller Anzeiger von 1882 Nr. 32 S. 199 und Pub- likandum vom 17. Sep- tember 1885, Offizieller Anzeiger von 1885 Nr. 33 S. 179).
2. Neubrandenburg-Fried- länder Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Sta- tionswärter, Zug- führer, Güterboden- vorarbeiter, Güterbo- den- und Stationsar- beiter, Weichensteller.	37 "	Betriebsverwaltung der Neubrandenburg- Friedländer Eisenbahn zu Berlin S.W. (Groß- beerenstraße Nr. 88).	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Eutin-Lilbeker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahn- wärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Eutin- Lilbeker Eisenbahn- gesellschaft zu Lilbeck.	Sämtliche Stellen sind zu zwei Dritteln den Militärانwärtern vor- behalten.
---------------------------	---	-----------	---	--

X. Herzogtum Braunschweig.

1. Braunschweigische Lan- des-eisenbahn.	Bureaudiätare, Kan- zlisten, Stationsaffi- sistenten, Telegraphisten, Bureauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaff- ner, Rangierer und Koppler, Magazin- und Materialienauf- seher, Billetdrucker, Bahnwärter, Weichen- wärter.	40 Jahre.	Direktion der Braun- schweigischen Landes- eisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die nach beendeter Probe- dienstzeit in nebenbeden- den unteren Stellen eratz- mäßig angestellten Militä- رانwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prü- fung gleich den Zivilan- انwärtern Anrecht zum Aufsteigen in höhere Dienststellen, und zwar im Bureaudienst: als Registrator, Vertriebs- sekretär usw., im Sta- tionsdienst: als Sta- tionsverwalter, Stati- onsinspektor, im Zug- dienst: als Zugführer und Packmeister.
2. Braunschweig-Schöning- ger Eisenbahn. (Strecken Schöningen-Höbsum- Gliesmarode und Höt- zum-Mattierzoll).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 „	Direktion der Braun- schweig-Schöninger Eisenbahn-Aktienge- sellschaft zu Braun- schweig, Gessstr. 15.	Bei der Bezeichnung sind die nach den vom Bundes- rat aufgestellten Grund- sätzen in dieser Beziehung, und insbesondere bezüg- lich der Ermittlung der Militärانwärter erlässe- nen und noch zu erlässe- nden Vorschriften zur An- wendung zu bringen. Innerhalb des braun- schweigischen Gebietes ist bei sonst gleicher Befähig- ung auf die Bewerbun- gen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Batzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Gernrode - Harzgeroder Eisenbahn (braunschwei- gischer Teil).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 Jahre.	Vorstand der Gernrode- Harzgeroder Eisen- bahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung, ins- besondere bezüglich der Ermittelung der Militä- taranwärter gültigen Vorschriften zur Anwen- dung zu bringen. Bei Be- setzung der unteren Be- amtenstellen des statio- nären Dienstes inner- halb des braunschwei- gischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger be- sondere Rücksicht genom- men werden.
4. Halberstadt - Blanken- burger Eisenbahn (braun- schweigischer Teil).	Bureau- und Stations- diätare, Expeditions- diätare, Expeditions- assistenten, Stations- assistenten für den Bureau- und Stations- dienst. Telegraphisten, Bu- reauboten, Portiers, Nachtwächter, Brem- ser und Schmierer, Schaffner, Rangierer und Koppler, Bahn- wärter, Weichenwärter.	40 "	Direktion der Halber- stadt - Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Die nach benannter Probe- dienstzeit in den neben- stehenden unteren Stellen angestellten Militäran- wärter haben bei genü- gender Befähigung bezw. nach Ablegung der vor- geschriebenen Prüfung gleich den Zivilanwär- tern Anrecht zum Auf- rücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Bureau- und Stations- dienst: als Eisenbahnschreiber, im Stationsdienst: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahr- und Zug- dienst: als Zugführer und Pack- meister.
5. Nordhausen-Wernigerode der Eisenbahn (braun- schweigische Strecke).	Wie zu 3.	40 "	Direktion der Nordhau- sen-Wernigeroder Ei- senbahngesellschaft zu Nordhausen.	Zu 5-8: Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung, insbe- sondere bezüglich der Er- mittelung der Militäran- wärter bestehenden Vor- schriften zur Anwendung zu bringen.
6. Oschersleben - Schöning- ger Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke).	Wie zu 3.	40 "	Vorstand der Oschers- leben-Schöninger Ei- senbahngesellschaft zu Oschersleben.	Innerhalb des braun- schweigischen Gebiets ist bei sonst gleicher Befäh- igung auf die Bewerbun- gen braunschweigischer Staatsangehöriger be- sondere Rücksicht zu nehmen.
7. Bormühle-Emmerthaler Eisenbahn (für die braun- schweigischen Strecken)	Wie zu 3.	40 "	Direktion der Bormühle- Emmerthaler Eisen- bahngesellschaft zu Oschershausen.	
8. Walkenried-Braunlage- Tanner Eisenbahn (Süd- Harz-Eisenbahn).	Wie zu 3.	40 "	Betriebsverwaltung der Süd-Harz-Eisenbahn zu Berlin SW. 46, Großbeerenstraße Nr. 88/89.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befassungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Feldbahn.	Expedient, Expeditions- gehilfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldbahn zu Derm- bach.	
-----------	-------------------------------------	-----------	--	--

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gera - Meuselwitz - Wei- ger Eisenbahn (für die in Sachsen-Altenburg gele- gene Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	Eine Alters- grenze ist nicht fest- gesetzt.	Direktion der Gera- Meuselwitz - Wei- ger Eisenbahn - Aktienge- sellschaft zu Berlin.	Bei Besetzung ist bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber innerhalb des Staatsgebietes von Sachsen-Altenburg auf die Bewerbungen der An- gehörigen dieses Staates unter Anwendung der bestehenden und noch er- gehenden Vorschriften besondere Rücksicht zu nehmen.
--	----------------------------------	---	--	---

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt - Jchtershaufe- ner Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Neben- bahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung gül- tigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Mühlhausen-Ebelebe- ner Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Mühlhau- sen-Ebeleben zu Mühl- hausen i. Thür.	Wie zu 1.
3. Buttha-Ruhlaer Eisen- bahn (für die sachsen- coburg und gothaische Strecke).	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichen- steller, Bahnwärter.	35 "	Betriebsverwaltung Thüringischer Neben- bahnen zu Weimar.	

XIV. Herzogtum Anhalt.

1. Dessau-Wörlitzer Eisen- bahn.	Subaltern- und Unter- beamte.	Eine Alters- grenze ist nicht fest- gesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn zu Dessau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst be- stehenden oder noch zu erlassenden Bestimmun- gen sinngemäß zur An- wendung zu bringen.
-------------------------------------	----------------------------------	---	--	--

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Gernrode - Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Alters- grenze ist nicht fest- gesetzt.	Vorstand der Gernrode- Harzgeroder Eisen- bahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsge- setzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst be- stehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwen- dung zu bringen.
3. Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn (für die an- haltische Strecke)	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nauen- dorf-Gerlebogter Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt - Jächtershaufe- ner Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Neben- bahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung gül- tigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Greußen-Ebeleben- Reula.	Subaltern- und Unter- beamte.	40 "		
3. Hohenebra - Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner	40 "		
4. Ilmenau - Großbreiten- bacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Wei- chensteller, Schaffner.	40 "		
5. Mühlhausen-Ebelebe- ner Eisenbahn (für die schwarzburg-sonders- hausensche Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Mühlhau- sen-Ebeleben zu Mühl- hausen i. Thür.	Wie zu 1.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarz- burg-rudolstädtische Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahn- gesellschaft Mühl- hausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung gül- tigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
---	----------------------------------	-----------	--	---

XVII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera - Meuselwitz - Witzer Eisenbahn (für die in Reuß jüngerer Linie ge- legene Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	Eine Alters- grenze ist nicht fest- gesetzt.	Direktion der Gera- Meuselwitz-Witzer Eisenbahn - Aktienge- sellschaft zu Berlin	Bei der Besetzung ist bei sonst gleicher Befähigung der Bewerber innerhalb des Staatsgebietes von Reuß jüngerer Linie auf die Bewerbungen der Angehörigen dieses Staates besondere Rück- sicht zu nehmen.
--	----------------------------------	---	---	---

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Rhene-Diemelthal-Eisen- bahn.	Subaltern- und Unter- beamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene- Diemelthal-Eisen- bahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den preussischen Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gül- tigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
----------------------------------	----------------------------------	-----------	--	---

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Rinteln-Stadthagener Eisen- bahn (für die Schaumburg- lippische Strecke).	Subaltern- und Unter- beamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rinteln- Stadthagener Eisen- bahngesellschaft zu Rinteln.	Bei der Besetzung ist inner- halb des Staatsgebietes von Schaumburg-Lippe bei sonst gleicher Besäti- gung der Bewerber auf die Bewerbungen Schaum- burg-Lippischer Staats- angehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.
---	----------------------------------	-----------	---	---

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Eutin-Lübecker Eisen- bahn (bezüglich des im Lübeckischen Gebiete sta- tionierten Personals).	Stationsverwalter, Sta- tionsassistenten, Brük- kenwärter, Weichen- steller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin- Lübecker Eisenbahn- gesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regie- rung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeich- neten Stellen in eine Be- kannmachung des Groß- herzoglich Oldenburgi- schen Staatsministeriums mit aufgenommen und zwar mit dem Zu- sage: zu zwei Dritt- teilen den Militäranwär- tern vorbehalten.
2. Lübeck-Büchener Eisen- bahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Tele- graphisten, Weichen- steller, Bahnwärter, Schaffner, Nacht- wächter.	35 Jahre.	Direktion der Lübeck- Büchener Eisenbahn- gesellschaft zu Lübeck.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vor- zugsweise mit Militär- anwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden aus- drücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	--	--------------

XXI. Elsaß-Lothringen.

1. Kayserberger Talbahn (Colmar-Kayserberg- Schmierlach).	Unterbeamte, soweit die- selben einer technischen Ausbildung nicht be- dürfen.	40 Jahre	Vorstand der Kayser- berger Talbahn-Ak- tiengesellschaft zu Col- mar i. Els.
2. Nebenbahn Dieden- hofen-Mondorf.	Subaltern- und Unter- beamte.	40 "	Vorstand der Neben- bahn Diedenhofen- Mondorf in Straß- burg i. Els., Vogesen- straße 59.
3. Nebenbahn Rosheim- St. Nabor.	Subaltern- und Unter- beamte.	40 "	Vorstand der Neben- bahn Rosheim-St. Nabor in Straßburg i. Els.
4. Straßenbahn Colmar- Winzenheim.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kayser- berger Talbahn-Ak- tiengesellschaft zu Col- mar i. Els.
5. Straßenbahn von Er- stein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisen- bahnhof).	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßen- bahngesellschaft zu Straßburg i. Els.
6. Straßenbahn Mülhau- sen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Straßen- bahngesellschaft Mülhausen - Ensis- heim-Wittenheim zu Mülhausen i. Els.
7. Straßenbahn Mülhau- sen-Ilzsch-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 "	
8. Straßenbahn Mülhau- sen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 "	
9. Straßenbahn von Straßburg nach Mar- olsheim mit Abzwei- gung von Boofzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 "	
10. Straßenbahn von Straßburg nach Truch- tersheim.	Wie zu 1.	40 "	Straßburger Straßen- bahngesellschaft Straßburg i. Els.

Bei der Besetzung sind
die für die Reichs-
Eisenbahnen geltenden
Bestimmungen, insbe-
sondere auch die über
die Ermittlung zivil-
verfügungsberechtig-
ter Bewerber erlasse-
nen oder noch zu er-
lassenden Vorschriften
in Anwendung zu
bringen.

Berichtigung.

Die Aufschrift der Bekanntmachung am Schlusse der Nr. 46 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1903 hat statt „K. Bayer.

Konsulat in Hamburg“ zu lauten „Brasilianisches Generalkonsulat für das Königreich Bayern“; ebenso der Vortrag im Inhaltsverzeichnis Seite 503.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 30. November 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 17. November 1903, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 19. November 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 21. November 1903, Landwehrbezirkseinteilung betreffend. — Bekanntmachung vom 23. November 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 24982.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Der bayerischen Vereinsbank in München wurde die Genehmigung erteilt, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze ihres Pfandbriefumlaufes eine neue Serie (Nr. XXXIII) mit $3\frac{1}{2}$ % verzinslicher, jederzeit kündbarer und im Lauf von längstens $55\frac{1}{2}$ Jahren im Wege der Verlosung oder des freihändigen Rückkaufes einzulösender Hypothekenspfandbriefe auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark, eingeteilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M, in den Verkehr zu bringen.

München, den 17. November 1903.

Dr. Frhr. v. Freilichth.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 24. November 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Schweinfurt-Gerolzhofen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f —) Anwendung.

München, den 19. November 1903.

Frhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. April 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 205) und die Nachträge hiezu werden im nachstehenden die weiter erfolgten Abänderungen der Landwehrbezirkseinteilung bekanntgegeben.

München, den 21. November 1903.

Dr. Frhr. v. Feilichsch. Frhr. v. Asch.

Landwehrbezirkseinteilung.

Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
II.	6	Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. " Pyritz.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
IV.	16.	Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt). " Altenburg (Land). " Ronneburg. " Roda.
IV.	16.	Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.
VI.	23.	Ratibor.	Stadt Ratibor. Landkreis Ratibor. Kreis Leobschütz.
VII.	26.	Redlinghausen.	Stadt Redlinghausen. Landkreis Redlinghausen.
VII.	28.	Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Stadt Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.
VII.	79.	Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Rappel. Kreis Soest. " Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.
VIII.	30.	Deuz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.
XI.	76.	Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee. Verw. Bezirk Sondershausen. Ebeleben " (der Unterherrschaft Sondershausen).

Alphabetisches Verzeichniss der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirk	Armee corps	Infanteriebrigade
Murich	unverändert	37. R. Br. (2. Bezirk)
Wartenstein	"	73. R. Br.
Wauzen	"	63. R. Br. (5. R. Sächsf.)
Braunsberg	"	2. R. Br.
I Braunschweig	"	40. R. Br. (1. Bezirk)
II Braunschweig	"	40. R. Br. (1. Bezirk)
Bremerhaven	IX. R. Br.	33. R. Br. (2. Bezirk)
Celle	unverändert	40. R. Br. (2. Bezirk)
Goldsap	"	3. R. Br.
Großenhain	"	46. R. Br. (2. R. Sächsf.)
Gumbinnen	"	4. R. Br.
I Hamburg	IX. R. Br.	33. R. Br. (1. Bezirk)
II Hamburg	IX. R. Br.	33. R. Br. (1. Bezirk)
Hannover	unverändert	38. R. Br. (1. Bezirk)
Insterburg	"	4. R. Br.
Königsberg i. Pr.	"	2. R. Br.
Lingen	"	37. R. Br. (2. Bezirk)
Lützen	"	73. R. Br.
Lübeck	"	81. R. Br.
Lüneburg	"	40. R. Br. (2. Bezirk)
Meißen	"	46. R. Br. (2. R. Sächsf.)
Mienburg a. d. W.	"	38. R. Br. (2. Bezirk)
I Oldenburg	"	37. R. Br. (1. Bezirk)
II Oldenburg	"	37. R. Br. (1. Bezirk)
Osnabrück	"	38. R. Br. (2. Bezirk)
Rastenburg	"	3. R. Br.
Stade	"	81. R. Br.
Tittau	"	63. R. Br. (5. R. Sächsf.)

Nr. 8764II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 5. Dezember 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Oberhausen-Weiden finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 23. November 1903.

Frhr. v. Podewils.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit, Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. November 1903 den K. Kammerjunker, Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment Franz Freiherrn von Stengel auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum K. Kämmerer zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. November 1903 dem Privatdozenten an der K. Universität Erlangen Dr. Gottfried Zoepfl, zur Zeit als Handelsfachverständiger dem kaiserlich deutschen Generalkonsulate in Valparaiso attachiert, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden III. Klasse,

dem K. Kammerjunker Lothar Freiherrn von Ritter zu Grünstein, Legationssekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in Madrid für die ihm verliehenen Ordensauszeichnungen, nämlich: den K. preussischen Kronen-Orden III. Klasse, das Kommandeurkreuz des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und das Ritterkreuz des K. belgischen Leopold-Ordens,

unterm 14. November 1903 dem K. Kam-

merer, Vorsitzenden im Ministerrate und Staatsminister des Königlichen Hauses und des Außern, Klemens Freiherrn von Podewils=Dörniz, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt am 20. November 1903 der Dompropst Dr. Anton Ritter von Lechner in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. L, Fol. 57, Akt.-Nr. 19006¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 51.

München, den 7. Dezember 1903.

I n h a l t:

Urkunde vom 1. Dezember 1903 über eine Stiftung zu der „Prinzregent Luitpold Stiftung für arme Kinder“ in Markttheidenfeld. — Bekanntmachung vom 2. Dezember 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrates der Krone Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines fremden Titels. — K. Großbritannisches Konsulat in München. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Urkunde über eine Stiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Markttheidenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
 Regent.

Wir finden Uns bewogen, als Stiftung zu der mit Urkunde vom 21. Dezember 1901 zu Gunsten der Gemeinden Bischofbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch und Unteraltenbuch,

Bezirksamts Markttheidenfeld, sowie der Gemeinde Weibersbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, errichteten „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Markttheidenfeld den Betrag von 10 000 *M* zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 10 000 *M* ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleihen.

§ 2.

Die Renten dieses Teiles des Stiftungsvermögens sind zu Präbenden von je 50 *M* nach Maßgabe des § 3 Abschnitt I der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1901 zu verwenden.

Ein etwaiger Rest dieser Stiftungsrenten hat nach Maßgabe des § 3 Abschnitt II a. a. O. Verwendung zu finden.

§ 3.

Der § 2 Absatz III der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1901 wird dahin abgeändert, daß vor der Verleihung des Stiftungsgenußes außer den dort genannten Armenpflegschaftsräten auch die treffenden *R.* Forstämter durch das *R.* Bezirksamt Markttheidenfeld gutachtlich einzuvernehmen sind.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 21. Dezember 1901 Anwendung.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 1. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Seilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrat Dr. v. Broebst.

Nr. 9089II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerin des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 7. Dezember 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie **U m b e r g —**
Lauterhofen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns
(Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898
— Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —)
Anwendung.

München, den 2. Dezember 1903.

In Vertretung:
Staatsrat **v. Sever.**

**Verleihung der Würde eines erblichen
Reichsrates der Krone Bayern.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben vermöge Allerhöchsten offenen Dekretes
vom 30. November 1903 in Rücksicht auf
die Verfassungs-Urkunde Titel VI § 3 und
auf das Gesetz vom 9. März 1828, die
Bildung der Kammer der Reichsräte betreffend,
den Gutsbesitzer Josef Grafen von Arco-
Zinneberg in München als erblichen Reichs-
rat der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen
geruht.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung zur
Annahme einer fremden Dekoration.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich unterm 23. November 1903
allergnädigst bewogen gefunden, dem R. Käm-
merer und Geheimen Legationsrate Georg
Freiherrn von und zu Guttenberg,
bisherigen Geschäftsträger in Paris, die Be-
willigung zur Annahme und zum Tragen
des ihm von dem Präsidenten der Französischen
Republik verliehenen Kommandeurkreuzes des
Ordens der Ehrenlegion zu erteilen.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung zur
Annahme eines fremden Titels.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich unterm 23. November 1903 aller-
gnädigst bewogen gefunden, dem R. Württem-
bergischen Konsul Roman Oberhummer jun.,
Kaufmann in München, die Bewilligung zur
Annahme und Führung des ihm von Seiner

Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Titels eines K. Württembergischen Kommerzienrates zu erteilen.

K. Großbritannisches Konsulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 16. November 1903 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Lucien Buchmann vom 1. Dezember 1903 an, statt des von seinem Posten zurückgetretenen K. Großbritannischen Konsuls Jakob Krapp,

als K. Großbritannischer Konsul in München anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

am 27. November 1903 der Vorstand der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen, Generaldirektor Lorenz Ritter von Ringer in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 67, Akt.-Nr. 194551.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 52.

München, den 17. Dezember 1903.

Inhalt:

Gesetz vom 14. Dezember 1903, den Etat des k. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905, betreffend. — Gesetz vom 14. Dezember 1903, die Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt in München betreffend. — Gesetz vom 14. Dezember 1903, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betreffend. — Gesetz vom 14. Dezember 1903, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betreffend. — Gesetz vom 14. Dezember 1903, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1903, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Dezember 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Kubanisches Konsulat in Nürnberg. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches. — Berichtigung zur Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Nr 9497II.

Gesetz, den Etat des k. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des Bedarfes für das K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die erforderlichen Mittel aus den laufenden Einnahmen bis zum veranschlagten Jahresbetrag von 233 080 M (Spezialübersicht 23 a zum Budget für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode 1904 und 1905) vom 1. Januar 1904 ab gegen seinerzeitige Anrechnung auf die für die XXVII. Finanzperiode festgesetzten Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilichsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Nr. 9495II.

Gesetz, die Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf für die Herstellung eines Gebäudes zur Aufnahme des R. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und eines zentralen Briefpostamtes auf dem nach Art. 1 Ziff. 13 des Gesetzes vom 10. August 1902, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 451 ff.), erworbenen Baugrundstück an der Arnulf-, Hasen-, Mars- und Hopfenstraße in München wird auf den Maximalbetrag von 9 900 000 M (neun Millionen neunhunderttausend Mark) festgesetzt.

Artikel 2.

Der R. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgesetzten Bedarfes ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen im gleichen Betrage aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Geldaufbringungskosten und der während der Bauzeit erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Ueber die Tilgung dieses Anlehens wird in den jeweiligen Finanzgesetzen Verfügung getroffen werden.

Artikel 3.

Ueber die Verwendung des in Art. 1 bewilligten Anlehenskredites ist besondere Rechnungsnachweisung zu geben.

Artikel 4.

Der nach Art. 1 Ziff. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1900, den Bedarf für Postbauten und Telephonanlagen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137 ff.), für den Neubau eines Gebäudes für das Oberpostamt in München genehmigte Kredit von 960 000 M (neunhundert sechzigtausend Mark) wird eingezogen.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Freilichsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Probst.

Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken

Bruck b/M.—Buchloe und

Bamberg—Schweinfurt-Stadt

wird auf 10 391 000 M

(zehn Millionen dreihundert ein und neunzig Tausend Mark)

festgesetzt.

Art. 2.

Der R. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgesetzten Bedarfs ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Art. 1 bezeichneten Objekte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgenommenen Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Gesetze.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seiliksch. Frhr. v. Asch.

v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrat

im R. Staatsministerium des Innern:

Dr. v. Proebst.

Gesetz, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf für:

1. den Neubau eines Oberpostamtsgebäudes in Augsburg wird auf	1 660 000 M,
2. den Neubau eines Oberpostamtsgebäudes in Bamberg auf	1 200 000 M,
3. die Erweiterung des Posthauses am Bahnhofe zu Fürth auf	195 000 M,
4. Reserve und innere Einrichtung für die unter Ziffer 1 mit 3 aufgeführten Objekte auf	183 300 M,
5. die Vervollständigung des bayerischen Telegraphennetzes auf	340 000 M,
6. die Erweiterung bestehender und die Herstellung neuer Tele- phonanlagen auf	6 810 000 M,

zusammen auf den Maximalbetrag von 10 388 300 M
(zehn Millionen dreihundert acht und achtzig Tausend dreihundert Mark) festgesetzt.

Art. 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgesetzten Gesamtbedarfes ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen im gleichen Betrage aufzunehmen und das Anlehenskapital um den Betrag der Anlehensaufbringungskosten und der während des Laufes der XXVII. Finanzperiode erwachsenden Zinsen zu erhöhen.

Ueber die Tilgung dieses Anlehens wird in den jeweiligen Finanzgesetzen Verfügung getroffen werden.

Art. 3.

Ueber die Verwendung des in Art. 1 bewilligten Anlehenskredites ist besondere Rechnungs-Nachweisung zu geben.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. v. Seilisch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das R. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1904 gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XXVII. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl;
- b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Mietsteuer nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl;

- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrags;
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom $\frac{10. \text{ März } 1879}{20. \text{ Dezember } 1897}$;
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrags;
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1899 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrags.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1904 in Geltung.

Art. 3.

Das R. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das R. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XXVI. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1904 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Teil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXVI. Finanzperiode vorgesehen sind.

Art. 4.

Die dem R. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 10. August 1902 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schaßanweisungen wird bis zum 31. März 1904 erstreckt.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seiltsch. Frhr. v. Asch.

v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Broebst.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luithold,
von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Bernehmung des Staatsrates beschlossen, über die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten.

Zur Behandlung der auf das Verkehrswesen bezüglichen Geschäftsaufgaben wird ein besonderes Staatsministerium mit der Bezeichnung:

„Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten“

gebildet.

§ 2.

Wirkungskreis.

(1) Der Wirkungskreis des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten umfaßt die oberste Aufsicht über das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie über den Dampfschiffahrtsbetrieb, dann die Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr, im besonderen

- a) die Verwaltung der Staatseisenbahnen, der Posten und Telegraphen, der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, des Ludwigkanals und des Frankenthaler Kanals,
- b) die oberste Leitung des Baues neuer staatlicher Eisenbahnlinien und aller im Bereiche der staatlichen Verkehrsanstalten auszuführenden Bauten,
- c) die oberste Aufsicht über den Bau und Betrieb von Privateisenbahnen einschließlich der Straßenbahnen,
- d) die oberste Aufsicht über den Privatdampfschiffahrtsbetrieb auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen.

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat so bald als möglich die gesamte Zentralverwaltung der Verkehrsanstalten in seiner Hand zu vereinigen und schon bevor es die beiden Generaldirektionen (§ 4 a b) in sich aufnimmt, die unmittelbare Leitung der Verwaltung und des Betriebes der Staatseisenbahnen und der Posten und Telegraphen an sich zu ziehen.

(2) Die in § 2 Ziff. 1 a der Verordnung vom 1. Dezember 1871, die Formation der R. Staatsministerien betreffend (Reg.-Bl. S. 1833), aufgeführten Geschäfte einschließlich der Kettenschleppschiffahrt auf dem Maine werden aus dem Wirkungskreis des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Verwaltung des Frankenthaler Kanals aus dem Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen ausgeschieden.

(3) Es tritt daher in allen jenen Beziehungen, in denen bisher dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Hinblick auf die ihm zustehende Oberaufsicht über das Verkehrswesen durch besondere Bestimmungen Zuständigkeiten übertragen oder nach den bisherigen Vorschriften an dasselbe Mitteilungen und Vorlagen zu richten waren, an die Stelle des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern für die Folge das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

§ 3.

Bauwesen.

(1) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betreffend (Reg.-Bl. S. 337), finden auf die Bauten im Bereiche des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten keine Anwendung. Auch für diejenigen Postbauten, mit deren Ausführung die Landbauämter betraut werden, steht dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die oberste Leitung zu.

(2) Im übrigen tritt hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung der Postbauten vorerst eine Aenderung der gegenwärtig bestehenden Zuständigkeitsausscheidung zwischen der Eisenbahnbau- und der Landbauverwaltung nicht ein.

(3) Die Pläne von Gebäuden, die einen reinen Bauaufwand von 100 000 M und mehr erfordern, oder denen wegen des Platzes, an dem sie errichtet werden sollen, eine besondere Bedeutung in ästhetischer Hinsicht zukommt, sind der obersten Baubehörde zum Zwecke der gemäß § 15 a. a. O. vorzunehmenden Prüfung zuzuleiten und sodann Uns zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Im letzten Absätze der Verordnung vom 20. März 1877, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, hier das Rechnungswesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59), treten an die Stelle der Worte: „durch die R. oberste Baubehörde“ die Worte: „bei dem R. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.“

§ 4.

Unmittelbar untergeordnete Stellen.

- (1) Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten sind unmittelbar untergeordnet:
- a) die Generaldirektion der R. Staatseisenbahnen,
 - b) die Generaldirektion der R. Posten und Telegraphen,
 - c) die Kreisregierungen, bezüglich derjenigen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände, die nach §§ 2 und 3 dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zugewiesen sind.

§ 5.

Allgemeine Vorschriften über den Wirkungskreis der Ministerien und den Geschäftsgang. Geschäftsordnung.

(1) Die über den Wirkungskreis der Staatsministerien und den Geschäftsgang bei denselben bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere jene in der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, gelten auch für das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

(2) Im übrigen wird für den Geschäftsgang bei dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, sowie für den Verkehr zwischen dem Staatsministerium und den Generaldirektionen der R. Staatseisenbahnen und der R. Posten und Telegraphen von dem Staatsminister eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6.

Personal. Amtskleidung.

(1) Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird die erforderliche Anzahl von pragmatischen Beamten und nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten zugeteilt.

(2) Die Funktion des Generalsekretärs wird einem Ministerialrate nach Ermessen des Staatsministers übertragen.

(3) Ueber die den Beamten des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten zukommende Amtskleidung ergehen besondere Vorschriften.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

(1) In § 2 Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Juli 1886, die Verwaltung und den Betrieb der R. Verkehrsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 437), werden die Worte: „die Verhandlungen über die Beziehungen zum Reiche und zu fremden Staaten sowie“ gestrichen.

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ist ermächtigt, den Text dieser Verordnung, wie er sich hieraus und aus den Aenderungen ergibt, welche durch § 2 Abs. 3 der gegenwärtigen Verordnung bedingt sowie in den Verordnungen, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, vom 24. Dezember 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 673), dann vom 22. Oktober 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 587), endlich vom 7. September 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 609) vorgesehen sind, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Die Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen, sowie der Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu München, den 14. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Nr. 9412II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 16. Dezember 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Kanna—Auerbach finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 12. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 4. Dezember 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem R. Kämmerer und Legationsrate Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein, Minister-Residenten in Bern, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Kommandeurkreuzes des R. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen.

Kubanisches Konsulat in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 3. Dezember 1903 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Konsul der Republik Kuba in Nürnberg ernannte Kaufmann Max Lehmann in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 7. Dezember 1903 der Ministerialrat im R. Staatsministerium der Justiz, Karl Hermann Ritter von Pohl in München, für seine Person als Ritter des Verdienst-

ordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. P, Fol. 46, Akt.-Nr. 200751, am 9. Dezember 1903 der Präsident des R. Oberlandesgerichts Zweibrücken, Karl Ritter von Wilhelm, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. W, Fol. 58, Akt.-Nr 201691 und

am 14. Dezember 1903 der R. Hofkapellmeister, Professor Max Ritter von Erdmannsdorfer in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. E, Fol. 21, Akt.-Nr. 205101.

Gerihtigungen

zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889.

Zu § 2,2 Abs. 3. Bei Buchstabe s (Lippe) ist für „Kabinettsministerium“ zu setzen: Staatsministerium.

Zu § 2,3 Abs. 3. Bei Buchstabe h (Braunschweig) ist für „Departement“ zu setzen: Abteilung.

Zu Muster 6 und 7. Hinter „Anmerkung“ am Schluß ist zu setzen: (Diese Anmerkungen sind nur auf das Titelblatt, nicht auch auf die Einlagebogen zu setzen.)

Zu Muster 19. In der Anmerkung 3 ersetze „Charge“ durch

Dienstgrad.

Zu Anlage 1.

1) Beim Landwehrbezirk Halberstadt ist für den Verwaltungsbezirk „Kreis Wernigerode“ zu setzen:

Kreis Grafschaft Wernigerode.

2) Es ist einzufügen:

Beim Landwehrbezirk Kiel hinter dem Verwaltungsbezirk „Landkreis Kiel“:

Stadt Neumünster,

beim Landwehrbezirk II Altona hinter dem Verwaltungsbezirk „Kreis Segeberg“:

Stadt Wandsbeck.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 53.

München, den 22. Dezember 1903.

Inhalt:

Gesetz vom 17. Dezember 1903, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend. —
Gesetz vom 22. Dezember 1903, die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend. — Staats-
dienst-Nachrichten.

Gesetz, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der
Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen,
was folgt:

Artikel 1.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 42 Abs. 6 des Krankenversicherungs Gesetzes in der Fassung nach dem Gesetze vom 25. Mai 1903 kann binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 45 Abs. 6 a. a. O. unter der dort bezeichneten Voraussetzung bezüglich der Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die höhere Verwaltungsbehörde, so geht die Beschwerde in den Fällen des Art. 1 unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 3.

Auf die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof findet im übrigen Art. 45 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, mit der Königlich Deklaration, die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtsachen betreffend, vom 15. Juni 1898 Anwendung.

Gegeben zu München, den 17. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Mehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 121 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom 11. November 1899 erhält folgende Fassung:

Wird eine Hypothek für ein Darlehen bestellt, welches zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung einer auf dem Grundstücke lastenden Hypothek aufgenommen wird, so wird, falls der Nachweis der Verwendung des Darlehens zu diesem Zwecke innerhalb eines Monats seit der Eintragung der Hypothek erbracht wird, auf die verhältnismäßige Gebühr für die Bestellung der Hypothek die verhältnismäßige Gebühr angerechnet, welche für die Bestellung der rückbezahlten Hypothek entrichtet worden ist, und der zuviel erhobene Betrag rückerstattet.

Die Anrechnung unterbleibt, wenn die rückgezahlte Hypothek und, wenn das Darlehen zur Rückzahlung mehrerer Hypotheken bestimmt ist, die Summe dieser Hypotheken den Betrag von 10 000 M übersteigt.

Soweit für die zurückbezahlte Hypothek die verhältnismäßige Gebühr durch Anrechnung auf eine früher bezahlte Gebühr entrichtet worden ist, findet eine weitere Anrechnung nicht statt.

Gegeben zu München, den 22. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilisch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 14. Dezember 1903 nach Maßgabe des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde, mit Beginn vom 16. Dezember 1903 den Staatsrat i. o. D. Otto Ritter von Bever auf die Stelle eines Ministerialdirektors im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern zu berufen, den Geheimen Legationsrat II. Klasse Sigmund Ritter und Edlen von Pößl zum Ministerialrat und den Legationsrat Wilhelm Meinel zum Geheimen

Legationsrat II. Klasse — beide gleichfalls im genannten Staatsministerium — zu befördern, ferner dem Geheimen Legationsrat II. Klasse Friedrich Graf im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern den Titel und Rang eines R. Ministerialrats zu verleihen;

unterm 18. Dezember 1903 vom 1. Januar 1904 ab den Ministerialrat im R. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern Heinrich Ritter von Frauendorfer zum Staatsrate i. o. D. und Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten und vom gleichen Tage an den General-Direktor und Vorstand der General-Direktion der R. B. Staatseisenbahnen Gustav Ritter von Ebermayer zum Staatsrate im ordentlichen Dienste zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 54.

München, den 23. Dezember 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Fürth betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 28515.

Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, ergeht im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachstehende Entschliebung:

A. Zuständige Behörden.

1. Unter höherer Verwaltungsbehörde sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu verstehen.

2. Unter unterer Verwaltungsbehörde sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zu verstehen.

3. Unter Schulaufsichtsbehörde sind zu verstehen: in den Fällen der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes die Distriktschulinspektionen, in den unmittelbaren Städten die Lokal- (Stadt-) Schulkommissionen, in den Fällen des § 20 des Gesetzes die Lokalschulinspektionen, in der Pfalz die Ortschaftskommissionen, in den unmittelbaren Städten die Lokal- (Stadt-) Schulkommissionen.

4. Unter Gemeindebehörde und Polizeibehörde sind die Ortspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zu verstehen.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der betreffenden Altersstufe und zu der betreffenden Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33 a der Gewerbeordnung gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmegestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbezweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich ergeben sollte, daß sich trotz

ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung entsprechend zu verlängern.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

Auf Grund der Anzeigen ist von der Ortspolizeibehörde nach dem Muster (Beilage 1) ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

1. Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schausstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen“ ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schausstellungen gültig ist.

2. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen auf grauem Papiere hergestellt sein und nach Format und Druck mit dem Muster (Beilage 2) übereinstimmen.

3. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem Muster (Beilage 3) ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

4. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

5. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Absf. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

6. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauffchein) zu fordern.

7. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster. Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 3) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

8. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges.)

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 3) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (lit. G.), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

9. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

10. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die einschlägige Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

Zum Erlaß der Verfügung nach § 20 Abs. 1 ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (E Ziffer 3) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen“ wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

Zum Erlaß der Verfügung nach § 20 Abs. 2 ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen Anwendung.

H. Aufsicht.

1. Die Aufsicht über die Ausführung:

- a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Expeditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),
- b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),
- c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),
 — zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben — ,
- d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),
- e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt.

2. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

3. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

4. An der Hand des nach Abschnitt D dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen

Revision durch die Ortspolizeibehörde zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

- a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
- b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?
- c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

5. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Abschnitt D zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

I. Schlußbestimmungen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen; auch ist in sonst geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Kreise auf das Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen und über dessen Bestimmungen unterrichtet werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich unverzüglich mit dem erforderlichen Vorrat von Arbeitskarten zu versehen.

Wegen der etwa für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des § 8 Abs. 2 zuzulassenden Ausnahmen haben die unteren Verwaltungsbehörden alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten.

München, den 20. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Freilich.

Verzeichnis

der

im Bezirke..... belegenen Betriebe,

in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Revision.	Bestrafungen.	Bemerkungen.

(Vorderseite der Arbeitskarte.)

Arbeitskarte

für

geboren den

zu

Des gesetzlichen Vertreters

Name:

Stand:

Letzter Wohnort:

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres unter Nr. 

....., den

Trocken-
Stempel.

Die Ortspolizeibehörde.

(Unterschrift.)

(Rückseite der Arbeitskarte.)

Bemerkungen.

Nur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

V e r z e i c h n i s

der

von zu N.

im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitsarten.

Nr. 28304.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Fürth betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den R. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 9 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) der Stadtgemeinde Fürth auf Grund der Beschlüsse der gemeindlichen Kollegien vom 19. und 24. November und des staatsaufsichtlichen Bescheides der R. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. Dezember 1903 die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 % iger Schulverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerte von 2500 000 Mark, und zwar:

Lit. A	Nr. 376—1000	zu je 2000 M,
" B	" 526—1400	" " 1000 " "
" C	" 301—800	" " 500 " "
" D	" 376—1000	" " 200 " "

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, erteilt.

München, den 20. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Feilichsch.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. November 1903 zu Mitgliedern des R. Maximiliansordens, Abteilung für Wissenschaft, zu ernennen:

den ordentlichen Professor an der R. Universität München Dr. Sigmund Otto Ritter von Kiezler,

den Universitätsprofessor Dr. Theodor Nöldeke in Straßburg,

den ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Jena Dr. Ernst Abbe und

den R. Sächsischen Geheimen Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Karl Neumann in Leipzig;

unterm 30. November 1903 dem Unterstaatssekretär im R. Preussischen Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Wirklichen Geheimen Rat Sterneberg den Verdienstorden vom hl. Michael I. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 13. Dezember 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem Intendanten der R. Hoftheater, Professor Ernst Ritter von Possart, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark verliehenen Kommandeurekreuzes I. Klasse des R. dänischen Dannebrog-Ordens zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 55.

München, den 24. Dezember 1903.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 19. Dezember 1903, die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1903, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1903, den Vollzug des Krankenversicherungsgegesetzes betreffend. — Auszug aus der Adels Matrikel des Königreiches.

Nr. 28460.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 161) werden nach Einvernahme der Apothekergremien und der Kreismedizinalausschüsse sowie des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter entsprechender Abänderung der mit Bekanntmachung vom 7. Dezember 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 739) veröffentlichten Taxordnung — die beigefügten Taxen bestimmt.

Die neuen Taxen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Arzneimittel	Gramm	M	Pf.
Acidum carbolicum	100	—	60
„ „	200	—	90
„ „	500	1	75
„ „ liquefact.	100	—	60
„ „ „	200	—	90
„ „ „	500	1	75
„ salicylicum	100	—	80
Adeps Lanae anhydric	100	—	60
Alcohol absolutus	200	1	20
Argentum nitric. c. Kal. nitric.	10	—	85
Balsamum peruvianum	10	—	40
„ „	100	2	20
Bismutum subgallic.	10	—	60
„ „	100	3	25
„ subnitric.	10	—	60
„ „	100	3	25
„ subsalicyl.	1	—	10
„ „	10	—	70
Chininum hydrochloric. pulv.	1	—	25
„ sulfuric. pulv.	1	—	20
Chloralum formamidatum	10	—	75
Coffeinum	10	—	75
Glycerinum purum	500	1	50
Morfinum hydrochloric. pulv.	0,1	—	10
„ „ „	1	—	60
„ „ „	10	3	25
Oleum Jecoris Aselli	10	—	15
„ „ „	100	1	20
„ „ „	200	1	85
„ „ „	500	4	50
„ „ „	1000	7	40
„ Olivarum	200	—	80
„ „	500	1	60
„ „	1000	2	80
„ „ commune	100	—	35

Arzneimittel	Gramm	℥	Pf.
Oleum Olivarum commune .	200	—	65
„ „ „	500	1	20
„ „ „	1000	1	95
„ Terebinthinae .	100	—	35
„ „	200	—	70
„ „	500	1	10
„ „	1000	2	10
Paraffinum solidum	100	—	65
„ „	200	1	10
„ „	500	1	95
Pastilli Hydrarg. bichl. 0,5 vel. 1,0	10 Stück	—	50
Phenacetinum pulv.	10	—	40
„ „	100	2	—
Phenylum salicylicum pulv.	10	—	30
Pilocarpinum hydrochloricum	0,1	—	60
„ „	1	3	20
Radix Ipecacuanhae conc. et pulv.	10	—	70
„ Senegae conc. et pulv.	10	—	35
„ „ „ „	100	1	95
Spiritus . . .	100	—	45
„ . . .	200	—	85
„ . . .	500	1	65
„ . . .	1000	2	90
„ camphoratus	100	—	50
„ „	200	—	75
„ „	500	1	50
„ dilutus	100	—	40
„ „	200	—	60
„ „	500	1	20
„ saponatus	100	—	45
„ „	200	—	70
„ „	500	1	40
Tinctura Veratri	10	—	15
„ „	100	1	—

München, den 19. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend.

**K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium der Finanzen.**

Das Staatsministerium der Finanzen hat zum Beisitzer der Ausführungsbehörde an Stelle des Regierungsrats Dr. Deybeck den Regierungsrat bei der Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberbayern, Schuster bestimmt.

München, den 18. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Millner.

Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 5 Absatz 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1892, den Vollzug der §§ 44 und 84 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend, werden in Abänderung des Absatzes 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15) vom 1. Januar 1904 an der Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen neben den Befugnissen und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Baukrankenkasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung zugleich die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde für diese Kasse übertragen.

München, den 21. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
am 18. Dezember 1903 der K. General-

leutnant Maximilian Ritter von Gerstner,
Gouverneur der Festung Ingolstadt, für seine
Person als Komtur des Verdienstordens der
Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse
Lit. G, Fol. 48, Akt.-Nr. 20783I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 56.

München, den 28. Dezember 1903.

I n h a l t:

Gesetz vom 20. Dezember 1903, Änderungen des Hypothekengesetzes betreffend. — Gesetz vom 20. Dezember 1903, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1903, die Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend. — Hofdienst-Nachrichten.

Gesetz, Änderungen des Hypothekengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden Königlich-Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 wird, soweit es bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch in Geltung ist, in der nachstehenden Weise geändert:

1. Der § 11 erhält im Abs. 2 folgenden Zusatz:

Es genügt jedoch, wenn der Höchstbetrag bestimmt ist, bis zu dem die Sache haften soll. Die Angabe des Höchstbetrags der Haftung ist auch bei Hypotheken für wiederkehrende Leibgebungs- oder Auszugsreichtnisse erforderlich.

2. Im § 25 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Aus dieser Öffentlichkeit des Hypothekenbuchs entsteht die Folge, daß jedes im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Rechtsgeschäft, soweit es mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche dem Rechtsgeschäfte nach jenen Einträgen angemessen sind.

3. Im § 26 werden in der Ziff. 4 die Worte „durch lästigen Titel und“ gestrichen.

4. Im § 30 erhält der Abs. 3 folgenden Zusatz:

Die Vormerkung verliert diese Wirkung nicht dadurch, daß der Besitzer in der Verfügung über die Sache beschränkt wird.

5. Der § 33 erhält folgenden Zusatz:

Von der Haftung sind jedoch bewegliche Zubehörfstücke ausgenommen, die nicht in das Eigentum des Besitzers der Sache gelangt sind.

6. Der § 34 erhält folgende Fassung:

Als Zugehörungen sind auch diejenigen unbeweglichen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt sind und als Zugehörungen in das Hypothekenbuch (§ 22 Nr. 3) eingetragen worden sind.

7. Im § 44 wird der Abs. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Eine Vereinbarung, durch die sich der Schuldner dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, die Sache nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

8. Der § 56 erhält folgenden Abs. 4:

Besteht die Haftung des bisherigen Schuldners fort, so kann er, wenn der Gläubiger nach der Anzeige der Schuldübernahme die Zwangsversteigerung des Gutes betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

9. Der § 58 erhält folgenden Abs. 3:

Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem dritten Besitzer oder von einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz verlangen kann.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder räumt er einem anderen den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

10. In den § 79 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender Satz eingeschaltet:

Zu dem Verzicht genügt eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Verzichtserklärung des Gläubigers gegenüber dem Hypothekenamt.

11. Der § 94 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Beschwerde gegen eine Eintragung kann nur darauf gerichtet werden, daß das Hypothekenamt, falls das Hypothekenbuch durch eine unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommene Eintragung unrichtig geworden ist, angewiesen werde, eine Protestation einzutragen oder, falls die Eintragung ihrem Inhalte nach unzulässig ist, sie zu löschen.

12. Der § 135 erhält folgenden Abs. 3:

Bei Reallasten und Dienstbarkeiten, die als Leibgedinge oder Auszug eingetragen werden, bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen und diese oder eine beglaubigte Abschrift bei dem Hypothekenamt aufbewahrt wird.

13. Im § 145 erhält die Ziff. 2 folgende Fassung:

2. bei verzinslichen Forderungen der Zinssatz, falls andere Nebenleistungen als Zinsen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag;

Als Abs. 2, 3 werden folgende Vorschriften beigelegt:

Bei der Eintragung einer Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

Im übrigen kann bei der Eintragung einer Hypothek zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, wenn sie oder eine beglaubigte Abschrift bei dem Hypothekenamt aufbewahrt wird.

14. Im § 158 wird der Abs. 2 gestrichen und erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Auf die Art und Weise der Beziehung desselben finden die Vorschriften der §§ 107 bis 111 entsprechende Anwendung. Zu der Löschung der Hypothek

ist auch die Einwilligung des Schuldners erforderlich, sofern er nicht auf das im § 84 Abs. 1 bestimmte Recht verzichtet hat und der Verzicht im Hypothekensbuch eingetragen ist.

15. Die §§ 14, 15, 48, der § 53 Abs. 3 Satz 2, der § 71 Ziff. 2, die §§ 73 bis 75, 87, 99, der § 130 Ziff. 5 und die §§ 137, 160 werden aufgehoben.

Artikel II.

1. Die im Artikel I Nr. 5, 6 bestimmten Änderungen der §§ 33, 34 des Hypothekengesetzes gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Hypotheken.

2. Die im Artikel I Nr. 7 bestimmte Änderung des § 44 Abs. 2 des Hypothekengesetzes gilt auch für die Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind.

3. Die im Artikel I Nr. 8, 9 vorgesehenen Ergänzungsbestimmungen zu den §§ 56, 58 des Hypothekengesetzes gelten auch für die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse.

4. Die Rechtswirksamkeit einer Eintragung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil in der Eintragung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen ist, sofern diese oder eine beglaubigte Abschrift bei dem Hypothekenamt aufbewahrt wird.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilisch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird nach der in der Beilage enthaltenen Kapitel- und Teileinteilung auf 77 301 444 M in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bezüglich der in den Spezialetat zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1903.

L u i t p o l d,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Seilitzsch. Frhr. v. Asch.
v. Miltner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im R. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

Haupt-Stat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903
bis 31. März 1904.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
		Fortdauernde Ausgaben.	M
1	1—12	Kriegsministerium	523 076
2	1—5	Militärkassenwesen	101 350
3	1—9	Militär-Intendanturen	461 055
4	1—3	Militär-Geistlichkeit	100 135
5	1—5	Militär-Justizverwaltung	326 255
6	.	Höhere Truppenbefehlshaber	460 890
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	90 365
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	177 540
9	1—25	Generalstab und Vermessungswesen	397 915
10	1—4	Ingenieurkorps	275 930
11	1—28	Geldverpflegung der Truppen	16 538 114
12	1—7	Naturalverpflegung	17 346 209
13	1—11	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	3 893 348
14	1—21	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	7 126 641
15	1—6	Garnisonbauwesen	233 838
16	1—18	Militär-Medizinalwesen	1 408 415
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	209 914
18	1—2	Ersatz- und Reservemannschaften sowie Arrestanten auf dem Marsche	291 000
19	1—6	Pferdebeschaffung	1 579 204
20	1—3	Verwaltung der Remontedepots	764 618
21	1—2	Reisekosten und Tagegelber, Vorspann- und Transportkosten	1 042 500
22	1—61	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	772 881
23	1—7	Militär-Gefängniswesen	90 046
24	1—25	Artillerie- und Waffenwesen	4 892 054
25	1—6	Technische Institute	274 533
26	1—12	Festungen	328 363
27	.	Wohnungsgeldzuschüsse	1 611 473
28	1—6	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme der des Kriegsministeriums (einschließlich der Hausverwaltung und der Generalmilitärkasse)	142 551
29	.	Zuschuß zur Militär-Witwenkasse	450 000
30	1—8	Verschiedene Ausgaben	246 068
		Summe der „Fortdauernden Ausgaben“ Kapitel 1—30	62 156 251

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
1	Einmalige Ausgaben.		<i>M</i>
	Besondere Zulagen zc.		
	1 Zulagen für Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen		36 800
	2 Beschaffung von Armeefahrrädern für die Train-Bataillone, voller Bedarf		3 440
	Magazinverwaltungswesen.		
	3 Neubau von Fouragemagazinen und eines Dienstwohngebäudes einschließlich Grunderwerb in Straubing, zweite Rate		100 000
	4 Zur Ausrüstung der Feldbäckerei-Kolonnen mit fahrbaren Feldbäcköfen, siebente und letzte Rate		10 000
	Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.		
	5 Beschaffung von Seitengewehrtafeln zum Seitengewehr 98/02 der Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Telegraphentruppen, voller Bedarf		22 000
	Garnisonverwaltungswesen.		
	6 Bayreuth: Herstellung eines Kasernements mit Zubehör und den erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich der Ausstattungsergänzung für 2 Eskadronen des 6. Chevaulegers-Regiments, siebente Rate		50 000
	7 „ Neubau von zwei Halbbataillonskasernen, für ein Infanterie-Bataillon, samt Ausstattungsergänzung und den erforderlichen Nebenanlagen, erste Rate		250 000
	8 Freising: Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jägerbataillon, samt Ausstattungsergänzung, Erwerbung und Instandsetzung eines Exercierplatzes, dann Erweiterung des Schießplatzes, einschließlich Grunderwerb, zweite Rate		350 000
	9 Garmersheim: Herstellung von einem Wohngebäude mit drei Wohnungen für Offiziere und Beamte, einschließlich Grunderwerb und Ausstattung, erste Rate		60 000
	10 Hammelburg: Zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes im Bezirke des II. Armeekorps, sowie zur Errichtung eines Lagers zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden und zur Herstellung der dazu gehörigen Nebenanlagen, neunte Rate		150 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
			<i>M</i>
11	Ingolstadt:	Neubau einer Kaserne für 3 Kompagnien, eines Wohngebäudes für verheiratete Unteroffiziere und einer Remise für Kriegsausrüstungsbestände des 1. Pionier-Bataillons, nebst Nebenanlagen und Ausstattungsergänzung, siebente und letzte Rate	60 000
12	"	Zur Abnahme und zum Ersatz der Erdböden auf den Kavallerien Heydeck, Hepp und Zweibrücken sowie auf den Türmen 104 und 118, dann für Kanalisation sämtlicher Kavaliere und Militärgebäude, ferner für Instandsetzung und Erweiterung der militärischen Quellenwasserleitung, sechste und letzte Rate	105 000
13	Landau:	Herstellung von Neubauten zur Unterbringung der 6. (früher 9.) Infanterie-Brigade und des Bezirkskommandos, sowie von Wohnungen der Bezirksfeldwebel, dann für Bureau lokale der Divisionsintendantur, der Garnisonverwaltung und des Kriegsgerichts, ferner für Dienstwohnungen der Garnisonverwaltungsbeamten, einschließlich Ausstattungsergänzung, dritte und letzte Rate Von den Gesamtkosten zu 283 500 <i>M</i> werden 50 000 <i>M</i> durch die Erlöse für die veräußerte Kriegshospitalkaserne und Reitschule mit offener Reitbahn gedeckt.	3 500
14	Landsberg:	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für einen Regimentsstab und eine fahrende Abteilung Feldartillerie zu 3 Batterien, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Erweiterung des Exerzierplatzes, zweite Rate	500 000
15	Landshut:	Erbauung eines Bezirkskommandogebäudes nebst Fahrzeugschuppen, dann von Unterkunftsräumen für verheiratete Unteroffiziere, einschließlich Ausstattungsergänzung, dritte und letzte Rate Von den Gesamtkosten zu 210 000 <i>M</i> werden 40 000 <i>M</i> durch den Erlös für die alte Starksche Kaserne gedeckt.	50 000
16	Kindau:	Zur Erbauung einer weiteren Bataillonskaserne und Erweiterung der Garnisonanstalten, einschließlich Geräteausstattung und Grunderwerb zur Erweiterung des Schießplatzes, vierte und letzte Rate	95 000

Kapitel	Titel	A u s g a b e n	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
			<i>M</i>
17	Nürnberg:	Bau von Kasernen für 1 Infanterie- und 1 Kavallerie-Regiment nebst Gebäuden für Proviantamt und Garnisonverwaltung mit den erforderlichen Nebenanlagen. Neubau eines Wohn- und Stallgebäudes für den kommandierenden General, eines Gerichtsgebäudes, eines Arresthauses mit Verwaltungsgebäude, ferner von zwei Dienst- (Bureau-) Gebäuden für das Generalkommando, das Sanitätsamt, die Korpsintendantur und die Korpszahlungsstelle, für die Kommandantur, das Divisionskommando mit Intendantur, dann für die drei Brigadekommandos. Erwerbung und Instandsetzung eines gemeinschaftlichen Exerzierplatzes für die Standorte Nürnberg und Fürth, zweite Rate	500 000
18	Stranbing:	Herstellung eines Kasernements nebst Zubehör für 1 Kavallerie-Regiment, einschließlich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Erweiterung des Exerzierplatzes, zweite Rate	350 000
19	Würzburg:	Herstellung einer weiteren Halbbataillionskaserne, einschließlich Ausstattungsergänzung, vierte und letzte Rate	5 000
20	"	Zur Erweiterung und Instandsetzung des Exerzierplatzes, ohne Ansat	—
21		Zur Erwerbung neuer und Erweiterung vorhandener Exerzier- und Schießplätze, sowie zu deren Herstellung und Einrichtung, fünfte Rate	50 000
22		Erwerbung eines neuen Truppenübungsplatzes für das III. Armee-korps, ohne Ansat Hiezu steht zunächst ein aus Mitteln des Etats für 1901 vorbehaltener Betrag von 405,779 <i>M</i> zur Verfügung.	—
Militär-Medizinalwesen.			
23	Ansbad:	Zum Neubau eines Garnisonlazarettes, einschließlich Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, erste Rate	25 000
24	Landau:	Zum Neubau eines Garnisonlazarettes, einschließlich Ausstattungsergänzung, vierte Rate	250 000
25	Landsberg:	Zum Neubau eines Garnisonlazarettes, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, erste Rate	50 000
26	Landau:	Erweiterung des Garnisonlazarettes, zweite und letzte Rate	76 000
27	München:	Zur Erweiterung des Garnisonlazarettes, einschließlich Ausstattungsergänzung, dann zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, erste Rate	50 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
			<i>M</i>
28	Mürnberg-Sürth:	Zur Herstellung eines Garnisonlazarettes, einschließlich Ausstattungsergänzung, dritte Rate . . .	50 000
29	Straubing:	Zum Neubau eines Garnisonlazarettes, einschließlich Grunderwerb und Ausstattungsergänzung, erste Rate . . .	20 000
30		Anderung und Ergänzung der medizinisch-chirurgischen Ausstattung der Truppen und der Sanitätsformationen, zweite Rate . .	65 000
		Trainwesen.	
31		Einführung eines neuen Kavallerie-Brildengeräts, erste Rate . .	10 000
		Remontewesen.	
32		Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	16 000
33		Herstellung einer Kühlanlage in der Brauerei des Remontedepots Fürstenfeld, erste Rate . . .	17 000
34		Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit Dienstwohnungen und eines Eishauses beim Remontedepot Schwaiganger, zweite und letzte Rate . . .	10 000
35		Wiederherstellung eines durch Brand zerstörten Wirtschaftsgebäudes beim Remontedepot Schwaiganger, erste Rate . . .	10 000
36		Neubau eines Raufutterstabels bei der Remonteanstalt Neumarkt i. O., erste Rate . . .	10 000
37		Erbauung von Dienstbotenwohnhäusern bei den Remontedepots, voller Bedarf Die hieraus anfallenden Mieten sowie der Unterhalt werden auf die Wirtschaftskosten der Remontedepots verrechnet.	9 200
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	
38		Beschaffung von Fahrrädern für die Kriegsschule, zweite und letzte Rate . . .	2 150
		Artillerie- und Waffenwesen.	
39		Neubau von Artilleriedepotgebäuden in Landau, einschließlich Grunderwerb, erste Rate . . .	200 000
40		Weitere Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie . . . Erlöse für das infolge von Neubeschaffungen verfügbar werdende Material nebst Munition verbleiben dem Fonds.	1 000 000

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1903
			M.
	41	Herstellung von Unterbringungsräumen für das hinzutretende Fuß- artillerie-Material nebst Munition	18 750
	42	Zur Schaffung einer Materialreserve für Munitionskolonnen, dritte Rate	150 000
	43	Zur Beschaffung und Umänderung von Handwaffenzubehör, Büchsen- macherkasten und Geräten, dritte Rate	25 350
	44	Zur Beschaffung von artilleristischem Planmaterial, dritte Rate	1 875
		Technische Institute	
	45	Zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern in München, dritte Rate	100 000
		Ingenieur- und Pionierwesen.	
	46	Zur Beschaffung von Feldbahnmaterial, fünfte Rate	120 000
	47	Ergänzung und Verbesserung des Feldgeräts der Telegraphenforma- tionen, erste Rate	7 000
	48	Für Beschaffung von Eisenbahnbrücken für Kriegszwecke, dritte Rate	72 000
		Summe Titel 1 bis 48	5 116 065
		Einmalige Ausgaben infolge der Änderungen in der Heeresorganisation.	
		Magazinverwaltungsweisen.	
	49	Neubau eines Pafermagazins und eines Proviantamts-Dienstgebäudes in Erlangen, dritte und letzte Rate	79 200
	50	Neubau von Magazinanlagen in Landsberg, dritte Rate	50 000
		Artillerie- und Waffenwesen.	
	51	Beschaffung von Handwaffen, Handwaffenzubehör und Ferngläsern sowie von Maschinengewehrmaterial nebst Munition für die hin- zutretenden Formationen, fünfte Rate	71 730
	52	Zu Material und Munition für hinzutretende Formationen der Feld- artillerie, fünfte und letzte Rate	267 478
		Summe Titel 49 bis 52	468 408
		Dazu: „ 1 „ 48	5 116 065
		Summe der „Einmaligen Ausgaben“	5 584 473
		Dazu: Summe der „Fortdauernden Ausgaben“ Kap. 1 bis 30	62 156 281
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen	67 740 754
81	1—10	Militär-Invalidenpensionen	9 560 690
		Summe des Militäretats für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904	77 301 444

Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Auf Grund einer zwischen den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten getroffenen Vereinbarung wird mit Allerhöchster Ermächtigung die Anlage III der Bekanntmachung vom 13. Januar 1900 (Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87 ff.) mit Wirkung vom 1. Januar 1904 abgeändert, wie folgt:

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals	Art und Weise der Signalisierung	Beantwortung des Signals
16	Notsignal ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Not oder Gefahr ist (§ 14).	 Lange, rasch aufeinanderfolgende Piffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), bezw. desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Notflagge (= eine große rote Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse.	Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale und von den Häfen mit Kanonenschüssen zu beantworten.

München, den 24. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. Dezember 1903 den erblichen Reichsrat der Krone Bayern Theodor Freiherrn von Cramer-Klett, ferner

unterm 6. Dezember 1903 den K. Kammerjunker, Leutnant der Reserve des 1. Manen-

Regiments und Gutsbesitzer Walter Freiherrn von Sedendorff-Aberdar und

unterm 18. Dezember 1903 den K. Kammerjunker, Oberleutnant des 1. Schwere Reiter-Regiments und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern Max Freiherrn von Branca und den K. Kammerjunker, Hauptmann und Unterdirektor bei den Artillerie-Werkstätten Friedrich Freiherrn von Vibra, diese auf alleruntertänigstes Ansuchen, zu Königlichen Kammerern zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 57.

München, den 30. Dezember 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1903, die Rangverhältnisse der Staatsbeamten betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1903, die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfalle betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1903, die Amtskleidung des dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zuzuteilenden Personals betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Rangverhältnisse der Staatsbeamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns bewogen, künftig mit dem Titel auch den Rang eines Geheimen Rates, eines Oberstudienrates und eines Studienrates zu verleihen und verordnen, was folgt:

- I. Die Titel- und Rangverleihung gewährt
dem Geheimen Räte den Rang eines Ministerialdirektors,
dem Geheimen Hofrate den Rang eines Ministerialrates,
dem Oberstudienrate den Rang eines Oberregierungsrates,
dem Studienrate den Rang eines Gymnasial- oder Industrieschulrektors.
- II. Die bisher mit dem Titel eines Geheimen Rates, eines Oberstudienrates und eines Studienrates Belehenden haben fortan auch den Rang dieser Räte.
- III. Die Geheimen Räte, die Geheimen Hofräte, die Oberstudienräte und die Studienräte tragen die ihnen nach ihrer sonstigen Dienstesstellung zukommende Uniform.
Die Geheimen Räte, die Geheimen Hofräte und die Mitglieder des Obersten Schulrates mit dem Range vom Regierungsrat aufwärts tragen zu ihrer Uniform die Epauletten der Ministerialbeamten des gleichen Ranges.
- IV. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.
Die Vorschriften über den Rang und die Uniform der R. Hofbeamten bleiben unberührt.

München, den 29. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilich. Frhr. v. Alsch.
v. Müllner. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

Nr. 30753.

Bekanntmachung, die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfall betreffend.

R. Staatsministerinm der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1903 allergnädigst

zu bestimmen geruht, daß den nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten in Erkrankungsfällen, unbeschadet der Bestimmung in § 21 Abs. II, dann in §§ 22 ff. der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, für die Zeit vom Beginn der vierzehnten Woche bis zum Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach der Erkrankung mindestens ein Bezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes aus der Staatskasse gewährt werde.

München, den 28. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Niedel.

Nr. 9830II.

Bekanntmachung, die Amtskleidung des dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zuteilenden Personals betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nachstehendes verfügt:

Auf die Amtskleidung des dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zuteilenden Personals finden die für die Uniformierung des Personals der K. Verkehrsanstalten geltenden Bestimmungen (Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1897, Verordnungs- und Anzeigblatt für die K. B. Verkehrsanstalten S. 233, dann vom 11. August 1900, Verordnungs- und Anzeigblatt S. 575 und 577) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in den Ecken der Frackschöße der Gala-Uniform an Stelle des in Silber gestickten geflügelten Rades oder des in Silber gestickten Posthornes ein weißmetallener, mit dem gekrönten Löwen gezielter Knopf getragen wird.

Die Ministerialräte tragen die Amtskleidung der Regierungsdirektoren, die geheimen Sekretäre, geheimen Registratoren und Ministerial-Registratoren jene der Kategorie A V a, die Kanzleisekretäre und Registraturgehilfen jene der Kategorie A V b und die Registratur- und Kanzlei-Funktionäre jene der Kategorie B I des Personals des Besoldungsstatus der Verkehrsanstalten.

Die Ministerialdiener tragen die Dienstkleidung der Bediensteten der Kategorie D I des Betriebs- und Verwaltungsdienstes der Staatseisenbahnen.

München, den 29. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Dezember 1903 den R. Kammerjunker, Hauptmann und Batteriechef im 12. Feld=Artillerie=Regiment Siegmund Grafen von Brockdorff auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zum R. Kämmerer zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 19. Dezember 1903 allergnädigst bewogen gefunden, dem lebenslänglichen Reichsrat der Krone Bayern Eugen Ritter von Buhl, Gutsbesitzer in Deidesheim, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen R. Preussischen Kronenordens II. Klasse zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 58.

München, den 31. Dezember 1903.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1903, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Dezember 1903, die Schiffs- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Dezember 1903, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 29. Dezember 1903, Abänderung der Telegraphenordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Dezember 1903, die Mälzvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier betreffend.

Nr. 29517.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Malzaufschlaggesetzes vom ^{16. Mai 1868} 8. Dezember 1889, zu verordnen, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1889, betreffend den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 637 ff.), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an in nachstehender Weise geändert:

In § 2 ist statt „a) für Braumbier 2 M 60 J“ zu setzen:

„a) für Braumbier 2 M 40 J“.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Werden aus einer dem Zuschlag unterliegenden Braustätte (Art. I Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend) innerhalb je eines Jahres mehr als 12 000 Hektoliter Bier ausgeführt, so beträgt die Malzausschlagrückvergütung für die dieser Menge folgenden 48 000 Hektoliter je 2 *M* 55 *S* und für das die Menge von 60 000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 *M* 65 *S* vom Hektoliter.

Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Braustätte (Art. I Abs. 3 und 4 a. a. O.) Braunbier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2 400 Hektoliter der Betrag von je 2 *M* gewährt.“

Das K. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, für einzelne Braustätten andere als die vorstehend (Abs. 1 bis 3) vorgesehenen Vergütungssätze und Grenzzahlen zu bestimmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Änderung dieser Sätze oder Grenzzahlen rechtfertigen.

Im § 4 ist statt „2 *M* 10 *S*“ zu setzen „2 *M*“.

München, den 30. Dezember 1903.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Pausch.

Nr. 29167.

Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes vom 1. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 13 ff.) wird dahin abgeändert, daß an Stelle des bisherigen Absatzes 6 des § 13 folgende Bestimmung zu treten hat:

„An der Passauer Brücke darf von berg- und talfahrenden Dampfern, sowie von talfahrenden Ruderschiffen und Flößen nur die Hauptöffnung zur Durchfahrt im Gang benützt werden“.

München, den 27. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Seilitzsch.

Nr. 9883II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 31. Dezember 1903 zur Eröffnung gelangende Bahnlinie Landau a. J. — Arnstorf finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns (Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, 22. Mai 1897 und 14. Juni 1898 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 912 ff., 1897 S. 209 f. und 1898 S. 327 f. —) Anwendung.

München, den 28. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils.

Nr. 9853II.

Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Die Telegraphenordnung vom 26. Juni 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25) wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

München, den 29. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils.

Bekanntmachung, die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1903, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend, wird die durch die Bekanntmachung des unterfertigten K. Staatsministeriums vom 22. Dezember 1889, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 682 ff., veröffentlichte Anweisung über die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an in nachstehender Weise geändert.

I.

Überall, wo im Texte und in den Anlagen der Anweisung die Vergütungssätze für ausgeführtes Braubier ziffermäßig bezeichnet sind, ist zu setzen:

„2 Mark“ statt „2 Mark 10 Pf.“,
 „2 Mark 40 Pf.“ statt „2 Mark 60 Pf.“,
 „2 Mark 55 Pf.“ statt „2 Mark 75 Pf.“ und
 „2 Mark 65 Pf.“ statt „2 Mark 85 Pf.“

II.

In § 1 wird zwischen den dritten und den letzten Absatz folgende Bestimmung als vierter Absatz eingefügt:

Das K. Staatsministerium der Finanzen kann für einzelne Braustätten andere als die obenbezeichneten Vergütungssätze und Grenzzahlen bestimmen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Änderung der Sätze oder Grenzzahlen rechtfertigen. Hienach kann für Luxusbiere oder sonstige regelmäßig stärker eingesottene Biere eine Erhöhung oder für regelmäßig leichter eingesottene Biere eine Ermäßigung der Vergütungssätze oder für eine Braustätte mit besonders hoher Ausfuhr eine Änderung der allgemeinen Grenzzahlen herbeigeführt werden. Diese besondere Regelung kann also auf Antrag der Brauerei bei Erbringung des entsprechenden Nachweises oder von Amts wegen erfolgen. Gegebenenfalls ist an das K. Staatsministerium der Finanzen gutachtlicher Bericht zu erstatten.

München, den 31. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel.

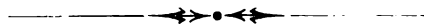
Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1903.



Inhalt:

Beilage I: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz dem Landgerichte Zweibrücken gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Schuhfabrikanten Johann Johann in Münchweiler an der Rodalb gegen das Urar erhobenen Anspruch wegen einer Bauholzberechtigung betr. 1—8.

- Beilage II: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Landgerichte Neuburg a. D. gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Lehrer und Mesner Ludwig Steinle in Schwennenbach gegen den Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach erhobenen Anspruch auf Leistung sogenannter Kirchentrachten betr. 9—16.
- Beilage III: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von dem bayerischen Kriegsministerium dem Obersten Landesgerichte gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem preußischen Hauptmann und Batteriechef Hugo Naila in Graudenz gegen den bayerischen Militärfiskus geltend gemachten Anspruch auf Überlassung eines Chargenpferdes oder Zahlung von 940 *M* betr. 17—30.
- Beilage IV: Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Oberlandesgerichte München gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Marktgemeinde Welden gegen die Distriktsgemeinde Wilsbiburg erhobenen Anspruch auf Herausgabe des Krankenhauses in Welden betr. 31—35.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1903*.

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz dem Landgerichte Zweibrücken gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Schuhfabrikanten Johann Johann in Münchweiler an der Rodalb gegen das Aerar erhobenen Anspruch wegen einer Bauholzberechtigung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz dem Landgerichte Zweibrücken gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Schuhfabrikanten Johann Johann in Münchweiler an der Rodalb gegen das Aerar erhobenen Anspruch wegen einer Bauholzberechtigung,

daß der Rechtsweg unzulässig ist.

Gründe.

Der Schuhfabrikant Johann Johann in Münchweiler an der Rodalb verwendete im Jahre 1897 oder im Jahre 1898 Bauholz, das er vermöge einer Berechtigung der Gemeinde Münchweiler aus dem dortigen Staatswalde zur Erbauung eines Schuppens erhalten hatte, dazu, in dem Schuppen einige Wohnräume herzustellen. Er wurde deshalb vom Forststrassengerichte in Pirmasens zu einer Geldstrafe und zum Ersatze des Wertes des bestimmungswidrig verwendeten Holzes im Betrage von 244 M. verurteilt. Seine Berufung wurde von der Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken verworfen. Das Oberste Landesgericht hob dieses Urteil, soweit es den Wertersatz betrifft, auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. Dieses setzte darauf am 23. August 1901 das Verfahren aus und gab nach Art. 75 des pfälzischen Forststrafgesetzes dem Johann auf, das von ihm behauptete Recht auf Bauholz im Zivilprozesse geltend zu machen. Johann erhob am 21. November 1901 zum Amtsgerichte Pirmasens Klage gegen das Aerar mit dem Antrage, festzustellen, daß seine Bauholzberechtigung auch für die Wohnräume zu Recht bestche, die er auf seinem Grundstücke Pl.-Nr. 1910a der Steuergemeinde Münchweiler hergestellt hat. Zur Begründung des Antrags ist in der von dem Rechtsanwalte Schuler in Zweibrücken unterschriebenen Klageschrift bemerkt, die Forstbehörde habe im Strafverfahren mit Unrecht geltend gemacht, daß dem Kläger auf Grund der für die Gemeinde Münchweiler bestehenden Berechtigung kein Berechtigungsholz gebührt

* Ausgegeben zu München, den 16. Februar 1903.

hätte, wenn er es nicht für einen Schuppen, sondern für ein Wohnhaus angemeldet hätte. Die den Bewohnern von Münchweiler zustehende Bauholzberechtigung sei nicht in der Weise beschränkt, wie das Forstärar behauptet. Ob es für die Bezugsberechtigung auf das bestehende Bedürfnis ankomme, könne dahingestellt bleiben. Unter den abwaltenden, in der Klageschrift näher geschilderten Verhältnissen habe übrigens bei dem Kläger das Bedürfnis von Bauholz für die Herstellung von Wohnräumen bestanden. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht erhob der Prozeßbevollmächtigte des Alerars den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs, weil es sich um einen auf dem Gemeindeverbande beruhenden Anspruch auf Gemeindennutzungen handle. Der Vertreter des Klägers bestritt die Berechtigung des Einwandes unter Hinweis darauf, daß dem Kläger die Verfolgung seines Rechtes im Zivilprozeß vom Strafrichter aufgegeben wurde. Dem Antrage des beklagten Alerars entsprechend wurde durch das Urteil des Amtsgerichts Pirmasens vom 31. Dezember 1901 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Siegegen legte der Rechtsanwalt Schuler für den Kläger die Berufung ein. Diese ist in der Berufungsschrift damit begründet, daß es sich nicht um die Frage handle, ob und in welchem Umfange der Kläger an dem der Gemeinde zustehenden Rechte bei der Verteilung der Nutzungen an die einzelnen Gemeindeangehörigen teilzunehmen berechtigt ist, sondern um die Frage, welchen Umfang die der Gemeinde zustehende Bauholzberechtigung hat, an der der Kläger unbestritten teilzunehmen berechtigt sei. Das Recht der Gemeinde müsse der einzelne Gemeindebürger unmittelbar gegen den Waldeigentümer durch Klage geltend machen können. Bevor die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte stattfand, ging bei diesem am 16. Mai 1902 die schriftliche Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ein, daß sie in der Sache den Rechtsweg für unzulässig und die Behörden der inneren Verwaltung für zuständig erachte. Durch die Urteile des Appellationsgerichts der Pfalz vom 19. März 1855 und des Kassationshofs für die Pfalz vom 10. November 1860 sei ausgesprochen, daß die Holznutzungsrechte der Gemeinde Münchweiler am Staatswalde der Gemeinde als solcher zustehen. Die einzelnen Gemeindeglieder hätten kein selbständiges Recht gegen den Staat, sondern ihr Recht sei ein Ausfluß der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande, also öffentlichrechtlicher Natur. Dem entspreche auch der Gegenstand und der Grund der erhobenen Klage. Mit dieser mache der Kläger ein eigenes Recht auf den Bezug von Bauholz geltend, nicht ein Recht der Gemeinde. Gestützt werde das geltend gemachte Recht aber nicht auf einen dem Kläger dem Staate gegenüber zur Seite stehenden Privatrechtstitel, sondern offenbar nur auf die Eigenschaft des Klägers als Gemeindebürger von Münchweiler. Die Deutung, die dem Klagenanspruch in der Berufungsschrift gegeben wurde, könne den Charakter der erhobenen Klage nicht ändern. Da der Rechtsstreit bei dem Gerichte anhängig ist, liege die gesetzliche Voraussetzung für die Erhebung des Kompetenzkonflikts vor.

Nachdem die Erklärung der Regierung den Vertretern der Parteien zugestellt worden war, reichten diese Denkschriften ein. In den für den Kläger eingereichten Denkschriften ist ausgeführt, daß zwar die Holzberechtigung am Staatswalde der Gemeinde zustehe und das Recht des Klägers vom Gemeindeverbande nicht unabhängig sei, daß aber die öffentlich-rechtliche Beziehung des Klägers zur Gemeinde nicht bestritten sei und nicht den Klagegrund bilde. Die eigentlichen Träger der Holzberechtigung seien die Mitglieder der Gemeinde, nicht die Gemeinde. Der Staat habe den einzelnen Gemeindemitgliedern die Holznutzung zu gewähren. Es sei daher das unmittelbare Recht der einzelnen Mitglieder, bei den ordentlichen Gerichten klagend aufzutreten, anzuerkennen, wenn auch das Klagerrecht der Gemeinde daneben bestehe. Es wurde beantragt, die Erhebung des Kompetenzkonflikts als verfrüht zurückzuweisen, eventuell die Gerichte für zuständig zu erklären. In den Denkschriften des Fiskalats ist das in der Erklärung vom 16. Mai 1902 Bemerkte weiter ausgeführt; unter Darlegung der öffentlichrechtlichen Natur des von dem Kläger geltend gemachten Rechtes sind die in dessen Schriftsätzen enthaltenen Erörterungen bekämpft.

Bei der heutigen Verhandlung, zu der die Parteien geladen, aber nicht erschienen sind, hielt der Berichterstatter Vortrag über die bisherigen Verhandlungen, wobei er die erheblichen Schriftstücke verlas. Der Generalstaatsanwalt sprach sich für die Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts aus und stellte und begründete den Antrag, zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Die Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ist anzuerkennen. Allerdings hat das Amtsgericht Birmasens in seinem Urteile die Abweisung der Klage damit begründet, daß das Gericht für die Sache nicht zuständig ist, und der Kompetenzkonflikt wurde nach der Einlegung der Berufung erhoben, bevor in der Berufungsinstanz verhandelt worden war. Das Berufungsgericht hatte also noch keine Handlung vorgenommen, durch die es zu erkennen gegeben hätte, daß es sich für zuständig hält. Es fragt sich daher, ob nicht aus diesem Grunde die Erhebung des Kompetenzkonflikts verfrüht ist.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt im § 17 Abs. 2, daß die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden übertragen kann, und der Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, beruft den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen diesen Behörden und Stellen über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Der Wortlaut dieser Vorschriften spricht allerdings für die Auffassung, daß ein Widerstreit der Meinungen über die Zulässigkeit des Rechtswegs zwischen einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde hervorgetreten sein müsse, damit von einem Kompetenzkonflikte zwischen

ihnen die Rede sein kann. In diesem Sinne entschieden die Urteile des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 18. März und 2. Dezember 1880. Allein diese Auffassung hat zunächst das praktische Bedenken gegen sich, daß das Gericht seine Ansicht über die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Regel erst durch das Urteil zum Ausdruck bringt und, wenn das Gericht der ersten Instanz die Zulässigkeit verneint hat, das Urteil des Berufungsgerichts sie bejahen kann. Nach jener Ansicht wäre in einem solchen Falle der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, den Kompetenzkonflikt zu erheben, abgeschnitten, weil das Berufungsgericht vor der Erlassung des Urteils die Zuständigkeit für den Rechtsstreit noch nicht in Anspruch genommen hat, nach der Erlassung des Urteils aber, sofern dieses mit einem weiteren Rechtsmittel nicht angefochten werden kann (§ 545 der Z.-P.-O.), wegen des sofortigen Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht mehr möglich ist. Dies kann nicht wohl im Willen des Gesetzes liegen und ist nach seiner richtigen Auslegung auch daraus nicht abzuleiten. Die den § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bildenden Vorschriften waren in dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten, sie verdanken ihre Entstehung der Kommission des Reichstags. In dieser war unter anderem beantragt worden, vorzuschreiben, daß besondere Behörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs nur zulässig sind, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden handelt. Die Kommission nahm den Antrag mit einigen Änderungen, insbesondere unter Einschaltung der Worte „oder Verwaltungsgerichten“ hinter „Verwaltungsbehörden“, an. Auf den Vorschlag der Redaktionskommission erhielt die Vorschrift die jetzige, im § 17 Abs. 2 des Gesetzes enthaltene Fassung. Daß mit dieser eine sachliche Änderung des ursprünglich angenommenen Antrags beabsichtigt war, ist nicht ersichtlich (Sahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 681—691, 760—762, 1172—1194, 1655, 1656). Der Berichterstatter, Abgeordneter Miquel bemerkte in dieser Beziehung bei der zweiten Beratung des Entwurfes im Reichstage: „Die Einzelstaaten sollen auch da, wo in concreto Streit über die Frage entsteht, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach ihrer partikularen Gesetzgebung vorliegt, diese Frage durch Kompetenzgerichtshöfe entscheiden dürfen“ (Sahn a. a. O. S. 1188). Darnach wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfes nur angestrebt und Gewicht darauf gelegt, daß für Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besondere Behörden zugelassen werden, aber nicht das Erfordernis aufgestellt, daß sich hierbei das Gericht und die Verwaltung als die streitenden Teile gegenüberstehen. Ein Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs muß nach dieser Auffassung im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts allerdings insofern bestehen, als einerseits eine Partei durch die Annehmung des Gerichts die gerichtliche Zuständigkeit in Anspruch ge-

nommen hat, soweit dies nicht das Gericht dadurch tat, daß es von Amts wegen vorging, andererseits die Verwaltung die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet. Damit ist dem bei der Beratung des Gesetzentwurfes ausgesprochenen, in der Natur der Sache liegenden Zwecke des Gesetzes genügt, Uebergriffe der Justiz in das Gebiet der Verwaltung hintanzuhalten. Warum die Erreichung dieses Zweckes dadurch erschwert sein soll, daß stets das Gericht selbst zur Frage Stellung genommen haben muß, selbst wenn hiedurch unter Umständen die Erhebung des Kompetenzkonflikts vereitelt werden kann, ist nicht abzusehen. Durch die jetzige Fassung der Vorschrift sollte also der Sinn jenes Abänderungsantrags offenbar nicht geändert werden. Der der modernen Rechtsprache entsprechende Ausdruck „Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs“ soll den bis dahin üblich gewesenen, in der Gesetzgebung allgemein gebrauchten Ausdruck „Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden“ ersetzen; daß durch die Wahl eines anderen Ausdrucks der Begriff und das Wesen des „Kompetenzkonflikts“ geändert werden sollte, kann nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht angenommen werden. Insbesondere sollen die Worte „zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden“ nur die sachliche Beziehung angeben, in der Streit über die Zuständigkeit besteht, aber nicht ausdrücken, daß die Gerichte und die Verwaltungsbehörden die Streitenden sein müssen.

Auch der Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 1879 ist nicht anders zu verstehen als der § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dem er nachgebildet ist (Verhandlungen der Kammer der Reichsräte von 1879, Prot.=Bd. 2 S. 1099). Er soll offenbar auch nur im allgemeinen den Gegenstand der Aufgabe des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte bezeichnen. Die Erfordernisse für die Erhebung des Kompetenzkonflikts, sowohl des bejahenden als des verneinenden, sind erst in den folgenden Vorschriften bestimmt. Nur aus diesen ist deshalb zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Falle der Kompetenzkonflikt erhoben werden kann. Für den bejahenden Kompetenzkonflikt schreibt der Art. 8 vor, daß er erhoben werden kann, wenn in einer bei einem Gericht anhängigen Sache der Rechtsweg von der Verwaltungsbehörde für unzulässig erachtet wird. Wäre der Art. 1 dahin zu verstehen, daß das Gericht seine Zuständigkeit in Anspruch genommen haben muß, damit ein bejahender Kompetenzkonflikt erhoben werden kann, so würde der Art. 8 eine völlig zwecklose Vorschrift enthalten; das eigentliche Erfordernis für die Erhebung des Konflikts würde er nicht ausdrücken, und was er verlangt, würde sich bei dem Vorliegen des Erfordernisses im Hinblick auf den Art. 1 ganz von selbst verstehen; denn davon, daß ein Gericht seine Zuständigkeit in Anspruch genommen hat, kann nur in einer schon anhängigen Sache die Rede sein. Der Art. 8 kann daher vom Gesetzgeber nicht in einem anderen Sinne gemeint gewesen sein, als in dem, daß es für die Erhebung des Kompetenz-

konflikts genügt, wenn eine von der Verwaltung für ihre Zuständigkeit in Anspruch genommene Sache bei einem Gerichte anhängig ist. Nicht ohne Bedeutung ist auch, daß der entsprechende Art. 5 des Gesetzes über die Kompetenzkonflikte vom 28. Mai 1850 anders lautete; er forderte für die Zulässigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts nur, daß sich das Gericht mit einer Sache befaßt hat. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des Kompetenzkonfliktssenats des Obersten Gerichtshofs, nach welchen die Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch das Gericht das Erfordernis für die Erhebung des bejahenden Kompetenzkonflikts bildete, stützten sich nicht bloß auf den Wortlaut des Art. 1 („Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden“), sondern namentlich auch auf die Vorschrift des Art. 5, die dahin zu verstehen sei, daß das Gericht eine Handlung vorgenommen haben muß, aus der zu erkennen ist, daß es sich für zuständig hält (Reg.-Bl. 1873 S. 951 f., 969 f.). Hätte das neue Gesetz an diesem Erfordernisse festhalten wollen, so hätte es sicherlich eine mit dem Art. 5 des früheren Gesetzes übereinstimmende oder eine andere gleichbedeutende Ausdrucksweise gewählt. Daß dies nicht geschah, sondern der Art. 8 des neuen Gesetzes sich auf das Erfordernis der Anhängigkeit einer Sache bei einem Gerichte beschränkt, mit dem sich der frühere Sinn unmöglich mehr verknüpfen läßt, zeigt, daß die frühere Auffassung nicht mehr gelten soll. Daß dies die Absicht der Staatsregierung bei der Ausarbeitung des Entwurfes des neuen Gesetzes war, erhellt auch aus dem Art. 10 des Gesetzentwurfes; dieser lautete: „Wenn in einer Sache über die Zulässigkeit des Rechtswegs Zweifel entstehen, so soll das Gericht vor seiner Entscheidung die Verwaltungsstelle um eine Erklärung ersuchen, ob der Kompetenzkonflikt erhoben werde.“ Hiernach sollte der Verwaltung Gelegenheit zur Erhebung des Kompetenzkonflikts gegeben werden und dieser erhoben werden können, wenn das Gericht „Zweifel“ über seine Zuständigkeit hat, also noch bevor es in der Frage seiner Zuständigkeit bestimmte Stellung genommen hat. Die Vorschrift wurde allerdings in das Gesetz nicht aufgenommen, aber nur deshalb, weil sie als mit der Würde des Gerichts nicht vereinbar angesehen wurde (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879, Beil.-Bd. 4 Beilage 266; Verhandlungen der Kammer der Reichsräte Prot.-Bd. 2 S. 1108 f.). Es wurde zwar geltend gemacht, der Berichterstatter der Kammer der Reichsräte habe bei der Beratung des Entwurfes geäußert, die Grundzüge des alten Gesetzes seien in allen wesentlichen Beziehungen, nur mit verhältnismäßig wenigen nicht prinzipiellen Modifikationen und mit Anpassung des Verfahrens an die neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten worden, und hieraus wurde gefolgert, der Berichterstatter sei der Meinung gewesen, daß die Erhebung eines bejahenden Kompetenzkonflikts nach wie vor die Inanspruchnahme der Zuständigkeit durch das Gericht zur Voraussetzung habe. Allein wenn man dies auch zugeben wollte, steht damit doch noch nicht fest, daß die Kammern des Landtags den Entwurf in einem anderen Sinne verstanden

als dem Wortlaute des Art. 8 entspricht. Wäre dies übrigens der Fall, so läge in dieser Beziehung eine Verschiedenheit der Auffassung der Staatsregierung und der des einen oder anderen der übrigen Gesetzgebungsfaktoren über den Sinn des Gesetzes vor, und es müßte dann aus dem Inhalte des Gesetzes und den sonstigen Auslegungsbehelfen der wahre Sinn des Gesetzes ermittelt werden. Als dieser kann nach den obigen Ausführungen nur angenommen werden, daß die Anhängigkeit einer Sache bei einem Gerichte dazu genügt, daß die Verwaltung unter Inanspruchnahme ihrer Zuständigkeit den Kompetenzkonflikt erhebt; auf dem gleichen Standpunkte steht die Gesetzgebung anderer deutscher Bundesstaaten, insbesondere die Preußens, Württembergs und Sachsens (Seydel, Bayerisches Staatsrecht II. Aufl. Bd. 1 S. 656 ff.). Die Erhebung des Kompetenzkonflikts war hienach in dem vorliegenden Falle zulässig.

Bei der sachlichen Beurteilung ist davon auszugehen, daß für die Beantwortung der Frage, ob eine Streitsache öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, der bei der Geltendmachung des Anspruchs gestellte Antrag und dessen Begründung in Betracht kommen. Wird der Anspruch nicht auf einen dem bürgerlichen Rechte angehörenden Rechtstitel gestützt, sondern gehört der geltend gemachte Rechtsgrund dem öffentlichen Rechte an, so liegt eine Verwaltungssache vor und der Rechtsweg ist unzulässig. Im vorliegenden Falle ist in der Klageschrift kein dem Kläger als Privatperson zur Seite stehender Rechtstitel für die in Anspruch genommene Holzberechtigung angeführt. Dagegen ist behauptet, die Forstbehörde habe dem Kläger gegenüber geltend gemacht, daß er auf Grund der der Gemeinde Münchweiler zustehenden Holzberechtigung nicht befugt gewesen sei, Berechtigungsholz zu dem Zwecke zu beziehen, zu dem er es verwendete; ferner die den Mitgliedern dieser Gemeinde zustehende Holzberechtigung sei nicht in der von der Vertretung des Aarars behaupteten Weise beschränkt. Der Kläger hat also nur geltend gemacht, daß die von der Forstbehörde behauptete Beschränkung der Berechtigung nicht bestehe, er hat aber nicht bestritten, daß er das empfangene Bauholz auf Grund einer der Gemeinde Münchweiler zustehenden Holzberechtigung bezogen hat, sondern sogar ausdrücklich bemerkt, daß die Berechtigung eine den Mitgliedern der Gemeinde Münchweiler zustehende, also auf der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde beruhende Berechtigung sei. Da der Kläger einen sonstigen Rechtstitel für den Holzbezug nicht geltend gemacht hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Klage den Anspruch eines Gemeindeangehörigen oder den im Gemeindeverbande begründeten Anspruch auf eine der Gemeinde zustehende Holzbenutzung, also auf eine Gemeinderutzung zum Gegenstande hat. Die Entscheidung über einen solchen Anspruch gehört nach Art. 27 der pfälzischen Gemeindeordnung und Art. 8 Ziff. 28 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betreffend, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Ohne Belang ist, daß der Anspruch gegen das Aarar erhoben wurde; denn für die Entscheidung über die Zuständigkeit kommt es nur darauf an, von welcher rechtlichen Natur

der Titel ist, auf Grund dessen der Anspruch erhoben wird. Ob der Anspruch gegen das Aerar überhaupt erhoben werden kann, gehört zum Grunde der Sache und ist deshalb von der Behörde zu entscheiden, der die sachliche Beurteilung des Anspruchs zusteht. Auch bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in der ersten Instanz wurde für den Kläger ein anderer als der in der Klageschrift bezeichnete Rechtsgrund des Anspruchs nicht angeführt. In der Berufungsschrift ist die Sache zwar so dargestellt, als handle es sich in dem Rechtsstreite nur um die Feststellung des Umfangs des Rechtes der Gemeinde. Allein diese Deutung steht mit dem Inhalte des Klagantrags in Widerspruch; dieser hat nur ein eigenes Recht des Klägers zum Gegenstande. Ob der Kläger befugt wäre, bezüglich der Holzberechtigung der Gemeinde die Feststellungsklage zu erheben, ist hier nicht zu untersuchen.

Hienach hat die Kreisregierung der Pfalz mit Recht in der bei dem Landgerichte Zweibrücken anhängigen Sache den Rechtsweg für unzulässig erachtet.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 25. November 1902, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller und die Räte Osthelder, Demleutner, Kunkel, Feder, Mettenleiter, Zink, der Generalstaatsanwalt Pahr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. von Heller.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1903*.

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Landgerichte Neuburg a. D. gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Lehrer und Mesner Ludwig Steinle in Schwennenbach gegen den Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach erhobenen Anspruch auf Leistung sogenannter Kirchentrachten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg dem Landgerichte Neuburg a. D. gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem Lehrer und Mesner Ludwig Steinle in Schwennenbach gegen den Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach erhobenen Anspruch auf Leistung sogenannter Kirchentrachten,

daß der Rechtsweg unzulässig ist.

Gründe.

Der Lehrer und Mesner Ludwig Steinle in Schwennenbach erwirkte im September 1901 bei dem Amtsgericht Höchstädt a. D. die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls an den Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach, durch den diesem befohlen wurde 10,68 M. fällige sogenannte Kirchentrachten für die Jahre 1899, 1900 und 1901 an den Lehrer zu zahlen. Der Schuldner erhob Widerspruch gegen den Anspruch. Zu Protokoll der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Höchstädt a. D. vom 26. Oktober 1901 gab hierauf der Lehrer Steinle folgende Erklärung ab: „Nachdem der Beklagte gegen den zu Gunsten meiner Forderung von 10,68 M. sogenannte Kirchentrachten für die Jahre 1899, 1900 und 1901, die als Lasten auf dem Anwesen Nr. 42 in Schwennenbach ruhen, dessen Besitzer der Beklagte ist, erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat, lade ich ihn nach § 696 der Zivilprozessordnung zur mündlichen Verhandlung über den Anspruch vor das Amtsgericht Höchstädt a. D. zu dem von diesem anzuberaumenden Termine. In diesem werde ich beantragen, das Amtsgericht wolle durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil den Beklagten zur Zahlung von 10,68 M. Hauptsache, zur Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens und zur Tragung der Streitkosten verurteilen“.

Bei der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht am 6. November 1901 trug der Kläger die Klage vor. Der Beklagte beantragte die Abweisung

* Ausgegeben zu München, den 16. Februar 1903.

der Klage, weil er Lasten von der Art der vom Kläger geforderten nicht zu tragen habe. Auf Grund der Verhandlung verurteilte das Gericht am nämlichen Tage durch ein „Anerkenntnisurteil“ den Beklagten, die eingeklagten sogenannten Kirchentrachten zu 10,68 *M* an den Kläger zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites und des Mahnverfahrens zu tragen. Das Urteil wurde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die Entscheidung ist folgendermaßen begründet: Als unbestritten stehe fest, daß der Kläger als Mesner in Schwennenbach vom Eigentümer des Anwesens Nr. 42 mehrere Leistungen, sogenannte Kirchentrachten, zu beanspruchen hat, daß der Beklagte im Jahre 1899 durch Kauf Eigentümer des aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden und Grundstücken bestehenden Anwesens Nr. 42 geworden ist. Er verweigere aber die Zahlung der seitdem fällig gewordenen, 10,68 *M* betragenden Leistungen. Der Kläger habe zwei Zeugnisse der Gemeindeverwaltung von Schwennenbach vom 13. September 1857 über seine Berechtigung zum Bezuge von Lüntgarben und anderen „Naturalien“ von dem Anwesen Nr. 42 in Schwennenbach sowie einen Auszug aus dem Kaufvertrage vom 24. April 1899 vorgelegt, aus dem sich ergebe, daß der Beklagte bei dem Kaufe des Anwesens die auf diesem ruhenden Lasten übernommen hat. Gegen diese Urkunden habe der Beklagte keinerlei Einwendungen erhoben. Der Einwand des Beklagten, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet, weil die Lasten im Vertrage nicht ausdrücklich angeführt und bei dessen Schließung überhaupt nicht erwähnt wurden, weil ferner der Verkäufer den Kirchenstuhl nicht ihm überlassen habe, sondern noch selbst benütze, könne bei dem Sachverhalte, insbesondere der angeführten Bestimmung des Vertrags nicht berücksichtigt werden; die Benützung der Kirchenstühle stehe in keinem rechtlichen Zusammenhange mit dem Bezuge der Kirchentrachten.

Gegen dieses Urteil legte der Rechtsanwalt Justizrat Weigl namens des Beklagten die Berufung zum Landgerichte Neuburg a. D. ein. In einem Schriftsatz vom 30. Dezember 1901 begründete er das Rechtsmittel. Er bekämpfte zunächst die Annahme des Amtsgerichts, daß ein „Anerkenntnisurteil“ im Sinne des § 307 der Zivilprozeßordnung erlassen werden könne, und führte im übrigen folgendes aus: Allerdings beziehe der Kläger als Mesner mehrere sogenannte Kirchentrachten von einigen Mitgliedern der Kirchengemeinde. In der Klage sei aber weder angegeben, worin die verlangten Kirchentrachten bestehen, noch der Grund des erhobenen Anspruchs (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung). Die Klage hätte deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden sollen. Die Frage, ob die Angehörigen einer Pfarrei dem Pfarrer oder dem Mesner Kirchentrachten zu leisten haben, sei öffentlichrechtlicher Natur; sie entziehe sich daher der Zuständigkeit der Gerichte. Der Kläger habe nach der Sachlage einen Privatrechtstitel für seine Ansprüche weder behaupten wollen noch behaupten können; die Klage hätte deshalb auch wegen der Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden sollen, da die Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen sei.

Jedenfalls sei der Kläger nicht berechtigt, einen Geldanspruch geltend zu machen, da in der Fassion des Schuldienstes zu Schwennenbach nur Naturalreichnisse angeführt seien. Hienach ist in der Berufungsschrift beantragt, die Klage „als unzulässig, eventuell wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, subeventuell als unbegründet“ zurückzuweisen und dem Kläger die Kosten des ersten und des zweiten Rechtszugs aufzuerlegen.

Der vom Kläger zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt Winter beantragte, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, und machte zur Begründung des Antrags insbesondere folgendes geltend: Die Ansprüche des Klägers, die der Beklagte nach der zutreffenden Annahme des Erstrichters anerkannt habe, seien in der Klage genügend bezeichnet und bei der mündlichen Verhandlung noch weiter erläutert worden; der Beklagte sei daher vollkommen klar darüber gewesen, um was es sich handle. Der Beklagte schulde als Eigentümer des Anwesens Nr. 42 in Schwennenbach die auf diesem als Reallasten ruhenden und als solche auch eingetragenen Abgaben (sogenannte Kirchentrachten) dem Kläger als jetzigem Lehrer und Mesner in Schwennenbach. Die Leistungen bestünden jährlich aus einem Mettenlaib im Werte von 0,40 *M.*, einem Laibe Brot „auf Bartholomä“ im Werte von 0,40 *M.*, einem halben Bierling Allerseelenmehl zu sechs Pfund im Werte von je 0,16 *M.* und sieben Fesen- und sieben Roggen-Rautgarben; von diesen habe der Kläger übrigens nur neun Garben im Werte von je 0,20 *M.* verlangt. Die Leistungen seien für die Jahre 1899, 1900 und 1901 mit im ganzen 10,68 *M.* rückständig. Das Orgelschlaggeld von jährlich 12 Kreuzer = 0,36 *M.*, das auch einen Teil der auf dem Anwesen ruhenden Reallast bilde, habe der Beklagte immer gezahlt. Gegen das Verlangen des Klägers, statt der Naturalleistung, die der Kläger übrigens auch angenommen hätte, die Vergütung in Geld zu leisten, habe der Beklagte nichts eingewendet. Nur als Eigentümer des Anwesens, auf dem die Reallast ruhe, sei der Beklagte in Anspruch genommen. Vor dem Erwerbe dieses Anwesens habe der Beklagte ein Anwesen nicht gehabt; er habe deshalb, obwohl er Angehöriger des Pfarrverbands und des Gemeindeverbands von Schwennenbach gewesen sei, bis zum Erwerbe des belasteten Anwesens solche Leistungen nicht machen müssen. Es handle sich daher um eine auf einem Privatrechtstitel beruhende Verbindlichkeit. Uebrigens würden, auch wenn das Rechtsverhältnis selbst streitig und für die Entscheidung darüber die Verwaltungsbehörden zuständig wären, für den vorliegenden Fall die bürgerlichen Gerichte gleichwohl zuständig sein, weil es sich nur um den Anspruch auf einzelne Leistungen handle und dieser Anspruch nur bei den Zivilgerichten geltend gemacht werden könne. Daß die fraglichen Lasten auf dem Anwesen Nr. 42 ruhen, werde durch das Zeugnis der Gemeinde Schwennenbach vom 13. September 1857, durch eine Mitteilung des Rentamts Höchstädt vom 23. April 1901, durch den Dominikaltaster vom Jahre 1846 und durch die Steuerliquidationsprotokolle für die Gemeinde Schwennenbach über den Besitzstand des Hauses Nr. 42 in Schwennenbach bewiesen werden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten bekämpfte in einem weiteren Schriftsaze diese Ausführungen. Er bezeichnete es insbesondere als unrichtig, daß der Kläger bei der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1901 den erhobenen Anspruch erläutert habe. Ebensovienig habe er den Grund angeben können, auf dem sein Anspruch auf die Kirchentrachten beruhe. Die Begründung sei erst in der zweiten Instanz nachgeholt worden. Sie enthalte übrigens eine Klageänderung, und dieser widerseze sich der Beklagte. Die fraglichen Lasten beruhten nur auf dem öffentlichen Rechte; sie seien keine Reallasten, auch nirgends als solche vorgetragen. Richtig sei, daß Pfarrangehörige, die kein Anwesen haben, Kirchentrachten nicht zu leisten haben, weil nach altem Herkommen in Schwennenbach wie in vielen anderen Gemeinden diese Leistungen nur von den Anwesenbesitzern erhoben werden. Dies bringe schon die Geschichte der Entstehung dieser Lasten mit sich; es mache diese aber nicht zu privatrechtlichen Lasten. Auch die vom Kläger bezeichneten Urkunden sprächen nur für den öffentlichrechtlichen Charakter der Lasten. Die Anschauung, daß die Gerichte über einzelne Leistungen auch dann entscheiden können, wenn das Rechtsverhältnis, auf dem sie beruhen, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört, sei irrig. Nach dem Zeugnisse des Gemeindeausschusses von Schwennenbach vom 13. September 1857 könne übrigens der Mesner nur von den Eigentümern von Bauernhöfen Mettenlaibe, Spendlaike und Seelenmehl beanspruchen; Söldneranwesen seien von dieser Last frei. Die Anzahl der Rautgarben richte sich nach der Größe des Grundbesizes. Das Anwesen Nr. 42 in Schwennenbach sei von den Vorbesitzern zertrümmert worden. Der Teil des Anwesens, den der Beklagte erwarb, sei nur noch ein Söldneranwesen. Es werde deshalb bestritten, daß der Beklagte jährlich neun Rautgarben zu leisten habe. Ein Bauer habe jährlich 12 Kreuzer Orgelschlaggeld am Josefstage zu zahlen, ein Söldner 8 Kreuzer. Nur diesen Betrag mit jährlich 0,24 M habe der Beklagte auf Anfordern des Klägers entrichtet.

Der zur mündlichen Verhandlung über die Berufung bestimmte Termin wurde wiederholt verlegt, zuletzt auf den 17. April 1902. Am 21. März 1902 ging bei dem Landgerichte Neuburg die Erklärung der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 17. März 1902 ein, daß sie den Rechtsweg für unzulässig erachte und daher auf Grund des Art. 10 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend, den Kompetenzkonflikt erhebe. Nach dem Inhalte der Klage wurzle der Anspruch des Klägers im Kirchenverbanke. Zwar würden in dem Schriftsaze des Anwalts des Klägers und Berufungsbeklagten die dem Söldner Lorenz gegenüber beanspruchten Leistungen als Reallasten bezeichnet und ausdrücklich von ihm als Besitzer des damit belasteten Anwesens Nr. 42 beansprucht. Aus den Akten seien aber keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß die Leistungen dinglicher Natur sind. Nach der Abteilung II der Fassion des Schuldienstes zu

Schwennenbach habe der Lehrer als Kirchendiener (Mesner) unter anderem zu beanspruchen fünf Laibe Brot (fog. Mettenlaibe) von den Anwesen Nr. 5, 7, 11, 40 und 42, sechs Laibe Brot (fog. Bartholomäispensblaibe) von denselben Anwesen, wobei die Anwesen Nr. 5 und 11 jedesmal anderthalb Laibe Brot zu verabreichen haben, und von vier Bauern, nämlich den Anwesen Nr. 5, 11, 40 und 42 jedesmal einen halben Vierling Seelenmehl. Diese Ansätze der Fassion seien belegt durch Zeugnisse der Gemeindeverwaltung von Schwennenbach vom 13. September 1857, auf die der Kläger nach den Entscheidungsgründen des amtsgerichtlichen Urteils zum Beweise seiner Berechtigung Bezug genommen habe. Es könne also keinem Zweifel unterliegen, daß die mit der Klage geforderten 10,68 *M.* den Ersatz der vom Beklagten geschuldeten Reichnisse bilden sollen. Diese seien aber aus dem Kirchenverbannde herrührende Leistungen zur Ergänzung des Einkommens des Mesners auf Grund besonderen örtlichen Gewohnheitsrechts. Daß die angeführten Reichnisse nicht von allen Anwesenbesitzern, sondern nur von den Besitzern der genannten Anwesen entrichtet werden müssen, spreche an sich nicht für den dinglichrechtlichen Charakter der Verbindlichkeit, sondern zunächst nur dafür, daß das Gewohnheitsrecht in der Pfarrei nur bezüglich einer bestimmten Klasse von Pfarrgemeindemitgliedern besteht. Der Beklagte gehöre der katholischen Konfession und dem Kirchenverbannde von Schwennenbach an, und nach einer Mitteilung des Amtsgerichts Höchstädt a. D. vom 4. Februar 1902 seien die fraglichen Reichnisse im Hypothekenbuche nicht eingetragen. Sie würden aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse abgeleitet und seien öffentlichrechtlicher Natur. Es werde deshalb beantragt, zu erkennen, daß für diese Streitsache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Die Parteien wurden von der Erhebung des Kompetenzkonflikts benachrichtigt. In einer von dem Rechtsanwalte Weigl eingereichten Denkschrift ist beantragt, daß der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte erkenne, für die Entscheidung über den von dem Lehrer Steinle erhobenen Anspruch, wie er in der Klageschrift geltend gemacht ist, seien die Verwaltungsbehörden zuständig und für die Entscheidung darüber, ob die Klage wegen des Mangels der erforderlichen Begründung des erhobenen Anspruchs als unzulässig abzuweisen ist, ob in der nachträglichen Geltendmachung eines privatrechtlichen Erwerbstitels eine Klageänderung liegt, ob die Klageänderung zulässig ist, seien die Gerichte zuständig. Der Rechtsanwalt Winter beantragte in einer Denkschrift, auszusprechen, daß für die Entscheidung über den von dem Lehrer Steinle bei dem Amtsgerichte Höchstädt erhobenen Anspruch die Gerichte zuständig sind.

Bei der heutigen Verhandlung, zu der die Parteien geladen, aber nicht erschienen waren, hielt der Berichterstatter Vortrag über die bisherigen Verhandlungen, wobei er die wichtigeren Aktenstücke verlas. Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Die Zulässigkeit der Erhebung des Zuständigkeitsstreites unterliegt keinem Bedenken, da zwar das Amtsgericht Höchstädt a. D. durch das Urteil vom 6. November 1901 den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, den Rechtsweg also für zulässig erachtet hat, aber die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden, sondern infolge der Einlegung der Berufung des Beklagten die Sache jetzt bei dem Landgerichte Neuburg a. D. anhängig ist.

Nach dem Inhalte der Klage beansprucht der Lehrer und Mesner Steinle zu Schwennenbach in seiner Eigenschaft als Mesner von dem Söldner Leonhard Lorenz in Schwennenbach die Leistung sogenannter Kirchentrachten für die Jahre 1899, 1900 und 1901, die er als Eigentümer des Anwesens Nr. 42 in Schwennenbach zu leisten verpflichtet sei. Im Laufe des Verfahrens, insbesondere in der Berufsungsbeantwortungsschrift des Vertreters des Klägers, wurde der Anspruch dahin erläutert, daß die rückständigen Kirchentrachten in jährlich einem Mettenlaib, einem Laibe Brot auf Bartholomä, einem halben Bierling Allerseelenmehl und sieben Fesen- und sieben Roggen-Läutgarben, wovon in der Klage nur neun Garben begehrt sind, bestehen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob für die Geltendmachung eines Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, kommt es auf die rechtliche Natur des streitigen Rechtsverhältnisses und darauf an, ob die zur Begründung des Anspruchs behaupteten Tatsachen an sich geeignet sind, ihn als einen Anspruch erscheinen zu lassen, dessen Entstehung auf einem dem Bereiche des bürgerlichen Rechtes angehörenden Rechtsgrunde beruht.

Regelmäßig bildet der Pfarrverband die Grundlage der Verbindlichkeit zur Leistung von Reichnissen der in der Klage beehrten Art. Solche Reichnisse werden den höheren und den niederen Kirchendienern von alters her gewährt zur Erfüllung der Pflicht der Kirchengemeinden, für ihre Kirchendiener zu sorgen. In dieser Gestaltung sind die Reichnisse öffentlichrechtlicher Natur und stets nur von Kirchengenossen zu entrichten. Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Leistungen gehören aber nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Gerichtsverfassungsgesetz § 13; Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., § 50; Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, Art. 10 Ziff. 13; Meurer, bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. 2 § 88, § 89 Ziff. I; Sammlung von Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 11 S. 310, Bd. 12 S. 317, Bd. 17 S. 154).

Allerdings können solche Reichnisse auch privatrechtlicher Natur sein, wenn sie unabhängig vom Kirchenverbande geleistet werden müssen. Die privatrechtliche Natur bildet aber nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung dieser Reichnisse die Ausnahme, und es ist insbesondere bezüglich der sogenannten Kirchentrachten in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung anerkannt, daß das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles „unter tatsächlichen

Aufstellungen, die den privatrechtlichen Charakter der Abgabe nach deren Entstehung erläutern, besonders dargelegt werden muß“, um die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu begründen (Meurer a. a. O.; Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs vom 11. November 1861, Reg.-Bl. S. 915 und 15. Dezember 1862, Reg.-Bl. S. 2648; Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 2. Dezember 1880, Gef.- und Verordnungsbl. Beil. V; Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Juli 1894, Sammlg. Bd. 15 S. 230 und die dort angeführten früheren Entscheidungen).

Im vorliegenden Falle sind die tatsächlichen Angaben des Klägers in keiner Weise geeignet, einen privatrechtlichen Anspruch auf Leistung der in der Klage bezeichneten sogenannten Kirchentrachten gegen den Süldner Lorenz als Eigentümer des Anwesens Nr. 42 in Schwennenbach zu begründen. Insbesondere kann eine im bürgerlichen Rechte begründete Leistungspflicht nicht aus dem Umstande abgeleitet werden, daß Lorenz nach der Behauptung des Klägers vor dem Erwerbe des Anwesens Kirchentrachten nicht zu leisten hatte, obwohl er schon damals Angehöriger des Pfarrverbandes von Schwennenbach war, denn auch die öffentlichrechtlichen Reichnisse von Kirchentrachten sind sehr häufig, die Reichnisse von Läutgarben, Spendwecken, Mehl und dergl. sogar regelmäßig nur von den ein Anwesen besitzenden Pfarrangehörigen zu leisten und werden an vielen Orten sogar nur von den Besitzern der größeren Höfe entrichtet (Meurer a. a. O. S. 415; Sammlg. v. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 17 S. 155). Nach dieser Behauptung wäre vielmehr die öffentlichrechtliche Leistungsverbindlichkeit des Lorenz als Pfarrgemeindegliedes eben erst durch das Zusammentreffen dieser Eigenschaft mit dem Anwesenbesitze entstanden. Daß aber der Eigentümer des Anwesens Nr. 42 in Schwennenbach zur Leistung der Reichnisse auch dann verpflichtet sein würde, wenn er Pfarrgemeindeglied nicht wäre, hat der Kläger nicht nur tatsächlich nicht begründet, sondern nicht einmal behauptet. Ebensowenig kann der Angabe des Klägers, das Bestehen der fraglichen Lasten auf dem Anwesen Nr. 42 werde durch das Zeugnis der Gemeindeverwaltung Schwennenbach vom 13. September 1857, durch eine rentamtliche Mitteilung von 1901, durch das Kataster und die Steuerliquidationsprotokolle bewiesen, eine Bedeutung für die Entscheidung über die Zuständigkeit beigemessen werden. Denn nicht darüber ist jetzt zu entscheiden, ob diese Lasten bestehen, sondern darüber, ob sie nach der tatsächlichen Begründung der Klage als Lasten privatrechtlicher Natur angesehen werden könnten. Die Einträge im Kataster und der Inhalt der Steuerliquidationsprotokolle beweisen schon nach deren Bestimmung regelmäßig nichts für den rechtlichen Charakter einer Leistung sondern allenfalls nur deren Inanspruchnahme oder bisherige Anerkennung und Erfüllung. Gerade der Umstand, daß die Gemeindeverwaltung von Schwennenbach im Jahre 1857 das Bestehen von Leistungen der in der Klage bezeichneten Art und deren Leistung von bestimmten Bauernhöfen Schwennenbachs an den dortigen Mesner bezeugt hat,

ist weit mehr als Beleg für die öffentlichrechtliche Natur der Leistungen anzusehen, da die Gemeindebehörde als solche zur Feststellung privatrechtlicher Verpflichtungen ihrer Angehörigen dem Mesner gegenüber nicht berufen ist. Daß endlich auch die Benennung des beanspruchten Rechtes als „Reallast“ durch den Kläger bei dem Mangel einer tatsächlichen Begründung der privatrechtlichen Natur der Verbindlichkeit (Samml. v. Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs Bd. 23 S. 201; Ausführungsgesetz z. Bürgerl. Gesetzbuch Art. 122) für die Zuständigkeit ebenso ohne Belang ist wie der Umstand, daß nur auf einzelne Leistungen geklagt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Hienach ist für den von dem Lehrer und Mesner Steinle in Schwennenbach gegen den dortigen Söldner Lorenz geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg unzulässig.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 16. Dezember 1902, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller und die Räte Osthelder, Keller, Dr. Haß, Reger, Engelhardt, Feder, der Generalstaatsanwalt Bayr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. von Heller.

Beilage III zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1903*.

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von dem bayerischen Kriegsministerium dem Obersten Landesgerichte gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem preußischen Hauptmann und Batteriechef Hugo Kaila in Graudenz gegen den bayerischen Militäriskus geltend gemachten Anspruch auf Ueberlassung eines Chargenpferdes oder Zahlung von 940 *M* betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von dem bayerischen Kriegsministerium dem Obersten Landesgerichte gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von dem preußischen Hauptmann und Batteriechef Hugo Kaila in Graudenz gegen den bayerischen Militäriskus geltend gemachten Anspruch auf Ueberlassung eines Chargenpferdes oder Zahlung von 940 *M*,

daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Gründe.

Hugo Kaila, jetzt preußischer Hauptmann und Batteriechef in Graudenz, gehörte bis zum 1. Februar 1901 dem bayerischen Heeresverband an und stand bis Ende September 1900 als Oberleutnant bei der ersten reitenden Batterie des ersten Feldartillerieregiments. Da im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. März 1899, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, die reitenden Batterien vom 1. Oktober 1900 an aufgelöst wurden, wurde er von diesem Zeitpunkt an zur zweiten fahrenden Batterie des neuerrichteten siebenten Feldartillerieregiments versetzt. Er behauptet, auf Grund der Verfassung nach § 45 der Remontierungsordnung vom 24. August 1894 und § 18 der Pferdegeldervorschrift vom 29. März 1895 berechtigt gewesen zu sein, sein bisheriges Chargenpferd „Feinschmecker“, das er seit dem 1. Januar 1900 besaß, gegen Zahlung des verhältnismäßigen Geldwerts für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit des Pferdes als Eigentum zu erwerben. Nach der Verfügung des Kriegsministeriums vom 24. September 1900 habe er aber das Pferd zurücklassen müssen und nur für jeden Monat der abgelaufenen Dienstdauer ein Achtundvierzigstel des auf 660 *M* festgesetzten Geldwerts des Chargenpferdes, sohin $9 \times 13,75 \text{ M} = 123,75 \text{ M}$, als Entschädigung erhalten. Hierdurch sei sein wohl-erworbenes Recht an dem Pferde verletzt und er nicht unerheblich geschädigt, weil die Vergütung von 123,75 *M* seine Auslagen für die Fütterung und Pflege des Pferdes nicht decke und er das Pferd, wenn es sein Eigentum geworden wäre, am 1. Oktober 1900 um 1600 *M* hätte verkaufen können. Da seinem Gesuch, ihm das Pferd gegen Erstattung

* Ausgegeben zu München, den 19. Mai 1903.

der empfangenen 123,75 *M* und Zahlung von 536,25 *M* für die noch nicht abgelaufenen neununddreißig Monate der vierjährigen Dienstzeit des Chargenpferdes zum Eigentume zu überlassen, nicht stattgegeben wurde, erhob er im März 1901 bei dem Landgerichte München I Klage gegen den Militärfiskus mit dem Antrage, diesen schuldig zu erkennen, ihm den siebenjährigen kastanienbraunen Wallachen schweren holsteinischen Reitschlags „Feinschmecker“ des ersten Feldartillerieregiments gegen Aufzahlung von 536,25 *M* und Rückgabe von 123,75 *M* zum Eigentume zu überlassen oder 940 *M* (den Verkaufswert des Pferdes von 1600 *M* nach Abzug von 660 *M*) nebst vier Prozent Zinsen hieraus vom Tage der Zustellung der Klage an zu zahlen.

Bei der mündlichen Verhandlung über die Klage beantragte der Vertreter des Militär-fiskus, die Klage abzuweisen, da ihr die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegenstehe. Zugleich erklärte er, daß er auf Grund dieser Einrede die Verhandlung zur Hauptsache verweigere. Der Kläger verfolge mit der Klage einen ihm nach seiner Meinung aus seinem früheren Dienstverhältnisse zustehenden Anspruch. Das Dienstverhältnis des Offiziers sei öffentlichrechtlicher Natur. Für die Entscheidung über die aus einem solchen Dienstverhältnis entspringenden Ansprüche seien die Gerichte nur zuständig, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs durch eine besondere gesetzliche Vorschrift anerkannt ist. Eine solche sei für die Offiziere im § 113 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in Bezug auf die durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen enthalten. Hinsichtlich der sonstigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Ansprüche des Offiziers gegen den Staat bestehe eine solche Vorschrift nicht. Ueberdies sei das Kriegsministerium durch die Allerhöchsten Entschlüsse vom 24. August 1894 und 26. März 1895, durch die die Remontierungsordnung und die Pferdegeldervorschrift genehmigt wurden, „zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art“ ermächtigt. Demgemäß habe das Kriegsministerium durch den allgemeinen Erlaß vom 24. September 1900, also noch vor der am 1. Oktober eingetretenen Auflösung der reitenden Batterien, zur Ausführung der bevorstehenden Formationsänderung die Anordnung getroffen, daß die Chargenpferdberechtigten Offiziere der am 1. Oktober 1900 aufzulösenden reitenden Batterien ihre bisherigen Chargenpferde zurückzulassen haben und für jeden Monat der abgelaufenen Besitzzeit durch ein Achtundvierzigstel des Schätzwertes in den Grenzen des im § 31 der Remontierungsordnung festgestellten Tages von 660 *M* zu entschädigen seien. Dadurch, daß das Kriegsministerium mit der Erläuterung und Auslegung zweifelhafter Bestimmungen betraut ist, sei klar zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung über die aus solchen Bestimmungen erhobenen Ansprüche der Militärverwaltung zusteht. Im vorliegenden Falle handle es sich übrigens nicht um einen Teil der Besoldung, sondern um eine mit der Verrittenmachung der Offiziere zusammen-

hängende Angelegenheit. Die Frage, ob und in welcher Weise Offiziere beritten zu machen sind oder sich selbst beritten zu machen haben, sei eine innere, von den zuständigen Verwaltungsstellen nach dienstlichen und sonstigen militärischen Erwägungen zu regelnde Frage. Die einmal getroffene Regelung könne von den zuständigen Verwaltungsstellen ohne Zutun der Offiziere jederzeit geändert werden. Aus solchen Anordnungen der Verwaltungsbehörde könne ein zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch nicht abgeleitet werden. Der Anspruch des Klägers, ihm das in Frage stehende Chargenpferd zum Eigentume zu überlassen, sei daher der gerichtlichen Prüfung und Entscheidung entzogen. Der weitere Antrag, den Militärkassus zur Zahlung von 940 *M* zu verurteilen, sei nach der Begründung der Klage gleichfalls auf die Remontierungsordnung und die Pferdegeldervorschrift gestützt, wenn auch der Berechnung nicht der im § 31 der Remontierungsordnung festgesetzte Wert von 660 *M*, sondern auf Grund eines Kaufsangebots ein Wert von 1600 *M* zu Grunde gelegt ist. Da für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges der Klagegrund maßgebend ist, sei auch über diesen Antrag, der überdies mit der Frage der Verpflichtung zur Ueberlassung des Eigentums eng zusammenhänge, nicht von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden.

Der Kläger entgegnete, die Remontierungsordnung und die Pferdegeldervorschrift hätten Gesetzeskraft und könnten nicht durch einen „Bureauakt“ beseitigt werden. Bei dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 24. September 1900 handle es sich nicht um eine Anordnung für künftige Fälle; es würden hiedurch Ansprüche gestrichen, die längst erwachsen waren. Wäre dies zulässig, so könnte auch durch einen „generellen Erlass“ angeordnet werden, daß die Offiziere die Hälfte des Wertes der gefassten Fourage oder einen Teil des Gehaltes oder Wohnungservises zurückzugeben hätten. Die Frage, um die es sich handle, sei, ob der Offizier Gehalt, Wohnungszuschuß, Servis, Pferdegeld, Fouragegeld gegen den Fiskus, der es ihm widerrechtlich vorenthält, einklagen kann. Der Rechtsweg möge ausgeschlossen sein, wenn es sich darum handelt, ob der Offizier von einer höher bezahlten Stelle auf eine geringer bezahlte versetzt werden kann oder von einem Orte einer höheren Servisklasse an einen Ort einer niedrigeren. In diesen Fällen handle es sich um Maßregeln für die Zukunft; ein Recht auf Belassung des Bisherigen werde hier nicht erworben. Im vorliegenden Falle aber werde ein bereits erworbenes Recht entzogen. Der Kläger klage nicht darauf, daß er künftig beritten sein muß, sondern auf Leistung dessen, was ihm auf Grund der abgelaufenen Dienstzeit geschuldet wird. Der Anspruch, daß ihm das Chargenpferd unter den vorchriftsmäßigen Voraussetzungen überlassen werde, bilde einen Teil des Gehaltes, der Dienstesemolumente des Artillerieoffiziers. Das Eigentum am Chargenpferde falle ihm nicht mühelos und unverdient in den Schoß; der Offizier müsse das Pferd von dem Tage an, an dem er es erhält, aus eigenen Mitteln für den Fiskus füttern und pflegen, mit Fußbeslag, Stall und Veterinärmedizin versorgen; er nehme zu allen strengen Dienstleistungen sein

eigenes Pferd, um das fiskalische zu schonen. Davon, daß dies drei Jahre lang umsonst geschehen müsse, wie der Erlaß vom 24. September 1900 verlange, stehe nichts in den Vorschriften; diese gäben dem Offiziere das Recht auf den Gegenwert vom ersten Tage des Besizes an. Ansprüche auf Gehalt und Dienstbezüge könnten auch von einem aktiven Offiziere durch Klage gegen den Fiskus geltend gemacht werden. Daß damit seine dienstliche Stellung erschüttert würde, unterliege allerdings keinem Zweifel. Deshalb könnten die übrigen in der gleichen Weise geschädigten Offiziere den Rechtsweg nicht betreten; sie müßten den Ausgang dieses Rechtsstreits abwarten, um dann vielleicht ohne Klage zu ihrem Rechte zu kommen. Der Kläger stehe aber nicht mehr im bayerischen Dienste; ihm könne nicht entgegengehalten werden, daß es sich um eine interne militärische Verwaltungsmaßregel handle. Das Kriegsministerium sei allerdings ermächtigt, in Zweifelsfällen die in Frage stehenden Vorschriften zu erläutern und auszulegen. Der Erlaß vom 24. September 1900 enthalte aber eine Aenderung grundsätzlicher Art, da die Vorschriften in ihr Gegenteil verkehrt seien. Es handle sich um die widerrechtliche Sperre eines Teiles des verdienten Lohnes, nicht um eine innere Verwaltungsmaßregel.

Das Landgericht München I hat am 12. Juli 1901 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, daß für die Entscheidung über Ansprüche der Beamten und der Offiziere aus ihrem Dienstverhältnisse die Zuständigkeit der Gerichte nur so weit begründet ist, als die Gesetze sie ausdrücklich zulassen. Die Vorschrift des § 29 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde finde auf Offiziere keine Anwendung, weil sie nicht pragmatische Staatsdiener sind. Der § 113 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eröffne den Rechtsweg nur für Pensionen. Für die Dienstbezüge der Offiziere bestehe eine derartige Vorschrift nicht. Die Behauptungen des Klägers enthielten zwar scheinbar die Elemente eines Vorvertrags über den Kauf eines Pferdes, angeblich geschlossen mit dem Militäriskus als Privatrechtssubjekt bei der Uebergabe des Pferdes mit der Bestimmung, daß der Offizier das Pferd unter den Bedingungen der §§ 36, 45 der Remontierungsordnung zum Eigentum erwerben könne. In Wirklichkeit handle es sich aber nicht um eine bürgerliche Rechtsangelegenheit. Die Art der Verittensmachung hänge auf das engste mit dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Offiziers zusammen. Im § 50 der Remontierungsordnung sei überdies bestimmt, daß die Feststellung der Entschädigung durch das Kriegsministerium erfolgt. Daß der Fiskus als Privatrechtssubjekt eine im Verwaltungswege festgestellte Leistung widerrechtlich zurückhalte, behaupte der Kläger nicht. Die Unzulässigkeit des Rechtswegs hinsichtlich des Anspruchs auf Ueberlassung des Pferdes erstrecke sich auch auf den Anspruch auf Schadenersatz, da beide Ansprüche neben einander geltend gemacht sind und die Wahl zwischen den beiden Leistungen dem Beklagten überlassen ist.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger die Berufung ein. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte machte der Anwalt des Klägers zur Begründung der Berufung folgendes geltend: Zu entscheiden sei die Frage, ob die Verfügung des Kriegsministeriums vom 24. September 1900, wodurch dem Kläger das ihm im § 45 der Remontierungsordnung und im § 18 der Pferdegeldervorschrift gewährte Wahlrecht genommen wurde, vor den Gerichten angefochten werden kann. Die Frage sei zu bejahen. Der Anspruch des Klägers auf Herausgabe seines bisherigen Chargenpferdes sei ein Teil seines Gehaltsanspruchs. Werde dieser verkürzt, so könne der aktive Offizier in gleicher Weise den Rechtsweg betreten wie seine Erben oder wie ein Gläubiger, dem ein Teil des Anspruchs zur Einziehung überwiesen wurde. Die Offenhaltung des Rechtswegs sei hier um so nötiger, als der Verwaltungsrechtsweg nicht zulässig und gegen Verfügungen des Kriegsministeriums als der obersten Instanz auch eine Beschwerde nicht möglich ist. Daß die Remontierungsordnung und die Pferdegeldervorschrift innere militärische Angelegenheiten betreffen, sei in einem gewissen Sinne richtig. Diese Vorschriften hätten aber auch einen privatrechtlichen Inhalt, und gerade die Bestimmungen über den Erwerb der Chargenpferde seien privatrechtlicher Natur. Es liege ein Kaufvertrag vor. Der Fiskus verkaufe die Pferde unter Vorbehalt des Eigentums, die Gegenleistung bestehe in dem Unterhalt und der Pflege, die der Offizier dem Pferde zukommen läßt. Wie der Fiskus den Offizier bei Gericht belangen müsse, wenn durch dessen Verschulden das Chargenpferd Schaden leidet, so dürfe auch der Offizier gegen den Fiskus Klage erheben, wenn dieser seine Verpflichtung aus dem Vertrage nicht erfüllt.

Der Vertreter des Fiskus erwiderte, er lehne es ab, das Verhalten des Kriegsministeriums zu rechtfertigen, obwohl dies leicht geschehen könnte, da es sich um eine organisatorische Aenderung in der Armee gehandelt habe. Es sei ja nur über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden. Diese werde auch jetzt bestritten. Das Dienstverhältnis des Offiziers sei ausschließlich öffentlichrechtlicher Natur; die Gerichte seien deshalb für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis erwachsen, nicht zuständig. Dies sei in der Literatur und in der oberstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt. Es handle sich hier um eine Frage des inneren Dienstes, die von rein militärischem Gesichtspunkt aus entschieden werden müsse. Die Remontierungsordnung sei kein Gesetz; zudem sei das Kriegsministerium ermächtigt, Aenderungen daran vorzunehmen. Von Gegenleistungen des Klägers für die Ueberlassung des Chargenpferdes, von einem Kaufe könne nicht gesprochen werden. Der Offizier erhalte zur Fütterung des Chargenpferdes die vorgeschriebene Ration, für die Miete des Stalles den Stallpreis und für die Versorgung mit Hufbeschlag u. s. w. die Entschädigung für die Pferdehaltung. Der Anwalt des Klägers entgegnete noch, diese Bezüge seien nicht hinreichend, um den Aufwand für das Pferd zu bestreiten; auch könne

das Kriegsministerium jedenfalls nicht Aenderungen grundsätzlicher Natur an der Remontierungsordnung vornehmen und damit ein wohlervorbenes Recht beseitigen.

Das Oberlandesgericht München hat durch das Urtheil vom 22. November 1901 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung ist auf folgende Erwägungen gestützt: Die Berufsoffiziere seien in Bayern nichtpragmatische Staatsdiener. Die Ansicht, daß der Dienstvertrag der Staatsdiener ausschließlich öffentlichrechtlicher Natur sei, werde allerdings in der Theorie vertreten. Namhafte Staatsrechtslehrer betonten aber, daß das Staatsdienerverhältnis ein gemischtes, theils öffentlichrechtliches theils privatrechtliches ist und daß insbesondere die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener auf der privatrechtlichen Seite liegen. Diese Ansicht werde in dem Urtheile des Reichsgerichts vom 14. April 1884 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. XII S. 72) als die richtige bezeichnet. Das Berufungsgericht dürfe ihr um so mehr beitreten, als auch die Reichsgesetzgebung bei Erlassung des Reichsbeamtengesetzes für vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten den Rechtsweg für zulässig erklärte (§ 149 des Gesetzes) und diese Bestimmung nach der Begründung der §§ 141 bis 145 des Entwurfes (Sten. Ber. des Reichstags III. Session 1872 S. 78) traf, nicht um den Beamten den Rechtsweg zu eröffnen, sondern um durch eine ausdrückliche Bestimmung jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß der Rechtsweg den Beamten an sich offen steht. Die Gehalts- und Besoldungsansprüche sämtlicher Staatsdiener seien also — auch in Bayern — privatrechtlicher Natur, obgleich sie auf Grund des Dienstvertrags gegen den Fiskus geltend gemacht werden. Auch in diesen Privatrechtsstreitigkeiten müsse der Fiskus in Bayern nach § 5 Tit. VIII der Verfassungsurkunde vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen. Vorschriften, die solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der nichtpragmatischen Staatsdiener im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes anderen Stellen zur Entscheidung überweisen, bestünden in Bayern weder für Beamte noch für Offiziere. Zwar sei früher in oberstrichterlichen Entscheidungen die Anschauung vertreten worden, daß der § 29 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde nur den pragmatischen Zivilstaatsdienern den Rechtsweg gegen den Fiskus eröffne, anderen Staatsdienern aber die Befugnis, vor den bürgerlichen Gerichten gegen den Fiskus zu klagen, entziehe; allein diese Anschauung beruhe auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung. Der § 29 wolle nicht den nichtpragmatischen Staatsdienern das Klagerecht nehmen — er würde sonst mit dem § 5 Tit. VIII der Verfassungsurkunde in Widerspruch treten —, sondern er wolle, wie schon Seuffert in seinem Commentare zur Bayerischen Gerichtsordnung Bd. I S. 211, 212 Note 207, 208 zutreffend hervorhebe, den pragmatischen Beamten einen weiter gehenden Schutz als anderen Staatsdienern dadurch gewähren, daß er auch die Frage, ob der Beamte in gesetzlicher Weise entlassen wurde, der richterlichen Prüfung unterstellt. Die Rechts-

anschauung, daß nichtpragmatische Staatsdiener aus dem Dienstvertrage nicht klagen könnten, sei übrigens in neueren Entscheidungen nicht aufrecht erhalten worden; sie werde ohne Zweifel auch von der bayerischen Staatsregierung nicht geteilt, da in der Begründung des Art. 25 des Entwurfes des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (Verh. der Kammer der Abgeordneten 1878 Beil.-Bd. V S. 134) bezüglich der Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, die den Landgerichten ausschließlich zugewiesen wurden, bemerkt ist, daß der Begriff des Staatsbeamten an dieser Stelle alle diejenigen Personen umfasse, welche — gleichviel ob mit oder ohne Staatsdienereigenschaft, gleichviel ob sie dem Zivil- oder dem Militärdienst angehören — im Dienstverhältnisse zum Staate stehen. Wenn auch bei dem Art. 25 (Art. 26 des Gesetzes) selbstverständlich nur von Ansprüchen die Rede sei, die an sich Zivilprozeßsachen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, so würde doch die Begründung des Entwurfes nicht Ansprüche nichtpragmatischer Staatsdiener und Offiziere als unter die fragliche Vorschrift fallend aufzählen, wenn sie nicht bei den bürgerlichen Gerichten eingeklagt werden dürften. Auch für die Offiziere bestehe in Bayern keine gesetzliche Vorschrift, die ihnen für Gehaltsansprüche den Rechtsweg verschließt. In Preußen sei ihnen allerdings durch die für sie noch in Geltung befindliche Kabinettsordre vom 7. Juli 1830 der Rechtsweg ausdrücklich versagt. In Bayern aber habe nach Vorgang des § 7 Tit. IX der Verfassungsurkunde und der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Zivilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, der Rechtsgrundsatz gegolten, daß die Militärpersonen bezüglich ihrer privatrechtlichen Verhältnisse nach den sonst im Lande geltenden Zivilgesetzen beurteilt werden und daß sie bei den bürgerlichen Gerichten als Kläger auftreten und verklagt werden können gleich den Nichtmilitärs. Ein Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß nichtpragmatische Staatsdiener im allgemeinen oder Offiziere im besonderen Ansprüche aus dem Dienstvertrage gegen den Fiskus nicht auf dem Zivilrechtswege geltend machen könnten, habe sich bei dem Mangel einer gleichartigen Übung und der Uebereinstimmung der Beteiligten in Bayern nicht gebildet und, da ein derartiger Rechtsgrundsatz das Gerichtsverfassungsrecht betreffen und gegen den § 5 Tit. VIII der Verfassungsurkunde verstoßen würde, nach § 7 Tit. X nicht bilden können. Das Berufungsgericht sei daher der Anschauung, daß für den in der Klage geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg zulässig wäre, auch wenn er ein Bestandteil des Gehaltsanspruchs wäre. In dieser Beziehung sei aber die Behauptung des Klägers, daß der Klaganspruch zum Dienst Einkommen gehöre, für das Gericht nicht maßgebend. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs komme es auf das Wesen des behaupteten Rechtes, nicht auf die Eigenschaft an, die der Kläger ihm beilegt. Der Anspruch des Klägers hänge mit dem Dienstvertrage nur äußerlich zusammen, in Wirklichkeit entstamme er einem Rechtsboden, auf dem sich der Kläger und der Beklagte als Privatrechtssubjekte gegenüberstehen.

Es könne dahingestellt bleiben, ob der Anspruch des Offiziers auf Bereitstellung und Benützung eines Chargenpferdes, solange er zum Empfange eines solchen kraft seiner Charge berechtigt ist, zum Besoldungsanspruche des Offiziers gehört, obwohl sich schon hier einwenden ließe, daß es Privatsache des Offiziers ist, sich beritten zu machen, und daß er in seiner Privatrechtssphäre handelt, möge er sich das Pferd von einem Privaten oder vom Fiskus beschaffen. Jedenfalls aber löse sich in dem Zeitpunkte, in dem der Offizier durch Versetzung zu einem anderen Truppenteil im Sinne des § 45 der Remontierungsordnung die Berechtigung zum Halten des Chargenpferdes verliert, die ihm in diesem Falle im voraus zugesicherte Befugnis, das bisherige Chargenpferd, das er zum Dienste nicht mehr braucht, gegen angemessene Zahlung zum Eigentume zu erwerben, von seinem Besoldungsanspruche los. Es liege ein Kaufsangebot vor, das der Militäriskus für solche Fälle allgemein den Offizieren, als Privatrechtssubjekt den Privaten, gemacht hat, und eine Annahme des Angebots, die den Offizier nach Privatrecht zur Klage auf Erfüllung des so geschlossenen Kaufvertrags vor den Zivilgerichten berechtigt. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Offizier, wenn er den im § 45 der Remontierungsordnung festgesetzten Kaufpreis gezahlt hat, an dem Pferde freies Privateigentum erwirbt und dieses gegen jeden, der ihm das Pferd entzöge, auch gegen den Fiskus mit der Eigentumsklage vor den Gerichten geltend machen könnte und daß andererseits der Fiskus den Offizier, wenn dieser mit der ihm etwa gestundeten Ablösungssumme im Rückstande bleiben sollte, auf Zahlung gerichtlich belangen müßte. Es sei nicht abzusehen, warum das Recht auf Erfüllung des Kaufvertrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, das der Kläger geltend macht, des gerichtlichen Schutzes entbehren sollte. Daß das Angebot, das Chargenpferd im Falle des § 45 der Remontierungsordnung an den Offizier zu verkaufen, in einer militärdienstlichen Instruktion enthalten ist, ändere seinen rein privatrechtlichen Charakter nicht. Der Remontierungsordnung seien auch die Bedingungen, unter denen Offiziere Reitpferde aus dem Regimentsbestand oder aus einem Hofgestüte käuflich erwerben können, als Anhang beigefügt. Es sei auch mit dem rein privatrechtlichen Charakter des der Klage unterstellten Rechtsgeschäfts nicht unvereinbar, daß das Angebot des Fiskus im einzelnen Falle für den Offizier besonders günstig und vorzugsweise in seinem Interesse gemacht ist. Wenn die Justizverwaltung durch eine allgemeine Vorschrift oder durch eine besondere Ermächtigung Bediensteten der Strafanstalten etwa gestatten würde, Arbeitserzeugnisse der Gefangenen zu einem niedrigeren Preise zu erwerben oder sich sonst ihre Arbeitskraft zu einem Ausnahmetarif nutzbar zu machen, so führe diese Befugnis, wenn der Bedienstete davon Gebrauch macht, ebenfalls zu Privatrechtsgeschäften wie Kauf und Werkverdingung. Sie sei ein Vorteil der Stellung des Strafanstaltsbeamten, aber nicht ein Bestandteil seines Gehaltsanspruchs. Das Verwaltungsgericht sei daher der Ansicht, daß in der Klage unter allen Umständen, sei es, daß der

Kläger einen Gehaltsbestandteil begehrt oder daß er außerhalb des Dienstvertrags ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, ein aus privatrechtlichem Erwerbsgrunde hergeleiteter Anspruch geltend gemacht wird, für den der Zivilrechtsweg offen steht. Was die von dem Fiskus geltend gemachten Einwendungen betrifft, so habe der § 50 der Remontierungsordnung zweifellos die Bedeutung, daß die rechnerische Feststellung der für Chargenpferde von dem Offizier an den Fiskus oder von diesem an den Offizier zu leistenden Zahlung innerhalb der militärischen Organisation durch das Kriegsministerium zu erfolgen hat, nicht aber die, daß das Kriegsministerium über Streitigkeiten zwischen dem Offizier und dem Fiskus als Instanz mit Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden hat. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob der Ausschluß des Rechtswegs überhaupt durch eine Verordnung verfügt werden könnte. Eine vertragsmäßige Ausschließung der Zulässigkeit des Rechtswegs würde aber die Einrede des § 274 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung nicht begründen. Die übrigen Einwendungen betreffen nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern die Frage, ob der behauptete Anspruch zu Recht besteht oder nicht. Sie seien aber auch sachlich nicht begründet. Daß die Remontierungsordnung Gesetzeskraft hat, sei nicht erforderlich, um den Anspruch des Klägers zu stützen. Ist der Anspruch ein Bestandteil des Gehaltsanspruchs, so schade es ihm nicht, daß er sich auf eine Allerhöchste Entschließung gründet. Umfang und Höhe der Gehaltsbezüge würden bei den bayerischen Staatsbedienten überhaupt nicht durch Gesetz, sondern durch den Landesherrn oder die Staatsregierung, mitunter sogar für den einzelnen Fall festgesetzt. Es könne daher auch aus dem landesherrlichen Dekret ein Rechtsanspruch auf den dadurch angewiesenen Gehaltsbezug entstehen, vorausgesetzt, daß die Leistung des Staates nicht fakultativ und vom Wohlverhalten des Beamten abhängig ist. Daß dies hier der Fall ist, sei nicht ersichtlich und nicht behauptet. Ist aber der Anspruch vom Dienstvertrag unabhängig, so könnten nur Formen des bürgerlichen Vertrags in Betracht kommen. Die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1894 dem Kriegsministerium erteilte Ermächtigung, die Remontierungsordnung zu erläutern und mit Zusätzen zu versehen, auch Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu treffen, würde das Kriegsministerium, wenn auch in der Entschließung vom 24. September 1900 eine grundsätzliche Aenderung des § 45 nicht zu erblicken wäre, nicht befähigen, vor dem 24. September 1900 bereits entstandenen Rechtsansprüchen — und um solche handle es sich nach der Darstellung des Klägers — den Rechtsgrund zu entziehen.

Gegen dieses Urteil legte der Rechtsanwalt Justizrat Haas namens des Militäriskus bei dem Obersten Landesgerichte die Revision ein. Das Gericht erklärte sich für zuständig, über die Revision zu verhandeln und zu entscheiden.

In einem Schreiben vom 18. März erklärte das Kriegsministerium, daß es gemäß den Art. 9, 10 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Entscheidung der

Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtsgerichtshofe, den Kompetenzkonflikt erhebe. Wie bei der Zuweisung eines Chargenpferdes, so handle es sich auch in den Fällen des § 45 der Remontierungsordnung bei der Ueberlassung eines solchen Pferdes zum Eigentume nicht um ein Privatrechtsgeschäft, sondern um eine dienstliche Maßnahme in Bezug auf die Berittenmachung einer gewissen Kategorie von Offizieren, also um eine Frage, deren Regelung ausschließlich zur Zuständigkeit der Militärverwaltungsbehörden gehört und auf deren Regelung dem Offizier eine auf zivilrechtlichem Boden sich bewegende Einflußnahme nicht zusteht. Damit, daß das Kriegsministerium aus Anlaß der Neuerrichtung mehrerer Feldartillerieregimenter und der Auflösung der reitenden Batterien noch vor dem Inkrafttreten der neuen Organisation durch den allgemeinen Erlaß vom 24. September 1900 ausgesprochen hat, daß die bisher Chargenpferdeberechtigten Offiziere der am 1. Oktober 1900 aufzulösenden reitenden Batterien ihre bisherigen Chargenpferde zurückzulassen haben, sei zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmung über das weitere Dienstverhältnis der durch die Auflösung ganzer Batterien verfügbar gewordenen Offiziere und der Uebertritt der Offiziere der aufgelösten reitenden Batterien zu fahrenden Batterien als eine Versetzung im Sinne des § 45 der Remontierungsordnung nicht angesehen werden könne. Dieser Erlaß sei nach seinem Zwecke und nach seinem Inhalt ein erläuternder Zusatz zu der Remontierungsordnung. Zu dieser Anordnung sei das Kriegsministerium durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. August 1894 ermächtigt und durch den Umstand veranlaßt worden, daß die Remontierungsordnung eine Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht enthält. Zur Prüfung der Begründetheit derartiger von einer Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen seien die Gerichte nicht befugt, zumal bisher in Bayern allgemein anerkannt gewesen sei, daß Ansprüche aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse nur dann vor den Gerichten verfolgt werden können, wenn der Rechtsweg durch eine besondere gesetzliche Vorschrift zugelassen ist.

Der Kläger wurde von der Erhebung des Kompetenzkonflikts benachrichtigt. Am 17. April reichte das Militäriskalat namens des Militäriskalus eine Denkschrift ein. In dieser ist zunächst abermals betont, daß das Staatsdienerverhältnis ausschließlich dem öffentlichen Rechte angehöre und daß Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse nur so weit vor den Gerichten geltend gemacht werden könnten, als der Rechtsweg durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassen ist, und sodann ausgeführt, daß es sich bei der Abgabe eines Chargenpferdes nicht bloß um einen Privatvorteil für den Offizier, sondern hauptsächlich um eine im dienstlichen Interesse getroffene Einrichtung handle, die mit der dienstlichen Frage der Berittenmachung der Offiziere im Zusammenhange stehe, daß daher der Anspruch auf Ueberlassung des Chargenpferdes ein Dienstanspruch, nicht ein privatrechtlicher Anspruch sei. Der Kläger hat eine Denkschrift nicht eingereicht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erschien für den Kläger der Rechtsanwalt Karl Huber von München, der eine ihm von dem Bevollmächtigten des Klägers, dem Rechtsanwalt R. Advokaten Dr. Settersdorf, ausgestellte Vertretungsvollmacht übergab. Der Militäriskus wurde von dem Geheimen Kriegestrate Nischler vertreten. Der Berichterstatter hielt zunächst Vortrag über die bisherigen Verhandlungen und gab dabei den wesentlichen Inhalt der auf die Chargenpferde sich beziehenden Vorschriften der Remontierungsordnung und der dieser als Anhang I und II beigefügten Bestimmungen über den Verkauf von Reitpferden und Remonten an Offiziere bekannt.

Der Vertreter des Klägers stellte hierauf den Antrag, zu erkennen, daß der Rechtsweg zulässig ist. Zur Rechtfertigung des Antrags brachte er im wesentlichen dieselben Gründe vor, die der Kläger in der Berufungsinstanz für die Zulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht hatte. Der Vertreter des Militäriskus trat diesen Ausführungen unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse entgegen und beantragte, auszusprechen, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist. Den gleichen Antrag stellte und begründete der Generalstaatsanwalt.

Für die Beantwortung der Frage, ob für die Geltendmachung eines Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, ist nicht die Eigenschaft maßgebend, die der Kläger dem Anspruche beilegt, sondern das Wesen, die innere Natur des streitigen Rechtsverhältnisses, wie es sich nach der Begründung der Klage darstellt. Der Kläger gründet den von ihm gegen den Militäriskus erhobenen Anspruch, ihm das bisherige Chargenpferd zum Eigentume zu überlassen oder ihm 940 M zu zahlen, darauf, daß er aus Anlaß der am 1. Oktober 1900 eingetretenen Auflösung der reitenden Batterien von der ersten reitenden Batterie des ersten Feldartillerieregiments zur zweiten fahrenden Batterie des neu errichteten siebenten Feldartillerieregiments versetzt wurde, daß er nach § 45 der Remontierungsordnung vom Jahre 1894 und § 18 der Pferdegeldervorschrift vom Jahre 1895 das Wahlrecht gehabt habe, das Chargenpferd, das er seit dem 1. Januar 1900 besaß, gegen Zahlung des im § 45 bezeichneten Betrags zum Eigentume zu erwerben oder gegen Empfang der entsprechenden Vergütung zurückzulassen, daß ihm aber durch den Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. September 1900 das Wahlrecht entzogen wurde und er wider seinen Willen das Pferd habe zurücklassen müssen.

Dieses Vorbringen läßt nicht entnehmen, daß die Klage einen privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Gehaltsansprüche der Offiziere im Rechtswege verfolgbar sind, da ein solcher Anspruch nicht in Frage steht. Auf das Chargenpferd finden zwar nach § 46 der Remontierungsordnung die Bestimmungen über die Zahlung des Gehalts insofern Anwendung, als der Offizier im Falle seiner Beurlaubung den Anspruch auf das

Chargenpferd so lang behält, als er seinen Gehalt mit oder ohne Minderung fortbezieht, und mit dem Aufhören des Gehaltsbezugs auch den Anspruch auf das Chargenpferd verliert. Der Anspruch auf das Chargenpferd ist aber nicht ein Bestandteil der Befoldung des Offiziers. Er ist weder in der durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1898 genehmigten Befoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden (Friedensbefoldungsvorschrift) unter den persönlichen Gebühren des Offiziers aufgeführt, noch unter den Bezügen erwähnt, die nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 als pensionsfähiges Dienst-einkommen in Anrechnung gebracht werden. Die Zuweisung eines Chargenpferdes ermöglicht dem Offizier die Erfüllung der von ihm übernommenen Dienstleistung, sie ist aber nicht eine vom Staate dem Offizier für seine Dienstleistung gewährte Vergütung, nicht eine Entlohnung für geleistete oder zu leistende Dienste.

Die Zuweisung von Chargenpferden gehört zu den Maßnahmen, die im Interesse der Berittenmachung der berittenen Teile der Armee vorgesehen sind. Im allgemeinen gewährt der Staat den Offizieren zur Anschaffung der zum Dienste erforderlichen Pferde einen Geldbetrag, das sogenannte Pferdegeld, und überläßt es ihnen, sich die geeigneten Pferde zu beschaffen. Bei einer Kategorie von Offizieren, hauptsächlich bei den in der Leutnants- und Oberleutnantscharge befindlichen Offizieren der Kavallerie und der reitenden Artillerie, die zufolge ihrer dienstlichen Aufgabe mit zwei Pferden versehen sein müssen, besorgt dagegen der Staat selbst geeignete Pferde und gibt sie nach den Vorschriften der §§ 30 ff. der Remontierungsordnung in der Weise an die Offiziere ab, daß die Pferde zunächst im Eigentume des Militär-fiskus bleiben und nur zum dienstlichen Gebrauche verwendet werden dürfen, aber nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit, die jetzt auf vier Jahre festgesetzt ist, in das Eigentum der Inhaber übergehen. Dies geschieht zu dem Zweck, um die jüngeren, noch in geringeren Bezügen stehenden Offiziere mit Pferden zu versehen, die den bei der Kavallerie und der reitenden Artillerie erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit eines Offizierspferdes zu entsprechen vermögen. Bei der Zuweisung eines Chargenpferdes handelt es sich in erster Linie nicht um einen Privatvorteil für den Offizier, sondern um dessen Ausstattung mit einem für den Dienst unentbehrlichen Gebrauchsgegenstande. Die Ueberlassung von Chargenpferden stellt sich sohin wie die sonstigen Maßregeln zur Berittenmachung der Armee als eine durch den Dienst veranlaßte und mit ihm in engstem Zusammenhang stehende Verwaltungseinrichtung dar, also als eine Angelegenheit, deren Regelung ausschließlich zur Zuständigkeit der Militärverwaltung gehört. Der Offizier ist wie in anderen dienstlichen Beziehungen so auch bezüglich der Frage seiner Berittenmachung an die Vorschriften gebunden, die die Militärverwaltung jeweils im dienstlichen Interesse für entsprechend

erachtet. Er erwirbt durch die Zuweisung eines Chargenpferdes kein unentziehbares Recht darauf, das Eigentum an dem Pferde nach Maßgabe der Vorschriften zu erwerben, die zu der Zeit bestanden, als er das Pferd empfing. Sein Anspruch, das Pferd zum Eigentume zu erwerben, beruht auf dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, ist ein Dienstanspruch und kann aus dienstlichen Erwägungen geändert oder aufgehoben werden. Es kann daher von einem wohl erworbenen Rechte des Offiziers an dem Pferde im privatrechtlichen Sinne nicht gesprochen werden. Würde die Dienstzeit der Chargenpferde von vier Jahren wieder auf die frühere Dauer von fünf Jahren verlängert, so würde das Eigentum auf den Inhaber erst nach fünf Jahren übergehen und der Offizier wäre nicht berechtigt, die Uebertragung des Eigentums schon nach Ablauf von vier Jahren zu beanspruchen; ebenso wenig könnte er, wenn die Einrichtung der Chargenpferde aufgehoben würde, die Zurückgabe des ihm zugeteilten Pferdes verweigern.

Das Verhältnis, in das die Militärverwaltung durch die Zuweisung des Chargenpferdes zu dem Offizier tritt, kann nicht unter dem Gesichtspunkt eines privatrechtlichen Vertrags aufgefaßt werden. Es liegt hier weder ein Kaufangebot der Militärverwaltung, noch eine Annahme auf Seite des Offiziers vor. Der Staat und der Offizier stehen sich bei der Zuweisung des Chargenpferdes nicht gleichberechtigt, als Träger von Privatrechten, gegenüber. Dies ist der Fall, wenn der Offizier nach Maßgabe der der Remontierungsordnung als Anhang beigefügten Vorschriften ein Pferd aus den Beständen der Armee durch Kauf erwirbt. Bei dem Chargenpferde dagegen handelt es sich um eine aus dienstlichen Rücksichten getroffene Einrichtung, bezüglich deren es nicht ohne Weiteres in dem freien Belieben des Offiziers steht, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Er kann zwar nach § 38 der Remontierungsordnung auf die Uebernahme eines Pferdes in Natur verzichten und sich mit der Geldentschädigung von 660 M. begnügen; er muß dann aber ein eigenes von der Kommission für Offizierschargenpferde für tauglich erachtetes Pferd einstellen. Tut er dies nicht, so ist er dienstlich verpflichtet, das ihm zugeteilte Chargenpferd zu übernehmen. Der Offizier zahlt auch für das Chargenpferd keinen Kaufpreis. Das Pferd bleibt während der Dauer der Dienstzeit im Eigentume der Militärverwaltung und geht nach deren Ablauf in das Eigentum des Inhabers über, ohne daß dieser hiefür etwas an den Militärkassus zu zahlen hätte. Der im § 31 der Remontierungsordnung festgesetzte Geldwert des Chargenpferdes ist nur bestimmt, als Gr. für die Ausgleichungen zu dienen, die notwendig werden, falls der Offizier das Pferd nicht oder schon vor dem Ablaufe der vierjährigen Dienstzeit zum Eigentum erwirbt. Nur in dem letzteren Falle kommt übrigens eine Zahlung des Offiziers in Frage, in den anderen Fällen liegt die Ausgleichung nicht dem Offizier, sondern der Militärverwaltung ob.

In dem dienstlichen, somit öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen der Militärverwaltung und dem Offizier tritt auch in den Fällen des § 45 der Remontierungsordnung eine Aenderung nicht ein. Die Vorschrift dieses Paragraphen, daß der Offizier, der im Besitz eines Chargenpferdes ist, aber durch seine Beförderung oder Versetzung den Anspruch darauf verliert, in dem Falle, daß er rationsberechtigt bleibt, die Wahl hat, ob er das Pferd zurücklassen oder zum Eigentum erwerben will, ist ebenfalls eine dienstliche Maßregel, um dem Offizier, der als rationsberechtigt auch noch nach der Beförderung oder Versetzung beritten zu sein hat, die Berittenmachung, soweit sie für die neue Stelle geboten ist, in entsprechender Weise zu ermöglichen. Auch diese Vorschrift gehört zu den die Einrichtung der Offizierschargenpferde regelnden Bestimmungen und ist wie diese nicht privatrechtlicher Natur. Es mag richtig sein, daß das bisherige Chargenpferd des Klägers ein besonders brauchbares Pferd war und daß es der Kläger in der Erwartung, es seinerzeit zum Eigentum erwerben zu können, gut gehalten und sorgfältig gepflegt hat, daß daher die Anordnung des Kriegsministeriums vom 24. September 1900, daß die bisher Chargenpferdberechtigten Offiziere der am 1. Oktober 1900 aufzulösenden reitenden Batterien ihre Chargenpferde gegen eine in den Grenzen des im § 31 der Remontierungsordnung festgesetzten Wertes zu bemessende Geldentschädigung zurückzulassen haben, für ihn von ungünstiger Wirkung war. Allein ein privatrechtlicher Anspruch auf die Ueberlassung des Pferdes steht ihm nicht zu und kann aus den Vorschriften der Remontierungsordnung nicht abgeleitet werden. Für die Geltendmachung des von ihm erhobenen Anspruchs auf Herausgabe des Pferdes oder Zahlung von 940 M ist daher der Rechtsweg ausgeschlossen. Darauf, ob die Anordnung des Kriegsministeriums als eine Erläuterung der Remontierungsordnung oder als eine Aenderung grundsätzlicher Art zu erachten ist, hat es hiebei nicht weiter anzukommen. Uebrigens würde die Frage, ob das Kriegsministerium die Anordnung auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. August 1894 erteilten Ermächtigung treffen konnte, ebenfalls auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, daher der Prüfung der Gerichte entzogen sein.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 10. Februar 1903, an der teilnahmen der Präsident Staatsrat Ritter von Heller und die Räte Dr. Haß, Keller, Kunkel, Feder, Kettenleiter, Zink, der Generalstaatsanwalt Bahr und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. von Heller.

Beilage IV zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1903.*

Erkenntnis des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Oberlandesgerichte München gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Marktgemeinde Velden gegen die Distriktsgemeinde Wilsbiburg erhobenen Anspruch auf Herausgabe des Krankenhauses in Velden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in dem von der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Oberlandesgerichte München gegenüber erhobenen Streite über die Zulässigkeit des Rechtswegs für den von der Marktgemeinde Velden gegen die Distriktsgemeinde Wilsbiburg erhobenen Anspruch auf Herausgabe des Krankenhauses in Velden,

daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Gründe.

Auf Grund des Beschlusses des Distriktsarmenpflegschaftsrats Wilsbiburg vom 20. Dezember 1862 wurde im Jahre 1863 aus der Marktgemeinde Velden und den Landgemeinden Babling, Baierbach, Eberspoint, Felizenzell, Neufraunhofen, Pauluszell, Rupprechtsberg, Wilsdern und Wurmsham ein Bezirkskrankenverband gebildet. Nach § 2 der Satzungen vom 26. Januar 1863 räumte die Marktgemeinde Velden den übrigen zum Verbande gehörenden Gemeinden das Recht ein, gegen Ablieferung der Pflichtbeiträge das Krankenhaus in Velden zur Unterbringung von Kranken zu benützen. Im § 5 der Satzungen ist ausdrücklich anerkannt, daß das Krankenhaus in Velden im Eigentume der Marktgemeinde blieb. Die im Jahre 1894 umgearbeiteten Satzungen bestimmen, daß für die Eigentumsverhältnisse am Krankenhause die früheren Vereinbarungen maßgebend sind und daß das Krankenhaus in Velden als Distriktsanstalt im Sinne der Art. 38 und 39 des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, zu gelten habe.

In den Jahren 1897 und 1898 erklärte die Verwaltung der Marktgemeinde Velden, daß diese Gemeinde dem Distrikt einen Zuschuß zum Bau eines neuen Krankenhauses oder das bisherige Krankenhaus zum Kaufe anbiete, wenn er jedoch diese Angebote nicht annehme, ihm das Recht zur Benützung des Krankenhauses kündige und aus dem Krankenhausverband

* Ausgegeben zu München, den 17. Dezember 1903.

austrete. Das Bezirksamt Wilsbiburg erließ am 27. Juli 1898 den Bescheid, daß die Kündigung als berechtigt nicht anzuerkennen und die Marktgemeinde Welden schuldig sei, das in ihrem Eigentume stehende Krankenhaus auch für die Folge dem Distrikte, beziehungsweise den zum Krankenbezirke gehörenden neun Landgemeinden zu überlassen. Auf die Beschwerde der Marktgemeinde Welden beschloß die Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern am 3. Juni 1899, den Beschluß des Bezirksamts wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden außer Wirksamkeit zu setzen. Auf die Beschwerde des Distriktsausschusses und der Vertreter der beteiligten Landgemeinden verwies jedoch der Verwaltungsgerichtshof durch die Entscheidung vom 19. Februar 1900 die Sache zur materiellen Entscheidung an die Regierung, Kammer des Innern, zurück. Diese verwarf in ihrem Beschlusse vom 7. Februar 1901 die Beschwerde der Marktgemeinde Welden und gab dem die Verfügung enthaltenden Teile des angefochtenen Bescheids folgende Fassung: „Die Marktgemeinde ist verpflichtet, das in ihrem Eigentume stehende Lokalkrankenhaus in Welden der Distriktsgemeinde Wilsbiburg für die distriktive Krankenpflege zur ferneren Benützung zu überlassen.“ Gegen diese Entscheidung legte die Marktgemeinde die Beschwerde ein. Der Verwaltungsgerichtshof verwarf am 20. Dezember 1901 die Beschwerde als sachlich unbegründet.

Im Jahre 1902 erhob die Marktgemeinde Welden gegen die Distriktsgemeinde Wilsbiburg Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Herausgabe des als Distriktskrankenhaus benützten Anwesens in Welden an die Marktgemeinde Welden zu verurteilen. Sie stützte diesen Anspruch bei der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1902 auf das folgende Vorbringen: Im Jahre 1832 hätten Johann Nepomuk und Katharina Hamburger der Marktgemeinde Welden ein Anwesen in Welden mit der Bestimmung geschenkt, daß es als Armen- und Krankenhaus verwendet werde. Die Gemeinde hätte die Schenkung angenommen und die Auflage vollzogen. Im Jahre 1863 sei die Gemeinde Welden mit neun benachbarten Gemeinden in der Weise zu einem Verbande zusammengetreten, daß sie diesen Gemeinden die Mitbenützung ihres Krankenhauses einräumte. Im Laufe der Jahre hätte sich der Distrikt Wilsbiburg in die Verwaltung dieses Lokalkrankenhauses gemischt; es sei infolgedessen häufig als Distriktsanstalt bezeichnet worden. Im Jahre 1894 hätte der Distriktsrat Wilsbiburg unter Beiziehung der beteiligten Gemeinden für die Krankenanstalt neue Satzungen beschlossen und darin die bezeichnete Anstalt zur Distriktsanstalt im Sinne des Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, erklärt, das Eigentum der Gemeinde Welden an dem Hause selbst aber ausdrücklich anerkannt. Die Gemeinde Welden habe ihr Krankenhaus den neun Landgemeinden und im Jahre 1894 dem Distrikte freiwillig zur Benützung überlassen. Nicht die Satzungen vom Jahre 1894, die nur den Distrikt bänden, sondern der vorausgehende Vertrag zwischen dem Distrikt und der Marktgemeinde Welden bilde die Grundlage des streitigen Rechtsverhältnisses. Dieser

Vertrag, dessen Inhalt nur die Zustimmung der Marktgemeinde zur Benützung des Anwesens durch den Distrikt bilde, könne aber nur als privatrechtlicher Vertrag über die Leihe auf unbestimmte Zeit aufgefaßt werden. Die Gemeinde Welden bedürfe dringend eines Armenhauses. Sie sei nach *Ul. IV Kap. II § 5 Nr. 5* des Bayerischen Landrechts zur Rückforderung des dem Distrikte geliehenen Hauses berechtigt. Uebrigens entspreche das Krankenhaus auch nicht den modernen Ansprüchen. Auf Grund dieser Verhältnisse habe die Marktgemeinde im Jahre 1897 dem Distrikte Wilsbiburg das Benützungsrecht an dem Krankenhaus gekündigt. Dieser habe jedoch die Kündigung zurückgewiesen. Der Vertreter der Beklagten erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und führte aus, daß nach der Absicht der Beteiligten und nach dem sonstigen Verhalten der Marktgemeinde Welden bei der Ueberlassung des Krankenhauses eine dauernde Einrichtung für einen bestimmten öffentlichen Zweck begründet worden sei.

Das Landgericht Landshut wies durch das Zwischenurteil vom 13. Dezember 1902 die Einrede als unbegründet zurück, da die Klägerin ihren Antrag darauf stütze, daß sie das ihr geschenkte Anwesen dem Lokalrankenverband und dann dem Distrikt auf unbestimmte Zeit unentgeltlich zur Benützung als Krankenanstalt überlassen hatte, daß also eine Leihe nach *Ul. IV Kap. II § 5* des Bayerischen Landrechts und den *§§ 598 ff.* des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht sei.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte die Berufung ein. Am 3. April 1903 erklärte die Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern dem Oberlandesgerichte München gegenüber, daß sie den Rechtsweg für unzulässig erachte; zur Begründung führte sie aus: Im gegebenen Falle hätte die Prüfung der Tatsachen, die in der Klageschrift geschildert und durch das verwaltungsrichterliche Verfahren klargestellt sind, zur Erkenntnis führen müssen, daß sich die Gründung des Verbandes und die hiebei von Seite der Gemeinde Welden gegen die Gewinnung des Besizes eines distriktiven Krankenhauses erfolgte Ueberlassung des Krankenhauses an den Verband auf dem Boden des öffentlichen Rechts vollzogen hat. Das hiedurch geschaffene Rechtsverhältnis gehöre hiernach ebenfalls dem öffentlichen, nicht dem bürgerlichen Rechte an.

Nachdem die Erklärung der Regierung den Parteien zugestellt worden war, reichte der Vertreter der Klägerin eine Denkschrift ein. In dieser führte er aus, man müsse zwischen den öffentlichen Rechten und Verbindlichkeiten im Verhältnisse von Distrikt und Distriktsmitgliedern einerseits und den Rechtsverhältnissen, die durch die Schließung von Verträgen des Distrikts mit anderen Personen entstehen, andererseits unterscheiden. Die letzteren könnten privatrechtlicher Natur sein. Die Klage behaupte, daß das streitige Haus geliehen wurde. Darin liege ungeachtet der weiteren Ausführungen der Klage über den öffentlichrechtlichen Zweck dieser Leihe die Behauptung eines privatrechtlichen Verhältnisses.

In dem auf heute anberaumten Termine war für die Klägerin als ihr Bevollmächtigter der Rechtsanwalt Fischer von Landshut, für die Beklagte als ihr Bevollmächtigter der Rechtsanwalt Weinmayer erschienen. Der Berichterstatter hielt einen Vortrag über die bisherigen Verhandlungen. Nach beendigtem Vortrage wurden die Parteivertreter gehört. Der Vertreter der Marktgemeinde Welden führte aus, die Klage enthalte diejenigen Thatfachen, die nötig und genügend seien, um die privatrechtliche Natur des erhobenen Anspruchs darzutun. Es sei notwendig gewesen, um die Sache klarzustellen, daß im Vortrage der Klage auf die Vorgänge in den Jahren 1863 und 1894 Bezug genommen wurde; durch diese geschichtlichen Ausführungen sei die privatrechtliche Natur des Anspruchs nicht geändert. Die Klägerin beantrage daher, den Rechtsweg für zulässig zu erklären. Der Vertreter der Distriktsgemeinde Wilsbiburg beantragte, den Rechtsweg für unzulässig zu erklären, da der Rechtsstreit darüber erhoben sei, ob die Marktgemeinde Welden berechtigt ist, das als Distriktsanstalt in einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse stehende Krankenhaus zurückzufordern. Der Generalstaatsanwalt stellte und begründete den Antrag, zu erkennen, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Die Prüfung der Sache hat folgendes ergeben:

Um die für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nötige Grundlage zu gewinnen, sind die tatsächlichen Behauptungen des Klägers insoweit, als sie zur Begründung des erhobenen Anspruchs geeignet sind, ins Auge zu fassen. Dieses tatsächliche Vorbringen ist in seiner Gesamtheit zu würdigen; es gehört dazu auch das, was der Kläger im Laufe der mündlichen Verhandlung auf das Vorbringen des Beklagten in Begründung seines Anspruchs vorbringt. Ob hierbei unter Umständen nicht auch die Verteidigung des Beklagten mit in Betracht zu ziehen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Gleichgiltig ist, ob die Klägerin ihre Behauptungen unter die richtigen oder unter unrichtige Rechtsbegriffe einordnete; denn entscheidend ist nicht die rechtliche Eigenschaft, die der Kläger dem geltend gemachten Anspruche beilegt, sondern nur das Wesen des behaupteten Rechts.

Hiernach hat aber die Klägerin keinen privatrechtlichen, sondern einen dem öffentlichen Recht angehörenden Anspruch geltend gemacht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptung der Klägerin, sie habe im Jahre 1863 dem damals gebildeten Verbandsfreiwillig die Mitbenützung ihres Krankenhauses eingeräumt, ein Abkommen privatrechtlicher Natur entnehmen läßt; denn dieser Abmachung könnte nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin keine Bedeutung für die Entscheidung über die Zuständigkeit beigemessen werden, da das Sach- und Rechtsverhältnis durch die Vorgänge des Jahres 1894 eine vollständige Aenderung erlitten hat. Die Klägerin behauptete in dieser Richtung folgendes: Im Laufe der Jahre habe sich die Distriktsgemeinde Wilsbiburg in die Verwaltung des Krankenhauses

gemischt. Die Marktgemeinde Welden habe im Jahre 1894 ihr Krankenhaus freiwillig durch Vertrag der Distriktsgemeinde Wilsbiburg zur Benützung überlassen. Der Distriktsrat Wilsbiburg habe darauf im Jahre 1894 unter Beiziehung der beteiligten Gemeinden für die Krankenanstalt neue Satzungen beschlossen und darin die bezeichnete Anstalt zur Distriktsanstalt im Sinne des Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, erklärt, das Eigentum der Gemeinde an dem Hause selbst aber ausdrücklich anerkannt. Aus diesem Vorbringen ist zu entnehmen, daß im Jahre 1894 eine Distriktskrankenanstalt im Sinne der Art. 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1, 2 dieses Gesetzes an die Stelle des bis dahin bestehenden, gemäß dem Art. 37 des Distriktsratsgesetzes gebildeten besonderen Verbands einzelner Gemeinden des Distrikts getreten ist. Weiter ergibt sich daraus, daß die Klägerin, nicht etwa als unbeteiligte dritte Person, sondern als Mitglied des früheren Verbands und als Beteiligte an der neuen Anstalt, dieser ihr Krankenhaus zur Förderung distriktiver Zwecke durch einen besonderen Vertrag als freiwillige Präzipualleistung zur Verfügung stellte. Dieser Rechtsakt ist Bestandteil der Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und als solcher notwendig in seinem rechtlichen Wesen und in seinen rechtlichen Wirkungen den Normen des öffentlichen Rechts unterstellt. Von einer Leihe im Sinne des Bayerischen Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann keine Rede sein, weil der Gegenstand des Vertrags nicht zum Zwecke der Ueberlassung des bloßen Gebrauchs an einen Anderen hingegeben, sondern einer eigenartigen Normen des öffentlichen Rechts unterworfenen, nach öffentlichem Recht organisierten Anstalt von ihrer Mitbegründerin zur Erfüllung ihres nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Zweckes überlassen wurde. Auch soweit sich die Klage darauf stützt, daß die Klägerin wegen eigenen Bedürfnisses eines Armenhauses oder wegen Unbrauchbarkeit des Krankenhauses für den Distrikt berechtigt sei, die überlassene Sache zurückzufordern, könnte es sich dem Dargelegten zufolge nur um einen auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehenden Anspruch handeln. Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die anderartige Gestaltung des in seiner rechtlichen Natur unveränderten Rechtsverhältnisses.

Aus diesen Gründen war zu erkennen, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Also geurteilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 20. Oktober 1903, an der teilnahmen die Räte Osthelder, stellvertretender Vorsitzender, Kunkel, Keller, Mettenleiter, Reger, Engelhardt, Feder, der Generalstaatsanwalt von Bayr. und als Gerichtsschreiber der Sekretär des Obersten Landesgerichts Schein.

gez. Osthelder.

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern

vom Jahre 1903.

A. Sach-Register.

A.

Abschied. Siehe „Landräte“.

Adel. Einverleibungen in die Adelsmatrikel. 10.
22. 25. 50. 128. 136. 314. 352. 356.
388. 390. 490. 500. 510. 660. 664. 676. 702.

Advokaten. Siehe „Rechtsanwälte“.

Afforde für staatliche Arbeiten und Lieferungen.
137.

Amerika, Vereinigte Staaten von:

— — Konsulat in München. 21. 490.

— — Konsulat in Bamberg. 128.

— — Konsulat in Nürnberg. 466.

— — Handels-Agentur in Bamberg. 436.

Amtsgerichte Bamberg I und II, Vereinigung.
501. 508.

Amtskleidung des dem K. Staatsministerium
für Verkehrsangelegenheiten zuzuteilenden Per-
sonals. 717.

Annahme fremder Dekorationen. Siehe
„Dekorationen“.

Anwaltskammern, Personalstand der Vor-
stände. 16.

Apotheken.

— Feilhaltung und Verkauf von Tuberkulin. 13.

— Verkehr mit Süßstoff. 97.

Apotheken.

— Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen
Arzneimitteln. 479. — Verbot der öffent-
lichen Anündigung oder Anpreisung. 480.

Arbeiten, staatliche, Vergebung. 137.

Arbeiterversicherung.

— Schiedsgericht für Arbeiterversicherung der
K. B. Staatseisenbahnverwaltung, Personal-
stand. 15. 507.

— — Wahl ärztlicher Sachverständiger. 136.

Arbeitskarten für Kinder. 683.

Arzneien.

— Feilhaltung und Verkauf von Tuberkulin. 13.

Arzneimittel.

— Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen
Arzneimitteln. 479.

Arzneiordnung für das Königreich
Bayern, Revision. 699.

Ausführungsbestimmungen.

— zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902. 101.

— zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschau-
gesetze vom 3. Juni 1900; Abänderungen. 129.

— Ausführung der §§ 42 u. 45 des Kranken-
versicherungsgesetzes, Gesetz. 677.

B.

- Bahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
- Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns. Siehe „Eisenbahnen“.
- Banken.
- Ausgabe von Schuldschreibungen. Siehe „Schuldschreibungen“.
- Bauarbeiten, staatliche, Vergabung. 137.
- Bauholzberechtigung, Rechtsstreit. Beil. I. S. 1—8.
- Baukrankenkasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung, Aufsichtsbehörde für diese Kasse. 702.
- Bauzwecke, Vertragsbedingungen für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen. 147.
- Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. — Verzeichnis der zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten Lehranstalten. 437.
- Beförderung von Tieren auf Bodensee-Dampfschiffen, Oberpolizeiliche Vorschriften. 51.
- feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine. 53.
- Berichtigungen.
- zur Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 174.
- zur Bekanntmachung, den künstlerischen Sachverständigenverein vom 12. Juni 1903 betr. 388.
- zur Bekanntmachung über das Brasilianische Generalkonsulat für Bayern. 654.
- zur Behrordnung vom 19. Januar 1889. 676.
- Bestätigungs-Urkunden über Familien-Heldenkommisse. Siehe „Familien-Heldenkommisse“.
- Betriebe, gewerbliche, Kinderarbeit. 681.
- Betriebskrankenkassen, Änderung der Statuten-Entwürfe. 391.
- Bewerberverzeichnisse der Behörden über Militäranwärter. Siehe „Militäranwärter“.

- Bezirksämter, Errichtung, Beginn der Wirksamkeit des Bezirksamtes Gemünden. 436.
- Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten u. Staatsbediensteten im Erkrankungsfall. 716.
- Bier. Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier, Allerb. Verord. 719. — Änderung der Anweisung über die Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier. 722.
- Bodensee.
- Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf Bodensee-Dampfschiffen. 51.
- Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee, Änderung der Signalordnung. 714.
- Braunbier. S. „Bier“.
- Briefpostamt, zentrales, in München, Herstellung eines Gebäudes. 666.

C.

- Civilversorgung der Militäranwärter. Siehe „Militäranwärter“.
- Chemische Meßgeräte, Eichung. 485.

D.

- Darlehen. Gebühren für die Bestellung einer Hypothek, Gesetz. 679.
- Änderungen des Hypothekengesetzes. 703.
- Dekorationen, fremde, Königlich Allerböchste Genehmigung zur Annahme. 9. 21. 25. 52. 67. 161. 308. 314. 356. 370. 378. 390. 433. 466. 486. 500. 502. 506. 659. 663. 676. 698. 718.
- Depositenwesen. Siehe „Hinterlegungsweisen“.
- Deutsche Rechtschreibung, einheitliche Gestaltung. 3.
- Dienstes-Nachrichten. Siehe „Hofdienst-Nachrichten“ und „Staatsdienst-Nachrichten“.
- Donau. Schiffs- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes, Änderung. 720.

E.

Ehen, (nach dem badiſchen Landrechte zu beurteilende), hier Güterſtand von Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs. 487.

Eichung. Siehe „Maß und Gewicht“.

Einjährig = Freiwilliger Militärdienst.

— Verzeichnis derjenigen Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Befähigungszeugniſſen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt ſind. 437.

Einlaß = und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch. 47. — Abänderung des Verzeichniſſes. 134.

Eiſenbahnen.

— Militär-Transport-Ordnung für Eiſenbahnen, Änderungen. 2. 27. 125. 160.

— Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung der R. B. Staats-eiſenbahnverwaltung, Perſonalſtand. 15. 507.

— — Wahl ärztlicher Sachverſtändiger. 136.

— Geſetz, den zweigeleiſigen Ausbau der Staats-eiſenbahnen betr. 668.

— Geſamtverzeichnis der zur Anſtellung von Militär-anwärtern verpflichteten Eiſenbahnen. 633.

— Bahnordnung für die Nebeneiſenbahnen Bayerns. 59. 309. 345. 367. 371. 379. 387. 491. 492. 502. 656. 659. 663. 675. 721.

— Eröffnung von Bahnſtrecken. 59. 309. 345. 367. 371. 379. 387. 491. 492. 502. 656. 659. 663. 675. 721.

Eiſenbahn-Verkehrsordnung in Bayern, Änderungen. 24. 124. 372. 466.

Erkenntniſſe des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

— Anſpruch auf Bauholzberechtigung. Beil. I. S. 1—8.

— Anſpruch auf Leiſtung ſogenannter Kirchen-trachten. Beil. II. S. 9—16.

Erkenntniſſe des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.

— Anſpruch auf Überlaſſung eines Chargen-pferdes oder Zahlung einer Geldentſchädigung hiefür. Beil. III. 17—30.

— Anſpruch der Marktgemeinde Welden auf Herausgabe des dortigen Krankenhauses. Beil. IV. 31—35.

Erkrankung. Bezüge der nichtpragmatiſchen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfalle. 716.

Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten, Königlich Allerh. Verordnung. 672.

— Amtskleidung des Perſonals. 717.

Erfatzbedarf für die Reichsmarine. 348.

F.

Familien-Fideikommiſſe.

— Beſtätigungs-Urkunde, das Freiherrl. Adolf von Büſing-Orville'sche Familienfideikommiß Zinneberg betr. 69.

— —, das Bernhard Freiherrlich von Hirschberg'sche Familienfideikommiß Weiherberg betr. 163.

— Bekanntmachung, das Freiherrl. von Gumpenberg'sche Familienfideikommiß Böttmes betr. 358.

Familienſtatut der Gräfl. von Büdler und Limpurg'schen Familie, Abänderung. 346.

Feuergefährliche Gegenſtände, Beförderung auf dem Rheine. 53.

Feuersgefahr, Verhütung. Siehe „Kamin-lehrer“.

Fideikommiſſe. Siehe „Familien-Fideikommiſſe“.

Finanzdienst.

— die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst. 340.

- Fleischbeschau. Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. 134.
- Beschränkung der Ein- und Durchfuhr. 28.
 - Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches. 46.
 - Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. 135.
 - Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 28.
 - Verfahren bei der Einfuhr von Fleisch. 31.
 - Verzeichnis der Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. 47.
 - Fleischbeschau-Zollordnung. 28.
- Floßordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes, Abänderung. 720.
- Forstwesen. Aufhebung und Neuerrichtung von Försterstellen.
- — hier Ummwandlung der Försterstelle zu Helmbach-Forsthaus in eine Forstwartstelle. 12.
 - — — der Forstwartstelle zu Wattweiler in eine Försterstelle. 12.
 - — — der Försterstelle zu Buch in eine Forstwartstelle. 307.
 - — — der Forstwartstelle zu Buckenhof in eine Försterstelle. 307.
- Frankreich. Konsulat für die Pfalz. 308. 370.

G.

- Gast- und Schankwirtschaften, Beschäftigung von Kindern. 685.
- Gebührenwesen.
- Königl. Allerh. Verordnung, die Revision der Notariatsgebührenordnung betr. 381.
 - Änderung des Gesetzes über das Gebührenwesen, hier Gebühren für Bestellung von Hypotheken, Gesetz. 679.
- Gefangene, Unfallfürsorge. Siehe „Unfallfürsorge“.
- Geflügelcholera, Maßregeln gegen. 467.

- Gegenstände, feuergefährliche, Beförderung auf dem Rheine. 53.
- Geheime Räte, Rangverhältnisse. 715.
- Geheimmittel, Verkehr. 479. — Verbot der öffentlichen Ankündigung und Absperrung von Geheimmitteln. 480.
- Gemeindeeinnahmer der Pfalz, Sicherheitsleistung. 461.
- Gemeinden-Vereinigung, hier der Gemeinde Karthaus-Brüll mit der Stadtgemeinde Regensburg. 386.
- Genußmittel. Siehe „Nahrungs- und Genußmittel“.
- Gerichtliches Hinterlegungswesen. Siehe „Hinterlegungswesen“.
- Gesetzgebung. Siehe „Inhalts-Anzeige zum Gesetz- und Verordnungsblatte“.
- Gesetz- und Verordnungsblatt.
- Notiz über Ausgabe der Titel und Register für 1902. 10.
- Gestütswesen.
- Verlegung des K. Landgestüts München nach Erding. 357.
- Gewerbliche Betriebe, Kinderarbeit, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1900. 681.
- Gewicht. Siehe „Maß und Gewicht“.
- Griechenland. K. Konsulat in Würzburg. 62.
- Großbritannien. K. Konsulat in München. 664.
- Güterstand von Ehegatten.
- Königl. Allerh. Verordnung, den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen, nach dem bairischen Landrechte zu beurteilenden Ehen betr. 487.
- Gutachten in militärischen Strafsachen. 389.

H.

- Hafenordnung für den Bodensee, Änderung der Signalordnung. 714.
- Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika in Bamberg. 436.

- Handelsregister, Führung, hier Mitwirkung der Handwerkskammern. 5.
- Handwerkskammern, Mitwirkung bei der Führung der Handelsregister. 5.
- Hauptetat der Militärverwaltung für 1903/04. 707.
- Heer. Siehe „Militärwesen“.
- Hinterlegungswesen.
- Errichtung von Hinterlegungsstellen. 499.
- Hofdienst-Nachrichten. 9. 14. 24. 66. 95. 125. 308. 313. 352. 378. 387. 490. 506. 508. 512. 659. 714. 718.
- Hofstaaten.
- Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Hildegard von Bayern. 4.
- Wahl einer Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Gabriele von Bayern. 506.
- Hofstiel-Verleihungen. 66. 358. 390. 492.
- Hühnerpest, Maßregeln gegen. 467.
- Hypothekengesetz, Änderungen, Gesetz. 703.
- Hypothekewesen.
- Gebühren für die Bestellung von Hypotheken, Gesetz. 679.
- Änderungen des Hypothekengesetzes. 705.
- J.**
- Inhaberpapiere. Siehe „Schuldverschreibungen“.
- Invalidenfond, militärischer, Vermögensstand. 493.
- Invalidenversicherungsgesetz, Vollzug.
- Bestimmungen für den Bereich der Post- und Telegraphen-Verwaltung, hier Einziehung der Beiträge, Ausstellung, Umtausch und Ersetzung von Quittungskarten. 3.
- K.**
- Kammerer, Königliche Ernennungen. 14. 24. 66. 95. 308. 490. 506. 508. 659. 714. 718.
- Kaminlehrer, Regelung der Verhältnisse, Königliche Allerhöchste Verordnung. 115.
- Kammerjunker, königliche Ernennungen. 24. 66. 313.
- Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903. 681.
- Kirchentrachten, sogenannte, Anspruch auf Leistung, Rechtsstreit. Beil. II. S. 9—16.
- Kompetenzkonflikte. Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.
- Anspruch wegen einer Bauholzberechtigung. Beil. I. S. 1—8.
- Anspruch auf Leistung sogenannter Kirchentrachten. Beil. II. S. 9—16.
- Anspruch auf Überlassung eines Chargenpferdes oder Zahlung einer Geld-Entschädigung hiesfür. Beil. III. 17—30.
- Anspruch der Marktgemeinde Velben auf Herausgabe des dortigen Krankenhauses. Beil. IV. 31—35.
- Konsulate.
- der Vereinigten Staaten von Amerika in München. 21. 490. — in Bamberg. 128. — in Nürnberg. 466.
- R. Griechisches Konsulat in Würzburg. 62.
- der Vereinigten Staaten von Venezuela in München. 162.
- Französisches Konsulat für die Pfalz. 308. 370.
- R. Konsulat in Dresden. 466.
- R. Konsulat in Hamburg. 506.
- R. Großbritannisches Konsulat in München. 664.
- Rumanisches Konsulat in Nürnberg. 676.
- Krankenkassen, Änderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen. 391.
- Krankenversicherungsgesetz, Ausführung der §§ 42 u. 45, Gesetz. 677.
- Aufsichtsbehörde für die Baukrankenkasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung. 702.
- Kuba, Republik, Konsulat in Nürnberg. 676.
- Kunst.
- Künstlerischer Sachverständigenverein, Personalstand. 369.

L.

Landesversicherungsamt K. B., Zusammen-
setzung. 386. 498.

Landgestüt, K., München, Verlegung nach
Erbing. 357.

Landratsabschiede:

- für Oberbayern 175.
- „ Niederbayern. 197.
- „ die Pfalz. 213.
- „ die Oberpfalz zc. 230.
- „ Oberfranken. 244.
- „ Mittelfranken. 259.
- „ Unterfranken. 276.
- „ Schwaben zc. 291.

Landratsversammlungen für 1904, Eröff-
nung. 488.

Landtag.

- Einberufung. 477.
- Verlängerung. 511.

Landwehrbezirkseinteilung, Änderungen.
122. 123. 173. 496. 656.

Lebensmittelpolizei.

- Verkehr mit Süßstoff. 97.

Lehranstalten.

- Änderung der Verfassung der K. Bayer.
Technischen Hochschule in München. 1.
- Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeug-
nissen über die Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-
anstalten. 437.

Lieferungen, staatliche, Vergebung. 137.

M.

Malzaufsatzlag. Rückvergütung des Malz=
aufschlages für ausgeführtes Bier. 719. 722.

Marine, Ersatzbedarf. 348.

Maß und Gewicht.

- Eichung von chemischen Meßgeräten. 485.
- Meßgeräte, chemische, Eichung derselben. 485.

Militär=Anwärter.

- Abänderungen im Verzeichnisse der den Mi-
litäranwärtern im bayerischen Staatsdienste
vorbehaltenen Stellen. 7. 63.
- — im Reichsdienste. 374. 503.
- — Gesamtverzeichnisse der den Militäran-
wärtern in den Bundesstaaten vorbehal-
tenen Stellen sowie der zur Anstellung von
Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen
betr. 513.
- Erneuerung der Meldungen der in den Be-
werber=Verzeichnissen der Behörden aufge-
führten Militäranwärter. 505.

Militär=Milder=Stiftungsfond, Vermö-
gensstand. 493.

Militär=Transport=Ordnung für Eisen-
bahnen, Änderungen. 2. 27. 125. 160.

Militärwesen.

- Festsetzung der für die Naturalverpflegung
marschierender zc. Truppen zu vergütenden
Beträge für 1903. 8.
- Änderung der Behrordnung, hier die Auf-
bringung des Ersatzbedarfes für die Reichs-
marine. 348.
- Abgabe von Gutachten in militärischen Straf-
sachen. 389.
- Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeug-
nissen über die Befähigung für den einjährig-
freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-
anstalten. 437.
- Vermögensstand des Militär=Vitwen= und
Waisenfonds, dann des Invaliden= und des
Militär=Milden=Stiftungsfonds für das Rech-
nungsjahr 1901. 493.
- Landwehrbezirkseinteilung, Änderungen.
122. 123. 173. 496. 656.
- Gesetz, betreffend den Hauptetat der Mi-
litärverwaltung des Königreichs Bayern für
das Rechnungsjahr 1903/1904. 707.
- Militär=Vitwen= und Waisenfond zc. Ver-
mögensstand. 493.

N.

Nahrungs- und Genußmittel.

- Verkehr mit Süßstoff. 97.
- Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902. 98.
- Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz. 101.
- öffentliche Unteruchungsanstalten, hier Bezeichnung der Beamten dieser Anstalten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beim Vollzuge des Weingesezes. 492.
- Naturalverpflegung marschierender u. Truppen, Festsetzung der zu vergütenden Beträge für das Jahr 1903. 8.
- Nebeneisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
- Neuorganisation der Rentämter. 315.
- Notariate.
- Sitz des Notariats Lauf. 159.
- Notariats-Gebührenordnung, Revision. 381.
- Notariatskammern, Personalstand. 18.
- Notiz über Ausgabe der Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1902. 10.

O.

- Oberberufungskommission für Steuer-sachen, Zusammenziehung. 11.
- Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutz der Tiere bei der Beförderung auf Bodensee-Dampfschiffen. 51.
- Oberstudienräte, Rangverhältnisse. 715.
- Obligationen. „Siehe Schuldverschreibungen“.
- Ordens-Verleihungen. 9. 14. 21. 50. 52. 61. 67. 125. 161. 308. 313. 369. 380. 390. 432. 436. 476. 486. 490. 500. 502. 509. 512. 698.
- Ortskrankenkassen, Änderungen der Statutenentwürfe. 391.

P.

Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 16.

Pfalz, Sicherheitseistung der Steuer- und Gemeindecinnehmer. 461.

Postbauten, Bedarf für, Gesetz. 669.

Post- und Telegraphen-Verwaltung.

- Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes, hier Bestimmungen über Einziehung der Beiträge, Ausstellung, Umtausch und Ersetzung der Quittungskarten für das gesamte Versicherungspflichtige Personal der K. Bayer. Post- und Telegraphenverwaltung. 3.

Postwesen.

- Änderungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. 311. 431.
- — der Postordnung für das Königreich Bayern. 343.
- Briefpostamt, zentrales, Herstellung eines Gebäudes. 666.

Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder:

- in Berchtesgaden, Stiftung. 497.
- in MarktHeidenfeld, Stiftung. 661.

Prüfungen für den Staatsfinanzdienst. 340.

Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer, Ergänzung. 133.

R.

Rangverhältnisse der Staatsbeamten, Königl. Allerh. Verordnung. 715.

Rechtsschreibung, deutsche, einheitliche Gestaltung. 3.

Rechtsanwälte.

- Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 16.

Reichsdienst, Militärärzterstellen. Siehe „Militärärzter“.

Reichsmarine, Aufbringung des Ersatzbedarfes. 348.

Reichsräte.

- Verleihung der Würde eines lebenslängl. Reichsrates. 344.
- — eines erblichen Reichsrates. 663.

Rentamtsbezirke, Uebersicht über den Bestand und Umfang. 327.

Rentämter, Neuorganisation. 315.

Rhein. Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein. 53.

Rohrpostbeförderung. 432.

Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier. — Änderung des Malzaufschlaggesetzes, Allerb. Verord. 719. — Änderung der Anweisung über die Rückvergütung. 722.

S.

Sachverständigenverein, künsterischer, Personalstand. 369.

— Druckfehlerberichtigung. 388.

Schankwirtschaften, Beschäftigung von Kindern. 685.

Schaustellungen öffentliche, Beschäftigung von Kindern. 682.

Schiedsgerichte.

— für Arbeiterversicherung der R. B. Staats-eisenbahnverwaltung, Personalstand. 15. 507.

— — Wahl ärztl. Sachverständiger. 136.

Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, Änderung der Signalordnung. 714.

— und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes, Abänderung. 720.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

— Abänderungen zu den Ausführungsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900. 129.

— Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. 133.

— Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches. 46.

— Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungstellen für ausländisches Fleisch. 135.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

— Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 28.

Schuldverschreibungen.

— Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

— — durch die Bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg. 6. 351.

— — durch die Bayer. Handelsbank in München. 12. 61. Berichtigung S. 368.

— — durch die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. 13. 465.

— — durch die Bayer. Vereinsbank in München. 23. 655.

— — durch die Stadtgemeinde Lindau. 59.

— — durch die Stadtgemeinde München. 60.

— — durch die Vereinsbank in Nürnberg. 124.

— — durch die Stadtgemeinde Regensburg. 160.

— — durch die Stadtgemeinde Ludwigshafen a. Rh. 172.

— — durch die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München. 910. 379. 499.

— — durch die Stadtgemeinde Bamberg. 813.

— — durch die Stadtgemeinde Bad Rissingen. 351.

— — durch die Stadtgemeinde Würzburg. 353.

— — durch die Stadtgemeinde Münchberg. 354.

— — durch die Stadtgemeinde Neustadt a. O. 355.

— — durch die Stadtgemeinde Nürnberg. 355.

— — durch die Süddeutsche Bodenkreditbank in München. 380.

— — durch die Marktgemeinde Aibling. 387.

— — durch die Marktgemeinde Bad Tölz. 435.

— — durch die Stadtgemeinde Gerolzhofen. 478.

— — durch die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Maximiliansbahn und der Pfälzischen Nordbahnen. 484.

— — durch die Marktgemeinde Berchtesgaden. 489.

— — durch die Stadtgemeinde Annweiler. 489.

— — durch die Bayer. Landwirtschaftsbank in München. 496.

— — durch die Stadtgemeinde Fürth. 698.

Schulpflicht. Siehe „Schulwesen“.

Schulwesen.

— königl. Allerb. Verordnung, die Schulpflicht betr. 359.

Schutz der Tiere bei Beförderung auf Bodensee-Dampfschiffen. 51.
 Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeinde-einnehmer der Pfalz. 461.
 Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt, Änderung. 714.
 Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte. 492.
 Staatsbauarbeiten.
 — Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen. 137.
 Staatsbeamte, Rangverhältnisse, Königl. Allerb. Verordnung. 715.
 — und Staatsbedienstete, nichtpragmatische, deren Bezüge im Ertrankungsfalle. 716.
 Staatsdienst.
 — Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst. 340.
 Staatsdienst-Nachrichten. 20. 50. 52. 95. 388. 490. 509. 680.
 Staatsbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
 Staatsfinanzdienst.
 — Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst. 340.
 Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.
 — Stat. 665.
 — Herstellung eines Gebäudes. 666.
 — Königl. Allerb. Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums betr. 672.
 — Amtskleidung des Personals des Verkehrsministeriums. 717.
 Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. 135.
 Steuereinnehmer der Pfalz, Sicherheitleistung. 461.
 Steuerwesen.
 — Zusammenfassung der Oberberufungskommission für Steuerfachen. 11.
 — Sicherheitleistung der Steuer- und Gemeinde-einnehmer der Pfalz. 461.
 — Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. 670.

Stiftungen.

— Urkunde über eine Zustiftung zu der „Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder“ in Verchtesgaden. 497.
 — — — in Markttheidenfeld. 661.
 Straffachen, militärische, Abgabe von Gutachten. 389.
 Studienräte, Rangverhältnisse. 715.
 Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Siehe „Militärbeamten“.
 Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902. 98.
 — Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz. 101.

I.

Technische Hochschule in München.

— Änderung der Verfassung vom Jahre 1899. 1.
 Telegraphen- und Telephon-Anlagen, Bedarf, Gesetz. 669.
 Telegraphenordnung, Abänderung. 721.
 Theater, Beschäftigung von Kindern. 682.
 Tiere, Schutz bei Beförderung auf Bodensee-Dampfschiffen. 51.
 Titel, fremde, Königl. Allerb. Genehmigung zur Annahme. 356. 388. 434. 663.
 Titel- und Rang-Verleihungen. 21. 25. 125. 500.
 Transport-Ordnung (Militär-) für Eisenbahnen, Änderungen. Siehe „Eisenbahnen“ und „Militär-Transport-Ordnung“.
 Trichinenschauer, Ergänzung der Prüfungsvorschriften. 133.
 Truppen. „Siehe Militärwesen“.
 Tuberkulin, Feilhaltung und Verkauf. 13.

II.

Unfallfürsorge für Gefangene.

— Personalstand der Ausführungsbehörde. 310. 702.

- Uniform des Personals des R. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten. 717.
- Untersuchungsanstalten, öffentliche, für Nahrungs- und Genußmittel, hier Bezeichnung der Beamten dieser Anstalten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beim Vollzuge des Weingesezes. 492.
- Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. 47.
- Abänderung des Verzeichnisses. 134.
- Stempelzeichen. 135.

V.

- Venezuela, Vereinigte Staaten von, Konsulat in München. 162.
- Veraffordierung der Staatsbauarbeiten. 137.
- Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Brüll mit der Stadtgemeinde Regensburg. 386.
- der Amtsgerichte Bamberg I und II. 501. 508.
- Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen. 137.
- Vergütungssätze für ausgeführtes Braunbier, Änderung. 719. 722.
- Verkehr mit Süßstoff. Siehe „Süßstoffgesetz“.
- mit Geheimmittel. Siehe „Arzneimittel“.
- mit Wein. Siehe „Weingesez“.
- Verkehrs-Ordnung (Eisenbahn-). Siehe „Eisenbahnen“.

Verkehrswesen.

- Gesetz, den Etat des R. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905, betr. 665.
- Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt in München. 666.
- Königl. Allerh. Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betr. 672.
- Amtskleidung des Personals des Verkehrsministeriums. 717.

Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1901. 493.

Vertragsbedingungen, allgemeine, für die Ausführung staatlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke. 147.

Viehheuchen, Abwehr und Unterdrückung.

— Maßregeln gegen Geflügelcholera und Hühnerpest. 467.

Volksschule. Siehe „Schulwesen“.

Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst. 340.

Vorstände der Anwaltskammern. 16.

— der Notariatskammern. 18.

W.

Waren, Austragung, Beschäftigung von Rindern. 682.

Wehrordnung. Siehe „Militärwesen“.

Weingesez, Vollzug, hier Bezeichnung der Beamten der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. 492.

Würde.

— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates. 344.

— — eines erblichen Reichsrates. 663.

Z.

Zeugnisse über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Wehranstalten z.“

Zollwesen.

— Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. 28.

— Fleischbeschau-Zollordnung. 28.

— Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. 134.

— Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. 135.

B. Personen-Register.

A.

Abbe Dr. Ernst, v. Honorar-Professor. 698.
 Abelmann von Abelmanssfelden Gustav
 Graf, R. Rittmeister a. D. zc. 314.
 Achinger Dr. jur. Georg Ritter v., Rentier.
 490.
 Albert Jakob, Justizrat, Notar. 19.
 Alkens Christian, Hof-Stickerei-Geschäftsin-
 haber. 66.
 Alm Anton, Sakai. 52.
 Amberg Rudolf v., R. R. Hofrat, Staats-
 bahndirektor. 432.
 Amira Dr. Karl v., Universitäts-Professor. 95.
 Ammer Oskar, Hofsakai. 314.
 Andrian-Werburg Rudolf Freiherr v., Re-
 gierungs-Präsident. 126.
 Antesberger Johann, Kutscher. 128.
 Arco-Zinneberg Johann Graf v., erblicher
 Reichsrat. 663.

B.

Babel Jakob, R. Geistl. Rat, Stiftsdekan. 126.
 Barbe, Geheimer Hofrat, Registratur-Vorsteher.
 509.
 Bardel William, Konsul. 128.
 Bauer Friedrich, Gutsadministrator. 128.
 — Johann, Kanzleidiener. 161.
 — Karl, Justizrat, Advokat. 17.
 Baumgärtl, Ministerialrat. 310.
 Baureß Otto, Kutscher. 68. 502.
 Beckenbauer Franz Ritter v., Oberst. 22.
 Becker Karl, Oberregierungsrat. 68.
 Behrends Franz, Kammerlakai. 433.
 Bennat Franz, Kammermusiker. 127.
 Berg Balthasar, Advokat-Anwalt. 17.
 Bergmann Franz, Hof-Photograph. 66.

Berlin Emil, Photograph, Hoflieferant. 358.
 Bernhard Max, Hoflieferant. 66.
 Bernheimer Otto, Hoflieferant. 66.
 Bernhold Oskar, Justizrat, Rechtsanwalt. 17.
 Berolzheimer Dr. Siegmund, Justizrat, Ab-
 vokat. 17.
 Bestelmeyer Dr. Wilhelm Ritter v., General-
 stabsarzt der Armee. 22.
 Bever Otto Ritter v., Staatsrat i. o. D. 490.
 509. — Berufung als Ministerialdirektor.
 680.
 Beyer A., Kammerdiener. 433.
 Bibra Friedrich Freiherr v., Kämmerer, Haupt-
 mann. 714.
 Biebinge Jakob, Notar. 19.
 Bieler, Hofrat, Legationskassier. 509.
 Bienenfeld Friedrich, Justizrat, Advokat. 16.
 Bierling Georg, Hofjagdgehilfe. 500.
 Bod Oskar, Vize- und Deputy-Konsul. 466.
 Böhm Gottfried Ritter v., Ministerialrat. 52.
 Böhmeler Johann Georg, Hoflieferant. 66.
 Börner Konrad, Hofkuchengehilfe. 434.
 Bohn Hermann, Konsul. 356.
 Bothmer Adolf, Justizrat, Advokat. 18.
 Boyé Dr. Adolf, Kaiserl. Deutscher Vizekonsul.
 500.
 Brack Julius, Hoflieferant. 67.
 Branca Max Freiherr v., Kämmerer, Ober-
 leutnant, Persönl. Adjutant. 714.
 — Wilhelm Freiherr v., Legationssekretär. 21.
 Brattler Dr. Wilhelm Ritter v., Obermedizinal-
 rat, Hofstabsarzt. 344.
 Brault Louis Marie, Konsul. 370.
 Braun Karl Ritter v., Reichsgerichtsrat. 500.
 Breitung Gustav, Justizrat, Advokat. 17.
 Brockdorff Siegmund Graf v., Kämmerer,
 Hauptmann. 718.

Bruckmann Friedrich, Kommerzienrat. 369.
 — Hugo, Direktor. 369.
 Brummer Magdalena, Residenzlehrerin. 126.
 Buchmann Lucien, Konsul. 664.
 Buchwald Julius, sächs. Leibjäger. 370.
 Büßing-Orville Adolf Freiherr v. 69.
 Büttner Georg, Justizrat, Notar. 19.
 Buhl Eugen Ritter v., Reichsrat, Gutsbesitzer. 718.

Bullinger Max, Kommerzienrat und Handelsrichter. 25.

Bumm Dr. Karl Ritter v., Staatsrat i. o. D. 95.
 Burger Hugo, Justizrat, Rechtsanwalt. 18.
 Burfard Erhard, Magazinsaufseher. 128.
 — Wilhelm Ritter v., Ministerialrat. 499.
 Burlein Nikolaus Hoflakai. 486.
 Buschow Fritz, Garderobier. 433.

C.

Cammerloher Otto v., Hoflieferant. 66.
 Carstens Johann, Leibbüchsenspanner. 52.
 Ceschi a Santa Croce Franz Graf v., K. u. K. Kämmerer. 432.
 Cetto Anton Freiherr v., Kämmerer, Staatsrat i. a. o. D., Gesandter. 509.
 Coluzzi Franz, Regierungsrat. 499.
 Costa Dr. Dominikus, Justizrat, Advokat. 16.
 — Georg, Justizrat, Advokat. 18.
 Krämer Dr. Friedrich, Hofrat und prakt. Arzt. 136.
 Crailsheim Marie Gräfin v., Staatsministerstochter, Hofrangverleihung. 9.
 — Dr. Graf v., Kämmerer, Staatsminister. 50.
 Cramer-Klett Theodor Freiherr v., Kämmerer, erbl. Reichsrat. 714.

D.

Daimer Morbinian, Notar. 20.
 Dennerlein Thomas, Professor. 369.
 Denbeck Dr., Regierungsrat. 310.

Diehle Wilhelm, Garderobier. 433.
 Dieß Michael, Rechtsanwalt. 17.
 Dischinger Karl, Justizrat, Notar. 20.
 Dittmann Johann Adam, Justizrat, Advokat. 17.
 Dittmer. S. „Thon“.
 Dresel Albrecht, Hofgärtner. 308.
 Drummond Sir Victor, K. großbritannischer Ministerresident. 433.

E.

Eberle Franz Xaver, Stiftsprediger, Ehrenkanonikus. 352. 512.
 Ebermayer Gustav Ritter v., Generaldirektor, Staatsrat i. o. D. 680.
 Ebner von Eschenbach Gottlieb Freiherr, fürstl. bulg. Obersthofhaltmeister. 161.
 Ebrecht, Hofheilmittel. 433.
 Eckert Alfred, Justizrat, Rechtsanwalt. 16.
 Eggerking Karl, Notar. 20.
 Emmer Georg, Notar. 19.
 Engl Theodor, Rechtsanwalt. 16.
 Englert Dr., Oberregierungsrat. 311.
 Enfinger Hermann, Rechtspraktikant. 500.
 Erdmannsdorfer Max Ritter v., Professor, K. Hofkapellmeister. 676.
 Ertl Karl, Chorfänger. 128.

F.

Falk Siegmund, Vize- und Deputy-Konsul. 490.
 Falkner von Sonnenburg, Max, Notar. 20.
 Fandler Max, Hoflieferant. 67.
 Faubel Joseph, Justizrat, Notar. 20.
 Feigel Dr. August, Vizekonsul. 390.
 — Heinrich, Justizrat, Advokat. 18.
 Feiner Franz, Stabssekretär. 434. 486.
 Feinhals Joseph, Kaufmann, Hoflieferant. 390.
 Feuerstein Jakob, Schloßdiener. 434.
 Fischer Max, Justizrat, Notar. 18.
 — v., Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt. 433.

Fraendorfer Heinrich Ritter v., Staatsrat i. o. D. und Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten. 680.
 Frenckel David, Advokat-Anwalt. 17.
 Freudenthal Dr. Ignaz, Justizrat, Rechtsanwalt. 17.
 Freyberg-Schück zu Holzhausen Alfred Freiherr v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 506.
 Friesen Heinrich August Luibert Freiherr v., R. sächs. Minister, Wirkl. Geh. Rat. 369.
 Frommel, Regierungsrat. 310.
 Frühholz Anton, Fasanenmeister. 127.

G.

Gasser Rudolf Freiherr v., Gesandter a. D. und Staatsrat i. a. v. D. 388. 433.
 Gebhardt Heinrich, Rechtsanwalt. 16.
 Gebhart Anton, Justizrat, Advokat-Anwalt. 16.
 Gebjattel Friedrich Freiherr v., Vizekonsul. 25.
 Gerstner Maximilian Ritter v., Generalleutnant und Gouverneur. 702.
 Gierisch Michael, Justizrat, Notar. 20.
 Gießen Heinrich, Justizrat, Advokat-Anwalt. 16.
 Gietl Max Ritter v., Ministerialrat, Generalsekretär. 509.
 Gise August Freiherr v., Kämmerer, Oberhofmeister a. D. 390.
 Glas Martin, Hof-Oberkapelldiener. 126. 434.
 Gleißner Joseph, Justizrat, Rechtsanwalt. 17.
 Godin Bernhard Freiherr v., Justizrat, Advokat. 16.
 — Reinhard Freiherr v., Kämmerer, Major z. D. 308.
 Goering Philipp Jakob Ritter v., Oberregierungs-Rat, Landestierarzt a. D. 388.
 Goes Karl, Kaiserl. Deutscher Konsul. 466.
 Götz Thomas, Justizrat, Notar. 20.
 Graß August, Hoflieferant. 67.
 — Friedrich, Ministerialrat. 680.
 Grajenstein Ferdinand v., Rechtsanwalt. 18.

Graßl Georg, Ministerialbote. 434.
 Greiner Joseph, Notar. 20.
 Gresser Ludwig, Justizrat, Notar. 20.
 Grünstädtl Fanny, Witwe, Hoflieferantin. 66.
 Grundherr zu Altenhan und Weyherhaus Benno v., R. niederl. Konsul. 506.
 Grundner Daniel, Güterbodenarbeiter. 9.
 Guerrieri Gonzaga, Marchese Alfonso, R. ital. Ordonnanzoffizier. 500.
 Gumpfenberg, Freiherl. Familie. 358.
 Gunzenhäuser Wolf, Justizrat, Advokat. 18.
 Guth Franz, Justizrat, Notar. 20.
 Guttenberg Georg Freiherr v. und zu, Kämmerer, Geschäftsträger, Geh. Legationsrat 10. 21. 25. 308. 663.
 — Marie Freiin v., Hofdame. 4.
 Guttenberger Karl, Justizrat, Notar. 19.

H.

Haag Hermann Ritter von, General der Infanterie z. D., lebensl. Reichsrat. 344.
 Haas Friedrich, Justizrat, Rechtsanwalt. 16.
 Hämlein Cornelius, Pferdewärter. 128.
 Häusler Karl, Hoflieferant. 67.
 Häusner Johann, Notar. 19.
 Haugk Philipp v., R. sächs. Oberstallmeister, Generalmajor z. D. 369.
 Haindl Franz Xaver, Hofbauinspektor. 125.
 Halm Peter, Professor. 369.
 Hammerstein-Equord Arnold Freiherr v., R. preuß. Major, Militärattaché. 161.
 Handl Heinrich, Hofbaurat. 127.
 Harß Karl v., Stabsobersinspektor. 127.
 Heckler Joseph, Hoflakai. 68.
 Heichlinger Martin, Justizrat, Rechtsanwalt. 18.
 Heimer Friedrich, Notar. 19.
 Heinrich Konrad, Hoflieferant. 67.
 Heinkelmann, Ministerialrat. 310.
 Heiß Georg, Wagenwärter 128.

Heller Johann jun., Hoflieferant. 67.
 — Wilhelm Ritter v., Staatsrat i. v. D. 20.
 126.
 Henle Dr. Franz Anton Ritter v., Bischof,
 Reichsrat, päpstl. Hausprälat. 434.
 Hertling Dr. Georg Freiherr v., Kämmerer,
 Reichsrat, Univ.-Professor. 21.
 Herzfelder Isaak, Justizrat, Advokat. 18.
 Herzog Adam, Hoflieferant. 67.
 — Gustav, Justizrat, Rechtsanwalt. 16.
 — Dr. Wilhelm, Univ.-Professor. 136.
 Heise Gottwald Ludwig, R. Generalkonsul. 466.
 Hesselschwerdt Ludwig, Vereiter. 127.
 Heydel Konstantin, Intendantz-Sekretär. 14.
 Hillinger Anton, Schloßverwalter. 126.
 Hilpert Otto, Justizrat, Notar. 19.
 Hippeli Ludwig, Justizrat, Advokat. 17.
 Hirschberg Anton Freiherr v., Ministerialrat.
 434.
 — Jheses Freiherrl. v., Familien-Fideikommiß.
 163.
 Hittorj Dr. Wilhelm, R. preuß. Geh. Regie-
 rungsrat. 96.
 Höglauer Heinrich, Geh. Hofrat. 434. 510.
 Höhl Joseph, Justizrat, Notar. 19.
 Hörmann Alois Ritter v., Direktor des R. Verw.-
 Ger.-Hofes. 507.
 Hofbauer Anton, Vereiter. 434.
 Hofmann Heinrich, sächs. Hofbeamter. 370.
 Hofmeister Wilhelm, Hofjourier. 486.
 Hohenadl Martin, Leibjäger. 500.
 Hopf Gustav, Justizrat, Notar. 20.
 Huber Georg, Hofoffiziant. 434.
 — Joseph, Justizrat, Notar. 19.
 — Maximilian Ritter v., Regierungsdirektor. 25.
 Hubrich Karl, rechtsf. Hofsekretär, Hofrat. 500.
 Hugg Johann, Gepäcksarbeiter. 9.
 Hunger Franz, Hoflakai. 434.
 Hunglinger Ludwig, Justizrat, Notar. 19.
 Hupf Jakob, Hoflakai. 486.
 Hutter Max, Justizrat, Advokat. 16.

J.

Jmhoff Karl Freiherr v., Kammerjunter. 24
 Johann Johann, Schuhfabrikant, Bauholzbe-
 rechtigung. Beil. I. S. 1.
 Josephthal Gustav, Geh. Hofrat, Justizrat,
 Advokat. 17.
 Jung Joseph, Notar. 20.

K.

Kärcher Johann, Advokat-Anwalt. 17.
 Käßberger Joseph, Hoflakai. 314.
 Kahr Dr. Gustav Ritter v., Reichsrat, Präsident
 des Verwaltungsgerichtshofes. 126.
 — —, Regierungsrat. 311. 507.
 Kaissenberg Heinrich, Justizrat, Notar. 18.
 Kamberger Johann Nep., Schloßverwalter.
 486.
 Karmann Joseph, Hofoffiziant. 434.
 — Max, Hofoffiziant. 314.
 Kastner Gustav, Hof-Buchdruckereibesitzer. 66.
 Keilhofer Anton, Hofküchenmeister. 486.
 Keller Anton, Hoflakai. 486.
 — Dr. Friedrich, Vizekonsul. 52.
 Kellermair Ignaz, Chorsänger. 128.
 Kieser Ludwig, Hoflieferant. 67.
 Kießling Albert, Vizekonsul. 436.
 Kiste Jakob, Leibjäger. 68. 502.
 Klaißer Karl, R. Geistl. Rat, Stiftskanonikus.
 126.
 Klein Julius, Maschinenrie-Oberinspektor. 378.
 490.
 Klemm Ferdinand, Ministerialrat. 11.
 Köberle Konrad, Hoflieferant. 67.
 König Karl, Rechtsanwalt. 17.
 Koppold Joseph, Hof-Besamentier. 66.
 Krazl Georg, Hoflakai. 68.
 Krämer Maximilian Freiherr v., Kämmerer,
 Oberhofmeister. 50.
 Krämer Karl, Direktionsrat. 508.
 — Max, Maritallofiziant. 434.

Kranzfelder Alfred, Justizrat, Advokat. 18.
 Krapp Jakob, Konjul. 664.
 Krazeisen Karl, Ministerialrat. 386.
 Krefß v. Krefßenstein Georg Freiherr, Justizrat, Advokat. 17.
 Kreuzer Josepha, Witwe, Hof-Photographin. 66.
 Krieger Theodor, Justizrat, Notar. 19.
 Kronburger Johann, Hoflivreebediener. 486.
 Krupik Friedrich, Hofoffiziant. 434.
 Kuchenbauer Ludwig, Notar. 20.
 Kühner Max, Hof-Blumenfabrikbesitzer. 66.
 Kühlmann Dr. v., Kaiserl. Deutscher Legationssekretär. 433.
 Künsberg Joseph, Hofgärtner. 127.

L.

Langessee Joseph, Justizrat, Advokat. 16.
 Langkammerer Karl, Hoflieferant. 67.
 Lavale Jakob Ritter v., k. Geh. Rat und Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen. 433.
 Lechler Friedrich, Stabsassistent. 508.
 Lechner Dr. Anton Ritter v., Domprobst. 660.
 Lefeuve-Méaulle Hyazinth Kristide, Konjul. 308.
 Lehmann Max, Konjul. 676.
 Leichtenstern Moriz Ritter v., Ministerialrat. 50.
 Leitner Karl Freiherr von. 14.
 Leonhard Eugen, Intendantz-Inspektor. 434.
 Lerchenfeld auf Röfering und Schönberg Hugo Graf von und zu, Kämmerer, Staatsrat i. a. v. D., Gesandter. 509.
 Lermann Wilhelm Ritter v., Regierungs-Präsident. 14.
 Limburg-Stirum Menno Graf v., k. preuß. Leutnant. 490.
 Lingenfelder Philipp, Schloßdiener. 126.
 Luis Karl Friedrich, Notar. 19.
 Littauer Jakob, Kunsthändler. 369.
 Löbl Siegmund Ritter und Edler, Ministerialrat. 680.

Löw Johann, Hausmeister. 434.
 Löwenfeld Dr. Theodor, Rechtsanwalt, Honorarprofessor. 16.
 Lorenz Leonhard, Söldner, Rechtsstreit wegen Kirchentrachten. Beil. II. S. 9.
 Lorig, Regierungsrat. 310.
 Lürmann Friedrich Theodor, Generalkonjul. 9.
 Lukas Dr. Karl, prakt. Arzt. 136.
 Luz Karl Theodor Ritter v., Regierungs-Präsident. 510.

M.

Mändler Karl, Hof-Klavier- und Harmonium-Fabrikant. 66.
 März Franz Borgias, Hof-Organbauer. 66.
 — Leonhard, Kammerlakai. 127.
 Mahla Friedrich, Notar. 19.
 Maier Johann, Stallmeister. 14.
 Malvano Giacomo, k. ital. Staatsrat. 502.
 Markhauser Dr. Wolfgang Ritter v., Studienrat, Gymnasialrektor a. D. 25.
 Martin Eugen, Justizrat, Rechtsanwalt. 17.
 — Richard, Hoflieferant. 67.
 May Ludwig v., Staatsrat i. v. D. 126.
 Mayer Friedrich, Hofoffiziant. 314.
 — Dr. Karl v., Staatsrat. 430.
 Mayerhofer Joseph, Kunstgärtner, Hoflieferant. 492.
 Meggendorfer Ludwig, Rat und Geh. Registrator. 9.
 Meinel Wilhelm, Geheimer Legationsrat. 434. 680.
 Meisner Christian, Rechtsanwalt. 17.
 — Lorenz, Justizrat, Advokat. 17.
 Merkle Karl, Justizrat, Advokat-Anwalt. 16.
 Mette Ferdinand, Leibknecht. 433.
 Mettingh Moriz Freiherr v., Kämmerer. 509. 512.
 Meuschel Wilhelm jun., Hoflieferant. 67.
 Meyer Gustav Ritter v., Justizrat, Advokat. 17.

- Michel Philipp Ritter v., Hofrat, Bürgermeister. 510.
- Miltner Ferdinand Ritter v., Staatsminister der Justiz. 126. 128.
- Mirbach=Gelbern=Egmond Alfons Graf v., Kämmerer und Legationssekretär. 506.
- Gräfin Mariette v., geb. Gräfin Hoyos. 25.
- Montagnini Karl, Monfignore, Auditor der päpstl. Nuntiat. 370.
- Montgelaß Eduard Graf v., Geheimer Legationsrat. 21.
- Moriz Dr., Kaiserl. Kais. russ. Wirkl. Staatsrat. 512.
- Moy Karl Graf v., Kämmerer, Legationsrat. 126.
- Müller Dr. Ernst, Geh. Legationsrat. 388.
- Georg, Rutscher. 127.
- Joseph, Postillon. 502.
- Dr. Karl Ritter von, Ministerialrat. 26.
- Nikolaus, Kellerdiener. 434.
- Oswald, sächs. Wagenhalter. 370.
- Mylins Eberhard Freiherr v., K. u. K. Kämmerer, Sektionsrat. 432.

N.

- Naab Karl, Ministerialkanzleisekretär. 434.
- Nägele Leonhard, Postlakai. 486.
- Neumann Dr. Karl, K. sächs. Geh. Hofrat und Universitäts-Professor. 698.
- Ney Wilhelm, Justizrat, Advokat-Anwalt. 17.
- Niethammer Friedrich Freiherr v., Gesandter, Staatsrat i. a. v. D. 388.
- Nobiling Dr. Alfred, Hofstabsarzt. 136.
- Nölske Dr. Theodor, Universitäts-Professor. 698.

O.

- Oberhammer Ludwig, Postlieferant. 67.
- Oberhammer Roman jun., Konsul. 663.
- Oelschläger Wilhelm, sächs. Kammerlakai. 370.
- Orłowski Graf Franz Xaver, Kais. russ. Gesandtschaftsattaché. 433.
- Xaver Graf v., Gutsbesitzer. 390.
- Osenstätter Peter, Notar. 18.

- Osten von der, K. preuß. Kammerherr. 432.
- Ostler Karl Ritter v., Oberbergdirektor. 10.
- Ott Friedrich Karl, K. griech. Konsul. 62.

P.

- Palacios sen. Eloy, Generalkonsul. 162.
- Pappenheim Maximilian Graf zu, Obersthofmeister a. D., Generalmajor à. l. s. der Armee. 486.
- Payr Joseph Ritter v., Generalstaatsanwalt. 352.
- Pellouz Riccardo, K. ital. Ordonnanzoffizier. 500.
- Pemsel Dr. Hermann Ritter v., Geh. Hofrat, Justizrat. 356.
- Pfaff Ritter v., Ministerialrat. 311.
- Pfannenstiel Hubert, Rechtsanwalt. 16.
- Pfeuffer Michael, Postlieferant. 67.
- Pocci Franz Graf v., Kämmerer, Oberleutnant der Reserve. 506.
- Podemilz=Dürniz Klemens Freih. v., Staatsminister. 50. 126. 370. 433. 509. 660.
- Pöhner Georg, Hof-Marmorfabrikbesitzer. 66.
- Pöllnig Theodor Freiherr v., Kämmerer, Oberleutnant der Reserve. 490.
- Pohl Karl Hermann Ritter von, Ministerialrat. 676.
- Polzschuster Ludwig, Zimmermann-Vormann. 128.
- Pöschinger von Frauenau Edmund Freiherr, Kammerjunker, Gutsbesitzer. 66.
- Possart Ernst Ritter v., Professor, Hoftheater-Intendant. 127. 308. 434. 500. 698.
- Pracher Emil v., Regierungsrat. 15.
- Braun Eberhard v., Justizrat, Advokat. 17.
- Brechtel Joseph, Rechtsanwalt. 18.
- Brehling=Lichtenegg=Moos Max Emanuel Graf v., Kämmerer. 308.
- Wernund Graf v., Kämmerer, Fideikommißbesitzer. 14.
- Proebst Dr. Max Ritter v., Ministerialrat. 386.
- Pücker und Limpurg'sches Gräfl. v., Familienstatut. 346.

Q.

Quirin Peter, Leibjäger. 500.

R.

Raila Hugo, preuß. Hauptmann. Weil. III. 17—30.

Rand Alois Ritter v., Ministerialrat. 25

Rauscher auf Weeg Edwin Ritter und Ebler v.,
Kämmerer, Oberst 24.

Redwitz Anton Freiherr v., Kämmerer, Ritt-
meister. 95.

— Philipp Freiherr v., Kämmerer, Major z. D.
und Hofmarschall. 509.

Reichel Karl, Kommerzienrat, Konsul. 466.

Reichenbacher Ernst, Professor. 127.

Reichlin von Meldegg Stephan Freiherr,
Kämmerer, Oberleutnant. 127.

Reindl Heinrich, Schloßverwalter. 126.

Reisert Friedrich, Rechtsanwalt. 18.

Reither Babette, Zimmermädchen. 128.

Richtofen Dr. Freiherr v., Staatssekretär,
Wirkl. Geh. Rat. 380.

Riegel Theodor, Justizrat, Rechtsanwalt. 16.

Rieger Ernst, Goldarbeiter und Juwelier, Hof-
lieferant. 492.

Riezler Dr. Siegmund Otto Ritter v., o. Uni-
versitätsprofessor. 698.

Ringer Lorenz Ritter v., Generaldirektor. 664.

Rippel Heinrich, Kanzlist. 390.

Ritter Georg, Hofkellnermeister. 127.

— zu Grünstein Lothar Freiherr v., Kammer-
junger, Legationssekretär. 659.

— — Otto Freiherr v., Kämmerer, Minister-
resident. 676.

Rixius Peter, Hoflieferant. 67.

Rösch Karl, Hoflieferant. 67.

Rohde Emil, Hofschauspieler. 128.

Romberg Freiherr v., Legationsrat. 509.

Rosner Friedrich, Hoflieferant. 67.

Rosché Joseph, Kontrollvorstand. 9.

Roth August, Großherzogl. bad. Oberregierungs-
rat. 61.

Rothballe Karl, Justizrat, Notar. 19.

Rüder Ottmar, Hofkapellmeister. 127.

Rüder Ludwig v., Regierungsassessor, Kämmerer.
506.

Rueff Karl Ritter v., Oberforststrat. 22.

Rühl Ernst, Notar. 20.

Rumpler-Doenuiges Wilhelm Ritter v., Leut-
nant a. D. 388.

S.

Sammereier Joseph, Hoflieferant. 67.

Sand Hermann, Rechtsanwalt. 18.

— Maximilian Ritter v., Oberlandesgerichts-
Senatspräsident a. D. 136.

Sauer Karl, Hofgartenarbeiter. 127.

Schaaf Jakob, Lakai. 500.

Schaller Joachim, Bau- und Gartenarbeiter. 128.

— Karl, Herzogl. Meiningen'scher Geheimer
Staatsrat. 486.

Schanderl Georg, Kutscher. 127.

Schenk Graf von Stauffenberg; f. Stauffen-
berg.

Scheuer Anton, Justizrat, Notar. 19.

Schilcher Generos, Postillion. 434.

Schilling Theodor, Konsul. 68.

Schindler Fanny, Näherin. 128.

Schleich Hermann v., Kämmerer, Hauptmann.
125.

— Wilhelm v., Kämmerer, Hauptmann a. D.
378.

Schleip Karl, Justizrat, Notar. 19.

Schmidt, Regierungsrat. 311.

Schmitt Dr. Joseph Ritter v., Justizrat, Ab-
voкат. 17.

Schneider Wilhelm, Hofschauspieler. 313.

Schöbtl, Regierungsrat. 310.

Schöllhorn Frieda, Witwe, Hofschneidermeisterin.
66.

Schön Joseph, Titular-Stabskassier, Stabs-
kassakontrolleur. 508.

Schönamsgruber Ernst, Justizrat, Notar. 19.

Schraut Joseph Nikolaus Ritter v., Staatsrat i. a. o. D., Regierungs-Präsident. 126.
 Schredl Ignaz, Hofgärtner. 127.
 Schröder August, Hoflieferant. 67.
 Schük zu Holzhausen, gen. Bedtolsheim, Freiin Charlotte, Hofdame. 506.
 Schultzeiß Albrecht, Kupferstecher. 369.
 Schuster Joseph, Hofoffiziant. 486.
 — Ludwig, Justizrat, Advokat. 16.
 Schwaiger Alois, Stabssekretär, Geheimer Sekretär. 434.
 — Marie, Witwe, Hoflieferantin. 67.
 Schweickert Karl, Rechtsanwalt. 17.
 Schweyer Paul, Priester, Stiftsvikar. 508.
 Seckendorff=Aberdar Walter Freiherr v., Kämmerer, Gutsbesitzer. 714.
 Sedlmayer Johann, Hoflakai. 127.
 — Max, Oberbereiter. 434.
 Sedlnitzky=Odrowaz von Choltitz Ferdinand Freiherr. 314.
 Seeliger Dr. Hugo Ritter v., Univ.=Professor u. 22.
 Seelos Jakob, Hoflieferant. 67.
 Seidel Ludwig, Hof=Justizrat. 387.
 Seidl Mathilde, Witwe, Hoflieferantin. 67.
 Seifert Ernst, sächf. Hofdiener. 370.
 Seiß Otto, Bezirksingenieur. 9.
 Seinsheim Albrecht Graf v., Kämmerer, Obersthofmarschall u. 161. 434.
 Sidel Theodor Ritter v., K. K. Sektionschef. 96.
 Soden Freiherr v., K. württ. Staatsminister. 390.
 Sperr Friedrich, Fasanenmeister. 127.
 Spreiti Friedrich Graf v., Kammerjunker, Oberleutnant. 313.
 Spindler Joseph, Requisiteur. 128.
 Stahl Heinrich, Justizrat, Notar. 19.
 Staubiger Karl, Hof=Marmorfabrikbesitzer. 66.
 Stauffenberg Berthold Schenk Graf von, Kämmerer, erbl. Reichsrat. 308.
 Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur Ludwig, Regierungsrat. 508.

Stein Dr. Joseph Ritter von, Erzbischof. 388.
 Steinle Ludwig, Lehrer und Mesner, Rechtsstreit wegen Kirchentrachten. Beil. II. S. 9.
 Stella Stephan, österr. Eisenbahn=Inspektor. 436.
 Stengel Hermann Freiherr v., Staatsrat in a. o. D., Ministerialdirektor. 126. 476.
 — Franz Freiherr v., Kämmerer, Hauptmann. 659.
 Sterneberg, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekretär. 698.
 Stett Otto, Notar. 20.
 Straßmayer Franz, Kutscher. 434.
 Strehle Franz, Operndiener. 128.
 Stück Franz, Akademie=Professor. 96.
 Swoboda Gretchen, Hofchauspielerin. 128.

T.

Tailhand Morig, Gesandtschafts=Attaché. 67.
 Tann=Kathsamhausen Rudolf Freiherr von und zu der, Gesandter. 20.
 Teixeira de Macedo Arthur, brasil. Generalkonsul. 506.
 Theobald Philipp, Justizrat, Notar. 19.
 Thoma Hans, Professor. 96.
 Thon Freiherr von Dittmer Felix, Kammerjunker, Gutsbesitzer. 66.
 Thunemann Johann, Lakai. 52.
 Tillmex Rudolf, Professor. 127.
 Treed Gustav van, Hof=Glasmaler. 66.
 Tucher von Simmelsdorf Heinrich Freiherr v., Staatsrat i. a. o. D., Gesandter. 20.
 — — Heinrich Freiherr v., Kämmerer, Legationssekretär. 66. 490. 500.
 Twele, Direktor im Reichsschatzamt. 433.

U.

Urban Max, Marstalloffiziant, Futtermeister. 434. 502.

B.

Bölder Karl, Direktionsrat. 508.
 Vogel Ludwig, Justizrat, Notar 19.
 Vollhardt Oskar, Justizrat, Advokat. 17.

W.

Waderé Heinrich, Professor. 369.
 Wäckerle Andreas, Notar. 19.
 Walderdorff, Dr. jur. can. Franz Graf v.,
 Stiftskanonikus. 352.
 Walter Jakob, Wagenwärter. 9.
 — Julius, Geheimer Sekretär. 434.
 — Max, Residenzburgpfleger. 434.
 Wazdorf Werner Kurt v., R. sächs. Legations-
 sekretär, Rittmeister a. D. 370.
 Wegmann Joseph Johann, Stabssekretär. 9.
 Wehner Dr. Anton Ritter v., Staatsminister.
 52. 68. 509.
 Weidner Christian, Justizrat, Notar. 19.
 Weigl Max, Justizrat, Rechtsanwalt. 18.
 Weil Wilhelm, Notar. 19.
 Weinmayer Leopold, Rechtsanwalt 16.
 Weiss Ludwig Ritter v., Senatspräsident. 26.
 Weiß Dr. Joseph, Geheimer Sekretär. 356
 Welcker Karl, Eisenbahnbetriebs-Direktor. 508.

Welfer Ludwig Freiherr v., Kämmerer und
 Regierungs-Präsident. 9.
 Wendheim Joseph Graf, Gesandtschafts-Attaché.
 21.
 Werner Dr. Karl, Archivrat. 25.
 Werz Luitpold, Stabs-Oberinspektor. 434. 486.
 Wilhelm Karl Ritter v., Oberlandesgerichts-
 Präsident. 676.
 Wilhelmi Adam, Werkstättenvorarbeiter. 9.
 Wille Karl, Hofstabsveterinär. 127.
 Wirsing Michael, Justizrat, Notar. 19.
 Wittl Karl, Notar. 19.
 Wittmann Franz, Notar. 20.
 Wolffskeel von Reichenberg, Karl Graf,
 R. Oberstallmeister. 434.
 Worman James H., Generalkonsul. 22.
 Würzburg Edmund Freiherr v., Kämmerer,
 Legationssekretär. 14. 21. 161.
 Wurzer Bernhard, Justizrat, Rechtsanwalt. 18.

3.

Zwehl Hans Karl v., Kämmerer, Magistral-
 sekretär des souveränen Malteserordens. 308.
 Zoepfl Dr. Gottfried, Privatdozent. 659.
 Zumppe Hermann, Generalmusikdirektor. 434.

C. Orts-Register.

A.

Aibling, Marktgemeinde, Ausgabe von Schul-
 verschreibungen. 387.
 Alsenz—Obermoschel, pfälzische Bahnlinie, Er-
 öffnung. 492.
 Altleiningen—Grünstadt, Bahnlinie, Eröff-
 nung. 59.
 Amberg—Lauterhofen, Bahnlinie, Eröffnung. 663.

Annweiler, Stadtgemeinde, Ausgabe von
 Schulverschreibungen. 489.
 — Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem
 R. Amtsgerichte. 499.
 Arnstorf—Landau a. J., Bahnlinie, Eröff-
 nung. 721.
 Auerbach—Ranna, Bahnlinie, Eröffnung.
 675.

B.

Bärnau—Lirschenreuth, Bahnlinie, Eröffnung. 387.

Bamberg, Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika. 436.

— Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 128.

— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 313.

— Vereinigung der Amtsgerichte Bamberg I und II. 501. 508.

Battweiler, Umwandlung der Forstwartstelle in eine Försterstelle. 12.

Bechhofen—Leutershausen, Bahnlinie, Eröffnung. 367.

Berchtesgaden, Marktgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 489.

— Stiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 497.

Bischbrunn, Stiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 661.

Blieskastel, Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem R. Amtsgerichte. 499.

Buch, Umwandlung der Försterstelle in eine Forstwartstelle. 307.

Buckenhof, Umwandlung der Forstwartstelle in eine Försterstelle. 307.

D.

Dolling—Ingolstadt—Lokalbahnhof, Bahnlinie, Eröffnung. 309.

Donaustauf—Wörth, Bahnlinie, Eröffnung. 345.

Dresden, R. Konsulat. 466.

Dürkheim, Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem R. Amtsgerichte. 499.

E.

Eggmühl—Langquaid, Bahnlinie, Eröffnung. 502.

Erding, Verlegung des R. Landgestüts von München. 357.

F.

Fürth, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 698.

G.

Gemünden, Beginn der Wirksamkeit des Bezirksamtes. 436.

— selbständiger Aushebungsbezirk des Landwehrbezirktes Aschaffenburg. 496.

Gerolzhofen, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 478.

— Schweinfurt, Bahnlinie, Eröffnung. 656.

Grünstadt—Altleiningen, Bahnlinie, Eröffnung. 59.

— Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem R. Amtsgerichte. 499.

H.

Hamburg, Brasilianisches Generalkonsulat. 506.

— Berichtigung. 654.

Helm bach—Forsthaus, Umwandlung der Försterstelle in eine Forstwartstelle. 12.

Herrsching—Basing, Bahnlinie, Eröffnung. 379.

J.

Jugbert St., Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem R. Amtsgerichte. 499.

Ingolstadt (=Lokalbahnhof)—Dolling, Bahnlinie, Eröffnung. 309.

K.

Kandel, Errichtung einer Hinterlegungsstelle bei dem R. Amtsgerichte. 499.

Karthaus=Prüll, Gemeinde, Vereinigung mit der Stadtgemeinde Regensburg. 386.

Kiffingen, Bad, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 351.

L.

- Landau a. J. — Arnstorf, Bahnlinie, Eröffnung. 721.
 Langquaid—Eggmühl, Bahnlinie, Eröffnung. 502.
 Lauf, Notariatsfz. 159.
 Lauterhofen—Amberg, Bahnlinie, Eröffnung. 663.
 Leutershausen—Weichhofen, Bahnlinie, Eröffnung. 367.
 Lindau, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 59.
 Ludwigshafen a. Rh., Pfälzische Hypothekensbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 13. 465.
 — Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 172.
 — Aktiengesellschaften der Pfälzischen Ludwigsbahn u. Ausgabe von Schulverschreibungen. 484.

M.

- Markttheidenfeld, Stiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 661.
 Münchberg, Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 354.
 München, Bayerische Handelsbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 12. 61. 368.
 — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 21. 490.
 — Bayerische Vereinsbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 23. 655.
 — Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 60.
 — Konsulat der Vereinigten Staaten von Venezuela. 162.
 — Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 310. 379. 499.
 — Verlegung des R. Landgestüttes nach Erbing. 357.

- München, Süddeutsche Bodenkreditbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 380.
 — Bayerische Landwirtschaftsbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 496.
 — R. Großbritannisches Konsulat. 664.
 — Herstellung eines Gebäudes für das Verkehrsministerium und ein zentrales Briefpostamt. 666.

N.

- Neustadt a. H., Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 355.
 Nördlingen—Wemding, Bahnlinie, Eröffnung. 491.
 Nürnberg, Vereinsbank, Ausgabe von Schulverschreibungen. 124.
 — Stadtgemeinde, Ausgabe von Schulverschreibungen. 355.
 — Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 466.
 — Konsulat der Republik Kuba. 676.

O.

- Oberaltenbuch, Stiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 661.
 Oberhausen—Welden, Bahnlinie, Eröffnung. 659.
 Obermoschel—Alsenz, Pfälzische Bahnlinie, Eröffnung. 492.

P.

- Pasing—Herrsching, Bahnlinie, Eröffnung. 379.

R.

- Ramsau, Stiftung zu der Prinzregent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Berchtesgaden. 497.
 Ranna — Auerbach, Bahnlinie, Eröffnung. 675.

Regensburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von
Schuldverschreibungen. 160.

— Vereinigung der Gemeinde Karthaus-Prüll.
386.

Rothenkirchen—Tettau, Bahnlinie, Eröffnung.
371.

S.

Salzberg, Stiftung zu der Prinzregent-Luit-
pold-Stiftung für arme Kinder. 497.

Schönbau, Stiftung zu der Prinzregent Luit-
pold-Stiftung für arme Kinder. 497.

Schollbrunn, Stiftung zu der Prinzregent
Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 661.

Schweinfurt — Gerolzhofen, Bahnlinie, Eröff-
nung 656.

T.

Tirschenreuth—Bärnau, Bahnlinie, Eröffnung.
387.

Tölz Bad, Marktgemeinde, Ausgabe von Schuld-
verschreibungen. 435.

U.

Unteraltenbuch, Stiftung zu der Prinzregent
Luitpold-Stiftung für arme Kinder. 661.

V.

Velten, Marktgemeinde, Rechtsstreit. Weil. IV.
S. 31—35.

W.

Welden—Oberhausen, Bahnlinie, Eröffnung.
659.

Wemding—Nördlingen, Bahnlinie, Eröffnung.
491

Wörth—Donaustauf, Bahnlinie, Eröffnung. 345.

Würzburg, Bayer. Bodenkreditanstalt, Aus-
gabe von Schuldverschreibungen. 6. 351

— R. Griechisches Konsulat. 62.

— Stadtgemeinde, Ausgabe von Schuldverschrei-
bungen. 353.

